

Die Entwicklung des Familienrechts in der DDR

Inhalt

Die Entwicklung des Familienrechts der DDR

Inhalt

Kapitel I Die familienrechtliche Bedeutung der Verfassung der DDR von 1949 (VV)

I. 1. Zum Vorlauf

I. 1. 1. Die Justizreform

I. 1. 2. Die VO vom Dezember 1948 zur Übertragung der Ehesachen in die Zuständigkeit der Amtsgerichte

I. 1. 3. Zu einigen für die Verfassung wesentlichen frauen- und familienspezifischen Bedingungen in der SBZ

I. 1. 4. Grundsätzliche Ausgangspunkte bei der Ausarbeitung der Verfassung aus der Sicht des Familienrechts

I. 2. Die Verfassung der DDR von 1949 (VV)

I. 2. 1. Die inhaltlichen Aussagen der VV (Vergleich zur Weimarer Verfassung - WV)

I. 2. 2. Die direkten Wirkungen im Familienrecht

I. 2. 3. Die Umsetzung der Verfassung durch die Gesetzgebung

I. 2. 3. 1. Das Gesetz über den Mutter und Kinderschutz und die Rechte der Frau von 1950

I. 2. 3. 2. Das Gesetz über die Herabsetzung der Volljährigkeit von 1950

I. 2. 3. 3. Die Anordnung über die Staatsbürgerschaft von 1954

I. 2. 3. 4. Verordnungen in Bezug auf die Kinder

I. 2. 4. Die Umsetzung der Verfassung durch die Rechtsprechung

I. 2. 4. 1. Zur Gleichberechtigung in der Ehe

I. 2. 4. 2. Zum Einfluss der Gleichberechtigung der Ehegatten auf das Eltern- Kindverhältnis

I. 2. 4. 3. Zum Nichteheleichenrecht

I. 2. 4. 4. Zur Rechtsstellung der Kinder allgemein

I. 2. 4. 5. Zum Gebrauch der Verfassung im Scheidungsrecht

Kap. II Die Justizgesetze von 1952

II. 1. Allgemeine Voraussetzungen

II. 2. Wesentliche Neuerungen durch das Gerichtsverfassungsgesetz

II. 3. Die VO zur Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit

II. 3. 1. Gesamtaussagen der VO

II. 3. 2. Die Überleitung der Aufgaben der Vormundschaftsgerichte im Bereich der elterlichen Sorge

II. 3. 3. das Hausratsverfahren

II. 4. Der „Neues Kurs“ und das Familienrecht

Kap. III Der Entwurf eines Familiengesetzbuches von 1954

III. 1. Ein eigenes Familienrechtsgesetz

III. 2. Der Entwurf im Überblick

III. 3. Die Hauptdiskussionspunkte

III. 4. Zur Rolle des Entwurfs für die weitere Entwicklung des Familienrechts der DDR

Kap. IV Das neue Scheidungsrecht

IV. 1. Die Regelung der EheVO von 1955

IV. 1. 1. Die Scheidungsvoraussetzungen

IV. 1. 2. Der Verbund

IV. 1. 3. Die Zielstellungen des neuen Scheidungsrechts

IV. 2. Die Eheverfahrensordnung

IV. 3. Zur Anwendung des neuen Scheidungsrechts

IV. 3. 1. Zur Anwendung des neuen Scheidungstatbestandes, Richtlinie des OG Nr. 9

IV. 3. 2. Zur Anwendung der Verfahrensordnung, Richtlinie des OG Nr. 10

IV. 3. 3. Zur Anwendung der Regelungen zum Verbund

Kap. V Das Familiengesetzbuch (FGB)

V. 1. Zur Ausgangslage bei Erlass des Gesetzes

V. 2. Zur juristischen Grundanlage des Gesetzes

V. 3. Die wesentlichen Neuerungen und Veränderungen

V. 3. 1. Zur Eheschließung

V. 3. 2. Zur ehelichen Gemeinschaft

V. 3. 3. Zum Güter – Ehegattenerbrecht

V. 3. 4. Zum Erziehungsrecht

V. 3. 5. Bei Geburt des Kindes außerhalb der Ehe

V. 3. 6. Zum Unterhaltsrecht

V. 3. 7. Zur Ehescheidung

V. 3. 8. Zu den Scheidungsfolgen

Kap. VI. Die Richtlinien des Obersten Gerichts der DDR zum FGB

VI. 1. Die RL Nr. 18 zum Kindesunterhalt

VI. 2. Die zweite Unterhaltsrichtlinie

VI. 3. Die RL Nr. 23 zur Feststellung der Vaterschaft

VI. 4. Die beiden Richtlinien zum Güterrecht

VI. 4. 1. Die Zuordnung des Vermögens der Ehegatten zur Eigentumsgemeinschaft

VI. 4. 2. Die Vermögensteilung bei Beendigung des Güterstandes

VI. 5. Die RL Nr. 25 zum Erziehungsrecht

VI. 5. 1. Die Entscheidung zum Erziehungsrecht bei Ehescheidung

VI. 5. 2. Zur gerichtlichen Änderung der Erziehungsberechtigung

VI. 5. 3. Der Entzug des Erziehungsrechts

VI. 5. 4. Die gerichtliche Ersetzung der Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt

Kap. VII Das Problem der Ehestabilität

VII. 1. Die Entwicklung des Eheverfahrens

VII. 1. 1. Der Eheerhaltungsbeschluss des OG von 1965

VII. 1. 2. Der Eheerhaltungsbeschluss des OG von 1970

VII. 1. 2. 1. Der Weg zum Beschluss

VII. 1. 2. 2. Der Inhalt des Beschlusses

VII. 1. 3. Die Plenartagung des OG zu den Aufgaben der Gerichte, im Eheverfahren die Interessen der Kinder zu wahren

VII. 1. 3. 1. Aktivitäten im Vorfeld des Plenums

VII. 1. 3. 2. Der Inhalt des Plenums

VII. 1. 4. Die ZPO von 1976 zum Eheverfahren

VII. 1. 5. Die reale Entwicklung der Ehescheidungen in der DDR

VII. 2. Zum Zusammenleben ohne Ehe

Kap. VIII. Die Familienförderung

VIII. 1. Die rechtliche Profilierung der Familienförderung

VIII. 2. Die Familienförderung der 70er und 80er Jahre

VIII. 3. Zum sozialen Ergebnis

Kap. IX. Reformdiskussionen der 80er Jahren, das Familienrechtsänderungsgesetz von 1990

IX. 1. Zu den Reformdiskussionen

IX. 1. 1. Ein Überblick zu Reformanstößen

IX. 1. 2. Zum Recht der ehelichen Gemeinschaft

IX. 1. 3. Zum Ehescheidungsrecht

IX. 1. 4. Zum Erziehungsrecht

IX. 2. Das Familienrechtsänderungsgesetz von 1990

Kap. X. Die Überleitung des Familienrechts der Bundesrepublik auf das Beitrittsgebiet

X. 1. Zur rechtlichen Ausgangslage

X. 2. Die wesentlichen inhaltlichen Veränderungen

X. 2. 1. Zur Ehe

X. 2. 2. Zum Eltern-Kindverhältnis

X. 2. 2. 1. Zur Rolle der Ehe für das Eltern-Kindverhältnis

X. 2. 2. 2. Die elterliche Sorge

X. 2. 2. 3. Der Kindesunterhalt

X. 3. Zu den Wirkungen der Überleitung des Bundesrechts

25. 5. 2008

Die Entwicklung des Familienrechts der DDR

Gliederung (Kurzfassung)

Kapitel I Die familienrechtliche Bedeutung der Verfassung der DDR von 1949 (VV)

I. 1. Zum Vorlauf

I. 1. 1. Die Justizreform

I. 1. 2. Die VO vom Dezember 1948 zur Übertragung der Ehesachen in die Zuständigkeit der Amtsgerichte

I. 2. Die Verfassung der DDR von 1949 (VV)

I. 2. 1. Die inhaltlichen Aussagen der VV (Vergleich zur Weimarer Verfassung - WV)

I. 2. 2. Die direkten Wirkungen im Familienrecht

I. 2. 3. Die Umsetzung der Verfassung durch die Gesetzgebung

I. 2. 4. Die Umsetzung der Verfassung durch die Rechtsprechung

Kap. II Die Justizgesetze von 1952

II. 1. Allgemeine Voraussetzungen

II. 2. Wesentliche Neuerungen durch das Gerichtsverfassungsgesetz

II. 3. Die VO zur Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit

II. 4. Der „Neues Kurs“ und das Familienrecht

Kap. III Der Entwurf eines Familiengesetzbuches von 1954

III. 1. Ein eigenes Familienrechtsgesetz

III. 2. Der Entwurf im Überblick

III. 3. Die Hauptdiskussionspunkte

III. 4. Zur Rolle des Entwurfs für die weitere Entwicklung des Familienrechts der DDR

Kap. IV Das neue Scheidungsrecht

IV. 1. Die Regelung der EheVO von 1955

IV. 1. 1. Die Scheidungsvoraussetzungen

IV. 1. 2. Der Verbund

IV. 1. 3. Die Zielstellungen des neuen Scheidungsrechts

IV. 2. Die Eheverfahrensordnung

IV. 3. Zur Anwendung des neuen Scheidungsrechts, die Richtlinien NR. 9 und 10 des OG

Kap. V Das Familiengesetzbuch (FGB)

V. 1. Zur Ausgangslage bei Erlass des Gesetzes

V. 2. Zur juristischen Grundanlage des Gesetzes

V. 3. Die wesentlichen Neuerungen und Veränderungen

Kap. VI. Die Richtlinien des Obersten Gerichts der DDR zum FGB

VI. 1. Die RL Nr. 18 zum Kindesunterhalt

VI. 2. Die zweite Unterhaltsrichtlinie

VI. 3. Die RL Nr. 23 zur Feststellung der Vaterschaft

VI. 4. Die beiden Richtlinien zum Güterrecht

VI. 5. Die RL Nr. 25 zum Erziehungsrecht

Kap. VII Das Problem der Ehestabilität

VII. 1. Die Entwicklung des Eheverfahrens

VII. 1. 1. Der Eheerhaltungsbeschluss des OG von 1965

VII. 1. 2. Der Eheerhaltungsbeschluss des OG von 1970

VII. 1. 3. Die Plenartagung des OG zu den Aufgaben der Gerichte, im Eheverfahren die Interessen der Kinder zu wahren

VII. 1. 4. Die ZPO von 1976 zum Eheverfahren

VII. 1. 5. Die reale Entwicklung der Ehescheidungen in der DDR

VII. 2. Zum Zusammenleben ohne Ehe

Kap. VIII. Die Familienförderung

VIII. 1. Die rechtliche Profilierung der Familienförderung

VIII. 2. Die Familienförderung der 70er und 80er Jahre

VIII. 3. Zum sozialen Ergebnis

Kap. IX. Reformdiskussionen der 80er Jahren, das Familienrechtsänderungsgesetz von 1990

IX. 1. Zu den Reformdiskussionen

IX. 2. Das Familienrechtsänderungsgesetz von 1990

Kap. X. Die Überleitung des Familienrechts der Bundesrepublik auf das Beitrittsgebiet

X. 1. Zur rechtlichen Ausgangslage

X. 2. Die wesentlichen inhaltlichen Veränderungen

X. 2. 1. Zur Ehe

X. 2. 2. Zum Eltern-Kindverhältnis

X. 3. Zu den Wirkungen der Überleitung des Bundesrechts

25. 5. 2008

Vorwort

Die Entwicklung des Familienrechts der DDR

Anita Grandke

Vorwort

Der Leser fragt sich bei dem Thema eventuell, wozu das. Die DDR liegt doch nun schon eine stattliche Zeit hinter uns. Das ist richtig und endgültig. Auch liegen bereits Abhandlungen zum Familienrecht der DDR oder solche zur Bewertung des DDR-Rechts vor, in die das Familienrecht einbezogen ist u. a. mit dem Bemühen diese oder jene Details bekannt zu machen, etwa aus Archivberichten über Debatten zu Gesetzentwürfen oder andere Auseinandersetzungen, Personen zu beleuchten oder zu bewerten. Es könnte eventuell reizvoll sein, sich mit den verschiedenartigen Darstellungen auseinanderzusetzen. Doch diese Literatur mache ich nicht zum Thema. Das ergäbe nur einen Flickenteppich und erscheint mir ohne wirklichen Nutzen. Ich möchte im Folgenden keine Theorien entwickeln, auch keine bedienen und mir liegt nichts an Abrechnung, Rechtfertigung oder ähnlichen Vorgängen, die so oft mit dem Thema DDR verbunden sind. Mein Anliegen ist die Darstellung des Familienrechts, das in der DDR geschaffen, angewendet und verändert (oder auch nicht verändert) wurde und so über Jahrzehnte zu den Lebensbedingungen der Familien gehörte.

Meine Ausgangsüberlegungen für dieses Vorhaben waren die Folgenden: Das Familienrecht der DDR ist in seiner Entwicklung ein wesentliches Stück Rechtsgeschichte und Geschichte der DDR. Diese war gerade bezüglich der Familie besonders aktiv und bestrebt, echte Veränderungen zu bewirken. Die Probleme um die es ging standen und stehen vor allen Gesellschaftsordnungen. Außerdem berühren Fragen der Familie immer elementar das Leben jedes Bürgers. Deshalb ist es für das Verständnis heutiger Vorgänge von Bedeutung, dass es über mehr als 40 Jahre, real beginnend schon 1945, in Deutschland zwei Wege der Entwicklung des Familienrechts als Ausdruck, Hebel und Begleitung zweier Entwicklungsprozesse im Bereich von Ehe und Familie gegeben hat. Der eine Weg ist beendet aber er ist nicht getilgt. Er wirkt – bewusst und auch weniger bewusst - nach als Erfahrung und somit als eine Grundlage für Anschauungen, für Verhalten und nicht zuletzt als Erwartung der Bürger an die weitere Entwicklung der Lebensbedingungen von Familien. Deshalb sollte es möglich sein und bleiben dieses Familienrecht zusammenhängend und übersichtlich wahrzunehmen.

Das Familienrecht der DDR war immer in Bewegung, immer auch ein Spiegelbild der DDR, sodass es angezeigt ist, nicht nur seine Endfassung oder seinen turbulenten Anfang oder bestimmte Etappen, sondern gerade seine Entwicklung nachzuzeichnen. Das will das Buch versuchen.

Dabei ging es mir darum, die ganze DDR- Zeit und den Übergang mit der Wende, aber nicht unbedingt alle Bereiche gleichermaßen zu erfassen. Das hätte mich und den Leser vermutlich überfordert. Die Darstellung konzentriert sich auf die wichtigsten Schritte in der Gesetzgebung und Hauptaspekte der Rechtsprechung und erfolgt aus der Sicht der

wissenschaftlichen Arbeit zum Familienrecht und etwas auch aus der Sicht der Familienforschung. Richter, Rechtsanwälte, Mitarbeiter der Jugendhilfe und andere Praktiker und Wissenschaftler würden (sollten) andere Informationen einbringen.

Die prozessrechtliche Seite ist nur insofern einbezogen als sie besonders wichtige Schritte des Familienrechts begleitet hat. Die Jugendhilfe als spezifisch öffentlich-rechtliche Institution wird insofern einbezogen als das Familienrecht ihre Kompetenzen und Aufgaben rechtlich begründet, verändert oder auch aufgehoben hat. Die wissenschaftliche Arbeit selbst ist nicht Gegenstand der Darstellung. Allerdings werden ihre Prämissen, Bedingungen und Schranken und auch ihr Vorgehen vielfach erkennbar sein.

Für die frühe sehr bewegte Etappe der Entwicklung des Familienrechts (die Nachkriegszeit und die Jahre bis 1956) spreche ich als interessierter Zeitzeuge. Die letzten Schritte hin zum FGB (vom Dez. 1965), die Zeit mit dem FGB und seine späte Reform habe ich natürlich als Mitakteur beschrieben. Anders wieder war meine Position im Schlusskapitel, mit dem die weitgehende Ablösung des Familienrechts der DDR durch die Überleitung des Bundesrechts auf das Beitrittsgebiet skizziert wird. Nicht nur soweit ich mich als Akteur sehe, ist mir durchaus bewusst, dass bei allem Bemühen um Objektivität und Lernbereitschaft eine subjektive Sicht kaum zu vermeiden ist. Bleibt nur zu hoffen, dass wenn dadurch ab und an auch Persönliches oder Informelles anklingt die Wirkung eher aufhellend als verzerrend sein möge.

Berlin,

August

2008

Kapitel 1

Die Geschichte des Familienrechts der DDR

I. Die familienrechtliche Bedeutung der Verfassung der DDR von 1949

I. 1. Zum Vorlauf

I. 1. 1. Die Justizreform und Entwicklungen im Bereich der Jugendhilfe

I. 1. 2. Die VO vom Dezember 1948 zur Übertragung der Ehesachen in die Zuständigkeit der Amtsgerichte 4- 9

I. 1. 3. Zu einigen für die Verfassung wesentlichen frauen und - familienspezifischen Bedingungen in der SBZ

I. 1. 4. Grundsätzliche Ausgangspunkte bei der Ausarbeitung der Verfassung aus der Sicht des Familienrechts

I. 2. Die Verfassung der DDR

I. 2. 1. Die inhaltlichen Aussagen zur Familie (Vergleich zur Weimarer Verfassung - WV)

I. 2. 2. Die direkten Wirkungen im Familienrecht

I. 2. 3. Die Umsetzung durch Gesetzgebung

I. 2. 3. 1. Das Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz von 1950

I. 2. 3. 2. Das Gesetz über die Herabsetzung der Volljährigkeit

I. 2. 3. 3. Die Anordnung über die Staatsbürgerschaft von 1954

I. 2. 3. 4. Verordnungen in Bezug auf die Kinder

I. 2. 4. Die Umsetzung der Verfassung durch die Rechtsprechung

I. 2. 4. 1 Zur Gleichberechtigung in Ehe und Partnerschaft

I. 2. 4. 2. Zum Einfluss der Gleichberechtigung zwischen den Ehegatten auf das Eltern-Kindverhältnis

I. 2. 4. 3. Zum Einfluss der Verfassung auf das Nichteheleichenrecht

I. 2. 4. 4. Zum Einfluss der Verfassung auf die Rechtsstellung der Kinder allgemein

I. 2. 4. 5. Der Gebrauch der Verfassung im Scheidungsrecht

Die Entwicklung des Familienrechts der DDR

I. Die familienrechtliche Bedeutung der Verfassung der DDR von 1949

I. 1. Zum Vorlauf

Umfangreiche Veränderungen im Bereich des Familienrechts wurden in der DDR hervorgebracht durch die Vorarbeiten für die so genannten Volksratsverfassung von 1949 (VV), durch die direkten Wirkungen der VV selbst und durch die Gesetzgebung und Rechtsprechung, die unmittelbar aus der VV abgeleitet wurde. Dafür waren vor der DDR-Gründung bereits verschiedene Weichen gestellt worden.

In der sowjetischen Besatzungszone waren die im Potsdamer Abkommen geforderten Maßnahmen zur Entnazifizierung und Entmilitarisierung schnell durchgesetzt worden. Dadurch wurde der Großgrundbesitz beseitigt und mit der Bodenreform das Land an viele verteilt (Betriebe mit höchstens 100 ha waren noch zulässig). Die Auflösung der Kartelle, Syndikate und Trusts, die Überführung der Betriebe der Naziaktivisten und Kriegsverbrecher sowie der Bergwerke in volkseigene oder staatliche (auf die Wertung oder Bezeichnung kommt es hier nicht an) Betriebe bewirkte eine völlig neue Struktur der Wirtschaft. Banken und Versicherungen wurden verstaatlicht und Selbstverwaltungen in den Gemeinden, Kreisen und Ländern sowie einige Zentralverwaltungen aufgebaut. Dazu kam die Schulreform, insbesondere mit der Beseitigung der Einklassenschule auf dem Lande und die Justizreform, dazu weiter unten. Es wurde der Anfang einer Wirtschaftsplanung gemacht. Soweit die Bedingungen des Besatzungsrechts eine eigene deutsche Gesetzgebung zuließen, lag sie bei den Landesparlamenten, Befehl Nr. 110 vom 26. 10. 1945 und Befehl Nr. 332 vom 27. 11. 1946 und, in begrenztem Maße, hatten die deutsche Wirtschaftskommission oder die Deutschen Zentralverwaltungen (wie die der Justiz) ein Verordnungsrecht.

I. 1. 1. Die Justizreform und Entwicklungen im Bereich der Jugendämter

Aus den starken Veränderungen in der Justiz in den ersten Jahren der Nachkriegszeit in der sowjetischen Besatzungszone sollen hier nur einige Hauptaspekte genannt werden. Dazu gehört an erster Stelle der kompakte Wechsel der Richterschaft. Hier war die in der SBZ durchgreifende Bewertung der Rolle der Justiz in der Weimarer Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus von grundlegendem Einfluss. Die Justiz hatte 1918 und 1933 -1945 versagt, s. U. Wesel, Geschichte des Rechts, 1997/471 ff. Eine enge Bindung zwischen Justiz und Volk hatte es bislang nicht gegeben. Auf der gleichen Ebene lagen wesentliche Gründe für die Beseitigung der Gewaltenteilung (ausdrücklich nicht der Arbeitsteilung), die gerade und offenbar gewollt, die Rolle der Justiz zurückdrängte, ihr insbesondere keine Kontrollrechte gegenüber den Volksvertretungen und der Verwaltung mehr zugestand. Dazu kommt die Beseitigung der Unabsetzbarkeit der Richter, also ihrer Stellung als Beamte auf Lebenszeit, s. zu den damaligen führenden Anschauungen Demokratisierung der Justiz, 1948 S. 9 ff.

Diese und weitere Maßnahmen, namentlich die Einbeziehung von Laienrichtern in die Arbeit der Justiz, der Ausbau der Kompetenzen der Rechtspfleger und die Verstärkung der

freiwilligen Gerichtsbarkeit mit dem ihr eigenen Verhandlungsgrundsatz wurden durch die Verfassungen der Länder auf den Weg gebracht, s. Demokratisierung a. a. O. S. 15.

Die Aufgabe des Richters wurde nicht allein in der Entscheidung des Einzelfalls auf der Grundlage des Gesetzes gesehen, sondern er sollte mit seiner Rechtsprechung „ der fortschrittlichen Entwicklung den Wege bereiten“, Demokratisierung a. a. O. S. 98.

Die Probleme der Kinder und Jugendlichen in der Nachkriegszeit waren sehr groß. Viele Aktivitäten galten ihrer Lösung und der Einbeziehung der Jugend selbst dabei. Von besonderer Bedeutung war der Befehl Nr. 156 der SMAD vom 20. 6. 1947, mit dem den Jugendämtern umfassende Aufgaben übertragen und sie in den Bereich der Volksbildung eingegliedert wurden. Zur Umsetzung des Befehls erließ die Deutsche Verwaltung für Volksbildung am 1. 7. 1947 eine Verordnung über Aufgaben und Aufbau der Jugendämter, die durch Übernahme seitens der Länder rechtswirksam wurde. Mit dieser VO erhielten die Jugendämter eine umfassende Kompetenz über die Arbeit auf Grund von Problemen einzelner Kinder und Jugendlicher hinaus im Bereich der Berufsbildung, des Jugendarbeitsschutzes, der Freizeitgestaltung oder der Jugendförderung -und Bildung. Sie sollten ein Koordinierungszentrum in der Zusammenarbeit der Schulverwaltungen, der Ämter für Arbeit, der Berufsausbildung -und - Lenkung, der Justizverwaltung usw. werden.

Die Zuordnung der Jugendämter zur Volksbildung, ihre Herausnahme aus der Sozialverwaltung, war schrittweise vorbereitet worden. So waren die antifaschistischen Jugendausschüsse (Vorgänger der FDJ) 1945 bei den Ämtern für Volksbildung gegründet und durch SMAD- Befehl Nr. 225 vom 26. 7. 1946 war die Zuständigkeit für Kindergärten ebenfalls der Deutschen Verwaltung für Volksbildung übertragen worden. Die Jugendämter jedoch wurden noch ehe sich die vorgesehene komplexe Kompetenz durchgesetzt hatte umstrukturiert und ihre Aufgaben auf Hilfe bei der Lösung von Problemen einzelner Kinder reduziert, s. auch Kap. II. 3. 2.

I. 1. 2. Die Verordnung zur Übertragung der Ehesachen in die Zuständigkeit der Amtsgerichte

Schon gleich nach dem Kriege gab es einige aus der Not geborene familienrechtliche bzw. die Familie betreffende Regelungen auf Länderebene, s. Kap. II. 1. Doch die bedeutsamste in diesem Bereich war die VO der Deutschen Justizverwaltung der sowjetischen Besatzungszone vom 12. Dezember 1948 zur Übertragung der Ehesachen in die Zuständigkeit der Amtsgerichte (ZVOBl. S. 588, ÜbertragungsVO). Schon vor der Gründung der DDR erfolgte damit ein Einstieg in die spezifische Entwicklung des Familienrechts der DDR. Sie betraf vor allem das Prozessrecht.

Günstige Bedingungen der Reform ergaben sich aus der besonderen Scheidungshäufigkeit der Nachkriegszeit, die von den Gerichten auf der Grundlage der Regelungen von 1877 nur schwer bewältigt werden konnte. Das materielle Scheidungsrecht galt für Veränderungen als tabu durch die Rechtssetzung des Kontrollrats in Gestalt des KRG Nr. 16 von 1946, dem Ehegesetz. Im Prozessrecht wurden demgegenüber äußerst schnell weitgehende Veränderungen vorgenommen. In der SBZ gab es starke Bereitschaft für die Realisierung von Reformvorstellungen aus der Zeit der Weimarer Republik. Ihr Schöpfer, Eugen Schiffer, von Juli 1945 bis August 1948 Leiter der Deutschen Justizverwaltung (DJV) in der sowjetischen Besatzungszone, hatte sich mit großem Elan auf dem Juristentag 1928 (Verhandlungen des 35. Juristentages, Bd. II S. 98) für Familiengerichte mit komplexer Zuständigkeit bei den Amtsgerichten eingesetzt. Der Bund Deutscher Frauenvereine hatte auf seiner Tagung in Eisenach 1927 die Forderung nach einem Scheidungsverbund ausdrücklich in eine Resolution aufgenommen, Nathan, NJ 1949/25, 28. Wie generell so hatte sich auch in dieser Frage die Weimarer Republik als reformunfähig erwiesen. Zu stark waren die konservativen Kräfte, die das zu verhindern wussten, s. dazu M. Gordon, Die wechselnden Auffassungen vom Wesen der Ehe im Wandel der Verfassungsepochen des 20. Jahrhunderts 1978, insbes. S. 81 ff und

Sinzheimer/ Fraenkel, Die Justiz in der Weimarer Republik, Eine Chronik, Luchterhand 1968. Schiffer hatte die Arbeit an diesem Projekt nach 1945 wieder aufgenommen. Zwar hat er seine Tätigkeit in der DJV schon vor Inkrafttreten der Verordnung aufgegeben, dennoch wurde sie und die dazu gehörige DB vom 17. 5. 1949 ZVOBl. S. 325) von ihm vorbereitet und dann auch begrüßt, s. Die Zukunft der Rechtsanwaltschaft in „Der Morgen“ vom 29. 5. 1949.

Die ÜberleitungsVO war die Umsetzung bürgerlich-demokratischen Gedankengutes und ein für die frühe DDR-Zeit typischer Vorgang, dass nämlich, soweit als möglich, in der Weimarer Zeit erarbeitete Reformvorschläge in Gesetzesform gebracht wurden, damit endlich wirkliche Änderung und Entwicklung in Gang kamen. Allerdings stand schon dieser Schritt unter dem allgemeinen Vorzeichen der DDR -Rechts- und Justizentwicklung, die auch der Grund für das Ausscheiden Schiffers aus der DJV war. Es zeichnete sich bereits die allgemeine und direkte Indienstnahme des Rechts und der Justiz durch die SED für ihre Ziele unter der Losung von der führenden Rolle der Arbeiterklasse und ihrer Partei ab. Das konnte die Bedeutung dieser VO wie auch späterer familienrechtlicher Entwicklung jedoch nicht infrage stellen. Auch trifft es m. E. nicht zu, dass mit der VO nur eine justiztechnische Umsetzung von Schiffers Reformvorstellungen erfolgt sei, so J. Ramm, Eugen Schiffer und die Reform der deutschen Justiz, Luchterhand 1987 S. 202.

Die Gunst der Stunde hatte damals weitere Aspekte. In den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt hatten Richtermangel an den Landgerichten und die Verkehrsnot in Folge der Kriegszerstörungen schon zuvor zur Übertragung der Ehesachen an die Amtsgerichte geführt. 80, 8 % aller an den Landgerichten in erster Instanz anhängigen Zivilprozesse betrafen Ehesachen, Nathan NJ 49/25 ff. Es lagen also einschlägige Erfahrungen vor und gerade diese beiden Länder waren deutliche Befürworter dieses Schrittes. Umfragen bei einer Reihe von Land -und -Amtsgerichten hatten sich für die Änderung der sachlichen Zuständigkeit ausgesprochen. Auch war der Mangel an Rechtsanwälten eine Voraussetzung dafür, dass von ihrer Seite geringer Widerstand, will heißen geringe Sorge um die Verdienstmöglichkeiten aufkamen bzw. mit zu bedenken waren. Bekanntlich hatten frühere Reformversuche gerade von daher keine Chance, s. Nathan in seiner Abhandlung zur VO a. a. O. Er greift auch die schon 1928 geäußerte Meinung auf (H. Lehmann 35. Juristentag, Verhandlungen Bd. I S. 411) wonach der Anwalt die Volksfremdheit des Verfahrens mit hervorrufe und vor allem, dass seine Mitwirkung im Eheverfahren den Versuchen des Gerichts, die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft zu fördern, eher entgegenstehe. Diese Meinung, die immer Ausnahmen zuließ, hat sich bei Richtern in der DDR bis zuletzt gehalten.

Die VO enthielt **einen Komplex inhaltlicher Veränderungen**. Die Amtsgerichte waren für Ehesachen von nun an ausschließlich zuständig. Der Anwaltszwang entfiel. Die besondere Begründung eines Anwaltszwanges für das amtsgerichtliche Verfahren in Ehesachen ist, soweit ersichtlich, nicht erwogen worden. Die Parteien konnten sich auch in der ersten Instanz anwaltlich vertreten lassen und ebenso gab es weiter die Möglichkeit der Beiordnung eines Anwalts.

Als kühnster Schritt der VO, so jedenfalls Nathan, wurde der **Scheidungsverbund** geschaffen. Danach konnte über den Ehegatten -und Kindesunterhalt, über güterrechtliche Ansprüche, über das Sorgerecht sowie über die Ehewohnung und den Hausrat im Verfahren mit entschieden werden. Es handelte sich durchgehend um einen fakultativen Verbund. Für die 2. Instanz wurde die Zuständigkeit der Landgerichte begründet. Im Interesse einer gewissen Einheitlichkeit der Rechtssprechung wenigstens auf Landesebene konnte das Gericht im Einzelfall die Revision zulassen, über die das OLG zu entscheiden hatte. Für das Sorgerecht behielten die Eltern mit § 74 EheG die Möglichkeit der einverständlichen Regelung, die der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts bedurfte. Doch war die Klärung

der Sache (meist auch einverständlich) im Verbund praktischer und wurde nun die Regel. Auf Antrag einer Partei konnten Schöffen (ausdrücklich ein männlicher und ein weiblicher, § 3) an der Entscheidung mitwirken.

Das Verfahren wurde zweigeteilt in eine vorbereitende Verhandlung, die nicht öffentlich war und in eine streitige Verhandlung, in der die Öffentlichkeit auf Antrag eines Ehegatten ausgeschlossen werden konnte, § 8, Abs. 4 der DB zur VO. Das vorbereitende Verfahren sollte dem Sühneversuch dienen, also der Erhaltung der Ehe und der Rücknahme der Klage und -falls das nicht gelang- einer solchen Vorbereitung der streitigen Verhandlung, damit möglichst in einem Termin in der Ehesache selbst und auch über die Scheidungsfolgen entschieden werden konnte, so ausdrücklich, in § 7 Abs. 2 der DB, obgleich § 272 b ZPO das schon allgemein forderte. Es wurde also auf ein zügiges Verfahren Wert gelegt und auf einen konkreten Kontakt des Richters mit den Ehegatten, deren persönliches Erscheinen unabhängig davon, ob sie anwaltlich vertreten wurden oder nicht, grundsätzlich gefordert war, DB § 2 und 7, Abs. 4. Nathan betont in Auseinandersetzung mit der praktischen Umsetzung der VO, dass ihr Sinn u. a. darin bestand, nicht mehr in einem „überwiegend schriftlichen“ (d. h. von den Anwälten geführten) Verfahren, sondern in einem „überwiegend mündlichen“ (d. h. mit den Parteien selbst vom Richter gestalteten) Verfahren über den Bestand der Ehe und über die Scheidungsfolgen zu befinden, NJ 1949/253. Es konnte sogar die zwangsweise Vorführung der Parteien angeordnet werden. Nach der Rundverfügung der DJV vom 11. 6. 1949 sollte das auf „seltene Ausnahmefälle“ beschränkt sein, die, wenn die Partei anwaltlich vertreten ist, „kaum jemals in Frage komme“, P-1 MdJ 7582 Ziff. I, 4.

Das Verfahren war durch verschiedene Gesetze ausgestaltet, und zwar durch Bestimmungen der ÜbertragungsVO selbst sowie der DB, durch die §§ 495 ff ZPO, die das amtsgerichtliche Verfahren regelten sowie die §§ 606 ff ZPO für das Eheverfahren, die entsprechend anzuwenden waren. Bis 1952 kam für Sorgerecht und Hausratsfragen das FGG dazu. Eine Möglichkeit, das Verfahren ganz der Freiwilligen Gerichtsbarkeit zuzuordnen, wie es Schiffers Idee gewesen war, wurde - so Nathan - auf Grund des materiellen Rechts nicht gesehen. Offenkundig sind aber mit den Pflichten des Richters besonders in der vorbereitenden Verhandlung stärker Züge der Officialmaxime in das Verfahren gebracht worden.

Die wesentlichen Ziele der VO waren die Herstellung einer größeren räumlichen Nähe zwischen den Ehegatten und dem Gericht, die bessere Voraussetzung für die Schaffung eines Vertrauensverhältnisses der Bürger zum Gericht, die Möglichkeit der grundsätzlich persönlichen Vernehmung der Ehegatten und der Zeugen und vor allem die komplexe Regelung der mit der Scheidung auftretenden Rechtsfragen durch ein Gericht.

Der **Verbund** war für die Parteien **fakultativ**, das Gericht war aber, bei entsprechendem Antrag verpflichtet, die Folgesachen einzubeziehen und die Parteien ausdrücklich entsprechend zu beraten. In der genannten Rundverfügung wird festgestellt, dass nicht nur güterrechtliche Anträge gestellt werden können, sondern das alle vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Ehegatten, die im Zusammenhang mit der Scheidung zu klären sind, z. B. auch die Auseinandersetzung über ein gemeinsam geführtes Geschäft auf Antrag mit einzubeziehen sind, Ziff. II, 2. Auch die 2. Instanz hatte bei entsprechender Berufung und (oder) Beschwerde im Verbund zu entscheiden. Die Beschwerdekammer hatte, wenn in der Sache auch Berufung eingelegt war, an die Berufungskammer abzugeben. Anträge auf einstweilige Verfügungen nach § 627 ZPO wurden im Interesse einer schnellen Entscheidung außerhalb des Verbundes verhandelt.

Bei der Begründung des Verbundes wie auch bei den Berichten über die Umsetzung der neuen VO findet sich die aus der Sicht der weiteren Entwicklung bemerkenswerte Feststellung, dass der Streit zwischen den Ehegatten oft nicht die Ehe selbst betreffe, sondern (was in der Tat generell zu beobachten war und ist) das Problem für die Ehegatten und Eltern eher bei den Scheidungsfolgen liege, s. Nathan NJ 1949/25. Es schien vielen Richtern ratsam

und dem wurde auch nicht widersprochen, möglichst die Scheidungsfolgen vor der endgültigen Entscheidung über die Ehe zu klären, den Parteien die Folgen der Scheidung damit bewusster zu machen und den Streitstoff in Bezug auf die Scheidung selbst möglichst zu „entgiften“, z. B. eher mit einem ehewidrigen Verhalten zu operieren als mit dem Ehebruch, Korbe NJ 1950/255. Später d. h. mit der EheVO von 1955 wurde eine andere Rolle des Gerichts gefordert, s. Kap. IV und V.

Die vorbereitende Verhandlung hatte nach der VO und offenbar auch in der Praxis eine große Bedeutung. Es war kein Termin zur mündlichen Verhandlung im Sinne der ZPO, dafür entstanden keine Gebühren. Hier fand die eigentliche Aussprache des Gerichts mit den Parteien statt und alles war auf die einverständliche Lösung ausgerichtet. Das gelang vor allem in Bezug auf die Scheidungsfolgen oft und selbst bei Scheidung insofern auch für die Ehe als eine Konfliktverschärfung verhindert wurde.

Die fakultative Einbeziehung der Schöffen in das Eheverfahren sah Nathan als eine Art Experiment für künftige Gesetzgebung an. Es werde den Wünschen der Parteien Rechnung getragen, „die jegliche Erweiterung des Kreises, vor dem sie ihre Eheschicksale auszubreiten haben, vermieden wissen wollen“. Er begründet die Möglichkeit ihrer Mitwirkung mit der Annahme, dass Schöffen ein Korrektiv sein können für Schwächen des Richters, für sein Alter oder dafür, dass er in seiner Person immer nur ein Geschlecht vertreten kann. Diese Haltung gegenüber der sicher sehr differenzierten Bereitschaft der Ehegatten, über ihre Ehe vor Dritten zu reden, hat nicht vorgehalten. Sie war, wie sich zeigen wird, der weiteren Gesetzgebung zur Ehescheidung schlicht fremd. Nach der VO hatte der Richter die Parteien über die Möglichkeit der Mitwirkung von Schöffen „behutsam“, zu informieren und nach der RdV den Eindruck zu vermeiden, dass er die Beantragung ihrer Mitwirkung als Zeichen des Misstrauens gegen sich selbst werten könnte. Nur wenige Ehegatten stellten diesen Antrag. H. Korbe a. a. O. berichtet vom Amtsgericht Berlin-Mitte, bei dem von 324 Erledigungen durch Urteil lediglich 13 in einem Schöffentermin erfolgt waren.

Die **konzentrierte Durchführung des Verfahrens** (sie wurden im Durchschnitt innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen) war den Interessen der Parteien, aber auch einer sinnvollen Mitwirkung der Schöffen geschuldet, weil sie meist von Termin zu Termin wechselten. War es nicht möglich, in einem Termin zu entscheiden, konnte der Richter die Hinzuziehung der gleichen Schöffen zum nächsten Termin anordnen, § 1, 2, II DB. Gelang das nicht, war nach der RdV III, 2 im nächsten Termin mit anderen Schöffen der erste Termin insoweit zu wiederholen, als das für die Erlangung eines „vollständigen Bildes des Prozesses“ erforderlich war.

Diese praktischen Probleme haben sicher die Mitwirkung der Schöffen nicht begünstigt. Das Verfahren ohne Schöffen verlief am zügigsten, zumal die Möglichkeit bestand, bei ausreichender Vorbereitung der Entscheidung vor der und mit der vorbereitenden Verhandlung in dieser selbst in die streitige Verhandlung einzutreten und das Verfahren durch Urteil, gegebenenfalls mit Rechtsmittelverzicht zu beenden. Auch dazu wurden die Weichen 1955 anders gestellt, s. Kap. V.

Bezüglich der schnellen Entscheidung hatten die Gerichte Probleme mit der Anforderung der Stellungnahme des Jugendamtes zur vorgesehenen Elternvereinbarung über die künftige Personensorge oder zur gerichtlichen Entscheidung dazu, § 74 EheG, § 43 JWG. Von einer Mitwirkung des Jugendamts vor der vorbereitenden Verhandlung befürchteten sie eine Verschärfung der Beziehungen der Ehegatten und einen ungunstigen Einfluss auf ihre Bemühungen zur einvernehmlichen Regelung. Lag die Stellungnahme des Jugendamts in der vorbereitenden Verhandlung nicht vor, konnte nicht abschließend entschieden werden. Die gesuchten Auswege machen deutlich, dass die Mitwirkung des Jugendamts in der Masse der Fälle nicht als besonders dienlich oder gar notwendig angesehen wurde, s. Korbe a. a. O.

Die **Kosten** des Eheverfahrens hat die Gerichte deutlich beschäftigt. Verbreitete Armut der öffentlichen Kassen wie der Bevölkerung in der Nachkriegszeit und die große Zahl der

Scheidungen waren der Grund dafür. Der Hauptteil der Verfahren wurde unter Zuhilfenahme des Armenrechts durchgeführt. Die DVO hatte die Möglichkeit gegeben, den Streitwert für die Ehesache wie vor 1928 wieder auf weniger als 2000, -, jedoch nicht unter 500, -DM herunterzusetzen, § 8, V. Dadurch und durch eine weitgehende Klärung aller Fragen in der keine Beweisgebühren begründenden vorbereitenden Verhandlung und die häufige Einigungsbereitschaft der Parteien wurde eine erhebliche Milderung des Kostenproblems erreicht.

Die **Streitwertfestsetzung** in Ehesachen war noch lange ein Problem auf Grund der zu allgemein gehaltenen rechtlichen Regelung, KostenO § 24 II. Eher kurios und nicht durchschlagend war die Meinung, die W. Kraus, NJ 1953/110, vertrat. Danach sollte nur ein Einkommen als Grundlage dienen, weil sonst „eine Benachteiligung der arbeitenden Frau“ die Folge sei oder der allein kostenpflichtige Mann „deshalb mit doppelter Kostenlast belastet“ werde, „weil seine Ehefrau einer Arbeit nachgeht“.

Die **Beiordnung eines Anwalts** sollte nur bei schwierigen Rechtsfragen oder dann erfolgen, wenn der zu vertretende Teil in einer der Westzonen oder im Ausland lebte. Auch wurden Rechtsbeistände beigeordnet. Ob die anwaltliche Vertretung der anderen Seite ein Grund für die Beiordnung sei - der „Waffengleichheit“ wegen - war umstritten. Nach Meinung der Justizverwaltung sollte in diesen Fällen eher durch den Richter in Ausschöpfung seiner Kompetenzen und Pflichten nach § 139 ZPO ein Ausgleich geschaffen werden, G. Friedrich NJ 1949/218.

Schon 1950, also kurze Zeit nach Inkrafttreten der Verfassung der DDR mit dem Gleichberechtigungsgrundsatz, wurde die Meinung vertreten, dass eine Prozesskostenvorschusspflicht des Mannes für die von der Frau beabsichtigte Scheidungsklage nicht mehr in Betracht komme. Es sei für sie diskriminierend, wenn sie bei einem solchen Antrag die Vermögenslage des Mannes darzulegen hätte, NJ 50/113, 255. Das wurde aber nicht durchgehalten, s. Diskussionsbericht der Leipziger Richter in Zivilsachen, in dem ohne Kommentar von der gegenseitigen Prozesskostenvorschusspflicht der Ehegatten für das Eheverfahren ausgegangen wird, NJ 1953/645/648. Das KG hatte, Beschluss vom 15. 1. 1952 NJ 1952/284, eine allgemeine Prozesskostenvorschusspflicht des verdienenden Mannes für einen von der einkommenslosen Frau zu führenden Prozess bejaht, für das Eheverfahren unter Hinweis auf Waack, NJ 1950/113, jedoch deren Wegfall für möglich erachtet.

Insgesamt ist die VO von 1948 ein wesentlicher Schritt zur Demokratisierung des Eheverfahrens gewesen. Neben der Handschrift Schiffers ist die Nathans unverkennbar. Die Gesamtbedingungen bewirkten, dass gerade im Familienrecht ein so früher Start der Reformen einsetzte bzw. einsetzen konnte. Ganz sicher hat die VO, nicht in der Zielstellung, aber im Ergebnis eine gewisse Erleichterung der Scheidung bewirkt, und zwar im rechtlichen wie im sozialen Sinne. Viele ihrer Regelungen, so der Verzicht auf den Anwaltszwang, hatten für die ganze DDR-Zeit Bestand. Dennoch hatte das Scheidungsrecht der DDR eine bewegte weitere Geschichte, und zwar weiter im Prozessrecht aber ebenso im materiellen Recht, wie zu zeigen sein wird.

Durch VO vom 9. 11. 1951 GBl. S. 1038 wurde auch der Kindschaftsprozess in die Zuständigkeit der Amtsgerichte übertragen.

I. 1. 3. Zu einigen für die Verfassung wesentlichen frauen und - familienspezifischen Entwicklungen in der SBZ

Typisch für die Ostzone war eine **starke Beteiligung der Frauen** an wesentlichen sozialen Prozessen. Sie wirkten bei der Beseitigung der Trümmer, der Bekämpfung des Hungers, bei den Enteignungen, der Entnazifizierung, der Boden -Justiz - und Schulreform mit, viele übernahmen selbst Neubauernland. Die Frauen haben als Arbeiterin und Bäuerin, als

Neulehrer und Bürgermeister, als Volksrichter, in den neuen Volksvertretungen und in allen anderen Bereichen schon die Entwicklung hin zur Gründung der DDR mitgestaltet. Ihre zunächst besonders kriegsbedingte Berufstätigkeit wurde nicht zurückgedrängt, sondern verstärkte sich eher. Breit gefächert bildeten sich Frauenausschüsse (zugelassen durch die SMAD) zur Vertretung ihrer besonderen Interessen. Frühzeitig haben sie sich in Rechtsausschüssen mit der notwendigen Veränderung der rechtlichen Position der Frau beschäftigt, Vorschläge erarbeitet und diskutiert. KPD wie SPD haben in ihren Aufrufen zum Wiederaufbau 1945 die Forderung nach Gleichberechtigung der Frau erhoben und die Frauen zur Mitwirkung ermutigt, Dokumente und Materialien der deutschen Arbeiterbewegung Reihe III Bd. I S. 16 ff und S. 26 ff.

Mit dem Befehl Nr. 253 vom 17. 8. 1946 erhielten die Frauen (wie die Jugendlichen) das **Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit**. Damit war die unzweifelhaft wichtigste Forderung der Frauenbewegungen wenigstens zunächst im Recht selbst verwirklicht und damit eine grundlegende Basis für die Auseinandersetzung um echte Lohngleichheit geschaffen. (Sie wurde denn auch im Laufe der Jahre relativ bald durchgesetzt. Allerdings zeigte sich schnell, dass das reale Einkommen der Frauen zwar kontinuierlich anstieg, aber im Durchschnitt nicht unwesentlich hinter dem der Männer zurückblieb.) Das Recht auf Lohngleichheit hatte für die berufliche Stellung der Frauen und ihr Selbstbewusstsein weit über die finanzielle Seite hinausgehende Bedeutung.

Eins der grundlegenden Probleme der Frauen betrifft ihre Lage beim Eintritt einer **ungewollte Schwangerschaft**. Naturgemäß hatte dieses Problem unter den komplizierten Bedingungen der Nachkriegszeit ganz besondere Dimensionen. Da die Politik nicht von frauenfeindlichen oder religiösen Dogmen beherrscht war, hat sie sich dem Problem nicht verschlossen. Schon 1945/46 wurden in den Ländern der sowjetischen Besatzungszone Verwaltungsanordnungen erlassen, die zunächst den Schwangerschaftsabbruch in Fällen sozialer Not für zulässig erklärten. Damit war § 218 STGB nicht berührt, aber es kam kaum noch zu Strafverfahren. Die Landtage erließen Beschlüsse, mit denen angeordnet wurde, dass Verfahren wegen eines Verstoßes gegen § 218 STGB bis zur gesetzlichen Neuregelung dieser Materie weder eingeleitet noch durchgeführt und dass bereits ergangene Urteile nicht vollstreckt werden dürfen. In der Zeit vom Sommer 1947 bis Februar 1948 wurden in den Ländern der sowjetischen Besatzungszone Gesetze erlassen, die § 218 STGB außer Kraft setzten. An seine Stelle traten die Landesgesetze, wonach ein Schwangerschaftsabbruchs (damals noch als Unterbrechung bezeichnet) nur dann verboten und strafbar war, wenn der Abbruch nicht wegen einer medizinischen oder sozialen Indikation von dafür eingesetzten Kommissionen für zulässig erklärt worden war. Die soziale Komponente sollte zwar nicht allein durchgreifen, sondern nur, wenn durch sie eine Gefährdung der Gesundheit der Mutter oder des Kindes zu erwarten war. Doch dürfte dieser Zusammenhang bei den damaligen Verhältnissen meist nahe gelegen haben. Die Kommissionen wurden bei den Stadt- und Landkreisen eingerichtet und waren von Medizinerinnen und Bürgern mit besonderer sozialer Erfahrung besetzt, s. Nathan in Demokratisierung der Justiz, a. a. O.

Direkt zum Familienrecht haben die Länder aus der Not der Verhältnisse heraus eine erste Veränderung im **Adoptionsrecht** vorgenommen. (Für Thüringen: Gesetz zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt vom 4. 5. 1948 GBl. S. 69 und für Sachsen : Gesetz über die Erleichterung der Adoption vom 28. 5. 1948 GBl. S. 326. Es wurde die Regelung des § 1741 BGB beseitigt, wonach nur kinderlose Bürger zur Adoption berechtigt waren. Der Grund für diese Begrenzung hatte in der erbrechtlichen Funktion der Familie gelegen und dieser Aspekt konnte bei den nun politisch Verantwortlichen, namentlich im Vergleich mit der Not so vieler elternloser Kinder, nicht mehr durchgreifen.

Ebenso schon Richtungweisend für die weitere Rechtsentwicklung war die zweite Änderung, die des § 1758 II, 2. Danach war eine ein Kind annehmende Frau nicht mehr gezwungen, diesem ausschließlich ihren Mädchennamen zu geben, sondern es konnte der Name sein, den

sie zum Zeitpunkt der Adoption selbst führte. Schon im Mai 1948 wurde damit der Gedanke rechtswirksam, dass die Frau einen durch Eheschließung erlangten Namen kraft eigenen Rechts trägt und nicht mehr nur mit einer vom Manne abgeleiteten Berechtigung. Später, nach Inkrafttreten der Verfassung der DDR, hat dieser Gedanke dann Allgemeingültigkeit erlangt, s. Demokratisierung a. a. O. S. 111.

Nach Information von H. Benjamin war im Justizministerium des Landes Sachsen schon 1945 ein Entwurf für ein Familiengesetzbuch erarbeitet worden, NJ 1965/225.

I. 1. 4. Grundsätzliche Ausgangspunkte für die Ausarbeitung der Verfassung aus der Sicht des Familienrechts

Neben der Arbeit an der Reform des Eheverfahrens und zum Adoptionsrecht begannen schon 1947-48 die konkreten Diskussionen für ein neues Familienrecht, s. Nathan in Beiträge zur Demokratisierung der Justiz, Dietz Verlag, Berlin 1948 S. 109 ff. Vor allem waren mit der Reform die Landesrechtsausschüsse und der zentrale Rechtsausschuss des DFD und seiner Vorläufer sowie eine Kommission der DJV befasst. Auf diese Arbeit bezieht H. Benjamin ihre „Vorschläge zum neuen Deutschen Familienrecht“ von 1949, Deutscher Frauen - Verlag, Berlin und ebenso Nathan seine Überlegungen zu den Thesen für ein neues Eherecht, NJ 49/102. Nach der Veröffentlichung des Entwurfs der Volksratsverfassung, NJ 1948/257, 259, wurde die Arbeit forciert. Da schon dort die Verfassung als unmittelbar geltendes Recht konzipiert und die Außerkraftsetzung ihr entgegenstehender Regelungen vorgesehen war, gab es die Vorstellung, gleich mit der Verfassung zusammen ein neues Familienrecht zu verabschieden, so Nathan NJ 1949/102, 103. Das ist bekanntlich nicht geschehen.

Die Verfassung hatte dann entsprechend der besonderen Zuwendung zur Frauenfrage den Erlass eines Mutterschutzgesetzes binnen eines Jahres gefordert, Art. 32. Das Gesetz zum Schutze von Mutter und Kind und über die Rechte der Frau wurde am 27. 9. 1950 verabschiedet. Dieses forderte im § 18 die Vorlage eines Entwurfs für ein Familiengesetzbuch durch das MdJ bis zum Ende des gleichen Jahres. Vorgelegt wurde er 1954.

Ausgangspunkt für die Arbeit an der Verfassung waren die Länderverfassungen der SBZ (auch anderer Bundesländer) und vor allem die familienpolitischen Aussagen der Weimarer Verfassung. Auf deren schnelle und eindeutige Umsetzung waren die Gesamtintentionen offensichtlich gerichtet.

Durch diese Zielstellung und die Anlehnung an die Reformvorarbeiten der 20er Jahre, die den Hauptakteuren der familienrechtlichen Erneuerung auf Grund ihrer Lebensbiografie äußerst nahe waren, gab es ziemlich klare Vorstellungen über die wesentlichen einfachrechtlichen Konsequenzen, die sich nach Annahme der Verfassung für das Familienrecht ergeben würden und dann auch ergeben haben. Jedenfalls wurde die Vorarbeit und der Erkenntnisstand als ausreichend angesehen, um die sofortige Änderung des Rechts kraft Verfassung verantworten zu können. Diese Forderung stellten insbesondere auch die zahlreichen Frauenausschüsse nicht zuletzt in der öffentlichen Diskussion des Entwurfs der Verfassung, die der Volksrat vorgelegt hatte. Der DFD forderte besonders die sofortige Außerkraftsetzung des der Gleichberechtigung entgegen stehenden Rechts. Ausdrücklich wurde der Vorschlag unterbreitet, in der Verfassung dabei nicht nur die Gesetze zu nennen, sondern auch Bestimmungen, damit sich die Aussage auch auf andere Regelungen, so auch auf Tarifverträge erstreckt, s. Geschichte des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands, Verlag für die Frau, 1989 S. 96.

I. 2. Die Verfassung der DDR

I. 2. 1. Die inhaltlichen Aussagen der Verfassung zur Familie im Vergleich mit der Weimarer Verfassung

Der familienrechtliche Kernpunkt der Verfassung von 1949 (VV), der mit dem Tage ihrer Annahme und der Gründung der DDR, dem 7. Oktober 1949, in kraft trat, war die Herstellung der rechtlichen **Gleichberechtigung von Mann und Frau** auch im Bereich der Familie.

Der Verfassungsgeber begnügte sich nicht mit der allgemeinen Begründung der Gleichberechtigung, die in Art. 7 festgelegt war, sondern begründete sie ausdrücklich - wie die Weimarer Verfassung (WV) - nochmals für die Familie, Art. 30. Nochmals - wie schon bei der allgemeinen Gleichberechtigungsforderung im § 7- wird - anders als in der WV - festgestellt, dass „Gesetze und Bestimmungen, die die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Familie beeinträchtigen,“ aufgehoben sind. Das ergab sich nochmals aus Art. 144, der die Bestimmungen der VV generell zu unmittelbar geltendem Recht und entgegenstehende Bestimmungen für aufgehoben erklärte.

Art. 32 begründete - ähnlich wie die WV - den Anspruch der Frau auf besonderen Schutz und Fürsorge des Staates während der **Mutterschaft** und forderte - im Unterschied zur WV - den Erlass eines Mutterschutzgesetzes und die Schaffung von Einrichtungen zum Schutze von Mutter und Kind.

Art. 18 der VV hat keine Parallele in der WV. Er stellte **Forderungen an die Arbeitswelt**. Konkret ging es um die Schaffung von Arbeitsbedingungen, die „die Gesundheit, die kulturellen Ansprüche und das Familienleben der Werktätigen“ sichern. Er bestätigte das Recht der Frau auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit (wie das Recht der Jugendlichen), forderte besonderen Schutz der Frau im Arbeitsverhältnis und stellte schließlich fest :“Durch Gesetz der Republik werden Einrichtungen geschaffen, die es gewährleisten, dass die Frau ihre Aufgaben als Bürgerin und als Schaffende mit ihren Pflichten als Frau und Mutter vereinbaren kann “. Damit war die Vereinbarkeit von Mutterschaft und Beruf als staatliche Aufgabe verfassungsrechtlich begründet.

Art. 33 stellte fest, dass **außereheliche Geburt** weder dem Kind noch den Eltern zum Nachteil gereichen darf - im Ergebnis ähnlich Art. 121 WV und hob - anders als die WV – ebenfalls mit sofortiger Wirkung entgegenstehende Gesetze und Bestimmungen auf.

Der Entwurf der Verfassung von 1948 hatte übrigens eine Verbesserung der Rechtsstellung nur für Mutter und Kind gefordert. Leider ist nicht ersichtlich, wer mit dem Wort Eltern für die Einbeziehung der Väter in die Bestimmung Sorge getragen hat und welche Intensionen sich damit verbanden. Jedoch hat diese wichtige Korrektur, wie sich zeigen wird, wenig auszurichten vermocht, s. Kap. III, V und VIII. Von Nathan wurde damals die Stellung des Kindes als Hauptproblem gesehen, wofür das Zivilrecht „durch eine Hebung seiner wirtschaftlichen Lage und eine engere Gestaltung seines Verhältnisses zum Vater beitragen kann“, Demokratie in der Justiz a. a, O. S. 114.

Grundlage der Reformen der VV war - wie in der WV- die hohe **Wertung der Ehe und Familie**, weshalb sie unter den **Schutz des Staates** gestellt wurde, Art. 30 Abs. I. Art. 119, Abs. 1 WV spricht in diesem Zusammenhang vom Schutz durch die Verfassung. Allerdings sah die VV Ehe und Familie in Einheit als „Grundlage des Gemeinschaftslebens“, während die WV die Ehe besonders hervorhob mit dem Hinweis auf ihre Rolle als Grundlage der Familie und der „Erhaltung und Vermehrung der Nation“, Art. 119 I.

Art. 31 VV sah die Erziehung der Kinder als das natürliche Recht der Eltern und deren oberste Pflicht, die WV sprach von oberster Pflicht und natürlichem Recht. Dabei richtete Art. 31 das Ziel auf den „geistig und körperlich tüchtigen Menschen“ und den „Geist der Demokratie“. Die WV forderte Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit, Art. 120. Das in der WV verankerte staatliche Wächteramt ist in der VV nicht

enthalten und auch später nicht begründet worden.

Art. 39 begründete das **Recht der Kinder auf Bildung** unabhängig von der ökonomischen Lage der Eltern, einen entsprechenden Ansatz enthielt auch Art. 146 der WV. Beide Verfassungen sahen die öffentliche Schule als Hauptträger mit Bildungs- und Erziehungsaufgaben, Art. 37 VV und Art. 148 WV. Die DDR-Verfassung begründet hier das Recht der Elternbeiräte zur Mitwirkung bei der Schulerziehung. Eine ähnliche Bestimmung fand sich in der WV nicht. Dort gibt es eine differenzierte Regelung zur Gründung von Privatschulen, Art. 147, die in der VV mit Art. 38 ausdrücklich ausgeschlossen wurden. Auch gab es hier keine besonderen Länderkompetenzen mehr.

Ausführlich sind die Bestimmungen zur Religion und zu den Religionsgemeinschaften. Die Trennung von Staat und Kirche wurde in der WV Art. 137 und der VV in Art. 43 betont. Der Religionsunterricht war nach Art. 44 VV Sache der Religionsgemeinschaften, er konnte in den Schulen durchgeführt werden. Er wurde nicht mehr, wie ausdrücklich in der WV, als „ordentliches Schulfach“, Art. 149 WV, ausgewiesen. Die Entscheidung über die Teilnahme der Kinder lag bei den Erziehungsberechtigten.

Die **Grundintensionen der VV** und ihrer Konsequenz erklären sich auf dem Hintergrund der vorausgegangenen sozialen und rechtlichen Entwicklung und der bereits erkennbaren politischen Intensionen der Verfassungsautoren. Es war der Wille zur Demokratisierung, zur Gewinnung der Frauen für die angestrebte neue Gesellschaftsordnung, die Entschlossenheit zu wirklicher Veränderung, zum Einsatz der im Ansatz erkennbaren gesellschaftlichen Ressourcen zur Sicherung realer Gleichberechtigung der Geschlechter wie auch der Kinder, namentlich für die Vereinbarkeit von Familie und Mutterschaft und für gesellschaftliche Mitwirkung bei der Sicherung von Erziehung und Bildung der Kinder.

Die deutsche Sozialdemokratie hatte bekanntlich Ende des vorigen Jahrhunderts nach heftigen Auseinandersetzungen insbesondere zur Frauenarbeit die Notwendigkeit der Gleichberechtigung erkannt, s. Resolution des Gothaer Parteitages von 1896 zur Frauenfrage, Dokumente der revolutionären deutschen Frauenbewegung, Leipzig 1975 S. 36. Folgerichtig haben 1896 Bebel und die Mehrheit seiner Reichstagsfraktion gerade wegen der Erhaltung der patriarchalischen Konzeption des Familienrechts durch das BGB gegen dieses Gesetz gestimmt, s. Plat, NJ, 1966/21.

Die Begründung und Durchsetzung der Gleichberechtigung im Familienrecht war in Deutschland auf besonderen Widerstand gestoßen. Die Frau erlangte eher das Wahlrecht oder den Zugang zu den Bildungseinrichtungen und - wenn auch langsam und gegen Widerstand - zu verschiedenen Berufen. Dem Gleichberechtigungsgrundsatz des Art 119 I, 2 der WV wurde allgemein keine Gegenwirkung zugesprochen, s. M. Gordon, Das Wesen der Ehe, Berlin 1978, S. 101.

Noch mehr Widerstand hatte sich in Bezug auf die Reformierung der Rechtsstellung der Kinder unverheirateter Eltern gezeigt. Es war also entschlossenes Handeln gefordert. Darauf drängte außerdem die reale Rolle der Frauen und die große Zahl allein gebliebener bzw. unverheirateter Mütter. Nicht zuletzt gab es das warnende Zeichen des bei der Gründung der BRD im Mai 1949 angenommenen Grundgesetzes. Es war – bezogen auf die Familie - wieder hinter die Weimarer Verfassung zurückgegangen. Es hatte die Gleichberechtigung der Frau - nach langem Ringen - nur allgemein proklamiert, Art. 3 GG. Damit war am Ende die Familie zwar mit erfasst, doch sie war ausdrücklich nicht einbezogen und in Art. 6, der die Familie betrifft, war (und ist) die Gleichberechtigung nicht erwähnt, ganz zu schweigen von einem Hinweis auf die Probleme bei der Realisierung des gleichen Rechts durch die Frauen, besonders die Mütter. Auch wurde mit dem GG nicht das der Gleichberechtigung entgegenstehende Recht sofort aufgehoben, sondern eine Frist von 4 Jahren gesetzt. Für die Rechtsstellung der Kinder unverheirateter Eltern gab es dazu nicht einmal einen direkten Auftrag und folglich keinen Termin durch das GG.

Zum **Einfluss der sowjetischen Besatzungsmacht** auf die hier beschriebenen Inhalte der

Verfassung von 1949 ist anzunehmen, dass sich vor allem die allgemeine, durch die Besatzungsmacht geförderte Entwicklung ausgewirkt hat, mit dem bestimmte politische Kräfte gestärkt, andere in den Hintergrund gedrängt wurden, wenn sie nicht bereits in die Westzonen übergewechselt waren. Die starke Betonung der Berufstätigkeit der Frau als Voraussetzung echter Gleichberechtigung entsprach ganz sicher -deutlich geworden schon durch den SMAD-Befehl zur Lohnleichheit - den politischen Intensionen der Besatzungsmacht. Doch ist insgesamt der Einfluss der WV durchgehend bestimmend, verbunden mit dem Willen, die Weichen für die Realisierung der getroffenen Festlegungen gleich in der Verfassung selbst zu stellen. Das bewirkte gravierende Unterschiede zur sowjetischen Verfassung in jedem Regelungsbereich, beginnend beim Aufbau der Verfassung, der Sprache usw. In Bezug auf die Familie ist festzustellen, dass die sowjetische Verfassung von 1947 sie nicht erwähnte. Die Aussage zur Gleichberechtigung der Frau war auf den gesellschaftlichen Bereich beschränkt, ein familialer Aspekt ist allein in der Forderung nach Mutterschutz enthalten, Art. 122 Verfassung der UdSSR i. d. F vom 25. 2. 1947.

Die Festlegung von Art. 33, die Rechtsstellung der Kinder und Eltern nach außerehelicher Geburt betreffend, stand direkt im Widerspruch zum damaligen Recht in der Sowjetunion. Eine verfassungsrechtliche Parallele gab es nicht. Bis 1944 war in der Sowjetunion die Ehe der Eltern für die Rechte zwischen ihnen und den Kindern ohne Bedeutung. Nach 1944 (bis 1968) gab es keine Feststellung der Vaterschaft mehr, keine Anerkennung, keine Unterhaltspflicht des Vaters oder seiner Verwandten, kein Erbrecht usw. s. Familiengesetze sozialistischer Länder VEB Deutscher Zentralverlag Berlin 1959 S. 43, 44 und Swerdlow, NJ 1957/683, 685.

Der sowjetische Einfluss auf die familienrechtlich relevanten Aussagen der VV war danach gering bzw. stark vermittelt. Dennoch wird uns das Problem des sowjetischen Einflusses auf die Entwicklung des Familienrechts der DDR weiter beschäftigen, s. Kap. IV.

I. 2. 2. Die unmittelbaren Wirkungen der Verfassung auf das Familienrecht

Durch die unmittelbare Rechtskraft der Verfassung war trotz fehlender Neukodifikation sofort neues Familienrecht geschaffen. Das bedeutete im Einzelnen Unterschiedliches. Unbestritten galt eine Reihe von Bestimmungen mit dem 7. 10. 49 als aufgehoben. Das betraf § 10 BGB (die Wohnsitzregelung nach dem Manne), die §§ 1354 und 1356 (mit der Entscheidungskompetenz des Mannes und der besonderen Verpflichtung der Frau in der Familie und im Betrieb des Mannes unentgeltlich tätig zu sein), den § 1358 (die Kompetenzen des Mannes betreffend die Berufstätigkeit der Frau) und die §§ 1363 ff (also das gesamte Güterrecht). Dazu gehörten auch die Wirkungen der Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit der Frau und - nicht zuletzt - der § 1589 II mit der gesetzlichen Fiktion einer fehlenden Verwandtschaft zwischen Kind und Vater nach Geburt außerhalb der Ehe. Diese Bestimmungen verstießen eindeutig gegen die Verfassung und sie konnten -selbst vorübergehend - nicht weiter angewendet werden.

Soweit die Gerichte dazu veranlasst waren, haben sie diese Wirkung der Verfassung bestätigt, s. z. B. zum Wegfall der Pflicht der Frau, unentgeltlich im Betrieb des Mannes zu arbeiten, KG Beschluss vom 30. 3. 1951, NJ 1951/330 und I. 2. 4. 1.

Bei einer Vielzahl anderer Bestimmungen wurde deren Unvereinbarkeit mit der Verfassung ziemlich bald durch die Rechtsprechung, d. h. durch Interpretation der Verfassung wie der jeweiligen Regelung festgestellt. Das betraf z. B. den § 1300 oder die Regelung über die Aussteuer, § 1620, s. auch I. 2. 4. 1.

Übereinstimmend wurde angenommen, dass die Verfassung für alle bestehenden Familienverhältnisse Wirkung erlangte, eine Rückwirkung aber nicht gegeben war. Das OGH hat in einem Fall eine Rückwirkung im Güterrecht angenommen, Urteil vom 11. 9. 1952, NJ

1952/489, diesen Standpunkt aber später wieder aufgegeben, NJ 56/671.

Manche der verfassungswidrigen Bestimmungen konnten - jedenfalls vorübergehend - ersatzlos als aufgehoben angesehen werden. So etwa der § 1354. Bei anderen Bestimmungen führte die Aufhebung des bisherigen Rechts zu neuem Regelungsbedarf, der, weil durchaus unterschiedliche Lösungen denkbar waren, der Gesetzgebung vorbehalten sein musste. Dazu gehörte die namensrechtlichen Wirkungen der Eheschließung, ein neuer Güterstand, die besondere familienrechtliche Fürsorge für Kinder unverheirateter volljähriger Mütter oder das Erbrecht des Kindes unverheirateter Eltern gegenüber dem Vater. Das ergab Unsicherheiten und besonderen Druck auf eine schnelle Gesetzgebung. Für den Ehenamen und für das Erbrecht der außerhalb der Ehe geborenen Kinder gab es erst mit dem FGB von 1965 die notwendige Neuregelung.

Zum Erbrecht gab es durchaus die Meinung, dass die Verfassung zu einer sofortigen und völligen Gleichstellung der Kinder geführt habe, s. Graf NJ 1950/14. Doch hat sich dieser Standpunkt nicht durchgesetzt.

Eine Vielzahl von Fragen wurde durch gerichtliche Entscheidung mit einer entsprechenden Anwendung des bisherigen Rechts geklärt, s. unten 2. 4.

I. 2. 3. Die Umsetzung der Verfassung durch Gesetzgebung

I. 2. 3. 1. Das Mutter- und Kinderschutzgesetz (MKSchG)

Wie Art. 32 der Verfassung von 1949 gefordert hatte, wurde umgehend ein Mutterschutzgesetz erlassen. Am 1. Okt. 1950 trat das Gesetz zum Schutze von Mutter und Kind und die Rechte der Frau in Kraft, Gesetz vom 27. 9. 1950, GBl DDR S. 1037. Es beinhaltete z. T. reinen Mutterschutz und schuf den Grundstock der Frauenförderung gemäß der Aufgabenstellung von Art. 18 der Verfassung entsprechend den damaligen Verhältnissen, sprich Möglichkeiten. Es handelte sich um ein komplexes Gesetz mit öffentlich-rechtlichem, arbeitsrechtlichem und familienrechtlichem Inhalt.

Im Kap. I, **Staatliche Hilfe für Mutter und Kind**, wurden finanzielle Leistungen für kinderreiche Familien (d. h. Geburtenbeihilfen ab dem dritten Kind und monatliche Leistungen ab dem 4. Kind) zur Unterstützung dieser Familien und zur Förderung des Kinderreichtums, s. §§ 1 und 2 vorgesehen. § 5 stellte die Aufgabe, im Verlaufe der nächsten 5 Jahre 40 000 Plätze in Kinderkrippen und 160 000 in Kindergärten zu schaffen. Das geschah auch. Festlegungen dieser Art blieben beständiger Teil der Volkswirtschaftsplanung der DDR bis zu ihrem Ende, bald unter Einbeziehung der Hortplätze.

Bis 1955 sollten u. a. 15 Kinderpolikliniken errichtet, Kinderabteilungen in neu entstehenden Krankenhäusern eingerichtet werden, ebenso Erholungsheime für schwangere Mütter, vorbildliche Entbindungsheime in Industriezentren und Großstädten und 190 Mütter - und Kinderberatungsstellen, §§ 4, 6-8.

Ein Anspruch der Frau auf bezahlten Urlaub von 5 Wochen vor und 6 Wochen nach der Geburt eines Kindes, § 10, war bereits durch das im April 1950 in Kraft getretenen Arbeitsgesetzbuch begründet worden. Besondere Festlegungen galten den alleinstehenden Müttern und den auf dem Lande tätigen Frauen. So z. B. den Anspruch dieser Mütter auf bevorzugte Versorgung mit einem Platz in einer Kindereinrichtung, § 3, 3. Das behielt bis zum Ende der DDR-Zeit Bedeutung wie die ausdrückliche Forderung, auch auf dem Lande für die Schaffung von Kindereinrichtungen Sorge zu tragen, § 5, 2.

Die Möglichkeiten der „**künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft**“ wurden im Vergleich zu der von den Ländern geschaffenen Rechtslage, s. I. 1. 3. , insofern zurückgenommen als die soziale Indikation entfiel, § 11. In der Begründung des Gesetzes wird die Unterbrechung der Schwangerschaft als „höchst unerwünscht“ bezeichnet. Dem ist natürlich grundsätzlich und immer zuzustimmen. Die Behauptung, dass die Umstände (1950)

sich bereits soweit gebessert hätten, dass die soziale Indikation entfallen kann, dürfte jedoch eine der frühen und immer wiederkehrenden Fehleinschätzungen der realen Lage gewesen sein, s. Grotewohl, Reden und Aufsätze, 1945-53, Dietz Verlag, Berlin 1954 S. 199 ff. Auch zeigt sich in dieser Begründung die für die DDR typische und fragwürdige Verbindung staatlicher Fürsorge mit der daraus hergeleiteten Kompetenz des Staates, sich Entscheidungen vorzubehalten, die das Leben des Bürgers betreffen, schon deutlich.

Vorsorglich hat das Gesetz das **Recht alleinstehender Mütter** begründet, ihre Kinder auf Wunsch und solange sie es wollten, in staatlichen Kinderheimen unterzubringen § 3, deren Schaffung das Gesetz ausdrücklich forderte § 4 Ziff. 3 und § 9. Diese Regelung hat jedoch keine Bedeutung erlangt, weil diese Heime von den Müttern nicht in Anspruch genommen wurden.

Das trifft auch für spätere Maßnahmen zu, soweit sie eine längere Trennung von Mutter und Kind, namentlich im Interesse der Berufstätigkeit der Mutter, bedeutet hätten, s. Kap. VII.

Kap. III, **Die Frau in der Produktion** und der Schutz ihrer Arbeit enthalten die Forderung an alle Betriebe und Einrichtungen, den Frauen in „erhöhtem Maße“ die Arbeit zu ermöglichen, die Beschränkung der Frau auf traditionelle Berufe zu überwinden, besonders Bereiche der Leichtindustrie für sie zu erschließen § 19. Frauen sollten ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeiten übertragen, ihre Qualifizierung und ihr Einsatz in leitende Funktionen gefördert werden. Arbeitskräfte und - Nachwuchspläne sollten ihren bevorzugten Einsatz in qualifizierte Berufe sichern, § 20, 21. Es gab Bestimmungen in Bezug auf den Bereich der Landwirtschaft § 22, zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, zur Überwachung des Verbots, Frauen schwere körperliche Arbeit zu übertragen § 23. Die Öffnungszeiten in den Kindereinrichtungen waren der Arbeitszeit der Frauen anzupassen § 24. Alleinstehenden und kinderreichen arbeitenden Müttern war bevorzugt Wohnraum zur Verfügung zu stellen, alleinstehenden Müttern hatten die Betriebsleiter „bei der Einstellung den Vorzug zu geben“ § 25.

Im Kap IV wurden Verwaltungsstellen zur Zusammenarbeit mit der Frauenorganisation (wie dem Jugendverband und der Gewerkschaft) aufgefordert, um den Frauen die stärkere „**Teilnahme an der staatlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Tätigkeit**“, zu ermöglichen. Die Zahl der weiblichen Bürgermeister sollte erhöht, mehr Frauen in Ehrenämtern berufen werden, § 26. Die Organe der Volksbildung wurden verpflichtet, die Eltern, besonders die Mütter, bei der Erfüllung „ihrer ehrenvollen Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder im Geiste des Friedens und der Demokratie zu unterstützen“ und die Eltern, insbesondere die Mütter für die „aktive Teilnahme an der Arbeit der Schulen in erhöhtem Maße zu gewinnen“, § 27. Das Amt für Informationen wurde verpflichtet, über Film und Literatur die aktive Rolle der Frauen widerzuspiegeln und Rundfunksendungen sicherzustellen, „in denen die Bedürfnisse und Wünsche der Frauen besonders berücksichtigt werden“, § 28.

In der Schlussbestimmung gab es für die Verletzung der Gleichberechtigung der Frau eine Strafandrohung. Sie ist, soweit ersichtlich, niemals zur Anwendung gekommen.

Der **juristische Gehalt des Gesetzes** in diesen Kapiteln ist sehr gemischt. Es enthielt reine Zielstellungen, Aufforderungen, Hinweise und konkrete Verpflichtungen verschiedenster Adressaten. Den Frauen gab es einige konkrete Ansprüche, ansonsten der einzelnen und der Frauenorganisation wie den Frauenausschüssen eine Art Rückenhalt für die Auseinandersetzungen, die für alle Aspekte der Gleichberechtigung notwendig waren und blieben.

Mit Kap. II, **Ehe und Familie**, wurde mitten in den Bestimmungen, die die außerhäusliche Stellung der Frauen und Mütter betrafen, zu einigen ausgewählten Fragen neues Familienrecht geschaffen. Vorangestellt wurden folgende Grundsätze: „Eine gesunde Familie ist einer der Grundpfeiler der demokratischen Gesellschaft. Ihre Festigung ist eine wichtige Aufgabe der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik“, § 12 ; „Die

Gleichstellung von Mann und Frau im gesellschaftlichen Leben bedingt ihre Gleichstellung im Familienrecht“ § 13 und schließlich „die Eheschließung hat für die Frau keine Einschränkung oder Schmälerung ihrer Rechte zur Folge“, § 14, 1.

Davon ausgehend gab es zur Entscheidungskompetenz in der Ehe eine neue Regelung: „Das bisherige Alleinentscheidungsrecht des Mannes in allen Angelegenheiten des ehelichen Lebens ist zu ersetzen durch das gemeinsame Entscheidungsrecht beider Eheleute“. Eine Entscheidungskompetenz des Staates bei fehlender Einigkeit hat das Gesetz nicht vorgesehen. Sie hat sich auch später nie als erforderlich oder sinnvoll gezeigt. Ausdrücklich hervorgehoben wurde die gemeinsame Entscheidungskompetenz für die Wahl des Wohnsitzes und der Wohnung, über grundsätzliche Fragen der Haushaltsführung und über die Erziehung der Kinder, § 14, 2.

Mit der Aussage des § 15 : „ Durch die Eheschließung darf die Frau nicht gehindert werden, einen Beruf auszuüben oder einer beruflichen Ausbildung und ihrer gesellschaftlichen und politischen Fortbildung nachzugehen, auch wenn hierdurch eine zeitweilige Trennung der Eheleute bedingt ist“, hat das Gesetz für den Außenbereich der Frau, namentlich für ihre beruflichen Intensionen ausdrücklich eine alleinige Entscheidungskompetenz begründet, die der Mann ohne eine Regelung immer hatte. Die besondere Hervorhebung der Selbständigkeit der Frau ist erst mit dem FGB aufgegeben worden, s. Kap. V.

§ 16, I begründete die „**gemeinsame elterliche Sorge**“. Der frühe Abschied vom Begriff der elterlichen Gewalt war vorbereitet besonders durch H. Benjamin, über die elterliche Gewalt, NJ 49/81. In diesem Artikel findet sich der Gedanke, dass die Neugestaltung des Familienrechts „vor dem Recht des Kindes nicht Halt machen könne“. Das hat allerdings in der Gesetzgebung nur begrenzt Beachtung gefunden. Nach der neuen Regelung umfasste die elterliche Sorge „das Recht und die Pflicht, für die Kinder und ihr Vermögen zu sorgen, sowie das Recht, die Kinder zu vertreten“ und es „ steht beiden Eheleuten gemeinsam zu“. Die Formulierung bewirkte, dass die Sonderstellung der das Kind betreffenden Vermögensfragen bei Scheidung beendet wurde. Erhielt die Mutter das Sorgerecht allein, dann in seiner Gesamtheit. Nach dem Tode des Vaters kamen vormundschaftsrechtliche Eingrenzungen des Sorgerechts der Mutter nicht mehr in Betracht. Ausdrücklich wurde festgelegt, dass „das Sorgerecht der Frau für ihre Kinder aus früherer Ehe nicht mit ihrer Wiederverheiratung erlischt“, § 16 III. Schon zuvor war in der Literatur die Meinung vertreten worden, dass die Witwe direkt durch die VV in den Besitz der vollen elterlichen Rechte gelangt sei und die gesetzliche Vormundschaft für diese Fälle als aufgehoben zu betrachten, s. Körner NJ 1950/257.

Eine staatliche Kompetenz für Streitigkeiten zwischen den gemeinsam sorgeberechtigten Eltern wurde durch das Gesetz nicht begründet. Bei Benjamin und Nathan, Demokratie 1948/113, wie auch bei Körner, a. a. O. , war für die zukünftige Regelung die Notwendigkeit einer solchen Kompetenz angenommen worden. Gesetzlich begründet wurde eine solche Kompetenz nie. Die Entscheidung des BG Dresden vom 4. 7. 50, NJ 1965/503, verneinte ein Klagerecht der Eltern (hier aus § 1632), hielt aber eine vermittelnde Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts, wenn es angerufen wird, für sachgerecht.

Für Alleinsorgeberechtigte - Mütter wie Väter - sah Abs. II von § 16 die Bestellung eines Beistandes vor, die auf Antrag oder „wenn es im Interesse des Kindes geboten ist, von Amts wegen“ erfolgen sollte. Damit war die im BGB vorgesehene Beistandschaft, § 1687 a. F. , hinsichtlich ihrer Voraussetzungen neu bestimmt,

§ 17, I stellte fest, dass die nichteheliche Geburt kein Makel ist und schuf **das Recht der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter** nach Geburt außerhalb der Ehe. Das Gesetz gewährte der Mutter „die vollen elterlichen Rechte, die nicht durch die Einsetzung eines Vormundes geschmälert werden dürfen“. Zur Regelung der Ansprüche gegen den Vater sollten die unteren Verwaltungsbehörden „nur noch als **Beistand** tätig werden“.

Bei Benjamin war 1949 noch wie selbstverständlich angenommen worden, dass im neuen

Recht die Amtsvormundschaft durch eine gesetzliche Amtspflegschaft abzulösen sei. Das erfolgte mit dem Gesetz von 1950 jedoch nicht. Dennoch wurde in Grundsätzen, die zur Auslegung der Verfassung und des MuKiSchG von Vertretern der zentralen Justizorgane im März 1951 ausgearbeitet wurden, unter Punkt V, 3. vom Eintritt der gesetzlichen Amtspflegschaft mit der Geburt des Kindes gesprochen. Diese wird dann als Beistandschaft bezeichnet, die auf Antrag aufgehoben werden könne. Offenbar hatten die Autoren der Grundsätze die in der Zeit der Weimarer Republik erarbeitete (später dann ins Nichtehelichengesetz der BRD aufgenommene) Vorstellung von der gesetzlichen Amtspflegschaft so verinnerlicht, dass von ihnen der Inhalt der Regelung des MKSchG in dieser Frage nicht voll angenommen wurde. Das JM hatte demgegenüber am 15. 12. 50 eine RV (Nr. 156/50) erlassen, in der ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass die Abteilung Mutter und Kind als unteres Verwaltungsorgan nur noch als Beistand tätig werde, also mit einer Rechtsfigur, die durch § 16 II MKSchG bestimmt war und grundsätzlich einen Antrag voraussetzte. In der veröffentlichten Fassung der Grundsätze war der Punkt V. 3 nicht mehr enthalten. Zu den Grundsätzen s. Eberhardt, in Ramm, Grandke, S. 212 Fußn. 128 bis 132. Das Problem blieb aber strittig und in der RV des MdJ vom 24. 12. 1953 wurde klärend festgestellt, dass die Mutter auch bei bestehender Beistandschaft gesetzlicher Vertreter des Kindes im Unterhaltsprozess bleibt, s. Diskussion dazu in NJ 54/306 ff. Der Entwurf eines FGB von 1954 hatte aber doch die gesetzliche Amtspflegschaft vorgesehen. Tatsächlich ist eine gesetzliche Amtspflegschaft in der DDR aber nie installiert worden, s. zum Auf und Ab in den Diskussionen auch Jansen, Leitfaden des Familienrechts 1958 S. 161 und Amtsgericht Glauchau, NJ 50/92.

Abs. II von § 17 MuKiSchG schuf **Gleichberechtigung im Unterhaltsrecht**. Es gewährte dem Kind einen Unterhaltsanspruch, der sich „nach der wirtschaftlichen Lage beider Eltern richtet“. Hier ist der Beginn eines Unterhaltsrechts, das die außerhalb einer Ehe geborenen und die Kinder nach Scheidung im Verhältnis zu dem Elternteil, bei dem sie nicht leben, gleichstellt.

Rechte des Vaters wurden in diesem Zusammenhang nicht erwähnt und, soweit ersichtlich, auch nicht diskutiert. Seine Einbeziehung in die Formulierung des Art. 33 der Verfassung wurde nicht thematisiert. Damals war es allerdings auch berechtigt, als Modell der Regelung von der tatsächlich mit dem Kind allein und ohne Kontakt zum Vater lebenden Mutter auszugehen.

Schließlich wurde das Justizministerium beauftragt, der Regierung bis Ende 1950 den Entwurf eines Familiengesetzbuches vorzulegen. Das ist 1954 geschehen. Für Berlin gab es eine besondere Fassung mit der Berliner VO über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 13. 10. 1950, VOBl. S. 315. Das MKSchG ist im Laufe der Zeit faktisch in allen Teilen durch eine Vielzahl gesetzlicher Bestimmungen ersetzt, allerdings nie formgerecht außer Kraft gesetzt worden.

I. 2. 3. 2. Das Gesetz über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters

Mit Gesetz vom 17. 5. 50 (GBl I 1950/437) wurde die Volljährigkeit für Männer und Frauen auf das vollendete 18. Lebensjahr festgelegt. Familienrechtlich bedeutsam war das für den - nun früheren Zeitpunkt, in dem die elterliche Sorge kraft Gesetzes endete und für die Eheschließung. Nach KRG Nr. 16 war sie ab Volljährigkeit zulässig. Für den Mann war es jedoch möglich, ab 18 Jahren zu heiraten, wenn er zuvor für volljährig erklärt worden war. Das entfiel nunmehr wie auch für die Frau die Zustimmungserfordernisse entfielen, wenn sie nach dem 18. aber noch vor dem 21. Lebensjahr heiraten wollte. Ein wesentliches Ansteigen unerwünscht früher Eheschließungen, wie z. T. befürchtet wurde, erfolgte danach nicht, s. Nathan, NJ 1952/112, 115.

Ansonsten blieb es bei der besonderen Regelung zum Eheschließungsalter der Frau, die bei entsprechenden Zustimmungen der Eltern und des Vormundschaftsgerichts auch schon früher als mit 16 Jahren heiraten konnte. Diesbezüglichen Änderungen auf Grund des Gleichberechtigungsgrundsatzes stand die Regelung der Materie durch Kontrollratsgesetz entgegen. Auch konnte man kaum nur eine einzige Folgerung aus der Verfassung ziehen. Eine frühere Eheschließungsmöglichkeit der Frau im Vergleich zum Mann kann nicht schlechthin als Benachteiligung, sondern auch als sinnvoller Unterschied gesehen werden, namentlich unter dem Aspekt einer eventuellen Schwangerschaft. Später hat es zu dieser Frage eine für DDR- Familiengesetzgebung durchaus typische Entwicklung gegeben s. Kap. III. 3 und V. 3. 1.

I. 2. 3. 3. Die Anordnung über die Staatsbürgerschaft von 1954

Die AO vom 30. 8. 1954, ZBl. S. 431, hatte in Bezug auf die Frau selbst nur klarstellende Wirkung. Es gab keinen Zweifel, dass die Regelung des Reichs -und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913 (RGBl. 583), nach der die Frau mit der Eheschließung die eigene Staatsangehörigkeit verlor und die des Mannes erhielt, mit der Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht vereinbar, also mit dem 7. 10. 49 aufgehoben war. Die AO hat das festgestellt und keine neue Regelung dazu geschaffen. Die Eheschließung hatte nun keine gesetzliche Wirkung mehr auf die Staatsangehörigkeit. Die Kinder erhielten die Staatsbürgerschaft ihrer Eltern, das außerhalb der Ehe geborenen Kind die der Mutter mit der Geburt.

Nicht aus der Verfassung direkt ableitbar waren die Konsequenzen aus der mit der Gleichberechtigung nun einhergehenden unterschiedlichen Staatsangehörigkeit von Eltern bei Ehen mit einem internationalen Element für die Staatsangehörigkeit der Kinder. Es gab im Verlauf der Zeit zunehmend Fälle doppelter Staatsangehörigkeit. Dafür wurde auf eine spätere Regelung der Optionsmöglichkeiten für Kinder von DDR-Bürgern verwiesen, s. zum Gesetz über die Staatsbürgerschaft der DDR von 1967 und zur Verbindung mit völkerrechtlichen Verträgen G. Riege, die Staatsbürgerschaft der DDR, 1986, S. 287 ff und 336 ff.

I. 2. 3. 4. Verordnungen in Bezug auf die Kinder

Nicht aus einer einzelnen Verfassungsnorm, sondern aus den Zielen der VV in Bezug auf die Kinder folgend wurden angesichts der verbreiteten Problemlagen von Kindern relativ schnell zwei Verordnungen erlassen. Es handelte sich um die VO über den Schutz und die Förderung der Pflegekinder vom 16. 7. 1951 / GBl. 707 mit einer DB vom 9. 10. 1952 GBl. 1086 und um die VO betreffend die Übertragung der Kindschaftsprozesse in die Zuständigkeit der Amtsgerichte vom 9. 11. 1951 GBl. 1038. Letztere war von den Zielen, ihrem Inhalt wie dem Aufbau deutlich mit der oben ausführlich dargestellten VO zur Übertragung der Ehesachen in die Zuständigkeit der Amtsgerichte vergleichbar.

I. 2. 4. Die Umsetzung der Verfassung durch die Rechtsprechung

I. 2. 4. 1. Zur Gleichberechtigung in der Ehe

Die Rechtsprechung zur Gleichberechtigung ist vom Bestehen gleicher Rechte von Mann und Frau in der Ehe ausgegangen. Das war durch die Verfassung geleistet. Es ging nunmehr um die rechtlichen Wirkungen des Gleichberechtigungsgrundsatzes, also um den Inhalt und Sinn des Grundsatzes und die daraus abzuleitenden Veränderungen des Inhalts der rechtlichen Regelungen.

Von daher waren es im wesentlichen zwei Grundprobleme, um die es in diesem Bereich der Rechtsprechung ging, und zwar um die Berufstätigkeit der Frau als Voraussetzung ihrer Unabhängigkeit und realen Gleichberechtigung und um die Achtung ihrer menschlichen Persönlichkeit als gleichwertig mit der des Mannes.

Die Berufstätigkeit der verheirateten Frau war schon vor Inkrafttreten des VV ein hervortretendes Thema im Familienrecht. Die Gerichte hatten in ihren Erwartungen an die Berufstätigkeit der Frau zunächst Zurückhaltung gezeigt, was ihnen Kritik einbrachte, s. Nathan in der Anmerkung zu Entscheidungen des OLG Dresden vom 10. 2. 1949 und des LG Dresden vom 28. 10. 1948, NJ 1949/ 170 ff. Es ging dabei um die Scheidung von Ehen nach § 48 EheG, speziell um die Beachtlichkeit des Widerspruchs der Frau und damit um das Wesen der Ehe. Die Gerichte hatten die Erhaltung der Ehe trotz langjähriger Trennung bejaht und dafür stark mit den wirtschaftlichen Interessen der Frau argumentiert, was damals offenbar häufig geschah. Das veranlasste Nathan zur Kritik an dieser Rechtsprechung und zu der Feststellung, „dass die Auffassung der Ehe als Versorgungseinrichtung in immer weiteren Kreisen des Volkes missbilligt werde“. Auch ist von „der Bewertung der Arbeit als sozialer Verpflichtung“ die Rede. Ausdrücklich wird hier nicht zum Unterhaltsanspruch der Frau argumentiert, sondern zum Wesen der Ehe, wie in § 48 gefordert.

Die Ablehnung der zerrütteten bzw. der geschiedenen Ehe als Versorgungsinstitut für die Frau (für den Mann war sie das nie) ist ein konstanter Grundsatz familienrechtlichen Denkens in der DDR gewesen und geblieben. Damals allerdings ist die recht rigorose Argumentation Nathans von H. Benjamin deutlich relativiert worden, NJ 49/209. Heute gehe es noch nicht an, heißt es in der Erwiderung, die „Würdigung des Wesens der Ehe als eine Versorgungsanstalt für die Frau“ abzulehnen und damit „vom Wirtschaftlichen“ abzusehen. Benjamin fordert, von der realen Lage der Frau auszugehen, um ihr nicht mit „dem Geschenk der Gleichberechtigung letztlich Unrecht zu tun“. Das zielte besonders auf die Lage älterer Frauen, die ihr Leben nicht mehr neu gestalten konnten. Die Argumentation findet sich z. T. wörtlich in einer Entscheidung des OG vom 1. 12. 1950, NJ 51/222, wieder.

Ein erster direkter Verweis auf die Möglichkeiten zur Aufnahme einer Berufstätigkeit durch die noch junge Frau mit schon entsprechend herangewachsenen drei Kindern als Grund, neben anderen, für die Unbeachtlichkeit des Widerspruchs erfolgte in OG Urteil vom 27. 4. 1951, NJ 51/367, allerdings wurde in dem Fall ein Unterhaltsanspruch bejaht. Das KG, Beschluss vom 30. 3. 1951, NJ 51/330, stellte fest, dass eine Verpflichtung der Frau zur unentgeltlichen Tätigkeit im Betrieb des Mannes auf Grund der VV nicht mehr besteht.

Die Haltung des Mannes zur Berufstätigkeit der Frau wurde Gegenstand der Bewertung ehelichen Verhaltens im Eheverfahren unter dem Aspekt der schweren Eheverfehlung im Sinne des § 43 EheG. Sie wurde bejaht, weil die Pflichten der Ehegatten aus dem Gleichberechtigungsprinzip verletzt wurden, in dem der Mann der Frau verboten hatte, eine Arbeit anzunehmen, AG Bautzen Urteil vom 25. 10. 1951, NJ 52/136, und bei Behinderung der Frau in ihrer Berufstätigkeit durch den Mann, KG NJ 53/563.

Das AG Erfurt hatte die Berufstätigkeit einer geschiedenen Mutter als Grund für die Änderung des Sorgerechts zugunsten des Vaters angesehen, weil das Kind bei der neuen Frau des Vaters nach der Schule besser aufgehoben sei als im Schulhort und die Mutter sich „wegen ihrer Berufstätigkeit nicht so kümmern kann, wie es einer Mutter zusteht“. Das fand heftige Kritik in der Anmerkung zum Urteil vom 28. 12. 1951, NJ 52/137 ff.

Besonders eng war der Zusammenhang von Berufstätigkeit der Frau und dem eventuellen Anspruch auf **Unterhalt nach Scheidung**. Hier erfolgte der vehemente Einstieg des gerade erst installierten Obersten Gerichts mit seiner Kompetenz - nach Kassationsanträgen des Generalstaatsanwalts - rechtskräftige Entscheidungen aufzuheben oder abzuändern, um die Entwicklung der Rechtsprechung in eine bestimmte Richtung zu lenken. Das OG stellte fest, dass der § 58 EheG von der VV nicht außer Kraft gesetzt wurde, sondern entsprechend anzuwenden sei. Im konkreten Fall bejaht das Gericht den Unterhaltsanspruch der 60jährigen

Frau, die keine Einkünfte hatte und auch keine erzielen konnte. Das geschah aber erst, nachdem - ohne Veranlassung durch den Fall - die weitreichende Feststellung getroffen wurde, dass in der DDR grundsätzlich „jeder Mensch, auch jede Frau die Arbeitskraft dem Aufbau, der Erfüllung des Wirtschaftsplanes zur Verfügung zu stellen hat. Jeder Mensch muss deshalb auch einen Beruf ausüben und gegebenenfalls sogar eine Berufsausbildung erwerben“, Urteil vom 1. 12. 1950, NJ 1951, 128, 129. Diese viel zitierte Aussage war eindeutig kontra legem, so bereits Eberhardt in Ramm/ Grandke, S. 203. Die VV hatte ein Recht auf Arbeit, aber keine Pflicht zur Arbeit begründet, auch nicht eine moralische. Da sie für den Mann nicht bestand, konnte die Pflicht auch nicht aus dem Grundsatz der Gleichberechtigung abgeleitet werden. Nathan nahm das Urteil zum Anlass, die Methode der Rechtssprechung des OG besonders zu loben. Er hinterfragte die Formulierung des OG nicht, s. Nathan, NJ 1951/119, 120.

Das OG hob mit Entscheidung vom 30. 3. 1953, NJ 1953 / 370, die Entscheidung eines LG auf, das der im Ergebnis der Kriegswirren in Bayern erst, getrennt lebenden, dann (aus Verschulden des Mannes) geschiedenen Frau einen Unterhaltsanspruch zuerkannt hatte. Für beide Situationen wird ohne Differenzierung wieder von der grundsätzlichen Pflicht aller Menschen, auch der Frauen ausgegangen, die Arbeitskraft dem Aufbau zur Verfügung zu stellen. Dass das in Bayern am fehlenden Aufbau und der Arbeitslosigkeit scheitere, „vermag keinen Ausnahmefall zu begründen, der den in der DDR lebenden Verklagten zur Unterhaltsgewährung verpflichten könnte“. Maßgebend können nur die Umstände sein, die für die Klägerin zu berücksichtigen wären, wenn sie ihren Wohnsitz im Gebiet der DDR hätte, ähnlich BG Leipzig, Urteil vom 28. 12. 1953, NJ 1954/93.

In der Entscheidung vom 16. 10. 1952, NJ 52/580, wurde durch Kassation die Entscheidung eines AG aufgehoben, dass der geschiedenen Frau einen Unterhaltsanspruch gewährte, und zwar 20 Jahre nach der Ehescheidung (1931), weil sie nunmehr arbeitsunfähig geworden war. Das OG stellt dazu fest, dass eine Frau mit ihrem Eintritt in das Berufsleben „nunmehr die Rechtsstellung eines Arbeitenden teilt“. Es „kommen für ihre Versorgung die gleichen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, die für jeden anderen Werk tätigen im Falle der Arbeitsunfähigkeit gelten“. Die Entscheidung des AG verstoße gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung. Inwiefern das der Fall ist, wurde nicht ausgeführt. Die Regelung des § 58, die einen späteren Einsatz der Unterhaltspflicht vorsah, ist nicht erwähnt, auch nicht die Frage, welche konkreten Ansprüche die Frau aus den allgemeinen Versorgungsbestimmungen tatsächlich hat. Heinrich und Klar, NJ 1953/537 unterstrichen diese Sicht und wiesen auf eine entsprechende weitere Entscheidung des OG vom April 1953 hin. Die Frau bezog eine Invalidenrente und war nach Meinung des Gerichts eben auch so zu stellen, „wie jeder Werk tätige im Falle der Invalidität“. Neumann (Richter am Kreisgericht) mahnte vorsichtig an, dass jedenfalls bei kurzfristiger Berufstätigkeit die Ansprüche der Frau, die aus den allgemeinen Systemen bestehen können, genau zu klären sind und hier nicht unbedacht der völlige Wegfall der Unterhaltspflicht des Mannes angenommen werden könne, NJ 1953/555. Das OG hat zur Frage nochmals, dann differenzierend, entschieden, Urteil vom 2. 11. 1953, NJ 53/750, einen Unterhaltsanspruch neben der Invalidenrente zugesprochen und betont, dass keine Gleichmacherei geboten und die realen Möglichkeiten der Frau zu beachten seien. Ähnlich hat das StdtG, Urteil vom 25. 9. 1953, NJ 1953/663, einen Unterhaltsanspruch nach § 58 EheG neben der Rente der Frau bestehen lassen, weil deren Höhe durch ehebedingte Ausfälle geringer ausgefallen ist.

Ein Antrag auf Abänderung eines gerichtlichen Vergleichs nahm das OG, Urteil vom 24. 11. 1952 NJ 1953/51 zum Anlass, dessen Wirksamkeit zu überprüfen. Der Mann hatte darin auf seine Rechte aus § 323 ZPO und ausdrücklich darauf verzichtet, etwaige Einkünfte der Frau auf ihren Unterhalt nach Scheidung anzurechnen. Das OG hat den Vergleich – gegen den Standpunkt der Vorinstanzen - als gegen die guten Sitten und gegen ein gesetzliches Verbot verstoßend für nichtig erklärt. Da die Frau die gesellschaftliche Pflicht habe, einen Beruf

auszuüben, verstoße ein solcher Vergleich, der ihr „die Möglichkeit eröffne, ein Faulenzerleben zu führen“, gegen Art. 7 VV. Die Frau habe sich ihr Widerspruchsrecht gegen die Scheidung abkaufen lassen. § 72 EheG lasse zwar Unterhaltsvereinbarungen zu, auch wenn sie der Erleichterung der Scheidung dienen. Doch hier sei „gar nicht mehr ein eigentliches Scheidungsverfahren durchgeführt, sondern auch die Scheidung zwischen den Parteien vereinbart“ worden. Obendrein gibt es eine heftige Kritik am Gericht, weil es bei einer Scheidung nach „42 EheG nicht erforscht habe, „ob ernstliche Gründe für eine Scheidung vorliegen und feststeht, dass die Ehe ihren Sinn für die Ehegatten, die Kinder und die Gesellschaft verloren hat“. Das gebiete die VV, s. dazu unten 2. 4. 5. Diese Entscheidung des OG führte offenbar bei Änderungsanträgen in Bezug auf Unterhaltsvergleiche nach Scheidung häufig zur Behauptung ihrer Sittenwidrigkeit von Seiten des Mannes und damit erst einmal zur Überprüfung ihrer Wirksamkeit. Sie wurde aber auch bejaht, so z. B. BG Leipzig Urteil vom 29. 1. 1954, NJ 54/310 und BG Schwerin Urteil vom 3. 12. 1953, NJ 54/311.

Das StdtG, Urteil vom 12. 5. 1953 NJ 53/437, hob die Entscheidung eines Amtsgerichts auf, weil es die Herabsetzung der Unterhaltspflicht lediglich auf die veränderten Einkommensverhältnisse des Mannes gestützt hatte. Obgleich der Mann sich nicht auf eine gestiegene Arbeitsfähigkeit der Frau berufen hatte, sei diese bei einem Abänderungsverfahren immer neu zu prüfen, hier nach gut einem Jahr. Mit dem Inhalt der Regelung des § 323 ZPO hält sich das Gericht nicht auf, sondern verweist auf die große Bedeutung der Berufstätigkeit der Frau und auf die schnelle Verbesserung der Voraussetzungen dafür im Lande. Außerdem wird der Frau (im Änderungsverfahren) nahegelegt, für die Betreuung der Enkeltochter mehr Geld zu fordern als bislang und ein weiteres Kind zu sich zu nehmen und Näh- und Flickarbeiten auszuführen und sich so für die jüngeren berufstätigen Frauen nützlich zu machen. Das Gericht betont unter Verweis auf die oben dargestellte Entscheidung des OG, dass ein Grund für die Annahme der Nichtigkeit des Vergleichs, weil „die Frau dadurch von der Erwerbstätigkeit abgehalten wurde“ hier nicht bestehe. Doch da im Vorprozess die Veränderung der Arbeitsfähigkeit nicht überprüft wurde, sei nunmehr dazu Beweis zu erheben. Dabei habe sich herausgestellt, was vom Kläger gar nicht behauptet war, dass sich der Gesundheitszustand der inzwischen 47 jährigen Frau gebessert habe und nur um 30 % gemindert sei. Im Ergebnis wurde der Unterhalt von ursprünglich 90, -nach dem Vergleich (das AG hatte 70, - DM angenommen) auf 30, - DM herabgesetzt.

Ausführungen dazu, dass die Rechtskraft unter den Bedingungen der starken gesellschaftlichen Veränderungen nur ein begrenzter Wert sei, finden sich schon bei Nathan, Demokratisierung der Justiz 1948 S. 124. Niethammer hat die obige Entscheidung kommentiert, NJ 53/567. Er argumentiert indirekt, man kann auch sagen versteckt, mit der Rechtskraft und meint, dass die Verbesserungen der Lage der Frauen wohl so schnell nicht erfolge als das immer -und hier eben nach so kurzer Zeit - die Arbeitsfähigkeit im Verfahren zur Abänderung eines Vergleichs erneut überprüft werden müsse.

Ein im August 1950 geschlossener Unterhaltsvergleich war auf Klage des Mannes durch das Amtsgericht auf Grund seiner Wiederverheiratung abgeändert worden. Nach Meinung des Generalstaatsanwalts und des OG, Entscheidung vom 29. 6. 1953, NJ 53/783 war die Herabsetzung von 100, auf 80, -DM jedoch zu gering. Der Grund war, dass auch eine Änderung der gesellschaftlichen Auffassungen zur Abänderung nach § 323 ZPO führen könne. Eine solche Veränderung habe sich nach und auf Grund (!) der Entscheidung des OG vom 1. 12. 1950, NJ 1951 /222, ergeben. Während es der Ehefrau des Verpflichteten freistehe zu entscheiden, ob sie ihrer Unterhaltspflicht durch Geldleistung oder Arbeit im Haushalt nachkomme, gelte „für jeden geschiedenen Ehepart die Pflicht, durch Berufstätigkeit für den Lebensunterhalt selbst zu sorgen“.

Auch in der Entscheidung vom 12. 10. 1953, NJ 53/751, fordert das OG wie selbstverständlich im Verfahren nach § 323 die Erwerbsfähigkeit der Frau neu zu prüfen.

Außerdem sei zu beachten, in „ welcher gesellschaftlichen Stellung sich der Unterhaltspflichtige befinde und in welchem Ausmaße der zur Erhaltung einer solchen Stellung notwendige Aufwand “ zu berücksichtigen ist, Näheres ist dazu nicht ausgeführt.

Das KG entschied mit Urteil vom 23. 2. 1953 NJ 53/433, dass der Unterhalt bei Getrenntleben der Ehegatten nach §§ 1360, 1361 die gleichen Voraussetzungen habe wie nach der Ehescheidung. Auch hier bestehe eine grundsätzliche Pflicht der Frau zur Berufstätigkeit, da sie durch die Trennung außerstande sei, ihrer Unterhaltspflicht durch die Sorge um den gemeinsamen Haushalt nachzukommen. Das pflichtwidrige Verhalten des Mannes rechtfertige einen Unterhaltsanspruch nicht. Auf den Fortbestand des ehelichen Haushalts oder die noch offene Perspektive der Ehe wird nicht eingegangen. In dieser Frage gab es später eine wesentliche Veränderung, s. zur EheVO s. Kap. IV 1. 2. und 3. 3. .

In der oben genannten Entscheidung des OG vom Oktober 1953 wird auch festgestellt, dass Prämien, die dem Unterhaltsverpflichteten für besondere Leistungen zuerkannt werden, zugunsten des Unterhalts der geschiedenen Frau nicht angerechnet werden. In der Begründung heißt es, dass die Prämien ihm „persönlich verbleiben“ müssen, weil sie „zu einem weiteren erhöhten Einsatz seiner persönlichen Fähigkeiten für die Erfüllung der Ziele unseres Wirtschaftsplanes anspornen“ sollen. Diese Feststellung ist von besonderem Interesse, weil sie geeignet ist, die Gründe der Härte in der Rechtsprechung des OG (und bei den Kassationsanträgen der Generalstaatsanwaltschaft) zum Unterhaltsanspruch der geschiedenen Frauen, namentlich in der frühen Zeit der DDR-Entwicklung zu erklären. Man wollte die Arbeitsmotivation des berufstätigen Mannes nicht belasten. Das wird durch G. Görner in einem Artikel zur „Erzieherischen Rolle der Gerichte bei der Behandlung von Zivil- und Familiensachen“ ziemlich deutlich ausgesprochen, NJ 53/271 ff. Nach der Feststellung, dass die Gerichte nicht selten „zu hohe Unterhaltsverpflichtungen“ anerkennen, werden das Leistungsprinzip und seine Bedeutung für die Verwirklichung des Grundgesetzes des Sozialismus betont und dann festgestellt, dass die Gerichte nur solche Unterhaltsentscheidungen treffen dürfen, „die der Durchsetzung des Leistungsprinzips dienen, nicht aber solche, die dabei hemmend wirken“, S. 277.

Die deutliche Härte traf vor allem die älteren Frauen trotz der vom OG selbst und von Benjamin, NJ 49/209, betonten Notwendigkeit, gerade bei ihnen die bisherigen Lebensverhältnisse zu beachten und ihnen nicht Unrecht zu tun. Sie waren es auch, die am ehesten durch Scheidung aus Verschulden des Mannes einen Unterhaltsanspruch haben konnten. Urteile in Bezug auf junge Frauen, vor allem mit Kindern, sind in den Veröffentlichungen kaum auszumachen, auch in der Literatur ist von ihnen nicht die Rede.

Diese problematische Rechtsprechung war überdies von einem die gesamte DDR-Entwicklung kennzeichnenden Phänomen begleitet, und zwar von der starken Fehleinschätzung der realen Lage, gerade auch der der Frauen. Heinrich und Klar, die die Rechtsprechung des OG erläutern und vertreten, stellten im Jahre 1953, NJ 53/537, 538-539 fest : „ Die Frau, die in der kapitalistischen Ehe, vermeintlich für ihre Lebenszeit versorgt, sich in Wirklichkeit aber in wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Abhängigkeit vom Mann befand, hat (!) in der neuen Gesellschaftsordnung ihre volle (!) Selbständigkeit errungen. Sie steht wirklich (!) gleichberechtigt neben dem Mann, ist durch keinerlei (!) Fesseln. . . “.

Folgerichtig aus dieser Sicht hat das OG mit einer Entscheidung vom 9. 1. 1952, NJ 52/176, festgestellt, dass Unterhalt nach § 58 EheG auch für die Zeit einer notwendigen Auffrischung der Berufsausbildung der Frau und für die Suche nach einer „ihren Fähigkeiten entsprechenden Stellung mit Aussicht auf dauernde, befriedigende und lohnende Beschäftigung“ zu leisten ist.

Eine Vielzahl von Entscheidungen rankte sich um die Anerkennung der **Persönlichkeit der Frau** und ihrer Leistungen für die Familie.

Das KG begründete eine Entscheidung vom 30. 3. 1951, NJ 1951/330 zu eigentumsrechtlichen Fragen u. a. mit der Feststellung, dass „die Tätigkeit der Frau im

Haushalt ebenfalls als gesellschaftlich und wirtschaftlich wertvolle Arbeitsleistung anzusehen und grundsätzlich der beruflichen Tätigkeit des Mannes gleichzusetzen “ ist. Diese **Gleichstellung von Berufsarbeit und Familienarbeit** war bereits von Nathan in Demokratie in der Justiz 1948/112 und von Benjamin 1949 vertreten worden. Das MKSchG hatte sich dazu direkt nicht geäußert, doch in seiner Begründung zum Gesetz hob Grotewohl diesen Rechtsgedanken ausdrücklich hervor und betonte, dass es der Frau freisteht, ob sie innerhalb der Familie oder durch „andere Berufsarbeit“ zum gemeinschaftlichen Haushalt beiträgt, O. Grotewohl a. a. O. S. 207. Aus dem Recht der Frau, selbständig über die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit zu entscheiden, § 14 MKSchG, wurde auch auf ihr Recht geschlossen, selbst zu entscheiden, ob sie sich auf die Familienarbeit beschränken will. In den Thesen des Rechtsausschusses des Deutschen Volksrats von 1949 über die Wirkungen der Ehe im allgemeinen, zu §§ 1353-1362 von 1949, NJ 49/102, 103, war dazu noch eine gesonderte Aussage vorgesehen. In der Ziff. 3 wurde das gemeinsame Entscheidungsrecht der Ehegatten in allen das gemeinschaftliche Leben betreffenden Angelegenheiten begründet, jedoch mit folgendem Zusatz : „unbeschadet des Rechts der Frau, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten“. In der Begründung Nathans, S. 104, heißt es dazu, dass es sich hier um eine Inkonsequenz handelt. Sie sei ein Zugeständnis „an die Tatsache, dass zumindest im heutigen Volksbewusstsein für die Leitung des Hauswesens die Frau prädestiniert erscheint, dass sie andererseits als Folge einer jahrtausendelangen Unterdrückung immer noch die Schwächere ist, die davor geschützt werden muss, dass sie, obwohl sie bereit ist, diesen Platz auszufüllen, etwa zugunsten der Schwiegermutter oder einer anderen Frau zurückgedrängt wird“. Diese Formulierung hat es im Gesetz dann nicht gegeben. Doch die Bewertung der Familienarbeit hatte bis zum Ende der DDR-Zeit Bestand, s. 12 FGB.

Die wichtigste familienrechtliche Konsequenz aus der Bewertung der Hausarbeit erfolgte im Bereich des **Güterrechts**. Die VV hatte das gesamte Güterrecht außer Kraft gesetzt. Dazu gab es Übereinstimmung. Konsequenz daraus war, dass Güterrechtsverträge zur Änderung des nun aufgehobenen Güterrechts keinen Sinn hatten, so die Vereinbarung der Gütertrennung, wie das AG Eisfeld schon mit der Entscheidung vom 17. 2. 1950 entschieden hat, NJ 50/94.

In der Anmerkung zur Entscheidung von Nathan wird ein Gütertrennungsvertrag aber doch für sinnvoll angesehen, weil die künftig zu erwartende Zugewinnngemeinschaft sicher zum 7. 10. 49 rückwirkend in Kraft treten werde. Das ist eine theoretisch gebliebene und von der weiteren Entwicklung überholte Feststellung gewesen. Im übrigen zeigte eine Untersuchung, NJ 50/399, die innerhalb von 6 Monaten des Jahres 1950 in den 5 Ländern 2372 Verträge über Gütertrennung festgestellt hatte, einerseits den verbreiteten Willen, den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung auszuschließen, aber auch, dass in der Rechtspraxis die durch die Verfassung geschaffene neue Rechtslage nur zögernd erfasst worden ist, s. dazu Eberhardt in Ramm/ Grandke, S. 187 mit Hinweis auf eine klärende Rundverfügung des MdJ.

Die Gütertrennung hatte zuerst das OLG Dresden, Entscheidung vom 4. 11. 1949 NJ 1950, 21, aus der VV in einem Rechtsstreit abgeleitet, in dem der Mann Rechte am eingebrachten Gut der Frau geltend machen wollte. Das OLG Halle hat ebenfalls Gütertrennung angenommen und daraus den Wegfall der Notwendigkeit eines Titels gegen den Ehemann zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Frau abgeleitet, Entscheidung vom 30. 8. 1950, NJ 1950 / 414. So auch kurz darauf das OG, NJ 51/227.

Die mit der Außerkraftsetzung des Güterrechts faktisch herbeigeführte Gütertrennung war aber auch zum Nachteil der Frau und vor allem nicht geeignet, die dargestellte Bewertung ihrer Hausarbeit zu sichern. Das führte zur frühen Entwicklung einer Rechtsprechung, die eine Teilhabe der Frau an dem vom Mann während der Ehe erzielten Vermögenszuwachs anstrebte.

Den Anfang machte das KG mit der Entscheidung vom 30. 3. 1951, NJ 51 S. 330. Ausgangspunkt war die grundsätzliche familienrechtliche Gleichstellung von Haus - und Erwerbsarbeit mit der Konsequenz, das eheliche Ersparnisse grundsätzlich jedem der

Ehegatten zu gleichen Teilen zustehen. Das war der später so genannte Ausgleichanspruch der Frau. Er wurde danach in direkter Ableitung aus der VV weiter strukturiert, und zwar in Bezug auf die meisten Fragen noch vor Bekanntgabe des Entwurfs eines FGB von 1954, s. Kap. III. Diese Phase wird hier als Teil des direkten Schwungs der VV dargestellt. Beendet war die Diskussion erst mit dem FGB und dem dort geschaffenen neuen Güterrecht. s. Kap. V. 3. 3.

Die Frage, ob auch dem Mann ein solcher Anspruch zusteht, wurde erstmalig 1957 entschieden, und zwar vom StdtG, Entscheidung vom 10. 1. 1957 verneint, NJ 57, Beilage 2 S. 25, und vom BG Neubrandenburg, Entscheidung vom 4. 9. 1957 bejaht, NJ 1958 S. 37.

Einen Auskunftsanspruch der Frau bezüglich des Vermögens des Mannes sah das KG mit der Entscheidung vom 16. 9. 1952, NJ 1953/183, als gegeben an. Das wurde auch für die berufstätige Frau anerkannt, OG Entscheidung vom 11. 9. 1952, NJ 1952/489. Anspruchsvoraussetzung waren gemeinsame Bemühungen der Ehegatten, so KrG Finsterwalde vom 28. 8. 1953, NJ 53/721. Erbschaften waren in den Ausgleich nicht einbezogen, KG, Urteil vom 16. 9 1952, NJ 1953/183. Den Grundsatz der hälftigen Teilung bestätigte das OG am 16. 11. 1953, NJ 1954/87.

Die Diskussion über eine eventuelle Differenzierung des Grundsatzes im Einzelfall setzte erst später ein, s. Kap. V 3. 3 und K. H. Eberhardt in Ramm/ Grandke S. 192.

Der obligatorische Charakter des Anspruchs wurde durch das OG mit Urteil vom 16. 11. 1953, NJ1954/87, festgestellt. Das BG Leipzig hatte auf Miteigentum erkannt, Entscheidung vom 20. 5 1953, NJ 53/566, was sich aber nicht durchsetzte, weil damit die Möglichkeiten der Rechtsentwicklung aus der VV mittels Rechtsprechung als überschritten angesehen wurden, so Entscheidung des STdtG vom 12. 11. 1954, NJ 1955/ S. 320.

Die Durchsetzbarkeit des Anspruchs schon vor Rechtskraft der Scheidung bejahte das BG Leipzig, Urteil vom 20. 5. 1953, NJ 1953/566. Andere Auffassung dazu vertrat das KrG Pößneck im Urteil vom 23. 11. 1954 mit Hinweis darauf, dass der Anspruch erst mit der Scheidung fällig werde, NJ 1956/317 mit zustimmender Anmerkung von Grandke, es sei denn, dass eine ernsthafte Gefährdung des Anspruchs vorliegt. Das ging schon in die Richtung der späteren Regelung des FGB.

Beim Tod eines Ehegatten wurde vom BG Dresden, Urteil vom 29. 3. 1956, NJ 56/514, auf das Erbrecht gesetzt und ein Ausgleichsanspruch nicht angenommen. Anders jedoch das BG Magdeburg, das den Anspruch mit Urteil vom 13. 11. 1956, NJ 1957/29 bejaht hat wie auch das OG mit Entscheidung vom 20. 6. 57, OGZ Bd. 5 S. 139 ff. Dieser Streit, wie auch die unterschiedlichen Standpunkte zur Vererblichkeit des Anspruchs, bejahend BG Halle, Entscheidung vom 20. 1. 55, BG Karl-Marx-Stadt, 21. 12. 56 und Ostmann NJ 1955/319;1957/384 und 56/ Rechtsprechungsbeilage Nr. 4 S. 62 verneinend das OG, Urteil vom 11. 4. 1958 NJ 58/610, zog sich hin und verdeutlichte die wachsende Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung gerade dieser Materie des Familienrechts.

Die **Gleichberechtigung im Sinne eines Diskriminierungsverbots** lag den Entscheidungen zugrunde, mit denen die Regelung zum sogenannten **Kranzgeldanspruch** der Frau nach Rücktritt vom Verlöbnis durch den Mann für verfassungswidrig erklärt wurde. Das LG Cottbus bestätigte eine dahingehende Entscheidung eines AG durch Beschluss vom 1. 6. 1951, NJ 1951/424. Das OG kassierte die Entscheidung eines AG, die dem Antrag entsprochen hatte durch Urteil vom 4. 9. 1952, NJ 1952/451. Eine Entscheidung des BG Leipzig, Beschluss vom 8. 12. 1952 NJ 1953/56, verneint einen Ersatzanspruch aus § 1298 für eine Verlobte, die ihre Erwerbstätigkeit mit Rücksicht auf das Verlöbnis aufgegeben hatte. Als Begründung wird lediglich festgestellt, dass die Frau auf der Grundlage der Gleichberechtigung nicht mehr verpflichtet gewesen sei, diesen Schritt zu tun. Das war sie allerdings auch vorher nicht.

Als diskriminierend für die Frau und deshalb verfassungswidrig wurde auch die Regelung über den **Aussteueranspruch** der Tochter bewertet, KG, Urteil vom 16. 5. 1952, NJ 1952/377

und Urteil des OG vom 2. 10. 1952, NJ 1952/551. Es wurden also im Zuge der Gleichberechtigung auch Rechte der Frau, die dem Mann nicht zustanden, abgebaut. Das kann durchaus als verfassungsgemäß bezeichnet werden, denn die Diktion der Verfassung war eindeutig darauf ausgerichtet, die Frau nicht mehr mittels des Rechts besonders und einseitig auf Ehe und Familie festzulegen, was durch die Kranzgeld- und Aussteuerregelung eindeutig namentlich gegenüber der jungen Frau der Fall war.

Zur Änderung der Regelung des Rechts zur **Wahl des Namens** war nach übereinstimmender Auffassung der Gesetzgeber gefordert. Die Versuche zur Eröffnung der Möglichkeit für die Frau, einen Doppelnamen zu führen, sind zunächst gescheitert, s. Eberhardt in Ramm/Grandke S. 189 und Anm. 132, auch standen sie bis zuletzt nicht gerade unter einem guten Stern, s. Kap. V. 3. 1.

Die Rechtsprechung nahm jedoch Gelegenheit das für sie in Bezug auf den Namen Machbare auch zu tun. Sie leitete aus dem Gleichberechtigungsgrundsatz eine Veränderung des Inhalts des Namensrechts der Frau ab. Danach führte sie den Namen des Mannes, den sie mit der Eheschließung erwarb, nunmehr aus eigenem Recht. Damit endete das Recht des Mannes, der Frau nach Scheidung die Führung seines Namens zu untersagen, OLG Erfurt, Entscheidung vom 7. 11. 1950, NJ 1950/501 und sie erlangte das Recht, diesen, ihren Namen weiterzugeben, z. B. bei der Adoption, Beschluss des LG Meiningen vom 18. 12. 1951, NJ 1952/135.

Zur **Wahl des Wohnsitzes** entschied das OG am 30. 11. 56, NJ Beilage 57 Nr. 1 S. 8, im Rahmen eines Scheidungsverfahrens dahingehend, dass die „gewichtigeren Gründe“ bestimmend sein sollen. (Für später s. § 466 ZGB.) Das Problem setzte aber schon den Willen nach einem gemeinsamen Wohnsitz voraus, denn es war aus beruflichen - oder Ausbildungsgründen ein Getrenntleben zulässig, s. oben 2. 3. 1. zum MKSchG.

Der Wechsel der Staatsangehörigkeit seitens der Frau ohne Verständigung mit dem Mann (sie war nach dem Kriege in Polen verblieben), wurde für sich allein nicht als Eheverfehlung gewertet, Urteil des KrG Halle vom 10. 10. 1952, NJ 1952/618.

Die **Eigentumsvermutung** des § 1362 wurde durch das OG erst mit Entscheidung vom 1. 7. 1960, NJ 61/365, auf die Gläubiger beider Ehegatten ausgeweitet. Entsprechend hatte zur Schlüsselgewalt das LG Dresden, Urteil vom 29. 4. 1952 NJ 1952/555, festgestellt, dass sie weiter sinnvoll sei, aber nun beide Ehegatten wechselseitig betreffe. Das Gericht hat den § 1357 auf einen nur vom Ehemann abgeschlossenen Mietvertrag angewendet und beide Ehegatten als Vertragspartner angesehen.

I. 2. 4. 2. Zum Einfluss der Gleichberechtigung der Ehegatten auf das Eltern-Kind-Verhältnis

Die **gemeinsame elterliche Sorge** wurde schon vor Erlass des MuKiSchuG durch Entscheidung des OLG Dresden vom 4. 7. 1950, NJ 1950/503 direkt aus der VV abgeleitet.

Die Bestimmung des Wohnsitzes des Kindes war nach KG, Urteil vom 29. 2. 1952, NJ 1952/326, durch Entscheidung beider Eltern vorzunehmen, was auch konkludent geschehen konnte. Ein doppelter Wohnsitz bei getrennt lebenden oder geschiedenen, beiderseits sorgeberechtigten Eltern wurde ausdrücklich nicht aus der gemeinsamen und gleichen Rechtsposition der Eltern nach § 16 MKSchG abgeleitet.

Nach Scheidung der Eltern bestimmte sich die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts nicht mehr nach dem Wohnsitz des Vaters, sondern - als Folge der Gleichberechtigung der Eltern - nach dem Wohnsitz des Sorgeberechtigten. So der Standpunkt von Belz / Stolzenburg in der Anmerkung zum Beschluss des AG Erfurt vom 28. 12. 1951, NJ 1952/137, der allgemein angenommen wurde.

Ein **Ehelichkeitsanfechtungsrecht der Mutter** wurde vom OG, Urteil vom 1. 12. 1950, NJ 1951, 185, als gegeben angesehen. So auch das BG Erfurt Urteil vom 13. 1. 1953, NJ 1953/435. Die Entscheidung des OG war mit einer Anmerkung von Nathan versehen, in der

er sich u. a. mit der im Urteil getroffenen Feststellung zur Fortgeltung des Anfechtungsrechts des Staatsanwaltes (§ 1589 a) äußert, soweit diese im Interesse des Kindes erfolgt, s. dazu unten Ziff. 4. 4.

Zum Vertretungsrecht der Mutter im Anfechtungsprozess gab es Unsicherheiten. Das OG sah zunächst die Mutter für vertretungsbefugt an, Entscheidung vom 20. 8. 1955, NJ 1955/763, forderte aber wenig später die Bestellung eines Pflegers nach § 1909 sogar nach rechtskräftiger Scheidung der Ehe, Urteil vom 14. 2. 1956, NJ 1956 / 218. Später schloss sich das OG mit Urteil vom 9. 8. 1957, NJ 1957/591 der Meinung des StBzG Prenzlauer Berg an, dass nach Scheidung der Ehe das Vertretungsrecht der Mutter angenommen hatte, Entscheidung vom 30. 11. 1956, NJ 1957 / 252 mit zustimmender Anmerkung von Nathan.

Das **Sorgerecht nach Scheidung**, so das BG Potsdam am 9. 10. 1952, NJ 52/ 619, könne dem Vater oder der Mutter zugesprochen werden. Bei Betonung des Wohls des Kindes als Kriterium blieb lange eine offene Bevorzugung der Mutter, namentlich für Kleinkinder bestehen, s. BG Erfurt Entscheidung vom 6. 9. 1957 und OG vom 29. 10. 1957, NJ 1957/664 und OGZ Bd. 6 S. 72. Zur weiteren Entwicklung dieses Problems s. Kap. V. 3. 4. und Eberhardt in Ramm, Grandke S. 196. Das Sorgerecht wurde jeweils im ganzen einem Elternteil zugesprochen, dem anderen, in der Regel dem Vater, blieb das Umgangsrecht des § 75 EheG.

Die Kriterien für die **Auswahl eines Vormundes** konnten sich nicht mehr nach § 1776 ff richten, da sie die Festlegungen des Vaters bevorzugten. Das LG Leipzig bezog so in der Entscheidung vom 5. 1. 1951, NJ 1951/138 (mit Hinweis auf Nathan in NJ 50/409) die Großmutter in den Kreis mit ein und es wurde von den Gerichten, später von den Verwaltungsbehörden die Berufung des Vormundes ausschließlich auf der Grundlage von § 1779 II, also nach den Belangen des Kindes vorgenommen.

I. 2. 4. 3. Zur Umsetzung der Verfassung durch die Rechtsprechung im Bereich des Nichtehelichenrechts

Unbestrittener Ausgangspunkt war die Außerkraftsetzung des § 1589 II und damit die Anerkennung der Verwandtschaft **zwischen Vater und Kind** durch die Verfassung direkt. Sie forderte den Wegfall rechtlichen Nachteils für Kind und Eltern. Daraus ergab sich im Einzelnen eine Vielzahl von Fragen.

Zum **Namen des Kindes** entschied das BG Chemnitz am 12. 9. 1952, NJ 1952/584. Danach erhielt das Kind den Familiennamen, den die Mutter bei seiner Geburt führte. Absatz II von § 1706 wurde als durch die VV aufgehoben erachtet, weil die Festlegung auf den Geburtsnamen der Mutter sowohl ein Nachteil für Mutter und Kind darstellte, als auch dem Grundsatz der Gleichberechtigung widersprach. In seiner Anmerkung zur Entscheidung betont Nathan, dass dies eine letzte Tat des Gerichts in der Sache sei, da diese Fragen an die Verwaltung, hier an die Standesämter, mit Abschaffung der FGG gegeben worden waren.

Der **Vorrang der Unterhaltspflicht der Adoptiveltern** für das angenommene Kind vor den leiblichen Eltern, § 1766 BGB, galt nun auch für das außerehelich geborene und dessen Vaters, so LG Leipzig, Entscheidung vom 19. 5. 1950, NJ 1950/320; AG Eisfeld vom 28. 9. 1950, NJ 1950/503 und BG Halle vom 27. 11. 53, NJ 1954/280.

Für die **Anfechtung der Legitimation**, die bislang als unbefristet möglich galt, wurde nunmehr

§ 1594 als entsprechend anwendbar erachtet und die Einhaltung der dortigen Frist gefordert, so KG Entscheidung vom 18. 5. 1951/ NJ 1952/38 mit zustimmender Anm. von Nathan und Entscheidung des OG vom 16. 4. 1952, NJ 1952/270.

Die **Feststellung der Vaterschaft** hatte nunmehr auch in einem Statusverfahren und nach den Regeln der §§ 640 ff ZPO zu erfolgen und nicht mehr als Feststellungsklage nach § 256 ZPO, KG Entscheidung vom 27. 5. 1952, NJ 1952/380. Die Möglichkeit der Beseitigung eines nach

bisherigem Recht ergangenen Unterhaltstitels mittels einer negativen Feststellungsklage sollte damit nicht eröffnet werden. Die Konsequenz aus der Außerkraftsetzung von § 644 ZPO (a. F.) wäre die strikte Trennung von Feststellungs- und Unterhaltsverfahren gewesen, § 640 II ZPO a. F.). Das wurde aber zunächst nicht gesehen oder nicht beachtet, jedenfalls trotz Veranlassung nicht erörtert in OG, Entscheidung vom 22. 1. 1954, NJ 1954/179 und KG vom 22. 7. 1954, NJ 1954/577. Die Feststellung der Vaterschaft auf der Grundlage der Anforderungen des Art. 33 VV blieb lange ein Thema, s. Jansen a. a. O. S. 165 ff. Sie brauchte eine rechtliche Neustrukturierung, die durch die Rechtsprechung letztlich nicht zu leisten war, s. Eberhardt a. a. O. S. 197.

Die **Statusregelung** der §§ 1591, 1593 sah das OG als durch Art. 33 der VV nicht berührt an. Auch wenn sich die Ehegatten über die Tatsache einig seien, dass das Kind nicht vom Ehemann der Mutter abstammt, bedarf es der gerichtlichen Feststellung der Nichtehelichkeit des Kindes, Urteil vom 23. 3. 1953, NJ 1953/338. Der **Beweis einer längeren Tragezeit** wie bei ehelichen Kindern nach § 1592 II wurde auch bei der Feststellung der Vaterschaft (entgegen § 1717 II) für zulässig angesehen, Entscheidung des AG Bischofswerda vom 3. 7. 1950, NJ 1950/407. So auch BG Rostock Urteil vom 4. 6. 1953/NJ 1953/471 allerdings mit hohen, von Nathan ausdrücklich befürworteten Anforderungen an die Beweisführung.

Die **Einrede des Mehrverkehrs** wurde durch abänderndes Urteil des BG Neubrandenburg vom 20. 11. 19 52, NJ 1953/311 für verfassungsgemäß erklärt. Der Entscheidung wurde nicht widersprochen. Nathan hatte allerdings schon 1948 die Abschaffung der exceptio plurium als selbstverständlich angekündigt, Demokratie. . S. 114, und sie wurde in den Entwurf des FGB von 1954 auch nicht aufgenommen. Letztlich blieb sie, unter veränderter Anwendung, bis zum FGB erhalten.

Zum **Unterhaltsanspruchs des Kindes** erklärte das OG, in der Entscheidung vom 7. 5. 1952, NJ 52/316, gestützt auf § 17 MKSchG, die Begrenzung auf das 16. Lebensjahr und die Orientierung an der Lebensstellung der Mutter für nachteilig und deshalb für verfassungswidrig. Damit fanden auch hier die §§ 1601 ff Anwendung, so auch OG, Urteil vom 25. 9. 1952, NJ 1952/551. In der Rundverfügung Nr. 12/1953 des MdJ wurde ausdrücklich auch die Anwendbarkeit von § 1603, also die Beachtung der Leistungsfähigkeit des Vaters gefordert, weil die Väter unehelicher Kinder „oftmals zu fast unzumutbaren Unterhaltsleistungen verurteilt werden“, P-1 Ministerium der Justiz 7401. Das wurde hier wie schon beim Ehegattenunterhalt mit Blick auf das Leistungsprinzip festgestellt. Der Zeitpunkt für die Entstehung des neuen Anspruchs des Kindes und die eventuelle Rolle von § 1613 (oder § 1711) wurde diskutiert, s. K. Waldmann mit Bezug auf BG Leipzig und Erwiderung von Nathan NJ 1951 / 320.

Die **gleichrangige Unterhaltspflicht von Mutter und Vater** leitete das KrG Halle mit Urteil vom 10. 10. 1952, NJ 1952/618 direkt aus der VV ab und das OG entwickelte mit Urteil vom 24. 8. 1953, NJ 1953/620 den Grundsatz, wonach die sorgeberechtigte Mutter in der Regel ihrer Unterhaltspflicht **durch Pflege und Erziehung** des Kindes nachkommt.

Den **gesetzlichen Forderungsübergang** zugunsten des Ehemannes der Mutter, in entsprechender Anwendung von § 1709 II, hat das OG zunächst für verfassungsgemäß erachtet, Urteil vom 25. 6. 1953, NJ 1953/748 mit zustimmender Anm. von Nathan, später aber im Urteil vom 24. 11. 1955, NJ 1956/281 anders entschieden. Hier ging es um die direkte Anwendung von § 1709 II, also um den Forderungsübergang auf die das Kind zunächst allein versorgende Mutter. Dieser wurde verneint, weil damit der nach VV unzulässige Vorrang der Unterhaltspflicht des Vaters (§ 1709 I) besonders zum Ausdruck komme. Die Auseinandersetzung dazu ging über Jahre. Die später im FGB enthaltene Lösung, § 21, wurde vorbereitet durch Niethammer in NJ 1961 /91 ff und nach Entgegnung von Heinrich NJ 1961/708 ff nochmals in NJ 1962/773 ff. Dennoch wurde der Forderungsübergang nach § 1709 II auf die Mutter vom OG nochmals kurz vor Erlass des FGB abgelehnt, Urteil vom 10. 9. 1964, NJ 1965/92.

Unterhalt für die Vergangenheit sollte das Kind weiter gemäß § 1711 verlangen können, da die besondere Regelung hier keinen Nachteil brachte, Urteil des OG vom 8. 1. 1953, NJ 1953/180. **Verwirkung des Anspruchs** sei möglich, Urteil des OG vom 24. 11. 1952, NJ 1953/84.

Zur **Abfindung** gab es zunächst unterschiedliche Entscheidungen. Das BG Cottbus wollte § 1714 nur in Verbindung mit § 1614 II gelten lassen, Urteil vom 13. 8. 1953, NJ 1954/512. Anders das BG Magdeburg, Urteil vom 12. 1. 1954, das ein Wiederaufleben des Anspruchs ablehnte, NJ 1954/513 mit kritischer Anm. von Penndorf. Das KG schließlich folgte mit Urteil vom 14. 2. 1955, NJ 1955/ 545 einer Argumentation Nathans zu § 1714 und den genannten Entscheidungen, NJ 1954/699, mit der Anerkennung eines erneuten Anspruchs bei Eintreten erneuter Bedürftigkeit hier infolge der Währungsunion von 1948.

Die **Verjährungshemmung** des § 204 BGB sollte nach Meinung des OG für die Kinder unverheirateter Eltern nicht anwendbar sein, Urteil vom 25. 6. 1953, NJ 53/748 mit Anm. von Nathan, der dem unter Hinweis auf die günstigere Stellung der Kinder bezüglich des Unterhalts für die Vergangenheit zustimmte.

Über eine eventuelle **Unterhaltungspflicht väterlicher Verwandter** wurde erst spät eine Entscheidung bekannt. Das OG hielt eine Anwendung der §§ 1601 ff durch die VV nicht für geboten, Urteil vom 19. 6. 1956, NJ 1956 Beilage Nr. 4 S. 50. Das stieß auf Kritik und Unverständnis, s. Nathan NJ 1957/170 ff ; W. Arzt und F. Jansen S. 235 ff und Feiler S. 303 ff. Eine Klärung erfolgte erst mit dem FGB.

Das **Erbrecht der Kinder** gegenüber dem Vater war ein Streitthema. Es gab die Meinung, dass mit der VV direkt die völlige erbrechtliche Gleichstellung der Kinder gegeben sei, ebenso Teillösungsvorschläge und Ermahnungen an das Justizministerium, praktikable Vorschläge für die laufende Rechtspraxis zu schaffen. s. Graf, NJ 1950/14; Rademacher, NJ 1950/80 und Koch NJ 1950/345 sowie die Informationen zu internen Vorgängen bei Eberhardt, in Ramm/Grandke, S. 200, Anm. 92. Obgleich es unstrittig war, dass die VV ein Erbrecht der außerhalb der Ehe geborenen Kinder zum Vater und dieser zu ihnen grundsätzlich begründet hat, wurde hier ein Weg, die konkrete Rechtslage durch die Rechtsprechung zu entwickeln, nicht gesehen. Das BG Magdeburg hat in der Entscheidung vom 19. 11. 1957, NJ 1957/144 ein Erbrecht de lege lata verneint. Dabei blieb es bis zur Teillösung des § 9 EGFBG und schließlich der vollen Gleichstellung mit dem ZGB 1976.

I. 2. 4. 4. Umsetzung der VV in der Rechtsstellung der Kinder allgemein

Mit dem **Begriff der elterlichen Sorge** oder des Sorgerechts vollzog sich die Abwendung vom Begriff der elterlichen Gewalt schnell und durchgehend. So schon vor der VV die Vorschläge für ein künftiges Familienrecht, Benjamin, NJ 49/81 und direkt in der Gesetzessprache mit § 16 MKSchG, oder der Entscheidung des BG Dresden vom 4. 7. 1950, NJ 1950/503. Aus jugendrechtlicher Sicht hatte es den Vorschlag gegeben, von Erziehungspflichtigen, nicht von Erziehungsberechtigten zu sprechen, was sich aber nicht durchgesetzt hat. , s. Demokratie S. 281.

Die konkreten Inhalte des Sorgerechts und die Voraussetzungen staatlichen Eingreifens spielten in den Diskussionen zur Demokratisierung und in der veröffentlichten Rechtsprechung nahezu keine Rolle. Die Aufmerksamkeit galt voll der Jugendförderung, der Veränderung der Rechtsstellung und der Aufgaben der Jugendämter, der Entwicklung der Schule, hier auch der Mitwirkung der Eltern und dem Jugendstrafrecht bzw. seiner Ersetzung durch ein Jugenderziehungsrecht, Demokratie S. 265. Das Jugendgerichtsgesetz vom 23. 5. 1952, GBl. 52/411, hat die dortigen hohen Anforderungen an die Erwachsenen, besonders die Eltern auch aufgenommen. So wurden die Eltern Beteiligte des Verfahrens und waren schon im Ermittlungsverfahren zu hören. Sie hatten an der Hauptverhandlung teilzunehmen, das Recht, Fragen und Anträge zu stellen, ein Rechtsmittel einzulegen und ihnen konnte das

Gericht die Kosten des Strafverfahrens auferlegen, wenn es der Meinung war, dass elterliche Nachlässigkeit zu der Verfehlung des Jugendlichen beigetragen hatte.

Mit Beschluss vom 1. 3. 1951, NJ 1951/472 hat das KG die maßgeblichen Gesichtspunkte formuliert, die einem Antrag auf **Sorgerechtsentzug** - oder Beschränkung vorauszuweichen haben. Dabei forderte es unter Berufung auf das „Gesetz über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der DDR und die Förderung der Jugend...“ vom 8. 2. 1950, GBl. 1950 I S. 95 die Anhörung der Kinder vor einer solchen Entscheidung und damit eine inhaltliche Neubestimmung von § 12 FGG, der das nicht ausdrücklich forderte. Außerdem stellte das Gericht unter Berufung auf Art. 31 VV fest, dass die Eltern die gesellschaftliche Pflicht haben, ihre Kinder zu tüchtigen Menschen zu erziehen und dass deshalb Maßnahmen nach § 1666 BGB bereits durch das Vormundschaftsgericht zu ergreifen sind, wenn eine Gefährdung des Minderjährigen objektiv bestehe. Auf ein Verschulden der Eltern könne es nicht ankommen, auch § 1666 habe einen neuen Inhalt erhalten. Nathan kommentierte die Entscheidung kurz, jedoch nicht in Bezug auf diese Art des Umgangs mit der Verfassung und dem Gesetz.

Das in der Verfassung begründete Recht auf Arbeit wurde auch als ein solches des Kindes und im Verhältnis gegenüber seinen Eltern festgestellt. So das KG, Urteil vom 16. 5. 1952, NJ 1952/377 in einer Entscheidung zu § 1617 mit dem Ergebnis, dass eine Pflicht des volljährigen Kindes zur **unentgeltlichen Arbeit im Betrieb der Eltern** nicht mehr bestehen könne. Eine ausgeübte Tätigkeit sei entsprechend zu entlohnen, die eventuelle Mitwirkung Minderjähriger auf ihre Aufgaben in Schule und Berufsausbildung abzustimmen. Aus familiärer Solidarität durchaus zu erwartende Hilfe, je nach den Möglichkeiten des Kindes, habe keine rechtliche Relevanz. Ein Schadensersatzanspruch von Eltern im Falle des Todes der in ihrem Haushalt tätigen Tochter nach § 845 BGB bestehe nicht mehr, so BG Frankfurt/Oder, Entscheidung vom 16. 10. 1953, NJ 53/753.

Ein Anspruch der Tochter auf **Aussteuer** wurde mit Hinweis auf die Gleichberechtigung wie die realen Möglichkeiten der jungen Frau zur Erlangung beruflicher Selbständigkeit für verfassungswidrig erkannt, damit alte Leitbilder keine neue Nahrung erhalten, Urteil des OG vom 2. 10. 1952, NJ 1952/551.

Ein Recht zur **Ehelichkeitsanfechtung des Staatsanwalts** nach § 1595 a BGB a. F. wurde weiter als bestehend angesehen, OG Urteil vom 1. 12. 50, NJ 1951/185, jedoch ausschließlich im Interesse des Kindes. In der Literatur wie in der Entscheidung des OG wird betont, dass es ein öffentliches Interesse an der Klärung des Status eines Kindes nicht gibt. Nathan schildert in der Anmerkung in Abgrenzung von den Intensionen des Gesetzgebers zu § 1595 a Fälle, in denen ein solches Interesse des Kindes anzunehmen ist. Er sieht in der Kompetenz des Staatsanwalts, da dieser der Vertreter der öffentlichen Interessen ist, eine Notlösung, die ihm kaum noch erforderlich scheint, da inzwischen das Anfechtungsrecht der Mutter unbestritten ist und sie so im Regelfall die Interessen des Kindes wahrnehmen kann. Für künftige Gesetzgebung unterstellt er ein Anfechtungsrecht des Kindes selbst, wodurch das des Staatsanwalts dann gänzlich entbehrlich werde. Zum Fortbestand des Anfechtungsrechts des Staatsanwalts nach FGB s. Kap. V. 3. 4.

Als Kriterium für die **Sorgerechtsentscheidung nach Ehescheidung** wurde Art. 31 VV herangezogen und daraus der Vorrang des Wohls des Kindes abgeleitet. Das geschah in Auseinandersetzung mit der Verschuldensregelung des § 74 IV EheG. Nach BG Potsdam, Urteil vom 9. 10. 1952 NJ 1952/619, hatte diese Regelung hinter Art. 31 VV zurückzustehen. Die Erziehung der Kinder sei nach Art. 31 nicht nur das Recht der Eltern, sondern auch ihre oberste Pflicht, weshalb die Entscheidung in Sorgerechtsfragen nicht von Ansprüchen der Eltern bestimmt sein könne. Nur wenn bei beiden Eltern die Bedingungen für die Erziehung des Kindes gleich sind, könne das Verschulden an der Ehescheidung den Ausschlag für die Sorgerechtsentscheidung geben. Das Gericht sprach das Sorgerecht dem überwiegend für schuldig erklärten Vater zu. Mit der gleichen Begründung beließ das KG in seiner

Entscheidung vom 29. 2. 1992, NJ 1952/326 das Sorgerecht bei der schuldig geschiedenen Mutter.

Der **Begriff „Zuchtmittel“** wurde aus dem Sprachgebrauch genommen, weil die Züchtigung von Kindern mit den Pflichten der Eltern und dem Erziehungsziel des Art. 31 VV als nicht vereinbar angesehen wurde. Dazu gab es keinen Streit, s. Anm. zu § 1631 BGB, Textausgabe 1956.

Die **Höhe des Unterhalts der Kinder** sollte nicht mehr „standesgemäß“ bemessen werden. Das BG Erfurt, Urteil vom 28. 4. 1953, NJ 1953/570, stellte fest, dass § 1610 I mit Art. 6 VV, der die Gleichberechtigung aller Bürger vorsah, nicht vereinbar und deshalb nach Art. 144 VV außer kraft getreten sei. Auch nach der Lebensstellung des Bedürftigen könne es nicht gehen, sondern ein angemessener Unterhalt werde geschuldet, „der sich nach den Lebensverhältnissen beider Beteiligten richten muss“. Das Gericht kam damit doch auf den Boden der Realität zurück.

Prozesskosten des Kindes seien nicht Bestandteil des Unterhalts, so BG Schwerin, Beschluss vom 19. 12. 1952, NJ 1953/185. Es komme nur auf das Einkommen des Kindes an. Die andere (wohl durchgreifende) Auffassung vertrat das BG Leipzig im Beschluss vom 20. 1. 1953 NJ 1953/343. In der zustimmenden Anmerkung von Hetzar wird vorallem der Begriff „Lebensbedarf“ des § 1610 diskutiert und auf das allgemeine Prinzip der Sparsamkeit verwiesen.

I. 2. 4. 5. Die Argumentation mit der Verfassung im Scheidungsrecht

Das Scheidungsrecht war bekanntlich durch Kontrollratsgesetz geregelt. Nach H. Benjamin erschien die Materie deshalb „zunächst einer innerdeutschen Regelung entzogen“ zu sein. Es war deshalb aus den frühen Reformdebatten ausgeklammert. Nach H. Benjamin lag das aber auch daran, dass „mit der Anerkennung des Zerrüttungsprinzips durch § 48 EheG rein gesetzgeberisch eine durchaus fortschrittliche Lösung geschaffen ist“, NJ 1949/209.

Doch gerade der 48 EheG war in seiner Anwendung heiß umstritten, und zwar zonenübergreifend. Die Debatten wurden bereits heftig in der Zeit vor dem Inkrafttreten der VV geführt. Sie betrafen weniger die schuldunabhängige Scheidung gemäß Abs. I nach dreijähriger Trennung als die Frage nach der Wirksamkeit des Widerspruchs, der der beklagten Seite bei alleiniger oder überwiegender Schuld des klagenden Teils gestattet war, Abs. II. Das Gesetz forderte hierbei „das Wesen der Ehe“ zu würdigen. Zunächst wurde die Diskussion mit Argumenten bezogen auf die einzelne Ehe, so OLG Dresden Urteil vom 17. 6. 1948 NJ 1948/228 oder OLG Dresden Urteil vom 10. 2. 1949 und vom 28. 10. 1948, NJ 49/170 ff. Später noch OLG Halle, Urteil vom 7. 3. 1950 NJ 1950/362. Die Analyse der Entscheidungen veranlasste Nathan, sich des Themas anzunehmen, NJ 1949/171 ff. Die Differenziertheit der Lage im Einzelfall erlaube keine Regel zur Beachtlichkeit oder Nichtbeachtlichkeit des Widerspruchs, unter Anlehnung an den OGH Köln, NJW 1949/472. Das gäbe dem Richter den notwendigen Entscheidungsspielraum und vorallem die Möglichkeit, „den Wandlungen Rechnung zu tragen, denen die Bedeutung der im Gesetz enthaltenen ethischen Wertungen im Volksbewusstsein unterliegen“. Im Zusammenhang mit der Gleichberechtigung der Frau liege „der Wandel vorallem darin, dass die Auffassung von der Ehe als Versorgungseinrichtung in immer weiteren Kreisen des Volkes missbilligt wird“. Abgesehen davon, dass Nathan mit diesem Ansatz die Unbeachtlichkeit des Widerspruchs doch zur Regel macht, in dem er meint, dass die so vorgenommene „richtige“ Würdigung des Wesens der Ehe die Aufrechterhaltung einer unheilbar zerrütteten Ehe immer seltener sittlich gerechtfertigt erscheinen läßt, werden hier ideologische Prämissen in die Anwendung des Scheidungsrechts eingebracht. Das ist mit dem unbestimmten Begriff des „Wesens der Ehe“ freilich immer der Fall gewesen, s. dazu M. Gordon, Die wechselnden Auffassungen zum Wesen der Ehe im Wandel der Verfassungsepochen des 20. Jahrhunderts, Dissertationsdruck,

1978, der die Entwicklung in Deutschland vom Kaiserrecht über die Weimarer Republik, den Nationalsozialismus und die BRD bis zur Eherechtsreform darstellt, ohne die DDR. Zum § 55 EheG von 1938 gehörte vorallem die bevölkerungspolitische Wertung des Wesens der Ehe, in den Westzonen, später der BRD, war es besonders die religiöse Betrachtung. Hier nun sind es die Prämissen des sich im Osten Deutschlands entwickelnden Systems. Der Ansatz von Nathan, dem eine Auseinandersetzung mit der realen Lage der Frauen fehlte, wurde von H. Benjamin stark relativiert mit der Bemerkung, dass Nathans Ausführungen den Eindruck erwecken, „als ob die Gleichberechtigung bereits verwirklicht sei“, NJ 1949/209. Sie anerkennt, das die Bewertung des Widerspruchs vom Einzelfall abhängt und stellt fest : „bei der Bewertung des Widerspruchs eines Ehegatten gegen die Scheidung muss heute noch die Versorgung des widersprechenden Ehegatten, besonders der Frau, als ein besonders zu beachtender Faktor anerkannt werden“, S. 210.

Auf Nathan und Benjamin erwidern sieht F. Kluge den § 48 EheG als frauenfeindlich an, NJ 1950/16 und fordert jedenfalls dann, wenn die Trennung Ausdruck fehlenden Pflichtgefühls des Mannes ist, die Scheidung als sittlich nicht gerechtfertigt abzuweisen. Das soll „um der Allgemeinheit Willen“ geschehen. Die Erleichterung der Scheidung für die Männer mittels § 48 könne nicht das Ziel einer fortschrittlichen, das Allgemeinwohl berücksichtigten Rechtsprechung sein, S. 17.

E. Thaler, NJ 1949/254, bedauert die Begrenztheit der Eherechtsreform von 1948 auf prozessuale Fragen und fordert bis zum Erlass eines neuen materiellen Scheidungsrechts von den Eherichtern „im Wege vernünftiger Auslegung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Eheurteile zu finden, die von dem fortschrittlichen Teil der Bevölkerung gutgeheißen werden“.

So vorbereitet setzen die ersten Kassationsentscheidungen des OG im Bereich des Scheidungsrechts mit dem Bezug auf die VV ein. Die erste wurde schon vor ihrer Veröffentlichung von H. Benjamin als wichtig gewürdigt, NJ 1951/150, 151. Das OG nimmt sich vor, die in der Rechtsprechung zu § 48 „allgemein herrschende Verwirrung zu klären“, Urteil vom 1. 12. 1950, NJ 1951 /222. Dazu wird aus Art. 30 der VV und dem MuKiSchuG (in seiner Gesamtheit offenbar) gefolgert, dass „die Ehe ihrem Wesen nach nicht nur eine individuelle Angelegenheit der Eheleute ist, sondern auch gesellschaftliche Ziele und Ideale zu fördern hat“. Als solche Ziele werden „die Arbeitsfreude, das ständige Streben zur weiteren persönlichen Entwicklung, auch die Freude an der Familie (Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau)“ genannt. Diese Ziele könnten von einer zerrütteten Ehe nicht erreicht werden. Sie „bedeutet im Gegenteil für viele, und gerade in voller Leistungsfähigkeit stehende Menschen eine Zerstörung ihrer Lebensfreude und eine Hemmung ihres Arbeitsenthusiasmus“. Davon ausgehend sei der Widerspruch gegen die Scheidung einer zerrütteten Ehe grundsätzlich nicht beachtlich. Für seine Beachtlichkeit müssten besondere Gründe gegeben sein, bei deren Feststellung ihrerseits nicht nur „die individuellen Bedürfnisse der Eheleute“, sondern „die Auffassungen unserer Ordnung zugrunde gelegt werden müssen“, S. 223. Daraus folge, dass bei gegebener Zerrüttung und der Trennungszeit weitere Gründe für die Scheidung der Ehe vom Kläger nicht vorgebracht werden müssen.

Das OG konstatiert ausdrücklich die Übereinstimmung mit der Auslegung, die § 55 EheG von 1938 erfahren hatte, und bezeichnet sie als scheinbar. Es gehe jeweils um andere Inhalte. Nach § 48 EheG könne der Widerspruch beachtlich sein, wenn im Ergebnis das Prinzip der Gleichberechtigung verletzt werde, was besonders bei älteren Ehen eintreten könne, wenn die Unterhaltsregelung dem Widerspruch nicht die Beachtlichkeit nimmt. Überhaupt wird angenommen, dass „bei älteren Ehen, wo die Eheleute nicht oder nicht mehr in vollem Umfang im gesellschaftlichen Leben stehen, die Berücksichtigung des gesellschaftlichen Faktors bei der Bewertung zugunsten individueller Umstände zurücktreten wird“ S. 224.

K. Hintze, Richter am OG, hat diesem von Klar, ebenfalls Richter am OG, auf einer Tagung

wiedergegebenen Standpunkt widersprochen. Es könne „weder auf dem Gebiet des Familienrechts noch sonst auf irgendeinem Gebiet Umstände geben, die das Gericht dazu veranlassen dürften, den persönlichen Interessen der Parteien den Vorrang gegenüber den Interessen der Gesellschaft zu geben“, Bericht über die Tagung der Justizverwaltungsstelle des Bezirks Leipzig mit Zivilrichtern NJ 1953/645, 647. Das hatte das OG wohl so gar nicht sagen wollen, sondern gemeint, das es bei den älteren Eheleuten so gewichtige gesellschaftliche Interessen offenbar nicht mehr gebe.

Schließlich sollte (nach dem OG in obiger Entscheidung) der Widerspruch beachtlich sein, um leichtfertigem Verhalten zur Ehe entgegenzutreten, so z. B. bei mehrmaligen Scheidungen, S. 224.

Diese außerpersönliche Befruchtung der Ehe und der Scheidungsgründe ist nicht diskutiert, sondern allgemein übernommen und ständig wiederholt worden. Vom Ergebnis her ist das unproblematisch. Der Grundsatz der Scheidung unheilbar zerrütteter Ehen ist in der Regel sachgerecht. Wozu dafür die gesellschaftlichen Interessen und in der VV keineswegs erkennbare Aufgaben behauptet werden mussten, denen die Ehe zu dienen habe, ist aus familienrechtlicher Sicht nicht zu erklären. Die Lebens- Arbeits und Familienfreude, die die zerrüttete Ehe nicht vermitteln kann, würden auch bei höchst individueller Sicht auf das Wesen der Ehe grundsätzlich für die Scheidung gesprochen haben. Der Grund für diese Vergewaltigung der VV liegt m. E. in dem generellen Willen zur Vereinnahmung der Bürger für die Ziele des Systems. Hier wurde „der Sinn der Ehe für die Gesellschaft als scheidungsrechtlich relevante Größe“ gewissermaßen erfunden. Das sollte, obgleich der Ansatz fehl ging, wie noch zu zeigen sein wird, die gesamte DDR-Zeit hindurch ein Problem des Scheidungsrechts bleiben.

Das KG nahm im Urteil vom 13. 7. 1951 NJ 1952/89 einleitend die Argumentation des OG von den gesellschaftlichen Zielen, denen die Ehe zu dienen hat, voll auf. Die VV wird nicht erwähnt, sie war im Ostteil Berlins nicht anwendbar. Das Gericht beruft sich im weiteren auf die Berliner VO zum Mutter -und Kinderschutz. Diese VO bezeichne die gesunde Ehe und Familie als Grundfeiler der Gesellschaft und daraus folge, „dass die Gesellschaft an der Aufrechterhaltung ungesunder Ehen nicht interessiert ist“. Diese fragwürdige (im Folgenden nicht übliche Formulierung) wird ergänzt durch die Aussage, dass das Festhalten der wirtschaftlich selbständig gewordenen Beklagten an einer nur der Form nach bestehenden Ehe unsittlich sei. Der Beklagten, die den Makel des Geschiedenseins einwendet, wird unzeitgemäßes, mit der Gleichberechtigung nicht vereinbares Denken bescheinigt. „Das Ansehen eines Menschen wird nicht dadurch bestimmt, ob er ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden ist, sondern dadurch, welchen Platz er in der Gesellschaft einnimmt“. Ähnlich argumentiert das KG auch im Urteil vom 30. 5. 1952 NJ 1952/415, mit dem es den Wegfall des Anspruchs der Frau auf Witwenrente im Fall des Vorversterbens des Ehemannes nicht als Grund für die Beachtlichkeit des Widerspruchs wertet. Es wird zwar auf die mahnenden Worte Benjamins zur Rolle der Ehe als Versorgungsgrundlage für die ältere Frau, die auch über den Tod hinaus bedeutsam sei, hingewiesen, NJ 49/209. Doch könne das nicht so weit führen, deshalb eine unheilbar zerrüttete Ehe aufrecht zu erhalten. Weiter heißt es : „Sollte die Beklagte dann wegen Fehlens anderer Unterhaltspflichtiger auf eine öffentliche Altersversorgung angewiesen sein, so mag sie versichert sein, dass sich im Hinblick auf die stetig wachsenden Erfolge unserer Wirtschaft der allgemeine Lebensstandard der Bevölkerung und damit auch die Versorgungssätze für arbeitsunfähige alte Leute dann derart verbessert haben, dass irgendein wesentlicher Nachteil gegenüber der materiellen Hilfe, die sie sich heute durch Witwenversorgung verspricht, für sie nicht bestehen dürfte“.

Das OG kassierte ein die Scheidungsklage abweisendes Urteil, das den Widerspruch der Frau mit Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage für beachtlich angesehen hatte, Urteil vom 17. 4. 1951, NJ 1951/366. Da die Beklagte 47 Jahre alt und arbeitsfähig sei, kommen die Hinweise des OG zur Beachtung des Gleichberechtigungsprinzips, die bei älteren Ehen der Scheidung

entgegenstehen könnten, für sie nicht in Betracht. Gegebenenfalls stehe ihr zeitweilig ein Unterhaltsanspruch zu. Doch sei diese Frage von der der Beachtlichkeit des Widerspruchs zu trennen. Im gleichen Urteil wurde der Grundsatz aufgestellt, dass die Interessen der Kinder, § 48 III EheG, im allgemeinen der Scheidung einer zerrütteten Ehe nicht entgegenstehen, ebenso Urteil des OG vom 17. 4. 1951 NJ 1951/367. Die konkrete Situation sei in jedem Falle zu prüfen, doch könne eine zerrüttete Ehe den Kindern kein Elternhaus geben, das ein ungefährdetes Aufwachsen gewährleisten würde. Damit nicht genug, will das Gericht hervorgehoben wissen, „dass die Schwächen der Erziehung in einer Familie, der durch die Scheidung der Vater oder die Mutter fehlt, in unserer Ordnung in weitem Maße durch die neuen Formen der gesellschaftlichen Erziehung, der Organisation der 'Jungen Pioniere' und die 'Freie Deutsche Jugend', die mit dem Elternhaus in enger Verbindung stehen und dieses unterstützen und ergänzen, ausgeglichen werden“, S. 367, 368

Der Grundtenor dieser Rechtsprechung war im Ergebnis scheidungsorientiert. Das gilt auch für die Auffassung des KG, Urteil vom 31. 1. 1952 NJ 1952/236, wonach es bei der Feststellung der Zerrüttung nicht auf den subjektiven Willen eines Ehegatten ankommt, also Zerrüttung objektiv gegeben sein kann, auch wenn ein Ehegatte die Ehe so nicht bewertet und an ihr festhalten will.

Die Scheidbarkeit zerrütteter Ehen war gewollt. Man erhoffte sich vom Mann und letztlich auch von der Frau, die sich neu einzurichten hatte, mehr gesellschaftliche Aktivität. Dennoch wollte man bereits früh mit der Scheidungskompetenz des Staates Einfluss auf die Stabilität der Ehe gewinnen. So wurden Ansätze einer einverständlichen Scheidung strikt abgelehnt. In dem Urteil des OG vom 24. 11. 1952 NJ/1953/51, in dem es um die Abänderung eines im Scheidungsverfahren abgeschlossenen Unterhaltsvergleichs ging, hat das Gericht ausführlich zur einverständlichen Scheidung Stellung genommen. Die Scheidung war offenbar nach § 42 EhG wegen behaupteter und zugegebener Beziehungen des Mannes zu einer anderen Frau erfolgt, d. h. das Gericht hat sich mit der ehelichen Situation nicht befasst und dem Willen beider Ehegatten entsprochen. „Eine solche 'Vergleichsscheidung' verstößt aber gegen das Wesen der Ehe, gegen Art. 30 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik“, S. 52. Aus dem verfassungsrechtlich gebotenen Schutz von Ehe und Familie wurde die Feststellung abgeleitet: „Jede leichtfertige Beurteilung von Scheidungsgründen, jedes Nachgeben gegenüber individuellen, nicht objektiv begründeten und gewissenhaft überprüften Wünschen und Verlangen ist unstatthaft“. Das OG forderte sogar, dass das Gericht hätte prüfen müssen, „ob ernstliche Gründe für die Scheidung vorliegen und feststeht, dass die Ehe ihren Sinn für die Eheleute, das Kind und die Gesellschaft verloren hat“. Das fordere „unsere gesellschaftliche, in der Verfassung festgelegte Auffassung“. Das Gericht mahnte also bei der Scheidung nach § 42 EheG die Anwendung des nicht benannten und bis dahin auch nirgends öffentlich gemachten Scheidungstatbestandes an, der 1954 als Entwurf veröffentlicht wurde und Ende 1955 als VO in Kraft getreten ist, s. Kap. IV. 1. 1. und 3. 1. Allerdings ist das alles Nebenprodukt. Kassiert wurde nur der Unterhaltsvergleich, oben S. 22. Das Scheidungsurteil selbst wurde nicht kassiert, obgleich das grundsätzlich als möglich angesehen wurde, s. W. Heinrich, Wesen und Wirkung der Kassation in Zivilsachen, NJ 1950/333.

Mit Urteil vom 13. 6. 1951 hatte das OG den Schuldausspruch eines Scheidungsurteils kassiert, NJ 1951/456, was Nathan zum Anlass nahm in einer Anmerkung festzustellen, „ dass sich der Generalstaatsanwalt zu dem Antrage auf volle Kassation eines Urteils, durch das die Ehe aufgelöst worden ist, praktisch kaum jemals entschließen wird“. Soweit ersichtlich, ist das auch nie geschehen.

Die einverständliche Scheidung, d. h. der Verzicht des Gerichts auf eine eingehende Aufklärung und Erörterung der Ehesituation, die immer sehr verbreitet war und den Wünschen vieler Eheleute entsprach, galt verbreitet als Übel. Folgerichtig wurde der konkrete Nachweis der Zerrüttung und die Prüfungspflicht des Gerichts „notfalls unter strenger Handhabung des § 139 ZPO“ hervorgehoben, Urteil des KG vom 13. 5. 1952 NJ 52/379.

Eine Art Bremse im Scheidungsgeschehen gab es im Zusammenhang mit dem sogenannten leichtfertigen Verhaltens der klagenden Seite. So sollte die grundsätzliche Unbeachtlichkeit des Widerspruchs nach § 48 II EheG nach Meinung des OG nicht die Scheidung nach leichtfertigem Verhalten des klagenden Ehegatten ermöglichen. So ausdrücklich in den Abhandlungen des Urteils vom 1. 12. 1950, NJ 1951/222. Das KG hat diesen Gedanken aufgenommen und den Widerspruch für beachtlich befunden, Urteil vom 4. 11. 1952 NJ 1953/56. Der Kläger wolle sich „nach 36 jährigem Zusammenleben mit der an seiner Seite alt gewordenen Beklagten nur deshalb scheiden lassen, weil sie ihm bei seinem Bestreben nach Geschlechtsverkehr mit jüngeren Frauen im Wege steht“. Die Verletzung der Treuepflicht wiege im Alter besonders schwer und bei dem Verhalten des Klägers sei auch der mit einer Scheidung verbundene Verlust der Witwenrente für die Frau besonders zu werten. In dem vom KG mit Urteil vom 22. 12. 1952, NJ 53/153 entschiedenen Fall hatte der Kläger schon 1947 die Beklagte verlassen und hielt sich, ohne das ihr sein Aufenthaltsort bekannt war, in Westdeutschland auf. Für diesen Fall meint das Gericht, dass gesellschaftliche Maßstäbe, die wohl für die Scheidung gesprochen hätten, nicht zur Anwendung kommen, da der Kläger sich selbst „aus unserer Gesellschaft ausgeschlossen hat“. Bei der Sicht auf die individuellen Belange der Parteien „müsse denen der Beklagten, die sich und das Kind auf saubere und anständige Weise unterhält. . . und die auf Grund ihrer sittlichen Einstellung zur Ehe durch die Scheidung mit Sicherheit erhebliche seelische Schädigungen erleiden würde, gegenüber dem nur fadenscheinig motivierten Wunsch des Klägers, sich aus der ihm lästig gewordenen Ehe zu befreien, der Vorzug gegeben werden“. Der Kläger habe bewusst und leichtfertig unter Ausnutzung der Spaltung Deutschlands die eheliche Gemeinschaft zerstört.

Das OG hat diese Sicht des KG offenbar nicht mitgetragen. Jedenfalls hat es im Urteil vom 29. 7. 1953 NJ 1953/656 unter Berufung auf seine Vorentscheidungen und damit auch auf Art. 30 der VV festgestellt, dass „die demokratische Ordnung unseres Staates ein leichtfertiges Verhalten zur Ehe verurteilt“. Daraus folge, „dass der Staat alles unterstützt, was der Aufrechterhaltung einer Ehe dient, die noch Grundlage des Gemeinschaftslebens sein kann“. Daraus folge jedoch nicht, „dass eine Ehe, die endgültig dieser Aufgabe nicht mehr zu dienen imstande ist, aufrechterhalten werden muss. Mit diesem Urteil setzte sich O. Eggers - Lorenz, Richterin am Stadtgericht, auseinander, NJ 1954/135. Sie verteidigt den Standpunkt des KG und meint: „Weite Teile der Bevölkerung sind jedoch der Meinung, dass wir heute, in einer Zeit, in der die moralischen Verfallserscheinungen von Krieg und Faschismus noch nicht restlos überwunden sind, in der sich unsere neue Moral und unsere neue Einstellung zur Ehe erst langsam festigt, dieses letzte Erziehungsmittel der Verweigerung der Scheidung im Interesse der Aufrechterhaltung der bestehenden Ehen brauchen“. Diese Haltung sei auch aus der Sicht des Kampfes um die Einheit Deutschlands mit Blick auf Westdeutschland von Bedeutung. Ganz in diesem Sinne entschied das StdtG mit Urteil vom 15. 2. 1954 NJ 1954/247. Es sah den Widerspruch der Frau gegen die Scheidung der zerrütteten Ehe als beachtlich an, weil der Kläger „ohne dass eine Zerrüttung vorlag, seine Familie aus egoistischen Gründen und in verantwortungsloser Weise verlassen hat, um ein Leben nach seinen eigenen Bedürfnissen zu führen“. Soweit ersichtlich, gibt es auf diese Entscheidung keine Reaktion des OG. Das Problem des Umgangs mit dem sogenannten leichtfertigen Verhalten zur Ehe ist am Scheidungsrecht der DDR noch lange haften geblieben, zumal es in die Präambel zur EheVO von 1955 ausdrücklich Aufnahme fand, s. Kap. IV.

Stand ; 22. 2. 08

Kapitel 2

II. Die Justizgesetze von 1952

II. 1. Allgemeine Voraussetzungen

II. 2. Wesentliche Neuerungen durch das Gerichtsverfassungsgesetz

II. 3. Die VO zur Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit

II. 3. 1. Gesamtaussagen der VO

II. 3. 2. Zur Überleitung der Aufgaben der Vormundschaftsgerichte im Bereich der elterlichen Sorge

II. 3. 3. Das Hausratsverfahren

II. 4. Der „Neue Kurs“ und das Familienrecht

II. Die Justizgesetze von 1952

II. 1. Zu den allgemeinen Voraussetzungen

Die Justizgesetze von 1952 brachten wesentliche inhaltliche und organisatorische Veränderungen für die Justiz. War die Rechtsentwicklung durch die VV und ihre Umsetzung namentlich im Familienrecht weitgehend von Vorstellungen und Vorarbeiten aus der Weimarer Zeit geprägt, so ist die nun einsetzende Justizgesetzgebung stark durch sowjetische Vorbilder beeinflusst, H. Benjamin, Deutsche Juristen in der Sowjetunion, NJ 1952/345. Die Forderung nach Festigung des Systems erlangte zentrale Bedeutung, s. Kröger, NJ 1952/337. Die unmittelbare Folge war als Mittel zur Durchsetzung des sogenannten demokratischen Zentralismus die Verwaltungsreform, d. h. die Bildung von 216 Kreisen und 14 Bezirken und die Abschaffung der Länder als Verwaltungseinheiten, Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe der DDR vom 23. 7. 52. Damit war auch der Aufbau ständiger Kommissionen für Polizei und Justiz bei den Kreis - und Bezirkstagen verbunden, W. Eggerath, Die politische Bedeutung der örtlichen Organe der Staatsgewalt, NJ 1952/340. Ständig verstärkte sich die Forderung nach einer Rechtsprechung, die zu "einem Hebel der demokratischen Entwicklung unseres Staates" werde und nach Gesetzen, die eine solche Rechtsprechung aktiv fördern und unterstützen, H. Benjamin, Das Gerichtsverfassungsgesetz, NJ 1952/434. Schließlich wurde die Forderung

nach sozialistischen Gesetzen erhoben, Benjamin S. 435. Was sozialistische Gesetze sind und sozialistisches Recht ausmacht, namentlich wodurch es sich von demokratischen Gesetzen unterscheiden könne oder müsse, ist bis zuletzt nicht geklärt worden. Für die Folgezeit blieb es weiter verbreitet, die Begriffe demokratisch und sozialistisch als synonym zu verwenden. Zu den Justizgesetzen des Jahres 1952 gehörten vor allem das GVG vom 2. 10. 1952/GBl. S. 983 und für den Zivilprozess die Angleichungsverordnung und die Verordnung über das Gerichtsvollzieherwesen, beide vom 4. 10. 1952 GBl. 988, bzw. 993, die Verordnung über die Errichtung und die Tätigkeit des Staatlichen Notariats vom 15. 10. 1952 GBl. 1055 und die VO über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit ebenfalls vom 15. 10. 1952 GBl. 1057.

II. 2. Die wesentlichen Neuerungen durch das GVG

Dem neuen Staatsaufbau entsprechend wurden durch das GVG von 1952 nun die **Kreis- und Bezirksgerichte** an die Stelle der Amts- und Landgerichte gesetzt. Die OLG wurden aufgelöst. Damit war durchgehend und auch für das Familienrecht das zweistufige Verfahren geschaffen.

Die **Kassationsmöglichkeiten** wurden erweitert, indem nunmehr der Präsident des OG ein Kassationsantragsrecht, also ein hauseigenes, neben dem des Generalstaatsanwalts erhielt, § 55 II, Ziff. 3. Für Berlin gab es Sonderregelungen, darunter auch die Kassationskompetenz des Kammergerichts bis zu seiner Auflösung 1960 mit der Neufassung des GVG durch Gesetz vom 1. 10. 1959, GBl. I S. 753. Das GVG schuf die Kompetenz des OG für die Justiz verbindliche **Richtlinien** zur Anwendung der Gesetze zu erlassen, § 58. Das OG galt ausdrücklich als oberstes Organ der **Anleitung und Kontrolle der Rechtsprechung**. Anleitung und Kontrolle der Rechtsprechung wurde außerdem als wesentliche Aufgabe jedes Direktors eines Kreis- oder Bezirksgerichts betont, s. K. Schumann, Stellung und Aufgaben des OG nach dem GVG, NJ 1952/444, 445. Schließlich wurde ein Recht zur Aufsicht und Kontrolle der Rechtsprechung außerdem durch das JM für die Justizverwaltungen reklamiert. Sie seien Auge und Arm des Justizministeriums. H. Benjamin, NJ 1953/514, seit kurzem Minister der Justiz vertrat diese Rolle des MdJ vehement, allerdings direkt verbunden mit der Erklärung, dass eine Rechtsgrundlage dafür noch nicht geschaffen sei. Als Formen für diese Tätigkeit galten die Revision, die Konsultation und die Instruktion, so H. Ostmann, NJ 1954/37.

[In ihrem Bericht vom Besuch der Sowjetunion, damals noch als Richter am OG, hatte H. Benjamin allerdings ausdrücklich betont, dass es dort eine klare Arbeitsteilung zwischen Oberstem Gericht und Justizministerium gebe und die Lenkung der Rechtssprechung beim Obersten Gericht liege, NJ 1952/345. Im Laufe der Zeit gab es diesbezüglich erhebliche Kompetenzstreitigkeiten zwischen JM und OG, die das OG Ende der 60er Jahre für sich entschieden hat.]

H. Benjamin bezeichnete den Instruenteur als "Helfer und politischen Berater" des Richters. Der Gedanke der richterlichen Unabhängigkeit wurde dabei immer wieder gestreift, jedoch mit dem Hinweis erledigt, dass es sich bei der Anleitung und Kontrolle der Rechtsprechung nicht um einen Eingriff in die Entscheidungstätigkeit im Einzelfall handele, s. H. Benjamin, NJ 1954/285 oder Schumann NJ 1952/445.

Mit dem GVG wurde der Einsatz der **Schöffen** erweitert. Alle Verfahren in 1. Instanz wurden von einem Richter und zwei Schöffen verhandelt und entschieden, § 43. Eine Auswertung der Erfahrungen mit dem zunächst fakultativen, d. h. nur in wenigen Fällen praktizierten Einsatz von Schöffen in Ehesachen nach 1948 ist, soweit ersichtlich, nicht erfolgt, s. Kap. I. 1. 2. Schöffenmitwirkung galt per se als ein grundlegendes Prinzip der Demokratisierung der Justiz, sodass Zurückhaltung gar nicht zur Debatte stand. Die Schöffen sollten die Werktätigen vertreten, die Verbindung zwischen ihnen und der Justiz herstellen, auch

Rechtsberatung und

Rechtserziehung betreiben. Die Erwartungen an sie waren hoch. Die Schöffen waren dazu verpflichtet, sich innerhalb wie außerhalb des Berufs vorbildlich zu verhalten und zur "Sicherung der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung beizutragen", § 27. Die Gerichte sollten die Schöffen "zu aktiven Mitarbeitern im Staatsapparat, das heißt in der Rechtssprechung, machen", H. Benjamin, NJ 1952/434, 435, s. auch H. Toeplitz, Über die Arbeit mit den Schöffen NJ 1953/192 wo es u. a. heißt, dass die Schöffen helfen würden, Lügen der Parteien besser zu erkennen. Auch würden sie die Vergleichsbereitschaft fördern.

[Die Mitwirkung von Schöffen ist relativ bald für mich persönlich bedeutsam geworden. Während meiner Assistentenzeit an der Humboldt -Universität konnte ich zwischen 1955 und 57 als Richter in Familiensachen tätig sein. Damals noch sehr jung, habe ich mir immer Schöffen ausgebeten, die wenigstens etwas älter waren als ich und es sollte auch immer ein Mann dabei sein. Das war für die Möglichkeiten unserer Kammer, mit den Eheleuten ins Gespräch zu kommen und so nach Lage des Falls wenigstens eine gewisse Hilfe und dem Vorgang einen für die Eheleute und Eltern erkennbaren Sinn geben zu können, in aller Regel von spürbarer Bedeutung. Sieht man einen solchen Sinn im Eheverfahren, was natürlich nicht selbstverständlich ist, dann hat die Mitwirkung von Schöffen sicher nicht nur dann Wert, wenn der Richter noch sehr jung ist.]

Neben der Mitwirkung von Schöffen galt die gerichtliche (unentgeltliche) **Rechtsauskunft** und die Pflicht der Gerichte zur **öffentlichen Berichterstattung** vor den Volksvertretungen als besonderes Mittel demokratischer Rechtsprechung. Die Rechtsberatung an den Gerichten war schnell fest etabliert und blieb es auch. Die Einrichtung war für Bürger wie Juristen gleichermaßen nahezu selbstverständlich. Debatten zu dieser Arbeit des Gerichts richteten sich ausschließlich auf ihre Qualität. Für den Anfang s. R. Tabel, Erste Erfahrungen der Rechtsauskunftsstellen, NJ 1953/334. Die regelmäßige Berichterstattung der Gerichte vor den Volksvertretungen der Kreise und Bezirke ist demgegenüber ein formaler Vorgang geblieben. So erhielten die Abgeordneten in regelmäßigen Abständen Bericht über die Zahl der Straftaten und eben auch über die der Ehescheidungen oder Unterhaltsverfahren. Meist war das ohne Reaktionen, konnte aber, namentlich in den Kreisen, auch zu vorschnellen Schlussfolgerungen führen, weil eine wissenschaftliche Auswertung der Daten nicht erfolgte. Offiziell wurde beharrlich an dieser Form des Zusammenwirkens zwischen Justiz und den örtlichen Organen festgehalten.

Mit dem GVG wurde schließlich die sogenannte **erzieherische Rolle des Gerichts** gesetzlich als Aufgabe formuliert wie überhaupt das GVG allgemeine Aufgaben der Rechtsprechung im Sinne von politischen Zielstellungen vorgab. Die Rechtssprechung hatte dem Aufbau des Sozialismus, der Einheit Deutschlands und dem Frieden zu dienen, § 2, I, 1. Dafür sollte der Schutz der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung, Schutz und Förderung der sozialistischen Wirtschaft, vor allem des sozialistischen Eigentums, Schutz der verfassungsmäßigen Rechte der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Organisationen und der Schutz der gesetzlichen Rechte und Interessen der Bürger gesichert werden. Die Gerichte hatten (fast ein Trauma im Bereich des Familienrechts) "durch ihre Rechtsprechung alle Bürger in ihrem beruflichen und persönlichen Leben zu einem verantwortungsbewussten Verhalten und zur gewissenhaften Befolgung der Gesetze " zu erziehen. Das wird uns namentlich bezogen auf die Ehescheidung bis zuletzt begleiten. Für den Anfang und den Zivilprozess allgemein s. G. Görner, Die erzieherische Rolle des Gerichts bei der Behandlung von Zivil -und Familiensachen, NJ 1953 /271 oder W. Artzt, über die richterlichen Pflichten bei der Leitung von Zivilprozessen, NJ 1952/605.

Diese erzieherische Rolle führte zuerst zu den entsprechenden Anforderungen an die Richter selbst. "Ein Richter muss nach seiner Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bieten, dass er sein Amt gemäß der Verfassung ausübt und sich vorbehaltlos für die Ziele der

deutschen Demokratischen Republik einsetzt" § 11, I. H. Benjamin stellte in ihrem Beitrag auf dem IV. Parteitag der SED fest, dass es "in erster Linie auf die ideologische Erziehung in der Justiz" ankomme, NJ 1954/223. Görner betonte, dass es um die Erziehung der Werktätigen im Geiste des Sozialismus gehe und auf den Kampf gegen Überreste des Kapitalismus ankomme. Die Erziehung in Familiensachen ziele darauf ab, die Rolle der Familie als des Grundkollektivs unserer sich entwickelnden sozialistischen Gesellschaft und die hohe Verantwortung bei der Erziehung der Kinder zu aktiven Erbauern des Sozialismus bewusst zu machen, wodurch Ehe und Familie gefestigt, entwickelt und geschützt werden und eine weitere Garantie für die Erziehung der Kinder im Interesse unseres demokratischen Staates geschaffen ist", S. 274. Wenn auch die erzieherische Aufgabe des Gerichts im Bereich des Familienrechts später weniger phraseologisch formuliert und inhaltlich geändert gesehen wurde, blieb sie doch die Haupterwartung an die gerichtliche Tätigkeit im Familienrecht, namentlich in Ehesachen.

II. 3. Zur VO über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.

II. 3. 1. Zur Gesamtaussage der VO

Mit der VO vom 15. 10. 52 wurde die Freiwillige Gerichtsbarkeit vollständig beseitigt, die einzelnen Angelegenheiten auf Verwaltungsorgane oder das neu geschaffene staatliche Notariat oder in die allgemeine Gerichtsbarkeit übergeführt. Im Bereich des Familienrechts waren die Aufgaben des Vormundschaftsgerichts davon betroffen, außerdem das Hausratsverfahren und die gerichtliche Kompetenz nach § 1357 BGB.

Die Aufgaben des Vormundschaftsgerichts wurden geteilt. Soweit es um Angelegenheiten Volljähriger ging, wurden sie den Staatlichen Notariaten zugewiesen. Die Angelegenheiten der Minderjährigen kamen zum Rat des Kreises und dies - zunächst- zum Teil zur Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe-Heimerziehung, § 11, und zum Teil zum Gesundheitswesen, Abteilung Mutter und Kind, § 12.

Die Begründung für diesen Vorgang war dünn. Offenbar galt es als wichtig, die Gerichte von Verwaltungsvorgängen zu befreien. Als solche wurden die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit undifferenziert angesehen. H. Benjamin schwärmte in ihrem Bericht von einem Besuch in der Sowjetunion, dass die Gerichte dort "von allen in die Form gerichtlicher Tätigkeit gekleideter Verwaltungsaufgaben befreit (seien), wie sie bei uns als sogenannte 'freiwillige Gerichtsbarkeit' Sache der Gerichte" sind, NJ 1952/345, 346.

Nathan hatte 1948 noch einen Ausbau der Freiwilligen Gerichtsbarkeit als Ausdruck von Demokratisierung der Justiz, namentlich von Bürgernähe angenommen, s. Kap. I. 1. 2. Darauf wurde nicht mehr Bezug genommen. Statt dessen findet sich bei W. Artzt die Feststellung, dass mit der Befreiung der Gerichte von dieser Zuständigkeit eine "richterliche Tätigkeit aufgehoben (sei), die einen privilegierten Schutz von Privatrechten zum Inhalt hatte". Das wurde nicht näher begründet und wäre sicher auch schwer gefallen, namentlich wenn man an die Kompetenz aus § 1666 BGB denkt, in dem es um nicht mehr und nicht weniger als um den Schutz der Kinder und die Wahrung der Rechte der Eltern ging.

Eine Diskussion dieses Schrittes, gar eine öffentliche hat, soweit ersichtlich, nicht stattgefunden. Sie hätte u. a. die einzelnen Bereiche der Freiwilligen Gerichtsbarkeit sicher differenziert zu bewerten gehabt ebenso wie die Voraussetzungen in den Verwaltungen, diese Aufgaben nun zu übernehmen bzw. neben dem eigenen Part die Rolle des Vormundschaftsgerichts selbst auszufüllen. Die Tatsache, dass die Gerichte im Rahmen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Teil tatsächlich im Bereich der Verwaltung tätig waren, führt angesichts der ständigen Sorge, die Gerichte könnten die Verwaltung kontrollieren, wohl an die wirklichen Gründe für die Beseitigung dieses gerichtlichen Verfahrens heran. Schließlich galt die Verwaltung im neuen Staat als nahezu unfehlbar, was Ende der 50er

Jahre sogar zur (zeitweiligen) Abschaffung des Verwaltungsrechts geführt hat.

II. 3. 2. Zur Überleitung der Aufgaben des Vormundschaftsgerichts im Bereich der elterlichen Sorge

Eigentlich hätte es nahegelegen, ein Familiengericht mit einer komplexen Zuständigkeit zu schaffen, doch stattdessen wurde mit der Beseitigung der Vormundschaftsgerichte der Rechtsweg zum Schutz der Rechte von Kindern und Eltern beseitigt. Das kann nur einem abstrakten Prinzip zufolge geschehen sein, um so mehr als die sachlichen Voraussetzungen dafür in der Verwaltung kaum gegeben waren.

Die Jugendhilfe hatte nach kurzem Aufblühen der Jugendämter (1948, mit komplexer Kompetenz für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen), und ihrer schnellen Auflösung im Gefolge des ersten Jugendgesetzes der DDR von 1950 deren schmales Erbe bereits nur zum Teil übernommen. Mit dem Jugendgesetz waren besondere staatliche Organe für Jugend und Sport auf allen staatlichen Ebenen geschaffen, der FDJ weitreichende Kompetenzen der Mitbestimmung zugesprochen und die Jugendämter aufgelöst worden. Ihnen folgten die Referate Jugendhilfe-Heimerziehung, denen ausschließlich Kompetenzen in Bezug auf die Probleme einzelner Kinder und Familien zugewiesen waren. Ein Teil der Sorge um die Kinder allgemein und bei Problemen im Einzelfall, nämlich die der Säuglinge und Kleinkinder, war zuvor auf Grund des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau dem Gesundheitswesen mit dem Referat Mutter und Kind übertragen worden.

Dieser bereits gegebenen Sachlage entsprechend wurden bei Abschaffung der Freiwilligen Gerichtsbarkeit folgende Kompetenzen auf die Referate Jugendhilfe-Heimerziehung übertragen: Die Entscheidung über das elterliche Sorgerecht nach Scheidung gemäß § 74 EheG, sofern die Entscheidung nicht innerhalb des Ehescheidungsverfahrens getroffen wurde; die mit der Überwachung des elterlichen Sorgerechts und der Kindererziehung zusammenhängenden Aufgaben des Vormundschaftsgerichts, ausgenommen das Vermögen des Kindes; die Anleitung und Überwachung des Vormundes, soweit es sich um die persönliche Erziehung des Kindes handelt; die dem Vormundschaftsgericht nach § 63 ff JWG obliegenden Aufgaben (damals öffentliche Erziehung genannt); die erforderlichen Zustimmungen zur Eheschließung Minderjähriger in den Fällen der § 1, 3 und 30 des EheG, § 11 der VO.

Beim Referat Mutter und Kind waren nach § 12 alle weiteren Aufgaben des Vormundschaftsgerichts gegenüber Minderjährigen angesiedelt, so insbesondere das Pflegekinderwesen, das Adoptionsgeschehen, die Beistandschaft nach § 16 MKSchG, die Vermögenssorge, die Ehelicherklärung nach § 1723 ff BGB und gemäß § 16 die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung wie der Verpflichtungserklärung des Vaters zur Unterhaltszahlung. Diese Aufgabenteilung wurde jedoch schon 1953 zugunsten der Jugendhilfe aufgegeben.

Mannschatz (langjähriger Leiter der Jugendhilfe im Ministerium für Volksbildung) begrüßte die Kompetenzerweiterung der Jugendhilfe durch die Auflösung der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und dann die Übernahme der zunächst beim Gesundheitswesen gelandeten Angelegenheiten durch die Jugendhilfe. Er sah darin eine wesentliche Aufwertung der Jugendhilfe, die sich nach Auflösung der Jugendämter einem beachtlichen Bedeutungsverlust gegenüber sah. Er nutzte diese Entwicklung, um der verbreiteten Auffassung in der Jugendhilfe selbst, wonach die Aufgaben dieses Bereichs erheblich unterschätzt würden, entgegen zu treten und das Selbstvertrauen der Mitarbeiter aufzubauen, Handbuch der Jugendhilfe 1953, Hgb. MdV, Teil 4, S. 5. Die Ausübung der vormundschaftsgerichtlichen Funktionen der früheren freiwilligen Gerichtsbarkeit wurde nun als Grundsatz der Jugendhilfearbeit bezeichnet, a. a. O. S. 10, was immer darunter zu verstehen war. Sicher hat

sich die Jugendhilfe mit dieser Aufgabenerweiterung, die ihr wesentliche, bis dahin beim Vormundschaftsgericht angesiedelte Entscheidungsbefugnisse brachte, durchaus profilieren können. Ihre allgemeine Unterschätzung vor allem durch die Bewertung ihrer Aufgaben als Beschäftigung mit Randerscheinungen der sozialistischen Gesellschaft, die bis zuletzt ihr eigentliches Problem in der DDR war, namentlich ihre Mittel begrenzte, wurde damit jedoch nicht überwunden.

Die Wirkung der Überleitung der Aufgaben der Vormundschaftsgerichte war, dass die Jugendhilfe als Organ Maßnahmen für einzelne Kinder nun nicht nur mit Zustimmung der Eltern, sondern nach eigenem Beschluss auch gegen deren Willen und Widerstand festlegen konnte. Vorbereitung, Beschluss und Durchführung lagen so in ihrer Hand. Das betraf alle Entscheidungen, also auch die, mit denen in das elterliche Sorgerecht eingegriffen wurde. Über die Beschwerde, die in dem Maße zugelassen war, wie zuvor Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts vorgesehen waren, entschied das übergeordnete Organ beim Rat des Bezirks § 14, I und II der VO. Wenn die Beschwerdeentscheidung es wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung zuließ, war eine weitere Beschwerde an die jeweiligen Ministerien möglich, § 14 III. Die Jugendhilfe trat materiellrechtlich wie verfahrensrechtlich an die Stelle des Vormundschaftsgerichts. Insoweit blieb das geltende Recht unverändert. Die beiden Ministerien waren jedoch befugt, im Wege der Durchführungsbestimmung "sich als notwendig erweisende Verfahrensvorschriften " zu erlassen, § 13.

Mit der DB des Volksbildungsministeriums vom 12. 3. 53 wurde § 11 der VO gewissermaßen ergänzt und die Zuständigkeit der Jugendhilfe auch für Entscheidungen über den Umgang nach § 75 EheG und über die Schutzaufsicht nach den §§ 56 ff JWG festgestellt und darauf hingewiesen, dass die Kompetenz aus § 33 FGG, die Androhung und Verfügung einer Ordnungsstrafe, ebenfalls auf die Jugendhilfe übergegangen ist.

Entscheidungen über die Herausnahme des Kindes aus dem Elternhaus, die vom Leiter des Referats zu treffen war, setzten die Anhörung der Beteiligten voraus und sollten zuvor immer mit dem Jugendhilfebeirat beraten werden, s. Mannschatz Handbuch Teil 2, S. 16.

Mit der Zugehörigkeit der Jugendhilfe zur Volksbildung war die völlige **Pädagogisierung** der Entscheidungstätigkeit verbunden. Bis zuletzt war von der schulpolitischen Orientierung der Arbeit der Jugendhilfe, so auch z. B. im Bereich der Adoption, die Rede.

[An dieser Sicht scheiterte ein Versuch zur Zusammenarbeit unseres Lehrstuhls mit dem MdV im Rahmen einer Dissertation, die Ende der 80er Jahre zunächst als möglich erschien. Dabei sollten die Kriterien untersucht werden, die faktisch für die Entscheidungen über einen Antrag auf Annahme an Kindes Statt ausschlaggebend waren.]

Mannschatz betont, dass die Jugendhilfe pädagogische Arbeit zu leisten habe, die im Bereich der Aufgaben, die bislang dem Vormundschaftsgericht oblagen, eine juristische und verwaltungsmäßige Form habe, Handbuch, S. 20. Die juristische Ausbildung dafür fehlte nahezu gänzlich. Insoweit gab es offenbar keine Prüfung der für eine Kompetenzüberleitung erforderlichen fachlichen Voraussetzungen. So war die juristische Qualifizierung, wie übrigens auch die pädagogische, eine der dringenden Aufgaben im Bereich Jugendhilfe, die nach der Überleitung der Vormundschaftssachen auf die Tagesordnung gesetzt wurde und dort bis weit über die 60er Jahre hinaus verblieb, s. Funke/Graupner, 30 Jahre Institut für Jugendhilfe in Jugendhilfe 1989 S. 168 ff.

In der rechtswissenschaftlichen Literatur fand dieser Vorgang wenig Beachtung. Die zwei dazu veröffentlichten Beiträge erläutern das Bild jedoch anschaulich. K. Görner, NJ 1953/77 befasste sich mit dem **Verhältnis zwischen der gerichtlichen Zuständigkeit und der der Jugendhilfe** für die Sorgerechtsentscheidung nach Ehescheidung, § 74 EheG. Die Eltern hatten die Wahl, die Klärung innerhalb des Scheidungsverfahrens vorzunehmen mittels des mit der Überleitung der Ehesachen in die Zuständigkeit der Amtsgerichte geschaffenen Scheidungsverbundes oder sie konnten ihre Einigung dem Vormundschaftsgericht zur

Genehmigung vorlegen und dieses konnte, wenn die Sorgerechtsfrage durch die Eltern nicht geklärt wurde, von sich aus eine Entscheidung treffen. Mit der neuen Regelung trat die Jugendhilfe an die Stelle des Vormundschaftsgerichts. Görner betont zunächst den Bestand der Regelung des § 74 EheG und kündigt an, dass künftig obligatorisch das Gericht für die Entscheidung zum Sorgerecht zuständig sein wird. (Wie auch geschehen mit der EheVO von 1955, s. Kap. IV) Nunmehr sei die Situation gegeben, dass die Jugendhilfe einerseits vom Gericht vor seiner Entscheidung zu hören sei, § 43 JWG, und andererseits befugt ist, dessen Entscheidung nach § 74 Abs. 6 EheG jederzeit abzuändern, wenn dies im Interesse des Wohls des Kindes angezeigt ist. Diese Sachlage hatte zu Zweifeln in Bezug auf die Zuständigkeit für das Rechtsmittel gegen die gerichtliche Sorgerechtsentscheidung geführt, die Görner ausräumen wollte. Nach seiner Ansicht konnte die gerichtliche Entscheidung dann, wenn die Berufung nicht auf neue Tatsachen gegründet war, sondern sich gegen die Wertung der gegebenen richtete, nur vom Bezirksgericht überprüft werden. Eine Überprüfung der gerichtlichen Entscheidung durch die Verwaltungsbehörde schloss er damit aus. Wenn aber neue Tatsachen von den Eltern eingebracht würden, könne die Jugendhilfe, wie es für das Vormundschaftsgericht möglich gewesen war, nach Abs. 6, die gerichtliche Entscheidung aufheben und durch eine neue ersetzen. Der Wegfall jeglicher Kompetenz des Gerichts in Bezug auf die Entscheidungen der Jugendhilfe wird festgestellt aber nicht thematisiert.

L. Penndorf befasste sich mit der **Adoption Volljähriger** in einer Anmerkung zum Beschluss des staatlichen Notariats Delitsch, NJ 1953/690. Das Notariat hatte die Bestätigung eines Adoptionsvertrages für einen Volljährigen abgelehnt unter Hinweis auf die gesellschaftliche Entwicklung in der DDR. Diese Adoption bringe nicht mehr als einen Namen oder ein Erbrecht, habe mit dem Sinn der Adoption, Kindern elterlichen Schutz und Erziehung zu geben, nichts zu tun. Penndorf nun begrüßt die Entscheidung mit noch stärkerem ideologischem Aufwand und stellt fest, dass mit der Abschaffung der Freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Überleitung der gerichtlichen Kompetenz für die Bestätigung des Adoptionsvertrages nicht erfolgte und damit diese Adoption nicht mehr möglich sei. Soweit ersichtlich ist weder das Ergebnis, noch der Weg dahin irgendwo diskutiert worden.

Die realen Wirkungen der Kompetenzveränderung und des Wegfalls der Vormundschaftsgerichte kann hier nicht erörtert werden. Die alleinige Kompetenz der Jugendhilfe für den Eingriff in das elterliche Sorgerecht (außer bei Ehescheidung) blieb bis 1966 (FGB) bestehen. Mit der Überleitung der Angelegenheiten der Vormundschaftsgerichte in die Zuständigkeit der Jugendhilfe geriet diese Materie mehr noch als schon vorher aus dem Blickfeld der Rechtswissenschaft und der Juristen überhaupt. Jugendhilfe war Gegenstand einer Spezialzeitschrift mit stark pädagogischem Akzent. Die Anwendung des Familienrechts im Bereich des Sorgerechts verlor sich mit der Beseitigung der Freiwilligen Gerichtsbarkeit auch weitgehend als Gegenstand der familienrechtlichen Forschung. Das hat sich im Laufe der Zeit wieder gebessert, blieb aber namentlich für die zeitweilige Herausnahme der Kinder aus der Familie unverändert.

II. 3. 3. Zum Hausratsverfahren

Das Hausratsverfahren blieb beim Gericht, § 43 der AngleichungsVO. Es galt als für "die Ausgliederung ungeeignet", so W. Artzt, Die Ausgliederung der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, NJ 1952/517, 519. Es unterlag nun der ZPO. Das freilich war nur insoweit der Fall als die HausratsVO selbst nichts anderes festlegte, wodurch sich die realen Veränderungen in Grenzen hielten, s. W. Schrodt, Die neuen Verfahrensvorschriften betreffend die Behandlung von Hausrat und Ehwohnung nach der Scheidung, NJ 1952/547. Namentlich das nun geltende Parteienprinzip kam so kaum zum Zuge, nicht zuletzt auf Grund der starken Aufwertung, die die Tätigkeit des Richters § 139 ZPO gerade in dieser Zeit erfuhr, s. H. Rotschild, Zur Bedeutung des § 139 ZPO, NJ 1953/641.

Die mündliche Verhandlung war nun zwingend, einstweilige Anordnungen konnten auch außerhalb der mündlichen Verhandlungen getroffen werden (dann ohne Mitwirkung der Schöffen), der Ausschluss der Öffentlichkeit konnte nicht mehr beantragt werden. Dazu wurde die bis dahin geltende Regelung des § 8 Abs. 4 der 1. DB zur VO über die Übertragung der Ehesachen in die Zuständigkeit der Amtsgerichte vom 17. 5. 1949 ausdrücklich aufgehoben und durch § 5 Abs. 2 der AngleichungsVO ersetzt. Nach dieser neuen Bestimmung konnte die Öffentlichkeit auf Antrag nur noch in der Ehesache selbst aufgehoben werden, während das nach der nun aufgehobenen Regelung auch für die Folgesachen möglich gewesen war. Auf die Entwicklung in Sachen Öffentlichkeit im Eheverfahren wird bei der EheVO von 1955 ausführlicher einzugehen sein, s. Kap. IV. 2.

Auch für das Hausratsverfahren gab es nun ausschließlich zwei Instanzen, die zweite wurde nach Beschwerde tätig. Beschwerdebefugt blieb jeder, dessen Rechte durch die Entscheidung beeinträchtigt waren, § 47, also alle Betroffenen und somit neben den geschiedenen Ehegatten insbesondere auch der Vermieter. Seine Stellung als Beteiligter verlor der Vermieter, weil es diese im Verfahren nach der ZPO nicht gibt. Artzt meinte, der Vermieter könne nunmehr als Streitgenosse einer Partei oder als Zeuge am Verfahren beteiligt sein, W. Artzt, Über die praktische Anwendung des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit der AngleichungsVO, NJ 1952/506, 508. Wie das in der Praxis gewirkt hat, ist nicht ersichtlich. Angesichts der starken Rolle der staatlichen Wohnraumlengung hatte das sicher rückläufige Bedeutung, sodass eine Mitwirkung des Vermieters schon vor ihrer rechtlichen Eliminierung mit dem FGB (von den Fällen abgesehen, in denen ein Zusammenhang zwischen der Wohnung und dem Arbeitsverhältnis eines der Ehegatten bestand) schon recht früh nicht mehr oder kaum noch stattfand.

II. 4. "Neuer Kurs" und Familienrecht

Die Ereignisse am und um den 17. Juni 1953 waren Veranlassung zur Neuberwertung der Rechtsentwicklung im neuen Staat und auch zu der der Rechtsprechung. Die Gesamtreaktion auf die Ereignisse lief bekanntlich unter der Losung vom "Neuen Kurs". Die Forderungen nach Rechtssicherheit und nach Wahrung der Gesetzlichkeit wurden immer wieder formuliert. H. Benjamin stellte dazu fest: "Wenn von Stärkung der Rechtssicherheit gesprochen wird, so besagt dies, dass der Weg der Festigung der Gesetzlichkeit im Interesse des Schutzes der Bürger, den wir seit 1945 gegangen sind, mit größerer Energie als bisher fortgesetzt werden wird". Das beinhaltete die Anerkennung von Änderungsbedarf aber zugleich die Ankündigung der Fortsetzung des bisherigen, H. Benjamin, Neue Justiz - ein wirksames Instrument bei der Durchführung des neuen Kurses, NJ 1953/477.

Zwar wandte sich die Aufmerksamkeit weitgehend anderen Rechtsgebieten zu, doch wurden auch im Bereich des Familienrechts die entsprechenden Stichworte eingebracht. Z. B. weist Schumann auf den hohen Wert der Rechtskraft hin, die die Kassationspraxis zu achten habe, K. Schumann, Das Kassationsverfahren - ein Mittel zur Durchführung des neuen Kurses, NJ 1953/733. W. Heinrich /H. Klar beginnen ihre Ausführungen zur Rechtsprechung des Obersten Gerichts auf dem Gebiet des Familienrechts, NJ 1953/537 ff, mit dem Hinweis darauf, dass die "weitere Festigung der demokratischen Ordnung und die strenge Einhaltung der demokratischen Gesetzlichkeit wichtige Bestandteile des neuen Kurses " sind.

Folgende Rechtsgedanken wurden besonders herausgearbeitet und sind - soweit ersichtlich - unwidersprochen geblieben: Besondere Betonung findet der vom OG herausgearbeitete Grundsatz von der Pflicht der Frau (auch die des Mannes wird unterstellt) "ihre Arbeitskraft dem Aufbau und der Erfüllung des Wirtschaftsplanes zur Verfügung zu stellen". Der Grundsatz wird nicht hinterfragt, nicht als eine rein unterhaltsrechtliche Feststellung gewertet, nichts ist zu einer möglichen Rechtsgrundlage gesagt. Nur der vom OG bereits gemachte Hinweis auf Ausnahmen im Einzelfall wird wiederholt. Ausdrücklich wird festgestellt, dass

die oberstgerichtliche Rechtsprechung die "Tendenz zu einer gewissen Beschränkung der Rechte der Frau erkennen" lasse. Das sei die "notwendige Konsequenz der Durchsetzung des Gleichberechtigungsprinzips im gesellschaftlichen Leben". Dieses wird dann so beschrieben, als seien für die Frauen alle Probleme bereits ausgeräumt, S. 539. Die harte Linie im Unterhaltsrecht nach Scheidung ist danach fortgesetzt worden, s. OG Urteil vom 12. 4. 54, NJ 1954/178.

Gefordert wurde weiterhin die besondere Sorge der Gerichte um die Einhaltung der Unterhaltspflichten der Eltern. Diesbezüglich bestünden nicht nur Beziehungen zwischen Kind und Eltern, sondern auch zwischen den Eltern und dem Staat, weil dieser nach Art. 39 der VV dafür zu sorgen habe, dass die Entwicklung des Kindes und sein Bildungsgang nicht von den wirtschaftlichen Verhältnissen seiner Eltern abhängen darf. Die Sicherung der vollen Unterhaltszahlung solle also dafür sorgen, dass dem Staat nicht "unberechtigt Mittel entzogen werden", S. 539.

Hervorgehoben wird die Entscheidung des OG vom Sept. 1952, wonach die Steigerung der Lebenshaltungskosten für das in Westdeutschland lebende Kinde kein Grund sein könne, den Unterhaltsanspruch zu erhöhen. Dabei kommen auch hier, wie in den Gründen besagter Entscheidung, die Anspruchsgrundlagen des Unterhaltsrechts nicht vor. Die Entscheidung war auf Art. 3 VV gestützt worden, wonach die Staatsmacht in der DDR im Interesse des Friedens einzusetzen sei, hier aber faktisch eine Unterstützung der Wiederaufrüstung in der BRD gefördert werde, da diese der Grund für die Preiserhöhungen sei. Die Autoren weisen darauf hin, dass die Entscheidung nun auch auf § 2 GVG gestützt werden könne, der den Gerichten die Aufgabe stellt, dem Frieden zu dienen, S. 540.

Vehement wird gegen vereinbarte Scheidungen vorgegangen, und zwar mit dem Hinweis auf die "erstrangige gesellschaftliche Bedeutung der Ehe im neuen Staat". Die gewissenhafte gerichtliche Überprüfung der Ehescheidungsgründe wird daraus abgeleitet, dass es eben nicht um eine nur individuelle Angelegenheit gehe. Vorallem auf den Verlust des gesellschaftlichen Werts der Ehe komme es bei der Prüfung der Scheidung nach § 48 EheG an, S. 541. Auf der gleichen Linie liegt ein Untersuchungsbericht zur Praxis der Berliner Gerichte in Ehesachen, der (was nicht selten war) ohne Angabe eines Autors veröffentlicht wurde. Kritisiert wird hier die pauschale oder schematische Begründung vieler Scheidungsurteile, insbesondere bei denen, die auf übereinstimmende Absichten der Parteien zurückgehen. Der Bezug zum "neuen Kurs" wird mit dem Hinweis deutlich, dass diese Schematisierung nicht dazu beitrage, „ das Vertrauen der Werktätigen zu unserer demokratischen Justiz zu stärken". Auch wird darauf hingewiesen, dass mit der AnglVO, § 9, die mit der VereinfachungsVO von 1952 geschaffene Möglichkeit ausgeschlossen hat, auf eine gründliche schriftliche Urteilsbegründung zu verzichten. Damit das Gericht seine Entscheidung überzeugend begründen kann, habe es die Pflicht zur "Erforschung der materiellen Wahrheit". Das auch dann, gemäß der Rechtsprechung des OG, wenn beide Ehegatten die Scheidung wollen und eine Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft sich nicht abzeichnet. Die einverständliche Scheidung habe nichts "mit der Rechtsfindung eines demokratischen Staates zu tun". Insbesondere mit der Glaubhaftmachung von Geständnissen und Zugeständnissen dürfe sich das Gericht nicht zufrieden geben, NJ 1953/556.

Unter Hinweis auf den "neuen Kurs", der erfordere, das "Vertrauen der Werktätigen in die Politik unserer Regierung weiter zu festigen", plädiert G. Häusler für "die Beschleunigung der Verfahren in Zivil -und Familiensachen, NJ 1953/546. Das hatte für die Parteien in der Tat wesentliche Bedeutung. Jedoch ist dem Autor gerade das Eheverfahren (auch der Unterhaltsprozess) ein Beispiel für eine nicht zu akzeptierende Beschleunigung, weil sie auf Kosten der Klärung des Sachverhalts gegangen sei wieder in Fällen, in denen sich die Ehegatten über die Scheidung einig waren.

Es gab allerdings auch andere Gesichtspunkte, so den der rationellen und zügigen Bearbeitung der Verfahren. H. Schmitz (Richter am Kreisgericht) hat, wenn auch schon vor der "Neue-

Kurs-Welle" das Thema angesprochen, NJ 1953/49 und festgestellt, dass bei den "Parteien große Genugtuung bestand, wenn diese Verfahren bereits im ersten Termin Erledigung fanden". Er hatte dafür plädiert, schon zum ersten Termin mit diesem Ziel Zeugen zu laden.

K. Schumann, NJ 1953/733, hatte besonders für die Kassationstätigkeit eine stärkere Sicht auf die Interessen der Bürger gefordert und das mit der Behauptung verbunden, dass das auch die Interessen des Staates seien. Der bis zuletzt in der DDR vorherrschende Gedanke von der Übereinstimmung der gesellschaftlichen und individuellen, ja auch der individuellen und der staatlichen Interessen war schon in dieser Zeit häufig Bestandteil der Argumentation. Schumann forderte auch, mit der Kassation zurückhaltend umzugehen, weil nur so die Rechtssicherheit infolge der Aufhebung der Rechtskraft im Einzelfall keinen Schaden nehme, s. für den Anfang H. Hintze, Einige Bemerkungen zu unzulässigen Verallgemeinerungen von zivilrechtlichen Entscheidungen des Obersten Gerichts, NJ 1954/166.

§ 20 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft, das auch zu den Justizgesetzen von 1952 gehörte, hatte eine Kompetenz zur Mitwirkung des Staatsanwalts in allen Zivil- und Familienverfahren auf allen Ebenen nach eigenem Ermessen geschaffen. Als Aufgabenstellung im Rahmen des "neuen Kurses" weist E. Melzheimer auf die Notwendigkeit hin, diese Tätigkeit der Staatsanwaltschaft "schnell und grundsätzlich" zu verbessern. Auch das Kassationsantragsrecht solle nicht nur für Fälle von allgemeiner Bedeutung geprüft werden, sondern auch die persönlichen Interessen der Bürger müssten in jedem Einzelfall sorgfältig abgewogen werden, NJ 1953/578. Die Mitwirkung im Eheverfahren wird von K. Fröhbrodts illustriert mit einem Fall, in dem offenbar der Staatsanwalt dafür Sorge getragen hatte, dass der Unterhaltsantrag der Frau im Scheidungsverfahren erfolgreich war, NJ 1953/746.

Eigentlich hätte die Mitwirkung des Staatsanwalts schon bei der Behandlung der Justizgesetze unter II. 2 erwähnt werden müssen. Wenn ich es beim "Neuen Kurs" einbringe, dann weil sie da von der Staatsanwaltschaft selbst ins Blickfeld gerückt wurde und als eine Garantie der Rechte der Bürger im gerichtlichen Verfahren dargestellt wurde. Die alte ZPO kannte ein Mitwirkungsrecht des Staatsanwalts in Ehesachen, das im Wesentlichen auf Eheerhaltung hinwirken sollte aber soweit ersichtlich nahezu keine praktische Rolle gespielt hatte. Das war auch in der DDR nicht anders und blieb auch so, obgleich sie 1952 voll rechtlich ausgestaltet wurde und das auch mit der ZPO von 1976 erhalten blieb, §§ 7, 30, IV und 149, I. Die Staatsanwaltschaft konnte danach ohne Begründung in jedem Verfahren ihre Mitwirkung erklären. Das bewirkte ihre Rechtsstellung als Verfahrensbeteiligter, dem alle Unterlagen zur Einsicht zugänglich waren, alle Termine mitzuteilen, Schriftsätze zuzustellen waren, der sich zur Sach- und Rechtslage schriftlich und mündlich äußern konnte und der ein selbständiges Recht hatte, Rechtsmittel einzulegen. Letzteres galt allerdings ausdrücklich nicht in Bezug auf die Scheidung oder Nichtscheidungen der Ehe. Soweit ersichtlich hat es eine grundsätzliche Diskussion zu dieser Kompetenz und dem System des Zivilprozesses nicht gegeben. Die Staatsanwaltschaft ist am ehesten im Arbeitsrecht und selten im Zivilrecht tätig geworden, so etwa, wenn es um einen Autoverkauf zu weit überzogenen Preisen ging. Für das Familienrecht kann angenommen werden, dass eine solche Mitwirkung außer in Bezug auf die Anfechtung der Vaterschaft im Interesse des Kindes tatsächlich nicht stattgefunden hat. Für die Familienrechtswissenschaft hat sie faktisch nicht existiert. Während wir für das Kassationsgeschehen zunehmend sensibel wurden, hat uns die bestehende Möglichkeit der Einmischung des Staatsanwalts nicht auf den Plan gerufen und es gab insofern auch keine Signale. Übrigens dürfte es bei einer Diskussion zum Thema, hätte sie denn stattgefunden, weniger um die Sache selbst als um die Machtpositionen von Staatsanwaltschaft und Gericht gegangen sein.

Alles in allem muss wohl festgestellt werden, dass der sogenannte neue Kurs im Familienrecht in keiner Frage zu einem Überdenken von Positionen geführt hat. Eher wurden die damit verbundenen Schlagworte für die Verfestigung bereits formulierter Standpunkte

genutzt. Auch ist der Wille, staatliche Kompetenz und Einflussnahme, namentlich im Eheverfahren zu festigen, wenn nicht gar auszubauen, unverkennbar.

Stand 4. 3. 08

Kapitel 3

III. Der Entwurf eines Familiengesetzbuches von 1954

III. 1. Ein eigenes Familienrechtsgesetz

III. 2. Der Entwurf im Überblick

III. 3. Die Hauptdiskussionspunkte

III. 4. Zur Rolle des Entwurfs für die weitere Entwicklung des Familienrechts der DDR

Der 1. Entwurf eines Familiengesetzbuches wurde veröffentlicht in der NJ 1954, S. 377 ff. Er ist bekanntlich im Ganzen nie Gesetz geworden. Der Sinn der Darstellung hier ist, die frühen Vorstellungen von der Reform des Familienrechts in ihrer Komplexität zu zeigen, zumal sie für die weitere Anwendung des überkommenen Rechts und für die Gesetzgebung von wesentlicher Bedeutung waren. Das Scheidungsrecht ist dabei weitgehend ausgespart, weil dieser Teil des Entwurfs schon 1955 in Kraft gesetzt wurde und anschließend, Kap. IV, genauer zu erörtern ist.

III. 1. Ein eigenes Familienrechtsgesetz

Die Herauslösung des Familienrechts aus dem BGB und die Schaffung einer in sich geschlossenen Kodifikation zu den Familienrechtsverhältnissen war 1954 schon eine Selbstverständlichkeit. Die VV hatte den Erlass eines Mutterschutzgesetzes gefordert (Art. 33 II) und das MKSchG von 1950 hatte das Justizministerium beauftragt, § 18, den Entwurf eines Familienrechtsgesetzes vorzulegen. Über die eventuelle Möglichkeit oder Zweckmäßigkeit der Einordnung eines neuen Familienrechts in das BGB gab es keinerlei Diskussion. Sie ist auch später nie aufgetaucht, namentlich nicht bei der endgültigen Formulierung des ZGB. Es war also ein grundsätzlicher Schritt, der bestimmt war von der Orientierung auf die Besonderheit der zu regelnden sozialen Verhältnisse. Er behielt seine Bedeutung auch nach der Schaffung eines neuen Zivilrechts mit dem ZGB.

Sicher hatte die Abgrenzung zwischen Zivil- und Familienrecht nach Erlass des ZGB weniger grundsätzliche Bedeutung als zur Zeit der Weitergeltung des BGB. Im Prozessrecht ist nach 20 jähriger weitgehender Selbständigkeit des Familienverfahrensrechts durch die Eheverfahrensordnung von 1956, s. Kap. IV, und die Familienverfahrensordnung von 1966, s. Kap. V, mit der ZPO von 1976 wieder eine weitgehende Vereinheitlichung erfolgt. Zu diesem Vorgang, der von Seiten der Familienrechtler bedauert wurde s. Kap. VI.

H. Benjamin stellte bei der Begründung des Gesetzentwurfs, NJ 1954/S. 349 fest, dass "er die Systematik, die Ausgestaltung der Institute und die Formulierungen des BGB überwunden habe".

Die eigenständige Regelung der Familienverhältnisse erfolgte in allen sozialistischen Ländern, war also eine der Erscheinungen im Familienrecht, in der alle Länder dem sowjetischen Vorbild gefolgt sind, während sich sonst diesbezüglich ein durchaus buntes Bild zeigte. In der Theorie und später dann auch in der allgemeinen juristischen Diktion wurde das Familienrecht nicht nur gesetzgebungstechnisch vom Zivilrecht gelöst, sondern auf Grund der sich durchsetzenden Auffassung vom Familienrecht als eigenem Rechtszweig verselbständigt. Die Begründung der Selbständigkeit des Familienrechts im sowjetischen Rechtssystem durch Gienkin, Das bürgerliche Recht, Bd. 1, Moskau 1944 S. 13, wurde in den volksdemokratischen Ländern allgemein angenommen. Sie sei gegeben, weil die rechtliche Regelung der Probleme der Ehe, Familie und Vormundschaft "bis zu einem solchen Grad

eigentümlich und vielseitig ist, dermaßen über den Gegenstand der gewöhnlichen Zivilrechtsnormen hinausgeht und ein so selbständiges und wichtiges Lebensgebiet betrifft, dass "alle Voraussetzungen für eine Aussonderung des Familienrechts in einen besonderen Teil des sowjetischen Rechts gegeben sind". In der CSSR wurde später das Güterrecht im ZGB geregelt.

III. 2. Ein Gesamtblick auf den Entwurf

Der Entwurf hatte noch keine Präambel, aber der konkreten Regelung waren Grundsätze vorangestellt. Der Umgang damit war offenbar noch ungeübt. Jedenfalls wurden in der NJ (Sonderheft Nr. 12 /54) nur die einzelnen Regelungsgebiete vorgestellt, die Grundsätze sind nach Nathan "unter den Tisch gefallen". Er hat sie in seinem Artikel über "Das Familienrecht als Faktor der Erziehung zur Demokratie", Staat und Recht 1954/567 ff, ausführlich besprochen und als Mittel bezeichnet, für die konkreten Normen den "Ton anzugeben", sie seien "das Vorzeichen, unter denen der Leser alles Folgende zu verstehen hat", S. 570.

Der § 1 der Grundsätze beschreibt den Gegenstand und das Ziel des Familiengesetzbuches. Hier wird die "Entwicklung und Festigung der Familie" erstmals in die Rechtssprache der DDR und als Aufgabe des Rechts eingeführt. Es ist ein Begriffspaar, das bis zuletzt im ständigen Sprachgebrauch war ohne je eine Definition oder Erläuterung zu erfahren. Die Erziehung der Kinder "im Geiste der Demokratie, des Sozialismus, des Patriotismus und der Völkerfreundschaft" stellt sich nach der Formulierung als Ziel des Familienrechts dar, sollte aber wohl eher die angenommene Aufgabe der Familie verdeutlichen.

[Die Kommentierung der Grundsatzbestimmungen, später auch der Präambel, die nach Erlass des FGB bei der Erarbeitung der Kommentare immer mir als Aufgabe zufiel und unbeliebt war, stellte sich bis zuletzt als schwierig und letztlich unnötig dar wie die Grundsätze bzw. die Präambel selbst.]

Das Wort Sozialismus taucht hier erstmals im Familienrecht auf. Was für eine Erziehung der Kinder damit gefordert ist, wird nicht ausgesagt. Auffällig ist, dass häufig - wie auch später - die Begriffe Demokratie und Sozialismus synonym verwendet werden. So spricht Nathan von der Erziehung zur Demokratie und der sozialistischen Moral und -zwei Jahre nach dem Beschluss, in der DDR die Grundlagen des Sozialismus aufzubauen - sogar von einer sozialistischen Ehemoral, a. a. O. S. 567/569.

§ 2 der Grundsätze enthält eine Ehedefinition, die man als Versuch der Formulierung eines Idealtyps verstehen kann. Über den Wert auch einer kinderlosen Ehe gab es nie Streit, auch wenn die Definition als Sinn der Ehe die Erziehung von Kindern hervorhob.

§ 3 entsprach voll den damaligen und bleibenden Hauptintensionen mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Bedeutung der beruflichen Tätigkeit der Frau für die Erreichung ihrer vollen Gleichberechtigung und dem Anliegen des Familiengesetzbuches, auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Frau hinzuwirken. Die Probleme der Hausfrau hat das Gesetz ohne besondere Aufforderung in den Grundsätzen im Eherecht durchaus aufgegriffen, s. z. B. § 22, der der besonders für die Hausfrau einen vermögensrechtlichen Anspruch vorsah.

§ 4 formulierte einen tragenden und ebenfalls bleibenden Grundsatz des DDR-Familienrechts, mit dem Hinweis auf den Pflichtencharakter des elterlichen Erziehungsrechts. Dazu gehörte die Diktion, es als eine Pflicht gegenüber dem Staat, der Gesellschaft und erst dann gegenüber den Kindern zu beschreiben. Ebenso charakteristisch war die Feststellung, wonach die Eltern ihre Erziehungspflicht "nur dann voll erfüllen (können), wenn sie dabei mit der Schule und der Jugendorganisation eng zusammenarbeiten".

Mit den konkreten Regelungen des Gesetzentwurfs von 1954 erhielten zum einen die Veränderungen des Familienrechts, die auf der Grundlage der VV direkt, durch Gesetze (besonders das MKSchG) oder durch die Rechtsprechung bereits erfolgt waren, eine

Zusammenführung und gesetzliche Form. Zum anderen wurden Bereiche geregelt, bei denen die VV zwar Änderungen erforderlich gemacht hatte, diese aber nur durch Gesetzgebung erreicht werden konnten. Außerdem gab es auch ohne direktes Erfordernis durch die VV neues Familienrecht mit dem Entwurf.

Das Eherecht galt als Kern des Familienrechts, Nathan NJ 1954/358, wie überhaupt die Ehe eine besondere Wertschätzung erfuhr. H. Benjamin, NJ 1954/351, sah sich bei der Einführung des Entwurfs in die öffentliche Diskussion veranlasst, unter Berufung auf Lenin den Wert der Ehe zu betonen und zu bemerken, das "solche Vorstellungen längst überwunden sind, die in der Führung einer 'Lebenskameradschaft' eine höhere Form des Zusammenlebens von Mann und Frau sehen wollten".

Die Gleichberechtigung der Frau und die Gleichstellung der nichtehelichen Kinder mit den ehelichen waren die Hauptaspekte der inhaltlichen Erneuerung des Familienrechts. So findet sich wie im MKSchG das uneingeschränkt gleiche Recht von Mann und Frau in Bezug auf Entscheidungen über die ehelichen Angelegenheiten und die gleiche Rechtsposition von Mutter und Vater in Bezug auf die elterliche Sorge, das alleinige Sorgerecht der unverheirateten Mutter oder das Recht des Ehemannes der Mutter wie der Mutter selbst zur Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes.

Das **Verlöbnis** entfiel als Rechtsverhältnis und fand keine Erwähnung. Die elterliche Sorge war der das Eltern-Kind-Verhältnis rechtlich tragende Begriff, die Verwandtschaft zwischen Vater und Kind rechtlich nicht mehr an die Ehe der Eltern gebunden. Eheschließungs- und Scheidungsrecht, wegen des Kontrollratsgesetzes zunächst wenig in der Reformdiskussion, waren nun einbezogen, das Verhältnis zur Kontrollratsgesetzgebung wurde soweit ersichtlich nicht thematisiert.

Das **Eheschließungsrecht** des Entwurfs, vorgestellt von Nathan NJ 1954/358, war stark vereinfacht. Fragen der elterlichen oder vormundschaftsgerichtlichen Zustimmung entfielen, weil die Volljährigkeit ohne Ausnahme für Mann und Frau zur Eheschließungsvoraussetzung wurde. Ehehindernisse, für die eine Befreiung nach dem alten Recht vorgesehen war, wurden - außer bei Entmündigung- aufgegeben. Das Eheverbot der Schwägerschaft oder der Wartezeit für die Frau entfielen, auch ein Auseinandersetzungszeugnis wegen des Vermögens eines Kindes oder ein Eheschließungszeugnis eines Ausländers wurde nicht mehr gefordert. Nathan begrüßt den Wegfall des Auseinandersetzungszeugnisse als Ehehindernis, will aber personenstandsrechtlich eine Information der Jugendhilfe über die Eheschließung einer ledigen Mutter zur Wahrung der Interessen des Kindes im Einzelfall gesichert sehen, S. 359.

Die drei Eheverbote, Doppelhe, Verwandtschaft und Entmündigung bewirkten die Vernichtbarkeit der Ehe, die Aufhebbarkeit der Ehe entfiel, was mit dem neuen Scheidungstatbestand korrespondierte.

Die persönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten § 9-11 entsprachen den früheren Entwürfen und dem Text des MKSchG. Die Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft wurde ausdrücklich mit dem Recht der Ehegatten verbunden, getrennt zu wohnen, "wenn ihre Ausbildung oder ihr Beruf es erfordern". Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens waren "im beiderseitigen Einverständnis zu regeln". Auch hier wurde Ausbildung und Berufsausübung herausgehoben. Diese Entscheidungen wie auch die über eine "gesellschaftliche Tätigkeit" sollte jedem Ehegatten selbständig zustehen. Eine gerichtliche Kompetenz für den Fall der Meinungsverschiedenheit zwischen den Ehegatten war grundsätzlich nicht vorgesehen. Doch sollte es eine Möglichkeit geben, einem Ehegatten das gesetzliche Recht zur Vertretung der Gemeinschaft oder auch des anderen im Rahmen der Führung des Hauswesens durch gerichtliches Urteil zu entziehen, wenn er es missbraucht hatte, § 11, II.

Gänzlich neu war die Regelung zu den **namensrechtlichen Wirkungen der Ehe**. Es war die Möglichkeit vorgesehen, einen gemeinsamen Ehenamen zu führen oder darauf zu verzichten und es beim bisherigen Namen jedes Ehegatten zu belassen. Als gemeinsamer Name konnte

der des Mannes oder der der Frau gewählt werden. Wenn kein Ehe name geführt werden sollte, waren die Ehegatten verpflichtet, bei Eheschließung zu bestimmen, ob die gemeinsamen Kinder den Namen des Mannes oder den der Frau tragen sollen.

Das **Unterhaltsrecht**, zusammen mit dem Güterrecht im Abschnitt über die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten geregelt, vorgestellt von H. Such, NJ 1954/367, begründete den schon aus der VV direkt abgeleiteten Grundsatz der beiderseitigen Unterhaltspflicht der Ehegatten. Für das Zusammenleben wurde, wie zuvor schon von der Rechtssprechung festgestellt, dass die Ehegatten "nach ihren Kräften und entsprechend ihrem Einkommen im Hause oder außerhalb des Hauses zum gemeinsamen Unterhalt beizutragen" haben, § 12. Die Kosten einer Berufsausbildung sind ausdrücklich als möglicher Bestandteil des Unterhalts ausgewiesen. Für den Fall der Trennung ohne Einverständnis sollte die Unterhaltspflicht entfallen, jedoch konnte wegen Alters, Krankheit oder sonstiger Lebensverhältnisse Unterhalt oder ein Unterhaltszuschuss verlangt werden. Stellte sich die Ablehnung der häuslichen Gemeinschaft als Missbrauch der Rechte des betreffenden Ehegatten dar, so sollte das beim Bedürftigen den Wegfall des Anspruchs bewirken. Lag es am Verpflichteten, so sollte dieses Verhalten seine Unterhaltspflicht verstärken. Er sollte dem anderen Ehegatten und den bei ihm lebenden Kindern einen Unterhalt gewähren, "der den Lebensverhältnissen bei gemeinsamer Haushaltsführung entspricht". Nur hier tauchten im Eherecht die Kinder auf.

Im Eherecht gab es allgemeine Bestimmungen für alle Unterhaltsverhältnisse, §§ 15, 16. Der Anspruch sollte mit Aufforderung entstehen. Es war eine Geldrente geschuldet, die für einen "den Einkommensverhältnissen des Verpflichteten entsprechenden Zeitraum im Voraus zu zahlen" war. Rückstände konnten für ein Jahr eingefordert werden, es sei denn, der Verpflichtete hatte sich der Leistung "offenbar absichtlich entzogen". Für die Zukunft sollte auf den Unterhalt nicht verzichtet werden können. Der Anspruch erlosch mit dem Tode des Verpflichteten und mit der Wiederverheiratung bzw. dem Tode des Berechtigten.

Das **Güterrecht** des Entwurfs, vorgestellt von W. Artzt, NJ 1954/363, sah eine begrenzte Errungenschaftsgemeinschaft vor, d. h. das während der Ehe "durch Arbeit oder mit Hilfe von Arbeitseinkünften erworbene Vermögen, das gemeinsam genutzt wird oder sonst der gemeinsamen Lebensführung der Familie dient" sollte gemeinsames Vermögen werden. Beiden sollte das Recht der Verwaltung zustehen. Verfügungen eines Ehegatten sollten, auch wenn sie nicht von der gegenseitigen Vertretung gedeckt bzw. ohne Zustimmung des anderen getätigt worden waren, wirksam sein, wenn der Erwerber das Fehlen der Zustimmung nicht kannte und auch nicht kennen musste.

Für die Hausfrau und Mutter war neben ihrem Anspruch am gemeinsamen Vermögen im Falle der Beendigung der Ehe, wenn sie durch die Aufgaben in der Familie nicht oder nur in geringem Maße ein Arbeitseinkommen erzielen konnte, ein Ausgleichsanspruch vorgesehen. Er bezog sich auf das Vermögen des Mannes, welches er während der Ehe durch Arbeit oder mit Hilfe von Arbeitseinkommen erworben hatte und durfte die Hälfte dieses Vermögens nicht überschreiten. Güterrechtliche Vereinbarungen waren zulässig. Sie durften nicht gegen den Gleichberechtigungsgrundsatz verstoßen, insbesondere war es nicht zulässig, dem anderen unbegrenzte Kompetenzen in Bezug auf das eigene oder das gemeinsame Vermögen einzuräumen.

Während frühere Reformvorstellungen, so H. Benjamin 1949, die Zugewinngemeinschaft anboten, also ausdrücklich während des Bestehens der Ehe für Gütertrennung plädierten, wurde hier fast wie selbstverständlich eine Gütergemeinschaft als angemessen angesehen. H. Benjamin hat das als Beispiel für die Abkehr von der alten "Gesetzgebungsmethode - und technik" gewertet. Sie meinte, dass der Weg dahin insbesondere durch die reale Entwicklung im Bereich der Berufstätigkeit der Frau möglich geworden war. Dadurch erschienen die Erwägungen gegen eine Gütergemeinschaft besonders in Bezug auf die Verfügungsbefugnisse als "beschränkt und bedingt durch die Blickrichtung der Gütergemeinschaft des BGB".

Dessen ungeachtet hat sich der Gedanke der Gütertrennung als dem der Gleichberechtigung am ehesten adäquate Güterstand in der DDR noch lange gehalten. Der Streit dazu, an dem ich mich dann beteiligt habe, ist Ende der 50er Jahre erst richtig in Gang gekommen und dann durch das FGB beendet worden, s. Kap. V. 3. 3.

Das Scheidungsrecht § 24 ff, vorgestellt von Nathan, NJ 1954/358, brachte eine Variante des Zerrüttungsprinzips, das auch die Scheidungsfolgenregelung zum Ehegattenunterhalt und zur elterlichen Sorge mitbestimmte. Obgleich dieser Teil des Entwurfs am meisten praxisrelevant und von besonderem Interesse war und die Gesamtdiktion des Entwurfs stark verdeutlichte, wird hier auf das folgende Kapitel verwiesen. Ein neues Scheidungsrecht, wie Eheschließungsrecht, trat bereits 1955 in Kraft. Das war ein gewichtiger Schritt in der Familienrechtsentwicklung der DDR, in die die Regelung des Entwurfs und seiner Diskussion eingeflossen sind, s. Kap. IV.

Das Eltern-Kindverhältnis, vorgestellt von L. Ansorg NJ 1954/370 wurde in drei Kapiteln geregelt, und zwar in dem für die ehelichen Kinder § 35-59, dem für die nichtehelichen Kinder § 60-79, das sich als Ergänzung zur Regelung für die ehelichen Kinder verstand und im Kapitel über die Annahme an Kindes statt § 80-90.

Die elterliche Sorge - im Kap. über die ehelichen Kinder geregelt - sollte das Recht und die Pflicht der Eltern beinhalten, das Kind zu betreuen und für seine Gesundheit zu sorgen. Sie sollten das Kind "zu einem selbständigen und verantwortungsbewussten Bürger des demokratischen Staates, der seine Heimat liebt und für den Frieden kämpft, erziehen", ihm eine seinen Fähigkeiten entsprechende Berufsausbildung geben und es auf eine gesellschaftlich nützliche Tätigkeit vorbereiten. Es oblag den Eltern, das Vermögen des Kindes "zu seinem Besten" zu verwalten und das Kind zu vertreten, § 38. Die elterliche Sorge "ist Sache beider Elternteile, sie regeln alle Angelegenheiten gemeinsam", § 39. Eine staatliche Kompetenz bei Uneinigkeit der Eltern (oft noch gefordert) sah der Entwurf nicht vor außer für Vertretungshandlungen, wenn ein Elternteil seine Mitwirkung verweigern sollte, § 58. Hier konnte der Rat des Kreises, also die Jugendhilfe, auf Antrag des anderen Elternteils die fehlende Mitwirkung ersetzen.

Alleinsorge eines Elternteils sollte die gemeinsame Sorge Kraft Gesetzes im Falle des Todes eines Elternteils oder wenn einem sonst die elterliche Sorge nicht zustand, ersetzen oder ablösen, 39 III. Eine Beistandschaft für alleinsorgeberechtigte Eltern ehelicher Kinder sah der Entwurf nicht mehr vor. L. Ansorg meinte, dass dies angesichts der Hilfen durch Schule und Jugendorganisation keine Bedeutung mehr hat, a. a. O. S. 381.

Für staatliche Entscheidungen zum Sorgerecht, etwa bei Bekanntwerden von Gefährdungen in der Entwicklung des Kindes, blieb es bei der mit Wegfall der Freiwilligen Gerichtsbarkeit geschaffenen weitgehenden Kompetenz des Rates des Kreises, sprich der Jugendhilfe. Der Entwurf baute jedoch auch die gerichtliche Kompetenz wieder aus. So war die Entscheidung über die Alleinsorge eines Elternteils nach Scheidung, die obligatorisch werden sollte, nunmehr immer durch das Gericht zu treffen, ebenso die Entscheidung über den völligen Entzug des Sorgerechts eines oder beider Elternteile, der auf Antrag der Jugendhilfe erfolgen konnte. Wurde dem Sorgerechtigten das Kind widerrechtlich vorenthalten, konnte er die Zuführung im Klagewege durchsetzen. In diesem Fall konnte das Gericht auch alle eventuell notwendigen Maßnahmen, für die sonst die Jugendhilfe zuständig war, nach deren Anhörung selbst treffen, § 43, 44. Die Jugendhilfe war berechtigt auf Grund des späteren Verlaufs der Lage des Kindes gerichtliche Entscheidungen zu ändern nach Einholung der Zustimmung des Gerichts.

Für alle Entscheidungen zu Angelegenheiten des Kindes durch den Rat des Kreises wurde das "Wohl des Kindes" ausdrücklich als Maßstab festgelegt, § 45. Warum das als Grundsatz nicht auch für die gerichtlichen Entscheidungen formuliert wurde, für die er ganz sicher auch gelten sollte, ist nicht ersichtlich. Auch nur für den Rat des Kreises wurde die Pflicht formuliert, die

Beteiligten, insbesondere das Kind, möglichst vor der Entscheidung zu hören, §§ 45, 46.

Für die Zeit der Trennung konnten die Eltern ein Alleinsorgerecht eines Elternteils einverständlich bestimmen. Bei Uneinigkeit sollte auf Antrag die Jugendhilfe entscheiden. Nach Scheidung behielt der nicht mehr sorgeberechtigte Elternteil das Recht zum Umgang mit dem Kind. Auf Antrag war der Umgang durch die Jugendhilfe zu regeln, die ihn auch für bestimmte oder unbestimmte Zeit ausschließen konnte, § 42.

Der Unterhalt für Kinder war innerhalb des Abschnitts über die elterliche Sorge platziert, also aus der Regelung über den Verwandtenunterhalt allgemein herausgelöst. Es war eine gesteigerte Unterhaltspflicht der Eltern, § 47, I, grundsätzlich Naturalunterhalt und bei Trennung Unterhalt in Geld vorgesehen und bestimmt, dass der Elternteil, bei dem das Kind lebt, seiner Unterhaltspflicht in der Regel durch Pflege des Kindes nachkommt, § 48. Im Übrigen wurde auf die Bestimmungen zum Ehegattenunterhalt verwiesen damit u. a. festgelegt, dass auf den Unterhalt für die Zukunft nicht verzichtet werden kann.

Die Verwaltung des **Kindesvermögens** wurde in den §§ 52-57 neu geregelt. Seine Nutznießung durch die Eltern wurde ausdrücklich ausgeschlossen, ebenso Schenkungen durch die Eltern in Vertretung des Kindes. Rechtsgeschäfte, deren Wert 300, DM überstiegen, bedurften der Genehmigung durch die Jugendhilfe. Ihr waren auch die Kompetenzen übertragen für die notwendigen Maßnahmen in Fällen der Gefährdung des Vermögens des Kindes.

Die Annahme an Kindes statt war für Minderjährige vorgesehen, deshalb auch der Verzicht auf den Begriff Adoption. Festlegungen zu den persönlichen Voraussetzungen auf Seiten des Annehmenden - etwa bezogen auf sein Alter - kannte der Entwurf nicht mehr. Es blieb noch bei der Vertragsform. Die erforderliche Bestätigung des Vertrages zwischen Kind und Annehmenden durch den Rat des Kreises sollte ausschließlich von den Interessen des Kindes und den Fähigkeiten des Annehmenden zur Erfüllung der elterlichen Pflichten abhängen, § 81. Bei ehelichen Kindern war die Einwilligung der Eltern, bei nichtehelichen die Einwilligung der Mutter erforderlich. Auch konnte auf die Einwilligung verzichtet werden, wenn der bisher nicht sorgeberechtigte Elternteil die Einwilligung "offenbar nur aus bösem Willen verweigerte und aus seinem Verhalten zu schließen war, dass ihm das Kind gleichgültig ist", § 83. Die Incognitoannahme war ausdrücklich für zulässig erklärt.

Die Annahme bewirkte zwischen Kind und Annehmenden ein volles Eltern-Kindverhältnis. Auf die Verwandten des Annehmenden erstreckten sich die Rechtswirkungen jedoch nicht. Mit der Annahme des Kindes durch den nichtehelichen Vater erlangte es ihm gegenüber die Stellung eines ehelichen Kindes § 90. Der Entwurf enthielt Regelungen zur eventuellen Nichtigkeit des Vertrages, nicht aber zum Rücktritt oder einer Aufhebung. Das war ausdrücklich nicht vorgesehen, s. L. Ansorg NJ 1954/372.

Den nichtehelichen Kindern war ein eigenes Kapitel gewidmet, §§ 60 ff, vorgestellt von E. Göldner, NJ 1954/373. Die Grundsatzbestimmung besagt, dass die Kinder im Verhältnis zu ihren Eltern den ehelichen Kindern gleichgestellt sind. Die "folgenden Abweichungen von der allgemeinen Regelung" seien dadurch bedingt, "dass die Eltern nicht durch Heirat verbunden sind", § 60.

Der Entwurf regelte **die Feststellung der Vaterschaft** als Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen Vater und Kind. Erfolgte keine Anerkennung der Vaterschaft, für die die Zustimmung der Mutter gefordert war, so konnte die Vaterschaft in einem Statusverfahren gerichtlich mit Wirkung für und gegen jedermann festgestellt werden. Die Einrede des Mehrverkehrs war schon von der Rechtsprechung verworfen worden. Die Klage des Kindes konnte gegen jeden Mann gerichtet sein, der mit der Mutter in der gesetzlichen Empfängniszeit geschlechtlich verkehrt hatte. Eine Klage gegen mehrere Männer war ausdrücklich ausgeschlossen. Die Anerkennung der Vaterschaft konnte in einer öffentlichen Urkunde mit Zustimmung der Mutter und des Kindes (bei dessen Minderjährigkeit außerdem mit Zustimmung der Jugendhilfe) widerrufen werden. Ebenso war die gerichtliche

Feststellung der Unwirksamkeit der Anerkennung zulässig, wenn aus später bekannt gewordenen Tatsachen hervorging, dass der Anerkennende offenbar nicht der Vater des Kindes sein konnte, § 64. Entsprechend war auch die gerichtliche Aufhebung eines die Vaterschaft feststellenden Urteils auf Antrag des Kindes oder des Mannes vorgesehen, § 65.

Das Kind erhielt, wie schon in der Praxis nach Inkrafttreten der VV, den **Namen der Mutter**, den sie bei seiner Geburt trug. Der Mutter stand kraft Gesetzes die elterliche Sorge allein zu, § 66. Ebenso kraft Gesetzes sollte jedoch der Rat des Kreises (also die Jugendhilfe) die Stellung eines Pflegers erhalten, § 68. Er sollte die Ansprüche des Kindes gegen den Vater geltend machen. Auf Antrag der Mutter konnte die Pflegschaft aufgehoben werden, das auch schon vor der Geburt des Kindes, "wenn das Wohl des Kindes es zulässt". Diese "Pflegschaft einer unteren Verwaltungsbehörde bedeutet nicht etwa die Beschneidung des elterlichen Sorgerechts der Mutter. Sie ist keine Vertretungsmacht (Vormundschaft). . . " so, recht unklar, E. Göldner, a. a. O. S. 374.

Ein **Umgangsrecht des Vaters** war von der Zustimmung der Mutter abhängig, § 70.

Der Verweis auf die elterliche **Unterhaltspflicht** gegenüber ehelichen Kindern beinhaltete im Wesentlichen eine Gleichstellung der nichtehelichen Kinder in Bezug auf die Höhe und die Dauer des Anspruchs gegenüber dem Vater und die Bewertung der Leistung der betreuenden Mutter als Unterhalt. Ansonsten blieb es bei den Besonderheiten im Unterhaltsverhältnis zum Vater. Hier, nur hier, wurde festgelegt, dass der Anspruch des Kindes mit seiner Geburt entsteht (nicht erst mit Aufforderung) und dass Unterhalt für die Vergangenheit geltend gemacht werden kann, soweit er nicht verjährt ist. Die Verjährungshemmung der Verwandtschaft nach § 204 BGB sollte in diesem Verhältnis auch weiterhin nicht greifen. Unterhaltsvereinbarungen für die Zukunft sollten nur nach Genehmigung durch die Jugendhilfe wirksam sein und Abfindungsverträge möglich bleiben, § 71. Zur Rechtswirkung der Abfindung und zum eventuellen Wiederaufleben der Unterhaltspflicht im Falle erneuter Bedürftigkeit ist nichts ausgesagt. Die Regelung ist bei F. Göldner gar nicht erwähnt, bei H. Such NJ 1954, 367, 369, werden die Besonderheiten nur aufgezählt und mit dem Fehlen einer Ehe zwischen den Eltern begründet. Nach dem Entwurf sollte das Kind gegenüber den Verwandten der Eltern auch den gleichen Unterhaltsanspruch haben wie ein eheliches Kindes, eine Unterhaltspflicht seinerseits gegenüber dem Vater und seinen Verwandten wurde jedoch ausdrücklich ausgeschlossen. H. Such a. a. O. S. 370 begründet das mit dem regelmäßigen Fehlen einer persönlichen Bindung zwischen Kind und Vater, weshalb eine "innere Anerkennung" einer solchen Unterhaltspflicht nicht erwartet werden könne.

Schließlich regelte der Entwurf eines Familiengesetzbuches auch das **Erbrechtsverhältnis zwischen Kind und Vater**. Das entsprach einem ganz außerordentlichen Bedürfnis der Praxis, die bei Klärung der laufenden Fälle ohne Rechtsgrundlage war. Der Entwurf bestätigte das volle gegenseitige Erbrecht des Kindes gegenüber der Mutter und deren Verwandten. Gegenüber dem Vater und einem unterhaltverpflichteten Verwandten des Vaters sollte das Kind nur erben, dann wie ein eheliches Kind, wenn es beim Tode des Vaters oder eines unterhaltspflichtigen Verwandten des Vaters minderjährig oder arbeitsunfähig war, § 74. Außerdem sah § 14 des Entwurfs des EGFB vor, dass dem Kind ein Ausgleichsanspruch gegen denjenigen zustehen soll, der durch eine bereits erfolgte Verteilung des Nachlasses aus einem Todesfall nach dem 6. 10. 1949 infolge der Nichtbeachtung des Erbrechts des nichtehelichen Kindes begünstigt worden war. Ein generelles gesetzliches Erbrecht wurde von H. Benjamin, a. a. O. 351, als formale Gleichmacherei bezeichnet. Eine solche Forderung sei angesichts der "Möglichkeiten, die allen Jungen und Mädchen in der Deutschen Demokratischen Republik gegeben sind, bei uns heute nicht mehr begründet". F. Göldner stellt nur fest, "dass die Beziehungen zwischen dem nichtehelichen Kind und seinem Vater in den meisten Fällen nur auf dem Gebiet der reinen Unterhaltszahlung liegen, a. a. O. S. 374.

Die Sonderregelungen für das nichteheliche Kind waren also insgesamt weitgehend. Die Begrenzung ihrer Gleichstellung mit den ehelichen Kindern resultierte keineswegs nur aus

den tatsächlichen Gegebenheiten, sondern sehr wohl auch aus der besonderen Wertung der Ehe. Verglichen wurden die Lebensbedingungen der nichtehelichen Kinder in der Regel mit denen der ehelichen beim Zusammenleben mit beiden Eltern in der Familie und nicht mit denen der Kinder nach Trennung oder Scheidung der Eltern. Das setzte sich erst später durch. **Vormundschaft und Pflegschaft**, §§ 99-135, vorgestellt von K. Hintze NJ 1954/375, waren für die gleichen Situationen vorgesehen wie nach dem BGB. Für Minderjährige lagen die staatlichen Kompetenzen beim Rat des Kreises, also bei der Jugendhilfe, für Volljährige beim staatlichen Notariat. Es konnte Amts - oder Einzelvormundschaft angeordnet werden. Grundsätzlich war der von den Eltern durch letztwillige Verfügung Benannte zum Vormund des Kindes zu bestellen. Gegebenenfalls waren Vorschläge gesellschaftlicher Organisationen einzuholen und der Vormund danach auszuwählen. Dem Vormund oblagen die Aufgaben der Eltern, die er selbst zu erfüllen bzw. für deren Erfüllung er zu sorgen hatte. Zur Vermögensverwaltung gab es eine Reihe von Festlegungen, so insbesondere zur Geldanlage, allerdings keine kasuistische Aufzählung der genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfte und im übrigen einen Verweis auf die Regelung zur elterlichen Vermögensverwaltung. Mit dem Abschnitt "Fürsorge und Aufsicht", §§ 114-120, wurden die Kompetenzen des Rates des Kreises gegenüber dem Vormund geregelt. So hatte die Jugendhilfe die Arbeit des Vormundes zu überwachen, bei einer Gefährdung des Mündels "unverzüglich einzuschreiten". Wenn "es aus erzieherischen Gründen nötig ist" konnte "die Unterbringung des Mündels in einer geeigneten Familie oder in einem Heim" angeordnet werden.

Die Pflegschaft war für einzelne Rechtshandlungen vorgesehen und bewirkte, wie bislang, dass insoweit die elterliche Sorge entfiel. Damit wurde deutlich, dass - anders als es E. Göldner offenbar wollte und mit unklarem Text ausgesagt hat, (s. oben) -, mit der kraft Gesetzes vorgesehenen Pflegschaft für nichteheliche Kinder doch eine Begrenzung der elterlichen Sorge der unverheirateten Mutter im Entwurf vorgesehen gewesen war.

Das Kapitel über den **Verwandtenunterhalt** §§ 93-98, vorgestellt von H. Such NJ 1954/367, begründete eine gegenseitige Unterhaltspflicht volljähriger Kinder und Enkel sowie Eltern und Großeltern und auch die nachgeordnete Unterhaltspflicht der Großeltern gegenüber ihren minderjährigen Enkeln. Das Maß des Unterhalts sollte sich nach den Lebensverhältnissen der Beteiligten bestimmen. Eigene Schuld des Berechtigten an seiner Bedürftigkeit wie auch sein eventuelles Fehlverhalten gegenüber dem Verpflichteten sollte beachtet werden.

Beim Zusammenleben in einem Haushalt war der Unterhalt als Sachleistung, sonst in Geld zu erbringen. "Besondere Umstände" berechtigten jede Seite dazu, den Wechsel der Art der Unterhaltsgewährung zu verlangen. In diesem Abschnitt erfolgte die Regelung zur Rangfolge entsprechend der verwandtschaftlichen Bindung mit dem üblichen Vorrang der Unterhaltspflicht des Ehegatten. Bei den Berechtigten sollte der Ehegatte, auch nach Scheidung, mit den minderjährigen Kindern gleichgestellt sein und den übrigen Verwandten vorgehen. Unterhaltspflichten durch spätere Eheschließung und weitere Kinder waren "zu berücksichtigen". Ein gesetzlicher Forderungsübergang war nicht geregelt, auch nicht beim Kindesunterhalt oder im Bereich des Nichtehelehenrechts. Eine Argumentation findet sich dazu nicht.

Zum Prozessrecht wurden noch keine Reformvorschläge veröffentlicht. Vorstellungen zu den prozessrechtlichen Aufgaben, die das neue Familienrecht stellte, wurden erst geraume Zeit nach Abschluss der öffentlichen Diskussion des FGB-Entwurfs von 1954 veröffentlicht, s. Ostmann, NJ 1955/227.

III. 3. Die Hauptdiskussionspunkte

Der Entwurf wurde über mehrere Monate diskutiert, und zwar öffentlich in Justizauspracheabenden und anderen Veranstaltungen mit den Bürgern (über 6 000 Veranstaltungen mit mehr als 500 000 Teilnehmern) und in Fachtagungen der Richter und

Rechtsanwälte, offizielle Berichte dazu in NJ 1954/414, 442 und 724, unveröffentlichte s. Bundesarchiv, P-1 MdJ, 6633, (im Folgenden Bericht).

Der Entwurf fand starke Zustimmung bei gleichzeitig heftiger Diskussion zu verschiedenen Einzelthemen.

Die Frage nach der Repräsentanz der geäußerten Meinungen zum Entwurf wurde 1954 wie 1965 beim FGB nicht gestellt. Nichtteilnahme an der Diskussion konnte mit den verschiedensten Meinungen und Haltungen verbunden sein. 1965 jedenfalls, als wiederum vorgesehen war, die Pflicht zur Führung eines Ehenamens aufzugeben, hatten wir den Eindruck, dass die Regelung nicht durchgefallen wäre, hätten sich eben auch die Fürsprecher und nicht überwiegend Kritiker zu dieser Frage an der Diskussion beteiligt.

Beim **Eheschließungsalter** fand die Bindung an die Volljährigkeit bei Mann und Frau gleichermaßen grundsätzlich Zustimmung. Jedoch gab es viele Stimmen, die für die Frau im Falle der Schwangerschaft jedenfalls ab 16 Jahren eine Ausnahme ermöglichen wollten. Das blieb insbesondere mit Hinweis auf Art. 33 VV, wonach außereheliche Geburt kein Makel mehr sei, ohne Beachtung. Außerdem wurde auf die gleichberechtigte Rolle der Frau in der Ehe verwiesen, die nicht nur körperliche sondern auch geistige Reife voraussetze und es solle im Interesse der Frau und der Ehe keine Eheschließung unter dem Druck der Schwangerschaft erfolgen, so auch G. Grube NJ 1954/442. Wer der etwa 17 jährigen Schwangeren den Hafen der Ehe offen halten wollte, sah sich dem Vorwurf gegenüber, alte Rollenvorstellungen für Mann und Frau konservieren zu wollen. Entsprechendes galt für den Vorschlag, das Eheschließungsrecht des Mannes ungeachtet der Volljährigkeit auf 21 Jahre festzulegen. Dieser Gedanke, der in Polen später ins Gesetz aufgenommen wurde, hat sich in der DDR nicht festgesetzt. Anders der Zusammenhang von Schwangerschaft und Eheschließungsrecht. Die Regelung des Entwurfs wie später der EheVO von 1955 und des FGB waren ein Beispiel für eine über das Leben hinwegsehende und vermeintlich fürsorgliche Regelung, anders als in den übrigen Volksdemokratien und für eine verspätete Einsicht, s. Kap. V. 3. 1. [[[Das Familienrecht enthielt keine Ausnahmen vom Eheschließungsalter mit 18 Jahren. Dazu gab es bis Mitte der 70er Jahre immer wieder entsprechende Anträge von jungen Frauen bzw. von ihren Eltern. Das EGFGFB hatte 1966 dann doch eine verdeckte Möglichkeit für Ausnahmegenehmigungen geschaffen. Nach § 28 EGFGFB konnte der Ministerrat "auf Antrag eines Bürgers im Gesetz nicht vorgesehene Ausnahmefälle regeln, soweit nicht eine gerichtliche Entscheidung erforderlich ist". Das betraf den Ehenamen, die Aufhebung der Annahme an Kindes Statt und die Eheschließung einer Frau vor Erreichen der Volljährigkeit. Letzteres war dem MdJ übertragen worden. Anträge wurden nun dort, wie wir in den 70er Jahren untersuchen konnten, nahezu immer mit der stereotypen Argumentation abgelehnt, dass allein wegen der Geburt eines Kindes eine Eheschließung nicht angeraten sei. Unsere Kritik an dieser Praxis wurde akzeptiert, war aber ohne praktische Auswirkung, weil zu dieser Zeit dann die außereheliche Geburt tatsächlich nicht mehr als Makel wirkte. Sie war sehr verbreitet und durch umfangreiche sozialpolitische Maßnahmen eher gestützt, sodass nun, da man sich aufgeschlossener zeigen wollte, keine Anträge mehr auf vorzeitige Eheschließung gestellt wurden. --- hier lassen oder bei FGB einbringen]]]]

Zur gemeinsamen Entscheidungskompetenz in der Ehe und zum Verzicht auf eine staatliche Entscheidung im Falle der Uneinigkeit der Ehegatten gab es offenbar keine Diskussion. Die Regelung wurde als ehgerecht angesehen, und zwar in einer Zeit, als in der BRD noch am sogenannten Stichentscheid des Mannes gebastelt wurde. Nicht so ruhig war es in Bezug auf das vorgesehene Recht der Ehegatten, aus beruflichen Gründen getrennt zu leben und, zum ausdrücklichen Recht jedes Ehegatten, also auch der Frau selbst über eine berufliche Tätigkeit zu entscheiden. Zu diesem Recht, das dem Mann unausgesprochen immer zustand, wurde damals Sorge vor der eventuellen Auflösung der Ehe geäußert.

Die Annahme im internen Bericht, S. 154, dass hier auch "gegnerische Elemente" beteiligt waren, ist schon vorstellbar. Schließlich stand die Politik der DDR in Bezug auf die

Berufstätigkeit der Frau immer im Zentrum der die Familie betreffenden Angriffe von Seiten der BRD. Diese Weichenstellung war denn auch die bedeutenste und im Ergebnis, wie sich zeigen sollte, auch die mit der größten Tiefenwirkung.

Anders waren die Dinge beim Recht des **Ehenamens**. Der im Entwurf vorgesehene Verzicht auf die Pflicht zur Tragung eines gemeinsamen Familiennamens (des Namens des Mannes oder der Frau) ist praktisch durchgefallen und das nochmals 1965. Soweit ersichtlich, waren es Männer und Frauen, die sich vom gemeinsamen Namen eine stärkere Familienbindung versprachen.

Den Autoren des Entwurfs war es sehr ernst mit der Annahme, dass im Interesse der Gleichberechtigung auch der Verzicht auf einen gemeinsamen Ehenamen möglich sein müsse. Das zeigt sich darin, dass auch rückwirkend, sogar für Eheschließungen bis zum 8. 5. 1945, eine entsprechende Namensänderung ermöglicht werden sollte, § 3 Entwurf des EGFB.

Bezüglich des Getrenntlebens gab es besondere Zustimmung zum "**Strafunterhalt**", den der Entwurf für den Fall vorsah, in dem der Verpflichtete mit der Trennung seine Pflichten aus der Ehe verletzte bzw. wenn er trotz der Abweisung seiner Scheidungsklage die eheliche Gemeinschaft nicht wieder aufnahm. Diese Regelung war eine Art Stilbruch innerhalb der sonstigen Schärfe im Bereich des Ehegattenunterhalts. Da sie ankam, liegt der Schluss nahe, dass die damals schon offiziell geschmähte Versorgungsfunktion der Ehe von den Bürgern doch noch verbreitet angenommen wurde. Der Stilbruch erklärt sich aus der im Kap. IV näher zu besprechenden Zielstellung, mit dem Familienrecht und nicht zuletzt mit dem Eheverfahren direkt Einfluss auf die Erhaltung von Ehen gewinnen zu wollen. Interessant ist auch, dass hier und nur hier, ausdrücklich der Schutzcharakter des Familienrechts hervorgehoben wurde, während es in der Regel nur auf seine erzieherische Aufgabe ankam.

Die Diskussionen zum Unterhalt haben in ihrer Verarbeitung durch das MdJ schon damals zur Konzipierung einer neuen Abänderungsregelung geführt als Ersatz für § 323 ZPO. Sie ist allerdings erst mit dem FGB in Kraft getreten.

Die **Gütergemeinschaft**, wie sie der Entwurf vorsah, wurde allgemein begrüßt. Allerdings wurde die Diskussion über den eventuellen vertraglichen Ausschluss einzelner Gegenstände im unveröffentlichten Bericht als Ausdruck einer Neigung zur Gütertrennung gewertet, die noch bemerkbar werde. Die Forderung nach einem Formerfordernis in der Diskussion für abweichende Vereinbarungen wird zurückgewiesen, weil das "individualistische Interessen" fördere und den "Gedanken an die Auflösung der Ehe" erwecke, Bericht S. 155. Das widerspreche "geradezu dem in § 2 festgestellten Wesen der Ehe, die auf dem Gedanken der Gemeinschaft beruht und für das Leben geschlossen ist". Die Forderung von Richtern, insbesondere bei Vorhandensein mehrerer Kinder vom Grundsatz der Halbteilung abzuweichen, wurde anerkannt. Strikt zurückgewiesen wurde der Vorschlag, den für die Hausfrau und Mutter (mit allgemeiner Anerkennung) vorgesehenen Ausgleichsanspruch am während der Ehe erarbeiteten Alleinvermögen des Mannes auch für den Mann gegenüber der Frau vorzusehen. Ebenfalls zurückgewiesen wurde der Vorschlag, den Anspruch der Frau ohne Bezug auf die Mutterschaft vorzusehen. Demgegenüber wurde ein Vorschlag für einen Ausgleichsanspruch von Mann oder Frau am Vermögen des anderen auf Grund von Mitarbeit an seiner Schaffung oder Erhaltung in die Überarbeitung des Entwurfs aufgenommen.

Zum **Scheidungsrecht** gab es bei Zustimmung zur Einführung des Zerrüttungsprinzips viele Diskussionen, die im Kap. IV aufgegriffen werden, wie auch die Debatte zum Unterhalt nach Scheidung.

Zum **Sorgerecht** war die Diskussion weitaus gedämpfter, die Ehe stand offenbar auch beim Interesse der Bevölkerung im Vordergrund. Berger, NJ 1954/502, forderte neben Sozialismus und Demokratie auch den Humanismus als Erziehungsziel in die Grundsätze aufzunehmen.

Der Ausbau der gerichtlichen Entscheidungskompetenz, die der Entwurf in Bezug auf das Sorgerecht vorsah, wurde soweit ersichtlich gerade von Richtern z. T. als unnötig angesehen. Der Entwurf vollzog teilweise eine Rückkehr zur Regelung wie sie vor Aufgabe der

Freiwilligen Gerichtsbarkeit bestanden hatte. Von Seiten der Jugendhilfe begrüßte Handschke, NJ 1954/501, die obligatorische Verbindung der Sorgeentscheidung mit der Ehesache. Im unveröffentlichten Bericht wird die Regelung verteidigt, wonach die Jugendhilfe Entscheidungen des Gerichts nur mit seiner Zustimmung abändern darf, ebenso die gerichtliche Kompetenz zur Entscheidung über die zwangsweise Zuführung des Kindes und über damit im Zusammenhang stehende Maßnahmen, § 43 des Entwurfs und S. 162 des Berichts. Hier wurde auch, was in der veröffentlichten Literatur nicht anzutreffen ist, auf den grundsätzlichen Unterschied zwischen Gericht und Verwaltung und die besondere Bedeutung der gerichtlichen Entscheidung im Bereich des Sorgerechts hingewiesen.

Zum **Kindesunterhalt** wurde Wert gelegt auf die Feststellung, dass diese Pflicht zwar mit der elterlichen Sorge grundsätzlich im Zusammenhang stehe, das Sorgerecht aber nicht voraussetze, Handschke NJ 1954/502. In den Fachdiskussionen wurde auch hier wieder (wie schon früher oft, z. B. durch Heinrich, NJ 1953/537, 539) strikt gegen die "erkennbare Tendenz nach Einführung einer Tabelle oder eines Schlüssels" Front gemacht. Das geschah im Wesentlichen unter Hinweis auf die unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen im Einzelfall.

In Bezug auf die **Annahme an Kindes statt** wurde vorallem das Fehlen einer Möglichkeit zur Auflösung des Rechtsverhältnisses und die Begrenzung seiner Rechtswirkungen auf das Verhältnis zwischen Kind und Annehmenden kritisiert. Ansorg hatte den Ausschluss der Verwandten mit dem Vertragscharakter der Adoption begründet, durch den Dritte nicht verpflichtet werden könnten. Die Möglichkeit der Auflösung wurde damals strikt zurückgewiesen. Sorgen zu den eventuell zunächst nicht ersichtlichen erblichen Anlagen des Kindes hätten einen "bedenklichen Anklang an faschistische Rassen - und Strafrechtstheorien", Bericht S. 166. Der Vorschlag, in die Rechtswirkungen der Annahme die Verwandten des oder der Annehmenden einzubeziehen, wurde demgegenüber im Interesse des Kindes und der Schaffung eines vollwertigen Eltern - Kindverhältnisses als berechtigt angesehen und die Streichung von § 88 S. 2 angekündigt.

Besonders umfangreich war die Diskussion zum **Recht der nichtehelichen Kinder**. Der Begriff der Unehelichkeit war schon aus dem Sprachgebrauch gekommen. Dass diesen Kindern zwar grundsätzliche Gleichbehandlung mit den ehelichen zuerkannt, dann aber doch ein eigenes Kapitel gewidmet wurde, war nicht Gegenstand der Debatte und weitgehend wurde auch dieser Teil des Entwurfs akzeptiert.

Wie schon von der Rechtsprechung vorbereitet, wurde die Einrede des Mehrverkehrs im Entwurf aufgegeben. G. Grube, NJ 1954/442, meinte, dass über dieses Problem zu viel diskutiert worden sei, weil doch im Normalfall kein Verkehr der Mutter mit mehreren Männern in der Empfängniszeit vorliege und die Debatte so nicht "frei gewesen sei von der früheren Missachtung gegenüber der nichtehelichen Mutter". Im Bericht, S. 164, wird mitgeteilt, dass hier besonders Männer diskutiert hätten. Der Vorschlag, in solchen Fällen den wahrscheinlicheren Vater festzustellen, s. auch Eggers - Lorenz NJ 1954/566, wurde damals noch abgelehnt. Nach dem Bericht weil ein Mann, der mit der Mutter in der Empfängniszeit Verkehr hatte, immer der Vater des Kindes sein kann, ihm also das Beweisrisiko auferlegt werden müsse.

Die Amtspflegschaft des Entwurfs wurde allgemein abgelehnt. Handschke bezeichnete den § 68 als missverständlich, weil von einem Pfleger die Rede sei, die Mutter aber das Recht behalten müsse, den Unterhaltsprozess für ihr Kind zu führen, allerdings auf Wunsch mit Unterstützung der Jugendhilfe. Der Bericht stellt dann ausdrücklich fest, dass es bei der durch das MKSchG geschaffenen Rechtslage bleiben müsse und eine Einschränkung des Vertretungsrechts der Mutter nicht in Betracht komme, S. 163.

In diesem Punkt haben sich offenbar gerade die "Altmeister" der Familienrechtsreform, also Nathan und Benjamin schwer getan. Für sie war die Amtspflegschaft noch immer das Naheliegende, obgleich die Praxis auf Grund des MKSchG längst darüber hinweggegangen

war, s. dazu ergänzend die Darstellung von K. -H. Eberhardt "Erfahrungen mit der Beistandschaft auf Antrag" FamRZ 1999/139.

Die Möglichkeit der Einbenennung, also die Übertragung des Namens der Mutter, den sie durch Eheschließung erlangt hatte, auf ihr Kind, sah der Entwurf nicht vor. In der Diskussion wurde das aber mehrfach gefordert, so von Dobrig NJ 1954/568. Trotz der kritischen Bewertung der im Entwurf vorgesehenen Regelung zum Ehenamen, meint der Bericht, dass es für die Einbenennung keine "überzeugenden Gründe" gebe, weil künftig häufiger Mutter und Kind verschiedene Namen tragen werden, S. 164.

Es gab die Forderung, das Umgangsrecht des Vaters nicht, wie im Entwurf vorgesehen, von der Zustimmung der Mutter abhängig zu machen, so auch Handschke NJ 1954/501. Im Bericht wird das zurückgewiesen, weil man keine formale Gleichberechtigung herstellen könne, sondern beachten müsse, dass "zwischen dem Kind und seinem Erzeuger nur biologische Beziehungen bestehen, an die sich einzelne Rechtswirkungen knüpfen, die Familie dagegen eine gesellschaftliche und damit auch eine umfassende rechtliche Beziehung schaffe", S. 163.

Immerhin hatte der Entwurf überhaupt ein Umgangsrecht des nichtehelichen Vaters vorgesehen, während das FGB dazu keine Aussage mehr enthielt. Diese Sicht auf die fehlenden persönlichen Beziehungen zwischen Kind und Vater, die damals weitgehend der Realität entsprach, hat besonders beim Erbrecht des Entwurfs und auch bei der Debatte dazu eine wichtige Rolle gespielt. Der Auffassung H. Benjamins, wonach diese Kinder ein echtes Erbrecht in der Regel gar nicht brauchen würden, NJ 1954/349, 351, hat, soweit ersichtlich, niemand direkt widersprochen. Die Debatte ist einfach darüber hinweggegangen. H. Hoffmann forderte im Interesse der Familie des Vaters, für diese Kindern einen Erbersatzanspruch vorzusehen, sie also auch in der Begrenzung, die der Entwurf vorgesehen hatte nicht zu Erben des Vaters werden zu lassen, NJ 1954/535. Auch gab es den Vorschlag, das Erbrecht der Höhe nach durch den noch ausstehenden Unterhalt zu beschränken, A. Heuer NJ 1954/536, oder das Erbrecht nur durch eine langfristige Bedürftigkeit zu begründet. Technische Verbesserungen der Regelung wurden im Bericht angekündigt, S. 165.

Gelegentliche Zweifel an der Berechtigung einer Unterhaltspflicht der Verwandten des Vaters des nichtehelichen Kindes wurden als Zeichen rückständiger Moral bewertet. Dass der Entwurf eine Unterhaltspflicht des Kindes gegenüber dem Vater nicht begründen wollte, wurde wiederum mit dem Hinweis auf das Fehlen von persönlichen Beziehungen zwischen Kind und Vater gegen andere Vorschläge in der Diskussion verteidigt. Diese Regelung korrespondiere mit dem grundsätzlich fehlenden Erbrecht des Kindes, Bericht S. 164.

Der Entwurf hatte für das nichteheliche Kind speziell das Institut der "Abfindung" beibehalten § 71, IV. Das führte zu lebhaften Diskussionen auch von zwei Entscheidungen, die sich gerade in dieser Zeit mit der Frage des Wiederauflebens des Anspruchs bei erneuter Bedürftigkeit befassten, Beschluss des BG Cottbus vom 13. 8. 1953, NJ 1954/512 und Urteil des BG Magdeburg vom 12. 1. 1954, NJ 1954/513. Nathan nahm diese Entscheidungen zum Anlass, sich vehement für den Bestand der Abfindung einzusetzen unter Hinweis auf die besonderen Lebensbedingungen des Kindes, oft auch des Vaters, bei außerehelicher Geburt. Allerdings entschärfte er das Problem durch die Meinung, dass der Unterhaltsanspruch, weil er nunmehr familienrechtlicher Natur ist, bei erneuter Bedürftigkeit wieder aufleben kann. Deshalb schlägt er vor, nicht mehr von Abfindung zu sprechen, sondern von einer "Vorauszahlung des Unterhalts in einem Gesamtbetrag", NJ 1954/499. Im Bericht wird diesem Änderungsvorschlag widersprochen, weil damit die Abfindung ihren Sinn verliere, S. 164.

III. 4. Zur Rolle des Entwurfs für die weitere Entwicklung des Familienrechts der DDR

Der Entwurf hatte auf die Entwicklung des Familienrechts der DDR nicht geringen Einfluss.

Eine Reihe von Regelungen, die er nicht mehr enthielt und die auch in der Diskussion nicht wieder aufgegriffen worden waren, galten somit endgültig als unzeitgemäß. Das galt für das Verlöbnis als Rechtsverhältnis im ganzen, nicht nur für den berüchtigten § 1300 BGB, für den Aussteueranspruch der Tochter gegenüber ihren Eltern, für die Pflicht der Kinder, im Haushalt oder Betrieb der Eltern Dienste zu leisten oder auch für vertragliche Güterstände.

Vom Eheschließungs- und Scheidungsrecht fand sich vieles in der EheVO vom Nov. 1955 wieder, wobei die Diskussion differenzierte Beachtung fand, s. dazu Kap. IV.

Die VO über Annahme an Kindes Statt vom 29. Nov. 1956, GBl. I /1326, war eindeutig auf der Grundlage des Entwurfs von 1954 und unter Beachtung der Diskussionspunkte dazu erarbeitet worden. So wird mit der Diskussion ein angemessener Altersunterschied zwischen Kind und Annehmenden gefordert § 2, I. Obgleich die VO bei der Vertragskonstruktion geblieben war, sind nunmehr Rechtsfolgen der Annahme auch im Verhältnis zwischen Kind und den Verwandten des Annehmenden vorgesehen, § 8. Trotz der heftigen Ablehnung der in der Diskussion gestellten Forderung nach Möglichkeiten der Aufhebung des Annahmeverhältnisses, s. oben unter 3., wurde in der VO die Aufhebung ziemlich ausführlich geregelt, soweit sie von Rechten der leiblichen Eltern, vom Interesse des Kindes ausging oder nach Eintritt der Volljährigkeit von beiden Seiten gewünscht wurde. Die Möglichkeit der Aufhebung, unter strengen Voraussetzungen, auf Antrag der Annehmenden hat erst das FGB geschaffen, § 76.

Auch zur Annahme Volljähriger enthält die VO eine Regelung. Sie kennzeichnet nachträglich, wenn auch nicht ausdrücklich, die Rechtsprechung und Literatur, die die Unzulässigkeit dieser Adoption unmittelbar aus der VV abgeleitet hatte, als vorschnell und der Rechtsprechung nicht zukommend. Die VO gestattete solche Annahmen noch für einen Zeitraum von 2 Jahren nach ihrem Inkrafttreten, wenn bereits zuvor über längere Zeit "der Volljährige wie ein eigenes Kind erzogen worden war", § 16. Hier war der Vertrag durch das Staatliche Notariat zu bestätigen.

Im übrigen hat der Entwurf für die weitere Gesetzgebungsarbeit als Grundlage gedient. Seine Regelung wurde meist ausgefeilt. Eine Reihe von Regelungen ist jedoch nie in das Familienrecht der DDR eingegangen. So wurde ein ausdrückliches Recht der Ehegatten, aus beruflichen Gründen getrennt zu leben oder über ihre berufliche Tätigkeit und Ausbildung allein zu entscheiden, nie geregelt. Das bedeutete nicht, dass ein Getrenntleben nicht als berechtigt gewertet werden konnte, aber eben im Einzelfall je nach den Erfordernissen bei grundsätzlicher Pflicht der Ehegatten zum Zusammenleben. Auch das alleinige Recht jedes Ehegatten in Angelegenheiten seiner Berufstätigkeit nach außen selbständig zu entscheiden, stand nie in Frage. Doch im Innenverhältnis musste es immer darum gehen, Konsens zu suchen.

Keine Aufnahme ins geltende Familienrecht fand der Verzicht auf die Pflicht zur Führung eines gemeinsamen Familiennamens, die Möglichkeit der gerichtlichen Beseitigung oder Einschränkung des Rechts eines Ehegatten zur gesetzlichen Vertretung des anderen auf dessen Antrag oder auch ein Ausgleichsanspruch speziell der Frau am Vermögen des Mannes unter Bezug auf ihre Leistungen als Hausfrau und Mutter. Der unter diesem Namen von der Rechtsprechung entwickelte Anspruch der Frau blieb bis zum Inkrafttreten des FGB 1966 von Bedeutung.

Eine Ehescheidung auf Grund eines übereinstimmenden Antrags der Ehegatten, die der Entwurf vorsichtig vorgesehen hatte, wurde nie installiert. Die rechtliche Ausgestaltung des Rechts und der Pflicht der Eltern, das Vermögen des Kindes zu verwalten, ist gewissermaßen verloren gegangen und vor allem ist ein besonderes Kapitel zum Recht der nichtehelichen Kinder nie in Kraft getreten damit auch keine weitergehende Regelung zur Beistandschaft als sie im MKSchG enthalten war und keine Regelung zur Abfindung. Eine Regelung in Bezug auf Unterhaltsvorauszahlungen hat es auch sonst nicht mehr gegeben. § 1614 I BGB ist später ersatzlos weggefallen. Auch Ausgleichsansprüche des nichtehelichen Kindes für den Fall,

dass die Auseinandersetzung über die Erbschaft nach dem Tode des Vaters schon vor Inkrafttreten seines Erbrechts abgeschlossen war, sind nie begründet worden.

Außerdem war der Einfluss des Entwurfs auf die Rechtsprechung bis zum Inkrafttreten des FGB groß. Seine Regelungen waren zwar nicht geltendes Recht, doch wurden sie bei der Klärung von Zweifelsfragen in Bezug auf die Verfassungsmäßigkeit der noch nicht aufgehobenen BGB-Bestimmungen und als Variante der Ausfüllung entstandener Lücken im Gesetz vielfältig herangezogen. Ein Urteil des BG Leipzig entsprach schon vom 26. 5. 1954, NJ 54/638 einer Regelung des Entwurfs zum Unterhalt bei Getrenntleben der Ehegatten. Es schützte die verlassene Ehefrau stärker, wenn auch auf den Entwurf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

Insgesamt war mit dem Entwurf der Grundstock einer neuen komplexen Regelung des Familienrechts gegeben. Er zeigte die Möglichkeit und den Vorteil einer in sich geschlossenen Regelung der familienrechtlichen Rechtsverhältnisse und ihrer Loslösung vom Zivilrecht und stabilisierte die durch die VV, die Gesetzgebung danach und durch die Rechtsprechung erfolgte Demokratisierung des Familienrechts. Der Entwurf war aber auch ein Produkt einerseits mit deutlichen Spuren überkommener Rechtsgedanken andererseits mit Zeichen frühen Reformeifers. Er war auch gekennzeichnet von dem Versuch, die Familie für das System zu vereinnahmen.

Als das wesentliche Mittel des Familienrechts galt seine erzieherische Rolle und damit seine Ideologisierung. Davon waren die Anfänge der Entwicklung, die ÜbertragungsVO von 1948 ohnehin, aber auch die Ausarbeitung der VV und des MKSchG noch weitgehend frei. Anfang der 50er Jahre setzte dieser Zug verstärkt ein (s. Kap. II) und fand sich nun auch im Entwurf von 1954. M. E. war das Ausdruck des auch im Familienrecht eindringenden sowjetischen Einflusses.

Der Grad an Vereinnahmung (oder versuchter Vereinnahmung) der Familie, der im sowjetischen Familienrecht deutlich wurde, hat sich in der DDR zwar zum Glück nicht durchgesetzt. Insbesondere wurde die dortige Regelung, die den Schutz der Ehe u. a. über die Diskriminierung der unverheirateten Mütter und ihrer Kinder vorsah, nicht übernommen, obgleich die Konfrontierung mit der sowjetischen Regelung und Theorie damals gerade sehr direkt war. Anfang der 50er Jahre waren sowjetische Rechtswissenschaftler in der DDR und hielten verschiedene Vorträge besonders an den juristischen Fakultäten. Die von Tarchow haben bei uns jungen Assistenten geradezu Empörung hervorgerufen. Seine These von der besonderen Verantwortung der Frau für das Zustandekommen sexueller Beziehungen als Begründung für die damalige sowjetische Regelung, die keine Feststellung der Vaterschaft und überhaupt keine Pflichten des Vaters eines außerhalb der Ehe geborenen Kindes kannte, wurde nicht angenommen, V. Tarchov, Ehe und Familie in der sozialistischen Gesellschaft und Grundprinzipien des sowjetischen sozialistischen Familienrechts, Leipzig 1955. Dort heißt es auf S. 34: Die Bewertung der sowjetischen Regelung im Ausland sei grundfalsch. " Sie geht von der äußeren Seite der Erscheinung aus, davon, dass die Initiative vom Mann ausgeht, und vergisst die innere Seite der Erscheinung, dass die Entscheidung in letzter Instanz von der Frau abhängt. Selbst wenn die Moral der sowjetischen Männer so niedrig wäre, dass sie außereheliche Beziehungen anstreben würden, dann wäre der Gedanke, dass der Staat das außereheliche Verhältnis nicht anerkennt, von starkem Einfluss auf die entscheidende Seite, auf die Frauen". Ergänzend heißt es : "Auf der Grundlage der fortgeschrittenen Entwicklung in der Sowjetunion und des dadurch bedingten hohen Entwicklungsstandes der kommunistischen Moral in Bezug auf das Verhältnis der Geschlechter untereinander trägt diese Regelung zur Festigung der Ehe und Familie bei", S. 53.

Allerdings sahen sich Vertreter führender Kreise in der DDR damals durchaus von dieser Sicht beeindruckt. So wurde von Seiten des MdJ die sowjetische Regelung, namentlich unter

dem Hinweis darauf, dass sie eine Feststellung der Vaterschaft überhaupt nicht vorsah, als besonders fortschrittlich gepriesen und von daher Kritik an einer wissenschaftlichen Darstellung des Nichteheleichenrechts des Entwurfs von 1954 geübt. Man hätte deutlich machen müssen, heißt es, dass die Verhältnisse in der DDR noch nicht reif seien, für eine Regelung wie die sowjetische und zeigen müssen, dass der "Entwurf grundsätzlich der außerehelichen Vaterschaft ablehnend gegenübersteht und durch seine Regelung die Männer von einem verantwortungslosen Verhalten in dieser Hinsicht abschrecken will". Mutter und Kind sollten allerdings Schutz erfahren. Eine öffentliche Auseinandersetzung mit H. Ostmann, Beiträge der Wissenschaft zum neuen Familienrecht, NJ 1955/41, 45, hat es nicht gegeben. Das Leben ist darüber hinweggegangen. Hier könnte aber ein Grund für die im Ganzen doch eher zögerliche, stark das Interesse der Familie des Vaters bedenkende Reform des Nichteheleichenrechts durch den Entwurf liegen. Das konnte dann später ausgeschaltet werden. 1968 gab es dann im sowjetischen Familienrecht, wenn auch nur halbherzig, eine Reform dazu.

Nathan schrieb dem demokratischen Staat und damit seinem Recht per se eine erzieherische Rolle zu, Staat und Recht 1954/567. Dass hier eins der Grundprobleme des Versuchs einer Alternative zum Kapitalismus lag, dass man für die Organisation der Gesellschaft ohne Privateigentum die Entwicklung eines neuen Menschen als zwingend notwendig und seine Entwicklung (sogar schnell) für möglich annahm, kann hier ebenso wenig thematisiert werden wie die ständige Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen und Mitteln dafür und den Ergebnissen dabei. Der Entwurf wollte bereits eine Leitbildfunktion wahrnehmen. Das ist m. E. bei behutsamer Handhabung durchaus sinnvoll, wenn Leitbild als Orientierung und Vorschlag des Gesetzes für das selbständige Handeln der Bürger gedacht ist und wenn die Rechtsanwendung dem zur Seite steht, der sich auf das Leitbild beruft. Das Problem liegt also zunächst beim Inhalt des Leitbildes, das angeht, solange es humanistische Ziele enthält und der Entwicklung der Persönlichkeit des einzelnen wie der zwischenmenschlichen Beziehungen verpflichtet ist. Das war beim Entwurf durchaus der Fall. Das weitere und die DDR-Entwicklung bestimmende Problem einer Leitbildregelung entstand, weil man den Richter oder Mitarbeiter der Verwaltung kraft Amtes zur Erziehung befähigt ansah und sie ihnen gar abfordert, was vornehmlich im Bereich der Ehescheidung ein bleibender Aspekt war.

Bekanntlich ist ein Familiengesetzbuch in den 50er Jahren, anders als in allen anderen Volksdemokratien, in der DDR nicht in Kraft getreten. Offizielle Gründe wurden dazu nie geäußert, die Arbeit an einem neuen Familienrecht auch nie ganz eingestellt. Es kann aber als sicher gelten, dass für den längeren Verzicht auf eine komplexe Gesetzgebung die spezifischen Probleme der deutschen Teilung verantwortlich waren. Bei der Diskussion des Entwurfs wurde immer wieder auf seine Beispielrolle für ein einheitliches Deutschland hingewiesen, s. H. Benjamin, NJ 1954/351 und 353 oder auch als Argumentation bei Streitfragen so O. Eggers-Lorenz, NJ 1954/135. Das war aber angesichts der realen Unterschiede zwischen den beiden Teilstaaten nicht wirklich ernst zu nehmen. Mit dem erklärten Willen zum Erhalt der Rechtseinheit in Deutschland hatte H. Benjamin den Entwurf dem Bonner Familienministerium übermittelt, s. ND vom 30. 7. 1954, eine Antwort allerdings nicht erhalten. Der Grund für den Verzicht auf die Inkraftsetzung des Entwurfs war also vermutlich der Wille, die deutsche Rechtseinheit da, wo es als möglich erachtet wurde ohne Gefahr für die Erreichung der politischen Gesamtziele, nicht weiter zu gefährden. Jedenfalls ist der Erlass des FGB beschlossen und dann auch durchgesetzt worden kurz nach der offiziellen Aufgabe der deutschen Einheit als einer aktuellen politischen Zielstellung s. VI. Parteitag der SED 1963.

Stand 7. 3. 08

Kapitel 4

IV. Das neue Scheidungsrecht

IV. 1. Die Regelung der EheVO von 1955

IV. 1. 1. Die Scheidungsvoraussetzungen

IV. 1. 2. Der Verbund

IV. 1. 3. Die Zielstellungen des neuen Scheidungsrechts

IV. 2. Die Eheverfahrensordnung

Zur Einstimmung

Auf Grund der Moskauer Verträge von 1955 verloren die Kontrollratsgesetze - auch des EheG von 1946 - für das Gebiet der DDR ihre Wirksamkeit. Es musste also eine Gesetzeslücke ausgefüllt werden. Während einer kurzen Übergangszeit sollten die Gerichte ihre Entscheidungstätigkeit direkt auf die Verfassung und das Mutter- und Kinderschutzgesetz von 1950 stützen, so die Rundverfügung des MdJ Nr. 7/55 vom 27. 9. 1955, Archivsignatur 6424. Die Wiederinkraftsetzung des Eheschließungs - und Ehescheidungsrecht des BGB kam dabei nicht in Betracht. Das alte Eheschließungsrecht war kompliziert und z. T. überholt oder gar verfassungswidrig. Das ursprüngliche Scheidungsrecht des BGB war noch mehr an das Verschuldensprinzip gebunden als das Ehegesetz von 1946. Seine Überwindung war nicht nur vom OG als erforderlich bezeichnet worden, sondern allgemein als Notwendigkeit anerkannt und das schon bei den Diskussionen während der Weimarer Republik.

Trotz der grundsätzlichen Bedenken gegen eine die deutsche Rechtseinheit weiter aufgebende Entwicklung wurde hier doch die Gelegenheit zu einer grundsätzlichen Neukodifikation ergriffen. Für die Eheschließung wurde nahezu unverändert die Regelung des FGB - Entwurfs von 1954 in Kraft gesetzt, die in der öffentlichen Diskussion weitgehende Zustimmung erfahren hatte. Hier gab es keine Probleme außer zum Eheschließungsalter, s. Kap. III. 3. Für eine kurze Übergangszeit blieb die Eheschließung von Mädchen unter 18 Jahren noch möglich auf Grund der AO über die Durchführung von Eheschließungen vom 30. 11. 1955 GBl. II S. 409. Nennenswerte Veränderungen hat es im Eheschließungsrecht auch später nicht gegeben.

Mit der EheVO wurde nach der Übertragung der Ehesachen in die Zuständigkeit der Amtsgerichte, Kap. I. 1. 2. , der zweite wesentliche Schritt in der Gesetzgebung zum Scheidungsrecht der DDR getan. Weiteres von grundsätzlicher Bedeutung ist danach nicht mehr geschehen. Dennoch war in der Materie bis zuletzt für das DDR - Familienrecht typischer Streitstoff und Bewegung, s. Kap V und VII.

V. 1. Die Regelung der EheVO

V. 1. 1. Die Scheidungsvoraussetzungen

Die Verordnung über Eheschließung und Eheaufhebung, EheVO, GBl. I S. 849, trat am 24. 11. 1955 in Kraft. Vorarbeiten waren mit dem öffentlich diskutierten Entwurf eines Familiengesetzbuches von 1954 gegeben. Der Scheidungstatbestand, im § 8 formuliert, war dem des § 29 des Entwurfs von 1954 sehr ähnlich, wenn auch keineswegs mit ihm identisch. Er lautete:

„ Abs. I. Eine Ehe kann nur geschieden werden, wenn ernstliche Gründe dafür vorliegen und wenn das Gericht durch eine eingehende Untersuchung festgestellt hat, dass die Ehe ihren Sinn für die Eheleute, für die Kinder und für die Gesellschaft verloren hat. Dabei hat das Gericht insbesondere zu prüfen, ob die Folgen der Scheidung für den anderen Teil eine unzumutbare Härte bedeuten und ob das Wohl der minderjährigen Kinder einer Scheidung entgegensteht.

Abs. II. Die eine Scheidung rechtfertigen Umstände können auch vor der Eheschließung eingetreten sein. “

Die Bestimmung folgt also dem **Zerrüttungsprinzip**. Dazu gab es keinerlei Streit anders als in Bezug auf den Zusammenhang von "Verschulden" und Scheidungsfolgen, insbesondere bezogen auf den Ehegattenunterhalt. Hier wurde der Text des § 32 des Entwurfs von 1954 im Ergebnis der öffentlichen wie der Fachdiskussion durch Aufnahme eines allgemeinen Billigkeitspassus so geändert, dass eine Verhaltenswertung zur Ehe für den Unterhaltsanspruch von Bedeutung blieb, s. Harrland, Such, Nathan, Verschulden und Ehegattenunterhalt nach Scheidung, NJ 1954/560 ff und unten 3. 3.

Die allgemeine Klausel des § 8 der VO verzichtete auf die Benennung von Tatsachen oder Ereignissen, die kraft Gesetzes als Grund für die Scheidung gelten sollten. Das Verschulden kam im Scheidungstatbestand nicht vor. Es war demnach auch nicht zu prüfen und festzustellen und - jedenfalls weitestgehend- nicht mehr Regulator der Scheidungsfolgen. Jeder Ehegatte hatte unabhängig von seiner Rolle im Ehegeschehen und in der Konfliktentwicklung das Recht, die Scheidung zu beantragen und die Möglichkeit, sie auch zu erreichen. Gleichzeitig entfiel ein Recht auf Scheidung, das durch das Verhalten des anderen Ehegatten erlangt werden und durch eigenes Verhalten wie Verzeihung oder Fristversäumnis wieder verloren werden konnte.

Neben diesen immer mit dem Zerrüttungsprinzip verbundenen Merkmalen enthielt § 8 EheVO (wie später § 24 FGB) eine besondere DDR-typische Ausgestaltung dieses Prinzips.

Es waren "**Gründe**" als Indiz für die Zerrüttung gefordert. Diese waren von dem klagenden Teil zu benennen und mussten vom Gericht als "ernsthaft" bewertet werden und außerdem war nach "eingehender Untersuchung" die vom Gericht getroffene Feststellung des Sinnverlustes der Ehe, und zwar für die Ehegatten, die Kinder und die Gesellschaft gefordert. Eine vergleichbare Ausgestaltung des Zerrüttungsprinzips findet sich in den Familiengesetzen der anderen sozialistischen Länder nicht. Auch gab es in diesem Bereich nicht geringe Unterschiede in den einzelnen Ländergesetzen, dabei z. T. den Fortbestand von Regelungen, die für die Scheidung selbst weiter an das Verschulden anknüpften.

Die Einbeziehung der Wirkungen der Scheidung bei der Frage, ob diese für den nicht klagenden Teil eine unzumutbare Härte darstellt oder ihr das Wohl der minderjährigen Kinder entgegensteht, sollte besonderen Interessenschutz für Ehegatten und Kindern sichern und damit eine Rechtsgrundlage für die Erhaltung der Ehe im Einzelfall gegeben sein.

Der Abs. II erklärte sich aus der Tatsache, dass die VO voll vom Vorhandensein von „Scheidungsgründen" im Sinne von Tatsachen und (oder) Ereignissen als Voraussetzung für die Scheidung ausging. Demzufolge wurden, da die Eheaufhebung weggefallen war, konsequent auch Umstände aus der Zeit vor der Eheschließung als Scheidungsgrund anerkannt.

IV. 1. 2. Der Verbund

Den Verbund regelten die §§ 9, 10 und 13 der EheVO und der § 13 der Eheverfahrensordnung (EheVerfO) vom 7. 2. 1956, GBl. I S. 145. Die Regelungen der EheVO enthielten materielles Recht und prozessrechtliche Elemente. Nach § 9 EheVO war mit der Scheidung obligatorisch

einem Elternteil die **elterliche Sorge** allein zu übertragen. Schon auf Grund der Verfassung von 1949 und der Regelung des Mutter-und Kinderschutzgesetzes von 1950 ging es dabei immer um die elterliche Sorge im Ganzen, sodass sie dann völlig bei einem lag, in der Regel bei der Mutter und der andere, in der Regel der Vater, völlig aus der elterlichen Sorge entlassen wurde, s. Kap. I. 2. 3. 1 Es war darüber zusammen mit der Ehesache zu verhandeln, § 13 EheVerfO und die Entscheidung war in das Scheidungsurteil aufzunehmen. Die Eltern waren verpflichtet, Vorschläge zu unterbreiten. Deren rechtliche Bedeutung wurde in der VO nicht gewertet. Maßstab für die Entscheidung sollte "ausschließlich das Wohl des Kindes" sein. Vor der Entscheidung war der Rat des Kreises, also die Jugendhilfe, ohne Ausnahme anzuhören, die ihrerseits zur Vornahme "eingehender Ermittlungen" über "die Verhältnisse bei beiden Eltern, ihre erzieherischen Fähigkeiten und das Verhältnis des Kindes zu Vater und Mutter" verpflichtet war, § 9 III EheVO. Da die wesentliche Leistung der Eltern nahezu immer in der Personensorge bestand und diese nahezu immer von der Mutter wahrgenommen wurde, blieb die elterliche Sorge nur ganz selten nicht bei ihr.

Ebenso obligatorisch war im Scheidungsurteil immer auch über den **Unterhalt der Kinder** zu befinden. Bezüglich der materiellrechtlichen Grundlage blieb es bei den Regelungen des BGB.

Der **Ehegattenunterhalt** gehörte insofern obligatorisch zum Verbund als ein Antrag nur im Scheidungsverfahren gestellt werden konnte, später nicht mehr, 13, III EheVO. Grundsätzlich kam eine Unterhaltspflicht erst nach einem 1- jährigen Bestehen der Ehe in Betracht und sie war ebenfalls grundsätzlich auf höchstens zwei Jahr zu begrenzen, 13 I. Unter besonderen Voraussetzungen konnte eine Verlängerung der Verpflichtung gerichtlich festgelegt werden, § 14, I. Vereinbarungen über den nachehelichen Unterhalt waren (noch) zulässig, jedoch konnte daraus nur bis zum Ablauf von 4 Jahren nach Rechtskraft der Scheidung geklagt oder vollstreckt werden, § 14, II. Materiellrechtlich war gefordert, "einen nach den beiderseitigen Verhältnissen angemessenen Unterhalt zu gewähren, soweit dies unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt erscheint", § 13 I.

Ein neues Unterhaltsrecht für den Fall des Getrenntlebens enthielt die VO ihrer Thematik entsprechend nicht. Nur ein Sonderfall des Getrenntlebens, nämlich der Unterhalt nach abgewiesener Scheidungsklage war speziell geregelt, § 15.

Bezüglich des Vermögens, der **Ehewohnung und des Husrats** sah § 13, II einen fakultativen Verbund vor. Die Ansprüche konnten ebenso später gesondert geltend gemacht werden. Hier gab es mit der EheVO keine neue materiellrechtliche Regelung, sondern es wurde nach der HusratsVO und bezüglich des Vermögens direkt mit Art. 30 VV gearbeitet.

Zum **Verhältnis der Kompetenzen von Gericht und Jugendhilfe** gab es einige Festlegungen. So bestimmte § 10 I EheVO, dass eine Änderung der Entscheidung zur elterlichen Sorge, bei "grundlegenden Veränderungen" der Umstände, unter denen sie getroffen wurde, möglich ist. Die Kompetenz dafür wurde der Jugendhilfe übertragen, die, wenn sie die Entscheidung des Gerichts tatsächlich ändern wollte, dafür dessen Zustimmung benötigte. Das Gericht hatte dazu mündlich zu verhandeln, durch Beschluss zu entscheiden und es wurde hier festgelegt, dass das Gericht die Beteiligten und das Kind hören könne, letzteres wenn dieses die erforderliche Reife besitzt. , § 10, II. Die Regelung zur Hauptentscheidung in § 9 sagte dazu nichts aus.

§ 11 EheVO begründete die "Befugnis" des Elternteils, "dem die elterliche Sorge nicht zusteht" zum "persönlichen **Umgang** mit dem Kinde". Hier taucht der Begriff Umgang erstmalig im deutschen Recht auf. Der Wechsel hatte sicher keine inhaltliche Bedeutung, sondern folgte wohl modernerem Sprachgebrauch. Der Begriff Befugnis gehörte schon zum Wortschatz des Ehegesetzes von 1946. Das wurde damals nicht diskutiert, zeigt aber, das es nicht zu den Intensionen des Gesetzgebers von 1955 gehörte, das Umgangsrecht zu stärken. Später gab es Versuche, mit dem Begriff, ein Recht minderer Qualität zu begründen und damit dessen geringe Durchsetzbarkeit zu rechtfertigen, s. V. 3. 4. Die Jugendhilfe behielt wie

schon mit Abschaffung der Freiwilligen Gerichtsbarkeit die Kompetenz, den Umgang auf Antrag zu regeln und ihn auch "wenn zum Wohle des Kindes nötig" für bestimmte oder unbestimmte Zeit auszuschließen. Eine gerichtliche Kompetenz gab es im Bereich der Durchsetzung des Umgangsrechts nicht.

IV. 1. 3. Die Zielstellung des neuen Scheidungsrechts (oder der angestrebte Sinn des Verfahrens)

Immer wieder erklärtes Ziel des Scheidungsrechts und des Eheverfahrens war die **Eheerhaltung**. Aller Einfluss des Gerichts sollte auf die Rücknahme der Klage und die Fortsetzung der Ehe gerichtet sein. Das war auch eine Hauptaussage der Präambel zur EheVO. Dort wurde die Ehe ausdrücklich als eine "für das Leben geschlossene Gemeinschaft von Mann und Frau" definiert und es wurden die gesellschaftlichen Erwartungen benannt, die an die Ehe gerichtet sind, nämlich ihr Einfluss auf die Entwicklung der Ehegatten (das allgemein) und die "Erziehung der Kinder im Geiste der Demokratie, des Sozialismus, des Patriotismus und der Völkerfreundschaft". Es wurde der verfassungsmäßige Schutz der Ehe und Familie hervorgehoben und festgestellt, dass "die Arbeiter -und Bauernmacht in der DDR. . . die Entwicklung einer gesunden Ehe und Familie schützt und festigt". Schließlich wurde festgestellt: "Ein leichtfertiges Verhalten zur Ehe widerspricht den moralischen Anschauungen der Werktätigen".

Ziel der Regelung war es aber ebenso, für tatsächlich zerrüttete Ehen die **Scheidung** auch zu **ermöglichen**. Nur die Ehe, die die ihr gestellten Aufgaben auch erfüllen kann, sollte den besonderen Schutz des Staates genießen. Das hat niemals dazu geführt, eine irgendwie geartete Möglichkeit des Staates zu schaffen, die Beendigung einer Ehe von sich aus herbeizuführen. Doch wurde das von einem Ehegatten beantragt, gab es je nach Lage des Falls sehr wohl auch ein staatliches Interesse an der Scheidung. Diese Haltung hatte bereits die Rechtsprechung des OG zu § 48 EheG bestimmt und den Grundsatz der generellen Unbeachtlichkeit des Widerspruchs mitgetragen.

War zu scheiden, dann sollte das auch zügig erfolgen. Die Dauer der Verfahren war immer eine wesentliche Berichtsgröße und gegebenenfalls auch Kritikpunkt. Scheidung sollte neue Eheschließung ermöglichen und auch deshalb möglichst die schnelle und vollständige Beendigung der Rechtsbeziehungen zwischen den Ehegatten bewirken. Dieser Gedanke hat die Regelung zum alleinigen Erziehungsrecht, zum Umgangsrecht und besonders zum Ehegattenunterhalt nach Scheidung deutlich mitbestimmt. Oft gab es die Frage, ob das neue Recht die Scheidung erschweren oder erleichtern sollte. Es wurde immer mit "weder noch" geantwortet, was auch treffend ist. Im Ergebnis gab es objektiv ganz sicher insofern eine Erleichterung der Scheidung als das Verfahren von dem Ehegatten, der nach der bisherigen Regelung als schuldig gelten konnte und so kein bzw. ein sehr begrenztes Recht zur Klageerhebung hatte, nunmehr jederzeit das Scheidungsverfahren in Gang setzen konnte. Eine Erschwerung hat es wohl anfänglich bei unsachgemäßem Umgang mit dem neuen Recht und gelegentlichem Übereifer bei den gerichtlichen Aussöhnungsbemühungen gegeben, s. unten 3. 1. Doch mit Blick auf die Gesamtentwicklung des Scheidungsgeschehens in der DDR gab es eine Erschwerung der Scheidung nicht. Eher wurde nicht selten von einer zu schnellen Scheidung gesprochen.

In jedem Fall aber sollte die **staatliche Kompetenz gewahrt bleiben**, die Entscheidung über die Scheidung oder den Fortbestand der Ehe beim Staat, also beim Gericht und nicht bei den Ehegatten liegen. Wie schon die vorangegangene Rechtsprechung deutlich gemacht hatte, war der zunehmend starke Anspruch des Staates, über den Bestand der Ehe zu entscheiden, von der dieser auferlegten Rolle in der Gesellschaft abgeleitet. Immer wieder gab es den Hinweis, dass die Ehe nicht nur eine persönliche, sondern vor allem eine gesellschaftliche Bedeutung habe. Dabei gab es bis zur neuen Regelung die unmittelbare Berufung auf Art. 30 und 31 der

VV. Die Familie als Grundlage des Gemeinwesens mache die Ehe als Grundlage der Familie zu einer gesellschaftlich relevanten Institution, verpflichte die Ehegatten gegenüber der Gesellschaft und berechtige, ja verpflichte den Staat, sich die Entscheidung über die Ehe vorzubehalten, so besonders deutlich im Tagungsbericht des Bezirksgericht Leipzig, NJ 1953/645. Benjamin betont, es gebe keine Unlösbarkeit der Ehe, aber der Scheidung müsse "das volle Gewicht einer die Gesellschaft berührenden Angelegenheit gegeben werden", H. Benjamin NJ 1954 / 351. Interessant auch der von Benjamin betonte Zusammenhang zum Unterhalt nach Scheidung. Da die Frau grundsätzlich gehalten sei, sich nach der Ehe selbst zu unterhalten, "der Mann die Scheidung ohne Pflichten" bekäme, "dürfe die Scheidung selbst nur eintreten, wenn die Entscheidung darüber mit vollem Ernst, voller Verantwortung und unter Abwägung aller Umstände, die sie begründen, vorgenommen wird", S. 352. (Mein erster familienrechtlicher Artikel, er kommentierte die EheVO und die EheVerfO, stellte "zum besseren Verständnis der Bestimmungen über die Scheidung und der ihnen zu Grunde liegenden Motive" Ausführungen über die Unterhaltspflicht voran, s. A. Grandke, Das neue Eherecht in der DDR, Die Justiz, 1956, 14 ff.)

Aus dieser Zielstellung erklärt sich das erneute und ausdrückliche Abrücken von jeder Variante einer einverständlichen Scheidung. Der Entwurf eines FGB hatte im § 29 II für die durch das Gericht zu prüfenden und zu beachteten Aspekte noch differenziert zwischen Fällen, in denen beide Ehegatten die Scheidung anstrebten und solchen, in denen ein Ehegatte der Scheidung widersprach. Schon bei der Diskussion des Entwurfs war darauf hingewiesen worden, dass damit keine einverständliche Scheidung etabliert werden soll und das Gericht in jedem Fall eine eingehende Prüfung der Voraussetzungen für eine Scheidung vorzunehmen habe. Zur EheVO nun weist Nathan nun als Begründung für die Herausnahme des beiderseitigen Scheidungswillens aus dem Scheidungstatbestand darauf, dass dieser Passus in der Diskussion als einverständliche Scheidung missverstanden worden sei, Nathan, Gesetzgebung der DDR, NJ 1956/145. Bezogen auf den Entwurf eines FGB von 1954 und die dort für das Eheverfahren eingeführte Officialmaxime ist bei Nathan von einer "Kampfansage "an die Praxis der vereinbarten Scheidung die Rede, sie stehe "im Widerspruch mit der sozialistischen Ehemoral, mit dem Prinzip der Entwicklung und Festigung der Familie", Staat und Recht 1954, 567, 587. Die Abweisung der Scheidungsklage auch bei beiderseitigem Scheidungswillens war eine durchaus mögliche Variante des Ausgangs des Verfahrens. Es wurde danach die Fortsetzung der Ehe erwartet. Wie sehr das anfänglich der Fall war, zeigt § 15 der EheVO, der eine bei der Diskussion des Entwurfs von 1954 (dort § 14 II) verbreitet begrüßte Regelung etablierte und entgegen der sonstigen Strenge bei der Gewährung von Ehegattenunterhalt eine Art Unterhaltsstrafe bei Nichtachtung des klageabweisenden Urteils vorsah.

Weiteres Ziel des Verfahrens war die **Erziehung der Ehegatten**, Richter und auch Schöffen sollten auf das Bewusstsein der Ehegatten Einfluss nehmen, ihnen die Bedeutung der Ehe (wieder vorallem aus gesellschaftlicher Sicht) vermitteln. Sie sollten das Verhalten der Ehegatten bewerten und ihnen Vorschläge für die Überwindung des Konflikts unterbreiten. Sie sollten den Ehegatten die Auffassung des Gerichts von der Ehe überhaupt und die von ihrer Ehe nahebringen. Das galt besonders im Interesse der Eheerhaltung, sollte aber auch bei Scheidung erfolgen, und zwar insbesondere durch die Bewertung der Ursachen der Zerrüttung in den Urteilen. Das Verschulden sollte also nicht mehr als Scheidungsvoraussetzung ausdrücklich geprüft werden, doch die angegebenen und die Scheidung tragenden Gründe sollten insbesondere im Fall der Aufnahme von Beziehungen zu einem anderen Partner im Urteil genannt und mit Kritik verbunden werden. Schon bei der Diskussion des Entwurfs war betont worden, dass der Wegfall des absoluten Scheidungsgrundes der Untreue nicht deren Billigung bedeuten solle und könne und das auch im Urteil deutlich werden müsse, Jansen a. a. O. S. 110.

Nathan stellte fest, dass der neue Scheidungsprozess "ein erzieherischer Faktor von

erstrangiger Bedeutung" ist. Dem Richter sei eine "ungeheure Verantwortung" auferlegt mit der Pflicht festzustellen, ob die Ehe ihren Sinn verloren habe oder nicht. Um "diese Frage zutreffend und in Übereinstimmung mit der sozialistischen Moral beantworten zu können. . . werden sie die engste Verbindung mit den Massen aufrechterhalten müssen; sie werden ihre Bemühungen zur Aneignung der Grundsätze des wissenschaftlichen Sozialismus verstärken müssen", a. a. O. S. 587.

Grundlage dieser Zielstellungen der VO war eine Reihe von **systemtypischen Prämissen**. Dazu gehörte die Annahme, dass die gesellschaftlichen Verhältnisse nunmehr die Führung harmonischer Ehen erwarten ließen. Lange Zeit hat sich der Gedanke gehalten, dass mit der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft (so wie die Kriminalität verschwinde) die Scheidung von Ehen zurückgehe, die Ehescheidung als gesellschaftliche Erscheinung an Bedeutung verliere, s. H. Benjamin, NJ 1954/351; F. Jansen, Leitfaden des Familienrechts, 1958 S. 101 ff, noch H. Harland, NJ 1962, 619. H. Benjamin stellte bei der Eröffnung der Diskussion des Entwurfs von 1954 fest, dass es wegen der Kriegsauswirkungen zunächst wichtig war, eine "bestimmte Zeitlang, in der Praxis die Scheidung nicht erschwert" zu haben. Längst überwunden seien auch solche "Vorstellungen, die in der Führung einer Lebensgemeinschaft eine höhere Form des Zusammenlebens von Mann und Frau sehen wollten". Es wurde von zusammenlebenden Paaren gewissermaßen auch die Eheschließung erwartet.

Als weitere Prämisse wurde wie selbstverständlich unterstellt, dass eine eheerhaltende Wirkung der Gerichte der DDR tatsächlich in breitem Maße erwartet und gefordert werden könne und es wurde davon ausgegangen, dass aus dem Wesen des Staates der DDR und seiner Justiz das dafür notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Ehegatten und Gericht grundsätzlich gegeben ist. Das Verfahren sollte nun ehrlicher werden, jeder Grund sei für die Ehegatten entfallen, dem Gericht fingierte Gründe zu nennen, Nathan, NJ 1954/361. Die an sich jedem Sachkundigen vertraute Scheu vieler Ehegatten, Dritten und gerade auch dem Gericht überhaupt Einblick in die Ehe und besonders in den ehelichen Konflikt zu geben, ganz zu schweigen von den Wirkungen solcher Auseinandersetzungen auf die weiteren Beziehungen zwischen den Beteiligten, vorallem zwischen Eltern gemeinsamer Kinder, spielte demgegenüber keinerlei Rolle. Vielmehr wurde unterstellt, dass das Gericht in der Lage wäre, sich von der subjektiven Sicht der Eheleute zu lösen und eine objektive (!) Bewertung der Ehe vorzunehmen. Wie im gesamten Zivilprozess -und das bis zum Ende - war auch für das Eheverfahren die Aufgabe des Gerichts gestellt, " die objektive Wahrheit" d. h. für das Eheverfahren, " die tatsächliche Situation jeder Ehe" zu erforschen, s. F. Jansen, a. a. O. S. 104 ff und unten 3. 1.

Diese Bemerkungen sollen nicht die Bedeutung des Übergangs zum Zerrüttungsprinzip schmälern. Dieser Schritt war sachgerecht und notwendig. Damit waren formale Mittel zur Erschwerung oder zur Verhinderung der Scheidungen zerrütteter Ehen beseitigt. Kennzeichen der gefundenen Regelung war jedoch zum einen die noch starke Verhaftung im alten Rechtsdenken. Das wurde besonders in der zentralen Rolle deutlich, die dem "Scheidungsgrund" gegeben wurde. Außerdem stand der ausgeprägte Wille zur staatlichen Einflussnahme auf die Eheleute mittels des gerichtlichen Verfahrens bei der Regelung wie bei den Erwartungen an ihre Umsetzung Pate. Allerdings war die starke Betonung der staatlichen Entscheidungskompetenz und auch das Unbehagen mit dem manipulierten Scheidungsprozess nicht DDR -spezifisch. Die gerichtliche Kompetenz galt damals (und gilt weitgehend noch heute) allgemein als selbstverständlich, meist verbunden mit der Annahme, dass sich das gerichtliche Verfahren mit Notwendigkeit aus der verfassungsrechtlichen Pflicht zum Schutz von Ehe und Familie ableite.

Soweit ersichtlich, ist eine Übertragung der Scheidungskompetenz auf die staatliche Verwaltung nicht erwogen worden. Nathan stellt allerdings fest, dass eine solche Möglichkeit

durchaus gegeben gewesen wäre und sie ja auch für andere familienrechtliche Streitigkeiten wie im Bereich der elterlichen Sorge begründet worden sei. Interessanter Weise erklärt er, obgleich die staatliche Verwaltung damals per se als unfehlbar galt, dass "der Zivilprozess den Bürgern die größtmögliche Gewähr für die Wahrung ihrer Rechte und eine richtige Entscheidung bietet", Das Zivilprozessrecht der DDR, Berlin 1958, Bd. II, S. 43.

DDR-spezifisch war, dass mit der Ausgestaltung des Zerrüttungstatbestandes durch die EheVO die gerichtlichen Kompetenzen inhaltlich ausgebaut und bis dahin nicht gekannte Erwartungen an die Tätigkeit des Gerichts begründet wurden. Zur Zeit des Erlasses der EheVO gab es überdies ein Klima pfäffischen Missbrauchs der Ehe für die Stabilisierung der gesellschaftlichen Verhältnisse durch die herrschenden Kräfte. In nicht geringer Zahl gab es Parteiverfahren gegen Genossen bei Aufnahme von Beziehungen zu einem anderen Partner und entsprechende, oft peinliche Einmischung der Arbeitskollektive und Parteigruppen in persönliche Beziehungen. Die Auswertung der öffentlichen Diskussionen zum Scheidungsrecht des Entwurfs von 1954 wurde mehrfach kritisiert, weil zuviel über die Scheidungsgründe und zu wenig über die Rolle der Betriebe bei der Festigung der Ehe gesprochen worden sei. So vermisste G. Grube Diskussionen zur "Pflicht der Gesellschaft, vorallem der Betriebe, erzieherisch und aufklärend zu wirken, wenn die Ehe gefährdet ist", NJ 1954/443. H. Benjamin betonte die "neuen Moralauffassungen". Im Interesse der ehelichen Treue, der Erhaltung der Familie könne an der Forderung nach "persönlicher Beherrschung, ja auch Verzicht" nicht vorbeigegangen werden, Einheit 1955, 454. Das war ganz entgegen kommunistisch-sozialistischer Tradition und unverkennbar sowjetischer Einfluss in Bezug auf die Prämissen und das Scheidungsrecht selbst. Allerdings wurden die groben und offenen Versuche des damaligen sowjetischen Rechts, die Scheidung zu erschweren, so die zwingende Anrufung von zwei Instanzen oder die obligatorische Veröffentlichung der Scheidungsabsicht in der örtlichen Presse, nicht übernommen und - soweit ersichtlich - auch nicht erwogen. Allerdings waren die Neigungen im JM zur stärkeren Annäherung an die sowjetische Regelung wohl doch größer, s. in Kap. III. 3. die Bemerkungen von H. Ostmann zum sowjetischen Nichtehelichenrecht und die Bemerkung bei Dillhöfer, wenn auch nur nebenbei, dass man auch entsprechend der sowjetischen Regelung die Zuständigkeit von zwei Instanzen für jede Scheidung hätte begründen können, NJ 1956/107, 108. Das erfolgte aber gerade nicht. Dennoch gab es, was den Machtanspruch des Staates gerade in den 50er Jahren und den Willen anging, die Familie für das System zu instrumentalisieren und das mit konservativen Standpunkten zu untermauern, deutlichen sowjetischen Einfluss gerade im Scheidungsrecht, M. P. Karewa, "Recht und Moral in der sozialistischen Gesellschaft" Berlin 1954, wurde fast wie eine Bibel zitiert.

Im allgemeinen gab es bekanntlich die fragwürdige Praxis, wonach der Hinweis auf die sowjetische Regelung als durchgreifendes Argument galt, das kaum zu widerlegen war. Doch in Bezug auf das Familienrecht gab es eine feste Bank, die auch Schutz vor sowjetischem Einfluss bot. Das war die Frauenpolitik und ihre Stellung im System der DDR. So war die Diskriminierung der außerehelichen Geburt, die nach sowjetischem Recht und sowjetischer Praxis die Mutter (wie das Kind) voll traf, in der DDR nicht möglich wie auch anderes nicht, z. B. nicht der verbreitete Einsatz von Frauen in Bereichen mit schwerer körperlicher Arbeit.

IV. 2. Die Eheverfahrensordnung.

Zur Durchsetzung der EheVO und ihrer Zielstellung wurde eine Anpassung des Verfahrensrechts für erforderlich gehalten. Dazu wurde das MdJ durch § 20 der EheVO ermächtigt. Dass dafür eine ministerielle Anordnung genügte, war in der DDR auch 1956 noch kein Diskussionsthema.

Die AO zur Anpassung der Vorschriften über das Verfahren in Ehesachen an die VO über die Eheschließung und Eheauflösung, Eheverfahrensordnung (EheverfO) vom 7. 2. 1956 (GBL. I

S. 145) hob die VO über die Übertragung familienrechtlicher Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Amtsgerichte von 1948 und die DB dazu von 1949 auf und ging von der durch diese Bestimmungen und das GVG von 1952 geschaffenen Rechtslage weitgehend aus. D. h. zuständig blieben die Kreisgerichte in erster Instanz, das Verfahren war durch Klage eines oder auch beider Ehegatten anhängig zu machen. Ein Anwaltszwang bestand weiterhin nicht, obligatorisch war das Gericht mit einem Richter und zwei Schöffen besetzt und es blieb bei dem Verbund, der nun aber z. T. obligatorisch wurde.

Die EheverfO führte eine strikte **Zweiteilung des Verfahrens** ein. Es gab obligatorisch zunächst immer die "**vorbereitende Verhandlung**, die der Aussöhnung und Erziehung der Parteien mit dem Ziel (dient) die Ehe und Familie zu festigen". § 3 zählte die wenigen Fälle auf, in denen auf die vorbereitende Verhandlung verzichtet werden durfte, so insbesondere, wenn eine Partei nicht ihren Wohnsitz in der DDR hatte. Das persönliche Erscheinen der Ehegatten war grundsätzlich anzuordnen. Erschien eine Partei nicht zur vorbereitenden Verhandlung, war diese erneut anzusetzen § 4. Die Verhandlung konnte bei Aussicht auf Aussöhnung innerhalb von drei Wochen wiederholt werden, § 8. War es im Interesse der Aussöhnung, so konnten schon in dieser Verhandlung ausnahmsweise Zeugen vernommen werden § 6. Geling die Aussöhnung, war das Protokoll der vorbereitenden Verhandlung auch von den Ehegatten zu unterschreiben. Es sollte das wesentliche Ergebnis der vorbereitenden Verhandlung und " die von den Parteien übernommenen Verpflichtungen enthalten" § 7. Scheiterte die Aussöhnung, war die streitige Verhandlung anzuberaumen. Zwischen dieser und der vorbereitenden Verhandlung hatten mindestens zwei Tage und nicht mehr als zwei Wochen zu liegen § 10. Offenbar sollte das Ergebnis der vorbereitenden Verhandlung von den Ehegatten überdacht und verarbeitet werden. Deshalb wurde der Praxis vieler Gerichte widersprochen, der Jugendhilfe die Klage schon nach deren Einreichung zu übermitteln, weil ihre Recherchen die Aussöhnungsbemühungen des Gerichts stören könnten, s. Näheres dazu unter 3. 3. Beim Vorhandensein von Kindern wurde denn auch immer die Zweiwochenfrist für die Anberaumung des zweiten Termins genutzt, s. H. Fincke, NJ 1956/89. Dazu gehört eine Anmerkung der Redaktion, wonach eine Fristsetzung durch das Gericht gegenüber der Jugendhilfe nicht zulässig sei, aber das Ministerium für Volksbildung habe in einer Vereinbarung mit dem MdJ einen Zeitraum von 2 bis 3 Wochen für die Erarbeitung der Stellungnahme für ausreichend angesehen, s. auch Dillhöfer, NJ 1956/107, 109.

Dennoch war gegebenenfalls schon am Ende der vorbereitenden Verhandlung das Scheitern der Aussöhnung festzustellen und die streitige Verhandlung mit den Ehegatten vorzubereiten, so Anträge und Beweismittel zu bestimmen. Der Vorsitzende hatte "alle Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, damit der Rechtsstreit möglichst in einem Termin erledigt werden kann". U. a. konnte bereits die Ladung von Zeugen und die Beiziehung von Unterlagen (so immer die Lohnbescheinigung der Ehegatten) veranlasst werden § 9, III.

Auch für die **streitige Verhandlung** hatte das Gericht das persönliche Erscheinen der Ehegatten anzuordnen. Das stand nun nicht mehr im Belieben des Gerichts. Für diesen Verfahrensabschnitt wurde die *Offizialmaxime* festgelegt und ausdrücklich erklärt, dass das Gericht nicht an den Vortrag der Parteien und die von ihnen angebotenen Beweismittel gebunden ist § 11, I. Das Gericht konnte auch Informationen verwerten, die nicht von den Ehegatten eingebracht worden waren. Nach Dillhöfer sollte das Gericht auch berechtigt sein, von sich aus z. B. Hausbewohner oder Arbeitskollegen zu hören, a. a. O. S. 109. Entgegen der Bestimmung des nun aufgehobenen § 622, II ZPO konnten auch die Scheidung begünstigende Informationen verwendet werden. Das hatten Dillhöfer und Wächtler, Hauptreferenten des MdJ, schon vor Erlass der AO direkt aus § 8 der EheVO abgeleitet, NJ 1956 S. 87, 88. Das Gericht sollte im "Zusammenwirken mit den Parteien" arbeiten. Diese waren "berechtigt und verpflichtet, an der gründlichen und beschleunigten Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken". Ostmann, der schon vorab die "prozessrechtlichen Aufgaben des neuen Familienrechts" darstellte, NJ 1955, 227, sprach von neuen Prinzipien im Vergleich zu denen

des bürgerlichen Rechts, wobei es um die "enge Verbindung der Initiative der Parteien mit der aktiven Rolle des Gerichts unter Vorrang der Initiative des Gerichts" gehe, S. 230.

Wenn es Ansätze für eine Aussöhnung gab, konnte das Verfahren einmal und für höchstens ein Jahr ausgesetzt werden, §15.

Die Verhandlung war öffentlich. Der Ausschluss der **Öffentlichkeit** lag im Ermessen des Gerichts und hatte zu erfolgen, wenn "dies der Aufklärung des Sachverhalts oder der Aussöhnung der Parteien förderlich " war § 14. Das Gericht konnte auch beschließen, die Öffentlichkeit ganz oder z. T. von der Verlesung der Urteilsgründe auszuschließen, § 18, I, 2. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit allein auf Antrag, wie noch nach § 8 der DB zur ÜbertragungsVO von 1948 für die Ehesache und den Verbund und nach § 13, IV der AnglVO dann noch für die Ehesache selbst, war nicht mehr vorgesehen.

Vergleiche, Anerkennungen und **Verzicht** waren zulässig und vom Gericht zu bestätigen als Voraussetzung ihrer Wirksamkeit, § 16, außer beim Sorgerecht. Darüber war, unter Beachtung des eventuellen Vorschlags der Eltern, nunmehr immer durch Urteil zu entscheiden. Versäumnisurteile waren nicht zulässig, § 17.

Das **Urteil** war unmittelbar im Anschluss an die mündliche Verhandlung während der Beratung schriftlich zu begründen und von allen Richtern zu unterzeichnen. Die Verkündung des Urteils durch Verlesung der Urteilsformel und der Begründung sollte in der Regel gleich im Anschluss, spätestens drei Tage nach Schluss der mündlichen Verhandlung -erfolgen, § 18, I, 1 und II.

Für die Ehesache und die obligatorischen Scheidungsfolgen galt nun ein **einheitlicher Streitwert** in Höhe des vierfachen Monatseinkommens beider Ehegatten, § 23, 24. Die **Kostentragung** hatte bereits die EheVO geregelt und grundsätzlich jedem Ehegatten die Hälfte der Gerichtskosten auferlegt, während die außergerichtlichen Kosten von jedem Ehegatten allein zu tragen waren. Vom Grundsatz der Halbierung konnte das Gericht "unter Würdigung der im Urteil getroffenen Feststellungen und der sonstigen Verhältnisse der Parteien" im Einzelfall abweichen, § 19 EheVO. Das diente der Beachtung von Aspekten des Verschuldens bzw. der Verursachung oder der Verschärfung des Ehekonflikts und (oder) der ökonomischen Lage der Ehegatten.

Stand 8. 3. 08

IV. 3 Zur Anwendung des neuen Scheidungsrechts

IV. 3. 1. Zur Anwendung des neuen Scheidungstatbestandes, Richtlinie des OG Nr. 9

IV. 3. 2. Zur Anwendung der EheVerfO, Richtlinie des OG Nr. 10

IV 3. 3. Zur Anwendung der Regelungen zum Verbund

IV. 3. Zur Anwendung des neuen Scheidungsrechts

Die EheVO brachte für die Rechtsanwendung eine Reihe von Problemen mit sich, zumal das Zerrüttungsprinzip eine durchaus DDR-typische Ausgestaltung erfahren hatte. Quellen für die Entstehung des Tatbestandes sind nicht ersichtlich, außer dass der Kern der Regelung fast wörtlich schon Jahre zuvor vom OG (kontra legem) zur Grundlage einer Entscheidung gemacht worden war, s. OG NJ 1953/51, 52 und Kap. I. 2. 4. 5. Das könnte für die besondere Rolle des OG bei der Erarbeitung der Norm sprechen, was aber nicht erwiesen ist.

IV. 3. 1. Zum Scheidungstatbestand, § 8 der EheVO; die Richtlinie Nr. 9

Nicht von ungefähr ist immer viel von den hohen Anforderungen an das Gericht durch den neuen Scheidungstatbestand die Rede gewesen, so W. Heinrich, NJ 1956, 264 und schon Nathan bei der Erläuterung von § 29 des FGB -Entwurfs von 1954, NJ 358, 362. Es sollte ausdrücklich das Verschuldensprinzip mit ihm überwunden sein, gleichzeitig war es erklärte Zielstellung des gesamten Scheidungsrechts, mit dem Verfahren einem leichtfertigen Verhalten zur Ehe entgegenzutreten. Das Verschulden sollte für die Entscheidung nicht ausschlaggebend sein, dennoch sollte ihm nachgegangen werden und dennoch war die Annahme vorherrschend, dass die Zerrüttung der Ehe auf ehewidriges Verhalten eines Ehegatten zurückgehe und die Gerichte sollten in der Verhandlung und im Urteil moralische Wertungen vornehmen namentlich zur Realisierung ihrer Erziehungsfunktion. Das Gesetz nannte keine Scheidungsgründe, dennoch waren aber Gründe für eine Scheidung darzutun. Es sollte keine schematische Anwendung des allgemeinen Scheidungstatbestandes geben, keine Kasuistik gelten, dennoch wurde eine einheitliche Anwendung der Regelung gefordert. Schließlich sollte der Individualität jeder Ehe Rechnung getragen werden, dennoch sollte die Scheidung nur auf der Grundlage einer objektiven Bewertung der vorgetragenen Tatsachen erfolgen können, H. Ostmann, NJ 19 57, 459.

Hilfestellung wurde den Gerichten durch die Richtlinie (RL) Nr. 9 vom 1. 7. 1957 (GBl. II 235) zu

§ 8 der EheVO angeboten. Dabei ging es vor allem um die folgenden Fragen der Anwendung des neuen Scheidungstatbestandes.

Das "**leichtfertige Verhalten**" hatte schon bei der Anwendung des § 48 EheG zu der Frage geführt, ob darauf nicht mit der Abweisung der Klage des leichtfertigen Ehegatten zu reagieren sei. Diese Sicht, die das OG weniger vertreten hatte, OG, Entscheidung vom 1. 12. 1950, NJ 1951, 222, anders dagegen StdtG, Urteil vom 15. 2. 1954, NJ 1954, 247, wurde durch die Präambel zur EheVO zunächst bestärkt, weil hier ausdrücklich festgestellt worden war, dass ein leichtfertiges Verhalten zur Ehe nicht den "moralischen Anschauungen der Werktätigen" entspreche. Deshalb gab es auch nach Erlass der EheVO verstärkt Klageabweisungen wegen eines solchen Verhaltens, die unweigerlich das Verschuldensprinzip konservierten, s. BG Neubrandenburg Urteil vom 4. 4. 1956, NJ 1956 Beilage Nr. 2, S. 28. Das OG hat daraufhin in der RL Nr. 9 festgestellt, dass die Präambel nicht Teil des Scheidungstatbestandes ist und auch keine selbständige Entscheidungsgrundlage darstellt, sondern lediglich zur Auslegung des § 8 der EheVO bestimmt ist. Allein auf das leichtfertige Verhalten könne ein klageabweisendes Urteil nicht gestützt werden. Gleichzeitig wurde betont, wie wichtig die eindeutige gerichtliche Missbilligung ist, wenn in einem solchen Fall die Ehe zu scheiden ist, RL Nr. 9, Ziff. I, 1 und II, 1. Dennoch wurde in der ersten Zeit nach Erlass der EheVO der Versuch nicht aufgegeben, die Abweisung der Scheidungsklage als Sanktion einzusetzen und die Scheidung der Ehe "aus moralisch-erzieherischen Gründen" zu versagen, s. OG, Urteil vom 5. 10. 1956, NJ 1956, 739. Die **ernstlichen Gründe** wurden als selbständiger Teil des Tatbestandes gesehen neben dem Sinnverlust (verbreitet bis zuletzt). Das BG Magdeburg hatte, wie W. Heinrich berichtet, vom OG gefordert, "die Frage nach den ernsthaften Gründen klarzustellen", NJ 1956, 264. Heinrich betont die Vielfalt des Lebens und weist diese Erwartung zurück. Es gab zu den ernstlichen Gründen im Wesentlichen negative Aussagen, d. h. dazu, was nicht als ernstlicher Grund zu sehen sei. Namentlich galt das für eine neue Beziehung eines oder auch beider Ehegatten. Das OG stellte fest, " dass das Bestehen ehewidriger oder ehebrecherischer Beziehungen eines Ehegatten nicht ohne weiteres die Annahme rechtfertigt, dass die Ehe völlig zerrüttet und deshalb zu scheiden sei", OG in NJ 1956, 736. Das sollte auch gelten, wenn zu der neuen Beziehung ein gemeinsames Kind gehörte. Beiderseitiger Scheidungswille sollte allenfalls als Indiz für eine Ehestörung beachtlich sein, konnte aber nicht die Angabe ernstlicher Gründe ersetzen. Der beharrliche Scheidungswille eines Ehegatten sollte die Scheidung nicht rechtfertigen wie auch die beharrliche Forderung nach Abweisung der Klage

für sich genommen nicht durchgreifen sollte.

Ob angegebene Gründe als ernsthaft zu werten waren, lag allein beim Gericht. Ernsthaft waren Gründe, wenn sie "objektiv geeignet sind, den Bestand der Ehe so zu stören, dass diese ihren Sinn für beide Ehegatten, für die Kinder und für die Gesellschaft verloren hat". Das sollte über die Untersuchung der Ursachen für die vorgetragenen Gründe und deren Wirkung auf die ehelichen Beziehungen ermittelt werden, RL Nr. 9 I, 2 und II, 2. Damit war man aber schon bei dem nächsten Tatbestandsmerkmal, nämlich dem Sinnverlust der Ehe.

Durch die Gründe als erstes Tatbestandsmerkmal war der Blick stark auf das äußere Erscheinungsbild der Ehe gerichtet und vor allem auf die Feststellung von Vorkommnissen, um sie als ernstlichen oder nicht ernstlichen Grund anzuerkennen und sie moralisch zu beurteilen. Das BG Leipzig, Urteil vom 12. 3. 1956, NJ 1956, 543, stellte fest, dass häufige Trunkenheit, Beschimpfungen, Tätlichkeiten ernstliche Gründe im Sinne des § 8 der EheVO seien. Durch sie gebe es kein Vertrauen mehr zwischen den Ehegatten, keine gegenseitige Förderung im Berufsleben und keine gemeinsame Erziehung der Kinder, es sei also Sinnverlust eingetreten.

Die ernstlichen Gründe hatten ein langes Eigenleben. Die Kritik daran hat schon früh eingesetzt, auch in der Öffentlichkeit. (Das besonders mit dem DEFA-Film "Lots Weib" von Regisseur Egon Günther aus den 60er Jahren. Dort ließ das Drehbuch die Frau - scheidungswillig, weil sie sich von ihrem Mann, einem Marineoffizier, nicht verstanden fühlte - einen völlig unsinnigen Ladendiebstahl begehen, weil sonst kein ernstlicher Grund anerkannt worden war. Außerdem ging es um einen Herrn, der die Scheidung seiner langjährigen Ehe anstrebte und dafür zunächst kein Gehör fand, dann aber vom Richter zwischen Tür und Angel als schon fast geschieden bezeichnet wurde, nachdem er das blaue Auge des Mannes in Augenschein genommen hatte.)

Das Festhalten an den ernstlichen Gründen im Sinne von bestimmten Ereignissen oder Vorkommnissen wurde auch durch die Statistik gestützt, die ab 1958 geführt wurde. Die Richter hatten Angaben zu jedem Verfahren zu machen und darunter auch solche zu den Umständen, die zur Scheidung geführt hatten, wobei mehrere Umstände genannt werden konnten. Vorgegeben war von der Statistik u. a. zunächst die Untreue des Mannes, der Frau oder beider Ehegatten, ebenso Alkoholkonsum, materielle Probleme, Kinderlosigkeit, die unüberlegte Eheschließung, sexuelle Probleme, strafbare Handlungen, s. Ehescheidung in der DDR 1958 bis 1972, Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, 1974. Es handelte sich also um Faktoren, die sowohl ein Grund als auch eine Folge der Ehezerüttung bzw. auch nur ein Anlass für die Erhebung der Scheidungsklage gewesen sein konnten. Diese Statistik veranlasste die Richter und damit die Eheleute, Gründe oder eben Umstände im Sinne von Ereignissen, Problemen, Verhaltensweisen als Voraussetzung für die Scheidbarkeit der Ehe darzulegen bzw. ihre Angabe zu fordern, zu untersuchen und zu werten. Später wurde durch das MdJ eine EDV-gestützte Statistik aufgebaut. Hier waren weitere Umstände vorgegeben, so insbesondere Tätlichkeiten, wieder solche des Mannes, der Frau oder beider Ehegatten, Meinungsverschiedenheiten über die Erziehung der Kinder und die Unvereinbarkeit der Charaktere und Anschauungen. Angaben zur eheliche Untreue, Alkoholmissbrauch oder Tätlichkeiten blieben ziemlich konstant ein fester Posten. Sie wurden von den scheidungswilligen Ehegatten genannt mit der nicht unberechtigten Annahme, dass damit die Scheidung erreichbar ist. Das Gericht gab diese Gründe für die Statistik an, wenn sie irgendwie zur Sprache kamen, auch wenn sie eher Wirkung als Grund für das Scheitern der Ehe waren, weil sie als konkret und beweisbar erschienen. Die Unverträglichkeit der Charaktere, sexuelle Unstimmigkeit, also Umstände, die nur die Ehegatten selbst kennen, einbringen und werten konnten, spielten eine immer größere Rolle. Z. B. wurden in den der Scheidung stattgebenden Urteilen 1989 sexuelle Gründe in 18, 8 % und die Unvereinbarkeit der Charaktere in 46, 1 % genannt. Mit der Anerkennung dieser Umstände als ernstlichen Grund für die Scheidung hängt es vermutlich zusammen, dass die Gerichte immer weniger

auf die sogenannten "sonstigen Umstände" beim Ausfüllen der Statistikbögen zurückgriffen. 1972, als die Unvereinbarkeit der Charaktere noch nicht zu den vorgegebenen Umständen der Scheidung gehörte, betrug der Anteil der sonstigen Umstände an den Umständen insgesamt 43,4%. Nach der Ausweitung der vorgegebenen Umstände ging ihr Anteil ständig zurück. 1979 lag der Anteil der sonstigen Umstände nur noch bei 14% und 1989 bei 2,3% aller festgehaltenen Umstände. Die fehlende gegenseitige Zuneigung war bis zuletzt nicht in die statistische Vorgabe aufgenommen worden, auch blieb es schwer, allein mit dieser Aussage zur Ehe, auch wenn sie von beiden Ehegatten kam, die Scheidung durchzusetzen.

Mit der Frage nach dem **Sinnverlust der Ehe** war den Gerichten die schwerste Aufgabe aufgegeben. Wie bei früheren Scheidungstatbeständen, die auf das Wesen der Ehe abstellten, lag das Problem beim Fehlen eines tragfähigen Maßstabes für den Sinngehalt der Ehe. Bei der Anwendung der EheVO sollte deren Präambel helfen, so W. Heinrich, NJ 1956, 264. Danach war die Ehe eine "für das Leben geschlossene Gemeinschaft zwischen Mann und Frau, die, gegründet auf Gleichberechtigung und gegenseitiger Achtung, der gemeinsamen Entwicklung der Ehegatten und der Erziehung der Kinder im Geiste der Demokratie, des Sozialismus, des Patriotismus und der Völkerfreundschaft dient". Mit dieser Vorgabe für den Sinngehalt einer Ehe konnten weder die Ehegatten noch die Richter arbeiten, zumal der Verlust dieses Sinngehalts die Folge der ernsthaften Gründe sein sollte und der Sinn der Ehe für die Ehegatten, die Kinder und die Gesellschaft entfallen sein musste.

Die RL Nr. 9 macht zum Sinnverlust speziell keine Aussage. In der Einführung zur RL Nr. 9 findet sich eine Umschreibung des Begriffs. Dort heißt es, dass "eine Ehe zu scheiden ist, wenn ernstliche Gründe vorliegen und das Gericht durch eine eingehende Untersuchung die persönliche und gesellschaftliche Wertlosigkeit der Ehe festgestellt hat und deshalb zu dem Ergebnis kommt, dass sie nicht mehr die ihr als Grundlage des Gemeinschaftslebens zukommende Funktion erfüllen kann". Nahezu wortgetreu wird das von W. Heinrich, NJ 1956, 264, übernommen und mit der Behauptung verbunden, dass bei einer gesunden Ehe die individuellen Interessen stets im Einklang stünden mit dem allgemeinen gesellschaftlichen Interesse und die Ehe nur geschieden werden dürfe, wenn sich diese unerlässliche Übereinstimmung nicht wieder herstellen lässt.

Die Argumentation in der RL und in der Praxis war immer auf die Frage konzentriert, ob die vorgetragenen Gründe ernsthaft seien oder nicht. Es gab sogar die Meinung, dass die Feststellung allein der Zerrüttung der Ehe nicht zur Scheidung berechtige, sondern dazu eben die Gründe benannt und geprüft sein müssen, J. Heiland, NJ 1954, 596, 597. Wurden in der Praxis die Gründe als ernsthaft gewertet, dann gehörte dazu in der Regel nur noch die einfache Schlussfolgerung, dass die Ehe damit ihren Sinn verloren habe. Sah man die Gründe als nicht ernsthaft an, dann wurde der Zustand der Ehe mit verschiedenen Begriffen beschrieben. Häufig war von einem "angespannten oder einem getrübbten Verhältnis", von "eingetretenen Störungen" oder davon die Rede, dass die Ehe für die Ehegatten nicht mehr harmonisch verlaufe, was eben noch nicht als Sinnverlust angesehen wurde. Dass noch eine gemeinsame Entwicklung der Ehegatten möglich sei oder gar die Erziehung der Kinder im Geiste von. . . sehr wohl weiter erfolgen könne, habe ich als Argumentation nie angetroffen.

Es war zwar gewollt und von Heiland ausdrücklich betont, dass in jedem Falle der Sinnverlust der Ehe für "alle drei Beteiligten", d. h. für die Ehegatten, die Kinder und die Gesellschaft getrennt geprüft und im Urteil begründet werden sollte, a. a. O. Doch ist das schon von der RL so nicht aufgenommen worden und auch sonst nahezu nicht geschehen, womit sich ein eigener Aspekt in der Entwicklung des Scheidungsrechts der DDR verbindet.

Für die große Masse der typischen Scheidungsfälle gab es keine Versuche der Konkretisierung des Scheidungstatbestandes in Bezug auf den Sinnverlust der Ehe durch die RL und auch keine veröffentlichte Rechtsprechung. Handelte es sich weder um eine besonders junge noch um eine langjährige Ehe und gab es keine besonderen Probleme der Kinder oder war die Ehe gar kinderlos, dann ging es nur um die ernstlichen Gründe und nur

um solche, die die Ehegatten betrafen. Der Sinnverlust der Ehe wurde aus dem Vorliegen als ernsthaft angesehener Gründe geschlussfolgert, eine eigene Begründung dazu oder gar eine solche in Bezug auf die Kinder und (oder) die Gesellschaft gab es in der Regel nicht.

Gehörten zur Ehe mehrere minderjährige Kinder konnte das schon Einfluss auf die Bewertung der Gründe als nicht ernstlich haben. Hier wurden besonders eingehende Untersuchungen dazu gefordert, RL I, 3. Außerdem war die Feststellung möglich, dass die Gründe ernsthaft sind und die Ehe für die Ehegatten sinnlos geworden sei, dass sie aber für die Kinder ihren Sinn nicht verloren habe. Die RL kritisierte die Haltung der Mehrheit der Gerichte, die bei Feststellung des Sinnverlustes der Ehe für die Ehegatten grundsätzlich annahmen, dass eine solche Ehe auch für die Kinder sinnlos geworden sei. Stark wurde die durch die Verfassung begründete gesellschaftliche Pflicht der Eltern zur Erziehung der Kinder hervorgehoben. Es müsse "von den Eltern verlangt werden, dass sie grundsätzlich die Interessen der Kinder über ihre eigenen stellen". Das wurde aus dem verfassungsrechtlich geforderten Schutz der Jugend abgeleitet, RL I, 3. Hier, im Zusammenhang mit dem Sinngehalt der Ehe für die Kinder und der Aufgabe des Gerichts § 8 I, 2 EheVO auf das Wohl der Kinder zu achten, wurde auch der Sinngehalt der Ehe für die Gesellschaft angesprochen. Das geschieht direkt in Ziff. II, 3 der RL, in dem der Sinngehalt der Ehe für die Kinder mit dem für die Gesellschaft gleichgestellt wird. Das gesellschaftliche Interesse an der Aufrechterhaltung einer Ehe konnte aber "ausnahmsweise dann geringer sein oder auch nicht mehr vorliegen, wenn sich aus einem solchen jahrelangen außerehelichen Zusammenleben eines Ehegatten mit einer anderen Person eine ernstzunehmende Gemeinschaft entwickelt hat aus der Nachkommenschaft vorhanden ist", RL II, 2. Nach Ostmann sollte dabei beachtlich sein, ob diese neue Beziehung die Grundlage einer Ehe bilden könne, NJ 57, 462. s. auch Jansen a. a. O. S. 109.

Mit der Feststellung in der RL, II, 3, 2, dass die Scheidung einer Ehe mit minderjährigen Kindern dann gerechtfertigt sein kann, wenn "die Differenzen zwischen den Eltern so groß (sind), dass sie die geistige und moralische Entwicklung der Kinder gefährden" wurde ein neuer Scheidungstatbestand angeboten, der sich aber nicht durchgesetzt hat. Ostmann gab die Aussage noch unkommentiert wieder, NJ 1957, 459, 462, ebenso Jansen a. a. O. S. 108. Bei Heinrich und Göldner, NJ 1956, 522 wird die mögliche Gefährdung der Kinder dagegen als Grund für die Abweisung einer Scheidungsklage hervorgehoben. Es wird eine Entscheidung begrüßt, die die Scheidungsklage abgewiesen hatte, obgleich ein ernstlicher Grund dafür in der seit langem bestehenden Beziehung des Mannes zu einer anderen Frau gesehen wurde, weil die Scheidung das Wohl der drei z. T. kranken Kinder gefährdet hätte, die Ehe danach für die Kinder ihren Sinn nicht verloren hatte. So auch BG Leipzig, Urteil vom 12. 3. 1965, NJ 1956, 543, das den Sinnverlust der Ehe für die Frau, die Kinder und die Gesellschaft verneint hat, weil es sich um 5 Kinder handelte, die Frau mit ihrer alleinigen Erziehung überfordert wäre, der Mann leichtfertig gehandelt habe und von ihm die Rückkehr zu seiner Familie verlangt werden müsse. Der Sinngehalt der Ehe für die Kinder war der einzige Aspekt des Scheidungstatbestandes, zu dem es später noch weitere Versuche der Orientierung durch das OG gab, s. V. 3. 7

Handelte es sich um eine **langjährige Ehe** so war nach Meinung des OG an das Vorliegen ernstlicher Gründe und dazu auch an die Bejahung des Sinnverlustes der Ehe ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Auch hier wurde mit dem Sinngehalt der Ehe für die Ehegatten und die Gesellschaft argumentiert. Der lange Bestand der Ehe spreche dafür, dass ernstliche Gründe für die Scheidung nicht vorliegen, RL II, 4. Folglich sollte die Scheidung einer "alten Ehe", wie es hieß, nur ausnahmsweise möglich sein, nur nach besonderer Prüfung "der Ursachen, die zur Zerstörung der Ehe beigetragen haben". Gerechtfertigt sollte die Scheidung der alten Ehe ausnahmsweise sein, " wenn sie kinderlos ist oder wenn die aus der Ehe stammenden Kinder nicht mehr der elterlichen Sorge bedürfen und (!) wenn in einem solchen Falle der klagende Ehegatte jahrelang mit einem anderen wie mit einem Ehegatten zusammengelebt hat und Nachkommenschaft aus dieser Verbindung vorhanden ist", ähnlich

auch OG in Urteil vom 5. 3. 1959, NJ 1959/714. Aber auch "andere schwerwiegende Gründe" sollten die Scheidung rechtfertigen können.

In den meisten Fällen ging es darum, dass der Ehemann nach langjähriger Ehe eine Beziehung zu einer jüngeren Frau aufgenommen hatte und deshalb die Scheidung forderte. Dem sollte zum Schutz der nun älteren Ehefrau und zum Schutz der Ehe überhaupt möglichst begegnet werden. Ostmann betonte, dass das OG dabei eine Argumentation mit der Leichtfertigkeit des Verhaltens des Mannes nicht anerkenne, sondern auf die Besonderheit der langjährigen Ehe abstellen will, die durch eine solche Beziehung ihren Sinn in der Regel nicht verlieren könne. So seien die objektiven Voraussetzungen für eine Scheidung in der Regel nicht gegeben, NJ 1957, 459, 462. Um in solchen Fällen einer Wiederbelebung des Verschuldensprinzips zu begegnen, wollte das OG ausdrücklich nicht auf die subjektiven Wertungen des verlassenen Ehegatten abstellen, sondern auf die objektive Bewertung der Beziehungen zwischen den Ehegatten, OG NJ 1959/139. Wann eine Ehe als "alt" im Sinne des Scheidungsrechts anzusehen ist, wurde nicht erörtert.

Die Frage nach der **unzumutbaren Härte** war natürlich vor allem für die langjährige Ehe von Bedeutung. Wie schon in der Entscheidung des OG vom 21. 12. 1956, NJ Beilage Nr. 2 1957, S. 20, betonte auch die RL, dass diese Härte nicht erst nach der Feststellung der ernstlichen Gründe und des Sinnverlustes geprüft werden kann, sondern, wenn sich ein Ehegatte darauf beruft, Teil der Untersuchung zu den ernstlichen Gründen und dem Sinnverlust zu sein hat, RL I, 2 und 4, so schon BG Neubrandenburg, Urteil vom 4. 4. 1956, NJ 1956 Beilage Nr. 1, S. 28, dagegen anders noch, in Anlehnung an die Systematik des § 48 EheG das BG Dresden in den Urteilen vom 15. 12. 1955, NJ 1956, 284 und 285 mit kritischer Anmerkung im Sinne der späteren RL von W. Heinrich. Bei Vorliegen einer unzumutbaren Härte hatte die Ehe ihren Sinn für einen Ehegatten und die Gesellschaft eben nicht verloren, OGNJ 1956, 736, 738. Die unzumutbare Härte sollte besonders auch an der Wertung verschiedener Aspekte festgemacht werden. Das betraf zum einen die Entwicklung der Ehe, dabei ihre Dauer, die einwandfreie Lebensführung des widersprechenden Ehegatten, seine Hilfe für den anderen im Bereich des Berufes, die Verzeihung unehrenhafter, insbesondere strafbarer Handlungen, die Aufopferung seiner Gesundheit für den anderen Ehegatten oder die gemeinsamen Kinder, dadurch eingetretene Erwerbsbeschränkungen sowie Fragen des Unterhalts. Zum anderen sollten auch die Umstände der Zerrüttung der Ehe moralisch gewertet werden. War z. B. eine Krankheit des widersprechenden Ehegatten auf "eigenes sittliches Verschulden" zurückzuführen, so sollte eine unzumutbare Härte nicht mit ihr begründet werden können.

Unzumutbar sollten "unbillige Verschlechterungen" in den Lebensverhältnissen des widersprechenden Ehegatten durch die Scheidung sein. Allein aus Gründen der Unterhaltsbedürftigkeit, der Erwerbsbeschränkung oder des Fehlens einer Altersrente sollte eine unzumutbare Härte nicht angenommen werden können, RL II, 4, so schon BG Dresden NJ 1956, 284, 286. Das entsprach den Erwartungen des Ministeriums der Justiz an die RL, worauf Ostmann ausdrücklich hinweist. Andernfalls würde der "Ehe wieder der Charakter eines Versorgungsinstituts" gegeben sein. Lösungen müssten in diesen Fällen mittels des Unterhaltsrechts gesucht werden, NJ 1957, 459, 461. So schon BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 21. 3. 1956, NJ 1956 Beilage Nr. 1, S. 29. Hier wurde auch betont, dass eine Prüfung der unzumutbaren Härte nur auf Antrag erfolge und eine solche von Amts wegen bei beiderseitigem Scheidungsantrag nicht in Betracht komme.

Zu den Voraussetzungen für die **Scheidung junger Ehen** hat die RL, obgleich das immer einen beträchtlichen Teil der Eheverfahren betraf, keine Aussagen gemacht. Hier kam es schon früh allein auf das Auftreten der Parteien und die Haltung des Gerichts an, s. z. B. BG Halle, Urteil vom 23. 2. 1956, NJ 1956, 287.

Der **Sinn der Ehe für die Gesellschaft** wurde also im Zusammenhang mit dem Sinn der Ehe für die Kinder und dem Sinngehalt langjähriger Ehen und hier besonders unter dem Aspekt

der unzumutbaren Härte erörtert. Dabei wurde von Wächtler in einer Urteilsanmerkung, NJ 1956, 515, schon vor Erlass der RL festgestellt, dass eine Ehe, die für die Familienangehörigen keinen Sinn mehr habe, auch für die Gesellschaft keinen Wert mehr hat. Jansen stimmte dem ausdrücklich zu, a. a. O. S. 108. Die RL hat das Problem nicht angesprochen, s. für später dazu Kap. V. 3. 7.

IV. 3. 2. Zur Anwendung der EheVerfO, die RL Nr. 10

Mit dem Zerrüttungsprinzip des materiellen Rechts, der auf Eheerhaltung und Erziehung sowie auf ein zügiges Verfahren gerichteten Zielstellung des neuen Scheidungsrechts und insbesondere mit der Offizialmaxime war eine Vielzahl neuer Fragen der Gestaltung des Verfahrens und der Anwendung des neuen Verfahrensrechts entstanden. Dazu gab es eine Reihe von Hinweisen mit der RL Nr. 10 des OG.

Nach Nathan war mit der EheverfO erstes sozialistisches Zivilprozessrecht geschaffen worden, Zivilprozessrecht der DDR, 1958 Bd II, 46. Alle ihre Prinzipien galten allgemein als Vorläufer einer sozialistischen Zivilprozessordnung. Die EheVerfO enthielt jedoch keine geschlossene Regelung, die geltende ZPO blieb subsidiär auf das Eheverfahren sinngemäß anwendbar, § 1 EheVerfO.

Für die **Klageerhebung** galt weiter das Dispositionsprinzip, nur ein Ehegatte oder auch beide konnten die Scheidungsklage erheben. Eine Widerklage wurde nicht mehr zugelassen. Sie hatte mit dem Wegfall des Verschuldensprinzips und dem Tatbestand des § 8 der EheVO ihre Grundlage verloren. Es gab eben nur noch Scheidung oder Abweisung nach umfassender Prüfung durch das Gericht. Sollte aber die Nichtigkeit der Ehe eingewendet werden, dann konnte das im Wege der Widerklage geschehen § 13 III EheVerfO.

Klagerücknahme bedurfte gemäß § 271 ZPO der Zustimmung des Beklagten. Die Wirkungen der Verweigerung dieser Zustimmung waren umstritten für den Fall, dass der verklagte Teil der Scheidung zugestimmt hatte. Es sollte trotz Verweigerung der Zustimmung zur Rücknahme der Klage eine neue Klage der bisher verklagten Seite notwendig sein, s. H. Heinrich, NJ 1957, 11, 12. Das BG Frankfurt/O, Urteil vom 13. 12. 1956, NJ 1957, 319 meinte, § 271 ZPO sei im Eheverfahren nicht mehr anwendbar, also eine Zustimmung des Verklagten zur Klagerücknahme nicht erforderlich. Es sei Aufgabe des Gerichts, Ehen möglichst zu erhalten, dem stehe die Anwendbarkeit von § 271 ZPO auf das Eheverfahren entgegen, s. widersprechende Anmerkung zum Urteil von I. Waack. H. Püschel, NJ 57, 645, schloss sich im Ergebnis dem BG an, wenn auch mit anderer Begründung. Eine Klagerücknahme sollte danach immer, auch ohne Zustimmung der anderen Seite zulässig und gegebenenfalls eine neue Klage der anderen Seite erforderlich sein. Hier wurde die Beseitigung der Möglichkeit einer Widerklage als Einschränkung der Rechte der verklagten Seite gewertet, die hinzunehmen sei wie eben auch der Wegfall des Rechts der Klagerücknahme zu widersprechen. Nathan hat sich dem angeschlossen. § 271 ZPO stehe mit dem Wesen des Eheverfahrens in Widerspruch, Zivilprozessrecht der DDR, a. a. O. , 100. Das war aus der Konzeption des neuen Scheidungsrechts keineswegs abzuleiten, diese neigte denn auch eher zu einer Mitwirkungsrolle der verklagten Seite.

§ 8 der Familienverfahrensordnung (FamVerfO) von 1966 sah dann das Zustimmungserfordernis ausdrücklich vor für den Fall, dass die Klage nach Eintritt in die Streitige Verhandlung zurückgenommen wurde es sei denn, die andere Seite hatte die Abweisung der Scheidungsklage beantragt. Die Rechtsfolge der Zustimmungsverweigerung wurde nicht geregelt. Klar war nur, dass das Verfahren anhängig blieb und so wurde denn über die Anträge der bislang verklagten Seite entschieden. Die ZPO von 1976, § 30, hat schließlich eine vollständige Regelung getroffen ohne Besonderheit für das Eheverfahren. Wurde die Klage nach deren Zustellung an den Verklagten zurückgenommen, war die Rücknahme der anderen Seite zuzustellen und diese konnte innerhalb von 2 Wochen die

Fortsetzung des Verfahrens beantragen.

Das **persönliche Erscheinen** der Eheleute hatte besonderen Stellenwert. Nur mit ihnen konnte eine Aussöhnung gelingen und außerdem waren sie nach § 11 Abs. 2 der EheVerfO nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, "an der gründlichen und beschleunigten Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken". Deshalb war beim Ausbleiben der verklagten Partei in der vorbereitenden Verhandlung immer ein neuer Termin anzuberaumen, § 5, I. Nach Abs. III sollte das Gericht auf Antrag des Klägers bei nochmaligem Fernbleiben der verklagten Seite berechtigt sein, eine Entscheidung zu treffen. Nach der RL sollte das aber nicht das Scheidungsurteil sein, sondern lediglich ein Beweisbeschluss, um die Einbeziehung des oder der Verklagten noch weiter zu ermöglichen, RL Nr. 10, Ziff. 1.

Die strikte **Zweiteilung des Verfahrens** bewirkte schnell die Vorstellung, dass diese nicht nur terminlich gemeint sei, sondern sich die Verfahrensteile auch inhaltlich deutlich voneinander zu unterscheiden hätten. So gab es die Annahme, dass entsprechend der Einordnung der Aussetzung in die Regelung zum streitigen Verfahren eine solche nur dort und nicht schon in der vorbereitenden Verhandlung zulässig sein könne, s. J. Gindorf, Zu einigen Fragen des Verfahrens in Ehesachen, NJ 1956/266. Dem widerspricht die RL, die Aussöhnung der Ehegatten zu erreichen sei in jeder Phase des Verfahrens die wichtigste Aufgabe des Gerichts, die gegebenenfalls in jedem Stadium eine Aussetzung zulasse, Ziff. 3. Auch gab es die Auffassung, dass in der vorbereitenden Verhandlung nur eine Aussprache mit den Ehegatten und noch keine streitige Debatte möglich sei. Auch hier wurde relativiert. Eine Beweiserhebung im strengen Sinne komme nicht in Betracht, aber die Erörterung des Streitstoffes, der die Ehe belastet, sei unumgänglich, K. H. Eberhardt, NJ 1957, 24, und die Vernehmung von Zeugen sowie die Beachtung anderen Beweismaterials in der streitigen Verhandlung sei schon mit der vorbereitenden sicher zu stellen, RL NR. 10 Ziff. 2.

Die **Beweiserhebung** spielte beständig eine besondere Rolle. Immer wurde Kritik an den Gerichten geäußert, die sich zu sehr auf die Aussagen der Ehegatten einließen, sich damit begnügten und zu wenig von ihrem Recht Gebrauch machten, von Amts wegen die Ehesituation zu erforschen § 11 EheVerfO. Insbesondere sollten die Ursachen für die unbestritten bestehende Entfremdung zwischen den Ehegatten ermittelt und ein neuer Partner vor Gericht vernommen werden, auch wenn die Beziehung und ihre Bedeutung für die Ehesituation zwischen den Ehegatten unstrittig war. Auch andere Zeugen sollten möglichst gehört werden. In seiner Entscheidung vom 16. 7. 57 fordert das OG ausdrücklich, Beweiserhebungen von Amtswegen über die Anträge der Ehegatten hinaus vorzunehmen, NJ 57, 662, RL Nr. 10, Ziff. 4. Dillhöfer forderte z. B. Hausbewohner oder Arbeitskollegen von Amts wegen anzuhören, NJ 1957/109.

§ 11 der EheverfO, der die **Verhandlungsmaxime** begründete, galt als Prototyp sozialistischen Prozessrechts. Dem Gericht oblag die volle Hoheit über das Verfahren. Die Ehegatten waren "anders als nach der ZPO sonst", Nathan, Zivilprozessrecht der DDR, a. a. O. 50, eben nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet an der Sachaufklärung mitzuwirken. Mittel, das zu erzwingen gab es direkt freilich nicht, außer der Klageabweisung mit der Begründung, dass das Vorgetragene nicht als Beweis für den Sinnverlust ausreiche. Nach Eberhardt (s. oben) führte die Verhandlungsmaxime und die fehlende Bindung des Gerichts an den Vortrag der Parteien dazu, dass es im Eheverfahren keinen streitigen oder unstrittigen Sachverhalt mehr gibt. Deshalb wurde es als verfehlt angesehen, im Beweisbeschluss bestimmte Beweisfragen zu formulieren und den Streitrahmen abzustecken. Heinrich und Göldner, NJ 1957, 11, polemisieren gegen eine oft stattfindende "informativische Parteivernehmung". Es sei den Gerichten "obligatorisch zur Pflicht gemacht", eine reguläre Vernehmung der Parteien vorzunehmen. Eine Rechtsgrundlage ist nicht genannt, § 11 der EheVerfO war insofern keineswegs eindeutig. In der RL findet sich eine entsprechende Formulierung nicht. J. Heiland gibt dem Gespräch des Gerichts mit den

Ehegatten den Vorzug und sieht nur für begrenzte Fragen einen Sinn in einer Parteivernehmung, NJ 1959/61. In der Praxis hat sich diese Sicht eindeutig durchgesetzt.

Ein besonderer Streit wurde um die Frage geführt, welche **Informationen der Rechtsanwalt** über den jeweiligen Mandanten in das Verfahren einbringen müsse, insbesondere ob eine neue Beziehung des Mandanten von ihm anzusprechen sei, wenn die Ehesituation auch so als zerrüttet erscheint. Zugespißt wurde einerseits gemeint, dass der Anwalt dem Gericht zu helfen und deshalb vorallem auch die Ursachen der Ehesituation, die in der neuen Beziehung liegen könne, aufzudecken habe. Dazu komme, dass es auch dem Anwalt obliege, erzieherisch auf die Eheleute einzuwirken. Auf der anderen Seite wurde der Anwalt als Interessenvertreter seines Mandanten gesehen und ein erzieherischer Einfluss von ihm jedenfalls nicht vor Gericht erwartet werden könne, G. Kröning, NJ 1957, 25 und O. Döring und G. Häusler S. 211. Bei den Gerichten gab es eine gewisse Abneigung gegen die Mitwirkung der Rechtsanwälte in den Eheverfahren, vorallem bezogen auf die vorbereitende Verhandlung, denn bei den Aussöhnungsbemühungen des Gerichts wurden sie eher als störend angesehen. Es wurde auf fehlende rechtliche Schwierigkeiten und auf die Hilfen des Gerichts verwiesen, was vorallem bei Kostenentscheidungen zum Tragen kam, s. KG Borna, Urteil vom 18. 1. 1956, NJ 1956, 544. Göldner ist dem in ihrer Anmerkung deutlich entgegengetreten unter Hervorhebung der bleibenden Rolle des Anwalts im Eheverfahren, wenn er von der Partei gewünscht wird.

Verschiedene prozessuale Mittel sollten den **Aussöhnungsauftrag** des Gerichts stützen. So konnte bei Aussicht auf Aussöhnung der Eheleute die Wiederholung der vorbereitenden Verhandlung angeordnet werden, § 6 EheverfO. Nach Nathan sollte dies ein Mittel sein, wenn das Gericht von der Notwendigkeit der Scheidung nicht überzeugt war, eine Klagerücknahme zwar nicht erfolgte, aber dennoch Anzeichen dafür bestanden, dass die Ehegatten die Argumente des Gerichts für die Ehe aufgenommen hatten und sie zu überdenken bereit schienen. Es sollte also eine Überlegungsfrist sein, Nathan, Zivilprozess der DDR, a. a. O. , 74. Gelang dem Gericht die Aussöhnung der Ehegatten, hatte es nach § 7 ein Protokoll darüber anzufertigen, dass auch von den Ehegatten zu unterschreiben war. Es sollte "in zusammenhängender Darstellung das wesentliche Ergebnis der Verhandlung und die von den Parteien übernommenen Verpflichtungen enthalten". Auch sollte vermieden werden, nur den wesentlichen Inhalt der Klage und der Erwiderung aufzunehmen, Zivilprozessrecht der DDR, S. 76. Dieser Aufwand lies es für alle Beteiligten als günstiger erscheinen, die Erklärung der Aussöhnung oder einfach die Rücknahme der Klage außerhalb der Verhandlung vorzunehmen. Obgleich in der Praxis nahezu ohne Bedeutung hat sich von den Forderungen des § 7 die nach der Protokollierung von Verpflichtungen der Ehegatten bis zum Schluss im Gesetz gehalten. Nach § 15 der EheVerfO schließlich konnte bei Aussicht auf Aussöhnung die Aussetzung des Verfahrens für ein Jahr erfolgen. Die Ehegatten konnten jederzeit die Fortsetzung beantragen und auch das Gericht konnte sie bei Vorliegen entsprechender Informationen beschließen.

Am ehesten erfolgte die Aussetzung auf Antrag beider Ehegatten oder wenigstens eines von ihnen. Doch auch von Amtswegen war die Aussetzung möglich. Das stellte die Frage nach dem Verhältnis zur Klageabweisung. Das ist nie wirklich erörtert worden. Die Begründung zur RL Nr. 10 stellt unter Ziff. 3 fest, dass die Aussetzung in Betracht komme, wenn die Ehe "zwar erheblich gestört" sei, aber noch Aussöhnung möglich erscheine. Damit befand sich die Grundthese des Scheidungsrechts, dass es nämlich auf eine objektive Beurteilung der Ehe ankomme, nicht aber auf die subjektive Bewertung durch die Ehegatten im Widerspruch. Schon der Begriff Aussöhnung und hier eben das Eingeständnis, dass eine Ehe nicht sinnlos ist, wenn die Ehegatten sie wollen, aber als sinnlos akzeptiert werden muss, wenn die Ehegatten, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr zueinander finden, sich also nicht aussöhnen können, zeigen, dass letztlich die Forderung nach einer objektiven Bewertung der Ehe durch das Gerichts vom Gesetzgeber selbst nicht durchgehalten bzw. ernst genommen

werden konnte. Die Zahl der Aussetzungen war immer gering und in der Tendenz fallend. Die im Zivilprozess allgemein mögliche **Zurückweisung der Berufung** als offensichtlich unbegründet durch Beschluss bestand auch für das Eheverfahren. Doch sollte davon grundsätzlich kein Gebrauch gemacht werden. Das ist für ein ernst gemeintes Eheverfahren eine naheliegende Auffassung. Allerdings wurde das wieder vordergründig mit der Pflicht des Gerichts begründet, umfangreiche Untersuchungen in Bezug auf die Ehe vorzunehmen. Auch das Berufungsgericht habe diese Pflicht. Andernfalls bestehe "die Gefahr, dass sich das Berufungsgericht durch einen einseitig festgestellten Sachverhalt in der Beurteilung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels täuschen und zu der irrigen Ansicht verleiten lässt, die weitere Rechtsverfolgung des Berufungsklägers sei aussichtslos oder gar mutwillig", RL Nr. 10 Ziff 5. Eine Verwerfung der Berufung durch Beschluss komme nur als seltene Ausnahme in Betracht, OGNJ 1957, 559, entsprechend auch OGNJ 1957, 662. Diese Auffassung galt für die Berufung gegen eine Klageabweisung ebenso wie gegen ein Scheidungsurteil. W. Heinrich und E. Göldner betonten, dass ein Beschluss nach § 41 AnglVO in Ehesachen außerdem auch nur dann in Betracht kommen könne, wenn die offensichtliche Unbegründetheit des Rechtsmittels auch bezüglich der mit der Ehesache verbundenen Ansprüche gegeben sei, NJ 1957, 304. Auch wird hier die Ablehnung einer einstweiligen Anordnung auf Prozesskostenhilfe wegen Erfolglosigkeit der Berufung kritisiert. Bei der Prüfung eines solchen Antrags komme es nur auf die Leistungsfähigkeit des in Anspruch genommenen an. Eine Prüfung der Erfolgsaussicht, wie bei § 114 ZPO, komme hier nicht in Betracht und würde den mittellosen Ehegatten gegenüber dem anderen benachteiligen. Die Inanspruchnahme des Berufungsgericht sollte also offen sein, sie war jedoch nie besonders groß.

Die Regelung zur Kostenentscheidung im Eheverfahren erfolgte in der EheVO selbst, § 19, die zu den Gerichtskosten und Gebühren in der EheVerfO, § 23, 24. Die Praxis zeigte relativ bald, dass die neue Regelung zu den Gerichtskosten für die niedrigeren Einkommensgruppen zu einer Erhöhung der Kosten des Eheverfahrens geführt hatte, weil eine Mindestgebühr festgelegt worden war. J. Heiland, NJ 1957/24 wies darauf hin, dass mit ihr ein Mindeststreitwert von 1500,- M angenommen wurde. Damals gab es nicht wenige Ehepaare, die ein solches Einkommen in 4 Monaten keineswegs erlangten. Ob diese Wirkung tatsächlich beabsichtigt war, erscheint mir zweifelhaft. Heiland jedenfalls meinte, dass so von unbesonnenen Klageerhebungen abgehalten werden sollte. Das hätte aber nur sozial Schwächere erreichen können. Ausgleichend war, dass für die mit der Sache verbundenen Ansprüche, jedenfalls in der Regel, keine besonderen Gebühren erhoben wurden, § 24 EheVerfO). Dennoch führte diese relativ hohe Mindestgebühr zu einer Zunahme der Verfahren für die eine einstweilige Kostenbefreiung bewilligt werden musste. Da gewöhnlich 3 Gebühren entstanden, beliefen sich die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Anwaltsgebühren von 180,-DM, mindestens auf 480,-DM.

Als Problem erwies sich zunächst die Frage nach der Anwendbarkeit der Kostenregelung des § 19 EheVO überhaupt. Sie war mit der gegenseitigen Aufhebung der Kostenpflicht auf den Fall der Beendigung des Scheidungsverfahrens durch Urteil zugeschnitten als Konsequenz aus dem Zerrüttungsprinzip. Das passte nicht für all die Fälle, in denen das Verfahren auf andere Weise als durch Urteil beendet wurde. Dazu äußerte sich die RL Nr. 10 in der Ziff. 9. Es sollten die allgemeinen Regelungen von § 91 ff und § 271 ZPO in Anwendung bleiben, s. OG, Urteil vom 12. 2. 1957, NJ 1957/316 und dann auch die spätere rechtliche Regelung in FamVerfO 1966, § 42 und ZPO 1976, § 175.

Bei der Kostenregelung der EheVO war § 19 Abs. 1 Satz 2 von besonderem Interesse, in dem die Möglichkeit der Abweichung vom Halbierungsgrundsatz im Einzelfall geregelt war. So sehr die Überwindung des Verschuldensprinzips für die Frage nach der Scheidbarkeit der Ehe allgemeine Zustimmung fand, so sehr wurde, beginnend mit der Diskussion des FGB -

Entwurfs von 1954, mit den Konsequenzen des Prinzips bei den Scheidungsfolgen gehadert. Das betraf 1954 vor allem den Unterhalt nach Scheidung, galt aber ebenso für die Kosten. In Auswertung dieser Diskussionen erlaubte Satz 2 "unter Würdigung der im Urteil getroffenen Feststellungen und der sonstigen Verhältnisse der Parteien eine andere Entscheidung" zu treffen. Damit sollten zum einen das Verhalten der Ehegatten in Bezug auf den Ehekonflikt und zum anderen die wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Kostenentscheidung beachtet werden können. Bezüglich der wirtschaftlichen Verhältnisse gab es dazu keine Probleme. Ansonsten tat sich das Verschuldensproblem wieder auf. Dazu hat die RL Nr. 10 keine direkte Aussage angeboten, nur in der Begründung zur RL wird im Punkt 9 das Problem behandelt und ein Standpunkt vertreten, der sich durchgesetzt und bis zuletzt gehalten hat. Das Gericht war durch den Scheidungstatbestand nicht gehalten, eine besondere Verschuldensuntersuchung vorzunehmen, auch nicht wegen der Kostenentscheidung. Nur wenn sich aus der Gesamtinformation, die dem Gericht vorlag, ergab, dass ein Ehegatte "in überwiegendem Maße zur Zerstörung der Ehe beigetragen hatte", sollte ihn die größere oder alleinige Kostenpflicht treffen, wenn das auch von den wirtschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt war. Soweit ersichtlich unwidersprochen wurde darin keine Wiederbelebung des Verschuldensprinzips gesehen, s. auch Standpunkt der Anwälte bei G. Häusler u. a. " Bemerkungen zum Eheverfahren", NJ 1957/14. Besonderer Wert wurde darauf gelegt, dass die Kostenentscheidung mit der Gesamtbegründung des Urteils verständlich wurde und nicht gar im Widerspruch dazu stand. Nach W. Heinrich sollte die Abweichung vom Grundsatz der Kostenhalbierung eine Ausnahme darstellen, NJ 1956/264, 266, s. auch W. Heinrich und E. Göldner, NJ 1956/522, 526. Das KG hat die Kostenentscheidung eines klageabweisenden Urteils bei einer Ehe mit 3 Kindern und erneuter Schwangerschaft der Frau kassiert, weil das StBG dem Mann zwar die gesamten Gerichtskosten, aber nicht auch die außergerichtlichen Kosten der Frau auferlegt hatte. Es wurde auf das Verhalten des Mannes im Ehekonflikt abgestellt, auf die wirtschaftliche Lage der Frau und auch auf den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau, der eine solche Belastung der Frau nicht zulasse. Es bestehe die Gefahr, dass "Ehefrauen gegenüber dem durch einen Anwalt vertretenen Ehemann aus Besorgnis, die Kosten nicht aufbringen zu können, auf die Hinzuziehung eines Anwalts verzichten oder auch dass die Anwälte weniger bereit sind, die Prozessvertretung von Frauen in derartigen wirtschaftlichen Verhältnissen zu übernehmen, Urteil vom 5. 11. 1956, NJ 1957, Beilage Nr. 1 S. 15.

Angesichts der ständigen Zunahme von Scheidungen nach beiderseitiger Scheidungsabsicht hatte die Bewertung des Verhaltens bei den Kosten rückläufige Bedeutung, weniger dagegen die eventuelle Differenzierung der Kostenentscheidung auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Eine Berufung gegen das Urteil allein wegen der Kosten galt nicht als zulässig. Deshalb wurde bei der Anwendung von Abs. 1 Satz 2 des § 19 EheVO besondere Sorgfalt gefordert, Standpunkt des MdJ, NJ 1956/281.

Zur **Dauer des Verfahrens** gab es keine direkten Bestimmungen. Doch ergab sich aus der Gesamtregelung, dass ein zügiges Verfahren stattfinden sollte. Für das Verfahren gelte "das Prinzip der Konzentration" im Interesse "der sozialistischen Gesetzlichkeit", H. Neumann, NJ 1956/692. Die Mitwirkungspflicht der Parteien bezog sich auf eine "beschleunigte Aufklärung des Sachverhalts", § 11 Abs. 2, später nach § 2 Abs. 3 FamVerfO auf die "beschleunigte Durchführung des Verfahrens". Die streitige Verhandlung durfte zwar nicht früher als 3 Tage nach der vorbereitenden, aber eben auch nicht später als 2 Wochen danach stattfinden. Nach G. Dillhöfer mussten die drei Tage immer verstreichen, auch wenn es durchaus Fälle gäbe, bei denen damit nur eine Verzögerung der Scheidung bewirkt werden kann. Das erfordere die Aufgabe des Verfahrens, auf eine Aussöhnung der Ehegatten hinzuwirken. Dafür wäre es sogar konsequent, wie in der Sowjetunion, die beiden Verhandlungen vor zwei verschiedenen Gerichten durchzuführen, G. Dillhöfer, Das Verfahren in Ehesachen, NJ 1956/107, 108. Nach

Nathan diene die nun eingeführte zeitliche Trennung der beiden Verfahren vorallem der Erziehung der Richter, ihren Aussöhnungsauftrag wirklich ernst zu nehmen, Zivilprozess a. a. O. , 82. Auch gab es die Forderung, das Verfahren möglichst mit einem streitigen Termin abzuschließen, § 9 Abs. 3. Gleich nach der Verhandlung sollte das Urteil verkündet und begründet werden, § 18. Das galt erklärtermaßen als ein Mittel, die Prozessdauer zu verkürzen, Dillhöfer, NJ 1956, 107, 110. Dennoch war die Anberaumung eines besonderen Verkündungstermins real keineswegs nur eine Ausnahme, wie von § 18, Abs. 2 der EheVerfO gefordert. Verbreitet wurde die strenge Forderung an die Gerichte, den Sachverhalt gründlich aufzuklären, mit der Forderung nach einer zügigen Durchführung des Verfahrens verbunden. So bei J. Gindorf, NJ 1956/266, wo diesbezüglich auf "die Erhaltung der psychischen und physischen Spannkraft der Werktätigen" hingewiesen wird, wofür es "unbedingt erforderlich (sei), das Eheverfahren schnell zu beenden". Es hieß sogar, dass "die Entschlusslosigkeit einer Seite nicht zur ungerechtfertigten Belastung der anderen" führen dürfe.

Besondere Probleme machte die 2-Wochenfrist zwischen den beiden Verhandlungen bei Ehen mit Kindern wegen der gleichzeitig zu treffenden Erziehungsrechtsentscheidung, für die obligatorisch eine Stellungnahme der Jugendhilfe erforderlich war, s. dazu oben 1. 2.

Die Forderung nach Erledigung der Sache in einem Termin war damals allerdings nichts Spezifisches, sondern allgemeingültig nach § 272 b ZPO. Sie blieb in der DDR 1966 noch erhalten, nicht aber in der ZPO von 1976.

Die Erledigungszeiten blieben ein ständiger Kontrollpunkt seitens der Inspektionen der Justizverwaltungen und der übergeordneten Gerichte, auch immer eine Aussage in den Statistiken. Scheidungen innerhalb von 4 Wochen waren durchaus möglich, eine Verfahrensdauer unter 3 Monaten die Regel. Das Tempo wurde auch oft durch die Mitwirkung der Schöffen befördert. Sowohl bei ihnen selbst als auch bei den Richtern gab es den Wunsch, beide Verhandlungen möglichst mit den gleichen Schöffen durchzuführen. Dafür war der Abstand von 2 Wochen zwischen den beiden Terminen fast schon zu lang, s. E. Ziebell, Methoden sorgfältiger und fristgerechter Durchführung der Eheverfahren, NJ 1956/538.

IV. 3. Die Anwendung der neuen Regelungen zum Verbund

Der 1948 eingeführte Verbund hatte sich voll bewährt. Generelles Ziel blieb die Konzentration des Verfahrens. Dazu kam nun jedoch der Ausbau der gerichtlichen Regulierungsmöglichkeiten, da zum Teil ein Zwangsverbund eingeführt wurde. Der Verbund beinhaltete nicht nur die Einbeziehung der Folgeregelung in die Verhandlung, sondern es war auch grundsätzlich alles in eine Entscheidung einzubinden. Auch erfolgte insoweit eine Ausweitung der Offizialmaxime. Der Verbund konnte, soweit dafür Anträge notwendig waren, noch in der 2. Instanz begründet werden. Wurde Berufung gegen das Scheidungsurteil eingelegt, waren die Entscheidungen der 1. Instanz zu den Folgen ebenfalls zu überprüfen, auch wenn es dazu keine Anträge der Parteien gab. Wurde nur eine Scheidungsfolgenregelung angegriffen, blieb es beim Scheidungsurteil und es erlangte selbständig Rechtskraft.

Beim **Sorgerecht** wurde auch 1955 davon ausgegangen, dass es nach Scheidung nur noch einem der Eltern zustehen kann. Eine feste Bezugsperson für das Kind galt als selbstverständliche Notwendigkeit, eine Diskussion dazu gab es damals nicht. Umstritten war, ob mit der neuen Regelung eine elterliche Vereinbarung zulässig geblieben oder die Entscheidung durch Urteil obligatorisch geworden war. Die §§ 9 EheVO und 13, I EheVerfO enthielten insofern gleiche Formulierungen für das Sorgerecht wie für den Kindesunterhalt, die in beiden Fällen für eine Regelung durch Urteil gesprochen hätten. Das widersprach aber nicht nur der bisherigen Regelung, sondern auch den allgemein guten Erfahrungen mit Vereinbarungen. Außerdem waren im § 16 der EheVerfO Vergleiche neben Verzicht und Anerkenntnis ausdrücklich zugelassen. Diese mussten mit den "Grundsätzen der

Eheverordnung" und "mit dem Sinn und Wesen des Verfahrens in Ehesachen vereinbar" sein. Diese Formulierung war denn auch der Aufhänger dafür, dass eine Vergleichsmöglichkeit zum Sorgerecht strikt zurückgewiesen und die zum Kindesunterhalt akzeptiert wurde. In der Begründung zur RL Nr. 10 wird unter 6. auf obige Klausel verwiesen und festgestellt, dass das Sorgerecht und die Unterhaltspflicht "ihrer gesellschaftlichen Bedeutung nach grundlegend voneinander verschieden" seien und im Gegensatz zum Unterhalt hier eine für die ganze Zeit der Minderjährigkeit des Kindes gültige Entscheidung zu treffen sei. Die RL Nr. 10 selbst äußert sich nur zum Unterhalt. Das OG hatte mit einem unveröffentlichten Urteil vom 24. 1. 1957 die Unzulässigkeit eines Vergleichs der Eltern festgestellt. Das hatte bereits der Entwurf eines FGB von 1954 so vorgesehen.

Dazu gab es damals keine Kritik, s. L. Ansorg, Das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern, NJ 1954/370. Dort und entsprechend nach § 9, Abs. 2 EheVO, wurde das Wohl des Kindes als einziges und grundlegendes Kriterium für die Entscheidung zum Sorgerecht genannt. Das wurde als Grund für den Ausschluss einer Vergleichsmöglichkeit angeführt. Gleichzeitig wurde der elterliche Vorschlag als Ausgangspunkt für die gerichtliche Erörterung betont und es gab auch die Feststellung, dass die Eltern am ehesten wissen, was dem Wohl des Kindes am besten entspricht. So auch bei F. Jansen, 1958, 112 allerdings verbunden mit dem Hinweis darauf, dass das Gericht nicht an den Vorschlag der Eltern gebunden sei und dass es wegen der Spannungen zwischen den Eltern zu entscheiden und davor den Rat des Kreises anzuhören habe. Diesem obliege es, "eingehende Ermittlungen über die Verhältnisse bei beiden Elternteilen vorzunehmen". Eine wirklich überzeugende Begründung für die Notwendigkeit eines Urteils in der Sache ist nie gegeben worden. Das Gericht wurde insoweit von Amts wegen tätig, ein Antrag war nicht erforderlich.

Insgesamt erfolgte mit der EheVO wie der Verfo ein **Ausbau der staatlichen Einwirkung** auf die Familie im Zusammenhang mit der Scheidung von Ehen mit Kindern. In jedem Fall hatte sich das Gericht wie die Jugendhilfe mit der Familie zu befassen. Das Gericht hatte die elterliche Sorge des einen durch Urteil zu beenden und die Alleinsorge des anderen so zu begründen. Die Jugendhilfe verlor dabei ihre Entscheidungskompetenz. Ihr oblag für die gerichtliche Entscheidung innerhalb des obligatorischen Verbundes allein die Ermittlung der Lage in der Familie und die Erarbeitung einer Stellungnahme.

Damit wurde hier ein Anfang gemacht, den Rechtsweg im Sorgerechtsbereich, der mit der Beseitigung der freiwilligen Gerichtsbarkeit stark reduziert worden war, wieder herzustellen und die Rolle der **Jugendhilfe** zu verringern. Freilich war es nur ein Anfang, ausgebaut dann durch das FGB, dennoch bis zuletzt begrenzt, s. Kap. V. 3. 4. Der ausgeprägte Machtanspruch der Volksbildung in allen Angelegenheiten, die die Heranwachsenden betrafen, dürfte hier wie auch später zu nicht geringen Auseinandersetzungen geführt haben. Das zeigt auch die Eigenart der damals gefundenen Regelung: Die Erstentscheidung lag nun wieder beim Gericht. Eine Berufung sollte nur mit Einwendungen gegen die Wertung der ersten Instanz möglich sein. Hatten sich inzwischen andere Bedingungen ergeben, sollte die Neuurteilung schon nicht mehr Sache des Gerichts, sondern der Jugendhilfe sein. Sie war seit 1952 für Abänderungen der Sorgerechtsentscheidung des Gerichts, wenn sie sich im Interesse der Kinder als erforderlich erwiesen zuständig, s. Kap. II. 3. 2. Nach FGB -Entwurf von 1954 sollte das auch weiterhin ohne jede Mitwirkung des Gerichts erfolgen. Nach § 10, Abs. 1 S. 2 EheVO blieb es bei dieser Kompetenz, doch musste nunmehr das Gericht der Abänderung zustimmen, denn, so Zivilprozessrecht der DDR 1958, a. a. O. S. 117, "die selbständige Änderung einer gerichtlichen Entscheidung durch ein Verwaltungsorgan ist ebensowenig zulässig wie die Überprüfung von Verwaltungsakten durch das Gericht". Damit wurde insoweit indirekt Kritik an dem Rechtszustand geübt, der diesbezüglich mit der Beseitigung der Freiwilligen Gerichtsbarkeit 1952 geschaffen worden war. Zuzustimmen hatte das Gericht, welches die Erstentscheidung getroffen hatte, gegebenenfalls also auch ein BG, § 22, Abs. 1 EheVerfo. Das Verfahren kam in Gang, in dem die Akten dem Gericht von Amts

wegen zwecks Einholung der Zustimmung vorgelegt wurden. Es gab hier keine Parteien im Sinne der ZPO, die Eltern oder das Kind konnten vom Gericht angehört werden, und zwar als Beteiligte, § 10, Abs. 2 EheVO. Das Gericht konnte nach eigenem Ermessen Beweise einholen. Gegen den nach mündlicher Verhandlung zu erlassenden Beschluss war weder bei Zustimmung noch bei Ablehnung ein Rechtsmittel gegeben, § 22, Abs. 2 EheVerfO. Das OG hat aber einen Zustimmungsbeschluss kassiert, aufgehoben und die Sache an das Kreisgericht zurück verwiesen. Es rügte einen Verfahrensverstoß, weil das Gericht ohne mündliche Verhandlung und ohne Anhörung der Beteiligten entschieden hatte. Ebenso rügte es die fehlende sachliche Begründung für eine Änderung der gerichtlichen Entscheidung, da die gegen den Vorschlag der Jugendhilfe ergangene Entscheidung erst wenige Tage alt war, also eine Änderung der Verhältnisse, die ihr zu Grund lagen, noch gar nicht eingetreten sein konnte, Entscheidung vom 10. 9. 1957, NJ 1958, 140. Meist war die Jugendhilfe eher zurückhaltend, wenn es andere Lösungen gab, die nicht der Antragstellung beim Gericht bedurften.

Eine Bindung des Gerichts an die Stellungnahme der Jugendhilfe gab es nicht. Hielt es diese für widersprüchlich oder sonst nicht ausreichend, war das Gericht gehalten, von sich aus die notwendigen Ermittlungen vorzunehmen, OG Urteil vom 10. 9. 1957, NJ 1958, 140. Nathan forderte dem Wortlaut des § 9 EheVO entsprechend eine tatsächliche Anhörung des Vertreters der Jugendhilfe, das Gericht dürfe sich nicht mit der schriftlichen Stellungnahme begnügen, Zivilprozess a. a. O. S. 115. Anders schon H. Fincke, die Sicht der Praxis, NJ 1956, 89, wonach im Regelfall eine schriftliche Stellungnahme ausreiche. Das hat sich namentlich bei den vielen Fällen, in denen ein gemeinsamer Vorschlag der Eltern vorlag, durchgesetzt.

Besonders gestritten wurde um die Frage nach dem Zeitpunkt der Einbeziehung der Jugendhilfe. Verbreitet wurde die Anforderung einer Stellungnahme schon nach Eingang der Klage als zweckmäßig erachtet, damit zum Termin für die streitige Verhandlung, die spätestens 2 Wochen nach der ersten Verhandlung anzuberaumen war, die erforderliche Stellungnahme vorliegen konnte. Zum Teil gab es heftige Ablehnung der frühen Einbeziehung, weil von Aktivitäten der Jugendhilfe, die die Scheidung der Ehe letztlich voraussetzten, eine Störung der Aussöhnungsbemühungen des Gerichts befürchtet wurden, so H. Fincke, NJ 1956, 89, G. Dillhöfer, NJ 1956, 107, 109. Andere meinten, dass diese Aktivitäten den Eltern die Konsequenzen ihrer Scheidungsabsicht besonders deutlich machen könnten, A. Otto, NJ 1956, 536. E. Ziebell schildert gar gewerkschaftlich organisierte Arbeitsabläufe bei Gericht, durch die nach der vorbereitenden Verhandlung die Anforderung schnell an die Jugendhilfe gelangt, damit sie noch 9-10 Tage für die Erarbeitung der Stellungnahme hat, NJ 1958, 537. H. Fincke berichtete a. a. O. über eine Vereinbarung zwischen dem MdJ und der Volksbildung dahingehend, dass die Referate Jugendhilfe ihre Ermittlungen regelmäßig in 2-3 Wochen zusammentragen und dem Gericht übermitteln könnten und dass es nicht zulässig sei, der Jugendhilfe von Seiten des Gerichts eine Frist zu setzen.

Schon hier deutete sich an, dass von der Zwei-Wochenfrist ein zu starker zeitlicher Druck ausging, sodass sie sich auch nicht halten konnte. Das ging nicht nur aber besonders auf die Vorbereitung der Sorgerechtsentscheidung zurück, für die gerade in dieser Periode die Mitwirkung der Jugendhilfe ausnahmslos für alle Fälle vorgesehen war. Die kurze Zeitspanne gehörte zu den Erscheinungen von Übereifer. 1966 wurde der Zeitraum kommentarlos auf 3 Wochen verlängert, wobei gleichzeitig die Mitwirkung der Jugendhilfe überhaupt begrenzt wurde, s. § 16, Abs. 2 FamVerfO und § 25, Abs. 2 FGB und Kap. V. 3. 3. § 51 der ZPO legte 1976 schließlich einen Zeitraum von bis zu einem Monat fest und begründete gleichzeitig gesetzlich die Möglichkeit, beide Verhandlungen in einem Termin durchzuführen. Das OG hatte letzteres schon 1972 kontra legem für begrenzte Fälle für zulässig erklärt, s. Beschluss des Präsidiums des Obersten Gerichts zur einheitlichen Anwendung der

Familienverfahrensordnung vom 7. Juni 1972, NJ 1972 Beilage 3.

Mit der EheVO ging die Kompetenz für die **Begründung der Alleinsorge** eines Elternteils nach Scheidung zwar wieder auf das Gericht über, ansonsten blieb aber die Jugendhilfe für Sorgerechtsentscheidungen zuständig. Wenn das Gericht im Eheverfahren zu der Meinung gelangte, dass keinem Elternteil die Sorge übertragen werden kann, so konnte es selbst überhaupt keine Entscheidung treffen, insoweit hatte es keine Kompetenz. In diesem Fall sollte nach den Hinweisen in der Literatur, das Gericht die Jugendhilfe informieren in der Erwartung, dass sie sich der Sache annahm und eine Entscheidung treffen werde, so L. Ansoerg in der kritischen Anmerkung zur Entscheidung des KreisG Erfurt vom 1. 2. 1956, NJ 1956/223 und F. Jansen, 1958, 112.

Inhaltliche Aspekte der Sorgerechtsentscheidung waren in der Praxis kaum problematisch. Der gemeinsame Vorschlag der Eltern lag in der Regel vor und war meist ausschlaggebend für das Ergebnis. So blieben die Kinder überwiegend bei der Mutter. In dieser Zeit wurde entgegen dem Gleichberechtigungsgrundsatz jedoch auch in streitigen Fällen die Meinung vertreten, dass für Kleinkinder grundsätzlich das Sorgerecht auf die Mutter zu übertragen sei. Nach dem BG Erfurt, Urteil vom 6. 9. 1957, NJ 1957/664, sollte für Kleinkinder eine Übertragung des Sorgerechts auf den Vater nur in Betracht kommen, "wenn besondere Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Mutter nicht die Gewähr für eine Erziehung des Kindes zu einem geistig und körperlich tüchtigen Menschen bietet". Das wurde vom OG zunächst gestützt, Urteil vom 29. 10. 1957, OGZ Bd, 6, 72, dann aufgegeben, Urteil des OG vom 20. 5. 1965, NJ 1965, 585, aber später wieder aufgegriffen, s. VI. 5. 1. F. Jansen, 1958, erwähnt die Entscheidung des BG Erfurt und das Problem gar nicht, was m. E. eher auf eine kritische Sicht dazu schließen lässt. Auch in Zivilprozessrecht der DDR, 1958 fehlt jede Erwähnung des Problems, obgleich es doch um eine verfassungsrechtliche Grundfrage ging. Betont wurde und unbestritten war, dass eine Geschwistertrennung möglichst vermieden werden sollte.

Beim **Kindesunterhalt** bestand sofort Einigkeit über die Zulässigkeit einer Vereinbarung der Eltern, bekräftigt durch Ziff. 6 der RL Nr. 10. Allerdings waren wesentliche prozessuale Besonderheiten gegeben. Da über den Unterhalt, wie über die elterliche Sorge, von Amts wegen zu entscheiden war, bedurfte es keines Antrages. Das Gericht war verpflichtet, im Falle der Scheidung von sich aus für die Entscheidung über den Unterhalt der Kinder Sorge zu tragen. Deshalb konnte, so jedenfalls Nathan in, Zivilprozessrecht der DDR, 1958 118, der Anspruch des Kindes von den Eltern auch nicht "geltend gemacht" werden, es ging nicht um einen gegen einen Elternteil "erhobenen Anspruch". Eventuelle Anträge hatten die Bedeutung eines Vorschlages. Damit entfiel das Problem der Vertretung des Kindes in Bezug auf den Unterhalt, der von einem Elternteil zu leisten war. Die VO über die Übertragung familienrechtlicher Angelegenheiten in die Zuständigkeit der Amtsgerichte vom Dez. 1948 hatte in § 2 Abs. 2 vorgesehen, dass der Elternteil, der für sich die Übertragung des Sorgerechts beantragt hatte, berechtigt ist, in Bezug auf den Unterhalt das Kind gegen den anderen, ebenfalls sorgeberechtigten Elternteil, zu vertreten. Diese Konstruktion wurde nun für entbehrlich angesehen, weil die Dinge vom Gericht aus zu regeln waren. Wie das zur Möglichkeit der elterlichen Vereinbarung passte, wurde nirgends erörtert.

Die Dispositionsmöglichkeit der Eltern war insoweit begrenzt, als die Vereinbarung nur über eine gerichtliche Bestätigung mit Rechtskraft der Scheidung Wirksamkeit erlangen konnte. Damit wurde eine neue Rechtsfigur im Prozessrecht etabliert. Nathan vergleicht die obligatorische Bestätigung mit der Genehmigung im früheren Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Zivilprozess, 98. Eine nähere rechtliche Ausgestaltung hat sie 1956 nicht erfahren. Nach Ziff. 6 der RL Nr. 10 konnte eine Bestätigung erst im Scheidungsurteil erfolgen, weil es die Scheidung der Ehe und die Entscheidung über das Sorgerecht zur Voraussetzung hatte und nur in diesem Zusammenhang wirksam werden konnte. Die Bestätigung sollte deshalb im Urteil selbst enthalten sein und auch ihre wesentlichen

Voraussetzungen, insbesondere die zugrunde gelegten Einkommensverhältnisse enthalten, soweit sie im Falle einer späteren Abänderung Bedeutung erlangen könnten. Das Gericht hatte sich durch entsprechende Befragung von der Bestätigungsfähigkeit der Vereinbarung zu überzeugen. Die Bestätigung musste versagt werden, wenn die Vereinbarung nach Meinung des Gerichts nicht mit den Grundsätzen der EheVO übereinstimmte. Wann das der Fall war, wurde kaum erörtert. Jedenfalls musste es sich nicht um die gleiche Summe handeln, die das Gericht festgesetzt hätte. Die Möglichkeit der Vereinbarung einer etwas höheren Summe durch die Eltern wurde u. a. als Argument für die Zulässigkeit von Vereinbarungen beim Kindesunterhalt angesehen, s. J. Wittich, F. Lucas, NJ 1956/566.

Nach Nathan waren die Eltern an die zunächst schwebend unwirksame Vereinbarung schon vor ihrer Bestätigung gebunden, a. a. O. Wurde die Bestätigung verweigert so erfolgte eine Entscheidung über den Kindesunterhalt von Amts wegen. Ein Rechtsmittel gegen die Verweigerung der Bestätigung gab es nicht, es konnte dann nur die gerichtliche Entscheidung im Wege der Berufung angegriffen werden und das auch mit der Kritik an der Verweigerung der Bestätigung. In der zweiten Instanz waren die Eltern antragsberechtigt. Das galt auch - Ziff. 6 der Begründung zur RL Nr. 10 stellte das ausdrücklich fest - für das Abänderungsverfahren nach § 323 ZPO.

Diese Verbindung der Vereinbarung der Eltern über den Kindesunterhalt mit einer starken gerichtlichen Kontrolle war, soweit ersichtlich, unbestritten. Sie blieb, auch mit der späteren ZPO, allerdings gemildert, ein Spezifikum des Familienrechts, s. auch VI. 1. und 2.

Die unterhaltsrechtliche Absicherung der Kinder galt als außerordentlich wichtig. Deshalb sollte auch in Fällen, in denen der sorgeberechtigte Elternteil selbst den Barunterhalt zu leisten hatte, ein Unterhaltstitel geschaffen werden. Nach Nathan sollte dabei die Unterhaltspflicht nur dem Grunde nach festgestellt werden, Zivilprozess, recht der DDR 1958, 119. W. Heinrich und E. Göldner forderten sogar eine Festlegung zur Höhe des Anspruchs, NJ 1956, 522, 524. Auch wurde die Regelung des § 13 Abs. I, 2 EheVerfO hervorgehoben, wonach zusammen mit der Scheidung immer eine Unterhaltsfestlegung zu erfolgen hatte selbst wenn eine solche schon vorab ergangen war. Die Ehescheidung galt immer als Grund der Überprüfung und gegebenenfalls der Änderung, in jedem Fall der neuen Entscheidung durch Urteil oder Bestätigung einer neuen Vereinbarung der Eltern, Zivilprozessrecht der DDR, 123; Dillhöfer, NJ 1956, 109, so auch § 18, I, 2 FamVerfO, aber nicht mehr nach der ZPO von 1976.

Zur Höhe des Anspruchs gab es kaum Diskussionen. Das Gericht war an die Anträge der Eltern, die als Vorschlag galten, nicht gebunden. Es blieb bei der strikten Ablehnung jedweden Schlüssels, s. F. Jansen, 1958, 141. Immer sollte eine konkrete Ermittlung der Bedürftigkeit wie auch der Leistungsfähigkeit erfolgen. Der Hauptgrund für die Ablehnung eines Schlüssels zur Berechnung des Unterhalts war die Sorge, nicht individuell genug vorzugehen. Das wiederum wurde als mit dem allgemeinen Prinzip der Entlohnung nach der Leistung begründet. Dieses sollte gerade durch das Unterhaltsrecht geschützt werden, Artzt, NJ 1956, 710, 712 und Kap. V. 3. 6. Auch sollten die Einkommensverhältnisse beider Eltern genau ermittelt werden, obgleich die Betreuung seitens des Sorgeberechtigten als Unterhaltsleistung anerkannt war. Doch wurde aus dem Grundsatz der Gleichberechtigung abgeleitet, dass die sorgeberechtigte Mutter, wenn sie über mehr Einkommen verfügt als der Vater, sich an der Sicherstellung des Barunterhalts zu beteiligen hatte, KG, Urteil vom 25. 4. 1957, NJ 1957, 318. Es gab Kritik an den Gerichten, diese Möglichkeit, auch wenn sie selten anzunehmen war, nicht genügend aufzuklären, W. Heinrich, NJ 1956, 226 und W. Heinrich u. a. NJ 1957, 304, 305.

Zum **Ehegattenunterhalt nach Scheidung** gab es die meisten Diskussionen in Bezug auf die Anwendung der neuen Regelung, zumal sie mehr Änderungen der Rechtslage beinhaltete als das bei den die Kinder betreffenden Scheidungsfolgen der Fall war. Die Formulierungen der EheVO waren hier wie generell geschlechtsneutral, begründeten aber real auch in der DDR

faktisch nur Unterhaltsansprüche für Frauen.

Die Regelung zementierte und verstärkte die Strenge in den Anforderungen an die Voraussetzungen dieses Anspruchs wie sie durch die Rechtsprechung zur Umsetzung des Gleichberechtigungsgrundsatzes in der VV insbesondere durch das OG entwickelt worden war, s. Kap. I. 2. 4. 1.

Bezüglich der prozessrechtlichen Seite war bedeutsam, dass **Vereinbarungen** noch zulässig blieben. Es konnten außergerichtliche Vereinbarungen sein oder auch Prozessvergleiche. Ihr Wert war insofern begrenzt, als ausdrücklich eine gerichtliche Durchsetzung des Anspruchs aus der Vereinbarung 4 Jahre nach Rechtskraft der Scheidung nicht mehr möglich war, § 14 II, 2 EheVO). Andererseits war aber lange Bedürftigkeit durch die meist schnelle Aufnahme oder den Ausbau einer bestehenden beruflichen Tätigkeit seitens der Frauen eher selten. Für diese Fälle kam die Möglichkeit der Vereinbarung den Interessen der Ehegatten entgegen.

War der Unterhalt gerichtlich geltend gemacht so konnte ein Prozessvergleich geschlossen werden. Auch hier war die gerichtliche Bestätigung unerlässlich. Ihre Notwendigkeit wurde vornehmlich darin gesehen, unzulässig hohe Unterhaltsverpflichtungen zu verhindern, die eventuell auf ein Freikaufen von der Ehe hinausliefen.

Der Maßstab für die Bestätigung, nämlich die Grundsätze der EheVO, § 16 I, EheVerfO, führten zu Diskussionen. Hier gab es Versuche, die an sich schon äußert starre Regelung im Wege der Auslegung noch weiter einzuengen. G. Riedel vertrat den Standpunkt, dass die Grundsätze der EheVO, mit dem Inhalt von § 13 I, also der Anspruchsgrundlage gleichzusetzen seien und deshalb das Gericht Prozessvergleiche nicht bestätigen dürfe, durch die eine Unterhaltspflicht für länger als 2 Jahre begründet werden sollte. Nathan ist dem entgegengetreten. Die Auffassung sei "von einem bestimmten Dogmatismus nicht frei". Gerade weil das Gericht in Fällen, in denen absehbar war, dass die Frau auch nach zwei Jahren keine wirtschaftliche Selbständigkeit erreicht haben wird, eine Unterhaltspflicht durch Urteil nur für zwei Jahre begründen konnte, wollte er den Vergleich, der die Dinge gleich für 4 Jahre klären konnte, bei gegebener Einsicht seitens des Verpflichteten unbedingt offen halten, NJ 1958, 701, 702. Das hat sich, soweit ersichtlich auch durchgesetzt.

Gerade für den Ehegattenunterhalt galt die Festlegung, § 13 Abs. I, 2, wonach im Eheverfahren immer eine neue Festlegung zum Unterhalt zu erfolgen hat und dass die Voraussetzungen des § 323 ZPO durch die Scheidung immer als gegeben galten. Nur wenn eine außergerichtliche Einigung gelang, konnte sie auch darin bestehen, die Dinge weder zu überprüfen noch zu ändern.

Die ausnahmslose Bindung einer gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs an das Eheverfahren war die wohl härteste Umsetzung der Zielstellung, mit der Scheidung alle Rechte und Pflichten zwischen den Ehegatten möglichst zu beenden. E. Göldner und W. Heinrich legten Wert auf die Feststellung, dass diese Regelung gerade auch dann greift, wenn ein Anspruch der Frau ohne Zweifel bestanden hätte und ihr bei rechtzeitiger Antragstellung zugesprochen worden wäre. Zur Vermeidung der Härte wurde schon damals eine immer wieder kehrende Mahnung an die Richter ausgesprochen, nämlich ihrer Hinweispflicht aus § 139 ZPO gerecht zu werden und auf die Antragstellung hinzuwirken, NJ 1956, 525. Um das zu sichern, sollte die Urteilsbegründung selbst dann eine Aussage zum nahehelichen Unterhalt aufnehmen, wenn es dazu weder eine Entscheidung noch eine Vereinbarung gegeben hatte, W. Heinrich, E. Göldner, NJ 1957, 11.

Die Begrenzung des Rechts auf die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs nach Scheidung war schon im FGB -Entwurf von 1954 vorgesehen. Sie wurde zwar allgemein angenommen jedoch in ihrer Absolutheit kritisch erörtert. Die Vorschläge von Niethammer, NJ 1954, 598, und Kap. III. 3, zur Vermeidung unangebrachter Härten wurden bei der Erarbeitung der EheVO aber nicht beachtet. Deshalb konnte, soweit Bedürftigkeit ganz oder verstärkt erst nach Scheidung auftrat oder in ihrem vollen Ausmaß sichtbar wurde, kein Anspruch mehr durchgesetzt werden. In der Praxis wurden schnell die damit verbundenen Härten gerade für

ältere Frauen deutlich, die über viele Ehejahre hinweg Haushalt und Kinder versorgt, während der Trennung den Versuch der Erwerbstätigkeit unternommen hatten, das aber nicht durchhalten konnten. Außerdem konnten sie auch kaum auf einen Rentenanspruch bauen. E. Bretfeld, NJ 1956/498, sah darin eine Verletzung der Gleichberechtigung der Frau und wollte trotz § 13 EheVO eine spätere Unterhaltsklage noch zulassen und forderte außerdem eine entsprechende Änderung des Gesetzes wie auch F. Jansen, 1958, 115. J. Heiland, NJ 1957/215 forderte die Änderung des Gesetzes, wenn eine bedingte Verurteilung im Eheverfahren in diesen Fällen nicht für möglich erachtet werde. Diese Auffassungen wurden von Seiten des OG heftig zurückgewiesen und als Verkennung der Konzeption der Unterhaltsregelung der EheVO gewertet. Solche Härten ließen "sich nicht immer ganz vermeiden", E. Prüfer, NJ 1956/722. Gerade diese Feststellungen wurden von J. Heiland besonders zurückgewiesen und betont, dass es "dem Instanzrichter, der im Prozess die Menschen vor sich sieht, nicht bloß um 'Grundsätze', sondern ebenso sehr um die Auswirkungen des Gesetzes und der Entscheidung im einzelnen Fall" geht. Mit dem FGB wurde die geforderte Änderung vorgenommen, s. Kap. V, 3. 8.

Soweit ein Anspruch wegen vorübergehender Leistungsunfähigkeit zur Zeit des Scheidungsverfahrens an sich nicht zuerkannt werden konnte, setzte sich im OG eine andere Auffassung durch. Nach Prüfer, s. oben, sollte es auch hier beim Wegfall des Anspruchs bleiben. Doch es wurde im Wege der RL Nr. 10 Abhilfe geschaffen. In Ziff. 7 wurde je nach den Gründen für die zeitweilige Leistungsunfähigkeit die Verurteilung zur Unterhaltsleistung ab Ehescheidung auf Grund des bisherigen Durchschnittseinkommens oder die zur Zahlung des Unterhalts ab einem bestimmten Zeitpunkt oder auch die Aussetzung des Verfahrens, höchstens auf 2 Jahre für zulässig erklärt. Das war für die Bedürftigen natürlich von großer Bedeutung, zugleich aber der erste Fall von "Gesetzgebung" durch das OG in Gestalt einer Richtlinie im Familienrecht.

Ohne Regelung in der EheVO war die Frage geblieben, ob und wie lange noch Ansprüche auf Ehegattenunterhalt geltend gemacht werden können nach Scheidungen, die vor Erlass der EheVO ausgesprochen worden waren. Da eine Anwendung des KRG Nr. 16 nicht mehr möglich war, ein berechtigter Anspruch aber auch nicht verloren gehen sollte, wurde seitens des MdJ, NJ 1956, 280, und auch des OG, E. Göldner, W. Heinrich NJ 1956, 525 und E. Prüfer, 723 die nachträgliche Geltendmachung des Anspruchs für zulässig erklärt. Das sollte für den Zeitraum von 2 Jahren nach Rechtskraft der Scheidung gelten. Prüfer legte Wert auf die Feststellung, dass entsprechend dem Prinzip der zeitlichen Begrenzung des Unterhalts nach Scheidung auch die Unterhaltspflicht in diesen Fällen nur bis zum Ablauf von 2 Jahren nach Scheidung bestehen kann. Wenn also z. B. erst ein Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der Scheidung (nach KRG) auf Unterhalt geklagt wurde, konnte in der Regel eine Unterhaltspflicht höchstens noch für ein Jahr begründet werden. Wegen des Zusammenhangs zu § 14, I EheVO, dem eventuellen Antrag auf Fortdauer der Unterhaltspflicht, s. unten, konnte aber schon eine Unterhaltspflicht von einem Monat von weitreichender Bedeutung sein.

Betont wurde, dass die Erörterung über Grund und Höhe des Anspruchs von Amts wegen erfolge. Das sei vom Prinzip der Gleichberechtigung gefordert und bewirke, dass "prozessuale Zugeständnisse das Gericht nicht binden", Artzt NJ 1956 S. 713 unter Hinweis auf OGZ, Bd, 3 S. 114, Urteil vom 9. 3. 1954.

Eine Abtrennung des Unterhalts von der Ehesache selbst, die bei allen anderen Scheidungsfolgen für möglich erachtet wurde, galt hier, wenn einmal ein Antrag gestellt war, als unzulässig, Nathan Zivilprozess, 58.

Materiellrechtlich war die grundsätzliche Begrenzung des Anspruchs auf 2 Jahre nach Rechtskraft der Scheidung die gravierendste Neuerung. Es sollte grundsätzlich der Übergang der Frau in die wirtschaftliche Selbständigkeit gesichert werden und das möglichst zügig. Die Dauer der Unterhaltspflicht war jeweils genau festzulegen und betrug oft nur einige Monate je

nachdem wie lange es z. B dauern würde, die erforderliche Betreuung der Kinder sicher zu stellen. War es ungewiss, wie lange die Bedürftigkeit der Berechtigten bestehen würde, blieb es zunächst bei der Höchstdauer von 2 Jahren.

Die Regelung von § 13 II EheVO, wonach ein Anspruch auf Unterhalt in Ausnahmefällen auch in Betracht kommen sollte, wenn die Ehegatten noch nicht wenigstens ein Jahr zusammengelebt hatten, sollte nach W. Heinrich auch für Situationen greifen, die in der VO nicht genannt waren, weil dort nur Beispiele angeführt worden seien, NJ 1957 S. 306. Hier wird auch in Bezug auf die Bedürftigkeit festgestellt, dass von der Frau, die während des Zusammenlebens der Eheleute im Haushalt tätig war, nicht schon mit Trennung Vorsorge für ihre Selbständigkeit und damit das Bemühen um eine Erwerbstätigkeit erwartet wird. Eine solche Vorbereitung schon während der Ehe "mag wünschenswert sein, eine Rechtspflicht hierzu besteht aber nicht", so auch OG Urteil vom 26. 2. 1957, NJ 1957, Beilage Nr. 2 S. 22, 23.

Nach Ehescheidung wurde immer das Bemühen um eine eigene Erwerbstätigkeit erwartet. Gegen die Unterhaltsgewährung durch das BG für die Mutter eines Kleinkindes für die Dauer von 2 Jahren hat das OG im Wege der Kassation Front gemacht, weil das Gericht den Anspruch mit der Auffassung begründet hatte, der Mutter stünde ein Recht zu, das Kleinkind zunächst allein zu betreuen. Ein solches Recht bestehe nicht, dagegen aber die politisch-moralische Pflicht eines jeden arbeitsfähigen Bürgers durch seine Arbeit am Aufbau des Sozialismus teilzunehmen. Die Betreuung in den Kindereinrichtungen sei der durch die Mutter gleichwertig, auch sei gegebenenfalls die Hilfe der Großeltern in Anspruch zu nehmen. Die Erwerbstätigkeit liege auch im Interesse der Frau selbst. Es wäre zu klären gewesen, ob die Betreuung des Kindes zu sichern, Arbeit zu finden sei und Unterhalt für den dazu notwendigen Zeitraum zu gewähren, OG Urteil vom 8. 9. 1958, NJ 1959 /248.

Ein gegebener Anspruch entfiel grundsätzlich mit dem Bezug einer Rente seitens der Berechtigten. Weiterer Unterhalt kam nur in Betracht, wenn die Rente ehebedingt besonders niedrig ausfiel, KG, Urteil vom 13. 7. 1959, NJ 1959/719.

Bezüglich der Leistungsfähigkeit gab es im Falle der Wiederverheiratung des Unterhaltspflichtigen eine Privilegierung der neuen Ehe gegenüber der geschiedenen Frau, OG Urteil vom 18. 2. 1954, NJ 1954, 308 und W. Artzt a. a. O. S. 712. Hier galt die von W. Artzt in anderem Zusammenhang geäußerte Forderung, mit der Unterhaltspflicht "die neue Ehe nicht zu stören, die Lebensverhältnisse des berufstätigen Ehemannes (nicht) unverhältnismäßig zu erschweren und seine Arbeitsfreude (nicht) zu mindern, NJ 1955, 289. Eine Verpflichtung der neuen Ehefrau im Interesse besserer Leistungsfähigkeit des Mannes gegenüber der geschiedenen Frau oder auch gegenüber seinen Kindern aus früherer Bindung wurde ausdrücklich verneint. Such sah das auch so, bemühte sich aber um eine differenzierte Sicht, NJ 1955, 296. Hier findet sich die Auffassung, wonach der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Frau und der Kinder aus erster Ehe unabhängig sein muss von der im freien Ermessen der Partner in zweiter Ehe getroffenen Entscheidung in Bezug auf die eventuelle berufliche Tätigkeit der Frau. Auch meinte jedenfalls Such, dass eine konsequente Praxis, nicht allein wegen der erneuten Eheschließung die Unterhaltspflichten des Mannes zu verringern, mittelbar zur Festigung der Ehe überhaupt beitrage. Jansen will das aber nicht gelten lassen, a. a. O. S. 118, wenn auch nicht so vordergründig mit dem Leistungsprinzip, also gesellschaftlichen Interessen argumentiert wird, wie das bei Artzt der Fall war.

Die Aussagen der EheVO zur Höhe des Anspruchs waren sehr allgemein und erfuhren auch mit der Rechtsprechung kaum eine Konkretisierung. Immer wieder wurde betont, dass es auf die konkrete Leistungsfähigkeit und Bedürftigkeit ankomme, irgendwelche Berechnungsschemata wurden als unzulässig zurückgewiesen. Auch die Anlehnung an die VO über die Pfändung des Arbeitseinkommens vom 9. 6. 1955, GBl. I, S. 429 und dortige Pfändbarkeitsgrenzen wurde zurückgewiesen, Heinrich, Göldner, NJ 1957, 11. Eine Orientierung an den Verhältnissen bei gemeinsamer Haushaltsführung wurde von Heinrich

und Göldner, a. a. O. , angeboten. Allerdings wurde der naheheliche Unterhalt häufig ausdrücklich niedriger angesetzt als derjenige, der für die Zeit der Trennung oder nach Abweisung einer Scheidungsklage festgesetzt worden war. Überhaupt waren die Beträge eher niedrig, sodass das OG später direkt Front dagegen gemacht hat, s. Kap. VI. In diese Richtung ging schon seine Entscheidung vom 21. 12. 1956, NJ 1957 Beilage Nr. 2 S. 21, in der festgestellt wurde, dass der Unterhalt der Berechtigten für die Übergangszeit "nach Möglichkeit annähernd den gleichen Lebensstandard gewähren" soll wie er vor der Scheidung gegeben war. Hier wurde auch gegen übergroße Strenge oder Unachtsamkeit vorgegangen mit dem Hinweis, dass die Unterhaltspflicht nicht willkürlich unter dem Antrag der Berechtigten angesetzt werden dürfe. Wenn, wie im Fall, dazu kein Gegenantrag des Verpflichteten vorliegt, gehe eine solche Abweichung vom Antrag nur an, wenn die festzulegende Höhe gegen die Grundsätze der EheVO verstoßen würde und nur, wenn das Gericht dazu eine Auseinandersetzung mit den Parteien geführt hat.

Das OG kassierte eine Entscheidung, in der bei der Berechnung des Anspruchs allein vom Wirtschaftsgeld ausgegangen worden war, welches der Mann der Frau monatlich direkt zur Verfügung gestellt hatte, während die vom Mann selbst erledigten Ausgaben für den Haushalt unbeachtet blieben. Der so gefundene Betrag wurde als zu gering bewertet, NJ 1957, Beilage Nr. 2, S. 22, 23. Gefordert wurde eine genaue Angabe der der Entscheidung zugrunde liegenden Einkommensverhältnisse als Voraussetzung für eine eventuelle Abänderung nach § 323 ZPO.

Eine spätere Aufbesserung des Anspruchs, also eine Beteiligung des Unterhaltsberechtigten an Einkommensverbesserungen beim Verpflichteten nach Scheidung war zu keiner Zeit vorgesehen, wurde auch nicht diskutiert, s. z. B. Urteil des BG Frankf. /O vom 23. 4. 1959, NJ 1959/539.

§ 14 I EheVO gestattete im Einzelfall eine Fortdauer der Unterhaltspflicht nach Ablauf der ersten zwei Jahre nach Rechtskraft der Scheidung. Dafür war ein neuer Antrag bei Gericht notwendig, mit dem ein normaler Zivilprozess eingeleitet wurde. Es war keine Ehesache, die besonderen Bestimmungen der EheVerfO waren hier nicht zu beachten, Nathan, Zivilprozess, S. 124. Jedoch wurde mit § 20 a I EheVerfO nachträglich die Zuständigkeit des Gerichts des Scheidungsverfahrens begründet. Nach allgemeiner Auffassung kam ein Antrag auf Fortdauer der Unterhaltspflicht nur in Betracht, wenn diese durch Urteil oder Vergleich, also unter Mitwirkung des Gerichts begründet worden war. Die Fortdauer der Unterhaltspflicht aus einer außergerichtlichen Vereinbarung konnte im Wege der Klage in keinem Fall erreicht werden. So W. Heinrich, E. Göldner, NJ 1956, 522, 525 und BG Rostock Urteil vom 9. 8. 1956, NJ 1956, 705 Es gab dazu keinen Widerspruch aber Befürwortung durch Jansen, 1958, S. 117, das jedoch ohne Begründung. Die gerichtliche Rolle wurde wie ein Fetisch behandelt, die Sache, soweit ersichtlich auch nicht erörtert.

Bald kam die Auffassung auf, dass der Antrag auf Fortdauer nicht nur zulässig ist, wenn die ursprüngliche Verpflichtung die ganze mögliche Zeitspanne von 2 Jahren umfasst hatte, so zunächst W. Heinrich, E. Göldner, NJ 1956, 522, 525, die sich aber korrigierten, NJ 1957, 11, 13. Danach sollte auch dann, wenn ursprünglich nur eine Verpflichtung etwa für ein Jahr geschaffen worden war, die Möglichkeit des § 14 I offen bleiben.

Der Anspruch aus § 14 I hatte eine eigene Voraussetzung. Neben der immer wesentlichen Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit war hier gesondert zu prüfen, ob und inwieweit die weitere Unterhaltszahlung dem Verpflichteten zuzumuten sei, besonders hervorgehoben bei H. Nathan, NJ 1958, 702. Dazu haben sich keine allgemeinen Maßstäbe herausgeschält, was sicher mit der geringen und ständig rückläufigen Zahl von Verfahren nach § 14 I zusammenhing. Hier wirkte vor allem die zunehmende berufliche Tätigkeit der Frauen, aber auch die rentenrechtliche Entwicklung, worauf G. Schreier hinweist, NJ 1957, 152.

Für diesen Anspruch gab es keine zeitlichen Vorgaben mehr. Im Ergebnis des Verfahrens konnte sowohl ein befristeter als auch ein unbefristeter Anspruch begründet werden. Letzteres

betrifft vor allem Frauen nach langjähriger Ehe und bei bleibender gesundheitlich bedingter Arbeitsunfähigkeit. Eigene Rentenansprüche halfen gerade in diesen Fällen oft zu wenig. Das Erlöschen des Unterhaltsanspruchs im Falle der Wiederverheiratung des Berechtigten stellte

§ 13 III EheVO ausdrücklich fest. Zur Rechtslage beim Tode des Verpflichteten gab es jedoch keine Aussage, weder eine solche, die § 70 EheG hätte ersetzen wollen, noch einen Hinweis auf

§ 1615 BGB. Das BG Leipzig, Beschluss vom 24. 11. 1956, NJ 1957, 223, hat die Regelung bei bestehender Ehe, § 1360 III BGB, mit dem dortigen Verweis auf § 1615 entsprechend angewendet und das Erlöschen des Anspruchs mit dem Tode des Verpflichteten angenommen. Dem widersprach Nathan, NJ 1957, 200, mit dem Hinweis auf den Zusammenhang zwischen Unterhaltsrecht und Erbrecht und die schon gegebene Praxis zum gleichen Problem bei nichtehelichen Kindern, in der § 1712 BGB weiter angewendet wurde und nach Nathan auch musste, solange noch kein gesetzliches Erbrecht dieser Kinder geschaffen worden ist. Gerade weil der durch Urteil oder Prozessvergleich vom Gericht so genau geprüfte Unterhaltsanspruch der Frau auf eine eindeutige Bedürfnislage zurückgehe und in der Regel nur kurze Zeit besteht, müsse die Unterhaltspflicht als Nachlassverbindlichkeit auf den Erben übergehen. Das klingt mehr als einleuchtend, hat sich aber dennoch nicht durchgesetzt. Jedenfalls findet sich bei Jansen dazu keine Bemerkung, die Frage wird beim Ehegattenunterhalt gar nicht angesprochen. Statt dessen gibt es beim Verwandtenunterhalt eine abwägige Erklärung für die Beendigung der Unterhaltspflicht beim Tode des Verpflichteten. Hier wird nicht auf eine Art Weitergabe des Anspruchs an das Erbrecht hingewiesen, sondern behauptet, dass der Unterhaltsanspruch wegen "seiner höchstpersönlichen Natur" nicht auf den Erben übergehen könne. Diese Argumentation hat sich, immer ohne jede weitere Erläuterung, gehalten und findet sich selbst noch im Lehrbuch Zivilrecht, 1981, S. 269.

Auch das FGB hat diesbezüglich nichts geklärt, obgleich das Familienrecht der DDR und auch das ZGB, angefangen mit dem Entwurf des FGB 1954, den Zusammenhang zwischen Erbrecht und Unterhaltsrecht ausdrücklich vertieft hatten. Das geschah gewissermaßen im umgekehrten Sinne, in dem die Begründung eines Erbrechts 1965-1976 für die nichtehelichen Kinder, § 9 EGFG, und dann die Begründung des Pflichtteilsanspruchs für Kinder, Enkel und Eltern 1976, § 396 ZGB, davon abhängig gemacht war, dass sie zur Zeit des Erbfalls einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Erblasser hatten.

Der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Frau entfiel also mit dem Tode des Unterhaltspflichtigen. Die mit dieser Rechtslage verbundene soziale Härte für die geschiedene bislang unterhaltsberechtignte Ehefrau wurde öffentlich nicht thematisiert. Gegebenenfalls setzte hier die Sozialhilfe ein. Die Unterhaltspflicht für die geschiedene Frau erbrechtlich auf die Kinder zu übertragen lag dem Gesetzgeber fern. In vielen Fällen hätte das angesichts geringer Erbmasse ohnehin nichts gebracht. Ein direkter unterhaltrechtlicher Zugriff auf die leistungsfähigen Kinder wäre natürlich nach § 1601 ff möglich gewesen, hat aber faktisch kaum stattgefunden. Das Verwandtenunterhaltsrecht hat - bezogen auf Erwachsene - in der DDR nur ein Schattendasein geführt.

Eine späte Lösung wurde mit der RentenVO von 1979 (GBL I S. 401) geschaffen. § 49 der VO begründete den Anspruch auf eine Unterhaltsrente für geschiedene Ehegatten, für den Fall dass ihnen ein durch Urteil begründeter Unterhaltsanspruch gegenüber dem Verstorbenen zustand. Das war systemgerecht, wonach die soziale Sicherheit des einzelnen vor allem durch seine eigene Arbeit und sonst möglichst durch gesellschaftliche Leistungen (nicht individuelle Verpflichtungen) gewährleistet sein sollte.

Schon bestehende Unterhaltsverpflichtungen, die also auf der Grundlage von § 70 des EheG entstanden waren, blieben nach § 18, 1 EheVO bestehen. Sie konnten aber nach S. 2 verringert oder auch ganz beendet werden. Dafür war eine gerichtliche Entscheidung im

normalen Zivilverfahren zu erwirken. Einverständnis bestand darin, dass die Regelung auf Urteile und Vergleiche, aber auch auf außergerichtliche Vereinbarungen anwendbar ist. Der Maßstab für die Abänderbarkeit war in der VO sehr allgemein gehalten und strittig. Nach OG sollte die Regelung nur als Ausnahme Anwendung finden, da mit S. 1 der Grundsatz des Fortbestandes der Verpflichtung aufgestellt war. Das sei gerechtfertigt, weil die Maßstäbe für die Gewährung des Unterhalts schon zuvor streng gewesen seien, sich mit der EheVO nicht wesentlich geändert hätten. Es reiche für die Anwendung von § 18, 2 nicht aus, dass im konkreten Fall nach der EheVO eine Unterhaltsverpflichtung nicht oder in geringerer Höhe festgelegt worden wäre, OG, NJ 1956, 541. Von H. Heinrich und E. Göldner wird dieser Standpunkt bekräftigt und als Beispiel der kaum reale Fall genannt, in dem eine unbegrenzte Unterhaltspflicht für eine zwanzigjährige, gesunde, kinderlose Frau gegeben war. H. Nathan kritisierte die Annahme, dass S. 2 von § 18 EheVO eine Ausnahmeregelung darstelle, er wollte offenbar mehr Änderungen von Alttiteln zulassen. Doch wird der Standpunkt nur am Rande geäußert und nicht begründet, NJ 1957, 200, 202. Die Sache wurde auch nicht ausdiskutiert. Echte Fälle der Anwendung des § 18 durch die Instanzgerichte finden sich nicht. Das KrG Annaberg sah in der Rentenerhöhung für die Unterhaltsberechtigten keinen Grund für die beantragte Beendigung der Unterhaltspflicht des Mannes nach § 18, 2 EheVO, Urteil vom 9. 1. 1957, NJ 1957, 158. Zur Begründung wird festgestellt, dass die Rentenerhöhung den Rentnern und nicht den Unterhaltsschuldnern zu gute kommen soll. Das ist unwidersprochen geblieben, obgleich das Kriterium der Bestimmung, nämlich die Frage nach der weiteren Zumutbarkeit der Unterhaltspflicht nicht erwähnt ist und es sich hier überdies gar nicht um einen Fall des § 18, sondern um einen des § 323 ZPO handelte.

Das BG Halle erörterte beim Antrag nach § 18, 2 die Frage nach der eventuellen Verwirkung des Anspruchs, weil die Berechtigten den Verpflichteten durch ungerechtfertigte Anschuldigungen beleidigt habe. Das wird zunächst abgelehnt, weil eine Verwirkung in der EheVO nicht geregelt sei. Doch würde das Gericht die Herabsetzung des Anspruchs bejahen wollen, wenn er nicht ohnehin so niedrig wäre und nur die notwendigen Bedürfnisse sichern könne. Auch hier war § 18 nicht einschlägig und die Argumentation zeigt deutlich Unsicherheiten im Umgang mit der neuen Rechtslage und die durch sie entstandenen Lücken. Eine davon, die Frage, ab wann eine Änderung nach § 18, 2 EheVO möglich wäre, hat das OG, s. oben, geschlossen. Offenbar in Anlehnung an § 323 ZPO sollte der Zeitpunkt der Klageerhebung maßgeblich sein.

Eine Besonderheit der EheVO ist die Regelung einer **Nichtscheidungsfolge**, gemeint ist der Unterhalt für den Fall der Abweisung der Scheidungsklage, § 15 EheVO. An sich wäre das einfach ein Fall des Unterhalts bei Getrenntleben gewesen, auf den nach wie vor § 1361 BGB, wenn auch in verfassungsgemäßer Auslegung, anzuwenden war. Die eigene Regelung der EheVO zum Unterhalt nach Klageabweisung ging auf den FGB- Entwurf von 1954 zurück. Dort hatte der generelle Wille zur möglichst direkten staatlichen Einflussnahme auf die Erhaltung der Ehe im Unterhaltsrecht Ausdruck gefunden. Dem Ehegatten, der unberechtigt die eheliche Gemeinschaft ablehnte, traf danach eine verstärkte Unterhaltspflicht gegenüber dem anderen, § 14 II. Das sollte gemäß dem letzten Halbsatz besonders nach Abweisung einer Scheidungsklage gelten. Für diesen Fall ist diese Regelung mit § 15 EheVO geltendes Recht geworden. Nach Ostmann komme ihr eine hohe erzieherische Bedeutung zu, NJ 1955, 725. Sie sollte nach Jansen, 1958 S. 87, den "Betreffenden zur Aufrechterhaltung der ehelichen Gemeinschaft anhalten". Der Verpflichtete hatte "einen Unterhaltsbeitrag zu gewähren, der den Lebensverhältnissen bei gemeinsamer Haushaltsführung entspricht". Allerdings war die Regelung nicht wirklich neu, sondern entsprach dem Inhalt von § 1361, wäre also entbehrlich gewesen. Doch angesichts der besonderen Strenge der vorangegangenen Praxis zum Ehegattenunterhalt nach Scheidung bewirkte die Regelung, dass der Schutz der Ehe über die sonst entwickelten Grundsätze des Ehegattenunterhaltsrechts gestellt wurde. Die entscheidende Wirkung bestand in der eindeutigen Klärung, dass das Unterhaltsrecht nach

Scheidung hier nicht anzuwenden war. Im einzelnen bedeutete das vor allem, dass keine Pflicht der Frau angenommen wurde, durch Aufnahme oder Ausbau einer Berufstätigkeit, ihren Unterhalt selbst zu verdienen, wenn sie sich bislang voll oder z. T. den Belangen der Familie und des Haushalts gewidmet hatte, Jansen, 1958, S. 87 und OG Urteil vom 1. 11. 1957, NJ 1958/183. Folgerichtig wurde durch die Rechtsprechung auch geklärt, dass für diesen Anspruch eine zeitliche Begrenzung des Anspruchs nicht in Betracht kam, BG Leipzig, Urteil vom 10. 4. 56, NJ 56/515. Um die Orientierung des Anspruchs an den ehelichen Verhältnissen sicherzustellen, lehnte das OG dessen Berechnung allein auf der Grundlage des vom Unterhaltspflichtigen bislang überlassenen Wirtschaftsgeldes, mit dem in aller Regel nur ein Teil der notwendigen Aufwendungen gedeckt werde, ab. Auch wurde geklärt, dass eine eventuelle Einkommenserhöhung des Verpflichteten während des Getrenntlebens der unterhaltsberechtigten Ehefrau ebenfalls zugute komme, Urteil vom 26. 2. 57, NJ 1957, Beilage Nr. 2, S. 22.

Der Anspruch aus § 15 EheVO gehörte nicht zum Verbund. Auch konnte er nach Meinung des OG nicht schon im Scheidungsverfahren geltend gemacht werden. Es sollte zunächst auf die erzieherische Wirkung des die Scheidung abweisenden Urteils gesetzt und dem Pflichtigen Gelegenheit gegeben werden, die eheliche Gemeinschaft wieder herzustellen, Urteil vom 22. 6. 56, NJ 1956 S. 540. Wie lange abzuwarten war, wurde nicht erörtert, ebenso nicht die Frage nach der Versorgung der Frau in dieser Zeit. Meist wurde, wenn keine freiwillige Zahlung erfolgte, die Klage unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft des abweisenden Urteils erhoben.

Die Bedeutung des § 15 ging über seinen eigentlichen Regelungsgehalt hinaus. In allen Fällen, in denen das Getrenntleben auf die Initiative des Unterhaltspflichtigen zurückging bzw. sein Recht auf Getrenntleben nicht eindeutig erkennbar war, wurde die Bestimmung angewendet. So schon angenommen von Ostmann, a. a. O. Die kritische Haltung von Artzt dazu, der vor allem auch bei Getrenntleben von einer grundsätzlichen Pflicht der Frau zur Erwerbstätigkeit ausgehen wollte, NJ 1956/710, 712, hat sich nicht durchgesetzt. So ausdrücklich W. Heinrich u. a. bei der Bewertung der Rechtsprechung der Gericht in Ehesachen, NJ 1957, 304, 306. Es war also faktisch für den Hauptteil der Unterhaltsfälle bei Getrenntlebens unabhängig von einem Scheidungsverfahren eine neue Rechtslage gegeben, OG Urteil vom 15. 6. 56, NJ 56, 540.

Zum **Zusammenhang zwischen Eheverfahren und Erbrecht** hat sich die EheVO nicht geäußert. Es war also unklar, welches Schicksal die §§ 1933 und 2077 bzw. der § 2335 durch die Beseitigung des Verschuldensprinzips erfahren hatten. Da diese Bestimmungen direkt mit dem Verschulden operierten, gab es eine unverkennbare Diskrepanz zum Inhalt von § 8 der EheVO. Letztlich setzte sich die Meinung durch, dass diese Bestimmungen nicht mehr anwendbar sind, dass also das Eheverfahren noch keinen Einfluss auf das gesetzliche oder durch Testament begründete Erbrecht hat und dass ein nach altem Recht die Scheidung rechtfertigendes grobes Fehlverhalten eines Ehegatten nicht mehr das Recht zum Entzug des Ehegattenpflichtteils begründete. Zum Einfluss des Eheverfahrens s. Urteil des OG vom 3. 7. 1959, NJ 1959/749, zum Pflichtteilsentzug s. BG Cottbus, Urteil vom 3. 7. 1957, NJ 1957/743 mit kritischer Anmerkung von A. Grandke und Neye NJ 1959/313. Mit FGB und ZGB ist es dabei geblieben, dass erst die rechtskräftige Scheidung kraft Gesetzes erbrechtlich relevant ist.

Stand vom
23. 8. 08.

Kapitel 5

V. Das Familiengesetzbuch der DDR, FGB

1. Zur Ausgangslage bei Erlass des Gesetzes
2. Zur juristischen Grundanlage des Gesetzes
3. Wesentliche Neuerungen bzw. Veränderungen im Einzelnen
 3. 1. Zur Eheschließung
 3. 2. Zur ehelichen Gemeinschaft
 3. 3. Zum Güter -und Ehegattenerbrecht
 3. 4. Zum Erziehungsrecht
 3. 5. Bei Geburt des Kindes außerhalb der Ehe
 3. 6. Zum Unterhaltsrecht
 3. 7. Zur Ehescheidung
 3. 8. Zu den Scheidungsfolgen

V. Das Familiengesetzbuch, FGB

Vorbemerkung.

1964 nahm beim MdJ eine Kommission zur Ausarbeitung eines Familiengesetzbuches ihre Tätigkeit auf. Neben Praktikern aus der Justiz und Rechtsanwaltschaft, Vertretern gesellschaftlicher Organisationen, besonders des DFD und verschiedener Ministerien, besonders der Justiz und der Volksbildung waren auch Wissenschaftler vertreten, zu denen ich gehörte. Für mich begann damit die Zeit der eigenen Mitwirkung an der Entwicklung des Familienrechts der DDR mit verschiedenen Formen, Möglichkeiten und noch unterschiedlicherem Effekt. Um diese Tätigkeit und die dazu gehörenden Probleme und Erfahrungen geht es hier natürlich nicht. Dennoch wird im Folgenden, anders als in den vorangegangenen Kapiteln, die subjektive Sicht, d. h. die persönliche und die wissenschaftliche stärker hervortreten. Das kann von Nachteil sein, auch wenn man sich dessen bewusst ist und es zu vermeiden sucht, es kann aber auch - so hoffe ich - ein Vorteil sein und ich will versuchen ihn zu nutzen.

Die vorangegangenen Kapitel haben bereits eine lebhaftige Entwicklung des Familienrechts der DDR gezeigt. Folglich wurden mit dem FGB in weiten Teilen keine oder keine grundsätzlich neuen Regelungen geschaffen, sondern vieles eher zusammengeführt, ergänzt oder verdeutlicht, was bis dahin von Gesetzgebung und Rechtsprechung hervorgebracht worden war. Aus diesem Grunde soll das Gesetz in diesem Kapitel nicht in allen Einzelheiten beschrieben oder gar erörtert werden, sondern es geht vorrangig um das wirklich Neue, namentlich im Vergleich zu den Gesetzgebungsvorstellungen beim FGB -Entwurfs von 1954, Kap. III, und der EheVO von 1955, Kap. IV.

V. 1. Zur Ausgangslage bei Erlass des Gesetzes

Das FGB wurde im Dezember 1965 von der Volkammer verabschiedet. **Vorausgegangen** waren diverse Debatten schon in den 50er Jahren und (nochmals) eine öffentliche Diskussion des Entwurfs, veröffentlicht in NJ 1965, 259 ff. Sie hatte nicht unwesentlich Einfluss auf die Endfassung des Gesetzes, s. K. H. Eberhardt, NJ 1966, 8 genommen und auch Interesse in der BRD gefunden, s. Grandke, Kuhrig, Weise in Kölner Zeitschrift für Rechtssoziologie, Sonderheft 11/12, 1967 S. 310 ff. Das Gesetz trat am 1. 4. 1966 in Kraft. Die Anpassung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen erfolgte durch die Familienverfahrensordnung (FVerfO) vom 17. 2. 1966, GBL. II S. 171.

Durch das Mutter- und Kinderschutzgesetz, Kap. I. 2. 3. 1. , die EheVO von 1955, Kap. IV aufbauend auf der Regelung von 1948, Kap. I. 1. 2. , die Verordnung über die Annahme an Kindes Statt vom 29. 11. 1956 (GBl. I S. 1326) sowie durch eine gesicherte Rechtsprechung zu vielen Einzelfragen bei der Umsetzung der VV namentlich zur Gleichberechtigung der Frau und in Bezug auf die außerhalb einer Ehe geborenen Kinder, Kap. I. 2. 4. 3. hatte eine Veränderung des Familienrechts in nahezu allen Bereichen bereits stattgefunden. H. Benjamin berichtete, NJ 1965, 225, dass in der Bevölkerung die Meinung verbreitet gewesen sei, der 1954 diskutierte Entwurf eines Familiengesetzbuches sei schon geltendes Recht und es sei doch alles "zur allgemeinen Zufriedenheit geregelt". Das war natürlich nicht der Fall, zeigt aber, wie sehr die vorangegangenen Regelungen angenommen waren und wie weit man sich bei den vielen offenen Fragen schon mit dem Entwurf beholfen hatte, Kap. III, obgleich dieser seinerseits mehrfach der Veränderung unterlag. 1958 gab es zu einem weiteren Entwurf eine breite Zwischendiskussion in Fachkreisen, so insbesondere zum künftigen Güterrecht, s. besonders Nathan, NJ 1958/529ff und Artzt, NJ 1957/298 ff. Dieser Bereich und das damals noch sogenannte Nichteheleichenrecht enthielten die meisten offenen Fragen in Bezug auf den Einfluss der VV auf das Familienrecht, s. L. Ansorg, NJ 1959/711.

Über die Notwendigkeit einer komplexen neuen familienrechtlichen Gesetzgebung gab es zu keiner Zeit Streit. Dennoch vergingen nach der Diskussion des Entwurfs von 1954 mehr als 10 Jahre bis zur Annahme des FGB. Der Grund für das Zuwarten lag nicht im Familienrecht selbst, wenngleich sicher manche Regelung, so jedenfalls die für die Kinder unverheirateter Eltern und möglicherweise auch das stark ideologisch ausgerichtete Erziehungsziel viel früher nicht oder nicht so problemlos durch die Volkammer gegangen wären. Die Gründe für das Zuwarten mit einem komplexen neuen Familienrecht macht der Zeitpunkt für die schließlich endgültige "Freigabe" der Gesetzgebungsarbeit deutlich. Sie erfolgte 1963, auf dem VI. Parteitag der SED, zu einer Zeit der inneren Konsolidierung der DDR, nach dem Bau der Mauer. Vorallem stand sie im Zusammenhang mit der Verabschiedung von einer wie auch immer gedachten Politik zur Vereinigung Deutschlands als grundlegender Zielstellung, deutlich gemacht durch die Verfassung von 1968.

Diese Konstellation bewirkte einen regelrechten Gesetzgebungsboom. Mit dem FGB wurde zugleich ein neues STGB und ein Zivilgesetzbuch in Auftrag gegeben. H. Benjamin sprach unter Hinweis auf das Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, das Gesetzbuch der Arbeit, den Rechtspflegeerlass, das Jugendgesetz und das Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem von der Gestaltung des einheitlichen sozialistischen Rechtssystems, wozu das neue Familienrecht gehöre. Dabei bezog sie in dieses System wie selbstverständlich auch das Frauen- und das Jugendkommunique, das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und den Volkswirtschaftsplan in der für die DDR typischen Weise der Vermengung von Recht und Politik ein, NJ 1965/228 und 1966/1. Es sollte also ein sozialistisches Gesetz werden für die Familienentwicklung in der sozialistischen Gesellschaft.

Für dieses Vorhaben erschien die **reale Lage der Familien**, namentlich die Entwicklung seit Bestehen der DDR nicht als ungünstig. Die grundlegenden Ziele in der Familienpolitik, die dauerhafte Bindung auch der verheirateten Frauen und Mütter an die Berufstätigkeit, die Reproduktion der Gesellschaft durch Familien mit mehreren Kindern und der Einsatz der

familialen Potenzen für die systemgerechte Erziehung der Kinder, bestanden ja von Anfang an. Man ging bei der Erarbeitung des FGB davon aus, dass diese Ziele in der Bevölkerung im Wesentlichen angenommen waren. Allerdings gab es damals keine soziologischen Studien, die das hätten belegen können. H. Benjamin hat bei der Begründung des Gesetzes, also zu einer Zeit, als Soziologie in der DDR noch als bürgerlich verfemt war, solche Untersuchungen ausdrücklich als notwendig befunden und gefordert. Das ist für diese Zeit sehr beachtlich, hat sie allerdings nicht daran gehindert festzustellen "die Erkenntnis, welche neuen Familienverhältnisse nach der Umgestaltung der Eigentumsverhältnisse zu wachsen beginnen, führte zu einer völlig neuen Konzeption des Familiengesetzbuchs", NJ 1965/228. Der Hinweis auf die Eigentumsverhältnisse war aber trotz fehlender Untersuchungen insofern aus sich heraus berechtigt, als das Volkseigentum und damit ein dem Staat zur Verfügung stehender Verteilungsfond die Grundlage für die Schaffung der umfangreichen und ständig kostenintensiver werdenden Kindereinrichtungen und anderer Maßnahmen waren. Ebenso wäre die starke Veränderung der Stellung der Bäuerinnen ohne das genossenschaftliche Eigentum auf dem Lande schlicht unmöglich gewesen. Nicht zuletzt war es von grundlegender Bedeutung, dass das eheliche Vermögensrecht weitestgehend auf persönliches Eigentum (also auf Konsumtionsmittel) begrenzt war.

Wenn es auch an einer Familiensoziologie mangelte, s. dazu Grandke, Familienrecht und Soziologie, Staat und Recht 1965 S. 1054 ff, so lagen zur Situation der Familien doch eine Reihe statistischer Daten vor, die durchaus DDR typische Aussagen enthielten. Schon Anfang der 60er Jahre zeigte sich die Tendenz zur frühen Eheschließung (auch im internationalen Vergleich), womit ein Rückgang des Eheschließungsalters und eine Verringerung des Altersunterschiedes zwischen Mann und Frau verbunden war. Darin zeigte sich eine deutliche Akzeptanz der Ehe überhaupt. Besonders galt das mit Blick auf die Kinder und die Familie. Bei den Eheschließungen lag die DDR im internationalen Vergleich auf einem vorderen Platz, statistisches Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland 1964 Internationale Übersichten, S. 31. Die bereits bestehende Schwangerschaft war ein wichtiges und häufiges Motiv für die Eheschließung bzw. für den gewählten Zeitpunkt, Grandke, Kuhrig, Weise, NJ 1965/231. Medizinische Untersuchungen dieser Zeit zeigten, dass 85 % der im ersten Ehejahr geborenen Kinder vorehelich konzipiert waren, s. Mehlan, das deutsche Gesundheitswesen, Jahrg. 16, 1964 S. 740, 741. Allerdings zeigte sich 1965 u. a. in einem Rückgang der Eheschließungszahlen im Vergleich zu 1960 schon der Anfang eines veränderten Verhaltens gerade in Bezug auf die Schwangerschaft als Eheschließungsmotiv, s. Kennziffern, 1988 S. 29. Das sollte sich später deutlich verstärken und hing eng mit der Zunahme des Zusammenlebens ohne Ehe und der so größer werdenden Zahl der außerehelichen Geburten zusammen. Außereheliche Geburt war nach dem Kriege häufig und dann stetig rückläufig, aber eben nur bis 1965, s. Kap. VII. 3.

Frauen mit höherer Berufsausbildung haben überwiegend Männer mit entsprechendem Bildungsstand geheiratet, während Männer häufiger Frauen mit geringerer Bildung wählten. Die Berufstätigkeit der Frauen war eine gesellschaftliche Selbstverständlichkeit, 46 % der Beschäftigten waren Frauen. Nichtberufstätige Frauen sahen nur zu 7 % den Grund dafür in der Ehe als solche, bei 44 % waren es die Belange der Kinder. Schließlich lag 1965 der Versorgungsgrad mit Krippenplätzen erst (schon) bei 15%, der für das Vorschulalter bei 50 %. Auch zeigte sich (übrigens bis zuletzt) mit steigender Kinderzahl eine Zunahme der Erwerbstätigkeit der Mütter, worin sich die immer verbreitete auch gegebene ökonomische Motivation dafür verdeutlicht hat. Mit steigendem Einkommen des Mannes ging die Erwerbstätigkeit der Frauen zurück. Das war allerdings besonders beeinflusst vom Bildungsstand. Frauen ohne Berufsausbildung waren zu 59,4 % erwerbstätig, Frauen mit Hochschulabschluss zu 84 %.

Die Bereitschaft zur Mitwirkung der Väter bei der Erziehung der Kinder in der Familie hatte sich schon verstärkt. Eberhardt berichtete, dass die Zahl der Fälle zunahm, in denen die

Väter nach Scheidung um das Sorgerecht kämpften, NJ 1965/11. Auch war bereits 1965 erkannt, dass Väter, die ihre Pflichten in der Familie ernst nehmen wollten, in den Betrieben zu wenig Unterstützung erhielten. Eine entsprechende Forderung wurde u. a. von H. Benjamin bei der Begründung des Gesetzes mit aller Deutlichkeit erhoben, NJ 1965/230. Die Doppelbelastung für die Frauen war bei allem beträchtlich, was auch bei der Diskussion des Gesetzentwurfs deutlich zur Sprache kam, Bericht zur öffentlichen Diskussion, NJ 1965/413. Die Geburtenrate war im Vergleich von 1952 zu 1963 leicht angestiegen. 1965 gab es mit 84, 1 die höchste Fruchtbarkeitsrate der DDR-Zeit. Allerdings war bereits in den 60er Jahren die Zweikindfamilie dominant, s. Kennziffern 1990 S. 15 und 19.

Leistungsstarke Schüler hatten überwiegend berufstätige Mütter. Schulisch zurückgebliebene Kinder kamen vor allem aus ungeordneten Familien. Es gab eine nicht geringe und dazu wachsende Zahl von Kindern in unvollständigen Familien. Das betraf 1965 jedes 6. Kind, und zwar auf Grund seiner Geburt außerhalb einer Ehe oder wegen der Scheidung der Eltern.

Das Zusammenleben ohne Ehe, auch mit Kindern, wurde noch nicht thematisiert.

Der Rückgang der Zahl der Familienrechtssachen bei den Gerichten im Vergleich der Jahre 1956 und 1961 war zunächst als ein dem Sozialismus gemäßer Trend gewertet worden, H. Harland NJ 1962/619. Doch die Zahl der Ehescheidungen war nach kurzzeitigem Rückgang Ende der 50er Jahre, Anfang der 60er Jahre wieder angestiegen. Die Scheidungsrate war bereits hoch und lag im internationalen Vergleich auf dem 3. Platz, s. United Nations, Demographic Yearbook 1982. Es zeigte sich bereits die Tendenz, dass Kinder, auch mehrere, die Scheidung zunehmend weniger verhinderten, Ehescheidungen in der DDR 1958-1972 (Scheidungen 58-72) S. 24. Die Zahl der von Scheidung betroffenen Kinder stieg stetig an. Der Anteil der Scheidungen bei Partnern mit hohem Einkommen war eher höher, ebenso wirkte höherer Bildungsstand. In den Städten (hier besonders in den neuen Wohngebieten) kam es weit mehr zur Ehescheidung als bei der Landbevölkerung, s. Grandke, Kuhrig, Weise, a. a. O.

Die Bestätigung der Annahme, dass die Konsolidierung der sozialistischen Verhältnisse, namentlich die Steigerung des Lebensstandards, die Ehescheidung zurückdrängen würde, ließ also auf sich warten. Das wurde als Problem gesehen und erörtert, s. Lungwitz, die Stabilität frühzeitig geschlossener Ehen im Spiegel der Statistik, NJ 1965/66 sowie Ansorg und Aresin zu Ursachen für Ehekonflikte in NJ 1965/319 und 322.

Ein Jahr vor Inkrafttreten des FGB erhöhte das OG die Anforderungen an die Gerichte im Interesse der Erhaltung von Ehen mit dem sogenannten Eheerhaltungsbeschluss, "Beschluss über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen" vom 15. 4. 1965, NJ 1965/305, s. unten 3. 7. und Kap. VII.

Schon 1960 ergingen 84, 7% der Scheidungen ohne Antrag auf Ehegattenunterhalt, 1965 waren es dann 87, 3 %. Der Hintergrund dieser Erscheinung war, dass bei den Ehelösungen 1965 54, 7 % der Frauen während der Ehe ständig berufstätig gewesen waren, 5% waren es kurz vor der Scheidung und 27, 8 % haben gewechselt oder auch keine Angaben dazu gemacht. Eindeutig gar nicht erwerbstätig waren nur 7 % der nun geschiedenen Frauen, 1958 waren das noch 19 %, s. Scheidungen 1958 bis 1968 S. 41. Die Frauen hatten zunehmend eigenes Einkommen, das sich mit den Jahren auch erhöhte. Doch blieb es zwar nicht im Vergleich der konkreten Arbeit von Mann oder Frau, sondern im gesellschaftlichen Ganzen immer hinter dem der Männer zurück, s. Scheidungen 1958 bis 1972 S. 32, 33.

Das FGB wurde also zu einer Zeit erlassen, als sich die DDR allgemein und weitgehend auch mit den Familien, im gesicherten Fahrwasser sah. Die für die DDR typisch werdenden Probleme im Bereich von Familie, Ehe und Partnerschaft waren im Ansatz zwar bereits erkennbar, sie wurden (jedenfalls z. T.) auch angesprochen. Doch hatte das keinen Einfluss auf das FGB, sondern geschah aus Anlass oder als eine Art Begleitung der Gesetzgebung, höchstens verbunden mit Appellen, s. auch Grandke, Kuhrig, Das neue Familiengesetzbuch der DDR, Einheit 1965, Heft 11, S. 13 ff. .

V. 2. Zur juristischen Grundanlage des Gesetzes

Das neue Familienrecht wurde mit großen Worten, ja Pathos eingeführt. Nicht nur, dass es um ein eigenständiges Gesetzbuch ging, wie schon beim Entwurf von 1954. Es war vom "Buch der Familie" die Rede, H. Benjamin, NJ 1966/1, vom "Grundgesetz der Familie" und auch davon, dass das Gesetz den "Charakter eines breiten 'Familiengesetzes' habe, schließlich sollte es "zu den grundrechtlichen Fundamenten des deutschen Volkstaates beitragen", H. Benjamin, NJ 1965, 228, 229.

Ungeachtet dieser nie hinterfragten und auch nicht näher definierten Beschreibungen des Gesetzes zur Hervorhebung seiner Bedeutung handelte es sich in der Tat um ein Familienrecht neuer Art. Dafür steht zunächst seine nahezu vollständige (1954 nur weitgehende) Verselbständigung gegenüber dem BGB und dem Zivilrecht überhaupt, die eine wesentliche Voraussetzung für die weiteren Spezifika in der juristischen Anlage des Gesetzes war.

Das Gesetz hatte einen **komplexen Zuschnitt**. Es regelte nicht nur die spezifischen Rechtsbeziehungen zwischen Ehegatten, Eltern und Kindern und zwischen sonstigen Verwandten, sondern es wollte die Bedeutung der Familie für den einzelnen wie für die Gesellschaft, ihre Stellung in der Gesellschaft und deren Verantwortung wie die des Staates für die Entwicklungsbedingungen der Familien und auch die Verantwortung jedes Bürgers für die Gestaltung seiner Familienbeziehungen deutlich machen. Adressat des Gesetzes waren also nicht nur die Bürger und die Organe der Rechtspflege, sondern alle staatlichen Organe und gesellschaftlichen Einrichtungen, soweit sie in dieser oder jener Weise mit der Familie zu tun und namentlich besonderen und konkreten Einfluss auf ihre Lebensbedingungen hatten.

Das Gesetz sollte nicht nur den Familienkonflikt regeln, sondern vor allem Hilfen bei der bewussten und erfolgreichen **Gestaltung der Familienbeziehungen** durch die Bürger selbst geben und dem Konflikt vorbeugen, ja auch zu seiner Überwindung beitragen. Das Gesetz war -in heutigem Sprachgebrauch - zivilrechtlich und öffentlichrechtlich angelegt. Es arbeitete mit subjektiven Rechten und Pflichten und der Begründung staatlicher Kompetenzen (wie üblich) und außerdem mit Präambel und Grundsätzen, grundrechtlichen Aussagen, mit Aufgabennormen, Leitbildern, mit Appellen an die Bürger wie an gesellschaftliche Kräfte und damit auch (nicht unumstritten) mit Regelungen, für die es keinen Mechanismus zur regulierten oder gar zwangsweisen Durchsetzung gab, s. Grandke, Einige Gedanken zur Theorie des Familienrechts der DDR, in Festschrift für Hans Nathan, Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität, Jahrgang XV (1966) S. 741 ff. Bewusst wurde auf staatliche Entscheidungskompetenzen in Bezug auf Probleme bei Bestehen der ehelichen Gemeinschaft (wie etwa in § 1357 BGB) verzichtet. Auch für elterliche Meinungsverschiedenheiten war mit dem FGB unterhalb der Gefährdungsregelung keine staatliche Kompetenz gegeben.

Auf eine **Präambel** hatte der Entwurf von 1954 verzichtet. Beim FGB wurde ihr die größte Bedeutung beigemessen und sehr viel Zeit und Diskussion, allerdings nicht in der öffentlichen mit den Bürgern, sondern in der internen, namentlich in der der Gesetzgebungskommission und in den Beratungen des Entwurfs im Politbüro der SED und in anderen Gremien, etwa des DFD, darauf verwendet. Während der Diskussion des Entwurfs in der Frauenkommission des Politbüros der SED wurde der Entwurf von der Vorsitzenden Inge Lange als die "erste offizielle Meinung der SED zu Ehe und Familie" gewertet, MdJ 4100/1-I-1342/65.

Wie auch sonst in der Gesetzgebung war die Präambel dazu bestimmt, die Wünsche konzentriert zu formulieren, die von Seiten der SED an die weitere Entwicklung der zu regelnden Materie, hier der Familienverhältnisse, gerichtet wurden und es ging um die hohe Wertung des bereits Erreichten und die bisherigen wie künftigen gesellschaftlichen Bedingungen. In Erinnerung sind mir Debatten in der Kommission, die auf eine gewisse

Mäßigung diesbezüglich hinausliefern. Dabei ging es zum Teil nur um Nuancen, darum z. B. , ob die gesellschaftlichen Bedingungen dazu führten oder (eben erst) dazu führen, dass die Familienbeziehungen von Verzerrungen befreit werden oder dass neue Familienbeziehungen entstehen, nicht entstanden. Der Satz, noch im letzten Entwurf, NJ 1965/259, wonach diese Familienbeziehungen "von den Grundsätzen der sozialistischen Moral geprägt sind" wurde gestrichen. Das geschah schon deshalb, weil die Frage nach dem Inhalt dieser Grundsätze niemand wirklich beantworten konnte wie es auch bis zuletzt nicht gelang, die viel bemühte sozialistische Lebensweise wirklich schlüssig zu definieren. Aus den gleichen Erwägungen heraus wurde am Ende auf den Begriff der "sozialistischen Familie" im Gesetz verzichtet und stattdessen von der "Familie in der sozialistischen Gesellschaft" gesprochen. Das soll, so war damals zu hören, auf einen Vorschlag Walter Ulbrichts bei der Debatte des Entwurfs im Politbüro der SED zurückgegangen sein. Entsprechend wurde im § 4 am Ende nur von Familienbeziehungen gesprochen und auf die Worte "echt sozialistische", wie im letzten Entwurf verzichtet. Familie im Sozialismus war sicher der angemessene Terminus, der einfach nur die (als sozialistisch bezeichneten) Gegebenheiten erfasste und die Beziehungen selbst nicht wertete. Das hat sich im Sprachgebrauch auch weitgehend erhalten allerdings ohne zu verhindern, dass dennoch Versuche unternommen wurden, die sozialistische Familie oder auch die Familie neuen Typs zu beschreiben, s. zu Versuchen die von mir verfasste Version im Familienrechtskommentar ab der 4. Auflage von 1973 S. 19. Das ganze war jedoch ohne jede praktische Bedeutung für die Wirksamkeit des Familienrechts im ganzen und erstreckt für die Rechtsanwendung. 1990, bei der Erarbeitung des Familienrechtsänderungsgesetzes, war es dadurch ein Leichtes, die Präambel ersatzlos zu streichen.

"Kleinpräambeln" zu einzelnen Teilen des Gesetzes konnten noch in der Endrunde der Gesetzgebungsarbeit eliminiert werden. Besonders wichtig war die Streichung von § 24, I, 1 des letzten Entwurfs, in den sich die Aussage wieder eingeschlichen hatte, dass die sozialistische Gesellschaft ein leichtfertiges Verhalten zur Ehe verurteilt. Die problematische Rolle der ähnlichen Formulierung in der EheVO wurde also doch noch zur Kenntnis genommen, s. Kap. IV. 3. 1. Auch wurde in der Regelung zur Ehescheidung auf die Forderung an die Gerichte verzichtet - auch erst in der letzten Fassung des Gesetzes - eine selbständige Prüfung des Sinngehalts der Ehe für die Gesellschaft vorzunehmen.

Von den **Grundsätzen** war der der Gleichberechtigung, §§ 2 und 9, I, am meisten für das Gesetz im einzelnen prägend. Dabei wurde gegenüber der Rechtslage nach dem MKSchG von 1950, s. Kap. I. 2. 3. 1. und dem Entwurf von 1954 ein neuer Akzent gesetzt. Es ging um das Verhältnis von Individuum und Gemeinschaft im Familienrecht, welches sich bei einer von der Gleichberechtigung getragenen Regelung immer auftut. 1950 war mit § 14 MKSchG festgelegt worden, dass alle ehelichen Angelegenheiten (nunmehr) von beiden Ehegatten gemeinsam beraten und entschieden werden, auch das gemeinsame Sorgerecht wurde begründet, § 16. Gleichzeitig aber wurde das Recht der Frau zur alleinigen Entscheidung über ihre Berufsarbeit, Ausbildung und Fortbildung begründet und ihr dazu auch ein Recht auf Getrenntleben eingeräumt, § 15. Der Entwurf von 1954 spricht diesbezüglich vom Recht der Ehegatten (§§ 8 und 9) obgleich es für den Mann immer selbstverständlich gegeben war. Unmittelbar nach Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgrundsatzes war es unerlässlich, die Selbständigkeit der Ehegatten und das hieß eben gerade die der Frau durch das Recht stark zu betonen und zu fördern, um nicht in der Realität alles beim Alten, also bei der Vormachtstellung des Mannes zu belassen. Deshalb hat das DDR-Recht zunächst unter dem Aspekt der Gleichberechtigung die Abgrenzung der beiderseitigen Rechte und die Grenzen der Kompetenzen des anderen stark betont. Aus dieser Sicht wurde auch die Gütertrennung als dem Gleichberechtigungsgrundsatz am ehesten entsprechend lange Zeit favorisiert, s. Nathan, Das eheliche Güterrecht nach dem letzten Entwurf zum Familiengesetzbuch, NJ 1958/529. Das FGB nun geht von der uneingeschränkten Selbständigkeit jedes Ehegatten in

seinen Außenbeziehungen, namentlich im Bereich von Bildung, Weiterbildung und Erwerbstätigkeit aus und fordert - für das Innerverhältnis - dass alle Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens und der Entwicklung des einzelnen in beiderseitigem Einverständnis geregelt werden. Es sieht eine weitgehende Vermögensgemeinschaft vor mit dem Recht jedes Ehegatten, die Gemeinschaft nach außen zu vertreten. Gleichzeitig verzichtet es auf jedwede staatliche Kompetenz im Bereich der Regelung zur ehelichen Gemeinschaft.

Das FGB hat also versucht, die Gleichberechtigung eng mit den Belangen der Gemeinschaft zu verknüpfen. Für die Partnerschaft ist das auch gelungen, für die Elternschaft jedoch weniger. § 10 stellte den Zusammenhang von Berufsarbeit und Mutterschaft, nicht den zur Elternschaft her. Wie schon erwähnt, wurde die wichtige Rolle der Väter und die Notwendigkeit, sie bei deren Erfüllung zu unterstützen damals durchaus gesehen. Doch ein Problem der Vereinbarkeit dieser Rolle mit der im Beruf zeichnete sich für die Väter damals offenbar noch nicht ab. Dazu kam der nahezu völlige Ausschluss der Väter außerehelich geborener Kinder aus dem Erziehungsrecht.

Grundrechtlich bedeutsam war vor allem § 1 S. 1, der feststellte, dass der sozialistische Staat Ehe und Familie "schützt und fördert". Die Formulierung war verhalten, begründete noch kein Grundrecht auf Förderung der Familie. Das geschah erst mit der Verfassung der DDR von 1968, wobei die Umsetzung wiederum besonders unter frauenpolitischer Sicht erfolgte, s. Kap. VIII. Als einzige und wichtige konkrete Verpflichtung zur Umsetzung der Aufgabenstellung von § 1 erfolgte im FGB selbst, und zwar mit § 4, 2 der von den staatlichen Organen die Einrichtung von Ehe- und Familienberatungsstellen forderte, s. auch 1. DB zum FGB vom 17. 2. 1966, GBl. II S. 180. Dafür gab es in der Praxis beachtliche Vorläufer und Initiativen, s. u. a. Dierl, NJ 1965/323; Hugot, NJ 1966/17; Beyer, NJ 1965/705. Die Erfahrungen waren verbreitet aus der Praxis der Familiengerichte oder aber verschiedener Bereiche der Medizin erwachsen. Die Aktivitäten der Richter wurden vom MdJ stark unterstützt, ja gefordert. H. Benjamin hatte dieser Art der Sorge um die Familienentwicklung, namentlich um die Stabilität der Ehe große Bedeutung beigemessen. Nicht so ihre Nachfolger im Amt. Die EFB wurden zwar flächendeckend aufgebaut. Es gab hervorragende Einrichtungen, z. T. mit beachtlichem wissenschaftlichen Hintergrund. Insgesamt aber war ihr Einfluss begrenzt.

Die schon damals deutlich erkannte Notwendigkeit, der Jugend zu helfen, sich auf die Meisterung des Lebensbereichs Ehe und Familie vorzubereiten, fand keine Erwähnung im Gesetz. Später fand diese Aufgabe zwar Aufnahme in eins der Jugendgesetze (§ 41 Gesetz vom 28. 1. 1974, GBl. I S. 45) sie wurde jedoch nie wirklich in die allgemeine Bildungskonzeption aufgenommen und es blieb weitgehend bei Aktivitäten einzelner, die einem subjektiven Engagement folgten, s. Kap. VIII.

Die wesentlichsten **Leitbildaussagen** enthielten die Definition der Ehe, § 5, und die Grundsätze für die eheliche Gemeinschaft, §§ 9 und 10, sowie das Erziehungsziel des § 42. Die wesentlichsten an die Bürger gerichteten Appelle enthielten der § 5, 3 zur eigenen Prüfung der Voraussetzungen dafür, einen "Bund fürs Leben zu schließen und eine Familie zu gründen", mit dem auch (als nicht juristische Institution) das Verlöbnis wieder Aufnahme in das Familienrecht gefunden hatte, die Forderung nach Arbeitsteilung in der Ehe, § 10 und das Erziehungsziel, § 42. Der wichtigste Appell an gesellschaftliche Organisationen betraf die Unterstützung der Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder, § 4, I, 2.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass das FGB die Vorstellung rechtlich zu erfassen suchte, dass **Kollektive**, besonders die im Bereich der Arbeit, an der Überwindung von Konflikten in der Familie mitwirken könnten und sollten. Nathan hatte seine diesbezüglichen Erwartungen 1961 nochmals deutlich formuliert, s. NJ 1961, 626 ff. Auch in der Wissenschaft wurden hohe Erwartungen formuliert, s. L. Ansorg, Die Rolle der sozialistischen Brigaden bei der Herausbildung der sozialistischen Familienmoral und die daraus sich ergebenden Aufgaben des Familienrechts, Humboldt-Universität, unveröffentlichte Dissertation 1962. Die

Umsetzung im FGB begann, insofern folgerichtig, beim Eheschließungsrecht, § 6, I, mit dem die Arbeitskollegen gewissermaßen zur Eheschließung vor dem Standesamt ausdrücklich "eingeladen" wurden. Auch konnte die Eheschließung außerhalb des Standesamts "im Kreise gesellschaftlicher Kollektive" erfolgen, § 6, II. Die Grundsatzbestimmung zum Eltern-Kindverhältnis von 1954 erwähnte die Schule und die Jugendorganisation. Die §§ 4, 44 und 49 des FGB beziehen darüber hinaus die Arbeitskollektive ein, der § 44 außerdem sogar die Hausgemeinschaften. Kollektive erhielten für den Fall, dass sich für ein elternloses Kind innerhalb seines Familienkreises keine Lösung fand, das Recht Vorschläge für die Auswahl eines Vormundes zu machen § 89 II. Dieser hatte den Kollektiven gegenüber eine Berichtspflicht § 97. Verfahrensrechtlich wurde der Kollektivansatz 1966 noch nicht aufgenommen. Für die Ehescheidung übernahm das aber schon vor Annahme des FGB, welches dazu keine die Kollektive betreffende Aussage enthielt, das OG mit dem Eheerhaltungsbeschluss vom April 1965. Das geschah ganz im Sinne des Rechtspflegeerlasses von 1963, obgleich sich dieser vor allem auf das Strafverfahren bezog. Ungeachtet der schwachen Wirkungen der Versuche, in Familien - wie auch Zivilverfahren Konflikte mit Hilfe von Kollektiven zu lösen, forderten die Grundsätze der ZPO von 1976, § 4, wieder von den Gerichten, die Einbeziehung der Kollektive in die Verfahren zu sichern, s. dazu Kap. VII, 1. 4.

Das Gesetz sollte den Bürgern mit dem **Leitbild** für die eigenständige Gestaltung der Familienbeziehungen, auch im Konflikt helfen. Für die bestehende eheliche Gemeinschaft schuf es keinerlei staatliche Entscheidungskompetenz. In den 60er und 70er Jahren wurde das Gesetzbuch (in Sonderausgabe) den Partnern bei der Eheschließung vom Standesbeamten übergeben. Diese Seite des Gesetzes spielte in der Gesetzgebungsarbeit, der Rechtspropaganda, der Beratungstätigkeit und in der Wissenschaft eine große Rolle. Da es ohne Zwangsmechanismus und genügend allgemein gehalten war, konnte es für die Familienentwicklung auch von Einfluss sein. Wieweit das tatsächlich der Fall war, ist natürlich offen. Auch haben Untersuchungen ergeben, dass die Vorstellungen der Bürger weitgehend dem Leitbild entsprachen, sie aber das Gesetz selbst kaum kannten, s. Grandke u. a. "Zur Wirksamkeit des Familienrechts", NJ 1976/349. Es kann sich also auch darum handeln, dass das Gesetz mit dem Leitbild eben nicht mehr geleistet hat, als die verbreitet bestehenden Vorstellungen vom Verhalten in Ehe und Familie zum Ausdruck zu bringen. Das dürfte durchaus von Wert gewesen sein. So kann sich z. B. die beiderseits gleiche Verantwortung der Ehegatten für die Belange der Familie, §10, wenn auch schwer so doch eher durchsetzen, wenn das Gesetz sie eindeutig benennt als wenn das Gesetz dazu schweigt. Diese Erfahrung wurde mit dem FGB im negativen Sinne insofern direkt gemacht, als die unzureichende Regelung der erziehungsrechtlichen Stellung der Väter im Laufe der Entwicklung immer deutlicher als Mangel des Gesetzes, gerade auch seines Leitbildes, empfunden wurde.

Zum Leitbild des Gesetzes gehörte insbesondere § 42 mit den **Grundsätzen der elterlichen Erziehung**. Das dort formulierte Erziehungsziel war zum Teil ideologisch geprägt und systembestimmt, so mit der Forderung, die Kinder zu sozialistischen Einstellungen zum Lernen und zur Arbeit und mehr noch sie zum sozialistischen Patriotismus und Internationalismus zu erziehen. Andere Teile der Bestimmung hatten einen allgemein humanistischen Inhalt, so etwa die Forderung, die Kinder zu Bescheidenheit oder zur Achtung vor dem Alter zu erziehen oder sie auch auf ihre künftige Ehe und Familie vorzubereiten. Es ist sicher nicht von ungefähr, dass die Demokratie, anders als im Entwurf von 1954 mit den §§ 1 und 38 Ziff. 2 und auch 1955 in der Präambel der EheVO, nun keine Erwähnung mehr fand. Von den Aussagen des § 42 haben allenfalls seine allgemein humanistischen Aussagen, darunter auch der Appell an das elterliche Vorbild Eingang in Beratungstätigkeit oder die Rechtspropaganda gefunden. Grundlage für die Entscheidungstätigkeit über Eingriffe in das elterliche Erziehungsrecht sind auch diese Aspekte und damit der ganze § 42 nicht gewesen,

da solche Entscheidungen sich immer an den Mindestanforderungen elterlicher Pflichten und deren Wahrnehmung orientierten, s. Kap. VI. 5. 2. und 4. Versuche von Vätern, die Entscheidung über das Erziehungsrecht nach Scheidung zu ihren Gunsten mit dem Vorwurf an die Mutter zu beeinflussen (was gelegentlich geschehen ist), sie würde das Kind nicht oder zu wenig im Sinne der sozialistischen Gesellschaft erziehen, haben nicht gefruchtet. Auf diese Argumentation haben sich die Gerichte nicht eingelassen, zumal sie nahezu immer von Vätern kam, die bis zur Scheidung ohne Hemmung die Erziehung des Kindes ganz oder doch weitestgehend der Mutter überlassen hatten wie sich vor allem aus studentischen Untersuchungen ergab.

Die mit dem Leitbild verbundene Vorstellung vom "Gebrauch" des Gesetzes durch die Bürger selbst verlangte eine **einfache Sprache** und einen entsprechenden Aufbau. Eingeschlossen war der Hang zur Grundsatzregelung, namentlich der Verzicht auf Detailregelungen für den Konfliktfall. Das Erfordernis nach Formen der Konkretisierung des Gesetzes, wofür sich das Mittel der Richtlinie schon herausgebildet hatte, war also bewusst in Kauf genommen worden, s. Kap. VI.

Das Gesetz verzichtete völlig auf den Begriff der **Ehelichkeit oder Nichteelichkeit** der Kinder. Hier lag einer der wichtigsten Unterschiede und eine ebensolche Weiterentwicklung des Familienrechts im Vergleich zum Entwurf von 1954. In weiten Teilen sah es für alle Kinder und Eltern die gleichen Rechte vor. Soweit das Gesetz nicht von der Ehe der Eltern ausgehen konnte, wurden natürlich besondere Regelungen geschaffen. Im Bereich der Abstammung war das unerlässlich. Zur Problematik im Bereich des Erziehungsrechts s. unten 3. 4. und Kap. IX. 1. 3.

Das Gesetz vermeidet dabei, begrifflich bei den Kinder anzusetzen, also die Beziehungen zwischen den Eltern als Eigenschaft der Kinder zu benennen, sondern es spricht insofern von Eltern, die bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet sind, § 46, oder von der Mutter, die nicht verheiratet ist, § 54. In der Literatur war verbreitet von außerhalb der Ehe geborenen Kindern die Rede, s. z. B. Lehrbuch, 1972, S. 247. In der Folge war die Kennzeichnung der Kinder als un- oder nichtehelich auch im allgemeinen Sprachgebrauch der DDR praktisch ausgestorben.

Die Erweiterung der **gerichtlichen Zuständigkeit** im Erziehungsrecht sollte man wohl als Teil der juristischen Grundanlage des Gesetzes werten. Schließlich gab es seit Beseitigung der Freiwilligen Gerichtsbarkeit im Jahre 1952 ein ständiges Tauziehen zwischen Justiz und Volksbildung in dieser Frage. Das war von grundsätzlicher Bedeutung, weil es dabei um die Existenz oder eben Nichtexistenz einer gerichtlichen Absicherung elterlicher Grundrechte ging. Für die Entscheidung über das alleinige Erziehungsrecht eines Elternteils nach Scheidung war die gerichtliche Kompetenz schon 1955 wieder hergestellt worden. Nun kam - anders als nach dem Entwurf von 1954 und nach § 10 der EheVO - auch die Kompetenz über eine Abänderung dieser Entscheidung hinzu wie auch die über das Erziehungsrecht im Falle der Trennung der Eltern bei fehlender Einigung, § 45, 4. Außerdem konnte nunmehr die fehlende Einwilligung der Eltern für die Annahme an Kindes Statt nur noch durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzt werden. Das wurde gegen den Widerstand der Volksbildung durchgesetzt. Die Zuständigkeit der Gerichte für den Entzug des Erziehungsrechts wurde entgegen der Auffassung einiger Richter (wie schon 1954, § 44 III, 2 des Entwurfs) mit § 51 ohne ernsthafte Erörterung oder Begründung nach 14 Jahren erneut etabliert. Mit dem FGB gab es also einen Fortschritt in Bezug auf die Sicherung elterlicher Rechte. Dennoch blieb vieles in der Kompetenz der Jugendhilfe ohne die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung. Das betraf u. a. (entgegen der Fassung des letzten Entwurfs) die Aktivlegitimation für Verfahren zur Änderung der Erziehungsberechtigung, § 48 und vor allem die alleinige Zuständigkeit für alle Maßnahmen bei Gefährdung des Kindes unterhalb des Entzuges, oder ähnlicher Eingriffe, § 50. Hierzu gehörte auch die Trennung des Kindes von den Eltern durch Anordnung der Familien - oder der Heimerziehung. Allerdings sollten

es nach der Endfassung des Gesetzes, anders als noch im letzten Entwurf, nur "zeitweilige" Maßnahmen sein dürfen. Diese Änderung wurde ausdrücklich auf den Einfluss der CDU im Gesetzgebungsverfahren zurückgeführt, s. "Ein glückliches Familienleben", aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse, Kanzlei des Staatsrates der DDR, 1965, S. 82. Die Umsetzung dieser gesetzlichen Eingrenzung war problembehaftet, s. dazu unten 3. 4.

Schließlich ist noch festzuhalten, dass das EGFB **Sonderkompetenzen** für Einzelfallentscheidungen **neben dem Gesetz** durch staatliche Organe begründete, § 28. Die Bestimmung war allgemein gehalten, benannte keine Materien, für die sie gelten sollte. Dennoch war von Anfang an klar, für welche Fragen sie gedacht war. Schon im Mai 1966 gab es einen Beschluss des Ministerrats, der die Aufgaben in Bezug auf den Ehenamen dem MdI, bezüglich des Eheschließungsalters dem MdJ und für die eventuelle Aufhebung einer Annahme an Kindes Statt aus im Gesetz nicht vorgesehenen Gründen dem MdV zuwies. (In Bezug auf das Eheschließungsalter s. dazu Kap. III.) Die entsprechenden Anträge sollten wie eine Eingabe behandelt werden, also als eine reine Verwaltungsangelegenheit.

Einige Aspekte des Aufbaus des Gesetzes haben deutlich ihre Grundlage in der nun konsequenten **Abwendung von der Konzeption des BGB**. Das betrifft den Wegfall der Trennung zwischen den persönlichen und den vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe, die Unterscheidung zwischen Aufwand für die bestehende Familiengemeinschaft und dem Unterhalt als Instrument für den Fall der Trennung und vorallem den völligen Verzicht auf die Nichtehelichkeit als Kategorie des Familienrechts.

§ 110 enthielt den einzigen Verweis des Gesetzes auf das Zivilrecht, der die Verjährung betraf, soweit sie vom Gesetz nicht selbst geregelt war. Zum Verhältnis zwischen Familien - und Zivilrecht aus der Sicht der weiteren Entwicklung s. K. H. Eberhardt NJ 1979/350.

Das Gesetz erlangte **sofortige Wirksamkeit** für alle bestehenden Ehen und Familienbeziehungen. Damit erfasste die gesetzliche Vermögensgemeinschaft rückwirkend auch das zuvor von den Ehegatten erworbene Vermögen.

V. 3. Zu ausgewählten Einzelregelungen des FGB

3. 1. Zur Eheschließung

Die 1954 und auch im letzten veröffentlichten Entwurf des FGB vorgesehene Möglichkeit, auf einen **Familiennamen** zu verzichten, fiel auch 1965 bei der öffentlichen Diskussion eindeutig durch. So blieb es bei der Pflicht zur Führung eines gemeinsamen Familiennamens. Das Thema war der häufigste Streitpunkt bei den Diskussionen wie schon 1954. Der Familienname als Zeichen der Zusammengehörigkeit könne der Gleichberechtigung nicht geopfert werden, auch wenn klar war, dass damit weiterhin in aller Regel der Name des Mannes gewählt bzw. sich durchsetzen würde. Die Diskussion wurde oft sehr heftig geführt, nicht selten waren regelrechte Eiferer am Werk. Wollte man die öffentliche Diskussion ernst nehmen, war die Beachtung dieser Willensäußerungen zwingend. Das geschah denn auch, zumal das Thema für die Politik nicht so wesentlich war. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der extremen Rolle der Sicherheitsfragen im Lande insoweit ein einheitlicher Familienname durchaus bevorzugt wurde. In der Frauenkommission beim Politbüro der SED, wo der Entwurf im Sept. 1965 diskutiert wurde, gab es eine ausdrückliche Zustimmung zu dieser frauenunfreundlichen Regelung und sogar auch zu § 3 EGFB, der nur unter sehr engen Voraussetzungen und von staatlicher Genehmigung abhängig noch die nachträgliche Annahme des Namens der Frau als Familiennamen entsprechend der neuen Regelung zuließ.

Für uns, die wir an den Diskussionen teilnahmen und mit ihrer Auswertung beschäftigt waren,

gab es - bei dem einen mehr, bei dem anderen weniger -ein Unbehagen, bei mir sogar von grundsätzlicher Natur. Oft schien es, als wären bestimmte Diskussionsteilnehmer überhaupt nur erschienen, um ihren Unmut über die Namenregelung im Entwurf kundzutun. Dort war festgelegt, dass die Ehegatten "in der Regel" einen gemeinsamen Familiennamen führen. Gleichzeitig war ausdrücklich das Recht jedes Ehegatten vorgesehen, auch nach der Eheschließung seinen Namen zu behalten. In diesem Fall sollten sie verpflichtet werden, bei Eheschließung auch den Namen der gemeinsamen Kinder zu bestimmen. Ob die vorgesehene Regelung im ganzen glücklich war, kann hier dahinstehen. Das Problem liegt darin, dass sich vermutlich eben besonders die Gegner der Namenregelung zu Wort gemeldet haben, während diejenigen, die sie akzeptierten oder gar erwarteten, weit weniger Veranlassung sahen, sich in der Sache zu äußern. Es war also gar nicht sicher, ob die geforderte Änderung wirklich der allgemeinen Meinung entsprach. Allerdings wurde das Problem der Repräsentativität von Meinungserforschung durch öffentliche Diskussion damals faktisch verdrängt.

Dass die konservative Regelung des FGB nicht selten unbefriedigend sein würde, wurde dennoch erkannt und führte zu kleinen "Reparaturen". Im Personenstandsgesetz wurde eine zusätzliche Namensregelung geschaffen, bewusst dort (also abseitig) und nicht im FGB, um sie möglichst nicht häufig anwenden zu müssen. Bei Vorliegen eines "berechtigten Interesses" konnte die Abteilung Inneres beim Rat des Kreises die Hinzufügung des bisherigen Namens an den gewählten Familiennamen gestatten, § 11, II PSTG. Die Zahl solcher Anträge und die der positiven oder abschlägigen Bescheide ist, soweit mir ersichtlich, nicht festgehalten worden. Bekannt ist, dass hier unter dem Sicherheitsaspekt von offizieller Seite eine starke Abneigung gegenüber Doppelnamen Pate gestanden hat. Zu diesem Gesichtspunkt gehört auch das mit dem FGB geschaffene Genehmigungserfordernis für DDR-Bürger bei Eheschließung mit einem Ausländer innerhalb wie außerhalb der DDR, § 15 EGFGB, später § 18 RAG vom 5. 12. 1975 GBl. I S. 748, s. dazu weiter die VO zur Regelung von Fragen der Familienzusammenführung und der Eheschließung von Bürgern der DDR und Ausländern vom 15. 9. 1983 GBl. I S. 254, die abgelöst wurde von der VO zur Gewährung des ständigen Wohnsitzes für Ausländer in der DDR und zur Eheschließung von Bürgern der DDR mit Ausländern vom 30. 11. 1988, GBl. I S. 274.

Außerdem eröffnete § 28 EGFGB - wie schon erwähnt - eine Namenswahl, die im Gesetz gar nicht vorgesehen war und auch nie eine nähere rechtliche Ausgestaltung erfahren hat. Auf diesem Weg wurde im Einzelfall dann doch der Verzicht auf einen gemeinsamen Namen erlaubt. Das erlangte keine allzu breite Bedeutung, hat aber vor allem Frauen bei späten (oder erneuten) Eheschließungen geholfen, die sich bereits einen Namen in der Öffentlichkeit gemacht hatten.

Das **Eheschließungsalter** blieb weiter ohne Ausnahme bei 18 Jahren, allerdings versehen mit der Notbremse des § 28 EGFGB, die, wie dargestellt, aber dann kaum noch gefragt war, s. Kap. III. 3

V. 3. 2. Die eheliche Gemeinschaft

Die **Definition der Ehe** als einer für das Leben geschlossenen Gemeinschaft gab es bereits 1954 und 1955. Nunmehr kam die ausdrückliche Hervorhebung ihrer Bedeutung als Grundlage der Familie hinzu. Diese Sicht auf die Ehe als ein Motiv für die Eheschließung, § 9, und als wesentlicher Sinn, als Erfüllung der ehelichen Gemeinschaft hat sich innerhalb des Eherechts nur im Zusammenhang mit der Scheidung niedergeschlagen. Doch sie hatte grundsätzliche Bedeutung als wesentlicher Grund für die Ehe als Rechtsverhältnis überhaupt und für die Familienpolitik, die die Ehe immer im Zusammenhang mit der Familie gesehen hat.

Erstmalig begründete das Gesetz die **gemeinsame und gleiche Verantwortung beider Ehegatten** für die Erziehung und Betreuung der Kinder und für die Belange des Haushalts.

Damit war sicher nicht die Vorstellung verbunden, dass nunmehr alles zu gleichen Teilen in der Familie bewerkstelligt werden sollte. Doch der Aufgabenbereich Familie oblag nach dem Gesetz nunmehr beiden gleichermaßen und gemeinsam und war nach Absprache zwischen beiden Ehegatten auf eben dieser Grundlage zu sichern.

Die eheliche **Entscheidungsfindung**, § 9 I, 2, war selbstverständlich wie 1954 gemeinsame Sache beider Ehegatten. Anders als 1954 wurden keine Sonderregelungen für Entscheidungen in Bezug auf die Berufstätigkeit oder für das Getrenntleben aus beruflichen Gründen mehr aufgenommen. Es gab deshalb auch keine besonderen Aussagen zur Rechtsstellung der Frau. Gefordert wurde die beiderseitige Unterstützung der Ehegatte in Bezug auf die Berufsausübung, Weiterbildung oder gesellschaftliche Tätigkeit. Dazu gehörte allerdings die Aussage von § 10, I. 2. Die Bestimmung forderte die Ehegatten dazu auf "ihre Beziehungen zu einander so zu gestalten, dass die Frau ihre berufliche und gesellschaftliche Tätigkeit mit der Mutterschaft vereinbaren kann". Das FGB blieb also in dieser Frage auf dem Niveau der Verfassung von 1949. Soweit ersichtlich wurde damals von keiner Seite gefordert, in einem solchen Zusammenhang von Eltern und Elternschaft zu sprechen, also die ausdrücklich festgestellte gemeinsame Verantwortung beider Eltern für die Entwicklung der Kinder ernst zu nehmen. Die Regelung mag für die einzelne Ehe, die namentlich von den realen Bedingungen abhängig war, keine all zu große Bedeutung gehabt haben. Anders jedoch für die gesellschaftliche Sicht. Hier war kraft Gesetzes ein Ansatz für die Familien- und Frauenpolitik formuliert und erneuert worden, vergl. Art. 18, IV der VV, der sich im Laufe der Jahre immer mehr als fragwürdig erwies, s. Kap. VIII und IX.

Der **Trennungsunterhalt** verstand sich im Grundsatz, § 17, als Mittel der Eheförderung mit dem Hinweis auf das Bestehenbleiben der Rechte und Pflichten aus der Ehe und der Zielstellung, mit dem Unterhalt für den Ehegatten und die anspruchsberechtigten Kinder die Lebensbedingungen zu erhalten, die bei Zusammenleben bestanden. Mit der Konkretisierung der Voraussetzungen dieses Anspruchs durch § 18 knüpft das FGB nicht an § 15 der EheVO und ebenso nicht an die darauf gegründete Rechtsprechung zum Trennungsunterhalt an, sondern an die Strenge der Regelung des FGB-E von 1954, womit die Anspruchsvoraussetzungen wiederum eingeeengt wurden. Wie unter IV. 3. 3. dargestellt, wurde mit § 15 EheVO eine Art "Sanktionsunterhalt" geschaffen. Insbesondere sollte der Unterhaltspflichtige nicht berechtigt sein, den bedürftigen Teil auf eine mögliche Erwerbstätigkeit zu verweisen. Hier sollte - fast systemwidrig - der Schutz der Ehe dem Schutz der Interessen des Unterhaltsschuldners (vor allem seiner Arbeitsfreude) vorgehen. Dieser Regelung war eine große erzieherische und eheerhaltende Bedeutung zugeschrieben worden. Allerdings hatte das OG den erzieherischen Elan in dieser Sache schon 1961 gedämpft und eine Entscheidung wegen der Höhe des zuerkannten Anspruchs kassiert. Auch bei diesem Anspruch müsse die Verhältnismäßigkeit greifen und der Berechtigte dürfe am Ende nicht zu einem höheren Einkommen gelangen als dem Verpflichteten verbleiben würde, Entscheidung vom 13. 3. 1961, NJ 1961 S. 649. Nun, mit dem FGB wurde ohne eine weitere Debatte zum Problem, auch ohne eine erneute Wortmeldung der damaligen Kritiker gegenüber einem Unterhaltsanspruch bei bestehender Erwerbsfähigkeit des Bedürftigen zum Schutz der Ehe im wesentlichen doch die Regelung des Entwurfs von 1954 zum Trennungsunterhalt ins Gesetz aufgenommen. Ein Anspruch kam danach nur in Betracht, wenn der Bedürftigen nicht "in der Lage ist, sich durch Arbeit oder aus anderem Einkommen die Mittel zu einer den wirtschaftlichen Verhältnissen beider Ehegatten entsprechenden Lebensführung zu verschaffen", § 18, I. Dafür forderte das Gesetz Gründe und benannte die wichtigsten direkt, ausdrücklich auch eine notwendige Berufsausbildung. Die eheliche Lebensführung allein begründete den Anspruch nun nicht mehr. Er war ausgeschlossen, wenn (auch die verlassene) Frau ohne Pflichten gegenüber betreuungsbedürftigen Kindern bislang nicht erwerbstätig war. In solchen Fällen haben die Frauen in der Regel den Haushalt versorgt, meist in Absprache mit dem Ehemann. Diese Form der Erfüllung ihrer ehelichen

Unterhaltspflicht konnte bei Trennung nicht mehr wahrgenommen werden, so die nun greifende Argumentation, weshalb eine Erwerbstätigkeit auch bei bestehender Ehe zu erwarten ist. Unterhalt kam dann nicht mehr oder nur kurzfristig oder als Zuschuss zum eigenen (vorhandenen oder erzielbaren) Verdienst in Betracht, s. Kommentar, FGB 1. Aufl. 1966, § 18 II Ziff. 3.

Gegenüber dem Pflichtigen gab es mit dem FGB nun keine unterhaltsrechtliche Wertung des Verhaltens zur Ehe mehr. Anders jedoch gegenüber dem Berechtigten. Er, besser die Frau, verlor einen Anspruch auf Unterhalt, wenn sie mit der Trennung, die sie vollzog oder veranlasste, gegen die durch die Ehe begründeten Pflichten schwer verstößt, § 18, IV.

V. 3. 3. Zum Güter - und Ehegattenerbrecht

Das FGB führte eine **Errungenschaftsgemeinschaft** ein. Sie unterschied sich von der des BGB zunächst insofern, als ausschließlich durch Arbeit Errungenes kraft Gesetzes in die Gemeinschaft einbezogen war, d. h. in der Regel Werte, die mit Hilfe von Arbeitseinkommen erworben oder die direkt selbst geschaffen worden waren. Nicht die Ehe als solche, sondern das Tätigsein beider Ehegatten innerhalb und außerhalb der Familie während der Ehe galt als Grundlage für die vermögensrechtlichen Wirkungen, die das FGB kraft Gesetzes vorsah. Daneben bestand für jeden Alleineigentum namentlich an vorehelich Erworbenem, Ererbtem aber auch an Zuwendungen aus einer Auszeichnung. Alleineigentum blieben die persönlichen Sachen und auch solche, die der Berufsausübung dienten, § 13. Letzteres sollte aber nicht absolut gelten, sondern nur, "soweit nicht ihr Wert gemessen am gemeinschaftlichen Einkommen und Vermögen unverhältnismäßig groß ist". Die während der Ehe aufgebaute Arztpraxis eines Ehegatten war z. B. meist Teil des gemeinsamen Eigentums. Die Ehegatten hatten gleiche Rechte bei der Verwaltung und in Bezug auf die Verfügung über das gemeinsame Eigentum.

Durch **Vereinbarungen** konnte die Vermögensgemeinschaft unbegrenzt erweitert werden. Ihre Eingrenzung durch Vertrag war demgegenüber nur möglich, wenn das nicht Sachen betraf, die der gemeinsamen Lebensführung dienten und diese Vereinbarungen "sollten" schriftlich getroffen werden, § 14. Formerfordernisse waren im Gesetz nicht vorgesehen. Das sollte nach Eberhardt, NJ 1966/8, solche Vereinbarungen erleichtern. Dennoch haben sie kaum eine Rolle gespielt.

Eine **Auflösung der Eigentumsgemeinschaft** bei Bestehen der Ehe war nur durch gerichtliche Entscheidung auf Klage eines Ehegatten möglich und insbesondere für den Fall des Getrenntlebens, § 41, oder bei Inanspruchnahme des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens für persönliche Verbindlichkeiten eines Ehegatten vorgesehen, § 16 II.

Bei Beendigung der Eigentumsgemeinschaft, d. h. in der Regel beim Tode eines Ehegatten oder nach Scheidung der Ehe, erfolgte die Teilung bei Einigung durch die Beteiligten selbst oder auf Klage durch das Gericht. Es galt der Grundsatz der Halbteilung bei voller Anerkennung der familienrechtlichen Gleichwertigkeit von Berufstätigkeit und Familienarbeit. Nathan hatte diesen Grundsatz 1958 noch vehement bestritten, NJ, 120, 123, in etwa auch Grandke, Staat und Recht 1957 S. 277. Doch in der Rechtsprechung zur Vermögensauseinandersetzung noch auf der Grundlage der VV hatte er sich bereits durchgesetzt, s. OG Urteil vom 5. 8. 1965, NJ 1965, 718 und W. Reimers in NJ 1965, 710. Mit dieser Gütergemeinschaft entfiel jedes Erfordernis für eine Sonderregelung zugunsten von Frauen. Abweichungen vom Grundsatz der Halbteilung waren zulässig und konnten auf Antrag besonders im Interesse der Kinder vorgenommen werden. Verhaltensweisen in und zur Ehe waren grundsätzlich ohne Belang, es gab keine "Schuldfrage", keine Beachtung der "Umstände der Ehescheidung" (anders als bei anderen Scheidungsfolgen) in diesem Bereich. Beachtlich war gegebenenfalls lediglich, wenn "ein Ehegatte weder durch Erwerbstätigkeit noch durch Arbeit im Haushalt einen angemessenen Beitrag zur Schaffung des gemeinsamen

Eigentums und Vermögens geleistet hat", § 39 II.

Der Weg zur Errungenschaftsgemeinschaft war lang. Sie war als gesetzlicher Güterstand schon in

§ 18 im FGB -E von 1954 vorgesehen. Danach hatte es aber ernsthafte Versuche gegeben, die Gütertrennung zu favorisieren und Elemente einer Gütergemeinschaft nur insoweit und solange vorzusehen als das im Interesse der noch ökonomisch schwächeren Frauen geboten erscheint, so insbesondere Nathan, a. a. O. Ich hatte mit meiner Dissertation, zum wesentlichen Inhalt s. Staat und Recht 1965, 1679, stark für die Gütergemeinschaft geworben. [Der voll gegen die Auffassung von Nathan gerichtete Inhalt hat diesen nicht gehindert, die Dissertation positiv zu begutachten und sie hat auch unserer freundschaftlichen Beziehung keinen Abbruch getan.] Ausschlaggebend für die letztendliche Regelung war eine von H. Benjamin auf Grund der Auseinandersetzungen in der Gesetzgebungskommission in Auftrag gegebene Befragung von mehr als 4000 Werkträgern verschiedener Betriebe zu ihrer diesbezüglichen Lebenspraxis. Dabei zeigte sich, dass überwiegend beide Ehegatten alle ihre Mittel für die Familie einbrachten und ein gemeinsames Eigentum an dem Errungenen weitgehend als selbstverständlich galt, s. W. Weise, Wem gehört der Fernsehapparat, in Der Schöffe, 1964 S. 270 und F. Göldner, NJ 1965, 238.

Da es sich bei dem Eigentum der Bürger grundsätzlich um Mittel für den individuellen Konsum handelte, gab es schließlich auch keinen Anlass mehr für den Hausrat weiter eine Sonderregelung vorzuhalten, s. W. Seifert, Störungen in den materiellen Beziehungen. . . , NJ 1965, 384, 385.

Eine zusätzliche Regulierung erfolgte mit dem **Ausgleichsanspruch**, § 40. Für den Fall, dass sich die beiderseitigen Bemühungen der Ehegatten um die materielle Basis der Gemeinschaft ganz oder zum Teil nicht im gemeinsamen Eigentum sondern in der Erhaltung oder Vermehrung des Alleineigentums eines Ehegatten manifestiert hatten (z. B. Bebauung des von einem der Ehegatten in die Ehe eingebrachten Grundstücks) sah § 40 einen Ausgleichsanspruch des mitwirkenden Nichteigentümers vor, der je nach Lage des Falls der Frau wie dem Manne zustehen konnte.

Die Idee der Gütergemeinschaft wurde allgemein angenommen. Die Rechtsprechung nahm im Zweifel wohl immer gemeinsames Eigentum an, namentlich auch wenn Erwerbungen mit Mitteln unterschiedlicher Herkunft getätigt worden waren. Verfestigt wurde die Gütergemeinschaft mit dem ZGB und seiner Regelung zum Grundstückserwerb durch verheiratete Bürger, § 299. Insgesamt war die Regelung knapp und ließ viele Fragen offen. Im Ergebnis der öffentlichen Diskussion wurde ein gewisser Gläubigerschutz noch eingefügt, § 16. Ansonsten wurde der Rechtsprechung ein weites Feld überlassen, s. Kap. VI. 4.

Im **Erbrecht** erfolgte mit § 10 EGFGB eine grundsätzliche Änderung. Der Ehegatte wurde neben den Kindern des Erblassers Erbe erster Ordnung und erbte neben ihnen zu gleichen Teilen, mindestens 1/4 des Nachlasses. Dazu kam, dass in der Regel nur die Hälfte des beim Tode eines Ehegatten vorhandenen Vermögens zum Nachlass gehörte, weil der andere Teil dem überlebenden Ehegatten aus Familienrecht und Auflösung der Vermögensgemeinschaft, § 39 FGB, zustand. Das bewirkte eine beachtliche Stärkung der Ehe und des überlebenden Ehegatten und fand allgemeine Akzeptanz und keineswegs nur bei den Frauen. Das Pflichtteilsrecht und die Testierfreiheit der Ehegatten blieben unberührt. Die Forderung nach Abschaffung des Pflichtteils volljähriger, wirtschaftlich unabhängiger Kinder war schon 1954 erhoben worden, s. Scharenberg, NJ 1954/474. Das erfolgte mit dem ZGB 1976.

V. 3. 4. Zum Erziehungsrecht

Zum **Inhalt des elterlichen Erziehungsrechts** gab es die üblichen Aufgabenbereiche, § 43. Die Eltern hatten das Recht und die Pflicht zur Erziehung der Kinder, ihrer Betreuung, Versorgung und Beaufsichtigung, der Sorge um ihr Vermögen, ihrer gesetzlichen Vertretung

und die Unterhaltspflicht. Besondere Vorschriften für die Art und Weise der Vermögensverwaltung durch die Eltern oder Begrenzungen ihrer Befugnisse wie bei der Vormundschaft sah das Gesetz nicht vor.

Beide Eltern hatten gleiche Rechte und Pflichten gegenüber den Kindern und es oblag ihnen die konkrete Wahrnehmung und Arbeitsteilung gemeinsam zu bestimmen, § 45. Das Gesetz sah (anders als im Verhältnis zwischen den Ehegatten, §11) keine gesetzliche Vertretungsbefugnis eines Elternteils durch den anderen vor. In der Praxis wurde bei alltäglichen Angelegenheiten angenommen, dass ein Elternteil im Einverständnis des anderen handelt, soweit es keine anderweitigen Hinweise gab. Bei wichtigen Fragen und bei ausdrücklicher Forderung durch andere gesetzliche Bestimmungen wie z. B. durch § 2 der 2. DB zum Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft (s. Kap. VIII) oder nach §§ 41 und 142 AGB bei Arbeits- und Ausbildungsverträgen Jugendlicher mussten beide Eltern handeln oder die ausdrückliche Zustimmung des anderen war vorzulegen. Eine spezielle Regelung über eine staatliche Kompetenz für den Fall, dass die Eltern sich bei solchen Angelegenheiten nicht einigen konnten, enthielt das FGB nicht. Sie ergab sich aus der allgemeinen Regelung des § 50 dann, wenn die durch Uneinigkeit fehlende Entscheidung der Eltern zu einer Gefährdung für die Gesundheit, Entwicklung oder das Vermögen des Kindes führte. Die JHVO sah in § 23, Abs. 3 vor, dass im Gefährdungsfall in einzelnen Angelegenheiten die Vertretung des Minderjährigen durch das Referat Jugendhilfe oder einen bestellten Pfleger erfolgen kann. Diese Variante von Gefährdung des Kindes hat in der Praxis offenbar nahezu keine Rolle gespielt. Es gibt dazu keine Untersuchungen und sie wurde auch in den RL der Jugendhilfe zu § 50 nicht angesprochen.

Wie schon oben deutlich wurde, ging es im Erziehungsrecht vor allem um die **Entscheidungskompetenzen**. So war bei Ehescheidung ein gemeinsamer Vorschlag der Eltern 1954 nicht erwähnt, 1955 dann ausdrücklich gefordert, erhielt aber da noch keine rechtliche Wertung. Im FGB, § 25, nun bewirkte der gemeinsame Vorschlag der Eltern die Möglichkeit der alleinigen Entscheidung durch das Gericht, sofern es sich dem Vorschlag anschloss. Nur dann, wenn es einen solchen Vorschlag nicht gab oder wenn das Gericht Zweifel daran hatte, ihm folgen zu können, war das Gericht auch weiterhin gehalten, die Jugendhilfe einzubeziehen. Diese Mitwirkung verstand sich als "pädagogische Beratung des Gerichts", s. Richtlinie Nr. 6 des Zentralen Jugendhilfeausschusses zu den Aufgaben der Organe der Jugendhilfe bei der Mitwirkung im Ehescheidungsverfahren vom 9. 12. 1977, in Jugendhilfe, Textausgabe, Staatsverlag, Berlin 1985, S. 46. Im Ergebnis wurden über 80 % der Fälle auf der Grundlage des elterlichen Vorschlags und ohne Mitwirkung der Jugendhilfe geklärt. Diesem "Rückzug" folgte die Volksbildung, weil das den Arbeitsaufwand verringerte, der für sie mit der Einbeziehung in das Ehescheidungsverfahren verbunden war.

Bei der Regelung zum **Umgang** kam dieses Anliegen noch stärker zum Tragen. Eine entsprechende Befugnis wurde von dieser Seite sogar völlig infrage gestellt und es war auch zunächst durchgesetzt worden, die 1954 wie 1955 erhaltene Befugnis des nicht mehr erziehungsberechtigten Elternteils aus dem letzten Entwurf (1965) zu streichen. Danach wären die Eltern nur noch zur Verständigung über den Umgang aufgerufen worden. Die Jugendhilfe sollte auf Wunsch helfen, die Einigung herbeizuführen. Unausgesprochen wurde vom Recht des Erziehungsberechtigten ausgegangen, über den Umgang zu entscheiden. Folgerichtig war für den Einzelfall keine Kompetenz der Jugendhilfe vorgesehen, den Umgang gegen den Willen des Erziehungsberechtigten zu gestatten oder zu regeln. Da es eine Befugnis zum Umgang nicht gab, bestand auch kein Anlass, im Gesetz eine Aussage für seine Durchsetzung oder seinen eventuellen Ausschluss vorzuhalten.

Hier spielte die Grundhaltung zum Umgang eine wichtige Rolle. Vornehmlich im Bereich der Jugendhilfe war die Auffassung verbreitet, dass für die Kinder im Falle der Scheidung der Eltern mit ihrer vollständigen Bindung an einen Elternteil, mit der Sicherung "klarer Verhältnisse", das Wichtigste geleistet sei, s. Diskussion dazu in NJ 1965, 80 ff. Am Ende

blieb es im Ergebnis der öffentlichen Diskussion aber doch bei der Befugnis zum Umgang, § 27 I, 1. Dazu kam die Aufforderung an die Eltern, "sich über die Art und Weise des Umgangs zu einigen" und die Festlegung im § 27 I, 2, dass das Gericht auf diese Einigung "in geeigneten Fällen" bereits im Scheidungsverfahren hinwirken soll. Eine weitere Kompetenz des Gerichts war in der Sache auch weiterhin nicht vorgesehen. Nach Absatz II von § 27 konnte von den Eltern Unterstützung bei der Jugendhilfe beantragt werden. Sie war ausschließlich auf die Herbeiführung einer Einigung gerichtet. Ein rechtliches Instrumentarium war nur mit der Möglichkeit des Ausschlusses des Umgangs für bestimmte oder unbestimmte Zeit vorgesehen. In dieser Sache war es also schon ein Erfolg des FGB, den Stand zu erhalten und mit der Aufgabenstellung für das Gericht die Bedeutung des Umgangs zu unterstreichen.

Lange Zeit wurde die Regelung des FGB gewissermaßen unterwandert mit der Auffassung, dass der Begriff Befugnis nur ein minderes Recht zum Ausdruck bringe und letztendlich der Erziehungsberechtigte über den Umgang zu entscheiden habe, so auch noch in Lehrbuch 1972, S. 427. Langsam hat sich die Jugendhilfe zwar dem Umgang genähert und mit der Richtlinie Nr. 5 vom 2. 5. 1973 Jugendhilfe, a. a. O S. 43 einige dem Umgang dienliche Orientierungen zur Arbeitsweise der Jugendhilfe auf diesem Gebiet gegeben. Insbesondere wurde hier ausdrücklich festgestellt, dass der Erziehungsberechtigte nicht darüber zu entscheiden habe, ob ein Umgang stattfindet und dass eine Verweigerung des Umgangs rechtswidrig ist, wenn er nicht durch die Jugendhilfe ausgeschlossen wurde, A I, 2 der RL.

Dennoch blieb der Umgang ein Stiefkind des Familienrechts. Neben dem Arbeitsaufwand und der Auffassung, dass der Umgang ein Problem der Eltern und nicht der Kinder sei, stieß man immer wieder auf den Standpunkt, dass die Jugendhilfe sich auf die (im Sinne von §§ 50, 52) gefährdeten Kinder konzentrieren müsse.

Über die **Beendigung des gemeinsamen Erziehungsrechts** der Eltern **nach Scheidung** gab es damals keine Diskussion. Obgleich der Fortbestand der Bindungen des Kindes zu beiden Eltern als erstrebenswert galt, wurde die Begründung der alleinigen Verantwortung des Erziehungsberechtigten, also eines Elternteils, nach Scheidung für die Entwicklung des Kindes für erforderlich, ja für selbstverständlich aus der Trennung der Eltern folgend gehalten. Zur Illustration dieser totalen Wirkung in der Änderung der Rechtsstellung der Eltern durch die Erziehungsrechtsentscheidung nach Ehescheidung zog sich sogar - m. E. unwidersprochen - die Feststellung durch alle drei veröffentlichten Auflagen unseres Lehrbuchs, dass die "Verantwortung des Nichterziehungsberechtigten außerordentlich reduziert" ist und er auch "kein Recht habe, vom Erziehungsberechtigten Auskünfte über das Kind zu fordern", s. dazu 3. Auflage, 1981, 280. Zwar wurde von Anfang an betont, dass auch nach der Scheidung gemeinsame Entscheidungen in Bezug auf das Kind getroffen werden und beide Eltern Verantwortung für das Kind wahrnehmen können. Aber ein Impuls des Gesetzes wurde dafür nicht gefordert. Zu groß war die Sorge, der Erziehungsberechtigte, das hieß in aller Regel die Mutter, könnte sich Versuchen der Kontrolle oder Beaufsichtigung durch den anderen Elternteil ausgesetzt sehen. Dieser Gedanke hatte auch in der öffentlichen Diskussion zu § 48 II des letzten Entwurfs eine Rolle gespielt und bewirkt, dass die vorgesehene Berechtigung des Nichterziehungsberechtigten auf Änderung einer z. B. bei Scheidung ergangenen Erziehungsrechtsentscheidung zu klagen, gestrichen und ausschließlich eine Kompetenz der Jugendhilfe für solche Klagen begründet wurde. Die Jugendhilfe sollte die Berechtigung der Klage vorprüfen und unbegründete Anregungen in einem "unformellen Verfahren" zur Ablehnung führen. Wenn die Jugendhilfe einer Anregung zur Änderung einer Erziehungsrechtsentscheidung nicht nachkam, konnte dem mit einer Eingabe begegnet werden.

Zweifel am alleinigen Erziehungsrecht eines Elternteils als ausnahmsloser Scheidungsfolge wurden von unserer Seite erstmals 1979 geäußert, Grandke u. a. NJ 1979, 345, 347. Von da an wurde das Thema bei uns ständig weiter verfolgt. Allerdings war es 1981 noch nicht

möglich, das Problem im Lehrbuch zu thematisieren.

Auch blieb es, wie schon in der EheVO von 1955, ohne Erörterung bis 1985 bei der Bestimmung, dass nur durch gerichtliches Urteil eine Klärung der künftigen Erziehungsberechtigung erfolgen kann, s Kap. VI. 5. 1.

Die inhaltlichen Kriterien für Entscheidungen zu § 25 waren kaum Gegenstand von Diskussionen mit Auszuehmen der Debatte zum "Verschulden". Die EheVO hatte sich zu dieser Frage nicht geäußert. Insbesondere der Artikel von F. Wolff, NJ 1965, 416 über "Ehescheidung und Schuld" und die öffentliche Diskussion führten zur Einführung der "Umstände der Ehescheidung" als Kriterium für die Regelung von Scheidungsfolgen, so neben dem Ehegattenunterhalt und der Bestimmung zur Ehwohnung, § 29, 34, auch beim Erziehungsrecht.

In Bezug auf den **Entzug des Erziehungsrechts**, § 51, war die Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit von besonderer Bedeutung. Er sollte ähnlich wie nach § 44, III des Entwurfs von 1954, jedoch unter Hinzufügung des Verschuldens, bei schwerer Pflichtverletzung der Eltern, Gefährdung der Entwicklung des Kindes und nur als äußerste Maßnahme zulässig sein. Nach Abs. 3 kam eine Rückübertragung des Erziehungsrechts auf die Eltern auf ihren Antrag (oder dem der Jugendhilfe) in Betracht, wenn die Gründe für den Entzug nicht mehr bestanden und das den Interessen des Kindes entsprach.

Die wesentlichen Fragen und Probleme der Rechtsprechung zu §§ 25 und 51 zeigen sich in der RL Nr. 25 des OG, s. Kap. VI. 5.

Im Ergebnis der letzten öffentlichen Diskussion wurde die Möglichkeit eröffnet, auch den Großeltern, wenn die Eltern ausfallen, das Erziehungsrecht zu übertragen und hier auf eine Vormundschaft zu verzichten. Das hat sich uneingeschränkt bewährt.

§ 50 war die allgemeine Rechtsgrundlage für das Eingreifen der Jugendhilfe in die Familienerziehung. Voraussetzung war allein die **Gefährdung des Kindes**. Genannt waren die Gefährdung der Entwicklung, der Gesundheit und der wirtschaftlichen Interessen des Kindes. Letzteres hatte kaum reale Bedeutung, bei Ersterem lag eindeutig und mit Abstand der Schwerpunkt. Auf diese Bestimmung, wird in den folgenden Abschnitten nicht weiter eingegangen. Ihre Anwendung lag voll bei der Jugendhilfe, deren Arbeit über den Zeitraum von 40 Jahren, wie schon eingangs betont, einer eigenen Betrachtung bedarf. Hier können nur einige Aspekte zur Verdeutlichung des Erziehungsrechts im Ganzen angesprochen werden.

Gefährdung der Entwicklung des Kindes war mit § 50 die rechtliche Voraussetzung für das Recht wie auch für die Pflicht der Jugendhilfe sich mit der konkreten Erziehungssituation der einzelnen Familie zu befassen und gegebenenfalls Maßnahmen für das Kind zu ergreifen. DDR-typisch war, dass die Gefährdung allein nicht greifen sollte, sondern erst, wenn die Entwicklung des Kindes nicht durch gesellschaftliche Unterstützung der Eltern gesichert werden konnte. Dieser Ansatz war durchaus nahe liegend, weil in der Tat viele Probleme in der Entwicklung der Kinder im Zusammenwirken der Eltern mit den Kindereinrichtungen, den Schulen, der Kinder- und Jugendorganisation und durchaus auch nicht selten mit den Betrieben der Eltern vermieden, gemindert und auch überwunden werden konnten. Für etwa jeweils 1 % der Kinder unter 18 Jahren kam es zu Aktivitäten und Maßnahmen der Jugendhilfe wegen einer erkennbaren Gefährdung. Das FGB gab dafür nur die allgemeine Rechtsgrundlage, die konkreten Maßnahmen, die den Jugendhilfekommissionen bzw. den Jugendhilfeausschüssen zur Verfügung standen, ergaben sich aus den §§ 13 und 23 der Jugendhilfeverordnung vom 3. 3. 1966 GBl. II S. 215.

Eine Definition des Begriffs Gefährdung der Entwicklung wurde angesichts der Vielfalt der Lebenssituationen nicht als möglich angesehen, s. Kommentar – FGB 5. Auflage zu § 50 Ziff. 1. Klar war, dass auch hier (wie bei § 51) nicht das Leitbild, auch nicht das im konkreten Fall bestmögliche für das Kind der Maßstab sein konnte. Gefährdung wurde aber angenommen, wenn das Kind deutlich hinter seinen Möglichkeiten zurückblieb. Ein konkreter Entwicklungsschaden wurde für den Eingriff nicht vorausgesetzt, sondern sollte ihn gerade

verhindern. Weitere Voraussetzungen, so etwa ein Verschulden der Eltern waren nicht vorgesehen. Für das Erkennen der Gefährdung und für die Arbeit mit den Familien auf der Grundlage der JugendhilfeVO, insbesondere für die zu treffenden Maßnahmen wurden vom MdV (meist durch den dort etablierten zentralen Jugendhilfeausschuss, ZJA) Vorgaben erarbeitet. Speziell zu § 50 FGB gab es die Richtlinie Nr. 2 des ZJA vom 8. 7. 1968, veröffentlicht in der Zeitschrift Jugendhilfe 1969 S. 274 und –in Auswertung der Erfahrungen mit dieser Richtlinie - dann die Richtlinie Nr. 7 vom 27. 8. 1977, Jugendhilfe S. 234.

Aus § 50 ergab sich eine umfangreiche Aufgabe wenn auch die Zahl der betroffenen Familien und Kinder eher geringer war als in vielen vergleichbaren Ländern. Immer ging es um die Familienbindung der Kinder, um die Stabilisierung der elterlichen Familie oder deren Ersatz durch Pflegefamilien oder Adoptiveltern. Typisch für das System war, die Hilfesuche nahezu immer bei Kollektiven im Lebensbereich des Kinder und der Eltern anzusetzen, wobei – wie auch im Zusammenhang mit § 51 - die Erwartungen an die Annahme der so geschaffenen Hilfen durch die Eltern und besonders auch durch die alleinstehenden Mütter groß war. Wurde die Annahme der Hilfe bei Gefährdung des Kindes erweigert konnte das die Position der Eltern in der Auseinandersetzung um den Verbleib des Kindes in der Familie durchaus belasten. Typisch war, dass die konkrete Arbeit mit den Familien, also die Hausbesuche, Beratungen und praktischen Hilfen in großem Umfang von ehrenamtlich tätigen Kommissionen ausgeführt wurde.

Aussagen zu den Ergebnissen dieser Einwirkung auf Gefährdungslagen einzelner Kinder liegen kaum vor. Nach einer 1984 vorgestellten Untersuchung wurden die Probleme bei zwei Dritteln aller Kinder mit ihrem Verbleib im bisherigen sozialen Umfeld überwunden, s. B. Seidenstücker, Ch. Lieber, Für eine hohe Wirksamkeit der Erziehungshilfe, Jugendhilfe 1984 S. 230, 233. In den übrigen Fällen war danach die grundsätzlich zeitweilige Herausnahme des Kindes aus der Familie erforderlich gewesen. Dabei lag der Schwerpunkt bei der Anordnung der Heimeinweisung, während nur selten die Familienerziehung gewählt wurde. Das Heim hatte in der Regel gerade auch dann den Vorrang, wenn eine Rückkehr des Kindes in seine Familie zu erwarten war. Diese konnte bei Unterbringung in einer Pflegefamilie durch die Entstehung neuer Bindungen eher erschwert werden als bei einem befristeten Heimaufenthalt. Dazu kam aber sicher die außerordentliche Dominanz der Erwartungen an die Kollektiverziehung in Theorie und Praxis der Jugendhilfe mit der ständigen und nahezu alleinigen Berufung auf Makarenko, s. E. Mannschatz, Grundfragen der Methodik der Kollektiverziehung – Studie, Hgb. Deutsches Pädagogisches Zentralinstitut und Institut für Jugendhilfe Ludwigsfelde, Berlin 1966.

Ein bleibendes Problem ergab sich aus der Forderung von § 50, die Herausnahme des Kindes aus der Familie zeitlich zu begrenzen. Das Gesetz sprach hier von „zeitweilig“. Eine konkrete Begrenzung ist im Gesetz und auch sonst nicht erfolgt.

Seidenstücker und Lieber, s. oben, vertraten den Standpunkt, das ein Erziehungsprogramm für Kinder mit erkennbaren Aussichten auf Rückkehr in die eigene Familie immer eine konkrete zeitliche Begrenzung der Herausnahme enthalten und in der Regel nicht mehr als 1 Jahr vorsehen sollte. Dass das in der Regel angestrebt wurde, darf angenommen werden. Das Problem lag aber bei den Fällen, in denen gleich Unsicherheit in dieser Frage bestand oder in denen während der Zeit des Heimaufenthalts die Bedingungen für eine Rückkehr des Kindes wegfielen. Dann wäre nach dem System des Gesetzes eine Änderung in der Erziehungsberechtigung der Eltern mit den je gegebenen Möglichkeiten anzustreben und die entsprechenden Anträge zu stellen gewesen. Das war aber offensichtlich nicht durchgehend möglich. Auch brachte der Weg etwa über eine Klage nach § 52 oder § 51 oft keine Lösung, weil die Klageabweisung durchaus nicht immer die Grundlage für die Rückkehr des Kindes in seine Familie geschaffen haben dürfte. Das Wort „zeitweilig“, wurde in der Praxis wohl auch nicht als Ausschluss eines Daueraufenthalts angesehen, sondern als Orientierung. Seidenstücker und Lieber meinen, dass der Heimaufenthalt „so kurz wie möglich und solange

wie nötig“ dauern sollte. Das Problem kann hier nicht vertieft werden, zumal die Gründe für einen längeren, eventuell bis zur Volljährigkeit dauernden Heimaufenthalt sehr differenziert zu bewerten sein dürften. Häufig verlief der Prozess mit Zustimmung der Eltern, wenn auch nicht durch Vereinbarung. Eine solche Möglichkeit wurde durch die RL Nr. 7 III, 9 geschaffen, aber nur für eine zeitweilige Heimunterbringung. Nicht selten verblieben Kinder, mehr noch Jugendliche, auf eigenen Wunsch in den Heimen und lehnten eine Rückkehr in die elterliche Familie ab. Die Ende 1988 geschaffene Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung verwaltungsrechtlicher Entscheidungen betraf im Familienrecht gerade die Entscheidungen der Jugendhilfe nach § 50 FGB. Erkennbare Bewegungen hat es in dem einen Jahr, das zur Umsetzung noch verblieb, allerdings nicht gegeben. Zur Aufnahme der Regelung über die gerichtliche Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen seitens der Jugendhilfe vergl. K. H. Christoph, Jugendhilfe, 1989 S. 3. Bei meinen Untersuchungen an Amtsgerichten und Jugendämtern nach der Wende in den neuen Bundesländern zeigten sich keine Fälle, in denen sofort neue Entscheidungen erforderlich gewesen wären. So jedenfalls die Information der durchgehend neu eingesetzten Leiter der Jugendämter bzw. der neu geschaffenen Vormundschaftsgerichte. Die Sache gehörte in der Regel zu den ersten Fragen, die nach der Wende einer Überprüfung unterzogen worden waren.

Zum System der Arbeit in den Heimen gehörte die besondere Zuwendung zu den bis zur Volljährigkeit verbleibenden Jugendlichen. Das betraf neben der Sorge um die Schulbildung vor allem die Berufsausbildung und die Hilfen beim Einstieg in die selbständige Lebensgestaltung nach dem Heimaufenthalt, also besonders die Suche nach der geeigneten Berufstätigkeit und die Wohnraumversorgung, s. 7. DB. zur Jugendhilfe VO vom 23. 6. 1983, GBl. I S. 200.

Die **Beteiligung der Kinder** an der sie betreffenden Entscheidungsfindung war durchgehend schwach geregelt. Die Ansätze im letzten Entwurf wurden nach der Diskussion sogar noch verringert. Geregelt wurde mehr die Zulässigkeit einer Anhörung der Kinder als dass sie gefordert worden wäre. Für die Gerichte war das nur für Kinder über 14 Jahren zulässig und auch die Jugendhilfe sollte in den Fällen, in denen sie selbst zu entscheiden bzw. an der Entscheidung des Gerichts mitzuwirken hatte, Kinder nur anhören, wenn es "für die Entscheidung notwendig ist und das Kind die erforderliche geistige Reife hat", § 53.

Eigene Rechte des Kindes waren auch in Bezug auf die **Vaterschaftsfeststellungen** schwach ausgestaltet. Nur so erklärt sich der Fortbestand der Rechte des Staatsanwalts in diesem Zusammenhang. Eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft konnte von der Mutter oder dem Vormund des Kindes erhoben werden. Nach Eintritt der Volljährigkeit des Kindes konnte dieses binnen eines Jahres nach Erlangung der entsprechenden Kenntnisse selbst klagen, § 56. Bei den übrigen Konstellationen sah das Gesetz keine Rechte des Kindes vor. So konnte es gegen die Wirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft nicht klagen, doch nach Ablauf der Frist für die klageberechtigte Mutter oder den vermeintlichen Vater konnte der Staatsanwalt im Interesse des Kindes klagen, § 59. Gegen eine gerichtliche Entscheidung auf Feststellung der Vaterschaft auf Grund neuer Fakten konnte nur der Staatsanwalt klagen, § 60. Dem lagen offenbar ähnliche Vorstellungen zu Grunde wie bei § 48, wo nicht die Eltern, sondern nur die Jugendhilfe aktiv legitimiert war. Bezüglich der Anfechtung der Vaterschaft gab es kein Klagerecht des Kindes, aber der Staatsanwalt konnte „die Anfechtungsklage im Interesse des Kindes jederzeit erheben“,

§ 62 II.

Diese Rolle des Staatsanwalts ist soweit ersichtlich bei der Ausarbeitung des Gesetzes und auch später nicht erörtert worden. Sie hat real keine große Rolle gespielt. 1975 wurde seitens des OG unterstrichen, dass im Verfahren nach Klage des Staatsanwalts die Beteiligten gemäß § 30, II und III FamVerfO, (ab 1976 nach § 11, III ZPO) Prozessparteien sind mit allen entsprechenden Rechten, auch auf Anrufung der zweiten Instanz, Richter am OG F. Thoma, NJ 1975, 536, 538. Zur Klagerücknahme seitens des Staatsanwalts und zu Fragen der

Kostentragung s. Urteil des OG vom 22. 10. 1987, NJ 1988, 80.

Die hier dargestellten Kompetenzen des Staatsanwalts wurden bei der Reform des FGB 1990 nicht verändert. Dazu wurde offenbar - jedenfalls umgehend - keine Veranlassung gesehen.

Bezüglich der **Annahme an Kindes Statt** war die entscheidende Veränderung schon mit der entsprechenden VO von 1956 (GBl. I 1326) herbeigeführt worden. Von nun an wurde mit der Annahme ein vollständiges Eltern-Kindverhältnisses begründet wie bei einer Geburt in der Ehe. Anders als noch 1954 wurden auch die Verwandten des Annehmenden voll einbezogen. Mit dem FGB wurde der Vertragscharakter der Annahme aufgegeben.

Die Annahme wurde als staatlicher Akt ausgestaltet. Nach § 69 war für die Adoption die Einwilligung der sorgeberechtigten wie der nichtsorgeberechtigten Eltern erforderlich. Die Kompetenz für die Ersetzung einer fehlenden Einwilligung der Eltern nach § 70 wurde dem Gericht (wieder) übertragen, s. dazu auch Kap. VI. 5. 2. 3. Ohne Einwilligung der Eltern war die Adoption zulässig, wenn von ihnen eine entsprechende Erklärung absehbar nicht abgegeben werden konnte, ihr Aufenthalt nicht ermittelbar war oder wenn ihnen das Erziehungsrecht entzogen worden war. Letzteres stand im Zusammenhang mit der nun begründeten gerichtlichen Kompetenz für den Entzug des Erziehungsrechts. Da dieser nach strengen Maßstäben und nur als äußerste Maßnahme durch Urteil erfolgen konnte, wurde vom Gesetzgeber bei dieser Gruppe nichterziehungsberechtigter Eltern für eine Mitwirkung an der Adoption keine Grundlage mehr gesehen. Das hätte die Berechtigung und den Sinn des Entzuges in Frage gestellt. Eltern, die nach dem Entzug noch Beziehungen zu ihrem Kind hatten und die Adoption verhindern wollten, hatten nach § 51 III die Möglichkeit die Rückübertragung ihres Erziehungsrechts zu beantragen. Waren die Voraussetzungen dafür gegeben, wären damit die Voraussetzungen für eine Adoption entfallen.

Für die Ehegattenadoption wurde eine besondere Möglichkeit der Aufhebung der Annahme für den Fall des Scheiterns der betreffenden Ehe geschaffen, § 73 II, 2. Das Adoptionsgeschehen selbst war Sache der Jugendhilfe.

V. 3. 5. Bei Geburt des Kindes außerhalb der Ehe

Der **Verzicht auf ein Nichteheichenrecht** war sehr bedeutsam. Allein der so veränderte Sprachgebrauch, also die Tatsache, dass die elterlichen Beziehungen nicht als Eigenschaft und damit als Wertung des Kindes gekennzeichnet wurden, hat zur völligen Beendigung der Diskriminierung der Kinder, die damals schon weit fortgeschritten war, wesentlich beigetragen. Die Regelung zur Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft waren um die möglichst einfache und dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechende Klärung der Statusfrage bemüht. Es gab nunmehr nur ein Unterhaltsrecht für alle Kinder, abgesehen von der kleinen Sonderregelung in Bezug auf die Verjährung rückständigen Unterhalts in § 46 I, 3.

Der Gedanke an eine **Amtspflegschaft**, schon 1950 eigentlich überwunden, aber durch § 68 des Entwurf von 1954 nochmals angeboten, hatte durch die Praxis bereits jede Grundlage verloren und war kein Thema mehr.

Eine **Erziehungsberechtigung für den Vater** sah das FGB, wenn die Eltern nicht mit einander verheiratet waren, immerhin vor, aber nur für Fälle, in denen die Mutter nicht oder nicht mehr zur Verfügung stand. Sie hatte ein eindeutiges Vorrecht, das sozusagen aus der Natur der Verhältnisse heraus als selbstverständlich galt. Eine Diskussion dazu ist nicht bekannt. Auch die Tatsache, dass die Umgangsregelung nur die Situation nach Scheidung oder bei Trennung verheirateter Eltern erfasste und ein Umgangsrecht des Vaters bei fehlender Ehe gar nicht vorgesehen war, wurde nicht thematisiert. Die familialen Verhältnisse wurden bei fehlender Ehe zwischen den Eltern im Vergleich zu den verheirateten und eben auch den geschiedenen Eltern als so unterschiedlich gewertet, dass sich die Frage nach fehlender Gleichbehandlung im erziehungsrechtlichen Bereich für die Väter und damit auch

für die Kinder gar nicht stellte.

Bezüglich des **Erbrechts** bei fehlender Ehe der Eltern wurde mit § 9 EGBGB eine Zwischenlösung geschaffen. Es sollten Erbrechtsbeziehungen zwischen Kind und Vater und väterlichen Großeltern entstehen können, jedoch nicht wie im Eltern-Kind-Verhältnis nach Geburt in der Ehe, sondern nur unter besonderen Voraussetzungen. Das Kind sollte bei Minderjährigkeit und bei Volljährigkeit auch dann voll erben, wenn es noch unterhaltsbedürftig war. Weitere Grundlagen des Anspruchs sollten von den konkreten Bindungen im Einzelfall abhängen, namentlich davon, ob der Vater das Erziehungsrecht hatte oder er keine anderen Erben hinterließ, § 9 EGFB. Es gab also 16 Jahre nach Erlass der VV noch kein volles Erbrecht für diese Kinder. Aus den Debatten in der Gesetzgebungskommission ist mir erinnerlich, dass der Gedanke, die eheliche Familie des Vaters in diesem Zusammenhang schützen zu müssen, noch nicht ganz überwunden war. Hier lag sicher der Grund für die im Ganzen zurückhaltendere Gestaltung der Rechtsentwicklung für diese Kinder als Folge der Verfassungsvorgaben von 1949 im Vergleich zu den die Gleichberechtigung der Frau betreffenden Fragen. Ganz sicher war das Erbrecht dabei der kritischste Punkt. Daraus resultierte die Suche nach einer Regelung, die dem Kind gerecht wird, aber auch der Familie des Vaters. Offiziell kam das allerdings so nicht zur Sprache, sondern die Erbrechtsregelung des § 9 EGFB wurde als ein Experiment dargestellt. Es hat nur bis zum Erlass des ZGB 1976 gehalten, weil es dort nicht gelang, die Grundidee von § 9 EGFB zu verallgemeinern, also das Erbrecht nicht nur von der Abstammung oder vergleichbaren Fakten, sondern auch von den Beziehungen zwischen Erblasser und Erben abhängig zu machen. Damit entfiel die Sonderregelung des EGFB und das allgemeine Erbrecht galt auch bei Geburt außerhalb der Ehe ohne Einschränkung.

V. 3. 6. Zum Unterhaltsrecht

Das Recht des Kindesunterhalts war im Vergleich zum BGB wesentlich vereinfacht. Die Unterhaltsbeziehung zwischen Eltern und minderjährigen Kindern stand ihrer Bedeutung entsprechend im Mittelpunkt des Unterhaltsrechts überhaupt, enthielt praktisch den allgemeinen Teil dieser Materie, §§ 19-22, mit klaren Regelungen zur Entstehung des Anspruchs, zur Verjährung und den Pflichten in Bezug auf Unterhaltsrückstände und (womit § 323 ZPO insoweit außer Kraft trat) zur Abänderung von Unterhaltstiteln.

Im Ergebnis der öffentlichen Diskussion wurde die Pflicht der Kinder zur angemessenen Beteiligung an den Aufwendungen der Familie festgelegt, § 12 I, und es wurde ein besonderer Grund zur zeitweiligen Erhöhung des Unterhaltsanspruchs von Kindern unter 8 Jahren vorgesehen, § 22 I, wenn sie "bei Erkrankung der Pflege durch den erziehungsberechtigten Elternteil" bedurften. Beide Regelungen entsprachen realen Bedürfnissen der Familien, sind aber dennoch kaum praktisch geworden.

Viele konkrete Fragen der Rechtsanwendung beim Kindesunterhalt wurden in der RL Nr. 18 durch das OG geregelt. Sie hatte eine große praktische Bedeutung, s. Kap. VI. 1 und 2. Das funktionierte, obgleich die RL schon 1 Jahr vor dem FGB (April 1965) in Kraft trat.

Die elterliche Unterhaltspflicht gegenüber volljährigen, dauerhaft unterhaltsbedürftigen Kindern wurde in ihren Anforderungen reduziert, § 83.

Das Gesetz enthielt eine dem § 204 BGB vergleichbare Regelung zur Hemmung der Verjährung zwischen Eltern und Kindern und zwischen Ehegatten, sie wurde jedoch für den Unterhalt ausdrücklich ausgeschlossen. Es waren danach allenfalls noch Rückstände von 4 Jahren einklagbar.

V. 3. 7. Zur Ehescheidung

Grundsätzlich galt, dass sich das Scheidungsrecht der EheVO von 1955 bewährt habe. Diese Bewertung galt übrigens nahezu immer. Wenn doch Veränderung unumgänglich wurde, dann unter dem Aspekt der Weiterentwicklung des Bewährten.

Es blieb also bei der Grundstruktur der Regelung der EheVO. Schon hier war die beiderseitige Scheidungsabsicht, die der Entwurf von 1954 noch beachtlich fand, nicht mehr erwähnt. Kleinere Änderungen gab es dennoch :Das leichtfertige Verhalten und die moralische Verurteilung der Scheidung als solche wurde, wie gezeigt, aus dem Text des Gesetzes entfernt. H. Benjamin meinte allerdings, NJ 1965, 5, dass das leichtfertige Verhalten zwar kein Kriterium für die Scheidung oder Nichtscheidungs sein kann, aber es sei Ziel des Scheidungsrechts, ein leichtfertiges Verhalten zur Ehe zu verhindern.

Ebenso blieb es bei der starken Betonung der gesellschaftlichen Bedeutung der Ehe und damit auch der Ehescheidung. Allerdings wurde, entsprechend den Erfahrungen der Rechtsprechung nach 1955, nicht mehr von einem eigenen Sinngehalt der Ehe für die Gesellschaft ausgegangen. Um die entsprechende Änderung des Ehescheidungstatbestandes im § 24 FGB im Vergleich zu § 8 der EheVO zu bemerken, musste man jedoch genau lesen und durfte das kleine Wort "damit" nicht übersehen. Es ging nun bei der Scheidung auch nach dem Text des Gesetzes ausschließlich um die Frage nach dem Sinn der Ehe für die Ehegatten und die Kinder. Der Bezug auf die Gesellschaft war nicht mehr als eine Floskel, auf die allerdings nicht verzichtet wurde.

Das Verhältnis von Sinnverlust der Ehe und ernstlichen Gründen als Voraussetzung für die Scheidbarkeit der Ehe wurde mit dem FGB leider nicht geklärt. Zwar hatte die Begründung des MdJ zu den Änderungen des letzten Entwurfs im Ergebnis der öffentlichen Diskussion betont, dass die Begriffe "Sinn verloren" und "ernstliche Gründe" eine Einheit bilden (unveröffentlichte Begründung vom 6. 10. 1965, S. 6) und so OG, Urteil vom 18. 5. 1967, NJ 1967, 611. Dennoch hat die fehlende Klarheit des Gesetzes und das Beharren auf den ernstlichen Gründen die Rechtspraxis weiter belastet und das Niveau der Verhandlungen wie der Entscheidungsfindung gedrückt, weil sie immer wieder auf den Nachweis nach außen erkennbarer Gründe für den Zerfall der Ehe orientiert hat, s. dazu Kap. VII, 1.

Die wohl wichtigste Änderung mit § 24 war im Absatz II der Ausbau der Verpflichtung des Gerichts, die Eheentwicklung zu erforschen und in den Intimbereich der Ehegatten einzudringen. Das Gericht war angehalten, bei jedem Scheidungsantrag "eine sorgfältige Prüfung der Entwicklung der Ehe" vorzunehmen. Das Schwergewicht der Änderungen lag also nicht beim eigentlichen Scheidungstatbestand, sondern bei den ins materielle Recht einbezogenen Forderungen an die Arbeitsweise des Gerichts. Das entsprach dem nachhaltigen Willen, auf die Ehescheidung gerade auch über die prozessuale Gestaltung des Verfahrens, die Herangehensweise des Gerichts Einfluss zu behalten. Wie oben (unter 1.) dargestellt, widersprach die reale Scheidungsentwicklung den politischen Erwartungen. Dieses Phänomen wurde auch den Gerichten angelastet. Das OG sah sich schon vor Erlass des FGB veranlasst, die Hinweise und Anordnungen an die Gerichte zur Arbeit im Bereich der Ehescheidung auszubauen, s. dazu den Beschluss des Plenums des OG vom 15. 4. 1965 über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen, NJ 1965, 309, den Eheerhaltungsbeschluss und Kap. VII, 1.

Dieser Schritt war offenbar auch stark durch die allgemeine Politik im Bereich der Rechtspflege bestimmt, die mit dem Erlass des Staatsrates der DDR über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege, dem Rechtspflegeerlass, vom 4. 4. 1963 (GBl. DDR I S. 21) deutlich wurde. Zwar ging es in diesem Erlass im Wesentlichen um das Strafrecht und die Kriminalitätsbekämpfung. Dennoch sollte möglichst die gesamte Rechtsprechung danach ausgerichtet werden. Insbesondere sollte die tragende Vorstellung von der Fähigkeit der sozialistischen Gesellschaft, Konflikten weitestgehend vorzubeugen bzw. entstandene im persönlichen wie im gesellschaftlichen Interesse zu lösen, allgemein Geltung erlangen und die Rolle der Rechtspflege dabei vergrößert und verdeutlicht werden.

Folgerichtig spielt die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in das Eheverfahren im Eheerhaltungsbeschluss eine zentrale Rolle. Dieses Dauerthema beschäftigte schon damals Mahner wie Eiferer. So hatte F. Wolf auf der Beratung des Plenums des OG in diesem Zusammenhang die Achtung des Intimcharakters der Ehe angemahnt und zur Zurückhaltung aufgefordert, s. Bericht über diese Beratung in NJ 1965, 312, 313. Nach diesem, allerdings anonym verfassten Bericht, soll das im Eheerhaltungsbeschluss insoweit beachtet worden sein, als er "vor jedem Schematismus bei der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte warnt und ausdrücklich darauf hinweist, dass auf die Besonderheit des ehelichen Lebens mit notwendigem Taktgefühl Rücksicht zu nehmen ist". Gleichzeitig erwähnt der Bericht die besonderen Aktivitäten des Kreisgerichts Zwickau, wonach die Richter u. a. gefährdeten Ehen "Betreuer" zur Seite stellten und meint, dass "solchen Tendenzen zur Gängelei der Bürger. . . energisch entgegengetreten werden" müsse, a. a. O. Das durch das Wesen der Ehe ganz besonders geprägte Problem der Einbeziehung Dritter in das Verfahren durch das Gericht klang also an, doch der Grundtenor des Eheerhaltungsbeschlusses und der weiteren Einflussnahme des OG auf die Gerichte entsprach der Schlussfeststellung in dem anonymen Bericht zum Problem, wonach "die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in dazu geeigneten Familienverfahren noch nicht in ausreichendem Maße erfolgt", S. 314.

Ein weiterer Schwerpunkt des Eheerhaltungsbeschlusses war der Ausbau der Erwartungen und Forderungen an die Gerichte in der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere betraf das die Vorbereitung der Jugend auf Ehe und Familie, die Ehe - und Familienberatungsstellen (EFB) und die Zusammenarbeit mit staatlichen Organen im Interesse konkreter Hilfen zur Erhaltung von Ehen, aber auch zur Bewältigung von Scheidungsfolgen.

In seiner Ziff. 9 hatte der Eheerhaltungsbeschluss die Gerichte aufgefordert, mit den Richtlinien Nr. 9 und 10 zur EheVO und zur EheVerfO "systematischer zu arbeiten". Trotz der nahezu unveränderten Übernahme dieses Scheidungsrechts in das FGB wurden die Richtlinien vom OG kurz vor Inkrafttreten des FGB durch Beschluss vom 30. 3. 1966 aufgehoben. Das war prinzipiell zu begrüßen wie auch die Tatsache, dass eine Neuauflage entsprechender Richtlinien nie im Gespräch war oder gar gefordert wurde. Die Mitteilung zum Beschluss dazu enthielt eine für den Leitungsstil höchst typische Begründung, NJ 1966, 128. Vom gewachsenen Bewusstsein der Bevölkerung, der weiteren Festigung unserer gesellschaftlichen Verhältnisse, von neuen Anforderungen ist die Rede ohne dass das je konkretisiert worden wäre. Der Hintergrund für die Aufhebung der Richtlinien verdeutlicht dann aber doch die Schlussbemerkung der Mitteilung mit dem Hinweis, dass die Richtlinien den Rechtspflegeerlass noch nicht hatten aufnehmen können und nun der Eheerhaltungsbeschluss den notwendigen verbindlichen Einfluss auf die Rechtsprechung in Ehesachen sicherstelle, S. 249.

Das Scheidungsrecht des FGB war also noch mehr von neben der Regelung stehenden Erwartungen, Forderungen und Maßstäben belastet als das schon für das Vorangegangene der Fall war. Auf diese Weise wurde verstärkt das Ziel verfolgt, die Gerichte als Instrument zur Stabilisierung der Ehen und zum Rückgang der Ehescheidung einzusetzen s. weiter Kap. VII.

V. 3. 8. Zu den Scheidungsfolgen

Änderungen in diesem Bereich durch das FGB wurden z. T. schon oben angesprochen, Ziff. 3. 3. und 3. 4. Hier sind insbesondere noch die "**Umstände der Ehescheidung**" als ein neues und übergreifendes Kriterium für die Scheidungsfolgenregelung und als wesentliche Veränderung im FGB gegenüber der EheVO einzubringen. U. a. damit wurden erkennbar Erfahrungen aus der 10- jährigen Rechtsprechung auf der Grundlage des Zerrüttungsprinzips ausgewertet und Vorschläge beachtet, die besonders von F. Niethammer, Staat und Recht 1965 S. 1070 und von F. Wolf eingebracht worden waren, NJ 1965, 416. Wolff hatte mit dem Begriff Schuld noch direkt operiert. Das FGB arbeitete mit dem Begriff „ Umstände der

Ehescheidung“ und hat so nicht nur bewusst das Zerrüttungsprinzip für die Scheidung unterstrichen, sondern auch ein umfassenderes und für das Gericht eher greifbares Kriterium eingeführt als es die Schuld gewesen wäre. Es sollte so auch der Umgang mit der Ehekrise, die eventuell für jeden Partner höchst unterschiedlichen Wirkungen der Scheidung und anderes je nach Fall beachtet werden können.

Die Umstände der Scheidung waren zu beachten beim Scheidungsunterhalt, § 29, beim Erziehungsrecht, § 25, und bei der Ehewohnung, § 34, nicht dagegen bei der Auflösung der Vermögensgemeinschaft. Mit der Beachtung der Umstände konnten gerechtere Lösungen gefunden werden ohne dass es zu einer Wiederbelebung des Verschuldensprinzips gekommen wäre. Allerdings hat das Dilemma mit den "ernstlichen Gründen" durch dieses Kriterium immer wieder neue Nahrung gefunden. Der Begriff konnte auch schlicht Fehlverhalten in der Ehe beinhalten und zudem war der Hang der Gerichte wie auch der Ehegatten groß, den Sinnverlust der Ehe möglichst an handfesten Tatsachen festzumachen, wie noch die späte Rechtsprechung des OG, s. OG Urteil vom 21. 9. 1989, NJ 1990, S. 126 mit Anm. von Grandke S. 258.

Die sensible Frage nach der Beachtung der Umstände der Ehescheidung im Bereich des Erziehungsrecht war Gegenstand der Richtlinie des OG Nr. 25, s. dazu Kap. VI. 5. 1.

In Bezug auf den Ehegattenunterhalt nach Scheidung blieb es im Übrigen bei der Grundkonzeption der EheVO, namentlich bei der **zeitlichen Begrenzung** des Anspruchs. Doch galt das nun, nach Abs. II von § 29, nur für den Regelfall. War vorherzusehen, dass die Berechtigten sich nicht selbst unterhalten können, war auch eine unbegrenzte Unterhaltsverpflichtung zulässig. Auch das Erfordernis, den Anspruch im Eheverfahren selbst geltend zu machen, galt nach FGB nicht mehr ausnahmslos. Erleichternd für den Berechtigten, also faktisch die Frauen, wurde nun auch noch nach der Scheidung für zwei Jahre nach Eintritt ihrer Rechtskraft die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zugelassen, wenn "die ihn rechtfertigenden Umstände in vollem Umfang erst nach Beendigung des Scheidungsverfahrens erkennbar wurden", § 29, III, 2. Schließlich wurden Formen zur Sicherung des Anspruchs der Berechtigten bei vorübergehender Leistungsunfähigkeit, ähnlich wie schon in der RL Nr. 10, Ziff. 7, in das Gesetz aufgenommen, § 30 II.

Eine neue Belastung, des Berechtigten, wie des Verpflichteten, brachte § 30, III, der außergerichtlichen **Vereinbarungen über den Scheidungsunterhalt** die Rechtswirksamkeit völlig absprach, nicht erst nach 4 Jahren wie durch die EheVO. Vereinbarungen konnten nun rechtswirksam nur noch im Scheidungsverfahren abgeschlossen werden und bedurften somit nach § 20 FVerfO der gerichtlichen Bestätigung. Das sollte den Abkauf einer Zustimmung zur Ehescheidung durch den Mann verhindern, s. K. H. Eberhardt, NJ 1965, 250, 251. Wodurch diese Sorge begründet war und inwiefern es insoweit aus den Erfahrungen mit der EheVO Anlass für diese weitere Einschränkung der Selbständigkeit der Ehegatten gegeben hätte, ist nie erörtert worden. Untersuchungen waren nicht bekannt, sondern nur solche zu gerichtlichen Entscheidungen. Deren Ergebnisse gingen in eine ganz andere Richtung. Sie ergaben u. a. , dass die Gerichte bei der Gewährung des Unterhalts und auch in Bezug auf die Höhe zu zurückhaltend waren. Die vom OG 1957 entwickelte Idee, sich bei der Höhe des Anspruchs, besonders angesichts seiner Befristung, an den ehelichen Verhältnissen zu orientieren, hat sich nicht durchgesetzt. Auch wurde ein gegebener Anspruch vielfach nicht geltend gemacht, so eine Repräsentativerhebung des MdJ zur Unterhaltspflicht des Mannes an die geschiedene Ehefrau, Bericht vom 23. 10. 1964, Nr. 2444 - II - 869/64.

Nach diesem Bericht galt das Gesagte auch für die Ansprüche auf Verlängerung der Unterhaltspflicht nach § 14 EheVO. Die seit den 50er Jahren anzutreffenden Bemühungen des OG die von der Unterhaltsregelung ausgehende Strenge gegen die Berechtigten etwas zu mildern, s. Kap. IV. 3. 3. haben, wie auch die späteren Aktivitäten in dieser Richtung, s. Kap. VII, wenig genutzt. Im übrigen ist mir bekannt, dass es in der Praxis dennoch viele

außergerichtliche Vereinbarungen zum Unterhalt nach Scheidung gegeben hat. Sie begründeten zwar nur eine moralische Verpflichtung, waren für die Beteiligten aber keineswegs ohne Bedeutung.

Eine unterhaltsrechtliche Sonderregelung für den Fall des weiteren Getrenntlebens nach Abweisung der Scheidungsklage, § 15 EheVO, enthielt das FGB (wie oben dargestellt) nicht mehr. Obgleich die Erwartungen an das Gericht, Ehen zu erhalten, mit dem FGB an sich noch verstärkt wurden, hat man doch auf den Versuch verzichtet, dafür unterhaltsrechtlichen Druck einzusetzen. Ohnehin war mit ihm weder den Frauen noch der Ehe wirklich gedient gewesen. Zur **Ehewohnung** hatten der Entwurf von 1954 und auch die EheVO geschwiegen, also die HausratsVO nicht angetastet. Nun wurde diese durch eine neue Regelung ersetzt. Das geschah mit § 34 FGB, mit der einfachen, aber durchaus facettenreichen Bestimmung, die schon im Text selbst und mehr dann noch in der Praxis recht deutlich systembedingte Züge aufwies.

Diese Scheidungsfolge konnte von den Ehegatten selbständig geregelt werden. Das Gesetz hat sie direkt dazu aufgerufen, sich in der Sache zu einigen. Gelang eine Einigung, so waren die Ehegatten an sie nach den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen gebunden. Ebenso konnte eine gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Dafür gab es keine Frist. Die Klage konnte noch Jahre später, aus welchen Gründen auch immer, erhoben werden. Geschah dies im Eheverfahren, dann gehörte die Sache zum Verbund mit dem entsprechenden kostenrechtlichen Vorteil, s. dazu H. Latka, NJ 1973, 567, 571. In der Regel kam es zu einem gerichtlichen Vergleich, der ebenso regelmäßig die erforderliche gerichtliche Bestätigung erhielt. Bis zuletzt wurde in etwa der Hälfte aller Eheverfahren die Wohnungsfrage in den Prozess eingebracht. Dazu kamen noch jährlich gut 1000 nachträgliche Anträge in dieser Sache. Während bei letzteren überwiegend echter Streitstoff gegeben war, erklären sich die vielen gerichtlichen Vergleiche aus der staatlichen Wohnraumbewirtschaftung. Der die Wohnung verlassende Ehegatte brauchte für neuen Wohnraum eine staatliche Wohnraumzuweisung und das unter dem permanenten Vorzeichen der Wohnungsknappheit. Staatliches Interesse an der Stabilität der Ehen war in der DDR durchaus auch wohnungspolitisch motiviert. Schließlich brachte die Mehrzahl der Scheidungen (oft auch dann, wenn der neue Partner eine Wohnung hatte) einen neuen Wohnungssuchenden hervor. Um nun den Antrag beim Wohnungsamt möglichst dringlich stellen zu können, wollten viele nicht nur das Scheidungsurteil als Beweis für den Bedarf vorlegen, sondern auch die gerichtliche Festlegung, nach der sie die eheliche Wohnung zu räumen hatten. Zeitweilig wurden von den Wohnungsämtern selbst gerichtliche Dokumente dieser Art verlangt bzw. eine einfache außergerichtliche Einigung nicht anerkannt. Die Gerichte waren so mit der Sache sehr belastet. Das OG hat ausdrücklich betont, dass die Lage des Wohnungssuchenden von den Bestimmungen der WohnraumlennungsVO bestimmt wird und nicht danach, ob er auf Grund eines außergerichtlichen oder eines gerichtlichen Vergleichs oder eines Urteils verpflichtet ist, die Wohnung zu räumen. Dennoch blieben die Gerichte bis zuletzt in der Sache auch bei Einigkeit der Ehegatten gefordert.

Die Rechtswirkung des Vergleichs oder des Urteils bestand darin, dass künftig nicht mehr beide Ehegatten (das war mit § 11 FGB und § 100 Abs, 3 ZGB die Regel), sondern nur noch ein Ehegatte Mieter der Wohnung und der andere zur Räumung der Wohnung verpflichtet war. Es bedurfte dafür keiner Kündigung und auch keiner Zustimmung des Vermieters, der zu informieren war. Auch auf die Frage, wann und wie der Ausscheidende mit Ersatzwohnraum versorgt sein wird, kam es dabei nicht an. Für die Beteiligten war das natürlich die Schlüsselfrage. Der ausziehende Ehegatte hatte einen Anspruch auf Versorgung mit Wohnraum, eine Räumung auf die Straße hat es in der DDR auch sonst (z. B. bei hohen Mietschulden) nicht gegeben. Jedoch gab es keinen Anspruch auf bestimmten Wohnraum, insbesondere nicht auf einen gleichwertigen oder angemessenen, s. H. Latka a. a. O.

Nach dem Gesetz konnte das Gericht eine Räumungsfrist festlegen. Da aber während des Verfahrens in aller Regel nicht absehbar war, wann Ersatzwohnraum zur Verfügung stehen

würde, war eine Fristsetzung selten sinnvoll und es wurde offiziell davon abgeraten, s. Kommentar 5. Aufl. zu § 34 Ziff. 1. 5. Die Frist erhielt eher Bedeutung für Fälle, in denen Ersatzwohnraum vorhanden oder absehbar war, aber wegen bestimmter Probleme, z. B. mit dem Schulbesuch der Kinder, eine Verschiebung des Wohnungswechsels angezeigt war. Es war also eine Fristsetzung im Interesse des ausziehenden Ehegatten.

Bei fehlendem Ersatzwohnraum lebten die Ehegatten oft noch längere Zeit beide in der bisherigen Ehewohnung. Die Gerichte entwickelten ein zeitweiliges Recht des Ehegatten, der nicht mehr Mieter war, auf Mitnutzung der Wohnung. Nach Diskussion einigte man sich auf ein "der Untermiete ähnliches Nutzungsverhältnis", s. Mielich, NJ 1989, S. 20.

Das Gericht war, wenn erforderlich, zur Zusammenarbeit mit den "für die Wohnraumlenkung zuständigen Organen" aufgefordert. Das waren insbesondere die örtlichen Organe aber auch Großbetriebe mit eigenem Wohnungskontingent, die Wohnungsbaugenossenschaften oder auch militärische Einrichtungen. Es ging dabei z. B. um die Klärung der Ersatzversorgung und der eventuellen Räumungsfrist oder darum, dass der Ehegatte, dem die Wohnung zugesprochen werden soll, sie aus wirtschaftlichen Gründen tauschen müsste und die Bedingungen dafür, auch die Vermittlung dabei, zu klären war. Bei Mitgliedern der AWG ging es auch direkt um die Frage, wer von den Ehegatten aus der Sicht des Vorstandes, der immer zu hören war, in der Wohnung bleiben sollte.

Die Kriterien des § 34, I, 3 für die Entscheidung orientierten ganz auf die konkreten Bedingungen des Einzelfalls. Den ersten Rang hatten die Interessen der Kinder, zumal sich das Familienrecht und besonders das Scheidungsrecht ohnehin und mit der Zeit zunehmend als Instrument des Schutzes der Kinder verstand. Zu beachten waren alle im Haushalt der Eheleute lebenden Kinder, nicht nur die gemeinsamen. Allerdings ist auch immer wieder darauf hingewiesen worden, dass dieses Kriterium nicht verabsolutiert werden darf, s. H. Latka. a. a. O. Mit den "Lebensverhältnissen der Beteiligten" war ein höchst komplexes Kriterium vorgegeben, zu dem vorallem der Gesundheitszustand, die notwendigen Wege zur Arbeit und zu den Kindereinrichtungen, die Bemühungen um den Erhalt und die Pflege der Wohnung und vieles andere gehören konnte, wie auch wirtschaftliche Erwägungen. Bei den Genossenschaftswohnungen war zu beachten, dass sie nur an Genossenschaftsmitglieder gehen konnten. In der Regel waren das zwar beide Ehegatten, weil während der Ehe nur ein gemeinsamer Beitritt zur Genossenschaft möglich war. Sollte ein Nichtmitglied die Wohnung erhalten, musste zuvor die Mitgliedschaft begründet werden, s. Kommentar, FGB 1. Aufl. zu § 34 Abschnitt III und 5. Aufl. Ziff. 1. 3. 2. Bei Dienst - oder Werkwohnungen war zu beachten, dass diese zum einen der Bildung einer Stammebelegschaft dienten und außerdem in vielen Fällen eine Verbindung zwischen Wohnung und der betrieblichen Funktion eines Ehegatten bestand. Hier war die Zuweisung der Wohnung an den nicht im entsprechenden Betrieb tätigen Ehegatten eher die Ausnahme, aber unter Beachtung der anderen Kriterien doch durchaus möglich, s. im einzelnen FGB- Kommentar 1. Auflage a. a. O. und 5. Auflage, § 34 Ziff. 2. 1. und 2. 2. Die Umstände der Ehescheidung hatten eindeutig nachgeordnete Bedeutung und kamen zum Zuge, wenn Kindesinteressen und Lebensumstände kein oder nur geringes Gewicht hatten oder wenn die Umstände ihrerseits besonders gravierend waren.

Die Darstellung der wesentlichen Inhalte des FGB in diesem Kapitel hat verschiedentlich, so wie gerade bei § 34 FGB, bereits Aussagen zur Anwendung der Bestimmungen mit angesprochen. Für die Schwerpunkte des Familienrechts wird seine Anwendung und Entwicklung unter VI. anhand der Richtlinien und bezogen auf das Scheidungsrecht unter VII. näher eingegangen.

Stand 15. 3. 08

Kapitel 6

VI. Die Richtlinien des Obersten Gerichts der DDR zum FGB

Gliederung

Vorbemerkung

VI. 1. Die RL Nr. 18 zum Kindesunterhalt

VI. 2. Die zweite Unterhaltsrichtlinie

VI. 3. Die RL Nr. 23 zur Feststellung der Vaterschaft

VI. 4. Die beiden Richtlinien zum Güterrecht

VI. 4. 1. Die Zuordnung des Vermögens der Ehegatten zur Eigentumsgemeinschaft

VI. 4. 2. Zur Vermögensteilung bei Beendigung des Güterstandes

VI. 5. Die RL Nr. 25 zum Erziehungsrecht

VI. 5. 1. Die Entscheidung zum Erziehungsrecht bei Ehescheidung

VI. 5. 2. Die gerichtliche Änderung der Erziehungsberechtigung

VI. 5. 3. Der Entzug des Erziehungsrechts

VI. 5. 4. Die gerichtliche Ersetzung der elterlichen Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt

Vorbemerkung

Die Entwicklung des Familienrechts der DDR auf der Grundlage des FGB erfolgte im Wesentlichen durch das Oberste Gericht. Nun ist die Einflussnahme eines Obersten Gerichts auf die Rechtsprechung, auf die Auslegung der Gesetze, die Erfassung neuer oder sich verändernder sozialer Erscheinungen und die Sorge um eine möglichst einheitliche Rechtsanwendung eine allgemeine Notwendigkeit und kein Spezifikum der DDR. Doch der Umfang der Aufgabenstellung, die für das OG gesetzt war und das rechtliche Instrumentarium, das dem OG dafür zur Verfügung stand, ist sicher zu einem beachtlichen Teil systemtypisch. Das dürfte in besonderem Maße für die Richtlinienkompetenz des OG zutreffen. Entsprechend der zentralistischen Anlage des staatlichen Gesamtsystems der DDR, auch der Rechtsprechung, folgte wie selbstverständlich die Etablierung der Leitung der Rechtsprechung als Aufgabe des OG im GVG bereits 1952. Instrumente dieser Leitung waren die Rechtsprechung des OG, namentlich die Kassationsentscheidungen, Beschlüsse, Inspektionen bei den Gerichten und nicht zuletzt, mit besonderem Einfluss auf die Rechtsentwicklung, die Erarbeitung und Durchsetzung von Richtlinien. Beantragt werden konnten die RLen vom Präsidenten des OG, dem Generalstaatsanwalt und dem Minister für Justiz, die auch berechtigt waren, an den Beratungen des Plenums des OG, das für den Erlass von RLen zuständig war, teilzunehmen. Nach H. Benjamin entwickelte sich der Erlass von RLen zur wichtigsten Funktion des Plenums des OG, Geschichte der Rechtspflege der DDR 1949-1961, S. 132. Der Schwerpunkt lag dabei immer im Bereich des Strafrechts.

Die familienrechtlichen Richtlinien aus der Zeit vor dem FGB, also die RL Nr. 6 von 1955, neu gefasst 1963, zu Beweisfragen bei der Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft und die RLen 9 und 10 zur Ehescheidung von 1957 wurden kurz vor Erlass des FGB durch Beschluss des OG aufgehoben, s. NJ 1966, 248.

Zum FGB wurden die RL Nr. 18 zum Kindesunterhalt (1965), neue Fassung als Unterhaltsrichtlinie (1986), die RL Nr. 23 zur Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft

(1967), die RL Nr. 24 zur Aufhebung der Eigentums - und Vermögensgemeinschaft (1967), neu gefasst als Vermögensrichtlinie (1983) und die RL Nr. 25 zu Erziehungsrechtsentscheidungen (1968) erlassen.

1. Die Richtlinie Nr. 18 zum Kindesunterhalt

Die RL Nr. 18 vom 14. 4. 1965, GBl. II S. 331, zum Kindesunterhalt schuf entgegen allen früheren immer im Allgemeinen verbliebenen Aussagen **konkrete Anhaltspunkte** für die Bestimmung der **Höhe des Anspruchs**.

Die RL ging von den kraft Gesetzes bestehenden Unterhaltsverpflichtungen aus. Allerdings galt das voll nur dem Grunde nach, weniger für die Höhe des Anspruchs. Er sollte nach § 17 FGB den Verhältnissen beim Zusammenleben von Eltern und Kind entsprechen. Das passte zu der Grundidee der RL, nämlich allen Kindern bei gleichem Einkommen des Verpflichteten einen gleichen Anspruch zu gewähren, nur begrenzt.

Die RL galt **für alle Kinder** unabhängig von den rechtlichen Beziehungen zwischen den Eltern. Die RL war nach ihrem Titel eine solche für den Unterhalt minderjähriger Kinder. Dennoch waren die Ansprüche Volljähriger gegenüber ihren Eltern, sofern sie sich noch in einem kontinuierlichen Ausbildungsprozess befanden, einbezogen.

Es ging allein um den **Barunterhalt**, der von Eltern zu leisten war, die mit dem Kind nicht in einem Haushalt zusammenlebten. Die besonders vom OG lange gepflegte Idee, beim Kindesunterhalt meist auch eine eventuelle Barunterhaltungspflicht des betreuenden Elternteils, also in der Regel der Mutter, zu prüfen, klingt zwar noch an s. Ziff. I Abs. 1, hat aber nur noch Ausnahmebedeutung.

Das **anrechenbare Einkommen** des Verpflichteten war die entscheidende Ausgangsgröße. Alle Arten ständigen Einkommens waren einbezogen. Im übrigen waren die anzurechnenden bzw. nicht anzurechnenden Bestandteile des Einkommens kasuistisch aufgezählt, Ziff. II und III. Dabei war der Gedanke, die Arbeitsfreude und Arbeitskraft des Verpflichteten zu erhalten, wie schon zuvor, wenn auch mehr verdeckt, bei der Bewertung von Vergütungen für Überstunden, Erschwernissen, Trinkgeld usw. weiter von Einfluss. Außerdem waren weitere gesetzliche Unterhaltspflichten (mit oder ohne Titel) zu beachten. Eine eheliche Unterhaltungspflicht, so des wieder verheirateten Vaters, sollte mit der fiktiven Annahme beachtet werden, dass der Unterhaltspflichtige neben den konkret berechtigten Kindern noch für zwei weitere verpflichtet sei, Ziff. V, 2.

Weitere **Zusammenhänge zum Ehegattenunterhalt**, insbesondere für den Fall, dass die Mutter der unterhaltsberechtigten Kinder ihrerseits Ansprüche gegen den Verpflichteten hat, waren in der RL nicht angesprochen. Dazu gab es später Äußerungen des OG, s. Beschluss zur Anwendung der RL Nr. 18 vom Sept. 1966, NJ 1966, 635. Doch angesichts der rückläufigen Bedeutung des Ehegattenunterhalts blieb das ein nur wenig erörtertes Thema.

Andere Verbindlichkeiten, namentlich Schulden des Verpflichteten, waren nicht angesprochen wie auch später nicht.

Sozialpolitische Leistungen, im Vergleich zu den 80-er Jahren noch auf geringerem Niveau, sollten differenziert beachtet und schon weitgehend direkt den Kindern bzw. den Familien, in denen sie lebten, zugute kommen. Für Kindergeld oder Kinderzuschläge wurde das ganz eindeutig bestimmt. Die Mittel waren den Kindern zuzuwenden und sie spielten bei der Unterhaltsbemessung keine Rolle, Ziff. III, 3.

Eigene Einkommen des Berechtigten sollten bei minderjährigen Kindern nur von Fall zu Fall angerechnet werden je nach den Einkommensverhältnissen des Verpflichteten, am wenigsten geringe Einkommen von Schülern, Ziff. IV, 3. Bei höheren Einkommen von Studenten oder Lehrlingen sollte schon wirtschaftliche Selbständigkeit vorliegen können. Jedoch sollte das (ausdrücklich) nicht mehr grundsätzlich bei einem Stipendium von 130,-M

angenommen werden, wie das in der Entscheidung des OG vom 26. 9. 1961, NJ 1961, S. 228 noch der Fall war. .

Die Richtlinie schuf ein **Unterhaltstabelle**. Das geschah entgegen der bislang strikt erfolgten Ablehnung jedweden Hilfsmittels für die Berechnung des Unterhalts nun fast wie selbstverständlich. Der Schlüssel dazu soll das neue Verständnis zur Umsetzung der beiderseitigen Unterhaltspflicht der Eltern gewesen sein, H. Benjamin, a. a. O. S. 348. Es habe sich die Erkenntnis durchgesetzt, heißt es dort, dass der Forderung des Gesetzes, den Unterhalt der Kinder nach den Verhältnissen beider Eltern zu bestimmen, nur durchgesetzt werden kann, wenn jeder von ihnen nach seiner Leistungsfähigkeit herangezogen wird. Das ist kaum nachzuvollziehen, aktuelle Begründungen für diesen Schritt hat es nicht gegeben. Wie dem auch sei, der Damm war gebrochen.

Die Tabelle arbeitete mit **zwei Altersgruppen**, und zwar für Kinder von 0 bis 12 und von 13 Jahren bis zum Erreichen der wirtschaftlichen Selbständigkeit. Sie stieg ein mit einem anrechenbaren Einkommen von 200, -M und endete bei 2000, -M. So waren z. B. Unterhaltspflichten für 2 Kinder in der ersten Altersgruppe von je 25, -M bis zu je 165, -M vorgesehen. Die Leistungsfähigkeit wurde also von 200, - M Einkommen ab angenommen. Bei höherem Einkommen als 2000, - M sollte die Tabelle weiter gerechnet werden. Dazu gab es in der RL den ausdrücklichen Hinweis, dass der Unterhalt die "für die Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten angemessenen Bedürfnisse decken, nicht aber der Vermögensbildung dienen soll", Ziff. V, 1. Bei welchen Summen eine solche Gefahr als gegeben angesehen werden müsste, ist m. E. nirgends konkretisiert worden.

Die Tabelle spricht von **Richtsätzen**. Ob damit Regel - Mindest - oder Höchstsätze gemeint waren, ist offen geblieben und war Diskussionsgegenstand. Kurz nach Erlass der RL hat das OG in einer Kassationsentscheidung gerügt, dass die Abweichung von der Tabelle durch das Gericht nach oben nicht mit dem Vorhandensein besonderer Bedürfnisse des Kindes begründet worden ist, s. Entscheidung vom 16. 6. 1966, NJ 1966, 569. Das hätte bedeutet, die Richtsätze grundsätzlich als Höchstwert zu verstehen. Man hatte den Eindruck, dass das OG hier all zu schnell die Verbindlichkeit der von ihm erlassenen Richtlinie demonstrieren wollte. Jedenfalls hat sich die obige Entscheidung nicht durchgesetzt. Vielmehr ist lange Zeit davon gesprochen worden, dass die Richtsätze als Mindestunterhalt zu verstehen sind, s. Straßberg, NJ 1976, 700, Grandke, u. a. NJ 1977, 200 und Kommentar -FGB 1982 zu § 19 Ziff. 1. 1. 5. Entsprechend der Funktion des Unterhalts musste das für die unteren und mittleren Beträge der Tabelle sicher gelten. Doch blieb die Frage lange offen. In der die RL vorbereitenden Diskussion war davon die Rede, dass der Unterhalt das Existenzminimum der Kinder decken müsse, s. Seifert NJ/1965, 70ff. Das wurde jedoch nicht weiterverfolgt.

Konkrete Festlegungen für einen **Selbstbehalt** des Verpflichteten enthielt die RL nicht. Doch waren dessen Bedürfnisse in die Tabellenanlage eingeordnet und es wurde auf die Notwendigkeit, sie angemessen zu beachten, mehrfach hingewiesen, s. Einführung zur RL und Abs. 1, II, 3 III, C oder IV, 3.

2. Die zweite Unterhaltsrichtlinie

Sie löste die RL Nr. 18 nach über 20 Jahren ab. Vornehmlich die Entwicklung der Lohn -und Sozialpolitik brachte eine Reihe neuer Fragen für die praktische Umsetzung des Unterhaltsrechts hervor. Deshalb hob das OG am 16. 1. 1986 die RL Nr. 18 auf und beschloss die RL über die Bemessung des Unterhalts für Kinder" (URL), GBl. I S. 41. Wie schon bei der 2. RL zum Vermögensrecht von 1983, s. unten 4. , gab es keine Bezifferung der RL mehr. Gründe dafür wurden nicht genannt.

Die URL hatte die gleiche Grundanlage und übernahm viele Aussagen aus der RL Nr. 18. Zu den Veränderungen gehörte schon die Bezeichnung der RL. Sie versteht sich erkennbar nicht nur als solche für minderjährige Kinder, sondern für Kinder. Die Ziff. 1. 6. stellte klar, dass

sich für Eltern **volljährige Kinder** dann weiter eine Unterhaltspflicht aus § 19 FGB ergibt (und nicht nach allgemeinem Verwandtenunterhaltsrecht, § 81 ff) wenn diese "in einem kontinuierlichen Entwicklungsweg ein Studium aufnehmen", s. W. Seifert, NJ 1986, 498.

Die **Entstehung der Unterhaltspflicht** mit der Bedürftigkeit des Berechtigten, § 20 I, wurde konkretisiert. Nach 5. 1. der URL trat sie mit der "Beendigung des bisherigen Zusammenlebens des Unterhaltspflichtigen mit dem Kind und bei außerhalb der Ehe geborenen Kindern mit dem Tage der Geburt" ein. Eine Aufforderung oder entsprechende Aktivitäten waren für den realen Eintritt der vom Gesetz geregelten Unterhaltspflicht (anders als beim Unterhalt zwischen Verwandten, § 87, 1) nicht erforderlich.

Die URL stellte fest, dass die **Unterhaltspflicht endet** bei Eintritt der wirtschaftlichen Selbständigkeit. Das entspricht § 17 FGB. Dieser Zeitpunkt wurde in der URL als gegeben angesehen, wenn der Berechtigte die Ausbildung abgeschlossen, eine Arbeit aufgenommen und ein erstes Einkommen erhalten hat. Für diesen Monat wurde noch ein halber Unterhaltssatz geschuldet, Ziff. 5. 3.

Fast gesetzgeberisch war die Auslegung von § 108 FGB mit der allgemein akzeptierten Feststellung in Ziff. 5. 1. 4, dass die dortige, verlängerte **Verjährungsfrist** von 4 Jahren für den Unterhaltsanspruch außerhalb der Ehe geborener Kinder gegenüber dem Vater nur für die erstmalige Festsetzung des Anspruchs gilt.

Bezüglich des anzurechnenden Einkommens sollten die Gerichte weitgehend auf das in den **Betrieben ausgewiesene Nettoeinkommen** setzen ohne die verschiedenen Bestandteile zu ermitteln und zu bewerten. Dieses Einkommen wurde durch die von Amtswegen angeforderte Bescheinigung der Betriebe und Einrichtungen belegt. Leistungen des Verpflichteten für die freiwillige Zusatzrentenversicherung oder für eine zusätzliche Krankentagegeldversicherung waren vom Nettoeinkommen abzusetzen, Ziff. 2. 2. Steuerrechtliche Vergünstigungen des Verpflichteten für besondere berufsbedingte Aufwendungen oder Beeinträchtigungen sollten ihm verbleiben, Ziff. 2. 3.

Fiktives Einkommen im Sinne von erzielbarem Einkommen, s. Entscheidung des OG vom 4. 9. 1979, NJ 1980, NJ S. 40 wurde von der URL ausdrücklich benannt und sollte unterstellt werden können, wenn der Verpflichtete sein Arbeitsvermögen bewusst und unbegründet nicht einsetzt und deshalb nur geringes Einkommen erzielt wurde, Ziff. 2. 4.

Die Zuordnung des **Kindergeldes** direkt an das Kind durch die RL Nr. 18 von 1965 betraf noch geringe Beträge, nämlich 20, - M pro Kind und Monat. 1967 wurde für das 4. und jedes weitere ein Betrag von 60, - bzw. von 70, -M und ab 1969 für das 3. Kind von 50, - M gewährt. 1987 wurde das Kindergeld für das erste Kind auf 50, -, das zweite auf 100, - und für die weiteren auf 150, - M erhöht (VO über das staatliche Kindergeld vom 12. 3. 1987, GBl I S. 43, dazu die 1. DB vom gleichen Tag mit günstigen Auslegungsregelungen im einzelnen, GBl. I. S. 45). Ungeachtet der deutlichen Erhöhung des Kindergeldes blieb es in der neuen URL, Ziff. 1. 4 und auch danach bei der Festlegung, dass das Geld (wie auch entsprechende betriebliche Zuwendungen) dem Kind zustehe, an das Kind herauszugeben und in Gänze bei der Unterhaltsbemessung auszuklammern ist.

Zur Rolle **eigener Einnahmen** auf Seiten der Berechtigten hatte das OG einen besonderen Beschluss gefasst, NJ 1981 S. 438, zur unterhaltsrechtlichen Umsetzung der Verordnungen vom 11. 6. 1981, d. h. der Stipendienverordnung und anderer Bestimmungen, GBl. I. S. 229 ff, die den Ausbau staatlicher Leistungen für Schüler, Lehrlinge und Studenten betrafen. Es gab also einen Beschluss zur RL Nr. 18, dessen Kern nun in die URL übertragen wurde. Im Beschluss war die Aufgabe der Gerichte formuliert, die darin besteht, "die Jugend -und Sozialpolitische Aufgabenstellung der Neuregelungen durchsetzen" zu helfen. Durch die Verordnungen, hieß es, werden die "Bedingungen für eine allseitige Bildung und Erziehung der Studenten, Lehrlinge und Schüler der 11. und 12. Klassen sowie der Spezialschulen planmäßig erweitert sowie hohe Leistungen beim Lernen und in der gesellschaftlichen Arbeit anerkannt und stimuliert".

Letztlich bewirkte der Beschluss und dann die URL, dass für in Ausbildung stehende Minderjährige grundsätzlich keine Anrechnung der staatlichen Zuwendungen auf den Unterhaltsanspruch erfolgte, Ziff. 1. 4.

Für die Studenten gab es die stärkste Veränderung, weil ab Juni 1981 alle, unabhängig von der Leistungsfähigkeit ihrer Eltern, zumindest ein Grundstipendium von 200, -M erhielten. Das sollte nach dem Beschluss nur dann ein Abänderungsgrund für die Unterhaltspflicht sein, wenn der Student bislang gar kein Stipendium und deshalb vollen Unterhalt erhalten hatte. In diesen Fällen sollte eine Herabsetzung des Anspruchs auf die Hälfte des Tabellenbetrages vom Verpflichteten gefordert werden können, Ziff. 3. Ansonsten sollte die bisherige Unterhaltspflicht der Eltern trotz der Erhöhung der Stipendien bestehen bleiben. Die Idee der Halbierung des Richtsatzes war vom OG schon vorab, damals allerdings zurückhaltend und für Stipendien in Höhe von 160, - oder 190, - M, entwickelt worden, OG, Entscheidung vom 17. 10. 1978, NJ 1979/141. Die URL schaffte dann faktisch eine "Dritte Altersgruppe" mit der Feststellung, dass bei einem Grundstipendium von 200, -M ein Unterhaltsbetrag in Höhe der Hälfte des Tabellensatzes geschuldet wird, Ziff. 1. 6. Für höhere Stipendium wurde eine Einzelfallentscheidung gefordert. Die von uns in der Literatur vertretene Auffassung bei Erhalt des Grundstipendiums von der wirtschaftlichen Selbständigkeit im Sinne des Unterhaltsrechts auszugehen, wurde nicht erörtert, s. Grandke u. a. NJ 1977, 196.

Die **Tabelle von 1986** setzte bei 350, - M ein und endete, wie davor, bei 2000, -M. Das Verhältnis zwischen der Höhe des Nettoeinkommens und der des Unterhaltsanspruchs hatte sich gegenüber der RL NR. 18 nicht verändert. Der Einstiegsbetrag bei 350, - M entsprach genau der Summe, die 1965 für dieses Einkommen vorgesehen war. Das Gleiche gilt für die Unterhaltspflichten aller weiteren Einkommensgruppen. Die allgemeine Einkommensentwicklung, die zwischenzeitlich stattgefunden hatte, schlug sich in der Tatsache nieder, dass die Verpflichteten zunehmend zu den mittleren und auch oberen Einkommensgruppen gehörten und so auch höherer Unterhalt zu zahlen war.

Der unterste Wert sollte nicht mehr allgemein die Leistungsfähigkeit markieren. Auch bei niedrigerem Einkommen wurden Unterhaltspflichten, individuell bestimmt, für möglich angesehen, 1. 2. Doch bei Beziehern einer Mindestrente und bei studierenden Eltern galt die Weiterleitung des staatlichen Kinderzuschlages (bei Studenten ab 1981 pro Kind in Höhe von 50, -M) an das Kind, in der Regel als Erfüllung der Unterhaltspflicht.

Die Richtsätze wurden nun ausdrücklich **nicht als Mindestsätze** verstanden, Ziff. 4. 1. Nach U. Rohde folgte das aus der Abhängigkeit der Bedürfnisse des Kindes von den wirtschaftlichen Verhältnissen beider Eltern, NJ 1986, 101. Eine Diskussion dazu hat es nicht gegeben.

Der **Ehegattenunterhalt** blieb weiter (und sicher bewusst) eine Randfrage. Es wurde sogar festgelegt, dass der Anspruch des geschiedenen Ehegatten bei der Bestimmung des Kindesunterhalts überhaupt erst beachtlich ist, wenn er für länger als 6 Monate bestand, Ziff. 3. 3. Soweit er zu beachten war, sollte das nunmehr ebenso wie die Aufwandspflichten des Unterhaltsschuldners gegenüber seiner Ehefrau durch Rücken in der Tabelle, also durch die fiktive Annahme weiterer unterhaltsberechtigter Kinder geschehen. Damit sollte offenbar die Vorgehensweise beim Zusammenfallen von Kindes -und Ehegattenunterhalt beschrieben sein und zwar entsprechend der Empfehlung des 14. Plenums des OG, NJ 1975, 292 ff. Danach war vom Einkommen des Verpflichteten zunächst der Unterhalt der Kinder zu ermitteln, wobei beim vollen Unterhaltsanspruch der geschiedenen Frau zwei und bei einem Unterhaltszuschuss ein weiteres Kind des Verpflichteten fiktiv anzunehmen war. Nach Abzug des Kindesunterhalts sollte dann der Anspruch des geschiedenen Ehegatten vom verbleibenden Betrag berechnet werden.

Als **Gesamtwirkung der RL** ist festzustellen, dass die Unterhaltsrichtlinien Wesentliches zur schnellen und einfachen Durchsetzung der Unterhaltsansprüche von Kindern geleistet haben. Wenn die Erstfestsetzung wegen der Scheidung der Eltern erforderlich wurde, erfolgte sie auf

Grund des insoweit bestehenden Zwangsverbundes immer durch gerichtliches Urteil. Diese waren, wie schon die elterlichen Vorschläge, an der RL, vornehmlich an ihrer Tabelle orientiert. Bei Kindern unverheirateter Eltern erfolgte die Erstfestsetzung vornehmlich im Zusammenhang mit der Anerkennung der Vaterschaft und der Verpflichtung des Vaters zur Unterhaltsleistung bei der Jugendhilfe ebenso entsprechend der RL. Die etwa 10 000 selbständigen gerichtlichen Verfahren zum Kindesunterhalt, die jährlich anhängig gemacht wurden (ohne wesentliche Steigerung im Verlaufe der Jahre trotz ständiger Zunahme der Zahl der Kinder getrennter Eltern) zielten auf die Änderung oder auch Beendigung der Unterhaltungspflicht. Meist genügte die nochmalige Erläuterung oder Bestätigung der Rechte und Pflichten mit Hilfe der RL für die Erledigung der Sache über einen gerichtlichen Vergleich. Die Richtlinien waren auch Grundlage für die Berechnung des Heimkostenanteils, den die Eltern bei Unterbringung der Kinder in Heimen der Jugendhilfe zu leisten hatten, s. AO über Kostenregelung bei Heimunterbringung von Kindern durch die Jugendhilfe idF. vom 17. 12. 1984, GBl. 1985 I S. 6.

Eine andere, sozial bedeutendere Art der Unterhaltssicherung für Kinder, der **staatliche Unterhaltsvorschuss**, wurde in den 80er Jahren auf - und ausgebaut, s. Kap. VIII.

3. Die Richtlinie Nr. 23

Die Richtlinie zur Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft vom 22. 3. 1967 (GBl. II S. 177) betraf ausschließlich Beweisfragen. Sie waren anders als in der RL Nr. 6 von 1955 nicht auf das erbbiologische Gutachten beschränkt, sondern um eine möglichst sachgerechte, d. h. der zügigen Ermittlung der Wahrheit über die Vaterschaft dienenden Beweiserhebung bemüht, s. Kommentar, FGB, 5. Auflage 1982 zu den §§ 54 und 56 und Prokop/Göhler, Forensische Medizin, Berlin 1975 S. 580 ff.

4. Die Richtlinien zum ehelichen Vermögen

4. 1. Die Zuordnung des Vermögens der Ehegatten zur Eigentumsgemeinschaft

Sie erfolgt in den §§ 13 und 14 FGB und setzt -theoretisch sauber - ausnahmslos bei der Ehe an. Dabei war aber die Vielfalt der Lebensabläufe vor und während der Ehe nur begrenzt erfasst. Deshalb waren Gesetzeslücken zu schließen. So stellte die **RL Nr. 24** vom 22. 3. 1967, GBl. II S. 180 fest, dass schon vor der Ehe aus beiderseitigen Mitteln erworbene Gegenstände, die später der gemeinsamen Lebensführung dienen sollten, in entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 1 mit der Eheschließung gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten werden, A I Ziff. 2. Entsprechendes wurde für Geschenke Dritter aus Anlass der Eheschließung oder für den Fall festgestellt, dass "gemischte Anschaffungen" während der Ehe, also z. T. aus gemeinsamen Mitteln und aus Alleineigentum eines Ehegatten getätigt wurden, Ziff. 5 und 3. Damit hat die RL den Umfang des gemeinsamen Eigentums ausgeweitet. Gleichzeitig war die RL bemüht der Konzeption des FGB treu zu bleiben, wonach nicht die Ehe als solche, sondern das gemeinsame Wirken beider Ehegatte für die Gemeinschaft die Grundlage der kraft Gesetzes entstehenden Eigentumsverhältnisse bildet. So wurde ausdrücklich klargestellt, dass Anschaffungen, auch wenn sie der gemeinsamen Lebensführung dienen, zum Alleineigentum eines Ehegatten gehören, wenn sie allein aus seinen Mitteln erworben wurden, Ziff. 3. Bei den "gemischten Anschaffungen" sollte die entsprechende Anwendung von § 13 Abs. 1 dann nicht gelten, wenn der Anteil des einzelnen stark überwog. Außerdem sollten die Ehegatten in diesen vom Gesetz nicht erfassten Fällen ohne die Begrenzung durch § 14 berechtigt sein, Vereinbarungen zu den Eigentumsverhältnissen für Gegenstände der gemeinsamen Lebensführung zu treffen, Ziff. 3. Bei Geschenken Dritter sollte es auf den Willen des Schenkers ankommen, Ziff. 5. Die RL

Nr. 24 erfasste keineswegs alle Zweifelsfragen, die sich bei der Anwendung von § 13, I in der Praxis ergaben. Sie waren Themen der weiteren Diskussion und Rechtsprechung. Dazu kam, dass die Entwicklung der ökonomischen Verhältnisse neue Fragen hervorbrachte.

Mit der **zweiten Vermögensrichtlinie** vom 27. 10. 1983 GBl. I S. 309 (nunmehr ohne Bezifferung) erhielten die Festlegungen des OG zum Vermögensrecht eine neue Fassung.

Die RL benannte zunächst, was überhaupt alles **Gegenstand der Eigentumsgemeinschaft** sein kann. Aufgezählt wurden (keineswegs vollständig) alle beweglichen Gegenstände, Grundstücke, Gebäude und Baulichkeiten, Eigentumsrechte, Ersparnissen, die vom Arbeitseinkommen herrührten. Alle regelmäßigen Einkünfte, Renten und Stipendien wurden dem Arbeitseinkommen gleichgestellt. Ausdrücklich einbezogen wurden Jahresendprämien, Vergütungen für Neuerer -und Erfindertätigkeit sowie aus zusätzlicher Freizeitbeschäftigung. Zu den Ersparnissen wurden auch Versicherungen gerechnet, wenn die Beiträge während der Ehe erbracht wurden. Bei Sachversicherungen musste es um Gegenstände gehen, die der gemeinsamen Lebensführung dienten die Ziff. 1. 1.

Neben diesen Klarstellungen gab es eine **Reihe von Änderungen** gegenüber der RL Nr. 24. So wurde direkt aus Arbeit Geschaffenes auch dann gemeinsames Eigentum, wenn nur einer der Ehegatten daran direkt beteiligt war.

Die Rechtswirkung von **Vermischungen** wurde im Vergleich zur RL Nr. 24 verstärkt. Bei Anschaffungen aus alleinigen und gemeinsamen Mitteln sollte von gemeinsamem Eigentum ausgegangen werden, es sei denn der Anteil des gemeinsamen war "unbedeutend", Ziff. 1. 3.

Bei **Erwerbungen aus Alleineigentum** sollte der rechtsgeschäftliche Wille des Erwerbers zur Begründung von gemeinsamem Eigentum unterstellt werden, wenn es sich um Gegenstände von geringerem Wert oder kürzerer Lebensdauer handelte und nichts anderes vereinbart war, Ziff. 1. 5.

Wie schon nach der RL Nr. 24 sollte an vorehelichem Erwerb aus beiderseitigen Mitteln mit der Eheschließung gemeinsames Eigentum entstehen. Das war inzwischen durch die ständige Zunahme des Zusammenlebens vor der Ehe (oft schon mit Kindern) noch wichtiger geworden. Allerdings wird das hier nun ausdrücklich allein auf **bewegliche Sachen** bezogen, Ziff. 1. 6. Dieser nur bei großer Aufmerksamkeit erkennbare Unterschied zwischen der alten und der neuen RL, der den Ausschluss von **Grundstücken** und gleichgestellten Sachen aus den Festlegungen zur Eigentumsgestaltung durch Auslegung von § 13, I beinhaltete, ist schon erstaunlich und in seiner Besonderheit einer genaueren Betrachtung wert. Diese Änderung gegenüber der RL Nr. 24 erhielt nirgends eine Begründung und fand auch bei Straßberg, der die neue RL einführte, NJ 1983 S. 483, keine Erwähnung. Das verwundert schon deshalb, weil damit die mehrfach betonte Haupttendenz der neuen RL, nämlich das gemeinsame Eigentum der Ehegatten als Stabilitätsfaktor der Ehe zu stärken, gerade für Grundstücke, die von besonderer Bedeutung für das Zusammenleben gewesen sein dürften, nicht mehr zum Zuge kam. Der Hintergrund war § 299 ZGB von 1975, der allerdings in der Neufassung der RL Nr. 24, die wegen des ZGB und der neuen ZPO im Dezember 1975 erfolgte, noch keine Rolle gespielt hatte, s. NJ 1976 Beilage zu Heft 3. Anders dann in der 2. Vermögensrichtlinie von 1983.

Im § 299, I ZGB war (ohne Mitwirkung der Familienrechtler) festgelegt worden, dass bei Erwerb eines Grundstücks durch einen verheirateten Bürger aus Mitteln seines persönlichen Eigentums gemeinsames Eigentum der Ehegatten entsteht. Es wurde nicht auf die für das FGB entscheidenden Quellen der Mittel, also während der Ehe und durch Arbeit. . . abgestellt. Nach Absatz I wurde beim Erwerb eines Grundstücks durch einen verheirateten Bürger kraft Gesetzes gemeinsames Eigentum begründet auch wenn die dafür eingesetzten Mittel aus Alleineigentum, z. B. einer Erbschaft des Erwerbers stammten. Das war faktisch eine Aufgabe der Konzeption des FGB, wonach nicht die Ehe allein, sondern das gemeinsame Wirken der Ehegatten die Grundlage ihrer eigentumsrechtlichen Beziehungen war. Die Regelung war sicher von der eindeutigen Akzeptanz der Eigentumsgemeinschaft in der

Bevölkerung und von der Erfahrung gestützt, dass Ehegatten überwiegend beide in irgendeiner Form zum Erwerb eines Grundstücks beitrugen. Auch gab es einen Schutz der Rechte des Einzelnen über § 299 Abs. II ZGB entsprechend der Regelung des § 13, I FGB. Die Begründung von Alleineigentum blieb danach möglich. Dafür war aber die Mitwirkung des anderen Ehegatten gefordert.

Die Regelung des § 299 hatte mit § 12 EGFGB einen Vorläufer. Dort war allerdings eindeutig, dass die die Auflassung und Eintragung betreffenden Bestimmungen grundbuchtechnischer Natur waren und nicht die Regelung des § 13, I veränderten. Bei § 299 war das nicht eindeutig. Es war nicht klar, ob die Eintragung von gemeinsamem Eigentum, dann, wenn der Erwerb nicht von § 13, I erfasst war, zur Unrichtigkeit des Grundbuchs geführt hat und dass gegebenenfalls ein Beweisthema werden könnte oder ob die Eigentumsfrage mit der Eintragung endgültig entschieden und das Grundbuch demnach richtig wurde. Das OG ist offenbar von letzterem ausgegangen. Für bewegliche Sachen stellte es mit der Ziff. 1. 7. der neuen RL die Beweisregel auf, wonach dann, wenn die Eigentumsfrage nicht aufklärbar ist, von gemeinsamem Eigentum der Ehegatten auszugehen ist. In der Ziff. 9 ist demgegenüber festgelegt, dass sich die Feststellung der Eigentumsfrage in Bezug auf ein Grundstück aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Nur bei Erwerbungen vor 1966 sollte das Grundbuch über die §§ 4 und 11 EGBGB infrage gestellt werden können. Aus allem ergab sich, dass mit der Eheschließung an einem vor der Ehe mit beiderseitigen Mitteln erworbenen, ausgebauten oder bebauten Grundstück kein Gesamteigentum entsteht, wenn das Grundbuch, aus welchen Gründen auch immer, nur den Namen eines der Ehegatten oder Miteigentum der Partner ausgewiesen hatte. Das OG hat also mit der RL Grundstücke zum Teil faktisch aus der kraft Gesetzes eintretenden Gesamthandsgemeinschaft herausgenommen. Leider hat es zu den vom OG in der RL von 1983 aus § 299 ZGB gezogenen, die Substanz des gemeinsamen Eigentums betreffenden Schlussfolgerungen keine öffentliche Diskussion und auch keine veröffentlichte Rechtsprechung gegeben. Ob die im Fall der Scheidung gegebenen Ausgleichmechanismen, also ungleiche Anteile zu bestimmen, Ziff. 2. 7. , oder mit § 40 FGB Rechte in Bezug auf das Alleineigentum des anderen zu begründen, ausreichend waren, kann nicht ausgesagt werden wie auch offen ist, ob der Verbleib eines vorehelich gemeinsam erworbenen Grundstücks im Miteigentum der Ehegatten während der Ehe oder bei einer Scheidung zu Problemen geführt hat.

Das Ergebnis der Haltung des OG war also widersprüchlich. Bei Grundstückserwerb während der Ehe lief die Ziff. 1. 9. der RL darauf hinaus, eventuell mehr der Eigentumsgemeinschaft zuzuordnen als das durch § 13, I direkt vorgesehen war. Bei Grundstückserwerb vor der Ehe wurde demgegenüber Gesamteigentum verneint, selbst wenn die entsprechende Anwendung von § 13, I sachgerecht gewesen wäre. Am ehesten lässt sich das durch zivilrechtlichen und grundbuchrechtlichen Druck, besonders von Seiten des MDI erklären, weil da die Richtigkeit des Grundbuchs als eine primäre Größe gesehen wurde. Es zeigte sich hier auch ein Mangel an Bereitschaft bei den Autoren des ZGB wie der ZPO von 1975 die Spezifik des Familienrechts ausreichend zu beachten.

Neu wurden mit der Ziff. 1. 10 Aussagen zu **strafbare Handlungen** aufgenommen. Es wurde klargestellt, dass daraus gezogene Vorteile nicht in das gemeinsame Eigentum der Ehegatten eingehen können, sondern zur Einziehung, Schadensersatz usw. zur Verfügung stehen, wenn sie nicht an den Eigentümer herauszugeben sind. Das OG hatte dazu in den Informationen Nr. 1 /1985 S. 44 ff. ausführliche Hinweise zur Eigentumslage und zur Vorgehensweise der Gerichte in diesen Fällen entwickelt, s. auch OGNJ 1986, 71.

4. 2. Zur Vermögensteilung bei Beendigung des Güterstandes

Beide Richtlinien haben für die Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens -ausdrücklich für den Fall, dass sich die Ehegatten nicht selbst einigen - detailliert

Kriterien angeboten. RL Nr. 24, Ziff. 6-9 und zweite Vermögensrichtlinie, Ziff. 2.

Sie gingen vom gesetzlichen Grundsatz der Verteilung zu **gleichen Anteilen** aus. Insbesondere sollten die bisherigen und künftigen Lebensbedingungen der Beteiligten beachtet werden.

Die **RL Nr. 24** nennt beispielhaft zunächst persönliche Aspekte, so das Alter, der Gesundheitszustand, die Erwerbstätigkeit, die wirtschaftlichen Verhältnisse. Dazu kam, unter dem Punkt 6. d die Aussage, wonach auf die Lebensgewohnheiten desjenigen Ehegatten Rücksicht zu nehmen sei, der "keinen oder nur geringen Anlass zur Eheauflösung gegeben hat". Das dürfte als kontra legem zu werten sein, denn über die vermögensrechtliche Bewertung des Verhaltens der Ehegatten in der Ehe enthielt § 39 II eine eindeutige, aber andere Aussage. Die Bewertung der sogenannten Umstände der Ehescheidung bei verschiedenen Scheidungsfolgen war bei der Gesetzgebung für die Vermögensteilung bewusst unterlassen worden. Das Denken in den Kategorien des Verschuldensprinzips wurde offenbar nur langsam völlig überwunden.

Als Ziel der Teilung des Vermögens wurde die Sicherung der beiderseitigen eigenen Haushaltsführung je nach der voraussehbaren weiteren Entwicklung und der Belange der Kinder genannt.

Unter Ziff. 7 ff ging es um **ungleiche Anteile**. § 39 II nenne als Voraussetzung dafür nur Beispiele. Die RL fügte weitere hinzu, die sowohl die Fälle im Auge hatten, in denen ein Ehegatten besonders viel aus dem gemeinsamen Eigentum für sich erhalten hatte als auch solche, in denen ein Ehegatte aus seinem Alleineigentum besonders viel in das Gemeinschaftliche eingebracht hatte. Auch der Fall des Missbrauchs der weitgehenden Vertretungsbefugnis in Bezug auf Verfügungen über das gemeinsame Vermögen durch einen Ehegatten war hier genannt, Ziff. 7, f. Unter Ziff. 8. wurden Sonderfälle beschrieben, in denen selbst die Übertragung des gesamten Eigentums und Vermögens an einen Ehegatten in Betracht kommen könnte. So wenn der eine entgegen seinen Möglichkeiten kaum zur Bildung gemeinschaftlichen Vermögens beigetragen hatte oder wenn die Interessen der Kinder "eine solche Regelung verlangen".

Der vom Gesetz geforderte **Antrag** eines Ehegatten für die Festlegung ungleicher Anteile durch das Gericht wurde in Ziff. 9 als unverzichtbar bekräftigt. Das Gericht sollte dem betreffenden Ehegatten im Verfahren entsprechende Hinweise geben. Nach B 2. konnte die Antragsstellung auch konkludent aus den konkreten Forderungen des Ehegatten entnommen werden.

Mit der **Vermögensrichtlinie von 1983** erfolgte 16 Jahre später eine durchaus wesentliche Überarbeitung der Kriterien für die Aufteilung des Eigentums nach § 39. Zunächst wurde, stärker noch als bei der Unterhaltsrichtlinie, die rechtliche Ausgangsstruktur verdeutlicht. Das geschah durch folgende Feststellungen :

Eine Regulierung nach § 39 konnte **nur für das gemeinschaftliche Eigentum** der Ehegatten erfolgen (genauer wäre gewesen, hier vom familienrechtlichen Gesamteigentum, § 42 ZGB, zu sprechen). Danach war insbesondere vor der Eheschließung begründetes Miteigentum an Grundstücken, sofern das nach dem 1. 1. 1976 erfolgte, ausgeschlossen. Für seine Teilung wäre eine gesonderte Klage erforderlich gewesen, wobei die Verfahren zusammengeführt werden konnten, § 34 ZPO von 1976.

Bei der Auflösung der Eigentumsgemeinschaft sollte **keine Abrechnung** zwischen den Ehegatten über in der Ehe erbrachte Leistungen erfolgen, weshalb es grundsätzlich für die Verteilung nicht darauf ankam, "in welcher Weise und in welchem Umfang jeder Ehegatte zur Bildung des gemeinschaftlichen Eigentums beigetragen hat".

Es wird das Recht der Ehegatten unterstrichen, selbst **über die Form der Teilung** zu entscheiden, ob sie also die Teilung selbständig vornehmen oder das Gericht anrufen, und das in Bezug auf das gesamte Eigentum oder nur für einen Teil davon, Ziff. 2. 1.

Zu den Teilungskriterien selbst wird das später so genannte **Prinzip der gegenständlichen Teilung** vorangestellt, d. h. gefordert, dass die Verteilung möglichst keine Erstattungspflichten bewirkt.

Der Nutzungsbedarf der Beteiligten sollte weiter bestimmend sein. Beteiligte waren die Ehegatten und Eigentümer und im Verständnis der RL auch die unterhaltsberechtigten **Kinder**. Deren Rolle wurde 1983 wesentlich stärker herausgearbeitet als in der RL Nr. 24. Die von ihnen benötigten Sachen sollten beim Erziehungsberechtigten verbleiben, Vereinbarungen zwischen den Eltern oder zwischen ihnen und volljährigen Kindern wurden angeboten, um so das Eigentum der Kinder an diesen Sachen zu begründen. Auch die Haushaltsgegenstände sollten insbesondere nach dem Bedarf der Kinder, dem gegenwärtigen und für das weitere absehbare Zusammenleben der Kinder mit einem Elternteil, verteilt werden. Auch das Alter der Kinder sollte beachtlich sein, vor allem wenn ein langjähriges Zusammenleben der Kinder mit einem Elternteil zu erwarten war. Am Ende dieser Orientierung hieß es: "Das weitere (!) Eigentum ist grundsätzlich je zur Hälfte zu verteilen". Anliegen war also der besondere Schutz der "verbleibenden Familie", d. h. des erziehungsberechtigten Elternteils und der Kinder, Ziff. 2. 3. und so schon in der Kassationsentscheidung des OG vom 15. 9. 1981, NJ 1982, 133.

Zu den weiteren Kriterien der Verteilung zählen auch hier, wie in der RL 24, die persönlichen Lebensbedingungen der Ehegatten, 2. 4. Eine Bewertung ihres Verhaltens zur Ehe und zum Ehekonflikt, also der klassische **Verschuldensaspekt**, war nicht mehr enthalten. Das Abrücken von der dem Gesetz widersprechenden Ziff. 6. d der alten RL erfolgt nicht ausdrücklich, auch ohne Begründung, aber eindeutig mit der Formulierung, dass "das Verhalten eines Ehegatten während der Ehe gemäß § 39 II FGB für die Eigentumsverteilung nur dann beachtlich" ist, wenn es das Vermögen gemindert hatte, 2. 5.

Die **Bewertung der Leistungen der Ehegatten** während der Ehe sollte differenzierter erfolgen. So wurde für besonders hohe Leistungen ein größerer Anteil weiter für möglich angesehen. Die RL wollte aber sichern, dass entsprechende Leistungen des anderen, insbesondere die Sorge für Kinder und Haushalt z. B. während der andere am Bau des Eigenheims mitwirkte, ebenfalls Beachtung fanden, so schon OG, Urteil vom 2. 9. 1980, NJ 1981/137. Auch wurde festgestellt, dass die Leistungen von Familienangehörigen oder Arbeitskollegen in der Regel zugunsten der Familien und nicht allein für den einzelnen Ehegatten zu werten sind, 2. 6. und so schon Urteil des OG vom 15. 9. 1981, NJ 1982, 133. Später wurde sogar festgestellt, dass keine Pflicht zur Rückzahlung des betrieblichen Zuschusses besteht, wenn das Eigenheim in das Eigentum des Nichtbetriebsangehörigen übertragen wird, Entscheidung des OG vom 4. 12. 1985, NJ, 1985, 117, 118.

War Alleineigentum eines Ehegatten in größerem Umfang insbesondere durch die Regelungen der RL für den Fall der **Vermischung** in das gemeinsame Eigentum gelangt, sollte bei Beendigung der Eigentumsgemeinschaft ein Ausgleich durch einen höheren Anteil oder durch die Übertragung des Alleineigentums an den betreffenden Sachen gerade an diesen Ehegatten geschaffen werden, 2. 7.

Beide RL haben stark auf die einvernehmliche Auflösung der Eigentumsgemeinschaft durch die Ehegatten orientiert. Die Gerichte sollten außergerichtliche **Vereinbarungen** anregen (vor allem beratend im Eheverfahren) und gegebenenfalls gerichtliche Einigungen fördern. Für beides wurde festgestellt, dass sie nicht den Verteilungsregeln des FGB folgen mussten, sondern von ihnen abweichen durfte, "es sei denn sie verstoßen gegen die Prinzipien des Familienrechts". In beiden RLen wird als Beispiel für einen solchen Verstoß die Verletzung der Interessen der Kinder oder die grobe, einseitige Belastung eines Ehegatten genannt. Eine außergerichtliche Vereinbarung galt in diesen Fällen als nichtig, ein entsprechender gerichtlicher Vergleich durfte vom Gericht nicht bestätigt werden, RL Nr. 24, Ziff. f. 15 und Ziff. 3. 5. der RL von 1983.

An außergerichtliche Einigungen blieben die Ehegatten gebunden, es sei denn, dass beide

davon zurücktraten. Die Bindung bestand auch, wenn die Vereinbarung nur einen Teil des Vermögens betraf und für den Rest eine gerichtliche Teilung beantragt wurde. 1967 wurde ausführlich geregelt, dass die gerichtliche Entscheidung grundsätzlich davon unabhängig erfolgt. Anders jedoch, wenn von einer Seite eingewendet wurde, dass die Ansprüche des anderen mit der außergerichtlichen Einigung ganz oder teilweise bereits realisiert seien. Dann war der Wert des bereits verteilten Vermögens wenigstens in etwa aufzuklären und das bei der nun zu treffenden Entscheidung zu beachten. Die RL von 1983 hat auf diese Kommentierung des § 39 (ohne Begründung) verzichtet. Das sollte aber nicht als Absage an dieses Vorgehen verstanden werden. Jedenfalls wurde vom OG Jahre später genau dieser Umgang mit außergerichtlichen Einigungen bei der gerichtlichen Entscheidung über den Rest des Vermögens als notwendig erachtet, U. Rohde, NJ 1988, 131 und Urteil des OG vom 24. 9. 1987, NJ 1988, S. 160.

Beide Richtlinien wollten erreichen, dass für die **gerichtliche Teilung** (ganz oder zum Teil) **konkrete Anträge** gestellt wurden. Jeder Ehegatte sollte nur das benennen, was er für sich forderte, RL Nr. 24 B, Ziff. 1 und Ziff. 3. 1. der RL von 1983. Das wurde in der Praxis auch weitgehend so gehandhabt. Allerdings gab es nicht selten Probleme, wenn keiner der Ehegatten bestimmte Gegenstände haben wollte, einer oder beide jedoch deren Wert möglichst hoch angesetzt und der anderen Seite zugerechnet sehen wollten. Das war eins der Probleme, mit der die RL durch die Rechtsprechung des OG und eigene Kommentierung faktisch weiterentwickelt wurde, s. Urteil des OG vom 4. 6. 1985, NJ 1985, 511 mit Kommentar von U. Rohde. Für den Ausnahmefall wurde hier eine allgemeine Antragstellung dahingehend zugelassen, dass ohne Angabe konkreter Wünsche einfach eine gerichtliche Teilung beantragt werden konnte. Nach U. Rohde sollte das Gericht in solchen Fällen die ihm am sinnvoll erscheinende Lösung treffen, etwa den Verkauf der streitbefangenen Gegenstände annehmen und den Erlös teilen oder (und) die Gegenstände nach eigenem Ermessen verteilen und nur mit einem geringen Wert ansetzen.

Beide Richtlinien forderten bei der Auflösung der Eigentumsgemeinschaft eventuell vorhandene **Schulden oder Forderungen** der Ehegatten mit einzubeziehen, RL Nr. 24 B, Ziff. 8 und RL von 1983 Ziff. 3. 3. und auch entsprechende Beweiserhebungen vorzunehmen, auf Vereinbarungen zur Schuldentragung im Innenverhältnis hinzuwirken usw.

Beide RL haben sich für die Wertberechnungen auf den **Zeitwert** festgelegt, RL Nr. 24, B, Ziff. 5 und RL 1983 Ziff. 3. 2.

Die Besonderheiten der **vorzeitigen Auflösung der Eigentumsgemeinschaft** wurden in den Ziff. 10-12 der RL 24 ausführlich behandelt. Hier wurden zunächst Konstellationen benannt, unter denen der durch die Auflösung der Eigentumsgemeinschaft nach § 41 bezweckte Schutz der Interessen eines Ehegatten oder minderjähriger Kinder angezeigt sein könnte. Genannt wurde der Missbrauch der Vertretungsbefugnis aus §§ 11 und 15 FGB oder die Inanspruchnahme des gemeinsamen Eigentums durch Gläubiger eines Ehegatten für dessen persönliche Verbindlichkeiten, § 16, III und weitere Umstände. Auch hier gab es wieder den Verschuldensaspekt. Wer mit der Trennung "gegen die ehelichen Pflichten in schwerwiegender Weise verstoßen. . . hat " sollte sich auf sie nicht berufen dürfen, um die vorzeitige Auflösung der Eigentumsgemeinschaft fordern zu können. Getreu dem Text von § 41 wurde im "Interesse klarer Verhältnisse" die ausschließliche gerichtliche Zuständigkeit für diese Art der Beendigung der Eigentumsgemeinschaft unterstrichen. Außergerichtliche Vereinbarungen konnten hier allenfalls durch ihre Einbringung in das Verfahren nach § 41 und durch ihre gerichtliche Bestätigung Wirksamkeit erlangen, Ziff 2.

Solche Verfahren waren in der Praxis äußerst selten, bis zuletzt immer um die 50 Fälle im Jahr, 1979 z. B. waren in der Statistik 51 Verfahren ausgewiesen, MdJ 0562-V-309/79. Das war auch der Grund, weshalb man 1983 auf Aussagen zu § 41 vollends verzichtete, s. Straßberg NJ 1983, 483.

Die RL 24 enthielt verschiedene Hinweise zur **Arbeitsweise des Gerichts** im Interesse einer

komplexen Lösung der Probleme. So sollten je nach den Besitzverhältnissen gegebenenfalls Herausgabepflichten mitbegründet werden, B, Ziff 8, und das auch in Bezug auf Sachen, für die in der Verhandlung festgestellt worden war, das sie nicht gemeinsames Eigentum der Ehegatten sind, B, Ziff. 10. Auch war ein Erstattungsbetrag vom Gericht genau zu beziffern und gegebenenfalls die Art und Weise der Zahlung zu regeln und es wurde eine Regelung zur Auskunftserteilung, die das Gesetz nicht ausdrücklich vorsah, angenommen, B, Ziff. 3. Die RL von 1983 hat diesbezüglich auf die neue ZPO gesetzt und nur noch die Ratenzahlung mit aufgenommen.

Die beiden RLien haben keineswegs alle auslegungsbedürftigen Regelungen zu den ehelichen Vermögensbeziehungen aufgegriffen. Hier einige Beispiele für **offen gebliebene Fragen**. Der Ausgleichsanspruch nach § 40, der zum güterrechtlichen System des FGB gehörte und in der Praxis zwar eine geringe aber doch eher zunehmende Bedeutung hatte, war gar nicht einbezogen worden. Zu der vor allem in den 70er Jahren umstrittenen Frage nach den **Eigentumsverhältnisse am Arbeitseinkommen der Ehegatten** vergl. A. Grandke u. a. NJ 1977, 283, 285, hat sich das OG nicht geäußert. Es blieb bis zuletzt ungeklärt, ob das Arbeitseinkommen mit Überweisung auf das Konto bzw. mit direkter Entgegennahme vom Betrieb schon gemeinsames Eigentum wurde oder erst dann, wenn es die Gestalt von Erspartem angenommen hatte. Letzteres war in den ersten drei Auflagen des FGB-Kommentars ausdrücklich angenommen und in der 4. dann ausdrücklich revidiert worden, Berlin 1973, Anm. 2. 1. zu § 13. Die RL von 1983 schwieg dazu. Der letzte, nicht mehr veröffentlichte Kommentar zum FGB von 1990 macht diesbezüglich keine eigentumsrechtliche Aussage mehr und stellt nur fest, "die Ehegatten entscheiden gemeinsam über die Verwendung der Arbeitseinkünfte", unveröffentlichter Kommentar zum FGB, Ziff. 1. 2. zu § 13. Auch äußerte sich das OG weder in den RLn noch sonst dazu, ob die jedem Ehegatten zur eigenen Verwendung überlassenen Mittel, das so genannte **Taschengeld**, Alleineigentum wurde oder ungeachtet der abgesprochenen Zweckbestimmung gemeinsames Eigentum blieb. Die Sache war praktisch geworden im Zusammenhang mit einem Lottogewinn, nachdem der Lottoschein mit eben diesem Taschengeld erworben worden war, s. BG Suhl Urteil vom 23. 10. 1972, NJ 1973, 181. In der 4. und 5. Kommentaraufgabe wurde festgestellt, dass die Überlassung des Taschengeldes an den Ehegatten noch nichts über die Eigentumsverhältnisse an daraus Erworbenem aussagt, diese sich vielmehr aus den §§ 13 und 14 ergeben. Das wurde vom OG nicht angegriffen, aber auch nicht bestätigt, was der Grund sein dürfte, dass sich der Kommentarentwurf von 1990 dazu nicht mehr äußerte. Offenbar gab es Kräfte, denen die familienrechtliche Vergemeinschaftung der Arbeitseinkommen zu weit ging. Es ist vorstellbar, dass ähnlich wie im Unterhaltsrecht die Sorge um das Leistungsprinzip, die Sicherung der Arbeitsfreude und der materiellen Interessiertheit hier Pate gestanden haben. Doch liegt das im Bereich der Spekulation.

Der enge Zusammenhang zwischen den §§ 34 und 39 in Fällen des gemeinsamen Eigentums der Ehegatten an der Ehwohnung wurde weder 1967 noch 1983 (trotz großer Probleme im Zusammenhang mit den das Eigenheim betreffenden Verteilungsfragen) angesprochen. Unbestritten war dazu die unbestrittene Auffassung in der Rechtsprechung des OG, dass jedenfalls bei Einfamilienhäusern eine einheitliche Entscheidung zum Eigentum und zur Wohnung ergehen sollte. Grundsätzlich sollte der, dem die Wohnung zugesprochen werden sollte, auch Alleineigentümer des Hauses bzw. des Grundstücks werden, nochmals gegen Ende, , Urteil des OG vom 24. 9. 1987, NJ 1988, 160.

Warum bestimmte Themen in die RL aufgenommen wurde oder nicht, kann nicht nachgeprüft werden. Allgemein kann gelten, dass die vorangegangene Rechtsprechung des OG von wesentlichem Einfluss war. Zuvor nicht behandelte Fragen kamen auch in den RL nicht vor, umgekehrt galt das allerdings nicht so eindeutig.

Die Richtlinien waren allgemein akzeptiert und bestimmten die Praxis der Gerichte wie die selbständigen Lösungen durch die Ehegatten. **Unbefriedigende Ergebnisse** gab es nicht

selten, wenn es um Grundstücke und insbesondere um das **Einfamilienhäuser** ging. Die starke Orientierung auf den Schutz der Restfamilie bewirkte nicht nur, dass die Mütter vielfach mehr als die Hälfte des gemeinsamen Eigentums behielten, sondern auch in der Regel Alleineigentümer des Grundstückes bzw. des Hauses wurden. Das war meist mit der Übernahme der Verpflichtungen aus Darlehen durch sie und mit ihrer Pflicht zur Zahlung eines Erstattungsbetrages an den Mann verbunden. Doch betraf die Übernahme der Verbindlichkeiten nur das Innenverhältnis. Auch erlaubte die Einkommenslage der Mütter nahezu nie eine schnelle Zahlung des Erstattungsbetrages. Die RL von 1983 reagierte darauf mit der Forderung an die Gerichte, bei der Festlegung von **Ratenzahlung** die wirtschaftlichen Verhältnissen der Parteien zu berücksichtigen und berechnete (!) sie auf Antrag festzulegen, dass der Erstattungsbetrag, "in der Höhe zu verzinsen ist, in der Kreditinstitute für Spareinlagen Zinsen gewähren", 3. 7.

Ein weiterer Versuch, das Problem zu mildern war das **Vorkaufsrecht**. Im Hintergrund standen dabei vor allem Fälle, in denen die Interessen der Kinder für die Übertragung des Alleineigentums auf die Mütter sprach, aber ihre finanzielle Lage die Annahme begründete, dass sie schnell versuchen könnte, das Grundstück zu verkaufen. Zunächst gab es die Orientierung des OG, den Parteien die vertragliche Vereinbarung eines solchen Vorkaufsrechts nahe zulegen, Urteil des OG vom 2. 9. 1980, NJ 1981, 137. So auch weiter in Urteil des OG vom 12. 2. 1985, NJ 1985, 294. Die RL von 1983 hat das Problem nicht aufgegriffen. Später dann hat das OG die Begründung eines solchen Vorkaufsrechts durch Urteil mit der entsprechenden Anwendung von § 38 I ZGB für zulässig erklärt, sich also auf die Rechtslage bei Miteigentum berufen, Urteil vom 28. 5. 1987, NJ 1987, 382 und vom 26. 5. 1988, NJ 1989, 213.

Die Auflösung der Gesamteigentumsgemeinschaft durch die **Begründung von zivilrechtlichem Miteigentum** war nahezu kein Thema. Das Gesetz erwähnt nur die Entstehung von Alleineigentum im Ergebnis der Teilung, § 39, III. Das verstand sich wie von selbst als Weg für das Hauptanliegen des Rechts, nämlich den bestmöglichen Schutz der Restfamilie und die weitere Sicherung der Nutzung des Vermögens durch die Beteiligten. Dieses Anliegen war vollends dem Familienrecht zugeordnet, während für zivilrechtliche und vollstreckungsrechtliche Mechanismen des Familienschutzes keine Veranlassung gesehen wurde (mit Ausnahme von § 131 I, Ziff. 5 ZPO). Eine gemeinsame Nutzung des bisherigen Gesamtvermögens durch geschiedene Eheleute konnte nicht angenommen und zur Grundlage der Regulierung bei der Teilung gemacht werden. Das galt besonders für Grundstücke. Die Begründung von Miteigentum (bei alleiniger Nutzung durch eine Seite oder gar beiderseitiger Nutzung trotz Scheidung) hätte zwangsläufig verbreitet zum Verkauf, also zur Nutzung der Rechte aus dem familienrechtlich nicht mehr gesteuerten Miteigentum geführt. Den Verlust des Grundstücks für die ganze Familie und damit die Sicherung der rechtlichen Gleichstellung der Ehegatten über die Aufteilung des Kaufpreises ist m. E. nirgends erwogen oder gefordert worden. Allerdings findet sich - eher versteckt und nirgends erörtert - in einer Urteilsanmerkung, OGNJ 1985, 511, 513, die Aussage von U. Rohde, dass die Ehegatten vereinbaren könnten, dass ihr gemeinschaftliches Eigentum "künftig zivilrechtlich beurteilt wird. Demzufolge wären ihre Rechte und Pflichten -mit allen Konsequenzen für eine etwaige künftige Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft - nach § 34 ZGB zu bestimmen". Das war aber immer klar und schuf keine neue helfende Möglichkeit der Streitregulierung. Dennoch weist der unveröffentlichte Kommentar von 1990 auf diese Bemerkung von U. Rohde nochmals ausdrücklich hin, Ziff. 1. 8. zu 39.

Die **Teilung** von Grundstücken über § 39 FGB war von den RL nicht angesprochen und wurde seitens der Gerichte äußerst zurückhaltend genutzt. Sie erfolgte 1989 z. B. bei einer Grundstücksgröße von 2000 qm, Möglichkeiten für einen 2. Zugang und anderen günstigen Faktoren für eine beiderseits völlig selbstständige Nutzung, OGNJ 1989, 164.

5. Die Richtlinie Nr. 25 zum Erziehungsrecht

5. 1. Die Entscheidung zum Erziehungsrecht nach Ehescheidung.

Der Abschnitt A zu § 25 FGB, der die Entscheidung zum Erziehungsrecht nach Ehescheidung betraf, war der Hauptteil der RL Nr. 25.

Ausgangspunkt dafür war der obligatorische Verbund von Ehescheidung und Erziehungsrechtsregelung im Eheverfahren, die ebenfalls obligatorische Begründung des alleinigen Erziehungsrechts eines Elternteils nach Scheidung und eine sehr allgemein gehaltene Rechtsgrundlage für die Kriterien der Entscheidung. Nach § 25 war maßgeblich für die Entscheidung „die Sicherung der weiteren Erziehung und Entwicklung der Kinder“, Abs. I. Dafür sollten die Gerichte nach Abs. II „Feststellungen über den erzieherischen Einfluss der Eltern, das Verhältnis der Kinder zu ihnen, die Umstände der Ehescheidung und die Lebensverhältnisse der Eltern“ treffen.

Die RL versuchte es etwas konkreter. Das Erziehungsrecht sollte vom Gericht demjenigen Elternteil übertragen werden, der nach den gegebenen Voraussetzungen „am **besten geeignet ist** das sozialistische Erziehungsziel zu verwirklichen“, A. I, 1. Diese Formulierung war sicher unglücklich. Das anklingende Erziehungsziel kann man vernachlässigen, weil es hier wie bei aller Entscheidungstätigkeit keine wirkliche Rolle spielte. Unglücklich war die Bewertung der Eltern als für die Erziehung der Kinder am besten, besser oder schlechter geeignet oder gar ungeeignet, so Ziff. 9. Namentlich in den streitigen Fällen konnte diese Terminologie die Entscheidungsfindung erschweren und die Aufmerksamkeit statt auf die Belange der Kinder auf das Ansehen der Eltern, vor allem auf die Erhebung bzw. die Abwehr von Vorwürfen zwischen ihnen verlagern. Der Begriff passte auch nicht zur Gesamtaussage der RL, aus der ansonsten klar hervorging, dass die Beendigung der Erziehungsberechtigung eines Elternteils in Folge der Scheidung keinerlei Sanktionscharakter hat und es um die Gesamtbedingungen geht, die bei den Eltern meist objektiv bedingt sehr unterschiedlich sein können. In der RL wurde das in den Ziff. 11-13, in denen die Lebensverhältnisse der Eltern und Kinder, die Geschwisterbindungen oder die Rolle Dritter für die Erziehung der Kinder angesprochen sind, auch deutlich. Dennoch hielt sich der Begriff „Eignung“ in der Rechtsprechung und den Kommentaren bis zuletzt. Im Lehrbuch gab es in der ersten und zweiten Auflage den Versuch des Ausgleichs für die Formulierung mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die Entscheidung zum Erziehungsrecht für den anderen Elternteil keinerlei Diskriminierung beinhaltet, 1972, S. 420; 1976 S. 400. Die dritte Auflage sprach dann nicht mehr von der besseren Eignung, sondern von den besseren Voraussetzungen eines Elternteils, das Erziehungsrecht auszuüben, 1981, S. 280, 281. Das geschah zwar bewusst, hatte aber wohl kaum eine reale Bedeutung.

Zum Selbstverständnis der DDR -Rechtsprechung gehörte die anschließende Feststellung in der RL, wonach die Erziehungsbedingungen nicht nur festzustellen sind, sondern wenn erforderlich, zusammen mit außergerichtlichen Kräften Abhilfe angeregt werden sollte. Wieso das eingangs an Mängeln und Schwächen in der Erziehung festgemacht wurde, ist nicht erörtert worden, auch praktisch nicht bedeutend gewesen. Hinweise auf die Aufgabe des Gerichts, Abhilfe bei den realen Bedingungen der Eltern als Voraussetzung für die als notwendig erkannte Erziehungsrechtsentscheidung anzuregen, finden sich mehrfach, s. Ziff. 5 Abs. 3 und 4, Ziff. 11.

Die **Einbeziehung der Jugendhilfe** hatte § 25 obligatorisch nur noch für den Streitfall vorgesehen, sie im übrigen dem Ermessen des Gerichts anheim gestellt. Das sollte nach der RL immer der Fall sein, wenn das Gericht Bedenken hatte, dem Vorschlag der Eltern zu folgen, wenn die Trennung der Geschwister vorgeschlagen wurde, wenn eventuell die Entscheidung über das Erziehungsrecht zunächst nach § 26 II ausgesetzt werden musste oder weil sich schwere schuldhaftige Versäumnisse der Eltern zeigten, durch die keinem von ihnen das Erziehungsrecht belassen werden konnte und schließlich, wenn die Jugendhilfe mit der Familie bereits befasst war, Ziff. 3. Zur Arbeitsweise der Jugendhilfe in diesem Bereich s. RL

Nr. 5 des ZJA. Sie wurde nach langer Zurückhaltung der Jugendhilfe gegenüber diesem Aufgabenbereich am 9. 12. 1976 erlassen, Jugendhilfe, Staatsverlag, 1977, S. 40. Aufgabe war es einen Vorschlag zu erarbeiten und zu begründen im Sinne einer pädagogischen Beratung, wie es hieß. Dafür sollten von Mitarbeitern des Referats Jugendhilfe oder, was häufiger der Fall war, von Mitgliedern der Jugendhilfekommission, also ehrenamtlich, möglichst viele Informationen zusammengetragen und gegebenenfalls auch Hilfe in Bezug auf die die Kinder betreffenden Wirkungen der Scheidung geleistet werden. Doch blieb die Mitwirkung am Scheidungsverfahren eher ein Nebengleis der Jugendhilfe, da es sich dabei wie oft zu hören war - doch um Probleme der Eltern, nicht der Kinder handelte. Sehr schnell pegelte sich nach Erlass des FGB die begrenzte Mitwirkung der Jugendhilfe im Bereich der Ehescheidung ein. Sie lag dann ziemlich gleichbleibend bei 5 bis 6 % der mit einer Erziehungsrechtsregelung beendeten Ehesachen.

Der **gemeinsame Vorschlag** der Eltern wurde als wichtige Grundlage des Verfahrens und der Entscheidung gewertet, RL Nr. 25, A. II. Direkte rechtliche Bedeutung hatte er nur in Bezug auf die Rolle der Jugendhilfe. Eine Bindung des Gerichts an den Vorschlag kannte weder das Gesetz noch die RL. Allerdings sollte es dem Gericht gestattet sein, sich hier mit einer Sachaufklärung durch Befragung der Eltern zu ihrer Erziehung, den Lebensbedingungen und der Meinung der Kinder zu begnügen, es sei denn, dass erhebliche Mängel in der bisherigen Erziehung erkennbar wurden oder für die Zukunft zu befürchten waren, II Ziff. 4 und 5. Gegebenenfalls sollte das Gericht auf den nicht vorgeschlagenen Elternteil einwirken, wenn er besser geeignet erschien, das Erziehungsrecht zu übernehmen. Dabei sollten die Jugendhilfe oder gesellschaftliche Kräfte mitwirken. Diese sollten durch das Gericht aufgefordert werden, helfend mitzuwirken in Bezug auf Unterbringungsmöglichkeiten für die Kinder, die Wohnverhältnisse, die Überwindung von Erziehungsschwierigkeiten und anderen Probleme des künftig Alleinerziehungsberechtigten.

Schon bei Erlass der RL hatte in 86 % aller Fälle ein gemeinsamer Vorschlag der Eltern vorgelegen. Bei über 3000 untersuchten Verfahren war das Gericht nur in 6 Fällen von diesem Vorschlag abgewichen, so. H. Reinwarth, NJ 1968, 656, 657. Im Laufe der Entwicklung ist die Zahl der Verfahren mit gemeinsamem Vorschlag der Eltern nie zurückgegangen, sondern noch auf etwa 90 % angestiegen. Diese Vorschläge benannten (nach einer Untersuchungen unseres Lehrstuhls Anfang der 80er Jahre in Berlin, Magdeburg und Potsdam) wiederum in 90% der Fälle die Mütter, in 6 % die Väter und in 4% beide Eltern (Geschwistertrennung) als künftige Erziehungsberechtigte. In 89 % der Fälle folgten die Gerichte dem gemeinsamen Vorschlag und das fast immer, wenn die Mutter benannt war, zurückhaltender wenn der Vater vorgeschlagen wurde und hier wurde trotz der Übereinkunft zwischen den Eltern häufiger die Jugendhilfe einbezogen.

Für die **streitigen Fälle** enthielt Abschnitt A, III diverse Aussagen mit dem Hinweis vorab, dass eine "verbindliche, rangmäßige Bewertung aller Merkmale und Umstände nicht möglich" sei, Ziff. 7, 2. Abs. Dennoch wurde der erzieherische Einfluss der Eltern besonders hervorgehoben. Dabei sollten die erzieherischen Aufgaben der Eltern je nach dem Alter der Kinder unterschiedlich bewertet werden. Bei kleineren Kindern wurde besonders auf die ordnungsgemäße Betreuung und die körperliche Entwicklung und darauf Wert gelegt, bestimmte Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften von klein auf anzuerziehen. Mit zunehmendem Alter der Kinder wurden weitergehende Bemühungen der Eltern so in Bezug auf die Entwicklung der Charaktereigenschaften, geistigen Fähigkeiten und gesellschaftlichen Beziehungen der Kinder hervorgehoben, Ziff. 7 2. Abs. und so schon Urteil des OG vom 18. 8. 1965, NJ 1965, 585. Später wurde Wert darauf gelegt, dass es nicht um die erzieherischen Fähigkeiten, sondern um den entsprechenden Einfluss der Eltern auf das Kind gehe, so U. Rohde, Anm. zur Entscheidung des OG vom 17. 7. 1979, NJ 1979, 513, 514. Der Kommentar zum Familienrecht will in 5. Auflage hier die "tatsächlichen Leistungen" der Eltern für die Erziehung der Kinder gewertet sehen, so zu § 25, 2. 1. 2 und auch Lehrbuch, 3. Aufl. S. 281.

Das führt direkt zur **Rolle der bisherigen Erziehung** der Kinder durch die Eltern. Nach Ziff. 7 Abs. 3 ließ sich aus der Tatsache, dass ein Elternteil bislang das Kind vorwiegend und ohne Mängel und Probleme erzogen hat, seine Fähigkeit ableiten, die Kinder auch künftig ordnungsgemäß zu erziehen. Dabei sollte aber stets geprüft werden, warum der andere Elternteil keinen stärkeren Einfluss auf die Erziehung der Kinder genommen hat und wie das bei der Entscheidung zu werten ist. Diese Passage hatte für die streitigen Fälle eine besondere Bedeutung und sie berührte konkret das Problem der Gleichberechtigung von Mutter und Vater. Der Vorstellung, des BG Erfurt, wonach Kleinkinder grundsätzlich zur Mutter gehören, hatte das OG zwar 1965 wie gezeigt ausdrücklich widersprochen, s. Kap. IV, 3. 3. Doch obgleich diese Haltung keineswegs überwunden war, findet sich zu dieser Grundvoraussetzung gerade für die Anwendung von § 25 in der RL kein Hinweis, auch sonst gab es keine direkte Aussage zu den Müttern oder Vätern.

Um bei der Ziff. 7 Abs. 3 der RL den Eindruck zu vermeiden, dass hier die Gleichberechtigung zulasten der Väter verletzt sein könnte, wurde später oft durch die Gerichte (wie der Kommentierung) der Aussage ein Passus vorangestellt. Danach sollte kein Elternteil von vornherein bevorzugt werden, zumal beide Eltern während der Ehe gleiche Rechte und Pflichten gegenüber den Kindern haben. Weiterhin hieß es, dass die Eltern das Recht haben, die konkrete Aufgabenverteilung in der Familie je nach ihren Bedingungen zu bestimmen und so auch die Betreuung im Wesentlichen einem Elternteil zu übertragen. Der daraus folgende besondere erzieherische Einfluss des Betreuenden (in der Regel der Mütter) sollte für die Entscheidung dann beachtlich sein, s. Urteil des OG vom 22. 1. 1970, NJ 1970, 336 oder Urteil des OG vom 6. 3. 1973, NJ 1973, 298 und Familienrechtskommentar 4. Auflage (1973) zu § 25, Ziff 2. 1. und 5. Aufl. Ziff. 1. 1. Dazu kam der zweite Teil der Aussage von Ziff. 7 Abs. 3. Da die Väter, wenn auch zunehmend, so doch (bis zuletzt) meist weniger, z. T. kaum, an der täglichen Betreuung der Kinder beteiligt waren, hätten die Gründe dafür in den Streitfällen eine Rolle spielen müssen. Das war aber nur sehr selten der Fall und die eigentliche Bedeutung der Aussage betraf die Fälle, in denen die Mütter die Kinder weniger betreut hatten und die Väter sich auf ihren größeren Betreuungsanteil beriefen, um das Erziehungsrecht zu erlangen. Das hatte meist wenig Erfolg. Im Urteil des OG vom 2. 2. 1971, NJ 1971, 405 hieß es zugunsten einer Mutter: Ist ein Ehegatte infolge einer längeren, durch ein Studium bedingten Abwesenheit an der Erziehung des Kindes weniger beteiligt, so können sich aus der Wahrnehmung seines Grundrechts auf Bildung für die Entscheidung über das Erziehungsrecht keine nachteiligen Konsequenzen ergeben. . ". Diese Sicht des OG ist unverändert geblieben. In den Kommentaren wurde die Aussage der obigen Entscheidung 1973, zu §25, Ziff 2. 2. 2 und 1981, § 25 Ziff. 2. 1. 2. gemäßiger wiedergegeben. Das Lehrbuch Familienrecht hat in allen drei Auflagen die RL 25 wenig einbezogen, die Ziff. 7 gänzlich ausgelassen, das stärker werdende Engagement der Väter bei der Erziehung der Kinder gerade auch im Zusammenhang mit § 25 begrüßt und (belletristisch) den Gerichten nahegelegt, diesen Wert für die Kinder zu befördern, 1972 S. 423, 1976 S. 403 und 1981 S. 283. Während die Zahl der Väter, die das Erziehungsrecht erhielten, Anfang der 70er Jahre ein wenig gestiegen war, gab es nach 1976 wieder einen Rückgang. In diese Zeit fällt auch eine Art "Rückfall" des OG. Jedenfalls hielt W. Straßberg es für erforderlich, die Konsequenzen aus den umfangreichen sozialpolitischen Maßnahmen für Mütter, ihre besondere Zuwendung zum Kind infolge des verlängerten Wochenurlaubs von nunmehr 20 Wochen oder des Babyjahrs für die Entscheidung zum Erziehungsrecht nach Ehescheidung zu betonen, NJ 1976, 697. s. dazu Kap. VIII und IX.

Letztlich ist festzustellen, dass die Mütter das Erziehungsrecht erhielten, es sei denn, sie hatten sich durch ihr Verhalten dafür geradezu disqualifiziert oder die Entscheidung wurde faktisch durch die (bereits größeren) Kinder getroffen.

Mit der Ziff. 7, Satz 2 der RL war ein Gesichtspunkt eingebracht, der sich aus § 25 nicht ergab. Dort ging es um die Entwicklung des Kindes, wie ansonsten auch in der RL. Bei der

Bewertung beruflicher oder ausbildungsbedingter Defizite eines Elternteils (in der Regel von Müttern) für die Erziehungsrechtsentscheidung ging es jedoch ausschließlich um die elterliche Person. Im Gesetz waren die Befindlichkeiten der Eltern allenfalls in den "**Umständen der Ehescheidung**" mit enthalten. Diesbezüglich hat die RL den Standpunkt vertreten, dass diese Umstände nur dann die Entscheidung über die größere oder geringere Eignung eines Elternteils beeinflussen sollten, wenn sie zu einer ungenügenden Wahrnehmung der Pflichten gegenüber den Kindern geführt hatten, Ziff. 10. Nach dem Urteil des OG vom 15. 1. 1974, NJ, 1974, 341 sollte das Verhalten in der Ehekrise selbst nicht überbewertet werden. Ansonsten sollten die Umstände der Ehescheidung erst ausschlaggebend sein können, wenn beide Eltern gleichermaßen für die Übertragung des Erziehungsrechts in Betracht kamen. Dennoch galten auch andere in der Person eines Elternteils liegende Umstände für beachtlich, z. B. der besonders schwere Verlauf einer Schwangerschaft, Urteil des OG vom 3. 8. 1971, NJ 1971, 627, 628. Diese Argumentationen erfolgten immer zugunsten von Müttern.

Zur **Vorbildwirkung der Eltern**, weiteres Kriterium für die Beurteilung der erzieherischen Fähigkeiten, Ziff. 8, wurde nur angemerkt, dass sie "durch ihr Verhalten in der Familie und Gesellschaft mitbestimmt" werden. Das sollte in streitigen Fällen gegebenenfalls durch Anfrage beim Studenten - oder Arbeitskollektiv aufgeklärt werden, s. Urteil des OG vom 2. 2. 1971, NJ 1971, 405.

Die besondere **Bindung zwischen Eltern und Kind** konnte nach Ziff. 9 ein weiteres Kriterium für die Entscheidung sein. Allerdings sollte das vom Alter der Kinder abhängen und grundsätzlich erst für ältere Kinder gelten. Ein Widerspruch zu der Tatsache, dass der regelmäßige Verbleib des Erziehungsrechts bei der Mutter vornehmlich wegen ihrer besonders engen Bindung zu den oft noch kleinen Kindern erfolgte, wurde nicht gesehen. An welche Altersgrenze gedacht war, blieb offen. Mit 6 Jahren sah sie das OG noch nicht als erreicht an, Urteil vom 17. 7. 1979, NJ 1979, 513. Die unterschiedlich ausgeprägte Bindung der älteren Kinder sollte bei gründlicher Prüfung der konkreten Bedingungen beachtlich sein, es sei denn der Bevorzugte erwies sich als wesentlich ungeeigneter, Urteil des OG vom 3. 7. 1979, NJ 1979, S, 512 und Anmerkung von Rohde.

Schließlich wollte die RL mit Ziff. 11. möglichst die **Geschwistertrennung** vermeiden und mit Ziff. 12. möglichst die Erziehung der Kinder durch die Eltern persönlich sichern. Die Hervorhebung des Wertes der Geschwisterbeziehung wird mit der Forderung an das Gericht verbunden, etwaige ungünstige Umstände (z. B. fehlende Unterbringungsmöglichkeiten für die Kinder) "im Zusammenwirken mit anderen Staatsorganen und Institutionen gemäß §§ 4 und 44 FGB überwinden zu helfen".

Zum **Umgang** wird in Ziff. 14 die im Gesetz formulierte Aufgabe wiederholt, im Eheverfahren in geeigneten Fällen auf eine diesbezügliche Einigung der Eltern hinzuwirken. Zur Frage, wann eine solche Eignung anzunehmen ist, gibt es keine Aussage ebenso wie in den 5 veröffentlichten Ausgaben des Familienrechtskommentars. In der nicht mehr veröffentlichten Ausgabe von 1990 findet sich sinngemäß die Aussage des Lehrbuchs, 1972, S. 427, 1981, S. 285 wonach Fälle dann als ungeeignet anzusehen sind, wenn ein möglicher Ausschluss des Umgangsrechts durch die Jugendhilfe anzunehmen wäre. Spätere Aussagen des OG zum Umgang sind nicht ersichtlich. Aus kreisgerichtlicher Sicht mit Fakten zur realen Umgangsgestaltung berichtete M. Schönfeldt, NJ 1971, 394. Der Verfassungs - und Rechtsausschuss der Volkskammer hatte sich 1971 mit der Wirksamkeit des Familienrechts befasst, wobei auch die Realisierung der Umgangsregelung zur Sprache kam. Kritisch wurde vor allem auf das Verhalten von Erziehungsberechtigten hingewiesen und größere Aktivität von Seiten der Jugendhilfe angemahnt, während die rechtliche Regelung von Seiten des MdJ für ausreichend gewertet wurde. Die Jugendhilfe kündigte die Erarbeitung einer Richtlinie "zur einheitlichen Anwendung und wirksamen Durchsetzung von § 27 " an, NJ 1971 205, 208. Die RL Nr. 5 des ZJA zu den Aufgaben und der Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe im Zusammenhang mit dem Umgang nach Ehescheidung wurde im Mai 1973,

erlassen, Jugendhilfe, 1973 S. 213. Der Umgang blieb zwar auch mit der RL ein Stiefkind des Familienrechts der DDR und auch der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe. Doch hat sich diese mit der RL von der Auffassung verabschiedet, dass die Gewährung des Umgangs im Ermessen des Erziehungsberechtigten stünde und hat in der RL ausdrücklich von einer Pflicht der Eltern gesprochen, sich über Art und Weise der dem Nichterziehungsberechtigten gegebenen Befugnis zum Umgang zu einigen. Darauf sollte die Arbeit der Jugendhilfe zielen, Ziff. 1 und 2.

Die weitere Entwicklung der Rechtsprechung zu § 25 und zu Abschnitt A der RL Nr. 25 verlief unspektakulär, nach 1981 gab es keine Veröffentlichungen mehr dazu. Wirklich wichtig war indes die Entscheidung für ein Recht der Eltern, die Erziehungsberechtigung nach Scheidung durch **Vereinbarung** zu regeln. Sie erfolgte – überfällig – 1985. Es musste zwar eine gerichtliche Vereinbarung sein und diese brauchte, wie jede andere, nach § 46 ZPO die Bestätigung durch das Gericht im Urteil, doch hat diese Möglichkeit den generellen Trend der Eheverfahren, die Ehe letztlich durch Übereinkommen zwischen den Ehegatten beenden zu können, wesentlich gefördert, s. Kap. VII.

Diese prozessrechtliche Änderung hatte eine bis dahin nicht bekannte und rechtlich nicht geregelte Form. Sie wurde in einem "Gemeinsamen Standpunkt des OG und des MdJ" vom 20. 11. 1985 kundgetan und, weil allgemein begrüßt, sofort umgesetzt, s. OG - Informationen 1986 Nr. 1 S. 13 ff.

5. 2. Zu gerichtlichen Änderungen der Erziehungsberechtigung

Der Abschnitt C der RL Nr. 25 betraf den **§ 48 FGB**.

Hier ging es um die eventuelle gerichtliche Änderung einer das Erziehungsrecht begründenden Entscheidung. Dass es sich hier sowohl um Entscheidungen des Gerichts als auch um solche der Jugendhilfe handeln konnte, wurde in der RL nicht angesprochen. Klar war, dass für ein durch Beschluss der Jugendhilfe erlangtes Erziehungsrecht z. B. des durch Scheidung zunächst nicht mehr erziehungsberechtigten Elternteils nach dem Tode des Alleinerziehungsberechtigten, § 45 III, oder des Stiefvaters, § 47 III der gleiche gerichtliche Schutz zutraf wie für das durch Urteil begründete Erziehungsrecht.

Hauptaussage der RL war, dass für die Änderung strenge Anforderungen zu stellen sind, um den Kindern stabile Familienverhältnisse zu sichern. Allerdings sollten die Kriterien unterhalb der Entzugsvoraussetzungen liegen und es auf schwere Mängel oder schuldhafte Versäumnisse nicht ankommen, Ziff. 23. In diesem Spannungsfeld wird der Begriff "unabweisbar", den § 48 verwendet, kommentiert.

Solche Änderungen gab es im Laufe der Zeit in ziemlich gleich bleibender Zahl. Sie war jedoch gering, wenn man bedenkt, dass durch Scheidung oder aus anderen Geschehnissen heraus staatliche Entscheidungen zur Erziehungsberechtigung in großem Umfang erforderlich waren. Seit Mitte der 70er Jahre lag die Zahl der Verfahren (also der Anträge) etwa bei 500 im Jahr, Statistik des MdJ.

In diesem Bereich ging es naturgemäß vorrangig um Ermessensfragen, juristische Probleme traten nicht in Erscheinung. Nur zwei Entscheidungen des OG wurden veröffentlicht. Sie zielten auf eine umsichtige, allseitige Prüfung der Entscheidungsvoraussetzungen. Die in der Literatur vertretene Auffassung, s. Grandke u. a. NJ 1979, 349, wonach, wenn der bislang Erziehungsberechtigte mit der Änderung nicht einverstanden ist, sie also gegen seinen Willen erfolgen soll, wie für jedweden staatlichen Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht die Gefährdung des Kindes gegeben sein muss, wurde offiziell nicht angenommen. Die Gefährdung sollte danach im Begriff „unabweislich“ nicht enthalten sein, so jedenfalls die 5.

Auflage des Kommentars zu § 48, Ziff. 1. 2. 6. und (entsprechend) zu § 70 Ziff. 1. 1.

Das rechtliche Hauptproblem des § 48, die fehlende Aktivlegitimation derjenigen, die die Änderung des Erziehungsrecht anstrebten, war in der RL nicht angesprochen, s. zum Problem Kap. V. 3. 4. Die alleinige Zuständigkeit der Jugendhilfe für die Antragstellung sollte dem Schutz der Kinder und des Erziehungsberechtigten dienen. Sie machte die Änderung des Erziehungsrechts aber zugleich zu einem Instrument, das der Jugendhilfe beim Umgang mit Problemsituationen von Kinder nach alleinigem Ermessen zur Verfügung stand. Zum Zusammenhang zu anderen Maßnahmen der Jugendhilfe s. folgend 5. 4.

5. 3. Der Entzug des Erziehungsrechts

Abschnitt D der RL Nr. 25 betraf die gerichtliche Entscheidung zum **Entzug des Erziehungsrechts**, gemäß § 51 oder 26, II.

Hauptproblem war dabei natürlich die Voraussetzungen, unter denen eine solche Entscheidung getroffen werden durfte. Dazu hatte das Gesetz in § 51 bereits auf Zurückhaltung orientiert. Die wesentliche Aussage der RL in diesem Bereich besteht darin, dass die "**Schwere Pflichtverletzung**" oder die schwere Versäumnis elterlicher Pflichten dann als gegeben angesehen wurde, wenn sie "den Mindestanforderungen für eine ausreichende körperliche, geistige und moralische Entwicklung nicht gerecht werden", Ziff. 30. Die RL hat so die Zurückhaltung des Gesetzes verdeutlicht, wenn nicht gar verstärkt. Dieser Maßstab ist bis zuletzt gültig geblieben. Daran hat sich auch nichts durch eine veröffentlichte Entscheidung geändert, in der das OG unter Verletzung dieses Maßstabes des Gesetzes wie der RL das BG für die Zurückweisung des Entzugsantrags kritisiert, weil nicht erwiesen sei, "ob die Verklagte ihre elterlichen Pflichten in jeder Hinsicht angemessen erfüllt hat", Urteil vom 15. 7. 1975, NJ 1975, 725. Das war gerade nicht der Maßstab und wurde es in der Praxis zu § 51 auch nicht. Sie war nicht nur von den hehren Formulierungen des Erziehungsziels des § 42 sondern auch von durchschnittlichen Erwartungen an elterliches Verhalten weit entfernt.

Mit dem Begriff der "**äußerste Maßnahme**" aus § 51 steigt die RL zwar ein, erörtert ihn aber nicht. Allerdings wird als Regelfall angenommen, dass der Beantragung des Entzugs durch die Jugendhilfe zunächst andere helfende Maßnahmen nach § 50 FGB vorausgegangen waren. Zu oben genannter Entscheidung des OG gehört auch, das diese Einordnung des Entzuges als äußerste Maßnahme keine Erwähnung findet. Der in der Literatur vertretene Standpunkt, mit dem die äußerste Maßnahme als selbständiges Entscheidungskriterium nach § 51 gewertet wurde, blieb unwidersprochen, aber auch unerörtert, s. Grandke, u. a. 1979 a. a. O.

Außerdem forderte das Gesetz eine **schuldhafte Pflichtverletzung**. Das greift die RL auf und stellt auf die geistigen Fähigkeiten der Eltern ab, d. h. darauf, ob sie in der Lage sind, ihre Pflichten gegenüber den Kindern zu erkennen. Da es um Mindestanforderungen ging, war nach der RL immer dann von Verschulden auszugehen, wenn die Eltern an sich in der Lage waren, das Erziehungsrecht auszuüben, also kein Fall von § 52 FGB vorlag, Ziff. 31. Als schuldhaft wurde ein Verhalten angesehen, wenn Eltern ihre Mindestpflichten kannten, aber nicht erfüllten oder wenn sie sich ihre Pflichten aus Gleichgültigkeit oder auf Grund einer disziplinlosen Einstellung nicht bewusst gemacht hatten, Ziff. 32. Auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit sollte es hier nicht ankommen. Die Wirkungen der Pflichtverletzung, namentlich die Entwicklungsgefährdung musste das Verschulden nicht erfassen.

Die **Entwicklungsgefährdung** als weitere Voraussetzung für den Entzug wird in der RL nicht direkt erläutert oder definiert. Es wird betont und festgestellt, dass die Auswirkungen elterlicher Pflichtverletzung gegebenenfalls ausdrücklich aufzuklären sind. Dabei sollte das Bestehen einer Gefährdung ausreichen, während ein Entwicklungsschaden noch nicht eingetreten sein musste, Ziff. 33.

In Bezug auf den Entzug des Erziehungsrechts gab es als zentrale Orientierung nicht nur die

der RL des OG sondern **eigene Aussagen des MfV**. Sie dienten als Grundlage für die Klagen auf Entzug des Erziehungsrechts, die von der Jugendhilfe erhoben wurden. Dazu wurde in der Zeitschrift Jugendhilfe, 1974, S. 74 ff ohne Angabe eines Autors ein "Kommentar zu den Aufgaben und der Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe im Zusammenhang mit Klagen auf Entzug des elterlichen Erziehungsrechts gemäß § 51 Abs. 1 FGB" also eine Art amtlicher Kommentierung veröffentlicht. Die dortigen Aussagen zum Regelungsgehalt von § 51 waren wesentlich ausführlicher als die der RL Nr. 25 und von dem Bestreben bestimmt, zu allen Erziehungsrechtsfragen einen besonderen sozialpädagogischen Ansatz aufzubauen und mit einer eigenen Begrifflichkeit gerade bei § 51 zu operieren, so etwa mit dem Familienversagen, der negativen politisch-erzieherischen Grundhaltung der Erziehungsberechtigten oder der Defektivität der Beziehungen zwischen Kind und Eltern, den Eltern oder (und) zwischen den Eltern und der Gesellschaft, s. E. Weiß, Jugendhilfe, 1968, S. 257, 308 und 347 ff. Die Grundtendenz des Kommentars war strenger als die RL des OG. Es wurde besonderer Wert darauf gelegt, den Entzug des Erziehungsrechts nicht nur als Mittel zur Sicherung der Entwicklung des Kindes zu sehen, sondern auch als Sanktion gegen die Eltern zu kennzeichnen und ihn deshalb auch anzustreben, wenn dem Kind schon über eine Änderung des Erziehungsrechts (§48) oder die Ersetzung der Einwilligung zu einer Adoption (§70) geholfen werden könnte, s. Ziff. 9, 13 und 14, so auch schon E. Weiß a. a. O. S. 347 und stärker noch in der Erläuterung des Kommentars von L. Dietrich, Jugendhilfe, 1974, S. 83 ff. Diese Sicht findet sich in der RL des OG und in der juristischen Literatur nicht. Auch wird die Kennzeichnung des Entzuges als äußerste Maßnahme in dem Kommentar nicht angesprochen. In der Praxis gab es eine gewisse Spannung dahingehend, dass die gerichtliche Praxis von Seiten der Jugendhilfe als zu elternfreundlich und zu wenig kindbezogen bewertet wurde. Das ist im einzelnen nicht untersucht worden. , s. aber Peschke, Die Klage und Entscheidungspraxis zum Entzug des elterlichen Erziehungsrechts, unveröffentlichte Diss. Leipzig 1972.

Der Standpunkt des Kommentars in dieser Frage hat sich auch in der Jugendhilfe nicht durchgesetzt, jedenfalls nicht gehalten. In den 80er Jahren wurde von Autoren aus dem MfV der Standpunkt geäußert, dass in Fällen, in denen auch ein Entzug des Erziehungsrechts in Betracht käme, bei gegebener Möglichkeit eine Änderung des Erziehungsrechts nach § 48 vorzuziehen sei, s. CH. Lieber, G. Parchwitz, Zu Klagen der Jugendhilfeorgane gemäß § 48 FGB auf Änderung des Erziehungsrechts, Jugendhilfe 1986, S. 248 ff. . Bei R. Gerth, CH. Lieber, Zur Arbeit der Organe der Jugendhilfe auf Entzug des Erziehungsrechts gemäß § 51 Abs. I FGB, Jugendhilfe 1987 S. 208 ff findet sich die Aussage, dass vor der Klageerhebung nach § 51 erst geprüft werden soll, ob es den Interessen des Kindes besser entspräche eine Klage auf Änderung des Erziehungsrechts oder auf Ersetzung einer Einwilligung in die Annahme an Kindes Statt zu erheben. Hier wie auch in dem Artikel zu § 48 wird der Kommentar nicht erwähnt, auch nicht die Aussage vom Sanktionscharakter des Erziehungsrechtsentzuges. Auch eine Begründung der nun formulierten Position findet sich nicht.

Die Zahl der Verfahren und mehr noch der ausgesprochenen Erziehungsrechtsentzüge war insgesamt gering. Es kam im Durchschnitt jährlich zu etwa 500 Klagen, denen in etwa 300 Fällen stattgegeben wurde. Bei studentischen Beobachtungen während der Gerichtspraktika wurden, wenn überhaupt jährlich 2 oder 3 Verfahren gefunden. Eine fundierte inhaltliche Auswertung war nicht möglich. Allerdings zeigte sich mehrfach ein Problem bei der Bewertung der elterlichen Fähigkeiten die erkennbare Gefährdung des Kindes mit der jeweils angebotenen Hilfe aufzufangen. Es wurden dabei stark und wohl auch einseitig Schlüsse aus der Haltung der Eltern im Arbeitsprozess abgeleitet. Das betraf vor allem alleinerziehende Mütter, die trotz Arbeitsplatz und vorhandenen Möglichkeiten der Kinderbetreuung oft weder die Aufgaben zu Hause noch die in der Arbeit meistern konnten, sie manchmal auch nicht so wie erwartet regeln wollten. Hier traf verschiedenes zusammen: Es ging meist um mehrere

Kinder, vor allem um Fälle in den 60er und 70er Jahren, in denen bei den Entscheidungen manche Dogmen noch verfestigt und bei den Betroffenen die Belastungen groß waren, so u. a. durch geringe technische Hilfen in der Haushaltsführung und längere Arbeitszeit. Dazu kam der allen Orts vorhandene Unmut der staatlichen Instanzen, wenn DDR-Bürger auf ihnen angebotene Hilfen nicht erwartungsgemäß regierten. Auch zeigte sich hier das Problem vor dem Jugendhelfer und Richter in aller Welt stehen, nämlich einerseits die Kinder vor Vernachlässigung zu schützen und andererseits das Recht der Eltern auf einen eigenen Lebensstil zu achten. Der Entzug des Erziehungsrechts betraf überwiegend Mütter, die Väter hatten es in diesen Fällen entweder nach Scheidung oder bei fehlender Ehe ohnehin nicht. Sie hatten mit dem Geschehen nichts zu tun. Auch das war ein Hinweis auf die Notwendigkeit, die Rolle der Väter im Erziehungsrecht zu verändern. In der oben erwähnten Abhandlung zur Änderung des Erziehungsrechts klingt dieser Aspekt an.

§ 26, I FGB ist nur in der Überschrift des Abschnitts D enthalten. Eigene Aussagen zur Anwendung dieser Bestimmung gibt es in der RL nicht. Das erklärt sich aus der Tatsache, dass die sachlichen Voraussetzungen für den Entzug hier die gleichen sind wie bei § 51, auf den im § 26 auch ausdrücklich verwiesen wurde. Der Unterschied lag nur darin, dass das Gericht von sich aus, ohne Antrag der Jugendhilfe tätig wurde, dann aber im Zusammenwirken mit ihr.

5. 4. Die gerichtliche Ersetzung der elterlichen Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt

Abschnitt E der RL befasst sich mit **§ 70 FGB**. Nach § 69 war für die Annahme an Kindes Statt die Einwilligung der Eltern erforderlich. (Zu den gesetzlich festgelegten Ausnahmen vergleiche Kap. V. 4.) Wurde die grundsätzlich erforderliche Einwilligung verweigert, konnte die Jugendhilfe, durch deren Beschluss die Annahme letztlich zustande kam, mittels Klage ihre gerichtliche Ersetzung erwirken.

Die RL weist darauf hin, dass die Ersetzung der Einwilligung einerseits ein schwerwiegender Eingriff in die elterlichen Rechte darstellt, aber andererseits für das Kind die Vorteile der Familienerziehung direkt sichern würde. Daraus leitet die RL ab, dass eine Ersetzung der Einwilligung nur in Betracht kommt, wenn die Annahme konkret vorgesehen ist, Ziff. 37 und nicht nur von der Jugendhilfe angestrebt wird.

Soweit das Gesetz die Ersetzung der Einwilligung zum Wohle des Kindes vorsah, sollte das auf die Prüfung der derzeitigen und künftigen Lebensbedingungen des Kindes zielen, Ziff. 38. Dafür müssten dem Gericht gegebenenfalls die Namen der vorgesehenen Annehmenden mitgeteilt werden, auch wenn es sich um eine Inkognitoadoption handelte, Ziff. 41.

Bei der Ersetzung der Einwilligung wegen eines gleichgültigen Verhaltens des Einwilligungsberechtigten, sollte es auf das Gesamtverhalten der Eltern gegenüber dem Kind ankommen. Allein die schuldhafte Nichtzahlung von Unterhalt sollte nur ausnahmsweise als gleichgültiges Verhalten im Sinne von § 70 gewertet werden können. Nach Ziff. 40 sollte im Falle einer Ehegattenadoption nach vorangegangener Scheidung besonders der Verlust des Umgangs und des Erbrechts des Kindes gegenüber dem leiblichen Elternteil beachtlich sein.

Zu § 70, I gab es nur eine veröffentlichte Entscheidung des OG. Mit ihr wurde die in zwei Instanzen erfolgte Ersetzung der Einwilligung aufgehoben, weil die Voraussetzungen des § 70 nach Ansicht des Gerichts nicht nachgewiesen worden waren, s. Informationen des OG 1983, Heft 6 S. 35. Die Zahl der Verfahren war äußerst gering und es gab kaum Untersuchungen dazu, E. Weiß berichtete 1968 a. a. O. von 33 ausgewerteten Urteilen. Die Statistik weist, ziemlich gleich bleibend, um die 70 Ersetzungen im Jahr aus, wobei die Zahl der Anträge etwa doppelt so groß war.

Die (wohl einzige) juristische Debatte zur elterlichen Einwilligung in die Annahme an Kindes Statt erfolgte in der Zeitschrift der Jugendhilfe und betraf die Rechtsnatur dieser Erklärung der Eltern. Die Frage war, ob sich Eltern mit einer solchen Erklärung gegenüber der

Jugendhilfe oder einem Notar selbst aus ihren elterlichen Pflichten entlassen können, s. Grandke, Weiß, Jugendhilfe, 1982, 313. Das Lehrbuch hatte, seiner allgemeinen Diktion entsprechend, vor allem Interesse für die Frage, weshalb sich überhaupt Eltern oder alleinstehende Mütter von ihren Kindern trennen, zumal Untersuchungen ergeben hatten, dass in 90 % der Adoptionen, für die das Gesetz die Einwilligung der Eltern forderte, diese auch erteilt wurde, Lehrbuch 1981, S. 197 mit Anm. 134.

Die gerichtlichen Entscheidungen nach § 51 wie 70 waren nur Randerscheinungen der staatlichen Aktivitäten in Bezug auf Kinder in Gefährdungssituationen. Die eigentliche Arbeit dazu lag nach § 50 FGB bei der Jugendhilfe, die nur für bestimmte gravierende Entscheidungen die Mitwirkung des Gerichts brauchte und auch nur beantragte, wenn sie auf eine ihren Plänen mit dem Kind entsprechende Entscheidung des Gerichts zählte. Wurde der Entzug dennoch nicht ausgesprochen, war die Jugendhilfe in der DDR wie anderswo keineswegs aus ihrer Verantwortung und natürlich auch nicht aus ihrem Einfluss auf die weiteren Lebensbedingungen des Kindes wie der Eltern entlassen solange die Probleme des Kindes nicht gelöst waren, s. zu § 50 Kap. V. 3. 4.

Stand 17. 3. 08

Kapitel 7

Kap. VII Das Problem der Ehestabilität

VII. 1. Die Entwicklung des Eheverfahrens

VII. 1. 1. Der Eheerhaltungsbeschluss des OG von 1965

VII. 1. 2. Der Eheerhaltungsbeschluss des OG von 1970

VII. 1. 2. 1. Der Weg zum Beschluss

VII. 1. 2. 2. Der Inhalt des Beschlusses

VII. 1. 3. Die Plenartagung des OG zu den Aufgaben der Gerichte, im Eheverfahren die Interessen der Kinder zu wahren.

VII. 1. 4. Die ZPO von 1976 zum Eheverfahren

VII. 1. 5. Die reale Entwicklung der Ehescheidungen in der DDR

VII. 2. Zum Zusammenleben ohne Ehe

Hinführung

Mit dem FGB galt der Prozess der Schaffung eines neuen (sozialistischen) Familienrechts der DDR verbreitet als abgeschlossen. Seine Konkretisierung wurde der Rechtsprechung überlassen und das hieß vor allem dem Obersten Gericht. Das erfolgte, wie dargestellt, in weiten Teilen durch Richtlinien.

Im Übrigen ging es für alle Beteiligten, also für die Praxis, die Ausbildung wie die Wissenschaft im Familienrecht nunmehr um Rechtsverwirklichung. Ungeachtet der Anlage des FGB mit seinem Leitbild, das auf die Rechtsverwirklichung durch die Bürger selbst setzte, richtete sich das reale Interesse damals kompakt auf die Rechtsprechung und dabei auf den größten Tätigkeitsbereich der Gerichte, nämlich die Ehescheidung. Dabei wurde, nach der allgemeinen Vorstellung von der funktionalen Rolle des sozialistischen Rechts, nicht allein die Anwendung des Rechts angepeilt, sondern dessen Wirkungen. Es ging also um die Frage, ob die Rechtsprechung die Ziele erreicht, die ihr gestellt waren. Eine andere Betrachtung wäre als positivistisch kritisiert worden.

Hier waren die Weichen schon 1965 vor Erlass des FGB durch das OG gestellt. Das Grundproblem der Ehestabilität war also schon Anfang der 60 Jahre deutlich geworden und es gab über ein ganzes Jahrzehnt hinweg ein vielfältiges Ringen um den Einfluss der Gerichte auf die Eheerhaltung. Dieses Problem wurde von dem Schritt für Schritt sich ausbreitenden Zusammenleben junger Partner, auch Eltern, ohne Ehe begleitet und auch mitbestimmt.

VII. 1. Die Entwicklung des Eheverfahrens

VII. 1. 1. Der Eheerhaltungsbeschluss des OG von 1965

Obleich es für die Anwendung der Scheidungsregelungen der EheVO und der Eheverfahrensordnung mit den RLien Nr. 9 und 10 eine umfangreiche Anleitung der Gericht gab, erließ das OG am 15. April 1965, NJ 1965, 309, einen „Beschluss über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen“. Der Ehescheidungsstatbestand des Gesetzes war vom Beschluss nicht direkt angesprochen, allerdings entsprach eine der wenigen Änderungen im § 24 des vorliegenden Entwurfs des FGB gerade dem Anliegen dieses Beschlusses. Abs. II, 1 von § 24 forderte, anders als der § 8 der EheVO, der sich zum Vorgehen des Gerichts nicht geäußert hatte, in jedem Falle vor einer Scheidung „eine sorgfältige Prüfung der Entwicklung der Ehe vorzunehmen“. Die RL Nr. 10 hatte die Eheerhaltung als Aufgabe des Gerichts bereits stark hervorgehoben. Dennoch blieb der gewünschte Erfolg aus. Es stieg die Zahl der Scheidungsklagen von Jahr zu Jahr und, mehr noch, stieg die Zahl der Scheidungen, weil die Rücknahmen und Klageabweisungen ihrerseits von Jahr zu Jahr etwas zurückgingen. Das Verfahren endete also zunehmend nicht mit der Eheerhaltung sondern mit der Scheidung.

Der Eheerhaltungsbeschluss sollte das Blatt wenden. Er war ab 1966, nach Aufhebung der RLien 9 und 10 mit Erlaß des FGB, das wesentliche Instrument des OG zur Lenkung der Arbeitsweise der Gerichte in Ehesachen. Im Grundsatz wurde Engagement der Richter mit dem Ziel gefordert, die Ehe auf Grund erzieherischer Einflussnahme möglichst nicht zu scheiden. Allerdings wurde auch ausdrücklich festgestellt, dass die Möglichkeiten des Gerichts zur Eheerhaltung nach Klageerhebung sehr gering seien. Ausgangspunkt für den Erziehungsansatz war die Unterstellung, dass die Ehescheidung auf Bewusstseinsdefizite der Eheleute zurückgehe. In der Einleitung zum Beschluss hieß es :Die Entwicklung der Ehescheidung der letzten Jahre zeigt, dass sich noch nicht alle Bürger ihrer Verantwortung bewusst sind und dass es bei der Überwindung der alten Lebens - und Denkgewohnheiten im Bereich der Familie noch viele Schwierigkeiten gibt, die zur Festigung der Ehen, vor allem der jungen Ehen und im Interesse der minderjährigen Kinder, welche durch die Scheidung ihr Elternhaus verlieren, überwunden werden müssen.

Als Königsweg für die Erreichung dieser Zielstellung galt die „**Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte**“ in das Verfahren. Das sollte taktvoll geschehen, den Besonderheiten des ehelichen Lebens entsprechen und vor allem dann erfolgen, wenn äußere Faktoren die Ehe belasteten oder eine störende Einwirkung Dritter gegeben oder ein moralwidriges Verhalten eines Ehegatten, etwa übermäßiger Alkoholenuss, Gewalttätigkeiten oder Untreue eine Rolle spielten. Bei einer bereits weitgehenden Entfremdung sollte eher Abstand genommen werden. Diese Kräfte sollten bei der Klärung des Sachverhalts, besonders der Ursachen der Zerrüttung mitwirken, über eventuell schon vorausgegangene Bemühungen um die betreffende Ehe berichten und bei der Beseitigung ehebelastender Faktoren mitwirken, wie etwa eine andere Arbeitstelle finden, die Kinderbetreuung verbessern, den außerehelichen Partner zur Rede stellen usw. Es sollten je nach Fall Kräfte aus dem Betrieb eines oder beider Ehegatten, Mitarbeiter der örtlichen Staatsorgane z. B. aus dem Bereich des Wohnungswesens, der Jugendhilfe, der Schule, von gesellschaftlichen Organisationen usw. einbezogen werden. Die Schöffen oder die Schöffenkollektive in den Betrieben sollten sich mit der Sache befassen. Verhandlungen außerhalb des Gerichts in Betrieben oder ähnlichen Einrichtungen sollten die Ausnahme sein. Auch wenn es um die Erziehung der Ehegatten und der Zuhörer (!) ginge, sollte erst geprüft werden, ob nicht eine nachträgliche Auswertung in bestimmtem Kreise sinnvoller wäre. Die Einbeziehung dieser Kräfte sollte immer geprüft werden, also sowohl in der Aussöhnungs - als auch in der streitigen Verhandlung. Die Aussagen dieser Vertreter waren ins Protokoll aufzunehmen. Soweit ersichtlich, waren es allein die Rechtsanwälte, deren Tätigkeit im Beschluss nicht vorkommt, die in diesem Zusammenhang mit Rücksicht auf die Spezifik der

Familienbeziehungen Zurückhaltung angemahnt haben, s. F. Wolf in NJ 1965, 313.

Auch sonst sollte die Arbeitsweise während des gesamten Verfahrens vom Aspekt der Eheerhaltung bestimmt sein. Die Forderungen setzten bei der Rechtsantragsstelle ein. Hier sollte die Klage nicht einfach aufgenommen, sondern zunächst im Gespräch die Ernsthaftigkeit der Scheidungsabsicht geklärt werden. Gegebenenfalls sollte der Richter eine Beratung mit dem Antragsteller und dem anderen Ehegatten anbieten, eventuell auch Schöffen einbeziehen. Wenn das fehlschlug, war die Klage aufzunehmen. Für die **Aussöhnungsverhandlung**, die wie nach § 3 EheVerfO so auch nach § 11 FamVerfO grundsätzlich obligatorisch blieb, sollte genügend Zeit eingeplant werden für die Aussprache zur Aussöhnung oder für die Vorbereitung der streitigen Verhandlung. Es wurde also für den Regelfall erwartet, dass es sofort eine verbindliche Reaktion der Ehegatten auf die Aussöhnungsbemühungen des Gerichts gab, d. h. dass sie sich kurzerhand für die Rücknahme oder die Aussetzung entschieden oder eben für den Eintritt in die streitige Verhandlung. Allerdings betont der Beschluss, dass die Aussöhnungsverhandlung auch in einem weiteren Termin wiederholt werden könne.

Viele Hinweise betreffen die **Aussetzung des Verfahrens**. So wird festgestellt, dass sie in jedem Stadium des Verfahrens möglich ist, also auch noch in der streitigen Verhandlung. Sie sollte vom Willen wenigstens eines Ehegatten getragen sein, es sei denn, dass die Interessen der Kinder eine Aussetzung auch gegen den Willen der Ehegatten fordern. Bei Aussetzungen sollten die Ehegatten vom Gericht belehrt werden, wie sie ihre Konflikte überwinden können. Es sollten die Verpflichtungen der Ehegatten protokolliert werden, die sie im Interesse ihrer Ehe vor Gericht erklärt hatten. Der Aussetzungsbeschluss sollte sorgfältig begründet werden, also aussagen, weshalb das Gericht die Aussetzung beschlossen hat. Schließlich sollten Hilfen gesellschaftlicher Kräfte, der Betriebe oder staatlicher Organe zur Erhaltung der Ehe vom Gericht angeregt werden. War die Aussöhnung trotz redlicher Bemühungen des Gerichts und gründlicher Aussprache mit den Ehegatten gescheitert, dann galt die Sache keineswegs als entscheidungsreif, sondern es war, gewissermaßen als Teil Zwei der Aussöhnungsverhandlung, nunmehr die streitige Verhandlung vorzubereiten, und zwar mit dem Ziel, das Verfahren möglichst in einem Termin abzuschließen.

Für die **streitige Verhandlung** war kraft Gesetzes ohne Ausnahme ein weiterer Termin anzuberaumen und sie sollte nun der Sachaufklärung dienen. Das galt ungeachtet der Beratungen zur Aussöhnung als erforderlich und wurde von den Eheleuten oft nicht recht verstanden. Grundlage sollte - als Aufgabe für die Rechtsantragsstelle formuliert, die Rechtsanwälte verfolgten ihren je eigenen Stil in der Sache - eine ausführliche Klageschrift sein. Sie sollte eine zusammenhängende Darstellung des gesamten Eheverlaufs, die Umstände und Ursachen der Ehestörungen, ausreichende Beweisangebote und auch die Bemühungen enthalten, die bereits zur Aussöhnung der Parteien unternommen wurden, Ziff. 4 des Beschlusses. Ungeachtet der schon in der RI Nr. 10 (Ziff. 4) enthaltenen ausdrücklichen Forderung, wiederholte der Beschluss die Forderung an das Gericht, den Sachverhalt gründlich aufzuklären, Beweis zu erheben, „nicht an den äußeren Erscheinungen des gestörten Ehelebens haften zubleiben, ohne die tieferen Gründe der aufgetretenen Differenzen zu erforschen“, Ziff. 6. Das Gericht sollte sich dabei nicht mit den Aussagen der Ehegatten begnügen, an die es zunächst nach § 11 EheVerfO, dann nach § 2, II FamVerfO ausdrücklich nicht gebunden war. Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ehegatten in Bezug auf die Ehesituation wurde die Anhörung von Kollektivvertretern nahegelegt. Ebenfalls wiederholt wird die Feststellung, dass die Forderungen an die Beweiserhebung auch dann gelten, wenn beide Ehegatten die Scheidung beantragen, denn „eine einverständliche Scheidung kennt unser Eherecht nicht“. Das Scheidungsurteil sollte überzeugend und ausreichend begründet werden, den gesamten Verlauf der Ehe einbeziehen und die Ursachen der Zerrüttung „verständlich und folgerichtig“ erläutern. Bei Klageabweisung sollte das Gericht prüfen, ob und auf welche Weise „unter Einschaltung gesellschaftlicher oder

staatlicher Organe die Wiederherstellung harmonischer Verhältnisse zwischen den Parteien erreicht werden kann“, Ziff. 10. Laut Ziff. 11 konnte es für den Fall der Scheidung notwendig sein, gesellschaftliche Maßnahmen einzuleiten, z. B. beim Hang eines Ehegatten zu Gewalttätigkeiten oder bei mangelnder Arbeitsmoral, die den Unterhalt der Kinder gefährden könnte oder auch Hilfen für den nunmehr alleinstehenden Elternteil z. B. bei der Betreuung der Kinder, Ziff. 11. Entsprechendes wurde für den Fall der „Klagerücknahme nach gerichtlicher Erörterung der Sache“ und mit Zustimmung der Ehegatten festgestellt, Ziff. 12. Die außerordentliche Bewertung der Hilfen wird schließlich durch die Festlegung in Ziff. 13 abgerundet, wonach die Gerichte darauf „achten müssen, dass die gesellschaftlichen Kräfte die von ihnen übernommenen Aufgaben durchführen und sich einen Überblick über ihren Stand und die erzielten Ergebnisse verschaffen“. Zur Information des übergeordneten Gerichts sollte das aus den Akten ersichtlich sein. In Bezug auf die staatlichen Organe, die mitgewirkt hatten, z. B. die Abteilung für Wohnungswesen, wurden solche Festlegungen nicht getroffen.

Abschließend weist der Beschluss den Gerichten (sprich den Richtern) umfangreiche Aufgaben im Bereich der **Öffentlichkeitsarbeit** zu. Soweit es um die Vortragstätigkeit in Schulen oder ähnlichen Einrichtungen geht, wurde mit dem Jugendgesetz (§ 33 II) dafür eine Rechtsgrundlage geschaffen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich der Beschluss zur Kernfrage der Rechtsanwendung im Eheverfahren, nämlich zum Inhalt des Scheidungstatbestandes (§ 8 EheVO, später § 24 FGB) nicht äußert. Auch sonst wurde der Zusammenhang zwischen diesem Tatbestand und seiner Anwendung mit der Zielstellung des Beschlusses nicht thematisiert, ebenso nicht der **Rechtscharakter des Beschlusses**. Rechtsgrundlage war offenbar der Staatsratserlass zur Rechtspflege vom 25. 4. 1963 GBl. I S. 21. Für die Anleitung der Rechtssprechung durch das OG waren dort Richtlinien und Beschlüsse des Plenums vorgesehen, s. Zweiter Teil, Erster Abschnitt, B 1. b. Beide Formen der Äußerungen des OG wurden für alle Gerichte der DDR als verbindlich erklärt. Der Unterschied zwischen den Formen bzw. das Verhältnis zueinander ist im Erlass nicht angesprochen und wurde auch sonst nicht erörtert. [Beschlüsse dieser Art waren im GVG von 1974 so nicht mehr vorgesehen. Nach 39, I GVG, GBl. I S. 457, 461 konnte nur das Präsidium zu Fragen der Rechtssprechung Beschlüsse fassen, und zwar für die Zeiträume zwischen den Plenartagungen, § 40, I, während die Richtlinienkompetenz (und nur diese) beim Plenum lag.] Vorliegend wurde vom Plenum ein Beschluss erlassen, der dauerhaft sein und in seiner Wirkung offenbar wie eine Richtlinie verstanden werden sollte und auch wurde, obgleich es zunächst zwei einschlägige Richtlinien gab, die, wenn auch in weitaus schwächerer Form neben anderen Aussagen die gleichen Aufgaben an die Gerichte stellten. Sie wurden zwar ein Jahr später ersatzlos aufgehoben, doch nach Ziff. 9 des Beschlusses sollte mit ihnen „systematischer gearbeitet“ werden, wozu es keine näheren Aussagen gab. Die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte sollte in jedem Verfahren geprüft und gegebenenfalls vom Gericht organisiert werden, Ziff. 1 des Beschlusses. Für diese Arbeit des Gerichts mit anderen Personen als den Parteien oder Zeugen gab es damals noch keine Rechtsgrundlage, auch nicht durch den Rechtspflegeerlass, der diesbezüglich nur das Strafverfahren im Blick hatte. Erst die FamVerfO. vom Febr. 1966 legitimierte und verpflichtete die Gerichte zu einer solchen Öffentlichmachung des Eheverfahrens, 2, IV. Nach § 10, II der FamVerfO galten für die Vertreter gesellschaftlicher Kollektive die Bestimmungen über die Zeugen entsprechend. Die Aufgabenstellung an die Richter, Hilfen außerhalb des Gerichts zu organisieren, gegebene Zusagen zu kontrollieren usw. hat auch später keine konkrete Rechtsgrundlage erhalten, wie auch nicht die Verpflichtung zur Rechtspropaganda. Verbindlichkeit im strengen Wortsinne konnte der Beschluss nur begrenzt haben. So hat er keine konkrete Verpflichtung des Gerichts begründet, Kollektivvertreter in das Eheverfahren einzubeziehen. Das war immer in das Ermessen des Gerichts gestellt. Allerdings gab es nach dem Beschluss immer die Pflicht, eine

solche Einbeziehung zu prüfen und wenn sie bejaht wurde, waren konkrete Aktivitäten des Gericht, jedenfalls in der Regel, von der Zustimmung der Parteien abhängig. Verbindlich waren demgegenüber die organisatorischen Festpunkte, die sich z. T. allerdings schon direkt aus dem Gesetz ergaben. Dazu gehört die Zerteilung des Verfahrens, die Informationspflichten über das Verfahren oder auch bestimmte Probleme, die dort angesprochen wurden, die Anforderungen an die Protokollierung usw.

Unabhängig von der rechtlichen Qualität des Beschlusses von 1965 ging von ihm in jedem Fall ein starker Druck auf die Gerichte aus. Erfolgreiche Arbeit konnte am ehesten durch Nichtscheidung, vorallem durch Klagerücknahme und gute Arbeit, echtes Engagement besonders durch die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte nachgewiesen werden.

VII. 1. 2. Der Beschluss über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen vom 24. 7. 1970

VII. 1. 2. 1. Der Weg zum zweiten Eheerhaltungsbeschluss

Er war durch die Problematik der Zielstellung gekennzeichnet. Der offizielle Umgang mit dem 1. Beschluß von 1965 war recht unterschiedlich. In den Kommentaren zum FGB fand er nur am Rande, zu Einzelfragen, Erwähnung, s. z. B. 1. Aufl. von 1967 die Ziff. I, 2 oder II, 3 zu § 24;ähnlich in der 4. Aufl. von 1973 die Ziff. 3. 1. Die 3. Auflage von 1970 nennt den Beschluss zwar bei den grundsätzlichen Ausführungen zum Zerrüttungsprinzip, aber ohne inhaltlichen Bezug dazu, Ziff. 2. 1. Kassationsentscheidungen, die sich direkt auf den Beschluss berufen hätten, finden sich nicht, zumal sie bei Ehescheidung nur nach Klageabweisung und im Falle der Scheidung nur in Bezug auf die Kosten oder die Urteilsbegründung in Betracht gekommen wären. Ein direkter Bezug findet sich in einer Berufungsentscheidung des Stadtgerichts Berlin, die zur Klageabweisung führte. Der ersten Instanz wurde vorgeworfen, dass sie sich zu sehr von der neuen Beziehung des Mannes habe beeindruckt lassen und, entgegen dem Beschluss, keine umfassende Sachaufklärung und Ursachenermittlung vorgenommen habe, Urteil vom 22. 8. 1968, NJ 1969, 750.

Ansonsten fehlte es nicht an regelmäßigen Ermahnungen an die Gerichte. So wurde die Umsetzung des Beschlusses 1966, also nach Erlass des FGB, vom OG erörtert, NJ 1966, 232 ff. Nach positiver Grundbewertung, die nahezu immer angesagt war, gab es Kritik zu den gleichen Punkten, die dem Erlass des Beschlusses selbst zugrunde lagen. Der Sachverhalt werde zu wenig aufgeklärt, zu oft würden nur die Ehegatten selbst angehört und die vorbereitende Verhandlung werde häufig eher formal durchgeführt. Besondere Kritik betraf die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in das Verfahren. Dazu wurden positive Beispiele angeführt, so etwa von einem Betriebsleiter, der sich praktisch als Eheberater betätigt hatte. Ein Kreisgericht wurde gelobt, weil es die Schöffenkollektive in Betrieben von allen Klagerücknahmen und Klageabweisungen informiert hatte, damit diese gegebenenfalls zur Festigung der Ehe beitragen können. Hier wurde jedoch der Satz angefügt, dass eine „solche Einwirkung allerdings sehr differenziert erfolgen“ muss. Das sollte dann wohl doch zur Zurückhaltung ermahnen. G. Krüger meinte bei der Abhandlung zum gerichtlichen Verfahren in Ehesachen nach der neuen FamVerfO, „auch in Familiensachen vollzieht sich eine inhaltliche und qualitative Veränderung der gesellschaftlichen Einflussnahme“ mit dem Ziel der umfassenden Sachaufklärung und der erhöhten Wirksamkeit des Verfahrens, NJ 1966, 132.

Eberhardt befasste sich ausführlich mit dem Beschluss bezogen auf die Aussöhnungsverhandlung, NJ 1967, 347 ff. Er forderte“ in diesem Stadium des Verfahrens muss das Gericht alle Schwierigkeiten, Vorwürfe, Verdächtigungen und ehestörenden Handlungen der Eheleute mit ihnen erörtern“. Unter Berufung auf Ostmann, NJ 1956, 27, 233 heißt es weiter, dass „es oft zweckmäßig ist, wenn das Gericht das Vorbringen der Parteien

nachprüft und sich nicht mit deren Darstellung begnügt“. Um eine Aussöhnung zu erreichen sei „meist eine starke erzieherische Einflussnahme notwendig“. Außerdem heißt es unter Verweis auf den Beschluss “die Bemühungen des Vorsitzenden und der Schöffen müssen sich in einer durch hohe moralische Qualifikation geprägten Verhandlungsführung vereinen und sind in geeigneten Fällen. . . durch die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte zu verstärken“. In dieser Abhandlung wurde erstmals angesprochen, dass der Beschluss viel von Aussöhnung spricht, aber offen lässt, was darunter verstanden werden sollte. In der Praxis sah man in der Regel darin nichts anderes, als den klagenden Ehegatten oder beide zur Klagerücknahme zu bewegen oder auch nur herauszufinden, ob das als möglich erscheint oder gänzlich abgelehnt wird. Das reicht Eberhardt nicht, der unter Berufung auf Nathan meint, es ginge hier „um die Wiederherstellung eines guten ehelichen Verhältnisses“. Trotz dieses hohen Anspruchs erwartet auch Eberhardt dass die Beratung gleich in der Verhandlung zu einer Bewertung, möglichst einer Neubewertung, der Sache durch die Ehegatten und zu einem Prozess bestimmenden Ergebnis führt. Eberhardt erinnerte daran, dass der Aussöhnungsverhandlung vom Gesetz eine zweifache Funktion zugewiesen war und das Gericht beim Scheitern des Aussöhnungsversuches die streitige Verhandlung so vorzubereiten habe, dass in möglichst einem Termin über die Ehe und auch über die Scheidungsfolgen entschieden werden konnte. Diese Kopplung von Aussöhnungsauftrag des Gerichts in jedem Verfahren und zügiger Streitentscheidung war ein Grundproblem der Scheidungskonzeption des FGB und der FamVerfO, das hier, eher ungewollt, erstmals verdeutlicht wurde.

Es gab auch Autoren, die über den Beschluss hinausgehende Aufgaben des Gerichts vorschlugen. So wurde von Teucher, NJ 1969, 774 gefordert, dass die Rechtsantragsstellen der Gerichte die Kompetenz erhalten sollten, die Ehegatten zunächst an die EFB zu verweisen, auch sollte gesetzlich die Pflicht der Ehegatten begründet werden, vor oder nach der Aussöhnungsverhandlung eine EFB aufzusuchen. Das wurde zwar publiziert aber sonst nicht aufgegriffen.

Das OG verfocht die Idee der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in das Eheverfahren bei jeder sich ergebenden Möglichkeit. So auch in einem Plenum zur Jugendkriminalität. Die Gerichte sollten den Ehekonflikt auch als mögliche Quelle für Entwicklungsprobleme der Kinder sehen, entsprechende Maßnahmen ergreifen und Informationen weiterleiten. Der Direktor eines Kreisgerichts hat die Sache dann konkretisiert und gefordert, in der Klageschrift schon die Schule der Kinder zu benennen und in „erforderlichen Fällen der Schule von der Ehescheidung Kenntnis zu geben, damit Erziehungsschwierigkeiten oder Fehlverhalten aus der geschiedenen Ehe hervorgegangener Kinder oder Jugendlicher von vornherein richtig beurteilt und im Verantwortungsbereich der Schule die geeigneten Maßnahmen eingeleitet werden können“, NJ 1968, 430, 433.

Gegen Ende der 60er Jahre wurden Zweifel an den gerichtlichen Einflussmöglichkeiten deutlicher formuliert. Eberhardt analysiert die aus der Statistik erkennbaren Fakten und Tendenzen im Bereich der Ehescheidung und fordert den Einsatz der Bildungs - und Sozialpolitik für die Stabilität der Ehe, weil es von Seiten der Gerichte und des Scheidungsrechts kaum Hilfen gebe. Zu der guten Analyse passt die unverkennbare Grundannahme, dass es im Sozialismus nun bald zu einem deutlichen Rückgang der Ehescheidung kommen werde, wenig, NJ 1968, 76. Der Konsultativrat für Familienrecht beim 1. Zivilsenat des OG lud einen großen Kreis von Ministern, Vertretern des DFD, des Zentralrates der FDJ und der Rechtswissenschaft zur Beratung einer Konzeption ein, nach der eine Untersuchung der Ursachen von Ehescheidungen in der DDR vorgenommen werden sollte, s. NJ 1969, 505.

Das MdJ ging in seinen Prognosen zu den Aufgaben der Rechtspflege nach den Worten von Minister Wünsche 1969 von einer weiterhin großen Zahl von Ehescheidungen und davon aus, dass ein Rückgang zunächst nicht zu erwarten sei, weshalb das Familienrecht in der Aus -und Weiterbildung der Richter wichtiger werde, auch psychologische und familienpädagogische

Kenntnisse erforderlich seien. Von einem weiteren Anstieg der Scheidungszahlen ist dem gegenüber nicht die Rede, NJ 1969, 67, 68.

Der neue Lehrstuhl für Familienrecht an der HU hat seine wissenschaftliche Arbeit, ebenfalls der Rechtsverwirklichung verpflichtet, mit dem Thema Ehescheidung begonnen. Dabei gab es mit sehr engagierten Studenten den Versuch, der vor aller rechtlichen Einflussnahme liegenden Frage nach den Ursachen des Scheidungswillens und besonders auch der ständigen Zunahme und Massenhaftigkeit dieser Erscheinung nachzugehen. Das wird hier eingebracht, weil damit die Systembestimmtheit des Problems angesprochen ist und von daher auch die weitere Auseinandersetzung mit dem Scheidungsrecht und seiner Anwendung verständlicher wird. Alle vorangegangene Rechtsprechung des OG, die Präambel der EheVO und der Eheerhaltungsbeschluss von 1965 enthielten eine durchweg negative Bewertung der Ehescheidung und im einzelnen differenziert den Vorwurf an die Ehegatten, ihre Verantwortung nicht zu erkennen bzw. ihr nicht gerecht geworden zu sein. Darauf sollte das gerichtliche Verfahren reagieren.

Nun ist Verantwortung für die erfolgreiche Entwicklung einer Ehe und der ganzen Familie sicher unverzichtbar und es ist auch unbestritten, dass der subjektive Faktor für die Entwicklung der Ehe und damit auch für ihre Zerrüttung und dann nochmals für den Entschluss, darauf mit Trennung und Scheidung zu reagieren außerordentlich groß. Das hatte für die hier in Rede stehende Untersuchung zu der nach wie vor nicht falschen Ausgangsthese geführt, wonach Ehen mit völlig gleichen äußeren Lebensbedingungen in dem einen Fall stabil sind, in dem anderen dagegen nicht. Das wurde von unserer Untersuchung denn auch bestätigt, wie sie überhaupt die völlig untergeordnete Bedeutung materieller Fragen für die Ehestabilität zeigte, zumal Gefühle in ihrer Vielfalt, Veränderlichkeit und entsprechende Aspekte subjektiver Art von größter Bedeutung für die Eheentwicklung und gegebenenfalls für ihr Scheitern sind. Dennoch war uns von Anfang an klar, dass die Dinge so einfach nicht liegen, weshalb wir selbstredend ausgehend von den üblichen positiven Grundannahmen zu den Entwicklungsproblemen der Menschen und der Familien in der DDR, im Sozialismus überhaupt, bemüht waren, auch den gesellschaftlichen Hintergrund von Ehezerüttung und Scheidung ins Blickfeld zu rücken. Das war und blieb schwierig, selbst wenn wir weit entfernt waren, den Ansatz in grundsätzlichen Fragen des Systems, etwa der Demokratieentwicklung zu sehen, s. Grandke, Orth Staat und Recht 1972, 49 ff. Aussagen zur gesellschaftlichen Komponente, die schnell als Stimme des Gegners oder als zu kritisch verstanden werden konnten, waren schwer zu formulieren. Dass diese Komponente wesentlich sein musste, war indessen sonnenklar, denn sonst wäre das Phänomen der Ehescheidung als Massenerscheinung nicht erklärbar und schon gar nicht mit fehlendem Verantwortungsbewusstsein der Bürger. Wieso sollte das ständig zurückgehen und selbst wenn das der Fall gewesen wäre, hätte sich sofort die Frage nach den gesellschaftlichen Gründen für eben diese Massenerscheinung im Sozialismus gestellt. Letztlich musste eine wissenschaftliche Betrachtung die massenhafte Ehescheidung als eine der widersprüchlichen Entwicklung von Familie und Gesellschaft innewohnende Erscheinung begreifen. Das führte für die Aufgaben von Staat und Recht früh zur Favorisierung der Familienförderung als mögliche Einflussnahme auf die Ehestabilität.

Aber auch für das Eheverfahren gab es für die wissenschaftliche Arbeit eine eigene Sicht. Die grundsätzlich negative Wertung der Ehescheidung und der übliche Vorwurf fehlenden Verantwortungsbewusstseins an die beteiligten Bürger durfte nicht Bestand haben. Außerdem ergab sich die Notwendigkeit, die staatliche Kompetenz für die Scheidung einer Ehe jedenfalls für die Fälle zu präzisieren, in denen ein Streit zwischen den Ehegatten dabei nicht bestand. Es war damit der Sinn des Verfahrens, und zwar für die Beteiligten, sowohl im Falle der Scheidung als auch der Abweisung der Klage zu bestimmen. Schließlich bedurfte die Aussöhnung, nach dem 1. Eheerhaltungsbeschluss der Hauptsinn des Verfahrens, einer sachgerechten Einordnung. Das galt auch für die ständig erhobene Forderung nach

erzieherischer Einflussnahme, in der wir durchaus einen Sinn des Verfahrens sahen, allerdings mit gebotener Differenzierung und unter Verzicht auf den erhobenen Zeigefinger s. Grandke, Rieger, NJ 1970, 67 ff und Grandke, NJ 1970, 451.

Diese Ansätze wurden vom OG nicht kommentiert, die Vorschläge zum Eheverfahren selbst wurden zur Kenntniss genommen, z. T. von Übereinstimmung mit dem OG gesprochen, s. Internen Bericht des 1. Zivilsenats für die Kollegiumssitzung vom 3. 8. 1970, VD VII, 7, 70, 32 S. 36. Jedenfalls gab es keine Diskussion dazu und damals auch noch keinen Streit.

VII. 1. 2. 2. Der Inhalt des 2. Eheerhaltungsbeschlusses

Das OG hat die Bedeutung der Familienförderung durchaus gesehen, aber für das Eheverfahren die Linie des 1. Eheerhaltungsbeschlusses beibehalten. Nach Straßberg habe er sich in der Praxis bewährt, NJ 1970, 445. Doch gleichzeitig wurde seine unzureichende Umsetzung festgestellt, was zusammen mit den weiter steigenden Scheidungszahlen den 2. Eheerhaltungsbeschuß des Plenums des OG vom 24. 6. 1970 hervorbrachte, NJ Beilage 3 zu Heft 15. Der Gesamtinhalt ist die Wiederholung und z. T. die Verstärkung der Aussagen des 1. Beschlusses. Das die Einflussmöglichkeiten des Gerichts gering sind, im 1. Beschuß noch einleitend festgestellt, wird nicht mehr erwähnt, war aber wohl dennoch Ausgangspunkt, denn der Beschluss beginnt ausführlich mit der Darstellung der außergerichtlichen Aufgaben, die dem Gericht (genauer dem Richter) bei der Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der Vorbeugung zugewiesen werden. Unterlassen wurde es nunmehr, die Scheidung pauschal und offen negativ zu bewerten. Dennoch blieb es bei einem Grundvorwurf. Im Grundsatzreferat zum Plenum heißt es :“Gleichzeitig ist festzustellen, dass in der seit Jahren ansteigenden Zahl von Ehescheidungen sich Tendenzen abzeichnen, die mit der allgemeinen Tendenz der Festigung der sozialistischen Verhältnisse nicht übereintimmen“, Straßberg, a. a. O. S. 445.

Das Kernstück des Beschlusses sind die Aussagen zur **Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte** in das Eheverfahren. Darin wurde weiterhin der Königsweg zur Eheerhaltung und sonstiger Hilfen eventuell auch nach erfolgter Scheidung gesehen. Einleitend fordert der Beschluss: “Es sind in der gerichtlichen Tätigkeit die Voraussetzungen für eine verstärkte Gemeinschaftsarbeit staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen zur Überwindung bestehender Schwierigkeiten in der Ehe zu schaffen“. Nunmehr werden die Gerichte verpflichtet, diese Seite ihrer Tätigkeit umfangreich zu dokumentieren. So waren die Aussagen von Kollektivvertretern vor Gericht zu protokollieren, Ziff. 3. 3. Wenn geeignete Kollektive nicht vorhanden sind, sollte sich das Gericht an den Leiter des Betriebes wenden und das auch wenn sich die „Parteien dem Einfluss der Kollektive entziehen wollen“, Ziff. 2. 1. Die Gerichte sollen ihre Aktivitäten zur Kontrolle der staatlichen Organe und der gesellschaftlichen Organisationen in Bezug auf die Durchführung der von ihnen übernommenen Aufgaben aktenkundig machen, Ziff 3. 15. und sie wurden verpflichtet ihre Gründe in der Akte festzuhalten, wenn sie von der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte Abstand genommen haben, Ziff. 3. 9. Abschnitt 4.

Die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in das Eheverfahren war auch der Hauptinhalt der Beiträge, die von den BGs eingebracht wurden, s. Materialien der Plenen der Bezirksgerichte, NJ 1970, 333ff. Sie hatten, wie üblich, das Plenum nach Vorgaben des OG mit Untersuchungen und Beratungen in ihren Bereichen vorbereitet. Daraus wurde mitgeteilt, dass es diesbezüglich der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte eine „unbegründete Zurückhaltung“ gebe. U. a. wird berichtet, dass im Falle der Einbeziehung der Arbeitskollektive beider Ehegatten diese mitunter „über den Konfliktstoff unterschiedlich informiert worden sind, was sich dann auch in unterschiedlichen Auffassungen über die Möglichkeiten der Eheerhaltung äußert“. Die Schlussfolgerung lautete, das sich das Gericht in solchen Fällen „mit den Auffassungen beider Kollektive sorgfältig auseinandersetzen“ muss, S 332. Die BGs brachten Erfahrungen von Gerichten ein, die schon im Zusammenhang mit

der Klageerhebung die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte vorbereiten und es wurde gefordert, dass diese wie auch staatliche Organe „in jeder Lage des Verfahrens über alle für ihre Tätigkeit wichtigen Ergebnisse der Verhandlung unterrichtet“ werden“. Aus den Hinweisen des Gerichts müsse sich ergeben, „welche Anknüpfungspunkte es für eine Überwindung des Konflikts sieht und welche anderen subjektiven Faktoren (Charaktereigenschaften usw.) bei den Parteien zu berücksichtigen sind“, S. 333.

Im übrigen wurden vom 2. Beschluss die einzelnen **Verfahrensschritte** nochmals verstärkt unter dem Aspekt der Eheerhaltung ausgestaltet. Auch bei **Aussetzung** oder Klagerücknahme sollte das Gericht möglichst aktiv bleiben. Hier ging es wieder um eventuelle Hilfen durch gesellschaftliche Kräfte. Bei der Klagerücknahme in der mündlichen Verhandlung sollte das Gericht die Gründe der Ehegatten für die Rücknahme protokollieren, s. Ziff. 3. 14 des Beschlusses und Latka, Thoms, NJ 1970, 456, die auf dem Plenum diesbezüglich Kritik an den Gerichten geübt hatten.

Bezüglich der **Klageabweisung** und der oft schnellen Erhebung einer neuen Klage kommen die Autoren zu der Feststellung, dass die frühere Entscheidung richtig gewesen sei, weil ernstliche Gründe für eine Scheidung nicht vorgelegen hätten. Die Gerichte hätten es an der Organisierung gesellschaftlicher Hilfen fehlen lassen. Die neue Klage sei kein Beweis für die Zerrüttung selbst dann nicht, wenn nunmehr beide Ehegatten die Scheidung anstreben. Eine intensive Sachaufklärung und die Sorge um eheerhaltende Maßnahmen seien im neuen Verfahren wie im ersten erforderlich, so auch Ziff. 3. 11. Hier wurde auch faktisch eine **Sperrfrist** von einem Jahr formuliert. Es heißt dort, dass die Verarbeitung der Hinweise des Gerichts in dem klageabweisenden Urteil und die eingeleitenden Maßnahmen eine gewisse Zeit beanspruchen und deshalb im „allgemeinen Klagen, die vor Ablauf eines Jahres erhoben werden, nicht zum Erfolg führen, es sei denn, dass neue Umstände hinzutreten, die allein oder im Zusammenhang mit den früheren Feststellungen die Ehe sinnlos werden lassen“. Allerdings bezieht sich das, wenig passend zum Zerrüttungsprinzip, nur auf Klagen, die vom früheren Kläger erhoben werden, nicht auf die des anderen Ehegatten. Eine erste Relativierung der Sperrfrist gab es schon mit dem Urteil des OG vom 16. 11. 1971, NJ 1972 S. 338.

Zur immer wieder geforderten **Aufklärung** der **Eheentwicklung** und der Ursachen des Konflikts werden die Erwartungen an das Gerichte aus dem Beschluss von 1965 wiederholt und nochmals festgestellt, dass es keine einverständliche Scheidung gebe. Bei ehewidrigen Beziehungen wird nunmehr ausdrücklich die Vernehmung des Partners dieser Beziehung und die Sorge um einen erzieherischen Einfluss auch auf diesen betont, und grundsätzlich die Vernehmung beider Parteien gefordert, 3. 7. Bezüglich der Beweisaufnahmen war Eberhardt bemüht, eine gewisse prozessuale Ordnung zu sichern. Insbesondere sollten zu strittigen Fragen nicht beide Ehegatten als Partei vernommen werden, da das Gericht ja nur einer Glauben schenken konnte, NJ 1970 455. Latka hat dem später widersprochen und festgestellt, dass im Eheverfahren die Beweisaufnahme ganz in der Regie des Richters entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls verlaufen müsse, Regeln nicht angebracht seien, NJ 1971, 478.

VII. 1. 3. Die Plenartagung zu den Aufgaben der Gerichte in Eheverfahren, die Interessen der Kinder zu wahren vom 13. 12. 1972

VII. 1. 3. 1. Aktivitäten im Vorfeld des Plenums

Vorfeld ist festzustellen, dass es für die 70er Jahre in Bezug auf die Ehescheidung **weitere Vorhaben des OG** gab. In dem im August 1970, also unmittelbar nach Erlass des 2. Eheerhaltungsbeschlusses vorgelegten Bericht des 1. Zivilsenats, s. oben unter 1. 2. 1, sind viele Forderungen an andere zentrale staatliche Organe formuliert, S. 22 ff. Dieser Versuch einer Anregung zu komplexer Familienförderung und zur Koordination durch das OG ist sehr

gemischt aufgenommen worden, namentlich von den Ministerien für Volksbildung oder dem des Innern und letztlich gescheitert, s. dazu Kap. IX. Außerdem waren für 1972, 1974 und 1976 Plenartagungen des OG zur Ehescheidung mit thematischen Vorgaben geplant, S. 19. Die Arbeit sollte für 1976 auf ein „umfassendes Leitungsdokument“ zum gesamten Komplex der Eheverfahren führen. Das hat es aber nicht gegeben.

Vor dem Kinderplenium gab es Aktivitäten, die dem allgemein **zunehmenden politischen Interesse an der Familie** geschuldet waren. Dazu gehört ein Bericht des Präsidiums des OG an den Verfassungs- und Rechtsausschuss der Volkskammer, NJ 1971, 197 ff, der sich mit der Wirksamkeit des Familien- und Zivilrechts bei der Herausbildung sozialistischer Verhaltensweisen befasste. Neben Feststellungen zu den Erfordernissen im Bereich der Familienpolitik und ihrer Leitung oder zu den EFB wurden vom Präsidium die Aussagen des 2. Eheerhaltungsbeschlusses wiederholt und das wiederum vorallem zur Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in das Verfahren. Dabei wurden zwei Aufgaben formuliert, die die Unzufriedenheit des OG (und der darüber stehenden Kräfte) mit der realen Umsetzung des Beschlusses verdeutlichen. Es heißt dort: „Das entscheidende Leitungs- und Erziehungsproblem besteht darin, mit der Durchsetzung dieses Beschlusses die politische Erziehung der Richter zur konsequenten Überwindung einer teilweise noch vorhandenen einengenden Betrachtungsweise, Routine und Unterschätzung der vorhandenen Bereitschaft und der Möglichkeiten der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Eheverfahren zu verbinden“, a. a. O. S. 199. An anderer Stelle wird festgestellt, dass es sich als notwendig erweist, „bei den Kollektiven, vorallem aber bei den Leitern, Erscheinungen der Zurückhaltung gegenüber notwendigen Einwirkungen auf gestörte Familienbeziehungen zu überwinden“, S. 200. Wenig später wurde sogar gefordert, dass die Gerichte „dem Zusammenhang zwischen ehestörenden Fakten und betrieblicher Leitungstätigkeit nachgehen“, sollen, NJ 1971, 258.

Der eigene Bericht des Verfassungs- und Rechtsausschusses (einmalig zu Fragen der Familienpolitik und des Familienrechts) war bei der Beurteilung des Familienkonflikts und der staatlich gesellschaftlichen Reaktion mit Hinweis auf „diese, die Intimsphäre außerordentlich deutlich berührenden Fragen“ wesentlich zurückhaltender, NJ 1971, 194. Es gab die Feststellung, wonach „die realen Möglichkeiten näher untersucht und weitere Erfahrungen systematisch ausgewertet (müssen), um eine noch bessere, der Gesellschaft und jedem Beteiligten nützende Übereinstimmung zwischen gesellschaftlichen Erfordernissen und persönlichen Interessen und Bedürfnissen auch in diesen Fragen herzustellen, a. a. O.

In der Phase der Vorbereitung des „Kinderplenums“ gab es seitens des OG eine überraschende, aus der Sicht der Eheerhaltungsbeschlüsse erstaunliche, wenn nicht gar befremdliche prozessrechtliche Erklärung von weit reichender Wirkung, worauf unter 1. 5 zurückzukommen ist. Die **Zweiteilung** des Verfahrens wurde **für fakultativ erklärt**. Seit 1955 war die sachliche und terminliche Zweiteilung des Verfahrens in eine Aussöhnungs- und eine streitige Verhandlung ausnahmslos geforderte worden. Nunmehr wurde der in § 16, II FamVerfO geforderte zeitliche Abstand zwischen Aussöhnungs- und streitiger Verhandlung von mindestens 3 Tagen für fakultativ erklärt. Das erfolgte durch einen Beschluss des Präsidiums des OG vom 7. 6 1972, NJ Beilage 3 zu Heft 13, zur einheitlichen Anwendung der FamVerfO. Dort wurde unter Ziff. 1 erklärt, dass im „Einzelverfahren mitunter bereits in der ersten Verhandlung nach Abschluss der Aussöhnungsbemühungen eindeutig festzustellen ist, dass die Ehegatten überhaupt keine Möglichkeiten mehr haben, ihre Konflikte zu überwinden und die Ehe zu erhalten. Unter dieser Voraussetzung hat auch die angeführte Frist des § 16 FamVerfO keine echte Aufgabe mehr zu erfüllen“. Deshalb wurde in diesen Fällen der Verzicht auf die Frist zwischen beiden Verhandlungen für zulässig erklärt und gestattet, die streitige Verhandlung gleich im Anschluss an die Aussöhnungsverhandlung durchzuführen. Bei Ehen mit minderjährigen Kindern oder bei Widerspruch eines Ehegatten gegen die Scheidung sollte das aber in der Regel nicht erfolgen. Straßberg und Hejhal hielten dieses

Vorgehen des OG für zulässig, weil das Gesetz hier mit einer Sollbestimmung gearbeitet hatte, NJ 1972, 478, 480.

Die genannten Gründe für diesen differenzierten Umgang mit der Frist gab es natürlich schon immer. Weshalb sie nunmehr beachtlich sein durften, wurde nicht begründet. Man hat darüber damals nicht diskutiert, zumal die neue Sicht überall begrüßt wurde. Dennoch gab es Vermutungen. So wurde angenommen, dass es sich um eine Reaktion auf die wachsende Zahl der Verfahren, den zunehmenden Arbeitsanfall und die größer werdende Sorge um einen rationellen Arbeitsstil gehandelt hat. Die Anforderungen an die Gerichte sollten je nach Fall differenziert und auch mit unterschiedlichem Aufwand angegangen werden, s. dazu OG, NJ 1971, 258 und 567 ff. Die Argumentation des OG zum Beschluss über den möglichen Verzicht auf zwei Termine in der Scheidungssache galt hauptsächlich der Sorge, dass sich damit die Bemühungen der Gerichte um eine Aussöhnung verringern könnten.

VII. 1. 3. 2 Zum Inhalt des Plenums

Die Thematik des Plenums vom 13. 12. 1972, „Zu den Aufgaben der Gerichte im Eheverfahren, die Interessen minderjähriger Kinder zu wahren“ war komplex angelegt. Während die vorbereitenden Plenartagungen der BGs z. T. wieder von den Aufgaben der Gerichte zur Erhaltung von Ehen (hier also mit Kindern) handelten, NJ 1972, 710 ff, ging es dem OG auch um die Interessen der Kinder im Zusammenhang mit der Scheidung selbst und bei den Scheidungsfolgen. Dabei blieb die Eheerhaltung dennoch Schwerpunkt, sodass Straßberg in seinem Referat zum Bericht auch wieder von einem Plenum „zur Erhaltung von Ehen“ mit Kindern sprach. Der Bericht ging, Ziff. 1. 1. , von der im Vergleich zwischen 1958 und 1971 deutlichen Zunahme der Ehescheidung gerade bei Ehen mit Kindern und damit von der entsprechenden Zunahme der Zahl der von Ehescheidung betroffenen Kinder aus. Die inhaltlichen Hinweise zur Arbeit der Gerichte entsprachen insoweit denen der Eheerhaltungsbeschlüsse und konzentrierten sich abermals auf die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte.

Eine Besonderheit war hier, die Einbeziehung des Scheidungstatbestandes mit Aussagen zum **Sinngehalt der Ehe für die Kinder**. Orientiert an den Auffassungen von U. Rohde, NJ 1970, 319 wurde gefordert, sich den Ehen mit Kindern nicht nur besonders zuzuwenden, sondern ihren besonderen Sinngehalt durch die Existenz der Kinder und die Beziehungen in der Familie zu erfassen. Das war wichtig, weil in der Praxis der Gerichte zu sehr allein die Partnerschaft gesehen wurde entgegen den eindeutigen Intensionen des Gesetzes. Aber auch die beiden Eheerhaltungsbeschlüsse hatten dieses grundlegende Problem nicht angesprochen. Das Herangehen wurde bei Rohde wieder vom Ziel der Eheerhaltung als Leitidee der Rechtsanwendung dominiert. Es war also ein spezifischer Versuch, der hohen Scheidungszahl entgegenzuwirken. Auch kam es mit dieser Sicht nicht zu einer wirklichen Auseinandersetzung mit § 24 und seiner doppelten Einbindung der Kinder in den Scheidungstatbestand. Vorallem war von den Interessen der Kinder die Rede und von daher wurde nach Voraussetzungen gesucht, unter denen die Eheerhaltung gefordert werden müsse. So sollte es wichtig sein, ob die Kinder vom Konflikt der Eltern schon Kenntnis hatten, ob er sich in Tätlichkeiten, Alkoholmissbrauch und ähnlichem oder nur in sexuellen Problemen zeigte, die die Kinder nicht bemerken. Ganz ähnlich war die Argumentation nun im Bericht zum Kinderplenum. Auch hier wurde die Aufrechterhaltung einer heilen Welt nach außen als Ansatz für die Forderung an die Eltern gewertet, die Ehe fortzusetzen. Damit wurde, wenn auch nicht explizit, von einem eigenen Sinngehalt der Ehe für die Kinder ausgegangen. Passend dazu gab es bei Straßberg auch 1973 weiterhin die moralische Verurteilung des zum Scheitern der Ehe führenden Verhaltens, hier bezogen auf die Verantwortung der Ehegatten für die Kinder. Dabei wurde entsprechend dem allgemeinen Erkenntnisstand gemeinsame Wahrnehmung elterlicher Verantwortung ausschließlich an die Ehe gebunden und die

Instabilität der Ehe als Ausdruck fehlenden Verantwortungsbewusstseins der Eltern gegenüber den Kindern gewertet, NJ 1973, 42, 73. Der Kommentar, namentlich in der 5. Auflage, ist dem OG gefolgt. Nicht so die Lehrbücher. Hier gab es zusammen mit der Betonung der Notwendigkeit, die Kinder wie die Eltern -Kindbeziehungen in die Erörterung des Sinngehalts einer Ehe voll einzubeziehen, deutliche Zurückhaltung gegenüber der Annahme eines selbständigen Sinngehalts der Ehe für die Kinder, s. 3. Auflage 1976 S. 277. Eine direkte Kritik an der Forderung, die Eltern mögen den Kindern eine Scheinwelt vormachen, hat es aber nicht gegeben. Die Praxis ist dem OG soweit ersichtlich auch nicht gefolgt. Nur bei extremen Problemen der Kinder und entsprechender Einsicht der Eltern galt die Ehe wegen der Kinder, meist auch nur zunächst, als erhaltenswert.

Trotz des nach wie vor bestehenden Eheerhaltungswillens des OG findet sich ein stärkerer Bezug zur Realität und damit zur Notwendigkeit, auch Ehen mit Kindern zu scheiden und sich in diesen Fällen besonders der **Gestaltung der Scheidungsfolgen** zuzuwenden und die Interessen der Kinder dabei zu schützen.

Konkretes gab es aber dennoch wenig, am ehesten zum **Umgang**. Dieser war in den Eheerhaltungsbeschlüssen noch unerwähnt geblieben, hier ist ihm nun in Ziff. 4 gewidmet. Er wird als ein Mittel der Gestaltung der Familienbeziehungen nach Scheidung ausdrücklich gewürdigt. Gerichte, die sich um Umgangsregelungen nicht bemühen, werden kritisiert mit dem Hinweis, dass sie deren Bedeutung für das Kind, den nichterziehungsberechtigten Elternteil und den Erziehungsberechtigten verkennen, Ziff. 4. 1. Das war angesichts der verbreitet noch indifferenten Haltung zum Umgang eine wichtige Positionsbestimmung, sie könnte den Erlass der RL Nr. 5 des Zentralen Jugendhilfeausschusses zur Arbeitsweise der Jugendhilfe im Zusammenhang mit dem Umgang nach Ehescheidung vom Mai 1973 befördert haben, s. Kap. VI und IX.

Eine nähere Erläuterung des **rechtlichen Gehalts der Befugnis** erfolgte nicht. Namentlich wurde die verfehlte, aber längere Zeit verbreitete Auffassung, die sich auch in der ersten Auflage des Lehrbuchs, 1972, S. 427, findet, nicht angesprochen. Eine eher zurückhaltende Wertung des rechtlichen Gehalts der Umgangsbefugnis zeigt sich im Bericht insoweit, als alles auf eine Pflicht der Eltern zur Einigung über den Umgang hinauslaufe. Von welchen Verpflichtungen dabei auszugehen ist, wurde nicht angesprochen. Diese rechtlich unklaren und in der Sache auch verbreitet so gewollten Ansätze zum Umgang wurden in den 70er Jahren (nicht von den Gerichten, die keine wirkliche Kompetenz in diesem Bereich hatten) sondern von der Jugendhilfe und in der Wissenschaft aufgegeben und das Recht auf Umgang und die Pflicht zur Umgangsgewährung aus § 27 FGB eindeutig abgeleitet, s. RL Nr. 5 des ZJA von 1973 Ziff. A, I, 2. und Lehrbuch, 2. Aufl. 1976 S. 406/407. Für die Durchsetzung der Umgangsbefugnis in strittigen Fällen, wofür kein rechtliches Instrumentarium gegeben war, hatte das allerdings nur geringe Bedeutung.

Die in ihrer Allgemeinheit fragliche, aber dennoch in der DDR verbreitete Auffassung, wonach der Umgang der Erhaltung bestehender Familienbeziehungen diene, nicht auch ihrem Aufbau, wurde im Bericht gestützt, weil es dort hieß, der Umgang habe seine Grundlage in der bisherigen Familiengemeinschaft. Allein die Elternschaft sollte dazu nicht ausreichen, so auch noch in der Einführung zur RL Nr. 5 des ZJA.

Der Bericht forderte die Gerichte auf, in jedem Verfahren mit Kindern die Umgangsfrage mit den Ehegatten zu erörtern und sie über die Rechtslage zu belehren. Dabei haben, wie allgemein bekannt war, Hinweise auf das Fehlen rechtlicher Mittel zur Durchsetzung der Befugnis meist eine besondere Rolle gespielt. Bemühungen im Interesse einer Vereinbarung der Eltern über den Umgang wurden den Gerichten nur begrenzt angetragen. Das Gesetz forderte sie „**in geeigneten Fällen**“. Diese hat das OG aber vor allem dann gesehen, wenn es ohnehin große Bereitschaft zur Einigung und beiderseitiges Interesse am Umgang gab, 4. 3. Eher ausführlich wurden die Fälle beschrieben, in denen diese Eignung fehlt. Am Ende schließlich wurden die durchaus vorhandenen Ansätze des Berichts der Bedeutung der

Umgangsregelung als Bestandteil des Scheidungsprozesses mehr gerecht zu werden abrupt relativiert. Der Abschnitt endet mit der Feststellung, dass die Bemühungen des Gerichts um die Umgangsgestaltung „dort ihre Grenze finden, wo das Verfahren für eine Entscheidung reif ist und weitere Bemühungen allein zur Umgangsregelung zu nicht vertretbaren Verzögerungen führen“.

Der Passus des Berichts zum **Kindesunterhalt** verbindet den Hinweis auf den Anspruch der Kinder, möglichst in Folge der Scheidung der Eltern keine materielle Schlechterstellung hinnehmen zu müssen, mit der Forderung an die Eltern, all ihre Fähigkeiten für die Erlangung entsprechender Arbeitseinkünfte einzusetzen. Außerdem gibt es allgemeine Forderungen an die Sicherung der Zahlungsdisziplin, die sich an die gesellschaftlichen Gerichte sowie an die Arbeits- und Schöffenkollektive richten. Straßberg machte a. a. O. diesbezüglich in seinem Referat konkretere Aussagen zu einem für die DDR durchaus charakteristischem Mechanismus der Zwangsvollstreckung, der die Betriebe als Drittschuldner sah und ihnen besondere Verpflichtungen übertrug u. a. zur Information des Kreisgerichts über Arbeitsplatzwechsel von Unterhaltsschuldern. Auch auf eine mögliche Schadensersatzpflicht der Betriebe gegenüber dem Unterhaltsgläubiger wurde hingewiesen, s. VO vom 12. 10. 1965 GBl. II S. 757. Für die Zeit nach 1976 s. ZPO, §§ 98 ff. Im § 111 II war ein Recht des Staatsanwalts vorgesehen, diesen Anspruch anstelle des Gläubigers einzuklagen.

Aussagen zum **Unterhalt der Erziehungsberechtigten**, so die Bezeichnung im Bericht, zielten, wenn auch nur allgemein gehalten, auf eine Verbesserung der finanziellen Lage der geschiedenen Mütter, s. Ziff. 5. 2. Sie sollten von den Gerichten stärker angeregt werden, ihre Ansprüche überhaupt geltend zu machen und es sollten im Interesse der Erleichterung der Lebensverhältnisse der Mütter und Kinder „keine zu strengen Maßstäbe“ an die Zuerkennung des Anspruchs angelegt werden.

Bezüglich der **vermögensrechtlichen Auseinandersetzung** wurde entsprechend § 39 II FGB und Ziff. 7 und 8 c der RL Nr. 24 nochmals auf die Interessen der Kinder hingewiesen und insofern die Abweichung vom Halbteilungsgrundsatz gerechtfertigt, 5. 3.

VII. 1. 4. Die ZPO von 1976 zum Eheverfahren

Beim Kinderplenum gab es in der Sache keinen Beschluss, es handelte sich um eine Art Appell, um Anregungen für die Praxis. Mit der oben angesprochenen Lockerung der prozessualen Sonderstellung der Aussöhnungsbemühungen des Gerichts war dem Anliegen der intensiven Einflussnahme auf das Ergebnis der gerichtlichen Arbeit in Ehesachen gewissermaßen der Schneid genommen. Zwar wurde die Zielstellung der Eheerhaltung für das Scheidungsverfahren anlässlich des Plenums des OG zum Ehegattenunterhalt 1975, NJ 1975, 300 ff, nochmals verbal unterstrichen, doch mit der neuen ZPO wurde die Relativierung dieser Zielstellung nochmals bekräftigt.

Die gesetzgeberische Arbeit in der ersten Hälfte der 70er Jahre konzentrierte sich auf das Zivil – und Arbeitsrecht. Dazu gehörte auch die Schaffung einer **neuen ZPO**. Dass sie für Zivil-Familien- und Arbeitsrechtssachen gleichermaßen gelten sollte, war immer unbestritten. Insofern war den Autoren des Gesetzes ein einheitliches Verfahrensrecht ein wichtiges Ziel. Als Vorbild für das neue Verfahrensrecht galten die bereits bestehenden Bestimmungen für den Bereich des Arbeitsrechts, vor allem aber die Familienverfahrensordnung von 1966. Sie galt bereits als sozialistisches Recht, das nun verallgemeinert werden konnte. Alle Grundsätze, so die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in das Verfahren, die Forderung an die Richter, mit den örtlichen Staatsorganen zusammenzuarbeiten, zur Stellung des Gerichts, namentlich der Offizialmaxime, den Pflichten der Parteien usw. fanden sich nun in der ZPO. Auf diese Weise bewirkte die ZPO das **Ende eines besonderen Familienverfahrensrechts**.

Nur für wenige Aspekte gab es besondere Regelungen für das Familienrecht, so für die Ehescheidung und die Vaterschaftsprozesse. Diese grundsätzlich in der Natur der Sache

liegende Entwicklung war allerdings auch mit dem Verzicht auf weitere konzeptionelle Überlegungen aus der Sicht des Familienrechts verbunden. Die zivilrechtliche Sicht war dominant und die Neigung, die Spezifik der Familienbeziehungen und damit des Familienrechts zu beachten gering, wie auch die Mitarbeit von Familienrechtlern an der ZPO. Diese Konstellation wurde u. a. deutlich im Zusammenhang mit § 299 ZGB und dem dortigen Umgang mit § 13 FGB, s. Kap. VI. 4, oder bei dem missglückten Versuch von Seifert, die Familie in das Schadensersatzrecht einzubeziehen, s. NJ 1975, 165. Der durchaus vorhandene Gedanke, das Familienrecht wieder dem Zivilrecht zuzuordnen, wurde allerdings nicht ernsthaft diskutiert.

Die **spezielle Regelungen zum Eheverfahren** fanden sich nun in den §§ 48-51. Danach war, wie bisher, zunächst eine Aussöhnungsverhandlung vorgesehen (§48), die Protokollierung des Ergebnisses und das Instrument der Aussetzung geregelt (§ 49).

Änderungen am prozessualen Scheidungsrecht durch die ZPO betrafen nur Streichungen, die ihre Quelle im damals sehr aktuellen Anliegen der Rationalisierung des Verfahrens hatten. (Diese Sicht war schon 1973 stärker als es beim Kinderplenium direkt deutlich. Latka forderte damals unwidersprochen, dass das Gericht bereits vor der ersten Verhandlung klären soll, ob alles in einem Termin zu erledigen ginge und dafür gegebenenfalls schon Zeugen zu laden, NJ 1973, 46.

Mit der ZPO nun wurde das prozessuale „Aussöhnungsgerüst“ weiter abgebaut. **Die Scheidung der Ehe in einem Termin** wurde damit fast generell möglich. Zum einen konnte auf eine Aussöhnungsverhandlung in genau benannten Fällen überhaupt verzichtet werden. Insbesondere für Ehen ohne Kinder traf das zu, wenn beide Ehegatten die Scheidung beehrten, § 50. Ansonsten sollte die streitige Verhandlung an sich, wie bislang, nicht früher als 3 Tage und nicht später als ein Monat nach der Aussöhnungsverhandlung stattfinden. Jedoch wurde nun durch Gesetz der sofortige Übergang in die streitige Verhandlung mit der Entscheidung über die Ehe für zulässig erklärt, wenn beide die Scheidung beehrten, § 51 II. Da das die Masse der Fälle war und die Existenz minderjährigen Kindern dabei kein Hindernis darstellte, wurde so die Scheidung nach einem Termin möglich und auch die Regel. Der Verzicht auf die schriftliche Urteilsbegründung wurde bei beiderseitigem Scheidungswillen zulässig, dies allerdings nur für Ehen ohne minderjährige Kinder, 78 III.

Diese Änderungen entsprachen der Praxis, sie waren ein Rückzug von nicht erreichbaren Positionen ohne dass eine neue Konzeption zum Eheverfahren auch nur angedacht worden wäre. Namentlich blieb es bei der Behandlung der Ehesachen als kontradiktorisches Verfahren, bei der Unterscheidung in Aussöhnungs- und streitige Verhandlung als zwei eigenständige Verfahrensteile ungeachtet dessen, dass ein Streit insofern überwiegend nicht gegeben war und bei der Annahme, dass sich der Beweisstoff als einen solchen für die Aussöhnungs- und einen weiteren für die streitige Verhandlung unterscheiden ließe. Schließlich blieb es bei den Begriffen Kläger und Beklagter und bei einer Kostenregelung, die der Konzeption und dem Inhalt von § 24 FGB nicht gerecht wurde. § 174 III ZPO enthielt mit der Forderung, die „getroffenen Feststellungen“ zu werten, faktisch einen kontradiktorischen Ansatz und konservierte die Wertung des Obsiegens oder Unterliegens bzw. Reste des Verschuldensprinzips.

Die Aussöhnung erhielt also mit der ZPO einen neuen Platz im Eheverfahren, die Rechtsgrundlage des Eheerhaltungsbeschlusses des OG von 1970 war damit wesentlich verändert. Eine Anpassung des alten Beschlusses an die neue Rechtslage erfolgte nicht, vielmehr wurde der Beschluss ersatzlos aufgehoben. Das geschah aber nicht aus kritischer Wertung der Wirksamkeit des Beschlusses, sondern mit der Feststellung, dass er trotz der Aufhebung seine inhaltliche Bedeutung für die gerichtliche Praxis voll behalte, NJ 1975, Beilage 1 zu Heft 3 S. 1 und 7. Das galt für die Praxis nur wenig. Die Kritik von Toeplitz, dass in Scheidungszentren wie Berlin oder Potsdam in mehr als der Hälfte der Verfahren, die Ehen mit Kindern betrafen, die Sache gemäß § 51 II in einem Termin erledigt wurden, ging

eher ins Leere, NJ 1976, 409, 411.

Ende der 70er Jahre gab es noch einen Versuch des OG, den hohen und wachsenden Scheidungszahlen durch Leitungshinweise im Interesse der Eheerhaltung zu begegnen. Untersuchungen zur Scheidungsentwicklung im Jahre 1978 (Studie des MdJ vom August 1978, Hauptabteilung III 3517-III-890/78) hatten die diesbezügliche Besorgnis bestärkt. Schon vorab (im Januar 1978) fand eine Beratung mit Vertretern der Justiz bei der Vorsitzenden der Frauenkommission des Politbüros der SED statt (unveröffentlichte Information eines Vertreters des MDJ). Dort wurde besonders darauf hingewiesen, dass die hohen Scheidungszahlen zu Lasten der Kinder aus diesen Ehen gehen, dass sie die Geburtenzahlen senken und die Wohnungsprobleme verschärfen würden. Es sollte nach den Gründen für die Scheidungshäufigkeit und nach geeigneten Gegenmaßnahmen gesucht werden. Eine Reaktion darauf war ein Plenum des OG vom Dezember 1979 zu den Aufgaben des Gerichts im Eheverfahren, NJ 1980, 52, das aber keine neuen Impulse in der Sache vermittelt hat. Zum Scheidungsverfahren gab es in den Folgejahren keine weiteren Leitungsaktivitäten des Obersten Gerichts mehr und auch nur wenige veröffentlichte Entscheidungen zu § 24 FGB, z. B. zum Sinnverlust bei langjährigen Ehen, mit dem ein früherer Standpunkt des OG korrigiert wurde oder auch die direkte Rücknahme der Jahresfrist für die Zulässigkeit einer erneuten Scheidungsklage nach Abweisung einer früheren, Urteil des OG vom 23. 11. 1979, NJ 1979, 277. Der Schwerpunkt der Leitungstätigkeit verlagerte sich weitgehend auf Rechtsfragen zur ökonomischen Funktion der Familie. Das hat sich insbesondere in den beiden neuen Richtlinien niedergeschlagen, s. Kap. VII und in Entscheidungen zu neuen Problemen wie etwa dem eventuellen Vorkaufsrecht als Mittel zur sachgerechten Vermögensteilung nach § 39 FGB, wenn es um Grundstücke ging, so in OG Urteil vom 12. 2. 1985, NJ 1985, 294 oder Urteil vom 28. 5. 1987, NJ 1987, 382.

VIII. 1. 5. Die reale Entwicklung der Ehescheidungen in der DDR

Die **Zahl der Ehescheidungen** blieb hoch und hatte eine ständig steigende Tendenz. Das erfolgte nicht in dramatischer Weise, auch nicht in Schüben, wie etwa bei den Geburtenzahlen, sondern in kleinen Schritten. Von 1955 bis 1988 stieg die Zahl der jährlichen Scheidungen von rund 25 000 auf rund 50 000. Dabei stieg die Zahl der Scheidungen schneller als die der Scheidungsanträge, weil es immer weniger zu Rücknahmen oder gar Abweisungen kam. 1958 endeten knapp 60 % der Verfahren mit einer Scheidung, es gab in mehr als 6 % der Verfahren eine Abweisung der Klage und in fast 23 % eine Klagerücknahme. 1988 demgegenüber wurden die Ehen in 83 % der Verfahren geschieden, die Abweisungen lagen bei unter 1 % und in 12 % kam es zur Rücknahme. Diese Veränderung ist in allen genannten Positionen im Verlaufe der 30 Jahre wie ferngesteuert Schritt für Schritt erfolgt.

Dabei lag die Scheidungsquote bei **Ehen mit Kindern** etwas höher als bei Ehen ohne Kinder und entsprechend gab es bei letzteren auch einen etwas höheren Anteil an Rücknahmen. Aus soziologischen Untersuchungen ergab sich, dass bei Ehen mit Kindern der eheliche Konflikt weniger schnell zur Erhebung der Scheidungsklage führte als bei Ehen ohne Kinder. Andererseits stieg im Laufe der Jahre der Anteil der Ehen mit Kindern am Scheidungsgeschehen, so von 59 % 1960 auf 69 % im Jahre 1988. Im Durchschnitt kam dennoch 1960 wie 1988 auf jede Scheidung ein Kind (1988 also fast 50 000), weil der Anteil der geschiedenen Ehen mit einem Kind oder zwei Kindern zunahm, der mit 3 und mehr Kindern dagegen deutlich zurückging entsprechend der allgemeinen Entwicklung der Familiengröße, s. Kennziffern 1988 S. 33.

Schon immer überwogen die Verfahren, in denen **beide Ehegatten die Scheidung** anstrebten oder eben für unerlässlich hielten. Ein Gegenantrag wurde im Laufe der Jahre regelrecht zur Ausnahme. Gab es ihn 1977 noch in 15% der Verfahren, 10% seitens der Männer und 5 %

seitens der Frauen, so waren es 1988 nur noch 4 %. Das betrifft allerdings die Situation nach der Verhandlung, vor der Entscheidung durch das Gericht. Wie viele Ehegatten zunächst widersprochen hatten, sie also doch zunächst Hilfe durch das Gericht erwartet hatten, blieb leider offen. Beiderseitiger Scheidungswille zeigte durchaus nicht immer beiderseitigen Scheidungswunsch. Doch die Auseinandersetzung um die Ehe fand in aller Regel im Vorfeld des Verfahrens statt. Sie wurde von einer Seite oft letztlich deshalb beendet, weil ein Festhalten an der Ehe bei fehlender Zuneigung und gegen den Willen der anderen Seite als wertlos angesehen wurde, auch aus der Sicht der Kinder, s. zu den Fakten die jährlichen Kennziffern (für 1988, S. 33) und die „Informationen über die Ehescheidung in der DDR“ in Protokolle und Informationen des Wissenschaftlichen Rates für Sozialpolitik und Demografie, Heft 1, 1989.

Mit der Zeit **veränderte sich das Ehescheidungsverfahren selbst**. Mehrheitlich wurden die Verfahren ohne Anwalt durchgeführt. Soweit sie einbezogen wurden, lag das Motiv dafür selten bei der Scheidung selbst. Am ehesten war das noch bei langjährigen Ehen der Fall, wenn ein Ehegatte die Scheidung nicht wollte. Dann wurde häufig besonders die Klageerwiderung anwaltlich gestützt. Ansonsten wurden Anwälte vor allem von den Männern beauftragt beim Streit um das Erziehungsrecht oder um das künftige Alleineigentum eines Ehegatten am gemeinsamen Einfamilienhaus.

Das Gesetz forderte die Erforschung der Entwicklung der Ehe durch das Gericht um den Sinnverlust der Ehe festzustellen, wobei es auf die Beurteilung der Ehe durch das Gericht ankommen sollte. Seit Anfang der 70er Jahre wurde bei den Gerichten mit Formularen gearbeitet, mit deren Hilfe die Ehegatten selbst oder die Rechtsantragsstelle den Scheidungsantrag oder die Erwiderung begründen sollten. , s. Formulare und ein dazugehörendes Merkblatt im Lehrbuch Familienrecht 1981, S. 309 ff. Rechtsanwälte haben diese Formulare nicht verwendet, sondern ihren eigenen Stil im Eheverfahren entwickelt. Dieser war nicht selten stärker im Verschuldensprinzip verhaftet und es wurde oft mit Vorwürfen gegen die andere Seite argumentiert. Das war den Vertretenen vielfach gar nicht recht, zumal das eher Konflikt verschärfend wirkte.

Mit oder ohne Formular waren die Ehegatten gehalten, das Gericht über ihre Ehe zu informieren. Sie sollten über die Eheschließungsmotive (namentlich bei jungen Ehen), die Entwicklung der Beziehungen und die der Persönlichkeit der Partner besonders in Bezug auf Bildung und Beruf, über die Beziehung zu den Kindern, die eingetretenen Probleme, Versuche zur Konfliktlösung usw. Auskunft geben. Das geschah sehr unterschiedlich, z. T. ausführlich, z. T. und zunehmend knapp oder allgemein. Wollte nur ein Ehegatte die Scheidung oder strebten sie zwar beide an, waren aber bezüglich der Gründe zerstritten, dann dominierten auch in den letzten Jahren noch Vorwürfe und der Bezug auf Fehlverhalten. Solche Art Information wurde von den Gerichten am ehesten als Grund akzeptiert, aus dem auf den Sinnverlust der Ehe geschlossen werden konnte. Dieses Herangehen war oft ein Zugeständnis an die Statistik, die zu bedienen zu den Pflichten des Gerichts gehörte, obgleich die weitgehende Unbrauchbarkeit der Vorgaben wie der Angaben lange bekannt war.

Wollten beide Ehegatten die Scheidung und wollten beide den Konflikt möglichst schonend beenden, dann waren ihre Informationen meist allgemein gehalten und betrafen mehr ihre Meinung zur Ehe, nicht aber die Ehesituation und ihre Gründe. Es kam auch vor, dass Ehegatten ausschließlich erklärten, ihre Ehe sei sinnlos geworden. Das führte in den 60er und 70er Jahren in der Regel zur Klageabweisung, während später die gemeinsame und eindeutige Forderung beider Ehegatten, die Ehe zu scheiden, durchaus als Beweis für den Sinnverlust der Ehe gelten konnte. In den letzten Jahren war es fast die Regel, den Scheidungsantrag damit zu begründen, dass die Ehegatten sich auseinandergelebt, unterschiedliche Interessen, Bedürfnisse und Charaktere hätten oder keine sexuelle Übereinstimmung gegeben sei.

Je mehr der Inhalt des Zerrüttungsprinzips von den Richtern verinnerlicht wurde, d. h. je mehr

klar war, dass es nicht um dieses oder jenes Ereignis in der Ehe gehen kann, sondern dass es auf die Beziehungen zwischen den Ehegatten und Eltern ankommt, desto mehr wurde von der Vernehmung von Zeugen und überhaupt von einer Beweisaufnahme im Sinne der ZPO Abstand genommen. Die Anhörung des neuen Partners eines Ehegatten konnte man auch am Ende der DDR-Zeit hier und da noch antreffen, weil sich der Richter davon entweder die Beendigung der Beziehung und damit eine Chance für die Ehe oder aber die realistischere Einschätzung der Ehesituation durch den zunächst der Scheidung widersprechenden Ehegatten erhoffte. Doch begrenzte sich die gerichtliche Beratung immer mehr auf die von den Ehegatten selbst eingebrachten Informationen, obgleich offiziell die hohen Anforderungen an die Beweiserhebung im Eheverfahren nie zurückgenommen wurden.

Auch der **Verlauf des Verfahrens**, ob also eine Aussöhnungsverhandlung überhaupt stattfand, ob es dafür einen oder zwei Termine gab, ob die Aussetzung erwogen oder auch beschlossen wurde sowie der Ausgang des Verfahrens und ob das Scheidungsurteil zu begründen war oder nicht, all das hing im Verlaufe der Zeit immer mehr und vor allem davon ab, mit welcher Eindeutigkeit und Bestimmtheit die Scheidungsabsicht von beiden oder auch nur von einem Ehegatten verfolgt wurde. Die viel beschworene nie wirklich reale Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte hatte sich verflüchtigt. Die Statistik weist sie nach 10% 1970 und 2% 1984 für 1988 noch in 1 % der Verfahren aus, wobei es auch da nicht um die Ehe, sondern um Scheidungsfolgen ging, s. Statistische Information des MdJ 0562 – V - 323/1989. Die Bewertung der Ehe durch die Ehegatten und ihre Entscheidung dazu waren der eigentliche Scheidungsgrund. Die Ehegatten hatten, zumal sie wie gezeigt auch über das Erziehungsrecht faktisch durch Vereinbarung entscheiden konnten, eine sehr starke Stellung in diesem Verfahren.

Es war in der Regel kein Streitiges Verfahren und es beinhaltete nicht wirklich Entscheidungsfindung durch das Gericht.

Der Sinn des Verfahrens lag mehr und mehr in der gemeinsamen Beratung der Ehesituation und der Maßstäbe der Ehegatten für ihre Entscheidung zur Ehe und zu den Scheidungsfolgen (vor allem in Bezug auf die Kinder) je nach Bereitschaft der Ehegatten zu dieser Beratung. Von daher hatte das Verfahren in dem einen oder anderen Fall auch eheerhaltende Wirkung. Das konnte auch deshalb sein, weil das Gesetz kein das Scheitern der Ehe demonstrierendes Verhalten der Ehegatten als Scheidungsvoraussetzung forderte und deshalb die Entscheidung zur Ehe nicht schon vor Einleitung des Verfahrens durch bewusste Abgrenzung, Trennung usw. verfestigt sein musste. Das Eheverfahren wurde so schrittweise zu einer Form der geordneten Klärung der Rechtsverhältnisse zwischen den Ehegatten, Eltern und Kindern, mit der die Bedeutung des Schrittes vor allem mit Blick auf die weitere Entwicklung der Kinder und der Beziehungen zwischen ihnen und den Eltern unterstrichen und möglichst notwendiger Schutz der Interessen der Beteiligten gesichert wurde. Das war der letztlich der Sinn der staatlichen Mitwirkung an der Beendigung der Ehe durch das Gericht auch wenn längst unbestritten war, dass das Verfahren das Problem der Ehestabilität als solches nicht mildern oder gar beseitigen konnte.

Immer und mit der Zeit noch zunehmend gab es eine **zügige Erledigung** der Eheverfahren. Gepaart mit der verbreiteten Übereinstimmung der Ehegatten in ihren Verfahrenszielen führte das dazu, dass z. B. 1987 im Durchschnitt 46 % aller Verfahren nicht länger dauerte als einen Monat und für nur 5 % der Verfahren mehr als 6 Monate benötigt wurden. Die Unterschiede dabei ergaben sich im Wesentlichen aus Problemen bei den Scheidungsfolgen, s. Statistik des MdJ a. a. O.

Die Praxis hat sich faktisch vom **Inhalt des § 24**, wonach es auf die gerichtlichen Feststellungen nach dem Offizialprinzip, auf eine angeblich objektive Beurteilung der Ehe und zwar die des Gerichts ankommen sollte, gelöst. Doch die rechtliche Regelung, die dem Geist der 50er Jahre entsprach, blieb bestehen und damit auch die Möglichkeit, dass das Gericht sich berechtigt oder gar verpflichtet sah, dem Verfahren seinen Stempel

aufzudrücken. Es wurde klar, dass die Theorie des Scheidungsrechts nicht mit der Entwicklung des Zerrüttungsprinzips am Ende ihrer Aufgaben gewesen war und eine Reform des Scheidungsrechts anstand. Ansätze dazu in der Mitte der 80er Jahre blieben aber ohne Wirkung, s. A. Grandke, in Berichte, Humboldt-Universität Berlin 1986, Heft 17 S. 14 ff. und Kap. VII.

VII. 2. Das Zusammenleben ohne Ehe

Ehescheidung beendete viele Partnerschaften vorzeitig, was mit verschiedenen Problemen für die Beteiligten wie auch für die Gesellschaft verbunden war. Dieser Vorgang verlief innerhalb des familienrechtlichen Systems mit Schutz – und Regulierungsmöglichkeiten. Seit Anfang der 70er Jahre breitete sich mit dem Zusammenleben ohne Ehe (der Lebensgemeinschaft oder der eheähnlichen Gemeinschaft) ein Prozess aus, mit dem das Familienrecht für einen nicht kleinen Teil der Partnerbeziehungen praktisch außer Funktion gesetzt war. Die Erscheinung war natürlich nicht neu, erlangte aber eine beachtliche Qualität und Quantität. Kam es zu einem solchen Zusammenleben in früheren Zeiten meist dann, wenn eine Ehe nicht geschlossen werden konnte oder durfte, wofür es diverse Gründe gab, so ging das Phänomen in der DDR (wie heute allgemein verbreitet) auf die Tatsache zurück, dass das vom Gesetz für das Zusammenleben von Mann und Frau angebotene rechtliche System von den Beteiligten nicht angenommen wurde, weil es nicht (oder zunächst nicht) gewollt war, aber auf das Zusammenleben keineswegs verzichtet wurde und auch nicht werden musste.

Diese Erscheinung galt schnell „als selbstverständlich“ und wurde „ohne Aufhebens in die Gesellschaft integriert und von ihr akzeptiert“, so zutreffend beschrieben in „Familienleben in der DDR“, Akademie-Verlag, 1989 S. 263 ff. Hrgb. J. Gysi. Die Informationen dazu waren und sind dünn, zumal das Problem auch damals bei der Definition begann, eine Erfassung nicht gegeben war und schnelle wie häufige Veränderungen gewissermaßen dazu gehörten. Vielfach gab es Schätzungen, die je nach Standpunkt des Betrachters zur Sache sehr unterschiedlich ausfielen. Der Erkenntnisstand von 1989 ist bei Gysi, s. oben, zusammengefasst.

Typisch für die DDR war, dass es sich hier nicht allein um eine Form von Partnerschaft, sondern sehr wohl auch von Familie handelte, es also auch um Kinder und die Elternschaft ging. Vermutlich war das sogar der Hauptteil dieser Gemeinschaften, jedenfalls bei den jüngeren ledigen und auch geschiedenen, die ohne Ehe mit einem Partner zusammenlebten. Vorallem aus dieser Gruppe resultierte die ständige Zunahme von Geburten außerhalb der Ehe. Ihr Anteil lag 1988 bei 33, 4 % der Lebendgeborenen, Kennziffern 1988 S. 25. Untersuchungen, die von Studenten am Lehrstuhl Familienrecht der Humboldtuniversität im Rahmen ihrer Verwaltungsrechtspraktika in den 80er Jahren durchgeführt wurden, ergaben, dass gemäß den Protokollen über den Besuch in der Familie, der nach der Geburt der Kinder von Mitarbeitern der Abteilung Mutter und Kind bei den örtlichen Räten erfolgte, 80 % der unverheirateten Mütter mit einem Partner, in der Regel mit dem Vater des Kindes, zusammenlebten. Das galt für ledige Mütter wie für geschiedene. Ob die Beziehung stabil war, in der Form erhalten blieb oder in eine Ehe führte, kann nicht ausgesagt werden. Doch es kann, in Anbetracht der gegebenen Möglichkeiten der Geburtenplanung, weitgehend von einem durch die Partnerschaft getragenen Kinderwunsch ausgegangen werden. Zahlen zur Geborenenfolge verdeutlichen das Bild. Die Hauptgruppe der Kinder unverheirateter Eltern waren die Erstgeborenen lediger Frauen. Diese Gruppe hat das Phänomen des Zusammenlebens ohne Ehe in der DDR am meisten forciert. Ende der 80er Jahre kamen Erstgeborene häufiger außerehelich zur Welt als in der Ehe, nämlich zu 53 %. Dahinter stand, dass der Makel außerehelicher Geburt längst überwunden war und die besondere Förderung alleinstehender Mütter s. Kap. VIII, womit nicht zuletzt die Gewissheit für die Mütter verbunden war, das Kind gegebenenfalls auch allein großzuziehen zu können. Beim zweiten

Kind stellte sich das schon anders dar. Sie wurden am ehesten in der Ehe geboren, nämlich zu 83 %. Offenbar sollte diese größere Aufgabe doch mehr von der Ehe gestützt werden. Auch bei den dritten Kindern gab es (natürlich in geringer Zahl) 17 % Geburten außerhalb der Ehe, wobei hier der Hauptteil der Kinder geschiedene Mütter hatten. Auch hier konnte man, ausgehend von den Entscheidungsmöglichkeiten der Frau, sicher häufig eine feste Partnerschaft als Voraussetzung für diese Geburt annehmen.

Das Zusammenleben ohne Ehe war in der DDR eine wichtige familienpolitische Erscheinung mit beachtlichem demografischen Aspekt. Sie stellte sich allerdings nicht ernsthaft als Konkurrenz zur Ehe dar. Sie war eine Form der Erprobung des Partners, der Ehe und auch schon der Familie. Sie war im Leben vieler junger Menschen eine Phase, die früher oder später zur Ehe der Partner und Eltern oder einer neuen Beziehung und dann zur Ehe führte. (Das Zusammenleben von älteren Bürgern, auch zunehmend verbreitet, wird hier vernachlässigt.) Durch diese Entwicklung nahm die Zahl der Familien mit einem Elternteil trotz der wachsenden Zahl von Geburten außerhalb der Ehe nicht ernsthaft zu. Das wurde auch durch erneute Eheschließungen bewirkt. Ihr Anteil an den Eheschließungen nahm ständig zu. Er lag 1960 bei den Männern bei 12, 5 und 1989 bei 26, 3 %. Bei den Frauen waren es 19, 2 und 26, 1%, Kennziffern, 1988, S. 29 und 31. Die Zahl der Zweitehen stieg absolut, wenngleich es insgesamt einen Rückgang der Eheschließungen und eine Zunahme unverheirateter Bürger gab.

Das Zusammenleben ohne Ehe war Partnerschaft und Familienleben, das gewissermaßen neben dem Recht verlief. Das Familienrecht konnte nicht greifen, weil es von den Beteiligten nicht angenommen war. Andere Regelungen standen für sie nicht zur Verfügung. Das Recht der DDR hat keine Anknüpfung an diese Lebensform vorgenommen. Der Grund lag in den Schwierigkeiten der Begriffsbestimmung, vor allem aber in der Anerkennung der Tatsache, dass hier bewusst keine Ehe geschlossen worden war. Die Eheschließungsfreiheit wäre durch die Begründung ehelicher oder eheähnlicher Rechte und Pflichten allein durch Zusammenleben unterlaufen worden. Für eine solche Rechtsfolge gab es keine Rechtsgrundlage und sie wurde in der DDR auch nicht geschaffen. Diese Auffassung, auch in der Wissenschaft vertreten, s. Grandke u. a. NJ 1976 544, 545, war in Bezug auf die Partnerschaft nicht umstritten. Das Familienrecht kannte diese Lebensform wie auch andere Rechtsbereiche nicht. Es gab keine Verringerung oder Verweigerung sozialer Leistungen für unverheiratete Mütter unter Verweis auf die bestehende Partnerschaft. Allerdings konnten Frauen auch keine Rechte aus der Zugehörigkeit von Kindern des Partners zu ihrem Haushalt ableiten, so OG Urteil vom 16. 5. 1986, NJ 1986, 424 in Bezug auf die nach Kinderzahl differenzierte gesetzliche Arbeitszeit. Auch sonst fand die Partnerschaft keine Beachtung, so z. B. bei der Beantragung einer Wohnungszuweisung. Bestand bereits eine Familie, dann war die Mutter - Kindbeziehung der Anknüpfungspunkt für das Recht wie für die Ämter. Dass der Vater oder ein anderer Partner faktisch dazu gehörte, war für die zu treffende Entscheidungen ohne Belang. Im Arbeitsrecht z. B. sicherte das Zusammenleben ohne Ehe anders als die Ehe bei Arbeitsplatzwechsel und Umzug zum Zwecke des Zusammenlebens nicht den Anspruch auf anteilige Jahresendprämie, gewerkschaftliche Stellungnahme in NJ 1988, 113 und schon davor KrG Bernburg, Urteil vom 7. 5. 1982, NJ 1983, 125.

Allerdings gab es insofern eine komplexe Reaktion des Staates auf das Zusammenleben ohne Ehe als sozialpolitische Maßnahmen, die speziell zur Unterstützung unverheirateter Mütter geschaffen worden waren, systematisch auf die verheirateten Mütter ausgedehnt wurden, um so den nicht gewollten Anreiz zum Verzicht auf die Ehe zu beseitigen, s. Kap. VIII.

In Bezug auf vermögensrechtliche Probleme gab es eine stricte Verweisung auf das Zivilrecht, so schon BG Halle mit Urteil vom 20. 4. 1965, NJ 1966 S. 512 und später OG, Urteil vom 27. 11. 1984, NJ 1985 S. 208 wie in der Wissenschaft, so A. Göhring NJ 1986, 377 und G. Hildebrand und J. Locke NJ 1986, 438. Das bedeutete, dass immer die Voraussetzungen für das Vorliegen zivilrechtlicher Ansprüche gegeben sein musste, das

Zusammenleben als solches keine Rechtsfolgen hatte, also z. B. keine Auskunftsansprüche oder Teilhabe begründete. Meist lief es so in den Verfahren auf die Prüfung von eventuellen Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung hinaus.

Eine dem Familienrecht entsprechende Wertung erfuhr das Zusammenleben und Zusammenwirtschaften von Eltern in Bezug auf den Unterhaltsanspruch des im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes. Hier konnte bei faktischer Versorgung auch ohne spezielle Zahlungen für das Kind Erfüllung des Anspruchs angenommen werden, OG Urteil vom 16. 11. 1982, NJ 1983, 126.

Das Zusammenleben ohne Ehe war also eine Massenerscheinung in der DDR. Sie nahm der Ehe dennoch weder ihre gesellschaftliche noch ihre persönliche Bedeutung, relativierte diese jedoch. Sie hatte (und hat) auch deshalb eine eigene nicht geringe Bedeutung, wiederum für den Einzelnen wie für die Gesellschaft, weil ja nicht nur die Ehe als Alternative in Betracht kam (und kommt), sondern das Alleinleben oder das Leben als Alleinerziehender mit Kindern, was nur selten wirklich gewollt war, s. dazu Gysi a. a. O. S. 268 ff. Bei leicht rückläufigen Eheschließungen bewirkte das Zusammenleben ohne Ehe, dass die Zahl der wirklich allein lebenden Männer und Frauen und besonders der alleinerziehenden Eltern nur wenig und langsam anstieg.

Das Zusammenleben ohne Ehe mit und ohne Kind oder Kindern, von Ledigen wie bereits Geschiedenen war in der DDR eine Lebensform berufstätiger Bürger, bei der es sicher viele Probleme, aber doch ökonomische Unabhängigkeit und starke gesellschaftliche Unterstützung gab. Das machte die Sache weitgehend undramatisch. Eine Ausnahme gab es allerdings. Sie betraf die rechtliche Abstinenz, die eben auch im Bereich des Erziehungsrechts bestand und die Beziehung zwischen Vater und Kind betraf, s. Kap. VIII.

Stand 23. 3. 08

Kapitel 8

Kap. VIII Die Familienförderung

VIII. 1. Die rechtliche Profilierung der Familienförderung

VIII. 2. Die Familienförderung der 70er und 80er Jahre

VIII. 3. Zum sozialen Ergebnis

VIII. 1. Die rechtliche Profilierung der Familienförderung

Eine Darstellung des Familienrechts der DDR ohne die Einbeziehung der Familienförderung würde eine wesentliche Seite rechtlicher Einflussnahme auf die Familienentwicklung und auf die Wirkungsbedingungen des speziellen Familienrechts vernachlässigen. So hoch die Erwartungen (real oder nicht real) an das neue Familienrecht der DDR auch waren und wie sehr sich nach Erlass des FGB die Aufmerksamkeit auf seine Umsetzung in der Praxis richtete, namentlich wie gezeigt im Eheverfahren, so klar war schon beim Erlass des FGB, dass das Familienrecht allein die gewünschte Entwicklung der Familien nicht befördern kann.

Die Aussage des § 1 FGB, wonach der Staat Ehe und Familie fördert und schützt und die Bürger ein Recht auf staatlichen Schutz ihrer Ehe und Familie haben, enthielt mit seiner rechtszweigübergreifenden Sicht bereits den Ansatz für eine notwendige Entwicklung. Konkrete Aktivitäten wurden daraus – abgesehen vom Aufbau der Ehe- und Familienberatung - nicht abgeleitet, zumal es, auf- und ausgebaut seit 1950 auf der Grundlage der VV und des Gesetzes über den Mutter –und Kinderschutz, bereits eine Vielzahl familienpolitisch wirksamer Maßnahmen gab. Das war im Kern Frauenförderung, die zugleich von größter Bedeutung für die Lebensbedingungen der Familien war. Ziel war die Entlastung der Mütter durch die Übertragung diverser Alltagsaufgaben der Familie auf gesellschaftliche Einrichtungen. Es ging um Rücksichtnahme auf die Belange der vorhandenen Kinder erwerbstätiger Frauen. Weitergehende Maßnahmen galten speziellen Familiengruppen, namentlich den kinderreichen und den alleinstehenden Eltern, s. im einzelnen A. Grandke, Familienpolitik, in Sozialpolitik der DDR, Ziele und Wirklichkeit, trafo verlag, Berlin, 2001, S. 317 ff. Um die Ehe und Familie direkt ging es in der Sozialpolitik der 50er und 60er Jahre noch wenig.

1968 wurde die Aufgabe der Familienförderung durch Art. 38 der neuen Verfassung der DDR deutlich gestärkt. Sie begründete das **Grundrecht jedes Bürgers auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Ehe und Familie**. Dabei hatte die Formulierung des Art. 38 einen insofern problematischen und durchaus DDR-typischen Anstrich als die Gleichberechtigung von Mann und Frau ausdrücklich und als erstes Mittel zur Gewährleistung dieses Rechts hervorgehoben wurde. Da in der Politik Gleichberechtigung immer nur als die der Frau verstanden wurde und dafür bereits viel getan war, bewirkte der ansonsten durchaus wesentliche Ansatz des Art. 38 zunächst auch keine nennenswerten Impulse in der Politik. Anders für die Theorieentwicklung, die die Verfassung voll ausschöpfte, eventuell sogar über die Absichten

der Autoren hinaus. Familienförderung als Gesamtheit der die Lebensbedingungen der Familie beeinflussenden staatlichen Maßnahmen wurde thematisiert und der Begriff des **komplexes Familienrecht** als Gesamtheit der Regelungen, die rechtszweigübergreifend einen direkten Bezug zur Familie hatten, wurde gewissermaßen installiert, so schon in der ersten Auflage des Familienrechtslehrbuchs von 1972, S. 49 und 79 ff.

Insofern gab es einen theoretischen Vorlauf für die **1972 einsetzende neue Phase in der die Familie betreffenden Politik**, besonders innerhalb der Sozialpolitik. Anlass für eine Richtungsänderung war das Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. 3. 1972, GBl. DDR I S. 89. Dieses Gesetz traf die Gesellschaft wie die Experten der verschiedensten Arbeitsbereiche und wissenschaftlichen Disziplinen nahezu unvorbereitet. Es war wohl so eine Art Antrittsgeschenk und die Erfüllung eines Jugendtraums von Erich Honecker. Man könnte diesen Schritt aber auch als das Ergebnis einer unausgesprochenen Einsicht werten. Schließlich zeigten die Zahlen zu den illegalen Schwangerschaftsabbrüchen, dass politische Ziele – hier die Sicherung der einfachen Reproduktion der Bevölkerung – gegenüber den Familien und besonders den Frauen nicht mit Zwang durchgesetzt werden können erst recht nicht, wenn die Gleichberechtigung der Frauen und damit ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit bereits fortgeschritten sind, s. Zur Entwicklung der Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch in der DDR, A. Grandke, I. Stolpe, Überlegungen zur Fristenlösung in der DDR, in Kritische Justiz, 1992 Heft 2, S. 213 ff. . Damals gab es zum Thema eine heftige Diskussion, die aber schnell mehr die Art und Weise der Entscheidungsfindung und Gesetzgebung als die Sache selbst betraf. Diese wurde weitgehend akzeptiert oder direkt begrüßt. Ablehnung wurde soweit ersichtlich ausschließlich religiös begründet, was Bedeutung für die individuelle Haltung der Frauen und Paare wie für beruflich Beteiligte hatte und behielt.

Mit der Debatte zum Gesetz wurde besonders deutlich, dass es einer sozialpolitischen Begleitung bedarf. Das Gesetz gab den Frauen und Paaren das Recht und die reale Möglichkeit, sich bewusst für aber auch gegen ein Kind zu entscheiden, machte sie vom biologischen Zufall unabhängig. Das war eine Wirkung von außerordentlicher Tragweite, denn die Entwicklung der Familiengröße und der Bevölkerung war nun in einer zuvor nicht da gewesenen Weise von individueller Entscheidung abhängig. Die DDR strebte zwar kein Bevölkerungswachstum an (höchstens in der allerersten Zeit, jedenfalls nach Aussagen von Grotewohl, s. Kap. II), doch die Erhaltung der Bevölkerung galt als Wert und wichtige politische Zielgröße, s. W. Speigner, Kind und Gesellschaft, Akademie -Verlag, Berlin 1987. Folgerichtig konnte das Interesse der Gesellschaft nicht weiter allein auf die Berufstätigkeit der Frauen und Mütter und die Sorge um die Entwicklung der vorhandenen Kinder gerichtet sein, sondern es galt nun intensiv auf die Festigung des Kinderwunsches und vor allem auf möglichst günstige Bedingungen für seine Realisierung hinzuwirken. Damit bekam die Familien – und Sozialpolitik eine demografische Komponente. Außerdem verstärkte sich der politische Wille, die Ehe zu fördern, sie durch Begünstigungen attraktiver zu machen und so auf die zunehmende Ehescheidung, vor allem aber auf die Verbreitung des Zusammenlebens ohne Ehe wie auch auf damit verbundenen Missbrauch sozialpolitischer Hilfen durch unverheiratete Mütter zu reagieren. Somit wurden staatliche Maßnahmen nicht mehr vorrangig als Hilfeleistung zur Bewältigung dieser oder jener Schwierigkeiten konzipiert, sondern als Ausbau der Bedingungen für die Gestaltung der Familienbeziehungen durch die Bürger.

VIII. 2. Die Familienförderung der 70er und der 80er Jahre

In dieser Zeit wurde ein umfassendes **Programm zur Familienförderung** aufgebaut und – bis zuletzt – ausgebaut.

Gefördert wurde insbesondere durch **Geldleistungen**, so der Ehekredit mit Krediterlass nach Kinderzahl oder die Geburtenbeihilfe und das Kindergeld, die **bezahlte Freistellung der Mütter** von der Arbeit mit dem Wochenurlaub ab 1972 von 12 und ab 1976 von 20 Wochen nach der Geburt des Kindes, dem sogenannten Babyjahr oder bei Krankheit der Kinder oder Urlaubsansprüchen nach Kinderzahl. Dazu kam die schnelle Erhöhung des Versorgungsgrades mit Plätzen in den verschiedenen **Kindereinrichtungen**, die komplexe **Förderung studierender** oder in **Berufsausbildung befindlicher Mütter** und Maßnahmen zur besonderen **Unterstützung alleinstehender** oder **kinderreicher Eltern**. Zusammen mit jugendpolitischen und bildungspolitischen Zielen erfolgte als weitere Maßnahme mit Breitenwirkung die Einführung einer Schülerbeihilfe für Schüler ab der 9. Klasse, s. 8. Db. zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 15. 6. 1977 GBl I S. 27. Sie war zunächst vom Einkommen der Eltern abhängig und betrug zwischen 30 und 100 Mark. 1981 wurde der Betrag erhöht und die Leistung stand den Schülern der 11. und 12. Klassen unabhängig vom Einkommen der Eltern zu. Diese Regelung stand in engem Zusammenhang mit der Gewährung eines **Grundstipendiums** an alle Studierenden unabhängig vom Einkommen der Eltern, s. Verordnungen vom 11. 6. 1981 GBl I S. 232 und im einzelnen Grandke bei Winkler a. a. O. S. 324 ff und Grandke, Familienförderung als gesellschaftliche und staatliche Aufgabe, Staatsverlag, Berlin 1981 und 1986. Weniger als Förderung der Familie um so mehr aber als konkrete und wichtige Hilfe entwickelte sich mit einer unveröffentlichten Richtlinie des Ministerrats vom 15. 5. 1974 über die staatliche Vorauszahlung von Unterhalt an Minderjährige seit den 70er Jahren eine Hilfe für Kinder bis zum 18. Lebensjahr, wenn Unterhaltspflichtige, also in der Regel Väter, ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkamen. Diese staatliche Leistung hat allerdings erst mit der Unterhaltssicherungsverordnung vom 19. 5. 1988, GBl. I. S. 129 eine adäquate rechtliche Regelung erfahren, s. im einzelnen K. H. Eberhardt, Erfahrungen der DDR zur staatlichen Unterhaltsvorauszahlung, in Ramm/Grandke a. a. O. S. 139. Zum Komplex der Familienförderung gehörten schließlich immaterielle Formen, namentlich die Vorbereitung der Jugend auf Liebe, Ehe und Familie und die Beratungstätigkeit.

Die angeführten Maßnahmen zur Familienförderung waren von einer Reihe wesentlicher und **DDR-typischer Merkmale** gekennzeichnet. Grundlage war die allgemeine Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung von Familie und Gesellschaft für die Entwicklung der Kinder als Träger der Zukunft des Landes und von der Notwendigkeit des Auf- und Ausbaus einer sinnvollen Arbeitsteilung zwischen Familie und Gesellschaft für ihr Heranwachsen. Es gab die programmatische Aussage, wonach die materiellen Aufwendungen und Leistungen, die mit der Geburt, Betreuung und Erziehung der Kinder verbunden sind, in wachsendem Maße von der Gesellschaft getragen und anerkannt werden, Programm der SED, Dietz Verlag 1976, S. 25. Die neuen Maßnahmen traten nicht an die Stelle der bisherigen sondern ergänzten sie. Es handelte sich nicht um ein einmaliges Geschehen, sondern je nach der Bewertung der Erfordernisse und Möglichkeiten, um einen schrittweisen Ausbau mit der Gesetzgebung insbesondere von 1972, 1976, 1981, 1984 und 1986. 1987 dann - letzter Schub in Sachen Familien – und Sozialpolitik - nochmalige Erhöhung des Kindergeldes, s. NJ 1987, 196.

Die Förderung erfolgte soweit als möglich mittels **subjektiver Rechte**, also durch Ansprüche, die von den verschiedenen staatlichen Organen (so der Ehekredit) und in weiten Teilen wie etwa die Gewährleistung des Schwangerschafts – und Wochenurlaubs) von den Betrieben durchzusetzen waren.

Außer beim Ehekredit, der Geburtenbeihilfe und dem Kindergeld gab es eine **enge Bindung der Ansprüche an die Berufs- und Ausbildungsverhältnisse** der Berechtigten. Die finanziellen Ansprüche bei Freistellungen von der Arbeit, so beim Schwangerschafts- und Wochenurlaub oder beim Babyjahr waren durchweg vom Einkommen und der Kinderzahl bestimmt.

Die Ehe war nur noch für den Ehegredit **Anknüpfungspunkt** des Gesetzes. Ansonsten waren die verschiedenen Leistungen von der Geburt eines Kindes und der Kinderzahl abhängig. Das bedeutete zugleich, dass nur noch wenige **Sonderrechte für alleinstehende Mütter** bestehen blieben. Bis zuletzt gab es ihre bevorzugte Versorgung mit einem Krippenplatz, was trotz des hohen Versorgungsgrades bedeutsam blieb, da hier z. T. noch keine volle Bedarfsdeckung erreicht war. Auch waren für diese Familiengruppe besondere finanzielle Hilfen vorgesehen, wenn wegen des Fehlens eines solchen Platzes nach Ablauf des Babyjahrs eine Berufstätigkeit nicht aufgenommen werden konnte. Die Anknüpfung an das Kind, nicht an den Familienstand der Mutter, hat den Kreis der Berechtigten stark erweitert, weil nun die verheirateten Mütter die gleichen Rechte hatten wie sie den unverheirateten z. T. schon länger zustanden. Das war die Reaktion auf die starke Verbreitung des Zusammenlebens ohne Ehe bei jungen Eltern. Direkt fand diese Erscheinung in diesen Gesetzen keine Erwähnung, auch nicht als Grund für die Begrenzung eines Anspruchs.

Eine breite Palette von Formen der Familienförderung war durch **gesetzliche Aufgabenstellungen** für die **örtlichen Staatsorgane und die Betriebe** fixiert, s. Gesetz über die örtlichen Staatsorgane vom 4. Juli 1985 GBl. I S. 213 (der Vorläufer dazu vom 12. 7. 1973 GBl. I S. 313) und das Arbeitsgesetzbuch vom 16. 6. 1977, GBl. I S. 185, insbesondere das Kap. 12 über die besonderen Rechte der werktätigen Frau und Mutter oder § 232 (bezogen auf die Wohnraumversorgung) und § 233 u. a. in Bezug auf die Mitwirkung der Betriebe bei der Sorge um Kindereinrichtungen im Kapitel über die soziale Betreuung durch den Betrieb. Diese und andere Bestimmungen waren eher allgemein gehalten. Sie betrafen eine Vielzahl von Leistungen je nach den gegebenen Bedürfnissen und Möglichkeiten, besonders bei der Versorgung mit Wohnraum, Kindereinrichtungen, Ferienlagern, Urlaubsgestaltung. Dazu gehörte weiterhin die Schulspeisung, die betriebliche Versorgung der Mitarbeiter mit warmem Essen, die Sorge um möglichst kurze Wegstrecken zwischen Wohnung, Kindereinrichtung und Betrieb usw. Besonders wichtig war das Arbeitszeitregime unter Beachtung der Erfordernisse bei der Kinderbetreuung, die kulturelle Betreuung durch Betrieb wie Territorium unter Einschluss der Familienangehörigen. Das war also ein weites Feld und es wurde sehr unterschiedlich bestellt.

Für **den Prozess der Umsetzung** dieser gesetzlichen Aufgabenstellung spielten subjektives Verständnis und Eigeninitiative eine außerordentliche Rolle. Insgesamt wurden die im System liegenden Möglichkeiten, die Bedürfnisse der Familien stärker, vor allem bewusster in die Leitung der verschiedenen Prozesse einzubinden, nicht voll ausgeschöpft. Bis zuletzt gelang es nicht, eine der Familienförderung adäquate Form staatlicher Leitung aufzubauen, s. A. Grandke, Zur Leitung der Familienförderung im Territorium, in Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften der DDR 1987 Heft 2 S. 41 ff. Für diese Aufgabe bestand weder gegenüber dem Rat des Bezirks noch für diesen gegenüber der Zentrale irgendeine Art von Rechenschaftspflicht. Für **Teilbereiche** gab es schon immer und im Laufe der Zeit eine zunehmende Rolle des Ministeriums für Gesundheitswesen. So war die Unterstützung kinderreicher und unvollständiger Familien auf allen Ebenen in die Leitungstätigkeit des Gesundheitswesens eingeordnet. Hier ging es allerdings nicht um die Familienförderung im strengen Sinne, sondern um die besondere Sorge für einzelne Familien und um konkrete Beziehungen zu ihnen. Soweit dabei die Mitwirkung anderer staatlicher Organe erforderlich war, lag beim Gesundheitswesen die Federführung. Daran anknüpfend wurde später die praktische Umsetzung der Unterhaltssicherungsverordnung auch dem Ministerium für Gesundheitswesen übertragen, s. dazu die Anweisung des Ministers für Gesundheitswesen zur Unterhaltssicherungsverordnung vom 27. 10. 1988, Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 8 und K. H. Eberhardt, NJ 1988, 422.

Beachtliche Impulse gingen vom Gesundheitswesen auch in Bezug auf die Ehe- und Familienberatung aus. § 4, Abs. 2 FGB hatte die Beratung gesetzlich als Aufgabe fixiert und die Sache in die Hand der örtlichen Organe gelegt. Näheres wurde dazu nie bestimmt. Real ist

auf diesem Gebiet sehr viel geschehen. Doch es hing alles von den jeweiligen, natürlich der Veränderung unterliegenden Haltungen und Bedingungen ab. Beim Gesundheitswesen wurde das Engagement durch die direkte fachliche Nähe vieler Bereiche zur Familie, so über die Schwangeren- und Mütterberatung, die medizinische Seite der Familienplanung, den Mutter- und Kinderschutz, die ärztliche Betreuung der Kinderkrippen oder der Kinder und Jugendlichen in den Schulen usw. gefördert, s. aus der letzten Phase R. Ruk zur Ehe – und Sexualberatung in Schwerin, NJ 1989, 202. Eine feste Größe war in diesem Bereich auch die Justiz. Richter hatten (obgleich nicht zu den örtlichen Organen gehörend) besonderen Anteil am Aufbau von Ehe – und Familienberatungsstellen in nahezu allen Kreisen und großen Städten. Das ging auf das besondere Engagement von H. Benjamin in ihrer Zeit als Minister der Justiz und ihrer Rolle bei der Erarbeitung des FGB zurück. Einige Richter haben ihre Haltung zu Familienfragen und gerade zur Beratung bis zuletzt verfochten, s. z. B. R. Lässig zu den Aufgaben und Möglichkeiten der EFB, NJ 1988, 291.

Die Vorbereitung der Jugend auf Ehe und Familie war als Aufgabe allgemein anerkannt. Sie war im Jugendgesetz verankert, Gesetz vom 28. 1. 1974, GBl. I S. 45, § 41, im Programm der SED a. a. O. S. 55 genannt und auch schon in einem Beschluss des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend vom Mai 1972 (Verbandsinternes Material, 36/72 K21) ausdrücklich hervorgehoben worden. Doch bei der Realisierung dieser Aufgabenstellung hing hier nahezu alles von persönlichem Engagement ab. Vieles lag natürlich an der Kompliziertheit der Aufgabe. Sie betraf alle an der Erziehung Beteiligten, also die Eltern wie Lehrer, den Jugendverband, aber auch die Medien, die Kultur usw. Schon bei der Frage nach den Inhalten dieser Vorbereitung war konzeptionelles Herangehen gefordert. Das Bildungswesen hielt sich, wie meist, wenn es um die Familien ging, sehr zurück. Die Sache blieb Enthusiasten in der pädagogischen Forschung vorbehalten, wodurch immerhin ein Grundstock an Literatur und Unterrichtsplanung zur Verfügung stand, s. R. Borrmann /H. Schille, Vorbereitung der Jugend auf Liebe, Ehe und Familie, VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften 1980 und Lit. bei A. Grandke, Familienförderung a. a. O. S. 35; 38 ff.

Für die **komplexe Einordnung** der Familienförderung in die Arbeit des Bezirks, des Kreises oder auch größerer Städte gab es hervorragende **Beispiele** und sie haben viel für die Familien bewirkt. Diese Arbeit konnte durch wissenschaftliche Mitwirkung publiziert werden und sie bildete eine wesentliche Grundlage der theoretischen Arbeit gerade im Bereich des komplexen Familienrechts, s. z. B. zur Arbeit in Schwerin, A. Grandke, J. Leymann schon NJ 1973 S. 160; zu den Ergebnissen eines Erfahrungsaustauschs s. die Informationen des Wissenschaftlichen Beirats „Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft“ 1982, Heft 1 und B. Hanke, W. Gramann „Tätigkeit des Beirats für sozialistische Familienförderung beim Rat der Stadt Potsdam, NJ 1983, 102 sowie A. Grandke, Familienförderung, a. a. O. S. 79 ff.

VIII. 3. Zum sozialen Ergebnis

Am Ende gab es ein umfangreiches Netz von Leistungen für Familien. Für den zentralen wie für die örtlichen Staatshaushalte und für die Betriebe handelte es sich um einen sehr großen und ständig wachsenden Kostenfaktor. Schließlich wurden immer mehr Familien in die Förderung einbezogen, das Einkommen der Berechtigten, von dem vielfach bei den Leistungen auszugehen war, stieg beständig an, es veränderten sich die qualitativen Anforderungen (z. B. an die gesundheitliche Betreuung der Kinder) und das System der Einrichtungen forderte ständig Leistungen zur Instandhaltung, Modernisierung usw.

Die DDR-Bürger haben diese Leistungen angenommen. Die Erwartungen waren immer noch etwas größer als die realen Möglichkeiten. So wollten die Frauen das Babyjahr und dann sofort einen Krippenplatz für das Kind. Bei den Kindergärten gab es seit Mitte der 80er Jahre eine volle Bedarfsdeckung. Der Versorgungsgrad bei Krippen (im Schwerpunkt für Kinder zwischen einem und drei Jahren, weil die ganz kleinen mehrheitlich mittels des

Babyjahres zu Hause versorgt wurden) lag am Ende bei 80 %, bei Horten bei 81 %. Vereinbarkeit von Familie und Beruf war in der Regel gegeben. Die Mütterrate unterlag Schwankungen, war in der Tendenz etwas rückläufig und lag 1988 bei 61, 8, s. Kennziffern 1989 S. 16. Die Zahl der Ehescheidungen stieg wie bis dahin langsam weiter an. Das Zusammenleben ohne Ehe war weiter verbreitet, wenn auch nicht als Alternative zur Ehe, s. Kap. VII. 2. Diskriminierung infolge außerehelicher Geburt gehörte vollends der Vergangenheit an. Nicht zu übersehen war auch, dass sich die Bürger nicht selten die volle Ausschöpfung aller Anspruchsmöglichkeiten zu sichern suchten und so auch Missbrauch der Leistungen dabei war. Z. B. kamen vor allem Erstgeborene als Kinder unverheirateter Eltern zur Welt, die eben meist zusammen lebten. Nach studentischen Untersuchungen war das bei 80 % aller unverheirateten Mütter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes der Fall. Oft wurde die Absicht offen gezeigt, zunächst einmal die noch bestehenden Vergünstigungen für diese Mütter in Anspruch nehmen zu wollen. Aus den Praktika von Studenten bei den örtlichen Staatsorganen wurde von Paaren berichtet, die gemeinsam bei den Ämtern für Mutter und Kind vorsprachen, einen Krippenplatz beantragten und zur Betonung der Dringlichkeit erklärten: „Wir sind doch allein stehend“. Nach einiger Zeit, nicht selten nach der Geburt des 2. Kindes, wurde dann mit der Eheschließung der Ehekredit in Anspruch genommen, wobei das gemeinsame Kind (oder auch Kinder) sofort die Tilgungsverpflichtung verringerte.

Die Förderung wurde also kompakt angenommen und hatte wesentlichen Einfluss auf die Familienentwicklung. Sie hat die Arbeitsteilung zwischen Familie und Gesellschaft bei der Sicherung der Belange der Kinder auf ein hohes Niveau geführt und die ökonomische Abhängigkeit der Frauen wie der Kinder von der Familie (namentlich vom Mann und Vater) stark reduziert wenn nicht beseitigt. Hauptanstoß für den starken Ausbau außerfamilialer Formen der Betreuung der Kinder war das **Bedürfnis der Frauen** wie der Gesellschaft nach beruflicher d. h. grundsätzlich außerhäuslicher Tätigkeit auch der Mütter und das **Bedürfnis der Kinder** (keineswegs nur der Einzelkinder) nach Leben und Entwicklung, auch bereits Bildung, in der Gemeinschaft mit anderen Kindern. Dieser Prozess beinhaltete objektiv die Reduzierung gesellschaftlicher Funktionszuweisung an die Familie. Familienrechtliche Regelungen und Verpflichtungen (damit Abhängigkeiten) insbesondere in Bezug auf den Unterhalt hatten eine rückläufige Bedeutung. Von vielen Alltagsaufgaben wurde die Familie entlastet. Das führte aber keineswegs zu einer Verringerung ihrer Rolle im Leben der Bürger oder zum Abbau der Bedeutung der Leistungen, die die Familie dessen ungeachtet weiter erbrachte und worauf weder der einzelne noch die Gesellschaft verzichten konnten und wollten. Vielmehr handelte es sich um Veränderungen im Inhalt der Leistungen der Familien, der Art, in der sie erbracht wurden und zugleich um Veränderungen in den Erwartungen an die Entwicklung der Kinder, an die der Erwachsenen wie an die Qualität der Partnerbeziehungen. Die Familie hatte in der Werteskala der DDR-Bürger über all die Jahre hinweg, den ersten Platz inne, s. Gysi, Familienleben in der DDR a. a. O. S. 69. Ob diese umfangreiche Förderung zu den erheblichen ökonomischen Problemen der DDR gerade in den letzten Jahren mit beigetragen hat, kann hier nicht erörtert werden. Hypothetisch ist anzunehmen, dass das wenn überhaupt, dann nur in Teilen und nur im Komplex mit vielen anderen ökonomischen Bedingungen und Fehlentwicklungen der Fall gewesen sein dürfte.

Sicher dagegen ist ein **inneres Grundproblem** dieser Förderung, das im Laufe der Zeit immer deutlicher hervortrat. Das skizzierte System war **Familienförderung in Gestalt von Mütterförderung**. Männer waren natürlich beim Ehekredit einbezogen. Väter kamen bei der Familienförderung nicht vor. (Bis zuletzt gab es bei den Losungen zum ersten Mai eine solche, die sich an die Familien und die Mütter wandte, nicht dagegen an Eltern und schon gar nicht an Väter). Von dieser Haltung gab es eine Ausnahme, die die Ernährerrolle der Väter betraf. Sie wurde immer ernst genommen und deshalb erhielten auch sie ab 1967 ein Krankengeld je nach Kinderzahl (letzte Regelung dazu s. VO vom 24. April 1977 zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO - mehrfach im Zuge der

Sozialpolitik bis 1985 neu gefasst). Auch erhielten zur Förderung der Familienplanung bei in Ausbildung Stehenden nicht nur die Mütter, sondern auch Väter einen Kinderzuschlag zum Stipendium oder zum Lehrlingsentgelt, wenn sie unterhaltsberechtigter Kinder hatten und für sie erziehungsberechtigt waren, s. VO vom 16. Juli 1985 über die Erhöhung der Unterstützung für Studenten und Lehrlinge mit Kindern GBl. I S. 249. Ein Problem der Vereinbarkeit von Berufsausbildung oder Berufstätigkeit und Vaterschaft wurde jedoch in der Politik nicht gesehen oder anerkannt. In der Familienwissenschaft, die sich ab Mitte der 60er Jahre langsam entwickeln konnte (allerdings wiederum weitgehend unter dem „Schutzschild“ Frauenforschung) wurde von Anfang an gefordert, auf eine Förderung der Eltern hinzusteuern, s. Informationen des Wissenschaftlichen Beirats a. a. O. 1965, Heft 1 S. 22 ff und J. Gysi, R. Wenzel, Colloquiumsbericht in NJ 1976, 101. Ein komplexer Versuch wurde bei der Erarbeitung des Kapitels „Besondere Rechte der werktätigen Frau und Mutter“ im neuen AGB von 1977 gemacht. Die entsprechende Kommission, mit deren Leitung ich beauftragt war, wollte auch bei den Vätern die familienbezogenen Aufgaben beachten und bestimmte Rechte nicht mehr von vornherein nur an die Mütter sondern an die Eltern adressieren. Es sollte dann bei ihnen liegen zu entscheiden, wer von beiden das Recht wahrnimmt. Der Versuch ist vollends gescheitert. Er wurde nicht erst in höchster Instanz, sondern schon von der Frauenkommission beim ZK der SED zu Fall gebracht. Der Kernpunkt der Ablehnung lag dort bei der Sorge um „unsere schöne Frauenpolitik“ durch die Debatten über die Väter. Mit dem neuen Arbeitsrecht waren dann selbst für die alleinstehenden Väter nicht die Rechte der Mütter vorgesehen. Sie sollten die Rechte der werktätigen Mütter z. B. in Bezug auf die Arbeitszeit und den Erholungsurlaub nur dann erhalten, „wenn es die Betreuung der Kinder erfordert“. Ob das der Fall war, sollte der Betriebsleiter „mit Zustimmung der betrieblichen Gewerkschaftsleitung“ entscheiden, § 251 AGB. Diese Regelung war nicht nur unzureichend und unpraktikabel, sondern verfassungswidrig. Nichts anderes gilt für die späteren Ansätze, die auf steigenden Druck im innern, aber auch durch internationale Vergleiche, zustande kamen. So wurde 1984, VO vom 24. 5. 1984 über die Verbesserung von Leistungen nach der Geburt des dritten und jedes weiteren Kindes ..., GBl. I. 1984 S. 193 § 5, festgelegt, dass, „in begründeten Fällen ... die bezahlte Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder auch durch den Ehegatten der Mutter (oder die Großmutter) an Stelle der Mutter“ in Anspruch genommen werden kann. Nach der Regelung von 1986, VO über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern vom 24. 4. 1986, GBl. I S. 241 § 11, konnte der Ehegatte an Stelle der Mutter auch die bezahlte Freistellung zur Betreuung des Kindes nach Ablauf des Wochenurlaubs „in begründeten Fällen“ in Anspruch nehmen. Diese Bestimmungen gingen faktisch von einer vorrangigen Pflicht der Mutter zur Betreuung der Kinder aus und erlaubten den Betrieben des Mannes zu entscheiden, ob ein begründeter Fall für die Entlastung der Mutter durch den Vater im Interesse ihrer Erwerbstätigkeit vorlag oder nicht. Die praktische Bedeutung dieser Regelungen ging gegen Null. Dennoch wurden sie heftig diskutiert, zumal die Presse einige spektakuläre Fälle, in denen in höheren Positionen tätige Väter diese Rechte „an Stelle ihrer Frauen“ in Anspruch nehmen wollten, aufgegriffen hatten und die Unhaltbarkeit der Regelung so sehr deutlich wurde.

Schon damals und mehr noch nach der Wende wurde die Frage nach den Gründen für diese Haltung der Politik zu den Vätern gestellt. Offiziell wurden sie nie benannt und so auch nicht erörtert, besonders auch nicht von den offiziellen Frauenvertretungen. Am ehesten muss man ökonomische Erwägungen annehmen, zumal die Fördermaßnahmen in weiten Teilen einen starken Bezug zum Einkommen der Berechtigten hatten und eine Förderung der Väter auf Grund des durchschnittlich höheren Einkommens der Männer wesentlich teurer gewesen wäre als die der Mütter. Von Einfluss war sicher auch die gesellschaftliche Arbeitsteilung. Männer arbeiteten viel eher in den volkswirtschaftlich tragenden Bereichen und sie dienten in der Armee. Außerdem fehlte es in der Führung des Landes (die Frauenorganisation

eingeschlossen) an jedweder Sensibilität in Bezug auf die Entwicklung der Geschlechterbeziehungen und Geschlechterrollen gerade als Folge und weiterer Voraussetzung für die Entwicklung von Partnerschaft und Familie auf der Grundlage weitgehender Gleichberechtigung und vor allem ökonomischer Unabhängigkeit der Partner voneinander. Das alles und die generelle Erstarrung und Reformunfähigkeit des Systems verhinderten eine politische Auseinandersetzung mit diesem Problem und einen gegebenenfalls schrittweisen Übergang von der Mütterförderung zur Elternförderung.

Die strikte Ausrichtung der Familienförderung auf die Mütter hatte zwei grundsätzliche **gesellschaftliche Wirkungen**. Zum einen brachte sie, im Verlaufe der Jahre immer deutlicher, eine spezifische Art von Berufstätigkeit der Frauen hervor. Sie war bestimmt durch eine Vielzahl von Ansprüchen auf bezahlte Freistellung oder Arbeitszeitverkürzungen und das je nach Kinderzahl über lange Zeiträume, bezogen auf den Haushaltstag sogar unbegrenzt. Diese und weitere Sonderbedingungen wurden von den Frauen voll in Anspruch genommen, in der Regel auch bei höherer Qualifikation. Das führte zu hohen Belastungen der Frauenbetriebe, auch der Frauenkollektive, die vielfach für Ausgleich zu sorgen hatten und schuf objektiv Grundlagen für eine neue Diskriminierung von Frauenarbeit vor allem gegenüber den jüngeren Frauen in mittleren und leitenden Funktionen. Zugleich wurde, nicht gewollt, aber unübersehbar, nicht zuletzt auch im Verhalten der jungen Generation, die alte Rollenverteilung in der Familie immer wieder neu reproduziert. Der enorme Einsatz gesellschaftlicher Mittel half natürlich im Alltag in hohem Maße, doch für den Prozess der Realisierung von Gleichberechtigung auf einem hohen Niveau und der Herausbildung neuer Partnerbeziehungen und neuer Elternschaft war er eher kontraproduktiv.

Dazu kam eine zweite Wirkung grundsätzlicher Art. Diese Politik widersprach nicht nur der Gleichberechtigung der Väter, sondern sie diskriminierte sie, ignorierte ihre objektive und wachsende Bedeutung für die Entwicklung der Kinder, den Wert der Vaterschaft für den Mann und belastete die Partnerbeziehungen.

Die mütterzentrierte Familienförderung widersprach der Verfassung und auch den Grundsätzen des FGB. Dennoch hatte es im Familienrecht noch gewisse Stützen, und zwar im Eherecht wie im Erziehungsrecht. Wie gezeigt hat das FGB zwar bereits beide Ehegatten gleichermaßen für die Belange des Haushalts und die Erziehung der Kinder verantwortlich gemacht, doch das Problem der Vereinbarkeit mit der Berufstätigkeit kannte das Gesetz nur in Bezug auf die Mütter, §10. Diese Leitbildregelung hatte im Leben der Familien selbst kaum Bedeutung und bei familienrechtlichen Entscheidungen gar keine, doch die Familienpolitik konnte sich darauf stützen und tat es auch. Bedeutsamer im gegebenen Zusammenhang war die schwache erziehungsrechtliche Position der Väter. Sie waren nur bei bestehender Ehe gleichberechtigt. Nach Scheidung gab es durch die Rechtsprechung in der Regel für sie nur die denkbar schwach ausgestaltete Umgangsbefugnis und die Väter, die mit der Mutter ihres Kindes nie verheiratet waren, hatten, wie dargestellt, nur eine rechtliche Randpositionen, selbst wenn sie mit der Mutter und dem Kind zusammenlebten oder gelebt hatten. Es fehlte also an wesentlichen familienrechtlichen Grundlagen für eine sachgerechte Einbeziehung der Väter in die Förderungsregelung anderer rechtlicher Bereiche und für die Auseinandersetzung dazu. Für alle, die eine Entwicklung der Familienförderung hin zur Elternförderung für erforderlich hielten, war gerade von daher ein besonderer Anstoß für Reformen im speziellen Familienrecht gegeben.

17. 5. 2008

Kapitel 9

Kap. IX

Reformdiskussionen in den 80er Jahren, das Familienrechtsänderungsgesetz von 1990

Gliederung

IX. 1. Zu den Reformdiskussionen

IX. 1. 1. Ein Überblick zu Reformanstößen

IX. 1. 2. Zum Recht der ehelichen Gemeinschaft

IX. 1. 3. Zum Ehescheidungsrecht

IX. 1. 4. Zum Erziehungsrecht

IX. 2. Das Gesetz von 1990

IX. 1. Zu den Reformdiskussionen

IX. 1. 1. Ein Überblick zu Reformanstößen

Änderungen am FGB wurden bis zur Wende 1989 bekanntlich weder im größeren Stil noch in Einzelfragen vorgenommen. Überlegungen und Diskussionen gab es aber durchaus wie auch Bewegungen in der Rechtsentwicklung, wenngleich eher in verdeckter Form. Das gilt vor allem für die 80er Jahre. Wie gezeigt, gab es für das Gesetz bei seinem Erlass und auch danach eine allgemeine Zustimmung. Mit ihm begann die Zeit eines etablierten Familienrechts. Es gab eine vollständige und praktikable Grundlage für die Rechtsanwendung, die keine größeren Probleme hatte, zumal ihr schnell allgemein auch anerkannte Richtlinien des OG zur Konkretisierung eines Großteils der auslegungsbedürftigen Bestimmungen zur Verfügung standen, s. Kap. VI. Die Bürger fanden weitgehend ihre Vorstellungen von Familie in diesem Gesetz wieder. Wesentliche Anstöße zum Überdenken einzelner Regelungen entstanden in den 70er Jahren namentlich durch die mit dem Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft entstandene Dynamik der Entwicklung. Das bewirkten vor allem der ständige Ausbau der Familienförderung, die damit verbundenen Veränderungen der Lebensbedingungen der Familien selbst und die dabei hervortretenden Widersprüche wie auch das wachsende **wissenschaftliches Interesse** an diesem Lebensbereich.

Die von H. Benjamin bei Annahme des Gesetzes geforderte Familiensoziologie wurde in bescheidenem Rahmen aufgebaut. U. a. mit „Familienleben in der DDR“, a. a. O., s. Kap. VIII, wurde eine Zusammenführung der zur Familie mit Kindern allgemein gewonnen Erkenntnisse vorgelegt. Die Jugendforschung in Leipzig hat sich insbesondere unter zwei

Aspekten intensiv mit der Familie befasst, und zwar in Bezug auf die Partnerschaft und junge Ehe und zum andern zum Verhältnis zwischen Jugendlichen und ihren Eltern, s. u. a. „Junge Ehe heute“ von A. Pinther und S. Rentzsch, Leipzig 1976; „Adam und Eva“ von B. Bertram, O. Kabat vel Job u. a. Leipzig 1988 oder „Jugend und Familie“ von A. Pinther und O. Kabat vel Job, VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften, Berlin 1981. Letzterer veröffentlichte unter dem Titel „Geschlechtstypische Einstellungen und Verhaltensweisen von Jugendlichen“ psychologische Studien, Verlag Volk und Wissen, Berlin 1979. Medizinische Wortmeldungen zur Familie gab es unter verschiedenen Aspekten, so schon 1971 von R. Neubert und G. Misgeld besonders zur Ehe und zur Beratungstätigkeit in „Wir bleiben zusammen“, Hrsg. R. Halgasch, Rudolstadt und Leipzig, S. 53 ff und 73 ff oder S. Schnabel, Intimverhalten – Sexualität – Persönlichkeitsentwicklung, Berlin 1978. Demografische Forschungen verstärkten sich unter bewusster Einordnung von Fragen der Familienentwicklung, s. „Probleme der demografischen Entwicklung“ Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften der DDR, W 5, 1979 und „Kind und Gesellschaft“, Autorenkollektiv unter Leitung von W. Speigner, Akademie-Verlag Berlin 1987. Philosophische Ansätze fanden sich bei I. Dölling, „Zur kulturtheoretischen Analyse von Geschlechterbeziehungen“ in DZfPh, 12/1986 oder G. Hennig „Kinderwunsch = Wunschkind“, Dietzverlag, Berlin 1984. Nahezu alle Bücher dieser kleinen Auswahl enthalten Hinweise auf weiterführende Literatur. Dazu kam eine breite Palette von populärwissenschaftlichen Büchern, die sehr gefragt waren. Beispielhaft seien genannt: L. Aresin, A. Müller-Hegemann, Hrsg. Jugendlexikon Junge Ehe, Leipzig 1982; R. Borrmann, H. Schille „Eltern als Sexualerzieher“, Verlag Volk und Wissen, Berlin 1980; A. Grandke, „Junge Leute in der Ehe“, Staatsverlag, Berlin 1977; O. Kabat vel Job „Keine Angst vor großen Kindern“, Leipzig 1983; C. und P. Köhle. „Partnerschaft“, Urania-Verlag, Berlin, Leipzig, Jena 1986; U. Krause „Erziehungsrecht - Erziehungspflicht“ Verlag Volk und Wissen, Berlin 1982; I. Runge „Ganz in Familie“, Dietzverlag Berlin 1985 und E. Scharnhorst „Lehrer und Eltern als Partner im Erziehungsprozess“.

Eine Fundgrube fast informeller Art von Erkenntnissen verschiedener Wissenschaftszweige waren die Informationshefte des Wissenschaftlichen Rates „Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft“. Sie erschienen seit 1965 und haben, zunehmend in den 80er Jahren, Arbeiten zur Familienentwicklung und auch Untersuchungen unter geschlechtsspezifischem Aspekt bekannt gemacht, s. z. B. 1974, Heft 2, S. 14 ff: Rita Wenzel „Soziologische Untersuchung zum Stand der Rechtsverwirklichung in Ehe und Familie“; 1985, Heft 4: Wiedergabe von Thesen zu Dissertationen mit geschlechtsspezifischer Thematik, darunter G. Ewald „Die Entwicklung von sexuellem Wissen und Sexualinteressen bei Schülern der Klassenstufe 7“ oder R. Warczok „Soziologische Aspekte der menschlichen Sexualität unter besonderer Berücksichtigung des gleichgeschlechtlich ausgerichteten Empfindens und Verhaltens“; 1985, Heft 6: W. Speigner „Quantitative Veränderungen und demographisches Verhalten der Bevölkerung in der DDR –aktuelle Tendenzen und Prognose bis zum Jahr 2010“ und schließlich 1986, Heft 2: Wiedergabe von Ergebnissen der Jugendforschung, darunter A. Pinther, „Bemerkungen zur Ehe- Intervallstudie des ZIJ“ und B. Bertram „Geschlechtstypisches zu Arbeitseinstellungen und beruflichen Engagement junger Werktätiger“.

Diese und viele andere Abhandlungen zur Familie erbrachten natürlich ein buntes Bild, auch differenzierte Aussagen und Meinungen, die hier weder besprochen noch bewertet werden sollen und können. Doch alles in allem zeichnete sich eine charakteristische **Entwicklung der Familie selbst** ab. Ob es berechtigt war, von der Herausbildung einer neuen Familie zu sprechen (so Kommentar zum FGB 5. Aufl. 1982, Ziff. 3 zur Präambel) soll hier dahinstehen. Jedenfalls gab es ungeachtet der meist starken Einbindung der Männer wie der Frauen und auch der Kinder in gesellschaftliche Kollektive, wie schon mehrfach betont, eine völlig eindeutige hohe Wertschätzung der Familie, ihre erste Stelle bei allen Untersuchungen zu den Meinungen und Bedürfnissen der Bürger. Zugleich gab es ein bereits hohes Niveau an realer

Gleichberechtigung der Frauen mit einem über 90 %gen Beschäftigten - und hohem Bildungsgrad, wobei ein wirklicher Durchbruch in Bezug auf den Einsatz der Frauen in leitende Funktionen nicht gelang und bei allgemeiner Steigerung des Einkommens die Schere zwischen dem Einkommen der Männer und dem der Frauen nicht geschlossen wurde. Dennoch waren die Frauen durch eigenes Einkommen und eigene soziale Absicherung ökonomisch vom Mann weitgehend unabhängig. Das galt selbst für nicht berufstätige Frauen, weil klar war, dass sie jederzeit eine Tätigkeit aufnehmen konnten. Vor allem in Konfliktsituationen und im Zusammenhang mit eventueller Scheidung hatte das eine bestimmende Bedeutung, womit sich erklärt, dass in den letzten Jahren der DDR nur in 3 % der Scheidungsverfahren ein Antrag auf Unterhalt von Frauen gestellt wurde. Vereinbarkeit von Beruf und Familie war nicht immer ohne Probleme doch letztlich allgemein möglich. Es blieb aber bis zuletzt ein Problem der Mütter, ihre berufliche Tätigkeit war meist mit einer Doppelbelastung verbunden. Bezüglich der Hausarbeit änderte sich daran im Laufe der Zeit nur wenig, während die Mitwirkung der Väter bei der Erziehung der Kinder, auch ihrer Betreuung, zunahm.

Überhaupt gehörte zu den Veränderungen der Familienverhältnisse vielfach auch ein Wandel der Rolle der Männer und Väter und so auch eine Veränderung in den Geschlechterbeziehungen. Wesentliche Grundlagen der früheren Vormachtstellung der Männer waren brüchig, wenn nicht gänzlich entfallen. Erkennbar gab es schon verbreitet den Wunsch bei Männern nach einer echten Partnerschaft und engerer Bindung an die Kinder. Es gab auch bereits streitbare Väter, die sich verbündeten, um im Falle einer Ehescheidung in Bezug auf das Erziehungsrecht und besonders den Umgang mit den Kindern mehr zu erreichen. Liebe und das Bedürfnis nach Zusammenleben waren für Mann und Frau das entscheidende Motiv für die Begründung der Gemeinschaft und ebenso für ihren Bestand. So wichtig die ökonomische Unabhängigkeit von einander war, so sehr blieb eine innere Abhängigkeit beider Partner von einander bedingt durch den Sinn der Ehe und Familie und ihre Aufgaben immer bestehen. Beide konnten den Wert der Gemeinschaft für sich und die Kinder nur miteinander und bei gegenseitiger Verlässlichkeit voll erfahren.

Für das Familienleben in der DDR wurde immer mehr ein sehr hoher Grad an Entscheidungsfreiheit charakteristisch. Rechtliche, ökonomische oder religiöse Zwänge hatten nur noch geringe Bedeutung wie auch die Notwendigkeit, auf öffentliche Meinungen Rücksicht zu nehmen. Über Partnerschaft, Zusammenleben ohne Ehe, Eheschließung, Festhalten an der Gemeinschaft, Trennung oder Scheidung, erneute Bindungen und vor allem die Erfüllung des Kinderwunsches - alles lag in ihrer Entscheidungskompetenz. Sie konnten selbst entscheiden, allerdings war ihre Entscheidung auch notwendig. Letzteres hatte natürlich besonders für die Geburt der Kinder prägende Bedeutung. Kinder zu haben war verstärkt nach 1972 nicht mehr eine Schicksalsfrage, kein Ergebnis biologischen Zufalls, sondern Folge einer bewussten Entscheidung. Faktisch gab es in der Regel nicht nur eine bewusste Mutterschaft, sondern eine bewusste Elternschaft, weil die Partner die Entscheidung zum Kind sicher überwiegend gemeinsam getroffen haben. Doch war (und ist) die Position der Frau in diesem Zusammenhang dominant. Das liegt in gewissem Maße in der Natur der Sache und wurde durch die rechtliche Regelung verdeutlicht wenn nicht gar verstärkt. Sie hat weder den Ehemann der Schwangeren noch den Lebenspartner oder gar einen sonstigen Kandidaten für die Vaterschaft im Gesetz erwähnt, s. dazu unten unter 1. 2. 1.

Die Möglichkeit der bewussten Entscheidung zum Kind hat die Eltern- Kind – Beziehung in breitem Maße positiv gefestigt. Sie beförderte vor allem die Zuneigung zum Kind, die ohnehin große und besondere Bereitschaft der Eltern, sich für das Kind einzusetzen und auch die Erwartungen an seine Entwicklung.

Für die Kinder kann man sagen, dass ihre ökonomische Abhängigkeit von den Eltern deutlich zurückging, jedenfalls bezogen auf ihre Bildungs – und – Entwicklungschancen war das eindeutig. Jedoch blieben sie wegen der Einmaligkeit der Familienbeziehung natürlich in

Bezug auf ihre Gesamtentwicklung vom Familienklima, dem Lebensstil der Familie, besonders der elterlichen Zuwendung und der Stabilität der elterlichen Beziehungen anhängig. Charakteristisch war durch den zügigen Ablauf der Ausbildung, die folgende Berufstätigkeit oder auch durch die Stipendien eine frühe Selbständigkeit der Kinder bzw. der Jugendlichen und ihre Loslösung vom Elternhaus, wenn es dafür auch im Zusammenhang mit der Wohnraumbeschaffung nicht geringe Probleme gab.

Bei allen ökonomischen Problemen der DDR gab es doch eine ständige und flächendeckende Erweiterung der materiellen Basis der Familien. Wachsendes Einkommen und Zunahme persönlichen Eigentums vergrößerten die Bedeutung der Vermögensfragen im Zusammenleben und nicht zuletzt auch, wenn Teilung erforderlich wurde.

Bei den dargestellten Merkmalen der Familienentwicklung handelt es sich nicht um starre Größen. Die skizzierte Entwicklung zeigte sich auf vielfältige Weise in Stadt und Land, in allen sozialen Schichten, doch sie vollzog sich im einzelnen sehr differenziert. Das gilt für jeden der genannten Aspekte, die ihrerseits von verschiedenen Widersprüchen begleitet waren. Leider gab es keine Möglichkeit, die Dinge umfassend zu untersuchen. Dennoch reichten die Kenntnisse zur Familienentwicklung und zur Rechtsanwendung aus, sich einer kritischen Betrachtung des FGB zu nähern.

Im **Familienrecht selbst** hat es, wie schon mehrfach angesprochen, im Verlaufe der Entwicklung auf der Grundlage des FGB Veränderungen in vielen kleinen Schritten gegeben. Das geschah durch die Richtlinien des OG (begrenzt auch durch die des Zentralen Jugendhilfeausschusses, die sich vornehmlich auf Fragen der Arbeitsweise richteten), s. Kap. VI oder durch Beschlüsse und Einzelentscheidungen des OG bzw. andere Leitungsakte, Kap. V, schließlich auch durch gesetzliche Bestimmungen anderer Bereiche wie das ZGB oder die Sozialfürsorge. Alle diese Schritte lagen außerhalb einer familienrechtlichen Gesamtkonzeption, sie betrafen Teilfragen oder Erfordernisse und Interessen anderer Bereiche. (So wurde faktisch darauf hingewirkt die Eigentumsgemeinschaft über den Rahmen des FGB auszudehnen, weil es in den 80er Jahren nach den Kreditbedingungen der Sparkassen Kredite für den Aus- und Umbau von Häusern nur gab, wenn an den Grundstücken gemeinsames Eigentum der Ehegatten bestand oder begründet wurde.)

Offiziell wurde eine Reform des FGB noch 1988 für nicht erforderlich erklärt und alle Arbeit auf eine größere Wirksamkeit des geltenden Rechts orientiert, s. H. Heusinger, NJ 1988 S. 7. Halboffiziell geschah das auch, s. z. B. K. H. Eberhardt NJ 1986 S. 137, 139, wo allerdings zugleich doch Änderungsfragen angesprochen wurden zum Teil recht verpackt u. a. mit der Formulierung zu § 10 FGB, dass „das Recht auf einer höheren Ebene zu verwirklichen“ sei. Seitens der Wissenschaft gab es 1976 eine erste Äußerung, NJ, S. 544 und spätestens seit Anfang der 80er Jahre war auf der Grundlage verschiedener unveröffentlichter Studien Reformarbeit angesagt.

Die sich allmählich entwickelnde Diskussion richtete sich nicht auf das FGB im ganzen. Sein Aufbau, seine Struktur, namentlich die Idee der Leitbildvermittlung waren als sinnvoll unbestritten. Auch die ideologische Ummantelung wurde nicht in Frage gestellt. Die Mitwirkung gesellschaftlicher Kollektive, also der Inbegriff einer als sozialistisch verstandenen Rechtsanwendung, war Mitte der 80er Jahre nahezu bei Null gelandet. Sie wurde dennoch gelegentlich weiter gefordert, eine kritische Erörterung gab es nicht. Viele gingen davon aus, dass sich die Sache von selbst erledigt. Auch blieben ganze Regelungsbereiche faktisch ausgespart. Das betraf u. a. den Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht (§50), dessen Untersuchung eine Domäne der Jugendhilfe blieb. Eine Rechtsprechung auf der Grundlage der Regelungen zur gerichtlichen Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen hätte zwar einen neuen Zugang für die Untersuchung dieser familienrechtlichen Materie eröffnet. Doch sie kam bekanntlich zu spät. Untersuchungen zu § 51, dem Entzug des Erziehungsrechts, waren wegen der sehr geringen Zahl von Fällen kaum möglich. Das einzige hier ziemlich eindeutige Problem nämlich die besondere Härte, die im

Umgang mit alleinerziehenden Müttern häufiger auftrat, war allerdings nicht der rechtlichen Regelung geschuldet, sondern der Arbeitsweise der Jugendhilfe und gegebenenfalls auch der Rechtsanwendung durch das Gericht, namentlich wenn die geforderten Änderungen im Verhalten der Mütter von diesen nicht akzeptiert oder (und) angebotene Hilfen nicht angenommen wurden.

Die Regelung zum Ehegattenunterhalt hätte angesichts der engen zeitlichen Begrenzung und der starren Bindung an das Ehescheidungsverfahren Gegenstand von Änderungsüberlegungen sein können. Doch das erschien nicht oder nicht mehr als lohnend, da die Frauen schon den gegebenen Rahmen ihrer Ansprüche in keiner Weise ausschöpften trotz der Ermutigungen, die dazu spätestens seit Mitte der 70er Jahre von den Gerichten immer wieder ausgingen.

Die Fragen zum Kindesunterhalt waren mit dem Gesetz und den beiden Richtlinien des OG so ausgestaltet, dass die Rechtsprechung damit gut auskam und besonders auch die selbständige Regulierung durch die Bürger funktionierte. Allerdings wäre im Interesse der Rechtssicherheit hier zu klären gewesen, ob nicht verschiedene substantielle Aussagen in das Gesetz aufzunehmen oder aber aufzugeben gewesen wären, so etwa die zum Fortbestand der Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber Kindern, die als Studenten ein volles Stipendium bezogen. Dennoch gab es zum Kindesunterhalt noch eine späte Gesetzgebung. Das den Unterhaltsvorschuss regelnde Unterhaltssicherungsgesetz, s. Kap. VIII, enthielt zunächst Bestimmungen zur besseren Sicherung der gegenseitigen Information der Beteiligten. Es schuf dafür ein spezielles Verfahren, in dem notfalls der Sekretär des Kreisgerichts beim Betrieb, in dem der Unterhaltspflichtige beschäftigt war, die notwendigen Informationen einholte.

Der Unterhalt zwischen Verwandten war eine Randerscheinung sodass sich keine Änderungsfragen ergaben.

Zum Vermögen gab es sicher Untersuchungs- und eventuell auch Regelungsbedarf, so etwa zur Eigentumsteilung bei Grundstücken. Doch konkretere Vorstellungen wurden nicht mehr entwickelt. Der von Seiten der Wissenschaft eingebrachte Gedanke, die Eigentumsgemeinschaft gänzlich auf das voreheliche Vermögen auszudehnen s. Grandke u. a. NJ 1977, 583, 585, wurde nicht weiterverfolgt, zumal es nicht angehen konnte, aus der gemeinsamen Nutzung solchen Eigentums durch die Ehegatten eigentumsrechtliche Absichten herzuleiten, da die Ehegatten nach § 12 FGB verpflichtet waren, der Familie diese Nutzung zu ermöglichen. Für eine Erörterung von mehr Vertragsfreiheit im Güterrecht zeigte sich keine Veranlassung, zumal der dafür mit § 14 FGB gegebene Rahmen in keiner Weise ausgeschöpft wurde.

Einen Versorgungsausgleich kannte das FGB nicht. Es gab auch keinerlei Intensionen in dieser Richtung. Sicher hätten daraus vor allem Frauen profitiert, die in den 50er und 60er Jahren durch fehlende Kindereinrichtungen nicht berufstätig sein konnten. Doch das hätte nicht nur der Scheidungskonzeption widersprochen, nach der mit der Scheidung möglichst alle Rechtsfragen zwischen den Ehegatten endgültig geklärt sein sollten, sondern der grundsätzlichen Entwicklung in Bezug auf die Berufstätigkeit der Frau und der ökonomischen Selbständigkeit der Ehegatten. Außerdem war die Rentenhöhe in der DDR allgemein zu niedrig als dass eine massenhafte Teilung vertretbar gewesen wäre, auch hat die Rentenregelung selbst für die Frauen gewisse Abhilfe geschaffen.

Weiter gediehen waren Vorstellungen zur Entwicklung des Familienrechts in Bezug auf die Ehe und zum Erziehungsrecht, genauer zur Erziehungsberechtigung der Eltern.

IX. 1. 2. Zum Recht der ehelichen Gemeinschaft

Reformdenken bezüglich der Ehe betraf soweit ersichtlich nie die **Ehe im Ganzen**, die Institution, sondern Einzelfragen in einem kleinen Rahmen. Die Ehe selbst wurde nicht

infrage gestellt, auch eine veränderte Grundkonzeption wurde nicht erörtert. So offen die Diskussion zum Zusammenleben ohne Ehe und der Umgang mit dieser Erscheinung wie auch zur unvollständigen Familie war, so eindeutig blieb die allgemeine Wertschätzung der Ehe und ihre Rolle als letztlich tragende **Grundlage und Kern der Familie**. Gerade darin wurde der entscheidende Sinn der Ehe gesehen und das gesellschaftliche Interesse an der Ehe galt vorrangig ihrer Bedeutung für die Familie. Entsprechend war die rechtliche Regelung konzipiert. Das sollte keineswegs die kinderlose Ehe abwerten, war aber ganz im Sinne von Marx, der bei seinen Betrachtungen zur Ehescheidung die Feststellung traf, dass die Ehe ebenso wenig Gegenstand rechtlicher Regelung wäre wie die Freundschaft es ist, wäre sie nicht die Grundlage der Familie, s. Marx/ Engels, Werke Bd I Berlin 1956 S. 149.

Die Wertschätzung der Ehe galt namentlich in der Bevölkerung vor allem der **sozialen Gemeinschaft**. Die Ehe als Rechtsinstitut wurde eher als **kultureller Wert** wahrgenommen bzw. empfunden. Sie galt als Zeichen für Zusammengehörigkeit, für die Eindeutigkeit der Beziehungen und der Klarheit über die beiderseitigen Lebensziele. Für juristisches Denken kam natürlich die Ordnungsfunktion der Ehe dazu, da die Ehe eine sichere Möglichkeit der rechtlichen Anknüpfung für die verschiedensten Regelungsbereiche, vornehmlich für die Eltern-Kind-Beziehungen darstellte. Dieses Institut war ein Angebot des Staates und bedurfte der Annahme durch die Bürger, es konnte nur auf der Basis der **Freiwilligkeit** in Bezug auf die Eheschließung und zunehmend auch in Bezug auf den Bestand der Ehe wirksam sein.

Diese Freiwilligkeit war auch der Grund weshalb an das **Zusammenleben ohne Ehe** auch wenn es weitestgehend wie in einer Ehe erfolgte, keine familienrechtlichen Rechte und Pflichten zwischen den Partnern und auch sonst keine Rechtsfolgen kraft Gesetzes zwischen ihnen geknüpft wurden. Hier gab es auch andere Meinungen, wonach besonders im Falle der Trennung die familienrechtlichen Bestimmungen über die Vermögensteilung Platz greifen sollten. Das hat aber keine konkreten Formen angenommen zumal bei den jungen Paaren die Beziehung relativ schnell entweder in eine Ehe übergang oder beendet wurde. Bei älteren Paaren gab es oft besondere Gründe, keine Ehe einzugehen und deshalb bei Bedarf meist konkrete Absprachen nicht zuletzt mit Blick auf die erwachsenen Kinder.

Das Recht der DDR kannte also keine Diskriminierung des Zusammenlebens ohne Ehe. Allerdings bewirkte die Sozialpolitik, die von 1949 an immer besondere Unterstützung für alleinstehende (sprich unverheiratete) Mütter vorsah, s. Kap. VIII, im Laufe der Zeit immer mehr eine Benachteiligung der ehelichen Familie. Das war nicht gewollt und hatte zur Folge, dass in der Sozialpolitik die eheliche Familie schließlich weitgehend der Familie ohne Ehe gleichgestellt wurde. Damit verschwand die Ehe als Kernstück des Familienrechts und der Familienstand aus der Sozialpolitik, soweit sie auf die Geburt von Kindern reagierte. Dennoch ging die Zahl der Eheschließungen nicht wesentlich zurück, woran wiederum die Sozialpolitik, hier nun mit einer echten Besserstellung der Ehe durch den Ehekredit und bei der Wohnraumversorgung beitrug. Deutlicher konnte sich nicht zeigen, wie groß der Einfluss der Sozialpolitik auf das Verhalten der Bürger ist und wie gering im Vergleich dazu der Einfluss des Familienrechts. Das war aber kein wirkliches Hindernis, an der Vervollkommnung des FGB zu arbeiten.

Im Bereich der **Eheschließung** waren traditionell zwei Themen von besonderem Interesse, das Eheschließungsalter und der Ehefrau. Bezüglich des **Eheschließungsalters** war wie Untersuchungen zeigten, die Zeit darüber hinweggegangen. Die frühe Schwangerschaft als das Hauptproblem des Eheschließungsalters bei den Frauen hatte seine Brisanz völlig verloren. Die Geburt außerhalb der Ehe war überwiegend eine solche vor der Ehe und das war wie gezeigt bei den Erstgeborenen fast die Regel wie auch die Tatsache, dass die Eltern zusammen lebten. Damit entfiel der Grund mit der Regelung zu hadern, die die Volljährigkeit der Partner für die Eheschließung voraussetzte. Eine Änderung der Sonderbestimmung des § 28 EGFGB wurde zwar nicht erörtert, aber für das Eheschließungsrecht hatte sie, weil zu spät erlassen, kaum Bedeutung erlangt und sie faktisch schnell gänzlich verloren. Eine

Heraufsetzung des Eheschließungsalters bei Männern im Interesse der Ehestabilität, wie etwa in der Volksrepublik Polen, wurde in der DDR nie befürwortet.

Die Regulierung des **Familiennamens** ist unter dem Aspekt der Gleichberechtigung bekanntlich eine der kompliziertesten Materien. Es gilt die Interessen der Familie mit den Wünschen und Bedürfnissen jedes Ehegatten in Übereinstimmung zu bringen und die Kinder einzubeziehen. Real ist das kaum möglich und die Entscheidungsfindung durch die Ehegatten nicht einfach. Das FGB hatte bekanntlich eine Regelung, die der Gleichberechtigung nur begrenzt gerecht wurde. Natürlich konnte der Name des Mannes wie der der Frau gewählt werden, doch die Macht der Tradition bewirkte, dass sich in der Regel der Mann durchsetzte. Die Möglichkeit für den zurückstehenden Ehegatten, einen Doppelnamen zu führen, war wie gezeigt s. Kap V, restriktiv geregelt. Im Laufe der Zeit wurden allerdings die Anträge in aller Regel genehmigt. Bei einer Reform hätte der Wegfall der Genehmigung gefordert werden können. Ein Doppelname war auch bei den Eheschließenden nicht besonders beliebt. Das eigentliche Problem lag bei der Pflicht der Ehegatten, einen gemeinsamen Familiennamen bei der Eheschließung zu bestimmen. Ob die Zeit reif war, diese Folge der Ehe zu beseitigen, ist eher fraglich. Jedenfalls war die DDR mit diesem Gedanken bereits zweimal an der entgegenstehenden öffentlichen Meinung gescheitert, s. Kap. III und V, und es gab, soweit ersichtlich, in dieser Hinsicht auch in den 80er Jahren keinen erkennbaren Wandel und eben auch keine Reformdiskussion.

§ 9 FGB mit der Regelung zur **Entscheidungskompetenz** der Ehegatten für die Angelegenheit der Familie wie die des einzelnen enthielt eine wichtige Konsequenz aus der Gleichberechtigung nach einer interessanten Entwicklung, s. Kap. III und V. Sie begründete bekanntlich eine umfassende gemeinsame Entscheidungsbefugnis der Ehegatten bei vollständigem Verzicht auf eine staatliche Streitentscheidung. Darin enthalten war auch unstrittig die familienrechtliche Pflicht der Suche nach einer gemeinsamen Entscheidung. Dazu gab es weder Streit noch Diskussionen, zumal staatliche Organe mit der Sache nicht befasst waren. Mit dem Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft kam 1972 eine weitere, für die Partner und die Familie besonders gravierende Entscheidung im Sinne des § 9 FGB dazu. Das Gesetz sprach ausschließlich von der Frau. Das war korrekt. Es musste allein Sache der Frau sein, die Frage mit den Einrichtungen des Gesundheitswesens zu beraten und zu bewältigen. Es ging auch nicht an, den Mann gegen den Willen der Frau in die Beratung einzubeziehen und erst recht nicht, ihm eine Art von Vetorecht zuzubilligen. All das hätte erneut elementare Abhängigkeit der Frau vom Mann begründet. Schon gar nicht konnte hier eine staatliche Kompetenz zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ehegatten begründet werden. Doch war es verfehlt, die Entscheidung als alleinige Sache der Frau und die Regelung im Gesetz von 1972 als einen Sieg der Frauen gegenüber dem Mann zu feiern, wie es verschiedentlich, gerade von frauenpolitisch Tätigen geschah. Es war hier ein weiteres Mal die Rechtsposition des Mannes in Bezug auf die Kinder schwächer als die der Frau, hier allerdings aus objektiven Gründen. Um so wichtiger erschien es, den Zusammenhang des Gesetzes zum Familienrecht herzustellen, Grandke u. a. NJ 1976 S. 544, 546. Im FGB war nur das Innenverhältnis geregelt. Das Außenverhältnis ergab sich rechtlich jeweils aus den Bereichen, in denen die Ehegatten agierten, vornehmlich natürlich im Bereich der Arbeit. Für das Innenverhältnis, also für das Familienrecht, galt eindeutig, dass die Entscheidung zur Schwangerschaft von beiden Ehegatten gemeinsam zu treffen ist, es sich also um eine Sache von Mann und Frau handelt. Es wurde auch die Pflicht der Ehegatten betont, eine gemeinsame Entscheidung anzustreben und das Fehlen solcher Bemühungen als Pflichtverletzung gewertet. In der Sache war rechtlich keine andere Lösung möglich, weshalb das ganze mit einem Apell an die Rechtspropaganda endete. Auch später in den 80er Jahren, als das Verständnis für die Rechtsposition beider Eltern stärker geworden war, gab es für dieses Problem, weil in der Natur der Sache liegend, keine Debatten und eben auch keine Lösung.

Anders lagen die Dinge in Bezug auf § 10 FGB, der die **Arbeitsteilung in der Familie** betraf. Die Bestimmung gehörte zu den reinen Leitbildnormen des FGB. Die Frage nach dem Sinn oder Nichtsinn solcher Normen soll hier dahinstehen. § 10 zeigte jedoch im positiven wie im negativen Sinne, dass solche Normen, auch wenn ihre Einhaltung unbestritten nicht erzwungen werden kann, von wesentlichem Einfluss sein können. 1954 gab es im Entwurf eines FGB, wie gezeigt s. Kap. III, keine Aussage zur Verteilung der Pflichten der Ehegatten. Die Zuweisung dieser Aufgaben im BGB allein an die Frau und Mutter war bereits 1949 mit der Verfassung ersatzlos entfallen. Erst 1965 wurde sie durch § 10 I S. 1 mit der Begründung einer grundsätzlich gleichen Verantwortung von Mann und Frau für diese Aufgaben ersetzt. Dabei hatte das Gesetz, entsprechend seinem Leitbild, § 2, die Ehe berufstätiger Ehegatten und Eltern im Auge. Jedoch war 1965 ungeachtet der breiten beruflichen Entwicklung der Frauen die alte Arbeitsteilung in den Familien noch stark verbreitet und deshalb bestand für viele Frauen und nur für Frauen das Problem der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Deshalb formulierte § 10 I S. 2 eine Aufgabe, um die es hier geht, und zwar sollten die Ehegatten ihre Beziehungen „zueinander so gestalten, dass die Frau ihre berufliche und gesellschaftliche Tätigkeit mit der Mutterschaft vereinbaren kann“. Einen speziellen Frauen- oder Mutterpassus enthielt das Gesetz ausschließlich an dieser Stelle. Schon in Abs. 2 von § 10 in Bezug auf berufliche und ähnliche Initiativen oder Veränderungen forderte das Gesetz gegenseitige Unterstützung für beide Ehegatten gleichermaßen, obgleich das in der Praxis auch überwiegend für die Frauen Bedeutung gehabt haben dürfte.

Lange Zeit war die Differenzierung von Abs. 1 S. 1 durchaus sachgerecht, so auch gesehen bei Grandke u. a. a. O. verbunden mit der Forderung an die Ehegatten, dem Sinn dieser Regelung durch die bestmögliche Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau in der Familie gerecht zu werden. Doch wurde eine Akzeptanz der Regelung in dem Maße fragwürdig wie sich die Sozialpolitik faktisch auf sie berief und immer weiter nur die Mütter unterstützte, s. Kap. VIII. Die Forderung nach der Entwicklung der Sozialpolitik von der Mütterförderung hin zur Elternförderung, s. Grandke, Familienförderung ... 1981, S. 84, hat immer die Änderung von § 10 FGB eingeschlossen. Dieser Schritt wäre ganz einfach gewesen. Dazu hätte nur das Wort Mutterschaft durch Elternschaft ersetzt werden müssen. Bekanntlich kam es dazu bis zur Wende nicht. Es ist durchaus denkbar, dass dieses eine Wort, welches vermutlich geeignet gewesen wäre, den gesamten Ansatz der Familienförderung in Richtung auf die Eltern zu wenden, die Bereitschaft zur Reform des Familienrechts überhaupt gebremst hat, zumal auch die weiteren Aspekte einer solchen Reform gerade die Stellung der Väter betrafen, s. unten Ziff. 3.

IX. 1. 3. Zum Ehescheidungsrecht

Wie in der Darstellung zum Ehescheidungsrecht, Kap. III, V und VII deutlich geworden ist, konnten die hohen Erwartungen an das Ehescheidungsverfahren kaum und im Laufe der Zeit immer weniger erreicht werden. Im Bereich der Wissenschaft gab es seit Anfang der 80er Jahre eine grundsätzlich kritische Sicht auf den materiellen Scheidungstatbestand des § 24 FGB und auf das Eheverfahren, auch nach den Änderungen durch die ZPO von 1976, s. Grandke u. a. NJ 1980 S. 399. 1981 in einer Studie unterbreitete Vorschläge wurden nicht aufgegriffen und überhaupt eine Reform des Familienrechts nicht für erforderlich erachtet. Statt dessen wurde die Wissenschaft, auch 1985 nochmals darauf festgelegt, sich mit der Analyse der Wirksamkeit des geltenden Rechts zu befassen. Die 1985 auf einer Veranstaltung zu Ehren von Hans Nathan vorgetragenen Überlegungen wurden vom OG sogar mit Heftigkeit zurückgewiesen, s. A. Grandke in Berichte der Humboldt-Universität, Heft 17, 1986, Sitzung zu Ehren des 85. Geburtstags von Hans Nathan S. 14 ff. und die abgemilderte Variante in NJ 1987, S. 56 ff.

Die damaligen Vorschläge waren im Wesentlichen die folgenden: Der kontradiktorische Charakter des Verfahrens sollte aufgegeben werden. Das besagte im einzelnen die Zulassung einer einverständlichen Scheidung für Ehen ohne Kinder bei beiderseitigem Scheidungswillen und die gerichtliche Entscheidung bei Ehen mit Kindern und (oder) bei Gegenantrag jeweils verbunden mit den Scheidungsfolgen. Entsprechend sollte der Tatbestand der Ehescheidung eine Scheidung auf der Grundlage des beiderseitigen Scheidungswillens oder der Feststellung des Sinnverlustes der Ehe vorsehen. Der Begriff der ernstlichen Gründe sollte entfallen. Das Verfahren sollte auf Antrag (nicht durch Klage) eines oder beider Ehegatten eingeleitet und die Zweiteilung des Verfahrens in eine Aussöhnungs – und eine streitige Verhandlung sollte aufgegeben werden. Die Möglichkeit der gemeinsamen Vertretung beider Ehegatten durch einen Anwalt sollte eröffnet sein, der Raum für Vereinbarungen erweitert werden. Zur Klärung der Scheidungsvoraussetzungen sollte sich das Gericht ganz auf die Beratung mit den Ehegatten stützen. Für besondere Fälle sollte das Gericht mehr Möglichkeiten erhalten, Probleme im Interesse der Erhaltung der Ehe überwinden zu helfen oder auf die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern nach Scheidung Einfluss zu nehmen. Schließlich sollte die Rolle der Urteilbegründung und der Bestätigung von Vergleichen neu bestimmt werden.

Von diesen Vorschlägen haben einige im Bereich des Prozessrechts Aufnahme in die Gesetzgebungsarbeit gefunden. 1985 wurde nach einer nur 9 jährigen Geltungsdauer der ZPO vom Ministerium der Justiz die Arbeit an der Änderung und Ergänzung dieses Gesetzes eingeleitet, 1987 dann vom Ministerrat in Auftrag gegeben. (Mit dem gleichen Dokument des Justizministeriums, VD – H 134/85, wurde für das Familienrecht von einer solchen Aufgabe abgesehen und wie schon erwähnt, für den Zeitraum von 1986 bis 1990 Untersuchungen zur Erhöhung der Wirksamkeit des geltenden Rechts gefordert.) Hauptgrund für diese Aufgabenstellung im Prozessrecht war der Wille zur Vereinfachung und besonders zur Rationalisierung der Arbeit der Gerichte, die Einführung moderner Bürotechnik in die Verfahren. All das sollte selbstredend unter dem Vorzeichen der Erhöhung der Wirksamkeit des Gesetzes und der stärkeren Einbeziehung der Bürger in die gerichtliche Arbeit gesehen werden, s. A. Lübchen, NJ 1988 S. 337. Unter dieser Zielstellung wurde auch das Eheverfahren, größter Posten in der Arbeit der Gerichte, in die Änderung einbezogen. Dabei wurde die Zweiteilung des Verfahrens in eine Aussöhnungs – und eine streitige Verhandlung aufgegeben, wie auch aktuell gefordert von P. Lingelbach, NJ 1989 S. 327. Damit entfiel auch die bisherige Bestimmung der Fälle, in denen von einer Aussöhnungsverhandlung abgesehen werden konnte. Dennoch wurde der Aussöhnungsauftrag des Gerichts in der 1989 für den vorgelegten Gesetzentwurf gegebenen Begründung ausdrücklich hervorgehoben. Das Gericht wurde nicht mehr aufgefordert, gesellschaftliche Kollektive oder staatliche Organe in seine Arbeit einzubeziehen. Ob sich das Gericht überhaupt bei der Entscheidungsfindung auf die Beratung mit den Ehegatten konzentrieren sollte machte der § 48 des Entwurfs nicht deutlich. Man muss an einer solchen Absicht zweifeln. Immerhin hat das OG noch in NJ 1990 Heft 3 S. 126 eine Entscheidung veröffentlicht, in der es ein Scheidungsurteil kassiert hatte (ohne die Scheidung zu beanstanden), weil das Gericht es versäumt hätte, die neue Partnerin des Mannes als Zeugin zu vernehmen, obgleich es über diese Beziehung keinerlei Unklarheiten gab, s. dazu Anmerkung von Grandke, NJ 1990 S. 258. Im Übrigen sollte es bei dem kontradiktorischen Ansatz der ZPO von 1976 bleiben. So waren die Prozessparteien weiterhin Kläger und Verklagter, nur einer durfte klagen, ein Antrag des anderen auch auf Scheidung sollte nunmehr als Widerklage gelten, die Kostenregelung blieb von Verschuldensaspekten belastet, s. dazu die Debatte von H. Kellner, NJ 1988 S. 420; K. -P. Orth, I. Stolpe, NJ 1989 S. 285. Der hier besprochene Entwurf einer neuen ZPO sollte am 1. 7. 1990 in Kraft treten, wozu es bekanntlich nicht gekommen ist.

IX. 1. 4. Zum Erziehungsrecht

Am deutlichsten und sicher auch am dringlichsten war der Reformbedarf im Bereich des Erziehungsrechts, genauer zur Erziehungsberechtigung der Eltern. Die Problematik ist ab Kap. III schon vielfach angeklungen. Sie berührt die wesentlichste Widerspiegelung der sich auf der Grundlage der allgemeinen Entwicklung und speziell der Gleichberechtigung verändernden familienrechtlichen Regelungsmöglichkeiten - und Erfordernisse. Es ging um die rechtliche Erfassung des Zusammenhangs zwischen den Beziehungen, die die Eltern untereinander, also als Partner, haben mit ihren Beziehungen als Eltern. Das erwies sich als kompliziert, weil die Partnerbeziehungen rechtlich unterschiedlich gelebt wurden und weil sie vielfach und zunehmend dem Wechsel unterlagen. Das FGB hatte der Tradition folgend noch voll auf die stabile Ehe gesetzt und für den Fall, dass eine solche nicht gegeben war, nur auf einen Elternteil gebaut, faktisch grundsätzlich auf die Mutter. Das bedeutete, dass bei fehlender Ehe massenweise und zunehmend Väter rechtlich aus ihrer Verantwortung für das Kind - vom Unterhalt abgesehen - entlassen wurden. Die Problematik betraf im Laufe der Zeit immer mehr Kinder, Mütter und Väter, denn das Idealbild des Gesetzes wurde verlassen durch Trennung, Scheidung, Wiederverheiratung, Geburt außerhalb der Ehe - alles in wachsenden Größenordnungen. Rechtlich ging es folglich um die Erziehungsberechtigung nach Trennung und Scheidung, um den Umgang des mit dem Kind nicht zusammenlebenden Elternteils, die Rechtstellung des Stiefelternteils, um die Ehegattenadoption und den Einfluss des Zusammenlebens der Eltern ohne Ehe auf die Erziehungsberechtigung, die Feststellung der Vaterschaft und anderes.

Dieses Thema hat die Öffentlichkeit in der DDR stark interessiert, große Zeitungen veranstalteten Umfragen dazu, veröffentlichten Leserzuschriften. Sie waren auch eine Quelle wissenschaftlicher Untersuchungen zum Problem. Es gab eine Vielzahl von Eingaben betroffener Bürger oder fachlich Interessierter an die Parteiführung, Ministerien, den Rat für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung usw.

Aus dem Kreis der Familienrechtler wurde 1981 in einer Studie zur Wirksamkeit des Familienrechts die Forderung nach Änderung dieser Konzeption des FGB erhoben und begründet. Vertiefung erfuhren die dortigen Vorschläge durch I. Stolpe, Zusammenhang zwischen dem gemeinsamen Erziehungsrecht und der Ehe der Eltern nach dem FGB, Dissertation, Humboldt-Universität, 1983. Die Hauptvorschläge betrafen die Regelung nach Ehescheidung zum Erziehungsrecht und zum Umgang. Die Diskussion dazu begann schon in den 70er Jahren als die Benachteiligung der Väter in der Sozialpolitik zunehmend wahrgenommen wurde. In diesem Zusammenhang wurde im Kreise der Familienwissenschaftler der Vorwurf an die Familienrechtler laut, dass die Väter nach Ehescheidung fast nie das Erziehungsrecht für ihre Kinder erhielten und dass sie oft auch keinen Umgang mit den Kindern hatten, weil es die Mütter nicht wünschten. Das war der Fall, wie gezeigt, obgleich nach dem Gesetz beide Eltern gleich gestellt waren, die Praxis aber in aller Regel zugunsten der Mütter entschied. Das konnte man bemängeln, doch es war schnell klar, dass ein Feldzug gegen die Mütter und für die Väter nicht die Lösung sein konnte, besonders nicht für die Kinder. Das führte zur deutlichen Besinnung auf das Grundrecht der Eltern, der Mütter wie der Väter, und zur Orientierung auf den Fortbestand der gemeinsamen elterlichen Verantwortung auch über die Trennung und Scheidung hinaus für die Zeit, in der das Kind zum Haushalt nur eines Elternteils gehörte. Die damaligen Vorschläge waren so weitgehend wie sie nur sein konnten. Es sollte generell darauf verzichtet werden, eine gerichtliche Entscheidung zum Erziehungsrecht mit der Ehescheidung obligatorisch zu verbinden und damit das Erziehungsrecht eines Elternteils zu beenden. Bei Fortbestand ihres beiderseitigen Erziehungsrechts sollten sie selbst regeln, wie sie ihren Aufgaben und Pflichten dem Kind gegenüber unter den veränderten Bedingungen gerecht werden wollen und können. Das sollte auch differenziert geschehen können, etwa dahingehend, dass beide voll im bisherigen Pflichtenbereich blieben oder dass ein Elternteil eine Art Hauptverantwortung übernahm. Sie sollten auch das alleinige Erziehungsrecht eines Elternteils vereinbaren

können, dann aber mit genauen Festlegungen über die Mitwirkung des anderen bei der Erziehung und Betreuung des Kindes. Bei Ehescheidung sollten ihre Vorstellungen vom Gericht protokolliert und dann gegebenenfalls bei der Regulierung der anderen Scheidungsfolgen beachtet werden. Auch später erforderlich werdende Veränderungen in den Absprachen sollten von den Eltern selbständig getroffen werden. Gerichtliche Kompetenz sollte nicht mehr aus allgemeinen Annahmen über die Lage der Kinder nach Ehescheidung abgeleitet werden, sondern nur auf Antrag bei fehlender Einigung der Eltern oder - wie allgemein - bei sich abzeichnender Gefährdung der Entwicklung des Kindes bestehen. Auch eine gerichtliche Entscheidung sollte unterschiedlich ausfallen können, keinesfalls nur mit der Beendigung des Erziehungsrechts eines Elternteils.

Die Vorschläge für unverheiratete Eltern hatten die gleiche Grundtendenz. Sie stellten darauf ab, ob die Vaterschaft anerkannt worden war oder erst durch Feststellung rechtlich begründet wurde und ob die Eltern zusammenlebten oder mit dem Kind zusammengelebt hatten. Bei Anerkennung der Vaterschaft wurde alternativ die gesetzliche Begründung des Erziehungsrechts des Vaters oder seine Begründung durch einen staatlichen Akt vorgeschlagen. Bei gerichtlicher Feststellung der Vaterschaft sollte das Erziehungsrecht allein bei der Mutter bleiben wie auch bei fehlendem Zusammenleben der Eltern mit dem Kind. Vor allem bei der letzten Variante sollte es die Pflicht der Mutter sein, den Vater möglichst in die Erziehung und Betreuung des Kindes einzubeziehen. Kam es bei unverheirateten Eltern mit gemeinsamem Erziehungsrecht zur Trennung sollten die gleichen Regelungen Platz greifen wie bei Ehescheidung.

Bezüglich des Umgangs gingen die Vorschläge davon aus, dass die rechtliche Regelung nur für die Fälle erforderlich ist, in denen ein Elternteil nicht erziehungsberechtigt ist. Andernfalls hätte sich das Recht, das Kind zu sehen, Kontakt mit ihm zu pflegen usw. für den nicht mehr mit dem Kind zusammenlebenden Elternteil aus seinem Erziehungsrecht ergeben, dessen Ausübung wie alle anderen Belange des Kindes mit dem anderen erziehungsberechtigten Elternteil abzusprechen gewesen wäre. Vorgeschlagen wurde ein Umgangsrecht zu begründen, also den irreführenden Begriff Befugnis bewusst aufzugeben. Soweit gerichtliche Entscheidungen zum Erziehungsrecht erforderlich wurden, sollte grundsätzlich immer auch das Umgangsrecht einbezogen werden. Die Zuständigkeit der Jugendhilfe bei der Umsetzung des Umgangsrechts zu helfen sollte bestehen bleiben, sein Ausschluss im Einzelfall aber nur durch gerichtliche Entscheidung möglich sein.

Für die Klärung der Erziehungsberechtigung und ihre Umsetzung wie auch für die Gestaltung des Umgangsrechts sollte ein deutlich stärkeres Mitwirkungsrecht der Kinder geschaffen werden.

Diese Vorschläge waren für die offiziellen Adressaten, wenn es auch ein gewisses Problembewusstsein bezüglich des geltenden Rechts in diesem Bereich gab, eher schockierend. Die Vorschläge wurden dem Justizministerium übermittelt. Dort bedankte man sich für die Arbeit mit dem Hinweis an welche Einrichtungen (z. B. das OG) die Studie zur Information weitergeleitet werden sollte. Wenig später wurde der Wunsch geäußert und dann auch in einer Vereinbarung zwischen JM und der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht beim Rat für Staats - und rechtswissenschaftliche Forschung bekräftigt, die Studien zum Familienrecht fortzusetzen und sie im Schwerpunkt nicht auf die eventuelle Gesetzgebung, sondern auf die Wirksamkeit des geltenden Rechts und deren Erhöhung zu richten. Eine Diskussion in der Sache hat nicht stattgefunden. Außerdem wurde angeregt, die weitere Forschung auf die zu erwartenden Wirkungen einer eventuellen Änderung des Familienrechts im vorgeschlagenen Sinne zu lenken. Damit waren die Familienrechtler wie auch andere Disziplinen überfordert. Doch zeigte dieses Ansinnen die Sorgen vor Veränderungen. Noch 1986, beim Rückblick auf 20 Jahre FGB und später gab es diese Sicht auf Reformen im Familienrecht. Eberhardt betont den besonderen Wert der Kontinuität der gesetzlichen Regelung, die aktuelle Elterngeneration sei schon mit diesem Gesetz aufgewachsen, kenne

keine andere Regelung, man müsse gegebenenfalls die Bürger auf Veränderungen gründlich vorbereiten. Das war nicht völlig von der Hand zu weisen. Für die Kinder hätte man sich vermutlich keine Sorgen zu machen brauchen. Anders die Mütter, sie haben in der Tat seit 1949/50 in dem Bewusstsein gelebt, nicht nur real, sondern auch rechtlich die zentrale Stellung in Bezug auf die Kinder einzunehmen. Im Falle einer Scheidung oder auch sonst bei Trennung vom Vater des Kindes brauchten sie grundsätzlich nicht zu befürchten, die Kinder zum Teil oder gar ganz zu verlieren. Auch waren sie ganz darauf eingestellt, letztlich zu entscheiden, ob und wie der Vater Kontakt zu den Kindern behält. Von daher wäre vermutlich durchaus Unmut und eben Überzeugungsarbeit erforderlich geworden. Andere Mütter hätten wohl möglich an die veränderte Regelung zu viel Hoffnungen geknüpft und es hätte am Ende Enttäuschung gegeben, denn sie sah kein Mittel vor, um passive Väter (aus welchen Gründen auch immer), die keinen Kontakt zu den Kindern pflegten, nicht bereit waren gelegentlich einzuspringen usw. in die Pflicht zu nehmen. Bei den Vätern wäre die Sache weniger problematisch gewesen. Für die Passiven hätte sich nichts geändert und für die anderen hätte eine rechtliche Stütze für ihre Bemühungen um die Beziehung zu dem Kind bestanden.

Wie das auch im einzelnen zu sehen war, der Gedanke der Vorbereitung der Bürger auf ein verändertes Erziehungsrecht wurde von uns aufgegriffen. Ein Weg dahin war u. E. eine veränderte Sicht auf das geltende Recht, und zwar die bewusste Auslotung seines Inhalts als Transformation des Grundrechts der Eltern auf Erziehung und Betreuung ihrer Kinder in das Familienrecht. Eltern waren - mit oder ohne Erziehungsrecht - Träger des Grundrechts auf Erziehung ihrer Kinder. Von daher war es nahe liegend, aus dem alleinigen Erziehungsrecht der Mutter die Pflicht abzuleiten, den Vater in die Erziehung des Kindes einzubeziehen, den Kontakt zu ihm zu befördern, auf jeden Fall nicht zu verhindern, wenn es nicht im Interesse des Kindes zwingend war. Damit bekam der Umgang einen gänzlich neuen Stellenwert. Aus dieser Sicht gehörte es auch zu den Pflichten der Mutter die Vaterschaft feststellen zu lassen, s. dazu A. Grandke, I. Stolpe „Zum Zusammenhang zwischen Grundrecht und der Rechtszweigregelung im Erziehungsrecht „ in Festschrift für Erich Buchholz, Berlin 1987 S. 93 ff.

Zu einer Änderung im Erziehungsrecht ist es bekanntlich nicht gekommen und man muss sogar annehmen, dass gerade dieser Teil der Reformüberlegungen wenig Chancen hatte. Wie schon oben unter 2. 2. festgestellt war immer dann, wenn es im Familienrecht um die Väter ging auch ihre Rechtsstellung in der Sozialpolitik aufgerufen, s. Kap. VIII, womit das Problem eine besondere weit über das Familienrecht hinausgehende Dimension erhielt.

Wie eingangs festgestellt, war das FGB im Ganzen eine gute Rechtsgrundlage für die Bürger wie für die Rechtsanwendung. Reformüberlegungen betrafen einzelne Regelungsbereiche. Es wäre um die Verbesserung des Gesetzes, um seine Anpassung vor allem an die Familienentwicklung gegangen.

2. Das Gesetz vom Juli 1990

Nach der freien Wahl der Volkskammer der DDR im März 1990 nahm im Ministerium der Justiz eine Arbeitsgruppe „ Recht – und Justizreform “ ihre Arbeit auf, s. ihr Programm in NJ 1990 Beilage zu Heft 6. Die Vorgaben zum Familienrecht finden sich dort unter 4. 4. 3. auf S. IX. Man ging bei der Aufgabe von der Annahme aus, dass sich in der DDR eine radikale Umwälzung vollzieht, „die Gesellschaft sich auf der Grundlage pluralistischer Interessen und Meinungen demokratisch neu formiert“ und diese Entwicklung einhergeht „mit einer zunehmenden Verflechtung der DDR und der BRD, durch die der Boden für die staatliche Einheit geschaffen und in der Vereinigung beider Staaten münden wird“. Darin eingeschlossen war die Erwartung, dass Teile des Rechts der DDR, wozu besonders das Familienrecht zählte, für eine unbestimmte Zeit weiter in Kraft bleiben und durch ein neues gesamtdeutsches Familienrecht abgelöst werden würde. In der Folgezeit gab es in diversen

Untergruppen eine intensive, z. T. auch hektische Arbeit an der Reform des Rechts der DDR, so auch zum Familienrecht. Viele Personen wurden einbezogen, so familienrechtlich versierte Richter und Anwälte, Interessenvertreter verschiedener Gruppen, z. B. alleinerziehender Eltern oder nicht erziehungsberechtigter Väter und Wissenschaftler der FU wie der HU. In den Räumen der Volkskammer (im Palast der Republik) gab es ein ständiges Kommen und Gehen. Im Ergebnis wurde der Entwurf eines „ Gesetzes zur Änderung des Familiengesetzbuches der DDR vom Ministerrat vorgelegt und von der Volkskammer am 20. 7. 1990 als 1. Familienrechtsänderungsgesetz GBl I, 1038 angenommen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wurde auf den 1. 10. 1990 festgelegt. Die einzige Kommentierung des Gesetzes erfolgte durch K. H. Eberhardt, Die Novellierung des Familiengesetzbuches der DDR, in Familienrecht und deutsche Einigung, Hrsg. D. Schwab, Bielefeld 1991, S. 149 ff.

Die wichtigsten Veränderungen waren die Folgenden :

Erste Aufgabe war hier wie bei anderen Gesetzesänderungen der frühen Wendezeit die **Beseitigung der ideologischen und systembestimmten Aussagen des Gesetzes**. Das betraf besonders das Wort „sozialistisch“ in allen Bezügen, die im Gesetz anzutreffen waren, also mit Staats- und Gesellschaftsordnung, Moral, Bewusstsein usw. Außerdem waren durchgehend Regelungen zu eliminieren, die gesellschaftliche Organisationen oder Kollektive betrafen. Das wurde gründlich erledigt, selbst bei der Eheschließung durfte unter den von den Heiratskandidaten zum Standesamt einladbaren Gästen das Arbeitskollektiv nun nicht mehr erwähnt sein. Dieses Hauptanliegen bei der Änderung des Gesetzes, vereinbart im gemeinsamen Protokoll zum Staatsvertrag vom 18. 5. 1990 Teil A I 2 GBl. DDR I S. 339, führte bei der Präambel und im § 44 sowie § 49 II (wo es um die Hilfe für Eltern ging) zur kompletten und ersatzlosen Streichung der Regelung, sonst mehrfach nur zu kleinen Veränderungen, s. z. B. § 97 III.

Im Übrigen gab es bei den **Leitbildnormen** eine Reihe neuer Formulierungen. So definierte § 1 in Anlehnung an die UN - Konvention über die bürgerlichen und politischen Rechte die Familie als „ grundlegende Einheit der Gesellschaft “ und stellte Ehe und Familie (weiterhin) unter den besonderen Schutz des Staates. Das Recht der Bürger auf Achtung und Schutz der Familie wurde zum Recht der Kinder, Frauen und Männer auf Achtung ihrer familiären bzw. ehelichen Bindungen sowie auf staatliche Hilfe und Unterstützung, und zwar –so ausdrücklich und neu – „ unabhängig von ihrem gesetzlichen Familienstand“. Die Förderung der Ehe und Familie ging dabei unter wie auch die Aufgabe des Staates durch vielfältige Maßnahmen darauf Einfluss zu nehmen, dass „die mit der Geburt, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Familie verbundenen Leistungen anerkannt und gewürdigt werden. Die neuen §§ 3 und 42 formulierten ein Leitbild zur Kindererziehung in Anlehnung an die UN- Konvention über die Rechte der Kinder. Der neue § 42 enthielt ein ausgewogenes humanistisches Erziehungsziel mit modernen Aspekten u. a. durch die Einbeziehung der Umwelt, die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Vorbereitung der Kinder auf Ehe und Familie durch ihre Eltern. § 10 I S. 2 enthielt nun die Forderung an die Ehegatten ihre Beziehungen so zu gestalten, “ dass beide die Elternschaft (also nicht mehr nur die Mutterschaft) mit beruflicher Tätigkeit vereinbaren können“. Die gesellschaftliche Tätigkeit entfiel wie auch in Abs. II.

§ 4 regelte weiterhin die Ehe- und Familienberatungsstellen. Allerdings war deren Bildung nun nicht mehr Verpflichtung der Städte und Kreise, sondern sie sollten sie einrichten und nunmehr konfessionelle und freie Träger sowie Selbsthilfegruppen unterstützen. Der Datenschutz, bislang in der 1. DB. zum FGB geregelt, wurde ins Gesetz aufgenommen.

Den Reigen der **konkreten Änderungen des Rechts** eröffnete § 7 II, in dem das Recht der Entscheidung eines Ehegatten zur Führung eines **Doppelnamens** durch eine einfache Erklärung vor dem Standesbeamten umgesetzt werden konnte und die bis dahin geforderte Genehmigung entfiel.

Im **Güterrecht** wurde mit dem neuen § 14 die Vertragsfreiheit der Ehegatten erweitert. Da so auch Gütertrennung bestehen konnte, wurden nun bislang nicht erforderliche Regelungen in Bezug auf Haushaltsgegenstände geschaffen, so auch in den §§ 15 und 39. § 14 a (einer der längsten § des neuen Gesetzes) enthielt die Regelung zum neu einzurichtenden Güterrechtsregister.

Mit dem eingefügten § 22 a wurde die Rechtsgrundlage für die **Anpassung des Kindesunterhalts durch Verordnung** des Ministerrats an erhebliche Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse geschaffen. Das war volle Anlehnung an § 1612 a II BGB und machte spezifisch familienrechtlich deutlich wie sehr sich die Lebensbedingungen der Bürger mit der Wende ändern werden. Die Voraussetzungen, unter denen man bei Scheidung einen Titel fertigte, in dem der Unterhalt für die Zeit bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und zugleich den für die Zeit danach bis zur Volljährigkeit mit Bestand festlegen konnte, waren nicht mehr gegeben. Darüber herrschte bei der Erarbeitung des Änderungsgesetzes völlige Klarheit.

Änderungen zum **Ehegattenunterhalt nach Scheidung** erfolgten ebenfalls zur Anpassung an die veränderten gesellschaftlichen Bedingungen, allerdings mit deutlicher Zurückhaltung. Es ging dabei um die Frage ob (weiterhin) die rechtlichen Bindungen zwischen den Geschiedenen als Partner mit der Scheidung grundsätzlich wirklich beendet sind oder nunmehr weit reichende Folgerechte - und Pflichten begründet werden sollen. Im Ergebnis lebhafter Debatten, an die ich mich besonders erinnere, wurden im § 29 I, Abs. 1 die einen Unterhaltsanspruch rechtfertigenden Gründe in Anlehnung an die §§ 1569 ff BGB neu formuliert. Genannt wurden wie dort Krankheit und Alter sowie Kinderbetreuung und andere Gründe. Doch nur für die beiden ersten Gründe war damit ein Gleichklang mit dem BGB hergestellt. Für die Kinderbetreuung (Ziff. 3) wurde darauf abgestellt, dass die „ häusliche Betreuung und Erziehung“ des Kindes „ von den Eltern vereinbart wurde oder wegen in der Person des Kindes liegender Gründe notwendig ist “. Damit war bewusst klargestellt, dass bei Vorhandensein außerhäuslicher Betreuungsmöglichkeiten, es gab bekanntlich einen hohen Versorgungsgrad, eine Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils gesunder Kinder für möglich anzusehen war und ein Unterhaltsanspruch insoweit entfiel. Bei den „anderen Gründen „ (Ziff. 4) wurde festgelegt, dass sie sich „ aus der Entwicklung der Ehe oder der Scheidung “ ergeben müssen. Diese Formulierung korrespondierte mit der Tatsache, dass der neue § 29 kein Gegenstück zu § 1573 BGB enthielt, also Arbeitslosigkeit in die Anspruchsgründe nicht einbezogen war. Es setzte sich damals bis in die Volkskammer die Meinung durch, dass aus der geschiedenen Ehe keine Verpflichtungen für die Lösung von Problemen abgeleitet werden können, die ihre Ursache nicht in der Ehe sondern in den gesellschaftlichen Bedingungen haben. Außerdem sollte auch weiterhin der Anspruch in der Regel nur im Eheverfahren geltend gemacht werden können und es wurde am Grundsatz festgehalten, den Anspruch unabhängig von den Gründen auf 2 Jahre nach Rechtskraft der Scheidung zu begrenzen, mit der Ausnahme wie bislang nach § 31. Dieser von der Volkskammer getragene Versuch, den nachehelichen Unterhalt weiterhin möglichst zu begrenzen zeigt, wie sehr sich die Konzeption des FGB und ihres Vorläufers, der EheVO von 1955 über einen Zeitraum von mehr als 30 Jahren, in den allgemeinen Anschauungen vom Sinn der Ehe und der Ehescheidung durchgesetzt hatten.

Gänzlich neu und lange fällig war der eingefügte Abs. 4 von § 29, der das Recht der Ehegatten begründete, über den Unterhalt nach Scheidung selbständig Vereinbarungen zu treffen, d. h. auch außerhalb des Verfahrens und ohne gerichtliche Bestätigung.

Der **Ehescheidungstatbestand** des § 24 wurde ebenfalls in Anlehnung an das BGB verändert. Das Gericht sollte nicht mehr den Sinnverlust der Ehe feststellen sondern ihr Scheitern. Ob darin ein wirklicher Unterschied zu sehen war, kann hier dahinstehen. Die direkte Anlehnung an das BGB betraf allerdings nur den Abs. I von § 1566, nicht die weiteren, die für die Feststellung des Scheiterns maßgeblich waren und sind. Das Kriterium

der Trennung und der Trennungszeiten wurde bewusst nicht übernommen. Das Scheitern der Ehe ist gewissermaßen blank und insofern im Stile des FGB ins Gesetz gekommen, denn der alte Tatbestand enthielt auch keine Aussagen dazu, wann von einem Sinnverlust der Ehe zu sprechen ist. Außerdem wurde die Forderung an das Gericht gestrichen, jeweils die Entwicklung der Ehe zu erkunden, was wie oben gezeigt der Praxis der Gerichte seit längerem entsprach. Demgegenüber verblieb die Beachtung der Interessen minderjähriger Kinder und oder einer unzumutbaren Härte für einen Ehegatten im Falle der Scheidung (dem § 1568 ähnlich) weiterhin im Tatbestand. Die am 29. 6. 1990 von der Volkskammer der DDR beschlossene neue Fassung der ZPO, GBL. I S. 547, hatte die im Entwurf von 1989 enthaltenen Änderungen, s. oben 1. 1. 2. , weitgehend übernommen. Die Einführung eines Anwaltszwangs erfolgte bewusst nicht.

Die stärksten Veränderungen gab es im Bereich des **Erziehungsrechts**. Dabei gab es hier nun aber keineswegs eine Anlehnung an das BGB, sondern ein Ausbau der schon bestehenden Unterschiede in der Regelung. **§ 25** wurde komplett neu formuliert. Abs. I legte fest : “ Über das elterliche Erziehungsrecht für minderjährige Kinder entscheidet das Gericht nur auf Antrag eines Elternteils“. Damit wurde, anders als noch in § 13 I der reformierten Fassung der ZPO von 1990 die obligatorische gerichtliche Kompetenz beendet. Zugleich wurde die von vielen bis dahin als zwingend betrachtete Konsequenz aus der Scheidung der Eltern beseitigt, nämlich die Beendigung des Erziehungsrechts eines Elternteils. Ohne Antrag im Scheidungsverfahren wäre es danach beim gemeinsamen Erziehungsrecht geblieben und auch das Gericht konnte, so ausdrücklich Abs. II, auf Antrag „ das Erziehungsrecht ganz oder teilweise beiden Elternteilen belassen“ oder eben der Mutter oder dem Vater übertragen. Außerdem wurde das Gericht an den gemeinsamen Vorschlag der Eltern gebunden, wenn nicht eine Abweichung zum Wohl des Kindes erforderlich war. Ein Antrag auf Entscheidung über das Erziehungsrecht oder auf Änderung einer getroffenen Vereinbarung der Eltern oder einer gerichtlichen Entscheidung konnte von den Eltern auch später und dann auch vom Jugendamt gestellt werden. Als Konsequenz aus der veränderten Regelung zum Erziehungsrecht wurde auch in Bezug auf den Kindesunterhalt der Zwangsverbund beendet, Abs. VI.

Zum Umgang begründet **§ 27** erstmals ein **Recht des Kindes**, und zwar „ein Recht regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Eltern zu pflegen“. Abs. I forderte von beiden Eltern diesen Umgang gemeinsam zu regeln und so „zu verwirklichen, dass die Erziehung und Entwicklung des Kindes durch beide Eltern gefördert und jede Beeinträchtigung des Verhältnisses des Kindes zu einem Elternteil unterlassen wird“. Die gesamte Umgangsregelung ging, wie der alte § 27, von der Situation aus, in der ein gemeinsames Erziehungsrecht nicht mehr besteht. Da die Rechte aus dem Umgang dem Erziehungsrecht per se eigen sind, wurde ein Regelungsbedarf gegenüber einem Elternteil bei gemeinsamem Erziehungsrecht nicht angenommen. Während § 25 noch von der Übertragung des Erziehungsrechts auf die Mutter oder den Vater spricht, bemühte sich der neue § 27 um eine Terminologie, die vom Fortbestand des Erziehungsrechts beider Eltern gewissermaßen dem Grunde nach ausgeht. Der alte § 27 sprach vom erziehungsberechtigten und vom nicht oder nicht mehr erziehungsberechtigten Elternteil und meinte das auch so. Nunmehr ist von dem Elternteil die Rede, „der das Erziehungsrecht im ganzen innehat_“ und von dem Elternteil, „der das Erziehung recht nicht ausübt“.

Die gerichtlichen Kompetenzen wurden deutlich erweitert. Bei fehlender Einigung der Eltern über die Kontakte des Kindes sollte das Gericht darüber durch Beschluss entscheiden. Auf Wunsch des Kindes oder der Eltern sollte das Jugendamt bei der Realisierung des Umgangs helfen. Es erhielt ein Antragsrecht und war vom Gericht zu hören, behielt aber keine Entscheidungskompetenzen. Beschränkung oder Ausschluss des Umgangs im Einzelfall oder auch Änderungen von Vereinbarungen der Eltern oder der Festlegungen des Gerichts konnten auf Antrag des Kindes, jedes Elternteils oder des Jugendamtes vom Gericht vorgenommen

werden. Das galt auch für Beziehungen und Kontakte des Kindes zu Dritten. Schließlich wurde die Möglichkeit der Androhung und Auferlegung von Zwangsgeld durch gerichtlichen Beschluss eingeführt. Ob das auch gegen den das Erziehungsrecht nicht ausübenden Elternteil, also insbesondere gegen den passiven oder gar uninteressierten Vater gelten sollte, kann man aus dem Wortlaut der Bestimmung durchaus schließen, ist aber keineswegs sicher. Der ganze § 27 regelt also Rechte des Kindes, mit einer Ausnahme. Im Abs. 5 findet sich ein Recht des betreffenden Elternteils. Er konnte vom anderen Elternteil und auch von Einrichtungen, die mit der Betreuung und Ausbildung des Kindes betraut waren, bei berechtigtem Interesse regelmäßig Auskunft „über die Entwicklung und die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen“.

Die Diktion der §§ 25 und 27 setzte sich in der Regelung des Erziehungsrecht **unverheirateter Eltern** fort. Zunächst blieb es nach Abs. 1 von § 46 beim alleinigen Erziehungsrecht der Mutter. Doch völlig neu wurde in Abs. 2 auch für diese Konstellation ein Umgangsrecht des Kindes mit beiden Eltern begründet und das verbunden mit den gleichen Pflichten der Eltern und der eventuellen Mitwirkung des Jugendamtes auf Antrag des Kindes oder der Eltern für seine Realisierung und Wirkung wie in § 27, auf den ausdrücklich verwiesen wird. Ein Zusammenhang zur rechtlichen Begründung der Vaterschaft, also zur Anerkennung, der gerichtlichen Feststellung oder der gänzlich fehlenden Feststellung wurde nicht hergestellt. Bei fehlender Einigung der Eltern sollte auch eine gerichtliche Regelung des Umgangs möglich sein. Auf übereinstimmenden Antrag der Eltern (hier nicht auch des Kindes) konnte das Gericht „entscheiden, dass beide Eltern das Erziehungsrecht gemeinsam ausüben, (als hätte der Vater es schon ?) wenn es dem Wohl des Kindes entspricht.“ Auf gemeinsamen Antrag der Eltern war außerdem vorgesehen, das „Erziehungsrecht auf den Vater allein zu übertragen“ (sollte die Mutter es so in Gänze verlieren ?). Die Problematik der Begriffe wie in § 27, s. oben, setzte sich hier fort.

§ 48, regelte weiter die **Änderung von Vereinbarungen oder Entscheidungen zum Erziehungsrecht**. Die wesentliche Veränderung ist hier die Begründung eines eigenen Antragsrecht der Eltern und auch des Kindes neben der des Jugendamts. Damit wären mehr Änderungsversuche zu erwarten gewesen, denn die alleinige Aktivlegitimation des Jugendamtes sollte der Stabilität der Erziehungsverhältnisse dienen und all zu schnelle Änderungsabsichten der Eltern zurückhalten, was auch real der Fall war. Die sachlichen Kriterien für Änderungen in Bezug auf die Erziehungsberechtigung wurden gelockert. Bislang musste die Änderung „unabweisbar“ sein und sollte nunmehr möglich sein, wenn „dies zum Wohle des Kindes geboten ist“.

Von besonderer Bedeutung waren die Veränderungen des § 53 **zur Anhörung des Kindes**. Sie verdeutlichen besonders klar die Gesamtkonzeption des neuen Gesetzes im Bereich des Erziehungsrechts. Es war das direkte Anliegen, die Anforderungen der UN - Kinderkonvention, der die DDR ohne Vorbehalte beigetreten war, im Familienrecht umzusetzen. Das Kind erhielt wie gezeigt eigene Rechte zur Einflussnahme auf die Erziehungsrechtsverhältnisse in seiner Familie. Die Rechtsposition des Elternteils, mit dem es nicht zusammenlebte, wurde vor allem auch in seinem Interesse gestärkt und mit § 53 wurde umfassend und differenziert die Pflicht des Gerichts wie der Jugendämter begründet, das Kind im Prozess der Entscheidungsfindung anzuhören.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das FamRÄndG von 1990 den Großteil des FGB unverändert lies (ab § 66 vollständig). Doch die vorgenommenen inhaltlichen Veränderungen waren alle wesentlich. Es ist schon bedauerlich das dem Gesetz keine Chance gegeben war, sich in der Praxis zu beweisen, zumal es viele Fragen aufgeworfen hätte, die durch die Familien oder eben die Gerichte zu klären gewesen wären. Interessant ist, dass zwei der wesentlichsten Veränderungen im Entwurf des Ministerrats noch nicht enthalten waren (in der Vorbereitung noch nicht durchkamen) aber von der Volkskammer aufgenommen wurden. Es handelte sich dabei um die radikale Vereinfachung des Ehescheidungstatbestandes mit

dem Verzicht auf die Trennungsregelung des BGB und um den Verzicht auf eine obligatorische gerichtliche Kompetenz zur Entscheidung über das Erziehungsrecht im Falle der Scheidung der elterlichen Ehe. Die Volkskammer wollte mit dem Gesetz offenbar die Entwicklung der Auffassungen und Erwartungen, die sich im Laufe der Jahre in der DDR herausgebildet hatten, bestärkt durch die Kinderkonvention, zum Ausdruck bringen und für die weitere Entwicklung wach halten. Außerdem gab es den Willen, das Recht in der DDR an die mit dem Einigungsprozess absehbaren Veränderungen der gesellschaftlichen Bedingungen für die Familien anzupassen. Für letzteres ist allerdings nicht zu übersehen, dass diese Anpassung mit dem Versuch verbunden war, als progressiv Empfundenes in der bisherigen Regelung möglichst zu erhalten.

17. 5. 2008

Kapitel 10

Kap. X.

Die Überleitung des Familienrechts der Bundesrepublik auf das Beitrittsgebiet

X. 1. Zur rechtlichen Ausgangslage

X. 2. Die wesentlichen inhaltlichen Veränderungen

X. 2. 1. Zur Ehe

X. 2. 2. Zum Eltern-Kindverhältnis

X. 2. 2. 1. Zur Rolle der Ehe für das Eltern-Kind Verhältnis

X. 2. 2. 2. Die elterliche Sorge

X. 2. 2. 3. Der Kindesunterhalt

X. 3. Zu den Wirkungen der Überleitung des Bundesrechts

1. Rechtliche Ausgangspunkte

Die Überleitung des Bundesrechts war Bestandteil eines weit reichenden Gesamtprozesses, nämlich der komplexen Ablösung der bestehenden Rechtsordnung der DDR durch die Installierung einer anderen. Inhalt und Wirkung der Überleitung des Familienrechts ist nur zu verstehen wenn dieser Zusammenhang und die Komplexität des Vorgangs beachtet wird. Allerdings kann hier nur gelegentlich auf andere Regelungsbereiche, namentlich auf das Sozialrecht, eingegangen werden. Diese Eingangsbemerkung will klären, dass der Vorgang mit seinen Wirkungen für das Leben der Bürger nicht mit früheren Familienrechtsreformen in der alten BRD verglichen werden kann (was mehrfach geschehen ist), die alle nur das Familienrecht und das auch nur in Teilbereichen zum Gegenstand hatten.

Dazu kamen spezifische familienrechtliche Ausgangspunkte. Das Familienrecht beider deutscher Staaten hatte im BGB von 1898 eine gemeinsame historische Grundlage. In beiden Staaten gab es in der Zeit der Teilung wesentliche Reformen des Familienrechts wie auch in vielen anderen Staaten namentlich in Europa. Beide Verfassungen von 1949 hatten dazu aufgefordert. Gegenstand der Reformen waren im Schwerpunkt hier wie da die gleichen realen Prozesse und Rechtsfragen, nämlich die Rechtsstellung der Frau, die der Kinder unverheirateter Eltern und das Recht der Ehescheidung.

Sehr verschieden waren demgegenüber der Verlauf der Reformen in beiden Staaten und ihr Gesamtausmaß. Während, wie dargestellt, die Reform in der DDR bereits mit der Annahme der Verfassung 1949 einsetzte und mit dem FGB 1969 zu einer komplexen Neuregelung des gesamten Familienrechts in einem speziellen Gesetzbuch also außerhalb des BGB führte, vollzog sich die Entwicklung in der BRD in vielen Teilschritten beginnend 1957 mit dem Gleichberechtigungsgesetz mehrfach direkt gefordert und dann korrigiert durch das Bundesverfassungsgericht mittels einmaliger oder wiederholter Neuformulierung von Bestimmungen bzw. durch Einfügungen (vielfach mit Buchstabenparagrafen) oder Streichungen innerhalb des BGB. Dazu kommt eine umfangreiche Rechtsprechung mit sehr differenziertem Einfluss auf den Reformprozess und eine ebenso unterschiedliche Entwicklung des Prozessrechts. Diese unterschiedlichen Wege der Reform hatten Einfluss auf sein Tempo, auf die Möglichkeiten der Praxis und mehr noch der Bürger sie zu erfassen und anzunehmen und sie waren Ausdruck unterschiedlicher sozialer Bedingungen der Familien

wie unterschiedlichen politischen Willens und – das ist das Entscheidende – sie führten zu unterschiedlichen inhaltlichen Ergebnissen. Es ist also schon einleitend festzustellen, dass mit der Überleitung des Rechts der BRD auf das Beitrittsgebiet ein anderes Familienrecht als das des FGB (von 1966 bzw. 1990) in Kraft gesetzt wurde.

Überleitung heißt in diesem Zusammenhang, dass das 4. Buch des BGB mit dem Tage der Wirksamkeit des Beitritts (also dem 3. 10. 1990) für alle bestehenden familienrechtlichen Verhältnisse gilt, soweit nicht Ausnahmen bestimmt wurden, Art. 234 § 1 EGBGB. Für alle am 3. 10. 1990 bereits beendeten Familienrechtsverhältnisse blieb es bei der Anwendung des bisherigen Rechts. Entsprechendes galt für die ZPO, das FGG und andere Bestimmungen.

2. Inhaltliche Veränderung des Rechts im Einzelnen

2. 1. Zur Ehe

Anderes Rechts war z. Teil altes Recht, das mit dem hoch betagten BGB wieder Geltung erlangte. So wurde das **Verlöbnis**, in der DDR als Form der Vorbereitung auf die Ehe ohne Rechtscharakter durchaus beliebt, nun wieder zum Rechtsverhältnis mit eventuellen Schadensersatzfragen bei ihrer Auflösung. Von einer solchen Regelung hatte jedenfalls die junge Generation keine Ahnung mehr, was aber auch für die in der BRD verbreitet der Fall sein dürfte. Doch immerhin war den Autoren des Einigungsvertrages die Sache wichtig (oder auch unwichtig ?) genug, die Rechtswirkung der Überleitung für diesen Bereich nicht auf die bereits bestehenden Verlobnisse, sondern nur auf die künftigen zu beziehen, Art. 234 § 2 EGBGB. Für diese wurde auch der berühmt berüchtigte § 1300 BGB wieder geltendes Recht, wonach bei Auflösung eines Verlobnisses die „unbescholtene Verlobte“ einen Anspruch auf „eine billige Entschädigung in Geld“ gegenüber dem vom Verlöbnis zurücktretenden Verlobten erlangen konnte, wenn sie ihm „die Beiwohnung gestattet“ hatte. Was unter dem (meinem PC fremden) Begriff unbescholten zu verstehen ist, gab Stoff für viele Entscheidungen und kann hier dahinstehen. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass die Norm in den neuen Bundesländern praktische Bedeutung erlangt haben könnte. Allenfalls diente sie nun auch an dortigen Universitäten als Mittel zur Zerstreuung der Studenten und wurde auch hier gelegentlich benutzt, das Familienrecht als eine Materie einzuführen, die aus juristischer Sicht nicht gerade ernst genommen werden könne. § 1300 BGB wurde 1998 mit dem neuen Eheschließungsrecht aufgehoben. Er galt schon länger als nicht mehr zeitgemäß. Verfassungsrechtliche Bedenken wurden, weil es sich um vorkonstitutionelles Recht gehandelt habe, nur von einzelnen Gerichten angenommen werden, nicht aber grundsätzlich, s. dazu Palandt 54. Auflage 1995, § 1300. Nach Aufhebung der Bestimmung im Jahre 1999, wurde in der 58. Auflage des Palandt auf den Ausgleich im Rechtsschutz durch § 825 BGB hingewiesen. Dieser gewährte einer „Frauensperson“, wenn sie durch „Hinterlist, Drohung usw.“ zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt worden war, einen Schadensersatzanspruch. Diese die Würde der Frau verletzende Bestimmung wurde schließlich 2002 mit dem Schadensersatzänderungsgesetz durch eine allgemeine Regelung in Bezug auf sexuelle Handlungen abgelöst.

Altes Recht wurde auch in Bezug auf die **Eheschließung** wieder eingeführt, und zwar in Gestalt des Ehegesetzes Nr. 16 des Kontrollrates von 1946, das in der DDR bis 1955 in Kraft war. Auch zu dieser Materie gab es die Festlegung im Einigungsvertrag, s. Anhang zu Art. 234 § 2 EGBGB, wonach die Überleitung nur für Eheschließungen nach dem 3. 10. 1990 wirksam wurde. Die eventuelle Nichtigkeit einer Ehe z. B. bestimmte sich daher für die vor der Wende geschlossenen Ehen weiter nach dem Recht der DDR. Für neue Eheschließungen gab es nun Änderungen zum Eheschließungsalter, zum Eheverbot der Schwägerschaft oder zur so genannten „Wartezeit“ wonach eine Frau nach Beendigung einer früheren Ehe nicht vor 10 Monaten eine neue Ehe eingehen sollte, außer sie hatte inzwischen ein Kind geboren.

Diese und ähnliche alte Zöpfe hatten sicher keine besondere Bedeutung zumal es, wie dargestellt, nach der Wende eine ganz außerordentlich Zurückhaltung in Bezug auf die Eheschließung gab. Eine Ausnahme bildete der § 9 des EheG mit der Regelung zum **Auseinandersetzungszugnis**. Nach dieser Bestimmung sollten diejenigen, die kraft ihrer elterlichen Sorge für das Vermögen eines Kindes zu sorgen hatten (in der Regel alleinstehende Mütter) eine Ehe nicht eingehen, bevor sie nicht ein Zeugnis des Vormundschaftsrichters vorgelegt haben, dass sie ihre dem Kind gegenüber obliegenden Pflichten aus Anlass der Eheschließung erfüllt haben oder solche Pflichten nicht bestehen. Da die Kinder in der DDR kein oder nahezu kein Vermögen besaßen wurde nun durchgehend letzteres bescheinigt nach einer kurzen Unterhaltung des Rechtspflegers mit der heiratswilligen Mutter, ganz selten auch mal mit einem Vater. Ich habe selbst die beachtlichen Stapel der „Einblattakten“ bei den Vormundschaftsgerichten durchgesehen. Der Effekt waren und sind Kosten, nicht geringe und je nach Bundesland unterschiedlich hoch und es erfordert Zeit. Die Bestimmung im Eheschließungsrecht ist zwar inzwischen entfallen, die Regelung selbst aber durch § 1683 BGB bis heute erhalten.

Die komplizierte Unterscheidung zwischen Nichtigkeit und Aufhebbarkeit der Ehe, die mit der Überleitung des EheG im Beitrittsgebiet wieder Geltung erlangte, wurde 1998 wie auch andere übergeleitete Bestimmungen mit der schon 1976 angekündigten Reform des Rechts der Eheschließung beseitigt und durch eine vereinfachte Regelung abgelöst, mit der das Eheschließungsrecht wieder in das BGB aufgenommen wurde, s. Eheschließungsgesetz vom 4. 5. 1998 BGBl. I 833.

Bezüglich des **Familiennamens** brachte § 3 von Art. 234 EGBGB für bestehende Ehen im Beitrittsgebiet eine nochmalige oder erstmalige Möglichkeit der Namenswahl nunmehr nach § 1355 II. S. 1 BGB. Der Name des Mannes oder der Frau stand bei Eheschließungen ab April 1966 für die Ehegatten bereits zur Wahl. Das FGB hatte dabei auf den aktuellen Namen, nicht aber auf den Geburtsnamen abgestellt. Nunmehr konnte nur der Geburtsname zum Ehenamen gemacht werden. Außerdem konnten Ehegatten, die vor Erlass des FGB geheiratet und so noch keine Wahlmöglichkeit hatten, das nachholen. Das sollte innerhalb eines Jahres nach dem Beitritt geschehen können, wurde aber mehr als selten in Anspruch genommen. Der Bedarf war gering, die Regelung kaum bekannt und nicht zuletzt gab es für die Bürger in dieser turbulenten Zeit viele andere Probleme.

Im Übrigen wurde das Namensrecht des BGB in der Fassung des Ersten Ehereformgesetzes von 1976 übergeleitet. (Dies hatte die Fassung des Gleichberechtigungsgesetzes von 1957 abgelöst, nach der der Name des Mannes kraft Gesetzes Familienname geblieben war). Nach dem übergeleiteten Recht konnte, wie nach FGB, der Name des Mannes oder der der Frau gewählt werden. Wurde jedoch von den Ehegatten keine Bestimmung getroffen war der Name des Mannes Ehename. Wie diese verfassungsrechtlich fragliche Regelung von den Eheschließenden im Beitrittsgebiet aufgenommen wurde, kann nicht gesagt werden. Sie galt auch nur noch für kurze Zeit, weil sie mit Entscheidung des BVerfG vom 5. 3. 1991 nicht nur als mit Art. 3 Abs. 2 GG unvereinbar und für nichtig erklärt wurde, sondern darüber hinaus Maßgaben für die Anwendung der Bestimmung bis zu ihrer gesetzlichen Neufassung festgelegt wurden. Bis dahin sollte es keine namensrechtliche Wirkung der Ehe geben, sondern beide Ehegatten sollten ihren geführten Namen beibehalten. Damit war eine grundlegende Veränderung im Namensrecht verbunden, weil von nun an ein gemeinsamer Ehename zwar vom Gesetz angestrebt wird (die Ehegatten sollen...), aber diese Konsequenz aus der Eheschließung nicht mehr zwingend ist, s. Gesetz zum Familiennamensrecht vom 16. 12. 1993 BGBl. I 2054. In der DDR war dieser Schritt im Namensrecht wie dargestellt zweimal an der öffentlichen Meinung gescheitert.

Ein echtes Problem für Eheschließende im Beitrittsgebiet war die Festlegung des Ehenamensrecht des BGB auf den Geburtsnamen eines Ehegatten. Solange nur der Mannesname in Betracht gekommen war, bedurfte das keiner Erwähnung im Gesetz. Welchen

Namen sonst sollte der Mann einbringen. Kommt aber im Zuge der Gleichberechtigung auch der Name der Frau in Betracht, ergibt sich ein Problem, wenn es sich bei ihr um eine weitere Eheschließung handelte (wozu oft auch Kinder gehörten) und wenn sie nicht, was mehr als selten geschah, bei der ersten Ehe ihren Geburtsnamen durchgesetzt hatte. Die Idee des westdeutschen Ehenamensrechts, die Namenswahl der Ehegatten ausdrücklich auf ihre Geburtsnamen abzustellen, wurde 1976 geboren als es zwingend geworden war, die bis dahin erhaltene direkte rechtliche Dominanz des Mannesnamens zu beenden. Es sollte nunmehr in der Sache Gleichberechtigung gelten, aber doch nicht in Gänze. Hier zeigte sich der Gesetzgeber sensibel gegenüber den Gefühlen des geschiedenen Mannes oder seiner Verwandten bzw. der des verstorbenen Namensspenders, namentlich wenn Interessen des Adels im Spiele waren. Folglich wurde es der Frau generell versagt, den aus einer Ehe erlangten Namen bei erneuter Eheschließung an einen Dritten durch die Wahl des Ehenamens weiterzugeben. Eine geschiedene oder verwitwete Frau z. B. mit 2 Kindern aus erster Ehe konnte danach bei neuer Eheschließung nur entweder wieder den Namen des Mannes akzeptieren, wobei die Kinder in die Namensänderung einbezogen werden konnten oder nicht (beides mit eigenen Problemen verbunden) oder sie hätte ihren Mädchennamen einbringen müssen. Damit wäre eine Namensänderung für alle 4 Beteiligte durch einen Namen erfolgt, zu dem selbst die Frau eventuell keine tragende Bindung mehr hat, sodass sie das Ganze in der Regel kaum selbst wirklich anstreben und es erst recht nicht durchsetzen konnte. Diese Regelung konnte man im Beitrittsgebiet den Betroffenen nur schwer vermitteln. Hier war schon seit Anfang der 50er Jahre klar, dass die Frau mit Eheschließung den Namen des Mannes nicht als abgeleitetes Recht, sondern als eigenes Recht erwirbt und sie diesen Namen weitergeben kann, s. Kap. V.

Für Kinder hatte das Problem 1969 eine sachgerechte Lösung erhalten. Insofern hat die Überleitung keine Änderung der Rechtslage bewirkt. Mit dem so genannten Nichtehechengesetz erhielten die Kinder bei Geburt den Namen, den ihre Mutter zu diesem Zeitpunkt trug, der eben auch durch eine frühere Ehe erworben sein konnte. Das geschah aber keineswegs mit Blick auf die Mutter oder gar ihrer Gleichberechtigung in Bezug auf ihren Namen, sondern galt dem (natürlich ebenso berechtigten) Interesse der Kinder, hier allerdings auch um die Nichtehelichkeit nicht so deutlich werden zu lassen, s. dazu weiter unten.

Inzwischen ist auch für die Frauen nach langem und holperigem Weg eine sachgerechte Regelung erfolgt. Einen ersten Anlauf zur Änderung von § 1355 II gab es seitens der Bundesregierung anlässlich der Verarbeitung der oben besprochenen Entscheidung des BVerfG von 1991 zu Satz 2 dieser Bestimmung. Der Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung des Familiennamensrechts sah nicht nur – wie von der Entscheidung gefordert – die Beseitigung des Vorrangs des Mannesnamens bei Nichteinigung vor, sondern stellte außerdem neben dem Geburtsnamen auch den zum Zeitpunkt der Eheschließung jeweils geführten Namen zur Wahl. Hauptargument dafür war die eigenständige Berechtigung jedes Ehegatten an seinem durch Eheschließung erworbenen Namen. Diese vorgesehene Neuerung im Namensrecht wurde jedoch in den Beratungen zum Gesetzentwurf überwiegend abgelehnt und wieder gab es öffentlich geäußerten Protest von Adelsverbänden. Am Ende empfahl der Rechtsausschuss des Bundestages mit der alten Argumentation zugunsten des geschiedenen Mannes oder der Hinterbliebenen und zur Vermeidung einer Missbrauchsgefahr es bei der Begrenzung der Wahlmöglichkeiten auf den Geburtsnamen zu belassen, s. Familiennamensrechtsgesetz vom 16. 12. 1993 BGBl. I 2054.

Die hier nur angedeutete Entwicklung der Geschichte des Namensrechts des BGB ist ausführlich wiedergegeben in der BVerfGE vom 18. 2. 2004, FamRZ 2004, 515. Mit dieser Entscheidung wurde schließlich die namensrechtliche Schiefelage beendet. Einem Ehepaar war von allen Instanzen die Annahme des aus der Vorehe der Frau stammenden Namens als Ehenamen verweigert worden. Ihre Beschwerde beim BVerfG führte zu dessen Feststellung, dass § 1355 II soweit er ausschließt, dass Ehegatten einen durch eine frühere Ehe erworbenen

Familiennamen bestimmen können, nicht mit Art. 2 I i. V. mit Art. 1 I GG vereinbar ist. Das Gericht hat seine Entscheidung vor allem mit den Persönlichkeitsrechten der Frau begründet, den Aspekt der Gleichberechtigung aber auch eingebracht und auch auf die Regelung in § 7 FGB hingewiesen. In der Literatur fand das wenig Beifall, z. T. wurde der Entscheidung eine grundsätzliche Bedeutung abgesprochen und sie mehr als modisches Spiel mit dem Namensrecht gewertet, s. Wagenitz/Bornhofen FamRZ 2005, 1425 oder aber aus adliger Feder heftig kritisiert, s. Anmerkung zur Entscheidung a. a. O. von J. von Hein. Der Gesetzgeber hat aber auf die Entscheidung des BVerfG ohne nochmalige Verdrängung der Aufgabe reagiert und mit dem Gesetz zur Änderung des Ehe –und Partnerschaftsnamens vom 5. 2. 2005 BGBl. I 203 das Recht der Ehegatten geschaffen, auch ihren aktuellen Namen als Ehenamen zu wählen. Gut 14 Jahre nach der Überleitung des Bundesrechts auf das Beitrittsgebiet gab es also für die Bürger wieder die gewohnte, für sie selbstverständliche und eben der Gleichberechtigung entsprechende Regelung. Der lange Weg des § 1355 BGB zur Gleichberechtigung ist ganz sicher nicht aus der rechtlichen Problematik zu erklären, sondern allein aus dem nur langsam weichenden Mangel an politischem Willen zu einer eindeutigen Konsequenz aus der Gleichberechtigung. Sicher kann man nicht annehmen, dass die nun gewonnene bzw. für die Bürger im Beitrittsgebiet wieder gewonnene Möglichkeit der Namenswahl die Dominanz des Mannesnamen in diesem Zusammenhang spürbar vermindern wird. Doch ist das nun keine Sache der rechtlichen Regelung mehr.

Zur Kompetenz der Ehegatten für die in der Ehe zu treffenden **Entscheidungen** enthält das übergeleitete Recht keine allgemeine Regelung, da § 1354 durch das Gleichberechtigungsgesetz von 1957 ersatzlos gestrichen wurde. Zur Begründung einer allgemeinen gemeinsamen Entscheidungskompetenz der Ehegatten konnte sich der Gesetzgeber auch mit dem 1. Ehereformgesetz von 1976 und auch später nicht entschließen. Anders **in Sachen Haushalt** mit § 1356. Hier heißt es (was eher allgemeine Geltung haben sollte) „die Ehegatten regeln die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen“. Die gesonderte Regelung der Entscheidungskompetenz in dieser Frage erklärt sich aus der besonderen Bedeutung dieser Seite des Zusammenlebens, aus der Geschichte der Regelung und aus den weiteren Aussagen der Bestimmung. Das alte BGB hatte das Hauswesen als besonderen Bereich der Frau hervorgehoben und sie dazu berechtigt und verpflichtet, eingegrenzt durch die allgemeine Entscheidungskompetenz des Mannes, das Hauswesen zu leiten. Das galt in jedem Falle. Für die konkrete Hausarbeit hat das alte BGB - mit klarer Aussage - die Frau dann verpflichtet, wenn das nach den sozialen Verhältnissen, in denen die Ehegatten lebten, üblich war. Die eventuelle Erwerbstätigkeit der Frau kam im alten § 1356 nicht vor, sondern war durch § 1358 auf besondere Weise beschränkt.

Das Gesetz von 1957 beseitigte die offene Diskriminierung der Frau im Eherecht durch die Streichung der §§ 1354 und 1358. Jetzt wurde festgestellt „die Frau führt den Haushalt in eigener Verantwortung“, § 1356 I, 1 Ob das als Recht oder Pflicht oder beides gedacht war, wurde nicht gesagt und auch nicht wie es sich mit der konkreten Hausarbeit verhält. Der Wegfall der rechtlichen Bevormundung der Frau durch den Mann galt als Ausdruck der Anerkennung ihrer Persönlichkeit und damit als Achtung ihrer Gleichberechtigung s. besonders deutlich Eißer, FamRZ 1959 S. 177 ff. Hier heißt es auch: „Die Frau muss sich darüber klar sein, dass das Recht auf Führung des Haushalts in eigener Verantwortung Einschränkungen auf dem Gebiet der Erwerbstätigkeit fordert“. Mit dieser Aufwertung der Hausfrauenrolle galt dann S. 2 von § 1356 I als mit dem Gleichberechtigungsgrundsatz vereinbar, nach dem die Frau erwerbstätig sein durfte, „soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist“.

Die ins Beitrittsgebiet übergeleitete und bis heute gültige Fassung von § 1356 BGB ist von 1976 und nun geschlechtsneutral formuliert. Jetzt wird die Haushaltsführung nicht mehr einem Ehegatten vom Gesetz zugewiesen, sondern diese wird durch die Ehegatten einem von ihnen „überlassen“, wiederum ausdrücklich in eigener Verantwortung. Welch eine

Formulierung. Hausarbeit muss täglich geleistet werden und erstreckt die Kinderbetreuung, die noch immer im Eherecht nicht vorkommt. Auch sind es bekanntlich die Umstände, die weitgehend die Entscheidung darüber treffen, wer welche Aufgaben übernimmt und wie sonst als in eigener Verantwortung. Das bedarf keiner Regelung und erst recht nicht einer solchen, die den Eindruck erweckt als würde die Beschränkung eines Ehegatten auf die Familienarbeit den anderen von allen Pflichten in diesem Bereich entlasten.

Befremdlich ist für den Beitrittsbürger ferner, dass das Familienrecht den Ehegatten ein Recht zur Erwerbstätigkeit einräumt. Wo hätte der Mann das je gebraucht? Der eigentliche Adressat ist wieder die Frau und an sie richtet sich faktisch die in der geschlechtsneutralen Formulierung verpackte Forderung in § 1356 II, 2: „Bei der Wahl und Ausübung einer Erwerbstätigkeit haben sie auf die Belange des anderen Ehegatten und der Familie die gebotene Rücksicht zu nehmen“. Das ist weiterhin nichts anderes als der Wunsch des Gesetzgebers, die Frau besonders auf die Aufgaben in der Familie festzulegen. Deutlich wird das auch in § 1361, II, in dem für den Fall des Getrenntlebens zur Erhaltung des Unterhaltsanspruchs des nichterwerbstätigen Ehegatten äußerst geringe Erwartungen an die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch ihn formuliert sind. Von gegenseitiger Hilfe zwischen den Ehegatten oder gar von Unterstützung zur Sicherung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für beide ist keine Rede.

Das alles ist für den Bürger im Beitrittsgebiet, sofern er davon überhaupt Kenntnis hat, nicht sonderlich relevant, da diese Regelungen nicht Gegenstand konkreter Rechtsanwendung sind. Sie wurden hier ausführlicher dargestellt, weil sie die wesentliche konzeptionelle Grundlage bilden für die Ausgestaltung der konkreten Bereiche des übergeleiteten Eherechts. Ihnen allen liegt trotz geschlechtsneutraler Formulierungen die Idee zugrunde, die Bindung der Frau an die Familie durch Stärkung ihrer familienrechtlichen Stellung zu befördern. Diese Orientierung wurde mit dem Gleichberechtigungsgesetz begonnen, später weiter ausgebaut und schließlich auf das Beitrittsgebiet übergeleitet.

Das Gesetz von 1957 entsprach diesem Anliegen vor allem mit dem **Güterrecht**. Ungeachtet dieser Zielstellung wurde hier im Güterrecht und bei allen weiteren Gesetzgebungsschritten eine geschlechtsneutrale Regelung vorgenommen. Das Gleichberechtigungsgesetz führte den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ein, der ab dem 3. 10. 1990 für alle bestehenden und künftigen Ehen im Beitrittsgebiet kraft Gesetzes gilt. Die Einführung dieses Güterstandes zur Durchsetzung der Gleichberechtigung der Frau war in der alten BRD 1957 fast eine Revolution. Das BGB von 1898 kannte keine kraft Gesetzes eintretenden familienrechtlichen Wirkungen der Ehe im Bereich des Vermögensrechts. Es gab folglich keine gemeinsame Vermögensbildung und auch keinerlei Teilhabe des einen Ehegatten am ehelichen oder gar vorehelichen Vermögenserwerb des anderen bei Scheidung. Der Begriff Zugewinnngemeinschaft ist insofern irreführend als er eine Vermögensgemeinschaft vermuten lässt. Der so bezeichnete gesetzliche Güterstand ist aber der der Gütertrennung. Anderes bedarf der vertraglichen Vereinbarung. Während des Bestehens der Ehe hat der Güterstand keine eigentumsrechtlichen Wirkungen. Insofern wurde die Rechtsstellung des ökonomisch Schwächeren, also in der Regel der Frau, nicht verbessert. Die Neuerung und der emanzipatorischer Wert bestand im Zugewinnausgleich im Falle der Ehescheidung, auch des Todes eines Ehegatten. Neben dem Güterrecht blieb die Hausratsverordnung von 1944 (in der DDR bis 1966 in Kraft) bestehen und wurde mit der Überleitung wieder in Kraft gesetzt. Auf ihrer Grundlage können bei Trennung und Scheidung Gegenstände des Hausrats betreffende alltagsnahe Vermögensfragen geklärt werden, und zwar nicht nur bestimmt vom Eigentum sondern auch von den jeweiligen Bedürfnissen.

Während der Ehe gelten nun auch im Beitrittsgebiet durch Beseitigung der gesetzlichen Eigentumngemeinschaft bei Erwerbungen durch Ehegatten die zivilrechtlichen Bestimmungen so wie für beliebige andere gemeinsam agierende Personen. Wenn Ehegatten z. B. ein Eigenheim erwerben, dann sind sie nicht mehr wie nach FGB gemeinsam Eigentümer zur

gesamten Hand, sondern einer von ihnen ist Alleineigentümer oder sie sind bei entsprechender Eintragung im Grundbuch beide Miteigentümer. Miteigentum berechtigt bekanntlich jeden von ihnen über seinen Anteil daran selbständig zu verfügen. (Dafür kann es Begrenzungen und Zustimmungserfordernisse geben, mit denen ein weites Feld für Auslegungsregeln, Diskussionen und Einzelfallentscheidungen eröffnet ist, § 1365.) Nach dem ursprünglichen Text des Einigungsvertrages, s. Art. 234 § 4 Abs. 1 und 4 EGBGB blieb die bis zum Beitrittstag begründeten Gesamthandsgemeinschaft weiter bestehen und war nach dem Recht des FGB auseinanderzusetzen, wofür es keine Befristung gibt. Erst für die Erwerbungen nach dem 3. 10. 1990 sollten die Bestimmungen des BGB gelten. Das wurde aber im Interesse des Rechtsverkehrs, wie es hieß, sehr schnell geändert. Durch das Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 25. 12. 1993 wurde § 4a in den Art. 234 EGBGB eingefügt. Damit wurde kraft Gesetzes das bis zum Beitritt entstandene Gesamthandseigentum der im Beitrittsgebiet lebenden Ehegatten in Miteigentum zu gleichen Bruchteilen umgewandelt. So kann die Zwangsvollstreckung ohne familienrechtliches Hindernis durchgeführt werden.

Nach § 1362 BGB gibt es eine Eigentumsvermutung in Bezug auf bewegliche Sachen, die sich im Besitz eines oder beider Ehegatten befinden, zugunsten der Gläubiger des Mannes oder der Frau. Der Haupteffekt der güterstandsübergreifenden Regelung zum ehelichen Vertretungsrecht, § 1357, ist ebenfalls der Gläubigerschutz. Hier gab es durch die Überleitung der Bestimmung ein Novum für das Beitrittsgebiet als dieses Recht durch jeden Ehegatten ausgeschlossen werden kann und bei Streit eine gerichtliche Zuständigkeit vorgesehen ist. Beide Bestimmungen waren mehrfach Gegenstand verfassungsrechtlicher Erörterungen unter dem Aspekt der Belastung der Ehe - anders als bei der eheähnlichen Gemeinschaft - zugunsten der Gläubiger, s. B. Wolff in FuR 1990, 216.

Nach § 4 Abs. 2 von Art. 234 EGBGB war jedem Ehegatten im Beitrittsgebiet das Recht gegeben binnen zweier Jahre für den alten Güterstand in seiner Ehe zu votieren. Außerdem konnten sie nach § 4a Abs. I. S. 2 von Art. 234 EGBGB binnen 6 Monaten bezogen auf Grundstücke andere Anteile als gleiche bestimmen. Für beide Regelungen muss festgestellt werden, dass sie keine echte Möglichkeit für eine eigene Gestaltung der ehelichen Vermögensbeziehungen im Zusammenhang mit der Wende geschaffen haben. Nur sehr wenige Bürger hatten von den Veränderungen in ihren Rechtsbeziehungen durch die Überleitung des Bundesrechts überhaupt konkrete Kenntnis. Soweit man davon gehört hatte, war die Reichweite der Veränderung und der eventuelle Nutzen eigener Absprachen und Erklärungen unklar. Auch konnten die Interessen der Ehegatten verschieden sein. Es hätte einer Auseinandersetzung bedurft nicht nur um die gleichen Anteile zu korrigieren, sondern auch und eventuell gerade weil die Erklärung zur Beibehaltung des alten Güterstandes von jedem Ehegatten ohne Information und Mitwirkung des anderen abgegeben werden konnte und dann irgendwann in der Ehe zu verarbeiten gewesen wäre. Auch war die gesetzte Frist sehr kurz. Das gilt besonders für die Nachbesserung des Einigungsvertrages, zumal sie mit einem Gesetz erfolgte, in dem niemand Regelungen dieses Inhalts erwarten konnte und nur 6 Monate zur Verfügung gestellt wurden. Zahlen sind diesbezüglich nicht bekannt. Zur Zahl der Votierungen für den Güterstand des FGB, der übrigens inhaltlich durch § 4a von Art. 234 EGBGB nachträglich in Anlehnung an die Gütergemeinschaft des BGB deutlich verändert wurde, gab es nur Schätzungen. Sie lagen bei 4 Millionen Ehen, die dafür in betracht kamen bei 3 bis 6 Tausend, s. M. Peters, FamRZ 1993, 877.

Das übergeleitete Güterrecht ist mit dem **Erbrecht des Ehegatten** verzahnt. Es hat familienrechtliche und erbrechtliche Bedeutung. Auf das im Einzelnen komplizierte übergeleitete Erbrecht des BGB kann hier nicht eingegangen werden, auch nicht auf den Wegfall der grundsätzliche Stellung der Ehegatten, die nach ZGB der DDR wie die Abkömmlinge Erben 1. Ordnung waren. Ebenso sollen die erbrechtlich bestimmten Varianten des § 1371 BGB (also Ehegatte mit Erbrecht oder nur mit Pflichtteilsanspruch, bei Annahme

der Erbschaft oder bei Ausschlagung usw.) hiermit nur angedeutet werden. Nach § 1371 erfolgt der Zugewinnausgleich bei Beendigung der Ehe durch Tod ohne Berechnung und Vergleich des beiderseitigen Vermögenserwerbs der Ehegatten während der Ehe (§1931) um ¼. Das bedeutet grundsätzlich ein Erbrecht in Bezug auf die Hälfte des Nachlasses. Der Vorrang der Abkömmlinge nach altem BGB wurde so etwas zurückgenommen. Allerdings wurde mit der Überleitung des BGB das gerade das Erbrecht des überlebenden Ehegatten schmälernde Pflichtteilsrecht volljähriger, wirtschaftlich unabhängiger Kinder (in der DDR seit 1976 beseitigt) wieder hergestellt. Auch sieht Abs. 4 von § 1371 vor, dass der Überlebende gegebenenfalls seinen gesamten erbrechtlich erworbenen Zugewinnausgleich für die Ausbildung von Kindern des Verstorbenen (Stiefabkömmlinge) einsetzen muss, wenn ein entsprechender Bedarf besteht, s. Palandt § 1371 Rdn. 7 ff.

Nach § 1932 BGB steht dem Ehegatten auch ein Anspruch auf den ehelichen Hausrat zu, was nach ZGB ohne Einschränkung der Fall war, nach BGB (alt) nur gegenüber Erben zweiter oder weiterer Ordnung galt und nun in der übergeleiteten Fassung des Gesetzes von 1957 auch gegenüber den Erben erster Ordnung gilt, soweit der Ehegatte nicht von der Erbschaft ausgeschlossen wurde und er den Voraus „ zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt “.

Wie das Güterrecht des BGB im Beitrittsgebiet angekommen ist, kann nicht gesagt werden. In jedem Fall ist die übersichtliche Regelung der §§ 39 und 40 FGB durch eine höchst komplizierte und jeden Prozess zum Wagnis machende Regelung des BGB ersetzt worden. So gab es zur Bestimmung des Anfangs –und Envermögens der Ehegatten schon früh kontroverse Diskussionen, s. H. Reichel und W. Seifert in Familienrecht und deutsche Einigung a. a. O. S. 86 und 163. Sicher wird für Ehen, die in der DDR geschlossen worden waren, noch für geraume Zeit güterrechtlich aus zwei Phasen zu beachten sind und die Bestimmung des Anfangsvermögens die Auseinandersetzung der bis 1990 bestandenen Vermögensgemeinschaft nach § 39 FGB voraussetzt. Dabei und bei eventuellen Ansprüchen eines Ehegatten am Vermögen des anderen nach § 40 FGB ist die Anwendung des Rechts der DDR erforderlich, wie auch für Ehen, die am 3. 10. 1990 bereits geschieden waren, was offenbar nicht immer leicht fällt, s. z. B. zu § 39 die Entscheidung des OLG Thüringen vom 7. 9. 2006, FamRZ 2007, 50 mit Anmerkung von S. Seidel, FamRZ 2007, 906 und in NJ 2006, 562 mit Anmerkung von Grandke sowie zu § 40 BGH Entscheidung vom 5. 5. 1999, FamRZ 1999, 1197 in denen es u. a. schon um die weitere Anwendbarkeit der Bestimmung des FGB ging.

Das übergeleitete **Ehescheidungsrecht** war durch das 1. Eheformgesetz von 1976 wieder in das BGB eingefügt worden. Insofern erfolgte, anders als beim Eheschließungsrecht, keine Wiederbelebung des KRG im Beitrittsgebiet. Es handelt sich um die §§ 1565-1568 BGB flankiert von prozessrechtlichen Bestimmungen. Dieses Scheidungsrecht ist, wie das der DDR seit 1956, vom Zerrüttungsprinzip bestimmt, das Verschulden hat für die Scheidbarkeit der Ehe keine Bedeutung. Anders als nach FGB hat das Gericht die Zerrüttung in der Regel nicht festzustellen, sondern die Voraussetzungen für das Vorliegen einer gesetzlichen, nicht widerlegbaren Vermutung der Zerrüttung zu klären, die dann die Scheidung begründet. Dieser Unterschied war den Autoren des Einigungsvertrages offenbar sehr wichtig. Jedenfalls wurde, anders als sonst für laufende Zivilprozesse nicht bestimmt, dass das Verfahren beim jeweiligen Stand weiterzuführen ist, sondern bei schon abgeschlossener mündlicher Verhandlung diese erneut zu eröffnen ist, Anlage I, Abschnitt III, Ziff. 5 h, aa. Es musste also das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vermutung der Zerrüttung der Ehe nochmals festgestellt werden und das auf der Grundlage von §§ 1565, 1566, also in der Regel mit der Trennungsregelung. Bekanntlich ist mit diesem Tatbestand ein bunter Strauß richterlichen Vorgehens und Entscheidens verbunden durch die höchst unterschiedlichen Anforderungen, die an den Beweis des Vorliegens einer einjährigen oder dreijährigen Trennung der Ehegatten gestellt werden. Zum Teil reicht dem Richter die einfache Erklärung der Ehegatten und

andere fordern eine genaue Darstellung der Lebensweise der Familie und des Umgangs miteinander vor allem, wenn die Trennung innerhalb der gemeinsamen Wohnung stattfindet, was im Beitrittsgebiet dann die Regel wurde. Es ist nicht verwunderlich, dass dieser Strauß in den an sich schon abgeschlossenen Verfahren wie auch in den neuen der ersten Nachwendejahren, in denen die Bürger des Beitrittsgebiets eine andere Taktik zur Erreichung ihrer Prozessziele erlernen mussten, besonders bunt ausfiel. Es war zu lernen, dass rücksichtsloses Verhalten gegenüber dem anderen Ehegatten oder gar des anderen Elternteils, fehlende Hilfsbereitschaft, Vermeidung gemeinsamer Aktivitäten der Eltern mit den Kindern wenn nicht gar gefordert, so doch meist besonders honoriert werden als Anerkennung des Beweises für das Vorliegen eines Getrenntlebens. Die Ausnahmeregelung des § 1565 II, die Scheidung ohne Trennungsjahr zu erreichen, war und ist auch nicht hilfreich, da hier gerade mit schweren Vorwürfen und Schuldzuweisungen vorgegangen wird. Die Fragestellungen im Eheverfahren nach BGB sind also andere als es die nach FGB waren, wo der untaugliche Versuch unternommen worden war, die Zerrüttung der Ehe und gar ihre Ursachen durch das Gericht festzustellen. Die Situation für die Eheleute ist nun kaum besser und sicher auch weniger hilfreich als es nach der straffen Kürzung von § 24 FGB durch das Änderungsgesetz von 1990 zu erwarten gewesen wäre.

Gänzlich neu war ein Teil der übergeleiteten **prozessrechtlichen Regelungen** und Formerfordernisse, die das Eheverfahren umklammern. Das gilt allem voran für den **Anwaltszwang**, dessen Sinn durch die lange Zeit, in der in der DDR anwaltliche Hilfe gerufen werden konnte aber nicht aufgezwungen wurde, kaum zu vermitteln ist. Das ist um so mehr der Fall, weil die im Verfahren zu lösenden Probleme meist weniger kompliziert sind als in manch anderem Prozess vor dem Amtsgericht. Seit 1976 als auch für die alte BRD die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Ehesachen begründet wurde, steht der Abschied vom Anwaltszwang im Eheverfahren objektiv auf der Tagesordnung. Gesetzgeberische Versuche sind bislang gescheitert. Der Anwaltszwang war im Beitrittsgebiet durch den Einigungsvertrag nicht mit sofortiger Wirkung eingetreten, sondern länderspezifisch erst mit der Einrichtung der Gerichtsstruktur des GVG vorgesehen. Dennoch wurde nicht selten von aus den alten Ländern eingesetzten Richtern gleich, auch innerhalb bereits anhängig gewesener Verfahren, eine anwaltliche Vertretung gefordert. Als Argument galt meist der Hinweis auf die Arbeitserleichterung, die für den Richter damit verbunden sei.

Neu war auch das Instrumentarium des § 630 ZPO. Damit ist nicht das Bemühen um eine komplexe Lösung der mit der Ehe verbundenen Folgen gemeint, sondern die Erschwernis, die darin enthalten ist. Die Bestimmung soll erklärter Maßen im Verfahren nach § 1565 I, der einjähriger Trennung, eine vorschnelle Scheidung verhindern. Bekanntlich ist auch hier ein sehr bunter Umgang der Richter mit der Bestimmung im Ganzen und der in ihr enthaltenen Abstufungen anzutreffen, wodurch das für den Bürger des Beitrittsgebiets neue Problem der weitgehenden Unvorhersehbarkeit des Verlaufs und des Ergebnisses eines Scheidungsverfahrens verstärkt wurde. Die Haupterfahrung in diesem Bereich war aber, dass die Ehegatten auch bei völliger Übereinstimmung die notwendigen Vereinbarungen nicht mit dem Richter rechtswirksam herbeiführen können, sondern dass eine Kosten verursachende, weitere Personen (einen zweiten Anwalt, oder einen Notar) einbeziehende Form vorgeschrieben ist.

Das komplizierte Geflecht prozessrechtlicher Bestimmungen zu den Begriffen Ehesachen, Familiensachen oder der Anwendung von ZPO oder FGG dürfte auch im Zusammenhang mit der Überleitung des Bundesrechts eher ein Problem der Rechtsanwender als der Bürger sein. Anders der **Scheidungsverbund**, den das Gesetz von 1976 geschaffen hatte. Das war für die Bürger des Beitrittsgebiets eine bekannte und eher selbstverständliche Einrichtung, auch die Unterscheidung in einen obligatorischen und einen fakultativen Teil des Verbundes. Aus dem **obligatorischen Verbund** hatte das Gesetz der Volkskammer von 1990 den bis dahin wichtigsten Teil des Verbundes herausgenommen und eine gerichtliche Entscheidung zum

Sorgerecht nach Ehescheidung nur noch auf Antrag vorgesehen. Durch die Überleitung des Bundesrechts wurde der obligatorische Verbund insoweit postwendend wieder hergestellt. Danach war ohne Antrag der Eltern und fehlendem Streit durch Urteil festzulegen, wer von ihnen das Sorgerecht künftig allein ausübt oder dass es beide weiterhin gemeinsam wahrnehmen können. Für diese letztere Variante gab es 1990 noch keine Regelung im BGB. Es war allerdings durch das BVerfG klargestellt worden (Entscheidung vom 3. 11. 1982, FamRZ 1982, 1179), dass die zwingende Forderung in § 1671 Abs. 4 BGB, das Sorgerecht nach Scheidung nur einem Elternteil zu übertragen mit Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG nicht vereinbar ist. Damit war klar, dass die gemeinsame Sorge auch nach Scheidung zulässig ist, doch sie musste durch das Gericht begründet werden, wobei für diese Entscheidung keine Kriterien vorgegeben waren. Es bestand der Eindruck, dass die Gerichte überwiegend sehr zurückhaltend waren und sie ihre Entscheidungskompetenz in diesen Fällen besonders ernst nahmen. Im Ergebnis blieb mit der Überleitung des Bundesrechts diesbezüglich nahezu alles beim Alten, auch nach der Wende wurde in aller Regel den Müttern das Sorgerecht allein übertragen. Das war der Fall, obgleich in den letzten Jahren der DDR Väter verstärkt um das Erziehungsrecht gekämpft und sich auch hier und da dafür zusammengefunden und organisiert hatten. Auf meine Nachfragen hin Anfang der 90er Jahre wurde die Vermutung von Richtern und Anwälten formuliert, dass die sozialen Bedingungen nach der Wende bei den Vätern starke Zweifel an der Vereinbarkeit von Beruf und Kinderbetreuung für sie bewirkt haben.

Zum Verbund in Sachen **Sorgerecht** gehörte nicht nur die gerichtliche Kompetenz, sondern (wie in der DDR von 1955 bis 1966) die ebenfalls obligatorische Einbeziehung der Jugendhilfe bei der Entscheidung. Der Richter war weder veranlasst noch berechtigt, über die Notwendigkeit einer solchen Einbeziehung zu entscheiden. Gleiches galt für das Jugendamt. Es hatte immer in der Sache tätig zu werden. Die Familien wurden besucht oder auf das Amt geladen, gegebenenfalls auch andere Personen befragt, besonders die Kinder selbst. Bei Untersuchungen Anfang der 90er Jahre wurden z. T. lange Berichte mit der Schilderung der Ehekrise und den möglichen Auswirkungen auf die Kinder vorgefunden. Damit wurden Informationen an das Gericht übermittelt, die für die Entscheidung zum Sorgerecht ohne Bedeutung waren und für die Scheidbarkeit der Ehe gerade nicht zur Sprache kommen sollten. Die Gerichte haben die Berichte insofern wohl auch nicht aufgegriffen. In der Mehrzahl gab es seitens des Jugendamtes kurze Informationen mit der Feststellung, dass es keine Gründe gibt, vom Vorschlag der Eltern abzuweichen.

Besonders spürbar wurde das andere staatliche Herangehen an die Entscheidung zur elterlichen Sorge nach Scheidung für die Eltern durch die so nach DDR-Recht nicht bekannte direkte Einbeziehung der Kinder in das Verfahren. Nach dem übergeleiteten Recht waren die Kinder über 14 Jahren immer, also ohne konkreten Hinweis für ein solches Erfordernis anzuhören. Bei den Jüngeren lag die Entscheidung beim Richter und sie erfolgte von immer bis selten und bei Kindern unter 6 Jahren auch gar nicht. Die Entscheidung dazu wie zur Form und zum Ort, an dem die Anhörung stattfand, lag ebenfalls beim Richter und auch bei den örtlichen Gegebenheiten. Die über 14 Jährigen wurden in aller Regel im Gerichtssaal und meist in Anwesenheit der Eltern angehört. Hier überwog die direkte Frage danach, bei welchem Elternteil sie leben wollten. Da die Eltern meist einen gemeinsamen Vorschlag unterbreitet hatten, wehrten sie sich oft heftig gegen diese Einbeziehung der Kinder, was zur Androhung von Zwangsgeld führte. Untersuchungen dazu wie diese Anhörungen in den Familien vorbereitet und wie sie danach verarbeitet worden sind, hat es soweit ersichtlich nicht gegeben.

Das 1990 auf das Beitrittsgebiet übergeleitete Reglement zur Sorgerechtsregelung nach Ehescheidung wurde durch das KindRG vom 16. 12. 1997 beseitigt, das Problem aus dem obligatorischen Verbund herausgenommen und eine Entscheidung zum Sorgerecht nur noch

auf Antrag vorgesehen. Im Ergebnis, was sich schnell als Regel durchsetzte, bleibt es nun auch nach Scheidung beim gemeinsamen Sorgerecht der Eltern.

Der **Unterhalt der Kinder** war im übergeleiteten Recht nicht Bestandteil des obligatorischen Scheidungsverbundes. Das ist unverändert geblieben, sodass eine große Zahl von Kindern nach der Ehescheidung keinen vollstreckbaren Unterhaltstitel besitzt. § 630 ZPO bietet nur begrenzt Ersatz, da er nur bestimmte Verfahren betrifft und gerade Abs. 3, auf den es hier ankäme, sehr unterschiedlich angewendet wird, s. zum Kindesunterhalt direkt unten 2. 2. 2.

Mit dem **Versorgungsausgleich** wurde durch die Überleitung des Bundesrechts ein völlig neues Institut des Eherechts und auch ein neuer Bestandteil des obligatorischen Scheidungsverbundes im Beitrittsgebiet installiert. Diese Scheidungsfolge ist im internationalen Vergleich so nahezu nirgends zu finden. Sie wurde mit dem 1. Ehereformgesetz von 1976 geschaffen und ist ganz direkt von der Konzeption der Hausfrauenehe bestimmt, obgleich auch diese Regelung geschlechtsneutral formuliert ist. Sie will bzw. wollte die Versorgung der Frau mit einer Rente aus der geschiedenen Ehe sichern bzw. verbessern. Der Ehegatte, der während der Ehe geringere Anwartschaften auf eine Rente erworben hat, erlangt einen Anspruch auf die Hälfte des Überschusses des anderen. Innerhalb des obligatorisch mit der Ehescheidung verbundenen Verfahrens werden auf der Grundlage der Berechnungen der Versicherer durch das Gericht ein Teil der Anwartschaften des einen Ehegatten von seinem Rentenkonto auf das des anderen überschrieben.

Diese Regelung trat im Beitrittsgebiet erst am 1. 1. 1992 in Kraft, da zunächst die rentenrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden mussten. Sie wurde auch für alle am 3. 10. 1990 bereits bestehenden Ehen eingeführt, § 6, Art. 234 EGBGB. Auf Ehen, die am 31. 12. 1991 geschieden waren, fand sie keine Anwendung. Eine Ausnahme bildeten bereits geschiedene Ehen, wenn wenigstens einer der Ehegatten während der Ehe Versorgungsanwartschaften in der BRD erlangt hatte. Bei dieser Konstellation konnte auch nach der Wende sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern der Versorgungsausgleich verlangt werden, s. D. Henrich, FamRZ 1991, 873.

Für die normalerweise geltende Begrenzung des Versorgungsausgleichs auf Scheidungen nach dem 3. 10. 1990 gab es z. T. lebhaftige Diskussionen, weil sich vor allem ältere Frauen, die in den 50er und 60er Jahren Kinder geboren und aufgezogen hatten, die nicht erwerbstätig sein konnten wegen des damals noch geringen Versorgungsgrades mit Kindereinrichtungen und dann geschieden wurden, benachteiligt sahen. Das verstärkte sich durch Ungereimtheiten im neuen Rentenrecht. Frauen, die im Zeitpunkt des Beitritts eine Unterhaltsrente bezogen, erhielten diese Leistung auch nach der Wende weiter. Frauen jedoch, die zum Beitrittstag noch Geschiedenenunterhalt bekamen, verloren diesen Anspruch mit dem Tode des Verpflichteten ersatzlos auf Grund der unverständlichen Regelung des § 243a SGB VI. Die in der Tat schwierige Situation konnte aber versorgungsrechtlich nicht, wie z. T. gefordert, aufgefangen werden. Eine völlig neue Rechtspflicht zur Abtretung eigener Anwartschaften aus einer bereits geschiedenen Ehe abzuleiten, das ging grundsätzlich nicht an und erfolgte auch 1976 in den alten Bundesländern nicht. Leider ist bislang für die objektiv bestehende Benachteiligung einer relativ kleinen Gruppe von Frauen auch auf andere Weise kein Ausgleich geschaffen worden.

Grundsätzlich traf gerade der Versorgungsausgleich im Beitrittsgebiet auf ein anderes Eheverständnis, andere Vorstellungen von den Wirkungen einer Ehescheidung und andere soziale Bedingungen für die Alterssicherung besonders der Frauen als sie für die alten Bundesländer anzunehmen waren. Namentlich bei Ehen, die bereits im Scheidungsverfahren standen, war eine starke Zurückhaltung gegenüber dieser Neuerung zu beobachten. Die meisten Ehegatten haben im Jahr 1991 alle Hebel in Bewegung gesetzt, um die rechtskräftige Scheidung noch bis zum 31. Dezember zu erreichen und so den Eintritt der neuen Scheidungsfolge ab dem 1. 1. 92 zu umgehen. Je nach Haltung der Richter wurden sie darin unterstützt oder auch bewusst durch entsprechende Terminierung gehindert. Ich habe in

Berlin am 31. 12. selbst beobachtet, wie Rechtsanwälte sich im Familiengericht einfanden nur um wie am Fließband für die sonst nicht anwaltlich vertretene Partei die entsprechenden Erklärungen abzugeben, die für die sofortige Rechtskraft der Scheidung erforderlich waren. Dahinter stand die Tatsache, dass es wie üblich überwiegend um die Scheidung junger Ehen etwa von 1 bis 8 jähriger Dauer ging, in der beide überwiegend, wenn nicht ständig berufstätig waren und wo nur geringe Unterschiede in den Anwartschaften erwartet wurden. Dazu kam, dass beim Einsatz der Regelung für gerade geplante Scheidungsanträge ein vertraglicher Ausschluss des VA nicht sinnvoll erschien, weil damit wegen der Sperrfrist des § 1408 Abs. 2 S. 2 die Klageerhebung um ein Jahr hinausgeschoben werden musste. Vertragliche Vereinbarungen zum VA während des Scheidungsverfahrens waren und sind ungeachtet gemeinsamen Willens schwer herbeizuführen. Für ihre Wirksamkeit ist die notarielle Beurkundung erforderlich oder die gerichtliche Erklärung bei beiderseitiger anwaltlicher Vertretung (wie auch im Güterrecht), also ein zusätzlicher finanzieller Aufwand. Der Erfolg ist jedoch nicht sicher, weil die Vereinbarung beim Versorgungsausgleich außerdem der gerichtlichen Genehmigung bedarf und dafür vom Richter häufig erst einmal die genaue Berechnung der Anwartschaften gefordert wird und so doch die ganze Prozedur einsetzen muss.

Die starke und in den neuen Ländern durch die vielen versicherungsrechtlichen Probleme besonders lange Verzögerung der Scheidung führten besonders häufig zum Antrag, den Versorgungsausgleich von der Ehesache abzutrennen. Das liegt bekanntlich allein im Ermessen des Gerichts und wurde dementsprechend höchst unterschiedlich gehandhabt. Namentlich in der ersten Zeit der Durchführung des Versorgungsausgleichs in den neuen Ländern hatte man den Eindruck, dass hier ein Mittel des Gerichts gegeben war, die Ehegatten zu disziplinieren und ihre Unlust bei der Beschaffung der notwendigen Unterlagen zu überwinden. Es gab häufig Ermahnungen an die Ehegatten, auch an die Anwälte einschließlich der Androhung von Zwangsgeld.

Zu den Gründen für die verbreitete Reserviertheit der Bürger gegenüber der neuen Scheidungsfolge gehört auch, dass angesichts der verfestigten beruflichen Bindung der Frauen und ihrer Qualifikation nicht selten sie es sind bzw. sein werden, die von ihren Anwartschaften abtreten müssten und dass in der Regel ungeachtet ihres vollen und stärkeren Engagements in der Familie. Auch gab und gibt es die Befürchtung, dass angesichts des Rentenniveaus in der DDR hier besonders häufig die Rente durch den Ausgleich am Ende für beide zum Leben nicht ausreicht. Dazu kommt, dass die ohnehin komplizierte Regelung des Versorgungsausgleichs in den neuen Bundesländern erhebliche Besonderheiten aufweist. Namentlich wenn Ost- und Westansprüche zusammentreffen muss häufig bis zur Einkommensangleichung das Verfahren ausgesetzt und die Abtrennung des Versorgungsausgleichs von der Ehesache vorgenommen werden. Die Scheidung erfolgt dann vorab und zu einem nicht erkennbaren Zeitpunkt (wann wird es diese Gleichheit geben oder der Leistungsfall beim Berechtigten eintreten ?) muss das Verfahren zum Versorgungsausgleich wieder aufgenommen werden, s. P. Friederici, NJ 2003, 511 ff. Aus all dem soll nicht entnommen werden, dass die neue Scheidungsfolge völlig abgelehnt und nicht gesehen wird, dass ihre Bedeutung in der Zukunft größer werden kann. Am wenigsten verständlich erscheint der außerordentlich geringe Entscheidungsspielraum in diesem Bereich und man trifft immer wieder auf die Frage, weshalb den Ehegatten nicht überlassen ist, die Dinge über Vertrag und Antrag wie beim Unterhaltsrecht nach Scheidung weitgehend selbst zu steuern.

Innerhalb des **fakultativen Scheidungsverbundes** können auch nach übergeleitetem Recht die anderen Scheidungsfolgen mit der Ehesache verbunden werden also insbesondere die Unterhaltssachen, die weitere Nutzung der Wohnung, Vermögensfragen und nach 1987 auch das Sorgerecht, wenn im Eheverfahren ein entsprechender Antrag gestellt wurde.

Allerdings ging der Verbund nach DDR-Recht weiter. So können Ansprüche in Bezug auf das Vermögen nur noch einbezogen werden, wenn sie sich auf das Güterrecht stützen und nicht zivilrechtlicher Natur sind. Solche Rechtsfragen konnten nach DDR-Recht auch im Verbund geklärt werden, waren aber relativ selten zu klären durch das kraft Gesetzes entstehende Gesamteigentum und den familienrechtlichen Anspruch, der in bestimmten Fällen einem Ehegatten am Vermögen des anderen zustehen konnte, § 40 FGB. Anders nach dem übergeleiteten Recht des BGB, das wie gezeigt keine familienrechtliche Eigentumsgemeinschaft vorsieht und nach der Regelung des § 4a Art. 234 EGBGB, mit der für die schon in der DDR gelebten Ehen die Umwandlung ihres Gesamteigentums in Miteigentum nach Bruchteilen festgelegt worden war. Die Auseinandersetzungen über die Teilung dieses Miteigentums gehören danach nicht mehr zum Güterrecht und somit nicht zum Verbund. Sie müssen gegebenenfalls in einem gesonderten Verfahren vorm Amtsgericht, nicht vorm Familiengericht und bei einem Streitwert von damals zunächst über 5000, DM, heute von über 10 000, € vor dem Landgericht geltend gemacht werden. Soweit die Ehegatten zum Güterrecht eine Einigung während des Scheidungsverfahrens anstreben, kann das durch notariell beurkundete oder durch gerichtliche Erklärung bei beiderseitiger Anwaltsvertretung wirksam vorgenommen werden. Hier ist also auch ein kostenaufwendiges Vorgehen gefordert, aber anders als beim Versorgungsausgleich eine gerichtliche Zustimmung, also auch eine gerichtliche Überprüfung nicht vorgesehen. Ein Großteil der Vermögensfragen dürfte im Beitrittsgebiet nunmehr im Wege des Hauratsverfahrens zu klären sein, zumal der Begriff Hausrat von der Rechtssprechung recht weit gefasst wird, ein Auto z. B. durchaus dazu gehören kann. Das Verfahren nach HausratsVO und FGG gibt Möglichkeiten der sachgerechten Verteilung, betrifft allerdings nur bewegliche Sachen.

Anders als nach DDR-Recht ist im übergeleiteten Recht die Einbeziehung einer Vaterschaftsanfechtung in den Verbund nicht möglich. Es bedarf dafür eines gesonderten gerichtlichen Verfahrens, das seit 1997 unter bestimmten Voraussetzungen durch Erklärungen der Eheleute und eines Dritten umgangen werden kann, § 1599 Abs. 2.

Zum Ehegattenunterhalt nach Scheidung wurden die durch das 1. Eheformgesetz von 1976 in das BGB eingefügten §§ 1569-1586 b übergeleitet. Das Gleichberechtigungsgesetz von 1957 hatte diese Materie nicht aufgegriffen. Das hing mit der Tatsache zusammen, dass sich die alte BRD damals nicht in der Lage sah, das Kontrollratsgesetz von 1946 in Bezug auf die Ehescheidung durch ein eigenes Gesetz zu ersetzen. So blieb es bis 1976 im Scheidungsrecht beim Verschuldensprinzip für die Scheidung wie für die Scheidungsfolgen, besonders beim Unterhalt. 1976 wurde dann bei grundsätzlicher Überwindung dieses Prinzips ein neues Scheidungsrecht und zugleich ein neues Unterhaltsrecht geschaffen, mit dem deutlicher als bei anderen Scheidungsfolgen der Ansatz von § 1356 BGB, die Rolle der Hausfrau betreffend, umgesetzt worden ist. Diese umfangreiche mit Leitlinien aller inzwischen mehr als 26 OLG versehenen Materie, durch ein Meer an Entscheidungen ausgestaltet und dicke Kommentare füllend muss hier nicht beschrieben werden, auch nicht die 2007 vorgenommenen Veränderungen. Es sollen nur die wesentlichsten Kennzeichen dieser Materie angedeutet werden, so wie sie ins Beitrittsgebiet übergeleitet wurde. Prinzip ist zwar nach § 1569 BGB, dass sich jeder Ehegatte nach Scheidung allein zu unterhalten hat. Doch gibt es davon sehr weit reichend Ausnahmen. Das Gesetz nennt 6 Gründe aus denen ein Unterhaltsanspruch entstehen kann. Das sind die Kinderbetreuung, Alter oder Krankheit, Erwerbslosigkeit und Ausbildungserfordernis sowie Billigkeitsgründe. Alle haben eine unterschiedliche rechtliche Wertigkeit und sie können nacheinander greifen, also einander ablösen. Es gibt grundsätzlich keine zeitliche Begrenzung, sodass eine lebenslängliche Unterhaltspflicht bestehen kann. Grundsätzlicher Maßstab für die Begründung des Anspruchs wie für seine Höhe sind die ehelichen Verhältnisse und das Ziel, dem Unterhaltsberechtigten möglichst den ehelichen Lebensstandard zu erhalten.

Der zentrale und am meisten abgesicherte Anspruch ist der wegen der Kindesbetreuung. Das ist grundsätzlich nahe liegend. Das Gesetz regelt (bis 2007) bekanntlich, dass Unterhalt verlangt werden kann, wenn wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Die frauen- und familienpolitische Relevanz dieser allgemein gehaltenen Bestimmung wurde durch die Rechtsprechung der OLGs und des BGH weit über den Wortlaut des Gesetzes hinaus ausgebaut. So wurde eine Regelung übergeleitet, nach der eine eigene Erwerbstätigkeit des Kinder betreuenden Elternteils, also in der Regel der Mutter bezogen auf eine Halbtags-tätigkeit erst erwartet werden kann, wenn das Kind (bzw. das jüngste Kind) das 8. Lebensjahr vollendet hat und für eine Vollzeittätigkeit nach dem 16. Lebensjahr. Die Inanspruchnahme anderer Betreuungsmöglichkeiten etwa bei den Großeltern oder in Kindereinrichtungen wurde von ihr nicht erwartet, da sie ein Recht habe, ihre Kinder selbst zu betreuen. Die Kindererziehung durchzieht die gesamte Unterhaltsregelung, insbesondere beschränkt sie die Wirkungen aller verschiedentlich vorgesehenen Begrenzungen des Anspruchs in seiner Höhe, seiner Dauer oder auch dem Grunde nach, s. die §§ 1573, V;1578, I oder 1579. Auch einige auf besonderen Druck von unterhaltspflichtigen geschiedenen Männern, schließlich verfassungsgerichtlich geforderte kleine Abstriche an der Unterhaltsverpflichtung des Mannes betrafen die Rolle der Kinderbetreuung, so die Streichung des ursprünglichen Abs. II von § 1579, s. Gesetz zur Änderung unterhaltsrechtlicher und andere Vorschriften vom 20. 2. 1986, BGBl. I 301. Schließlich kreisten die Debatten zum Unterhaltsrecht nach Scheidung immer wieder gerade um diesen Aspekt. So etwa bei der Frage nach dem Einfluss des eigenen Einkommens einer Mutter auf ihren Unterhaltsanspruch, wenn diese Tätigkeit von ihr wegen des Alters der Kinder unterhaltsrechtlich nicht erwartet wird und deshalb als „überobligatorisch“ bewertet wurde, s. Palandt /Brudermüller, 64. Auflage § 1577 Rdn. 21 ff. Die zum Konzept des Ehegattenunterhaltsrechts gehörenden Begriffe der Hausfrauenehe bzw. der Doppelverdienerehe, in der DDR ausgestorben, erfuhren mit der Überleitung eine gewisse Wiederbelebung im Beitrittsgebiet.

Ob die Änderungen zum Scheidungsunterhaltsrecht ab dem 1. 1. 2008, s. Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 9. 11. 2007, BGBl. 200 als Abkehr vom Hausfrauenmodell im Familienrecht wirksam werden, bleibt abzuwarten, s. H. Borth, FamRZ 2008, S. 2. Zum einen kam der Druck auf den Gesetzgeber kaum von dieser Seite. Er war (schon im Endspurt befindlich) verfassungsrechtlich gehalten die Gleichberechtigung der Kinder insofern herbeizuführen als der Unterhaltsanspruch des sie betreuenden Elternteils gegen den anderen nicht weiterhin differenziert sein darf je nach dem, ob die Eltern mit einander verheiratet waren oder nicht, BVerfG, Entscheidung vom 28. 2. 2007, FamRZ 2007, 965. Angesichts der äußerst weitgehenden Pflichten aus der Ehe konnte eine Gleichbehandlung der Kinder nur durch die Rückführung der unterhaltsrechtlichen Wirkungen der Ehescheidung –natürlich nur bezogen auf den Betreuungsunterhalt– erfolgen und nicht durch eine entsprechende Anhebung der Unterhaltspflichten zwischen unverheirateten Eltern. So musste mehr auf die berufliche Selbständigkeit der Frauen und Mütter gesetzt werden, was seit langem ein in der objektiven Entwicklung liegendes Erfordernis ist. Zum anderen kann die neue Regelung nur dann zum Nutzen aller Beteiligten sein, wenn als Voraussetzung für die Erwerbstätigkeit der Mütter sowohl Arbeitsplätze als auch Kinderbetreuung gesichert sind. Nicht zu übersehen ist, dass das Gesetz der Rechtssprechung ein weites Feld eröffnet durch die Arbeit mit auslegungsbedürftigen Formulierungen und Ausnahmeregelungen.

Gerade unter dem Aspekt der Erwerbstätigkeit von Müttern wird der Vergleich der unterhaltsrechtlichen Realität zwischen Ost und West weiter von Interesse sein. Seit der Überleitung des Bundesrechts auf das Beitrittsgebiet hat sich die unterhaltsrechtliche Realität in den neuen Ländern deutlich von der in den alten unterschieden. Gäbe es nicht die höhere Arbeitslosigkeit im Osten wäre das noch mehr der Fall. Die Tradition der Berufstätigkeit, der Selbständigkeit der Frau gerade nach Scheidung der Ehe ist tief verwurzelt und wesentlich für

ihre Selbstachtung. Deshalb gab es auch in all den Jahren nach der Wende intensive Bemühungen um die Erhaltung der Kindereinrichtungen und die Versorgung aller Kinder, auch in den Schulen, mit einer warmen Mahlzeit. Weggefallen ist allerdings der große Anteil, den die Betriebe gesichert hatten. Die Inanspruchnahme des Unterhaltsrechts durch die Frauen ist im Osten noch immer zurückhaltend. Besonders hier werden die entsprechenden Schritte erst auf Drängen der Agenturen für Arbeit unternommen. Auch die Rechtsprechung hat sich auf die real gegebenen Betreuungsmöglichkeiten für die Kinder bei den unterhaltsrechtlichen Erwartungen an die Erwerbstätigkeit der Frau eingestellt. Jedenfalls haben die Unterhaltsleitlinien der OLG Dresden und Rostock (inzwischen auch Bremen und Celle) bei den Kriterien für die Annahme einer Erwerbsobliegenheit der Mutter gegebene andere Betreuungsmöglichkeiten aufgenommen, Thüringen hat die Ziff. 17, die diese Frage zuletzt nach einheitlicher Gliederung behandelte, gänzlich ausgelassen. Brandenburg hat das Alter der Kinder nur allgemein angesprochen, während die Mehrzahl die OLG in den alten Ländern die Alterstufen, wie oben gezeigt, genau ausgewiesen haben, s. die Zusammenstellung der letzten auf dieser Rechtsgrundlage basierenden Leitlinien von 26 OLG in FamRZ 2007, 1373 ff. Dazu kommt, dass in den neuen Ländern mehr noch als in den alten die Konzeption des Unterhaltsrechts des BGB an der mangelnden Leistungsfähigkeit des Mannes scheitert, er massenweise nicht einmal die Ansprüche der Kinder sicherstellen kann. Schließlich bleibt noch festzustellen, dass das geschlechtsneutrale Unterhaltsrecht angesichts der beruflichen Entwicklung vieler Frauen im Beitrittsgebiet häufiger zu ihrer nahehelichen Unterhaltspflicht im Falle der Arbeitslosigkeit des Mannes führen kann. Hier gibt es in der Regel keinerlei Zusammenhang mehr zwischen der Unterhaltspflicht und der familiären Lebensweise, der dort vorherrschenden Arbeitsteilung oder gar der Erwartung auf Versorgung durch den Partner nach Ehescheidung, was dem § 1573 BGB zugrunde lag. Es handelt sich dann ausschließlich um die Entlastung der öffentlichen Kassen unter Benutzung der geschiedenen Ehe.

Lag also bis zur neuen Unterhaltsregelung vom November 2007 die Praxis im Osten eher neben der Idee des BGB, die Frauen an der Familie festzuhalten, so kann sich die neue Regelung namentlich unter dem Aspekt der realen Möglichkeiten zur Kinderbetreuung im Osten eher durchsetzen als im Westen, wenn sie nicht gar schon weitgehend der Praxis entspricht, soweit sie durch das Vorhandensein von Arbeitsplätzen greifen kann. Wie das Gesetz in den alten Bundesländern angesichts des dortigen, auch im europäischen Vergleich besonders niedrigen Versorgungsgrades mit Kindereinrichtungen umgesetzt werden wird, bleibt abzuwarten.

Zum übergeleiteten Unterhaltsrecht gehört auch, dass familienrechtliche Unterhaltsansprüche jeder öffentlichen Daseinssicherung vorgehen. Hier lag sicher auch der Anlass für eine gleich nach der Wende heftig geübte Kritik an § 5 von Art. 234 EGBGB, weil dort entsprechend einem allgemeinen Prinzip des Scheidungsrechts die Überleitung des Ehegattenunterhaltsrechts nach Scheidung für die bestehenden und künftigen Ehen erfolgte, nicht aber für **Altehen**, also für solche, die schon vor dem 3. 10. 1990 geschieden worden waren. Für diese blieb es, soweit noch unterhaltsrechtliche Fragen zu klären waren, bei der Anwendung des FGB. § 5 sollte insoweit gegen Art. 3 GG verstoßen und verfassungswidrig sein, s. insbesondere Bosch, FamRZ 1991, 1384. Das konnte sich nicht durchsetzen und die Debatte ist faktisch verstummt. Allerdings war die Praxis auch für in der DDR geschiedene Eheleute die Konzeption des BGB, also die geschiedene Ehe für die soziale Absicherung eines Ehegatten durch den anderen zu nutzen, bereits vor der Wende etabliert. Der BGH hatte mit Hilfe des innerdeutschen (westdeutschen) Kollisionsrechts die Annahme begründet, dass die Übersiedlung von DDR-Bürgern in die BRD mit einem Wechsel des Unterhaltsstatuts verbunden und die Bindung an das Statut der Ehescheidung (also des DDR-Rechts) entfallen sei. Zunächst galt als Voraussetzung für die Begründung neuer Rechte und Pflichten aus einer in der DDR gelebten und geschiedenen Ehe die Übersiedlung der beiden früheren Ehegatten,

s. BGH von 1982 in FamRZ 1984, 674. Nach Neuregelung des IPR 1986 wurde Art. 18 V EGBGB im innerdeutschen Kollisionsrecht entsprechend angewendet mit der Wirkung, dass es für die Anwendung des westdeutschen Unterhaltsrecht ausreichte, wenn der zur Leistung zu verpflichtende geschiedene Ehegatte in die BRD übergesiedelt war. Auch nach der Wende blieb dieser kollisionsrechtliche Unterhaltsstatus erhalten. Es sei nicht Anliegen des Einigungsvertrages, § 5 von Art. 234 EGBGB, den durch Übersiedlung gewonnenen Status zu beseitigen. Auch die Gerichte in den neuen Ländern wurden aufgefordert, diese vom BGH entwickelte Rechtsauffassung zu beachten. Folgerichtig wurde bei dieser Konstellation auch nach der Wende bei Ehen, deren Scheidung in der DDR lange zurücklag, ein Unterhaltsanspruch nach Bundesrecht begründet, so BGH FamRZ 1994, 160, s. kritisch dazu A. Dieckmann, FamRZ 1994, 1073. Für Ehen, die vor der Wende geschieden waren, der Wohnsitzwechsel aber erst nach der Wende erfolgte, soll aber der Statuswechsel nicht mehr erfolgen, das Bedürfnis dafür sei entfallen, s. BGH 1994 oben.

Soweit die weitere Anwendung des Unterhaltsrechts des FGB unstrittig war, findet sich selbst höchststrichterlich befremdlicher Umgang damit. Das betraf die Frage, ob ein Unterhaltsanspruch, der durch eine Vereinbarung zwischen den Ehegatten bei Scheidung in der DDR getroffen wurde, nach der Wende erhöht werden kann. Einschlägig war hier § 33 FGB. Der BGH hat mit Hilfe der *clausula rebus sic stantibus* eine Erhöhung des Unterhalts vorgenommen, obgleich diese nach § 33 S. 2 (auch in der Fassung des FGB von 1990) nur bei konkret festgelegten und im Fall nicht gegebenen Voraussetzungen zulässig ist, s. BGH in FamRZ, 544 mit Anmerkung von Dieckmann.

Bis 2007 unterlagen Unterhaltsvereinbarungen nach dem übergeleiteten Recht, es sein denn sie gehörten zur Scheidung mit § 630 ZPO, im Unterschied zu solchen im Bereich des Güterrechts oder des Versorgungsausgleichs, keinen Formvorschriften.

Das übergeleitete Recht hat schließlich noch ein Unterhaltsverhältnis im Beitrittsgebiet wieder installiert, das das FGB nicht mehr kannte, und zwar zwischen **unverheirateten Eltern** eines gemeinsamen Kindes. Der historische Vorläufer, die Bestimmungen der §§ 1715, 1716 BGB von 1898 mit den Ansprüchen der Mutter gegenüber dem Vater des Kindes auf Erstattung der Kosten für die Entbindung und für ihren Unterhalt in den ersten sechs Wochen nach der Entbindung hatte sich in der DDR noch bis zum Inkrafttreten des FGB 1966 gehalten, obgleich die Bestimmungen schon damals durch die sozialen Systeme ihre Bedeutung verloren hatten. Das übergeleitete Recht in der Fassung des Nichtehechengesetzes von 1969 enthielt bereits weitergehende Ansprüche für die Zeit vor der Entbindung und bis zu einem Jahr danach, § 1615 I BGB. Hier allerdings ging der Gesetzgeber nicht vom Recht der Mutter aus, das Kind selbst zu betreuen, sondern gewährte den Anspruch u. a. dann wenn bei einer Erwerbstätigkeit der Mutter „ das Kind andernfalls nicht ordentlich versorgt werden könnte “. Auch dieser Anspruch wurde 2007 ausgebaut. In der DDR waren die Mütter, wie gezeigt, s. Kap. VIII, sozial abgesichert, und zwar weitergehend als es durch einen Unterhaltsanspruch erreicht werden kann. Diese Leistungen sind mit der Überleitung des Bundesrechts weitgehend entfallen. Das und die nun festgelegte Nachrangigkeit sozialer Leistungen gegenüber familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen bewirkten, dass sich zunehmend Mütter auf dieses Unterhaltsverhältnis mit dem Vater des Kindes einlassen mussten. Der außerordentliche Geburtenrückgang nach der Wende, die verbreitete Motivation der Frauen zum Kind gerade in dieser Zeit durch eine stabile, ohne Unterhaltsrecht auskommende Partnerschaft und die nachhaltigen Anstrengungen vieler Mütter ihre Berufstätigkeit zu halten und nicht zuletzt fehlende Leistungsfähigkeit des Vaters hat die Zahl der realen Verpflichtungen aus dieser neuen Regelung sicher klein gehalten. Übrigens hat das übergeleitete Recht mit § 1615, um Vollständigkeit bemüht, auch die Pflicht des Vaters begründet die Kosten der Beerdigung der Mutter zu tragen, wenn sie Infolge der Schwangerschaft oder Entbindung gestorben ist.

2. 2. Zum Eltern-Kindverhältnis im Familienrecht

Vorbemerkung

Dieses Gebiet des Familienrechts und des dazu gehörenden Prozessrechts ist ein weites Feld. Vieles ist mehr oder weniger von pädagogischen und psychologischen Aspekten durchzogen schon in der Regelung selbst und mehr noch in der Rechtsanwendung. Wesentliche Rechtsfragen erhalten ihre Regelung durch allgemeine Begriffe, die der Auslegung bedürfen, sie aber auch in breitem Umfang und in durchaus unterschiedlicher Weise ermöglichen. Namentlich beim Sorgerecht ist das der Fall, in dem es auf das Wohl des Kindes, seine geistige oder seelische Entwicklung, die Gefährdung des Kindes, seine Beziehungen usw. ankommt. Das übergeleitete Recht enthält mit der Rolle des Gerichts und des Jugendamtes ein Gebiet der doppelten staatlichen Zuständigkeit und mit Familiengericht, Zivilgericht und Vormundschaftsgericht ein Gebiet mit differenzierter gerichtlicher Zuständigkeit. Dazu gehören unterschiedlich einzusetzende Regelungen der ZPO und des (noch mehr betagten) FGG und nicht zuletzt das KJHG. Um den wesentlichen Inhalt der Überleitung des Bundesrechts auf das Beitrittsgebiet zu kennzeichnen bleibt mir kein anderer Weg als die Auswahl von Schwerpunkten und dabei vor allem solcher Bereiche, in denen eine echte Veränderung gegenüber der 1990 in der DDR gegebenen Rechtslage erfolgt ist. Deshalb konzentriert sich die folgende Darstellung auf den Zusammenhang zwischen der Ehe und dem Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern, auf Fragen des Sorgerechts und des Unterhaltsrechts.

2. 2. 1. Zur Rolle der Ehe im Eltern-Kindverhältnis

Die Ehe war und ist ein grundlegender Ansatz für die Entstehung und den Inhalt des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern (auf die jeweiligen Unterschiede für Mutter und Vater im einzelnen muss hier nicht eingegangen werden). War das **Kind außerhalb der Ehe geboren**, entfiel dieser Ansatz und das bewirkte ein sehr bewegtes Stück Familienrechtsgeschichte. Das Kind erhielt, nachdem es überhaupt eine Rechtsposition erlangte, kraft Gesetzes die Eigenschaft „unehelich“, zu sein und es gab ein besonderes Unehelichenrecht. Das BGB von 1898 hatte immerhin ein (wenn auch verkrüppeltes) Familienrechtsverhältnis zwischen Mutter und Kind begründet, aber nicht so zum Vater. Mit der Fiktion des § 1589 Abs. 2 : „Ein uneheliches Kind und sein Vater gelten nicht als verwandt“, wurde die Rechtsbeziehung zum Kind auf eine schuldrechtliche Unterhaltungspflicht begrenzt, eben nur eine Zahlvaterschaft begründet. Die Rechtsstellung dieser Kinder wie ihrer Mütter war im BGB von Diskriminierung und Benachteiligung gekennzeichnet, geregelt mit den §§ 1705 ff in einem besonderen Kapitel.

Auf das Beitrittsgebiet übergeleitet wurde das BGB diesbezüglich in der Fassung des Nichtehechengesetzes (in den Entwürfen noch mit Unehelichengesetz überschrieben) von 1969. Dieses Gesetz war die späte vom BVerfG mehrfach angemahnte Reaktion auf Art. 6 Abs. 5 GG, der die Forderung enthält : „Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.“ Durch ersatzlose Streichung von § 1598 Abs. 2 wurde die Verwandtschaft zwischen Kind und Vater anerkannt und es wurden 1969 verschiedene Benachteiligungen des Kindes wie der Mutter abgebaut bzw. gemildert. Es blieb jedoch bei der Zweiteilung der rechtlichen Regelung nun nicht mehr in einem besonderen Kapitel für die nichtehelichen Kinder, sondern das Gesetz regelte die eheliche und die nichteheliche Abstammung, die elterliche Gewalt (ab 1979 die elterliche Sorge) über eheliche und die über nichteheliche Kinder und so auch im Unterhaltsrecht die Beziehungen für zwei Kategorien von Kindern. Vor allem blieb dabei der diskriminierende

Aspekt der Regelung erhalten. Mit dieser Überleitung wurde nach 40 jähriger Anerkennung der Gleichberechtigung von Mutter und Kind bei Geburt außerhalb der Ehe und 25 Jahre nach der völligen Aufgabe der Ehelichkeit oder Nichteelichkeit als Kategorien des Familienrechts im Beitrittsgebiet wieder ein Nichteelichenrecht eingeführt. (Das Grundgesetz spricht noch heute von unehelichen Kindern, die Verfassungen der DDR haben diesen Begriff selbst 1949 nicht verwendet.)

Die Besonderheit dieses Vorgangs zeigt sich daran, dass diesbezüglich bei der Überleitung des Bundesrechts zwei Ausnahmen vorgesehen wurden. Nach Art. 235 EGBGB wurde das spezielle Erbrecht der §§ 1934 a-e für nichteheliche Kinder von 1969 nicht übergeleitet, sondern festgelegt, dass vor dem Beitritt in der DDR geborene Kinder nach den Vorschriften des BGB zum Erbrecht für eheliche Kinder erben. (Das soll hier nur eingebracht aber nicht weiter erörtert werden) Im Familienrecht trat laut Art. 230 EGBGB die Regelung zur **Amtspflegschaft** (sie hatte in der BRD 1969 die Amtsvormundschaft für diese Kinder abgelöst), also die §§ 1706-10 BGB im Beitrittsgebiet nicht in Kraft. Ob hier und da geäußerte Auffassungen, nach denen diese Ausnahme nur rein praktischen Überlegungen geschuldet war wegen der großen Zahl von Kindern unverheirateter Eltern im Beitrittsgebiet und einer möglichen Überforderung der Jugendämter, muss hier dahinstehen. Die unverheirateten Mütter behielten danach das volle Sorgerecht, insbesondere auch das Recht, ihre Kinder zu vertreten. Das galt aber nur, wenn das Kind im Beitrittsgebiet geboren wurde (auch noch nach dem Beitritt) und dort auch verblieb. Bei einem Wohnungswechsel in eins der alten Bundesländer sollte die Amtspflegschaft, wie in der Literatur betont wurde, sofort einsetzen, s. Adelstein, Wagenitz, FamRZ 1990, 1175. Mit dieser Sonderregelung war das Problem der Überleitung des Nichteelichenrechts gemildert aber nicht beseitigt. Beim Wunsch der Mütter, ihre Kinder gut zu vertreten gab und gibt es sicher immer auch das Bedürfnis nach Beratung, so erst recht nach der Wende. Dabei wurde in den frühen 90er Jahren von den Jugendämtern verbreitet all zu schnell ein Ersatz für die Amtspflegschaft gesucht und dieser in der Beistandschaft gesehen. Es wurde dazu geraten bzw. ein entsprechender Antrag nahe gelegt. Wurde er gestellt, waren die Angelegenheiten, z. B. die Feststellung der Vaterschaft, der Mutter doch aus der Hand genommen, nicht anders als mit der Amtspflegschaft. Der Beistand hatte die Rechtsstellung eines Pflegers und war berechtigt, selbständig zu handeln und zu entscheiden, er sollte mit dem Elternteil, für den er bestellt war „Führung nehmen“, § 1690 BGB i. d. F. von 1969. Eine Vereinbarung zwischen Mutter und Vater zum Unterhalt des Kindes etwa hätte wirksam erst nach Aufhebung der Beistandschaft erfolgen können. Allerdings war bei Untersuchungen diesbezüglich ein recht unterschiedliches Bild anzutreffen. Es gab auch verbreitet den Versuch, die Wirkung der diskriminierende Seite des übergeleiteten Rechts möglichst abzumildern. In diesen Fällen erfolgte die Beratung, wie bislang, direkt beim Jugendamt und so, dass die Mütter die weiteren Schritte übersehen und entsprechend handeln konnten. Die Einführung eines Nichteelichenrechts wurde häufig mehr als eine rechtstechnische Sache dargestellt und versucht, die Kinder beim Unterhalt nicht real zu benachteiligen, s. unten. Das traf vielfach auch für die Gerichte zu, insbesondere bei denen, die noch für längere Zeit an der gerichtlichen Rechtsberatung festhielten.

Dennoch war der Geist des Nichteelichenrechts zunehmend präsent. Die Zweiteilung der rechtlichen Regelung des Eltern-Kind-Verhältnisses bewirkte, dass bei allen die Kinder betreffenden behördlichen oder ähnliche Vorgängen nun als erstes die Frage gestellt wurde, ob es sich um ein eheliches oder ein nichteheliches Kind handelt. Unterschiedliche Zuständigkeiten der Gerichte waren jetzt zu beachten, für Kinder verheirateter Eltern das Familiengericht (seit 1976), für die nicht verheirateter das Zivilgericht oder das Vormundschaftsgericht. Änderungsbedarf dazu wurde durch das BVerfG mit der Entscheidung vom 5. 11. 1991, FamRZ 1992, 157 festgestellt. Dem vollen Sorgerecht der Mutter wurde verbreitet mit Skepsis begegnet, zumal bei Richtern, Rechtspflegern und

Jugendfürsorgern aus den alten Bundesländern. Hier wirkte sich offenbar die Tatsache aus, dass die Reform des Nichtehelehenrechts in der BRD nicht auch aus der Sicht der Gleichberechtigung und nicht als Mittel zur Beseitigung des Makels der außerehelichen Geburt auch für die Mütter erfolgt ist. Das Gleichberechtigungsgesetz von 1957 hatte die Rechtslage nach Geburt außerhalb der Ehe gar nicht erwähnt. Nach dem übergeleiteten Recht war die Mutter an der Anerkennung der Vaterschaft nicht beteiligt, ihre Zustimmung war in keiner Form erforderlich. Gegebenenfalls war es ihr gestattet, eine erfolgte Anerkennung anzufechten. Ein Recht zur Anfechtung der Vaterschaft hatte sie ebenso nicht. Wurde vom vermeintlichen Vater die Ehelichkeit des Kindes angefochten, wurde anstelle der vertretungsberechtigten Mutter für das Kind häufig ein Pfleger eingesetzt, weil man der Mutter die ordnungsgemäße Vertretung nicht zutraute oder ihre eventuelle Rolle als Zeuge in der Sache die Vertretung des Kindes durch sie nicht zulasse. Das Kind hatte nach der damaligen Regelung ein eigenes aber verschiedentlich begrenztes und deshalb vom BVerfG gerühtes Anfechtungsrecht, BVerfG, FamRZ 1994, 881. Mit dem Recht des Kindes hätte die Mutter in seiner Vertretung die Anfechtung erreichen können, allerdings war dafür die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich, wofür das Gesetz keine Kriterien vorgegeben hat, § 1597 BGB.

Mit der Überleitung des Bundesrechts wurde der Begriff der „Legitimation nichtehelicher Kinder“ im Beitrittsgebiet wieder eingeführt. Die Eheschließung der Eltern begründete nun nicht einfach deren gemeinsames Sorgerecht, sondern „ein nichteheliches Kind wird ehelich, wenn sich der Vater mit der Mutter verheiratet“, § 1719 Abs. 1 BGB in der Fassung von 1976. Das Kind es ist nicht mehr illegitim. Ein weiterer Weg des BGB zur Legitimierung des Kindes war seine Ehelicherklärung, §§ 1723 ff. Diese konnte vom Vater des Kindes schon nach dem BGB von 1898 beantragt werden und erfolgte, damals durch die Staatsgewalt, 1990 durch das Vormundschaftsgericht. Durch die Ehelicherklärung erhielt das Kind die Rechtstellung eines ehelichen Kindes des Vaters, der nicht verheiratet zu sein brauchte. Das Kind erhielt seinen Namen. Die Mutter musste grundsätzlich zustimmen. Sie verlor das Recht der elterlichen Sorge. Diese Rechtswirkung erklärte das BVerfG für den Fall, dass Mutter und Vater mit dem Kind zusammen leben 1991 für unvereinbar mit Art, 6 Abs. 2 und 5 GG, Entscheidung vom 7. 5. FamRZ 1991, 913. Die Unterhaltspflicht der Mutter blieb bestehen, war aber der des Vaters nachgeordnet. Das Nichtehelehenengesetz von 1969 schuf eine weitere, nun übergeleitete Form der Ehelicherklärung, und zwar die auf Antrag des Kindes, §§ 1740 a-g BGB. Danach konnte ein Kind, wenn das Verlöbnis seiner Eltern durch den Tod eines Elternteils aufgelöst worden war, für ehelich erklärt werden. Das konnte nach Anhörung der Eltern des Verstorbenen (war es der Vater, auch nach Anhörung seiner ehelichen Kinder) und Zustimmung des überlebenden Verlobten geschehen. Das Kind wurde so ein eheliches, es konnte den Namen des Verstorbenen tragen und wenn das der Fall war konnte auch der überlebende Elternteil diesen Namen annehmen. So war das BGB bei der Beseitigung des Makels der außerehelichen Geburt im Einzelfall behilflich. Zu dieser Regelung gab es bei der Überleitung des Bundesrechts eine besondere Bestimmung. Der dargestellte Antrag des Kindes konnte nach § 1740 e BGB nur binnen eines Jahres nach dem Tode des Vaters gestellt werden. Die Autoren des Einigungsvertrages meinten den in der DDR geborenen Kindern diese Chance doch als ehelich und legitim zu gelten nicht vorenthalten zu dürfen, weshalb § 12 von Art. 234 EGBGB für sie einen speziellen Fristbeginn für die Antragstellung mit dem Tag der Einigung festlegte.

Übergeleitet wurde schließlich auch die Regelung des Nichtehelehenengesetzes, wonach der Vater mit Zustimmung der Mutter und des Kindes dem Kind seinen Familiennamen geben konnte ohne, das damit die zur Ehelicherklärung gehörenden Rechtswirkungen eintraten. Das Kind blieb (verdeckt durch den Namen des Vaters) hier weiter ein nichteheliches.

Zu den Wegen, die Nichtehelehenheit zu verbergen, gehörte schließlich auch das übergeleitete Recht des Vaters wie der Mutter das eigene nichteheliche Kind zu adoptieren. Für die Mutter

war diese Variante erst mit dem Adoptionsgesetz von 1976 geschaffen worden. Damit verlor das Kind die Rechtsbeziehung zum anderen Elternteil, erlangte dadurch aber die Stellung eines ehelichen Kindes. Auf diese Weise konnten ledige Väter und ledige Mütter (für letztere meist eher theoretisch) zu einem ehelichen Kind kommen, s. § 1741 Abs. 3 BGB i. d. F. des Adoptionsgesetzes vom 2. 7. 1976. Weitere wichtige Seiten der übergeleiteten Zweiteilung der Regelung zum Eltern-Kindverhältnis werden im Folgenden anzusprechen sein. Es gab bereits vor der Wende viel Kritik am Nichtehelehenrecht der BRD, nicht zuletzt auch mit dem Hinweis auf internationale Regelungen wie die UN-Kinderkonvention, was aber der Überleitung auf das Beitrittsgebiet nicht entgegenstand, s. E. Jayme u. a. „Der Weg zur deutschen Rechtseinheit“, Heidelberg 1991 insbesondere S. 253 ff. Mit dem Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts vom 16. 12. 1997 wurde der Spuk beendet, auch das BGB verabschiedete sich nun (wie das FGB 1966) von der Ehelichkeit oder Nichtehelehenheit als Kategorien des Familienrechts.

2. 2. 2. Die elterliche Sorge

Das übergeleitete **Recht der elterlichen Sorge** hatte die Grundstruktur des BGB von 1898, war aber durch das Gleichberechtigungsgesetz von 1957, das Nichtehelehenengesetz von 1969, das Gesetz zur Neuregelung der elterlichen Sorge und das Adoptionsgesetz von 1976 verschiedentlich reformiert worden. In diesem Bereich waren mit der Überleitung einige durchaus erhebliche Maßgaben verbunden.

Überleitung des Bundesrechts bedeutete hier zuerst, dass das Erziehungsrecht der Eltern nach FGB direkt durch das Sorgerecht des BGB abgelöst wurde. Es gab in Bezug auf die **Sorgeberechtigung** keine Veränderungen durch das neue Recht. Das galt jedoch nur grundsätzlich, nur für die ehelichen Eltern oder die unverheiratete Mutter. Andere als im BGB geregelte Fälle elterlichen Sorgerechts nach FGB wurden in Vormundschaften umgewandelt. Im § 11 von Art. 234 EGBGB heißt es: „Stand das Erziehungsrecht dem Vater eines nichtehelehenen Kindes oder einem anderen als der Mutter oder dem Vater des Kindes zu, so hat dieser lediglich die Stellung eines Vormundes“. (Großeltern und Stiefeltern sind auch bei der weiteren Rechtsentwicklung vom Sorgerecht generell ausgeschlossen geblieben). Das FGB hatte die Möglichkeit der Übertragung des Erziehungsrechts auf die Großeltern oder einen Großelternanteil oder auf den Stiefelternanteil vorgesehen, wenn beide Eltern dafür ausgefallen waren, § 45 Abs. 2 bzw. § 47 Abs. 3. Bei Kindern unverheirateter Eltern kam unter entsprechenden Bedingungen die Übertragung des Erziehungsrechts auf den Vater in Betracht, das auch, wenn die Mutter ihre Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt gegeben hatte. Die Übertragung des Erziehungsrechts erfolgte durch das Organ der Jugendhilfe. Die Zahl der Fälle ist nicht bekannt, sie war jedoch nicht gering. Jedenfalls fand sich nach der Wende bei Untersuchungen in den Jugendämtern eine nicht kleine Zahl von neuen Vormundschaftsakten mit Schreiben an die bislang Erziehungsberechtigten, in denen ihnen ihr neuer Status als Vormund und ihre dem entsprechenden Berichtspflichten und ähnliches mitgeteilt und für die Zukunft eine strenge Kontrolle angekündigt wurde. Das hat zu viel Aufregung geführt auch bei den Kindern zur Angst um den Erhalt der gegebenen Bedingungen. Briefe von Kindern, die auch in den Akten zu finden waren, machen das deutlich. Zum Teil wurde aber auch schonend mit der Rechtsänderung seitens der Rechtspfleger umgegangen, zumal das hier in Rede stehende Erziehungsrecht oft schon über viele Jahre bestand und es keinerlei Probleme gegeben hatte oder solche nun erkennbar geworden wären. Schonend heißt, das nur die entsprechenden Urkunden nach Erklärung des Grundes ausgetauscht wurden, eine Unterhaltung über das Kind und seine Entwicklung geführt und eine Form des gegenseitigen Kontakts abgesprochen wurde. Bei der Erziehungsberechtigung zeigte sich auch beispielhaft, dass die Maßgaben zur Überleitung des Bundesrechts auf das Beitrittsgebiet nicht wenigen Juristen, ob nun in den alten oder den

neuen Bundesländern tätig, Schwierigkeiten bereiteten, wenn dadurch die weitere Anwendung des FGB geboten war. Die Gründe dafür sollen hier nicht erörtert werden. Jedenfalls stellte der Einigungsvertrag auf die nach FGB am 3. 10. 1990 gegebene Erziehungsberechtigung ab und nicht auf die Regelung des BGB dazu. Dennoch wurde einer 1988 in der DDR geschiedenen Mutter das Sorgerecht für ein nach der Scheidung geborenes Kind nach kompliziertem Prozessverlauf 1992 nochmals übertragen. Es war dem Jugendamt und später dem Richter entgangen, dass nach FGB für Kinder, die nach der Scheidung der elterlichen Ehe geboren wurden, die Mutter kraft Gesetzes das Erziehungsrecht allein innehatte und das dieses Recht laut Einigungsvertrag als Sorgerecht bestehen blieb.

Durch die Überleitung des Bundesrechts gab es nun im Beitrittsgebiet die **Zweiteilung der Regelung**, also die elterliche Sorge für eheliche Kinder (§§ 1626 ff) und die für nichteheliche Kinder (§§ 1705 ff). Dabei galten die Bestimmungen für die verheirateten Eltern grundsätzlich auch für die alleinsorgeberechtigte Mutter, zumal die an sich charakteristische Begrenzung durch die Amtspflegschaft im Beitrittsgebiet wie gezeigt nicht stattfand. Neu war der nicht nur weitgehende sondern der völlige Ausschluss des Vaters aus dem Sorgerecht. Ebenso gab es nun ein Umgangsrecht für Eltern in der Ehe geborener Kinder, das ihnen kraft Gesetzes zustand (§ 1643) und ein solches des Vaters eines außerehelich geborenen Kindes, das grundsätzlich vom Willen der Mutter abhing (§ 1711).

Im Sorgerecht gab es viele **inhaltliche Übereinstimmungen** zwischen dem FGB und dem BGB. Namentlich die Aufgabe der Eltern zur Erziehung und Betreuung der Kinder und zur Sorge um ihr Vermögen. Es gab weiterhin für alle staatlichen Aktivitäten die Orientierung am Kindeswohl, die Zurückhaltung bei Eingriffen in die elterlichen Rechte, die Erhaltung der Familie für das Kind als grundsätzlich erste Zielstellung und bei notwendigen Maßnahmen die eindeutige Bevorzugung der jeweils schonenderen Variante, soweit das Wohl des Kindes gewahrt blieb. Inhaltlich neu war die deutliche Trennung im BGB zwischen Personen- und Vermögenssorge mit der Konsequenz, dass z. B. einem Elternteil die eine Sorge entzogen, die andere aber belassen werden kann. Überhaupt war neu für das Beitrittsgebiet die außerordentliche Breite, wenn nicht gar Dominanz der Regelung zu den elterlichen Rechten und Pflichten in Bezug auf das **Vermögen** des Kindes, §§ 1638- 49; 1667, 1683, 1698 - 1698 b. Allerdings dürfte dieser Teil des Sorgerechts im Beitrittsgebiet bis heute von geringer praktischer Bedeutung und den Bürgern vermutlich nahezu unbekannt sein. Ebenso neu war die mit der Überleitung des Bundesrechts nun gegebene **gerichtliche Kompetenz** zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern in Bezug auf Angelegenheiten des Kindes mit der Möglichkeit des Vormundschaftsgerichts auf Antrag eines Elternteils einem von ihnen in der betreffenden Angelegenheit die Entscheidungsbefugnis zu übertragen, § 1628. Nach FGB kam eine staatliche Kompetenz, die dann die Entscheidung in der Sache einschließen konnte, nur im Falle der Gefährdung der Entwicklung des Kindes bei Ausbleiben der elterlichen Entscheidung in Betracht. Eine weitere Beschränkung der Selbständigkeit der Eltern und ihres Sorgerecht wurde mit § 1631 b im Beitrittsgebiet wirksam. Die Vorschrift besagt, dass eine mit **Freiheitsentzug** verbundene Unterbringung eines Kindes nur mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts, später des Familiengerichts zulässig ist. Sie wurde mit dem Sorgerechtsgesetz von 1979 in das BGB eingefügt und soll dem Schutz der Kinder dienen. Die neue Vorschrift war bei ihrem Erlass verfassungsrechtlich umstritten und sei deshalb eng auszulegen, so Palandt 51. Aufl. § 1631 b Rdn. 1. Als Grund für diese Begrenzung der elterlichen Sorge wird auf die nicht zu bestreitende Härte der Maßnahme hingewiesen. Weshalb das von den Eltern grundsätzlich nicht ausreichend erkannt werden soll, zumal doch gerade von ihnen eine verantwortungsbewusste Entscheidung im Interesse ihrer Kinder erwartet werden kann und diese Art der Unterbringung nicht ohne intensive Mitwirkung von Ärzten oder (und) der Jugendhilfe möglich ist, wurde nicht dargetan. Die Genehmigung soll sicher stellen, dass die Eltern zunächst alle sinnvollen Möglichkeiten der Problemlösung in weniger

schwerwiegender Weise mit den Möglichkeiten der Hilfe nach dem SGB VIII (§ 27 ff) ausschöpfen. Die Überleitung des Bundesrechts bedeutete in diesem Bereich nicht nur die Anwendung des BGB auf künftige Unterbringungen. § 11 Abs. 4 von Art. 234 EGBGB legte darüber hinaus fest, dass die Eltern, wenn ihre Kinder durch sie oder mit ihrer Zustimmung entsprechend untergebracht waren, „alsbald nach dem Wirksamwerden des Beitritts um die gerichtliche Genehmigung nachzusuchen“ haben. Weiter heißt es, dass die Unterbringung 6 Monate nach dem Beitritt zu beenden ist, wenn sie nicht zuvor gerichtlich genehmigt wurde. Hier war wohl besonderer Eifer am Werk, zumal für das Genehmigungsverfahren mit dem Betreuungsgesetz vom 12. 9. 1990 und den §§ 70-70n FGG eine neue Regelung geschaffen worden war. Diese trat in dem (vom FGG bislang völlig unbelasteten) Beitrittsgebiet bereits am 3. 10. 1990 in Kraft während das für die alten Bundesländer erst am 1. 1. 1992 der Fall war. Es musste hier also ohne eigene Erfahrung und ohne eine solche von außen vorgegangen werden und außerdem waren Vormundschaftsgerichte erst einmal aufzubauen. Reichel meinte Ende 1990 dazu, dass man diese Erschwerung der Rechtsanwendung in den neuen Bundesländern in Kauf nehmen musste und spricht im Interesse der Unterbrachten und Untergebenden – nachdem 3 von den 6 Monaten bereits vergangen waren - die Hoffnung aus, „ dass die Rechtsprechung Ost ihre Aufgaben demnächst zügig in Angriff nimmt“, H. Reichel, FamRZ 1990, 1318, 1320. Wie mit diesem Eingriff des Einigungsvertrages in die elterliche Sorge in der Praxis umgegangen wurde und was dies für die betroffenen Kinder und die Eltern bedeutet hat, kann leider nicht ausgesagt werden.

Die übergeleitete Regelung zum **Umgang des Kindes** für die Zeit nach der Scheidung der elterlichen Ehe war weitergehend als die des FGB in der Fassung von 1966. Mit dem Familienrechtsänderungsgesetzes vom Juli 1990 war sie aber gewissermaßen bereits vorbereitet, die wachsende Bedeutung des Umgangs, d. h. besonders der Erhalt der Beziehungen des Kindes auch zum Vater war weitgehend anerkannt. In der praktischen Umsetzung waren zwei Fallgruppen zu unterscheiden, und zwar zum einen die laufenden Eheverfahren oder die erst kürzlich geschiedenen Eltern und zum andern die sogenannten Altfälle. Für die ersteren hat sich die Diktion des BGB schnell durchgesetzt und es wurde durch Gericht und Jugendamt stärker auf die Realisierung der Umgangsbefugnis Einfluss genommen. In gesonderten Verfahren zum Umgang wurde häufig Zwangsgeld (meist sehr hohe Beträge) angedroht, oft mit fast schockierender Wirkung auf die Mütter. Dennoch war die Wirkung auf die Umgangsgestaltung eher gering und die Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 33 FGB selten. Problematischer gestalteten sich die Altfälle, bei denen die Scheidung schon mehrere Jahre zurücklag und bislang kein Umgang stattgefunden hatte. In den beobachteten Gerichten und Jugendämtern gab es einige Vorgänge, in den Vätern (ganz selten Mütter) 6 oder auch 8 Jahre nach der Scheidung unter Berufung auf die neue Rechtslage nunmehr den Umgang erreichen wollten. Mehrheitlich wurde hier durch Gericht wie Jugendamt behutsam vorgegangen und zunächst ein brieflicher Kontakt oder auch die Information des Umgangsberechtigten über die Entwicklung der Kinder verabredet. Es gab aber auch ein anderes Vorgehen. So wurde z. B. angeordnet (8 Jahre nach Scheidung einer Ehe mit zwei Kleinstkindern) dass die Mutter sich an jedem zweiten Sonntag zu festgelegter Zeit an festgelegtem Ort mit den Kindern einfindet unter Verbot der Teilnahme ihres Ehemannes, den sie vor 6 Jahren geheiratet hatte und der den Kindern als Vater galt. Gleichzeitig wurde ein Zwangsgeld von 50 000,-DM angedroht. Hier konnte man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass es dem Gericht um die Disziplinierung der Mutter ging und ihr klargemacht werden sollte, dass Mütter nunmehr über die Gestaltung des Umgangs nicht mehr zu befinden haben. Allerdings gab es in dieser Art Fälle erkennbare Bemühungen der Jugendhilfe zur Vermeidung von Zuspitzungen und auch die Meinung, dass man bei den Altfällen mit dem Zwang besonders zurückhaltend umgehen sollte.

In Bezug auf den **Umgang bei unverheirateten** Eltern blieb es durch die Überleitung des Bundesrechts auch Beitrittsgebiet dabei, dass dem Vater kraft Gesetzes keine

Umgangsbefugnis zustand. Nunmehr war der Mutter in dieser Frage sogar ausdrücklich die Entscheidungskompetenz eingeräumt. Allerdings konnte jetzt im Einzelfall auf Antrag des Vaters eine Umgangsbefugnis durch das Vormundschaftsgericht begründet und ausgestaltet werden. Das war zwar weit von der Regelung des FGB in der Fassung von 1990 entfernt, war aber sicher geeignet, die künftige Annäherung der Umgangsregelung für verheiratete und unverheiratete Eltern zu stützen.

Da ein Großteil der Umsetzung des Sorgerechts bei der **Jugendhilfe** liegt, war es förderlich, dass nicht das Jugendwohlfahrtsgesetz von 1922, geändert 1953, übergeleitet wurde, sondern mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26. 6. 1990 eine moderne Rechtsgrundlage geschaffen war, die im Beitrittsgebiet bereits am 3. 10. 1990 in Kraft trat (in den alten Bundesländer erst am 1. 1. 1991). Dadurch gab es m. E. für die Mitarbeiter der Jugendhilfe im Beitrittsgebiet und für die Familien in Bezug auf den Inhalt und das Hauptziel, nämlich die Entwicklung des Kindes in der Familie zu fördern, keine Probleme durch die Überleitung des Bundesrechts. Die außerordentlichen Probleme die mit der schnellen und völligen Zerschlagung der organisatorischen Strukturen der Jugendhilfe der DDR, mit der nahezu völligen Neubesetzung der leitenden Positionen und dem sehr weitgehenden Austausch der Mitarbeiter der Jugendhilfe, der umgehenden Beendigung der breiten ehrenamtlichen Arbeit der Jugendhilfekommissionen, dem Aufbau freier Träger usw. verbunden waren, wurden nach meinen Beobachtungen in den Jahren 1992/93 schnell gemeistert. Die tägliche von den Bürgern stark in Anspruch genommen Arbeit der Jugendhilfe wurde auch nach der Wende (anders als die Leitung der Jugendämter) im Wesentlichen von Bürgern aus dem Beitrittsgebiet geleistet. Das geschah mit großem Einsatz sowohl bei denen, die in der Jugendhilfe verblieben waren als auch bei denen, die hier einen neuen Anfang versuchten. Dieser Einsatz war nicht zu übersehen, obgleich alle mit der globalen Kampagne zu kämpfen hatten, die nach der Wende gegen die Jugendhilfe der DDR geführt worden war.

Hauptgegenstand dieser Angriffe waren bekanntlich die Arbeit im Bereich der **Annahme als Kind** in der DDR. Mit dem Vorwurf, sie als politisches Druckmittel eingesetzt zu haben wurde die Arbeit der Jugendhilfe der DDR generell als rechtsstaatswidrig beurteilt. Das hat auch die Regelung zur Annahme als Kind im Einigungsvertrag selbst und in der Folgezeit bestimmt. Für die Adoption galt zunächst der allgemeine Grundsatz von § 1 zu Art. 234 EGBGB, wonach für alle am 3. 10. 1990 bestehenden Familienrechtsverhältnisse von nun an die Bestimmungen des BGB gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist. § 13 von Art. 234 EGBGB befasst sich speziell mit der Adoption. U. a. wurde geklärt, dass die Bestimmungen für die vor der Wende erfolgte Annahme Volljähriger nicht gelten, obgleich es das nach FGB nicht gegeben hat, solche Adoptionen also vor dem Beitritt gar nicht begründet worden sein konnten. In Abs. 2 ist festgelegt, dass Entscheidungen in der DDR über die Aufhebung von Adoptionen unberührt bleiben. Die Abs. 3-7 befassen sich mit der Aufhebung von in der DDR begründeten Annahmeverhältnissen und schaffen dafür einen speziellen Katalog von Aufhebungsgründen. So sollte die Aufhebung auf Antrag der Eltern möglich sein, wenn ihre Einwilligung nach FGB nicht erforderlich war, weil sie zur Abgabe einer Erklärung nicht im Stande waren oder ihr Aufenthalt nicht ermittelt werden konnte. Das entsprach dem § 74 FGB nur dass in Abs. 4 des § 13 die Aufhebungsmöglichkeit auf die Fälle begrenzt wird, in denen seit der Annahme des Kindes noch keine drei Jahre verstrichen sind. In den Absätzen 5 und 6 wurden neue, dem FGB fremde Aufhebungsgründe geschaffen. Danach wurde das Recht der Eltern begründet, die Aufhebung der Annahme zu beantragen, wenn nach FGB ihre Einwilligung nicht erforderlich war, weil ihnen das Erziehungsrecht (durch gerichtliche Entscheidung) entzogen worden oder weil ihre fehlende Einwilligung durch das Gericht ersetzt worden war. Mit Verweis auf § 1761 sollte bei der Entscheidung das Kindeswohl beachtet werden. In der Fassung des § 13 von Art. 234 EGBGB von 1990 wurde den Eltern eine Frist von einem Jahr nach Wirksamwerden des Beitritts für die Antragsstellung eingeräumt. In der Neufassung der Abs. 4-6 des § 13 durch das

Adoptionsfristgesetz vom 30. 9. 1991, BGBl I 1930 wurde für alle Aufhebungsgründe einheitlich eine Frist von drei Jahren nach dem 3. 10. 1990 festgelegt. Weitere Fristen gab es dann nicht mehr. Es konnte sich bei entsprechenden Anträgen auch um bereits volljährige Kinder und um Annahmeverhältnisse handeln, die schon viele Jahre bestanden hatten.

Mit der Ausweitung der Regelung von 1991 wurde für diese Fälle ein wesentlicher Grundsatz des Adoptionsrechts des BGB aufgegeben, der mit der Begrenzung jeder Aufhebungsmöglichkeit für die leiblichen Eltern auf den Zeitraum von drei Jahren nach der Annahme den Schutz der Adoptionsfamilie sichert. Ziel der Vorschrift war „ die politisch bedingten Zwangsadoptionen aufzugreifen und die anderen nach den Regeln des FGB der DDR vorgenommenen Adoptionen ohne Einwilligung der Eltern bestehen zu lassen“, A. Wolf, FamRZ 1992, 12 ff. Die Regelung zur Zwangsadoption dürfte ein wohl einmaliger Eingriff des Gesetzgebers in Familienrechtsverhältnisse gewesen sein. Zwar wurde ausdrücklich die Beachtung der Aufhebungshindernisse und die Sicherung des Wohls des Kindes wie auch überwiegender Interessen des Annehmenden gemäß § 1761 BGB gefordert. Doch das alles hätte erst im Verfahren festgestellt werden können, das Ergebnis und die Wirkung für die Beteiligten wäre nicht vorherzusehen gewesen.

Um das Ausmaß einer solchen Erscheinung in etwa fest machen zu können, gab es im Bundestag 1991 vor der Ergänzungsregelung eine Anfrage an die Bundesregierung. Diese legte daraufhin einen Bericht vor mit Zahlen zu den Fällen, in denen in der DDR die fehlende Einwilligung eines Elternteils gerichtlich ersetzt worden und in denen Eltern das Erziehungsrecht entzogen worden war, Drucksache 12/932 vom 11. 7. 1991. Es handelte sich für jeden der beiden Vorgänge um Gesamtzahlen für den Zeitraum von 1973 bis 1990. Sie entsprechen den Angaben, die vorliegend unter Kap. VI 5. 3. und 5. 4. zum Jahresdurchschnitt gemacht wurden, also etwa 70 Ersetzungen der Einwilligung und etwa 300 Erziehungsrechtsentzüge. Allerdings ist dazu feststellen, dass im Bericht der Bundesregierung die Zahlen für die beiden Vorgänge vertauscht wurden. Die höhere Zahl (5693 Fälle in 17 Jahren) betrifft nicht die Ersetzung der Einwilligung für die von der Jugendhilfe angestrebte Adoption, sondern den Entzug des Erziehungsrechts. Die fehlende Einwilligung wurde in 1660 Fällen in 17 Jahren ersetzt. Wie diese Verwechslung der Zahlen bei der Rechtfertigung eines so gravierenden Eingriffs in Familienrechtsverhältnisse möglich war, soll hier nicht erörtert und darüber auch nicht spekuliert werden. Festzuhalten ist, dass nur die kleinere Zahl einen direkten Bezug zur Adoption hatte, weil die gerichtliche Ersetzung der elterlichen Einwilligung nur erfolgte, wenn die Adoption konkret angestrebt war, wenn vor allem die Annehmenden dem Gericht benannt werden konnten. Bei den Entzügen war ein Zusammenhang zur Adoption nur zum Teil gegeben. Einer der Gründe lag daran, dass der Entzug in den seltensten Fällen Kleinkinder betraf, weil er nach dem Gesetz die äußerste Maßnahme bei Gefährdung der Kinder darstellte, also zunächst andere Hilfen einzusetzen und deren Erfolge abzuwarten waren. Aber gerade Kleinkinder wurden von den Antragstellern für eine Adoption mit Abstand am meisten gewünscht, während die Vermittlung älterer Kinder in eine neue Familie wesentlich schwerer war und oft auch nicht mehr gelang.

Nach dem Bericht waren 1991 auf der Grundlage von § 13 zu Art, 234 zwei Anträge auf Aufhebung der Adoption in Berlin und ein Antrag in Brandenburg gestellt worden. Alle anderen Anfragen blieben im oben genannten Bericht der Bundesregierung unbeantwortet, so etwa die Frage nach der Zahl der eventuell betroffenen Kinder. Wolf, a. a. O. meint, dass eher Fälle bekannt sind, die alleinstehende Mütter betrafen, denen eine asoziale Lebensweise vorgeworfen worden war. Nach dem Bericht der Bundesregierung „ist davon auszugehen, dass im Regelfall Zwangsadoptionen unter Rückgriff auf die gesetzlichen Bestimmungen erfolgt sind“, aber eine „ sachfremde und missbräuchliche Auslegung des Begriffs ` Kindeswohl`“ vorgenommen wurde. Nach Wolf ging der Einigungsvertrag „von der nicht fernen Möglichkeit aus, dass der Wortlaut des Gesetzes und der Richtlinie des Obersten Gerichts nicht beachtet worden sein könnte“. Die Kenntnis über den Inhalt wie den Umfang

des Problems war also gering. Meine Untersuchungen an Gerichten und in Jugendämtern 1992/93 haben keinen entsprechenden Antrag zu Tage gefördert. Alle Leiter der Jugendämter und die neu eingesetzten Vormundschaftsrichter hatten ihre Arbeit mit Untersuchungen gerade zu diesem Problem begonnen und mir mitgeteilt, dass sie keine entsprechenden Fälle gefunden haben und nach der Wende keine Anträge auf Aufhebung gestellt worden waren. In der Untersuchung der Arbeit eines Kreisgerichts auf der Grundlage von Archivmaterialien über die gesamte DDR-Zeit wurde ausdrücklich festgestellt, dass aus den Akten der Jahre 1965 bis 89 es keinen Fall der politisch motivierten Adoption gegeben hat. Besondere Härte der Justiz gegenüber allein erziehenden, nicht ausreichend anpassungsfähigen Müttern wurde hier („Gott sei Dank wirklich nur gelegentlich“) auch angetroffen, s. I. Markowitz, Gerechtigkeit in Lüritz, München 2006 S. 106 ff. Der Erkenntnisstand in der Sache hat sich bis heute nach meinem Einblick nicht gebessert. Dass es im Verlaufe der DDR-Entwicklung Fälle von politischem Missbrauch und ideologischer Auslegung des Erziehungsrechts gegeben hat, kann als sicher gelten, aber ebenso sicher nur in wenigen Fällen. Deshalb hat es offenbar so gut wie keine Anträge zur Aufhebung von Adoptionen gegeben, auch nicht nach Fristverlängerung und der Beseitigung aller Zeitschranken. All die Fragen, die sich bei der konkreten Anwendung des § 13 Abs. 4 ergeben hätten und von Wolf anschaulich schon einmal aufgezählt wurden, um die Rechtsanwender zur Behutsamkeit aufzurufen, mussten so nicht beantwortet werden. Welche Wirkung allein die Eröffnung der Möglichkeit zur Aufhebung von Adoptionen für die Adoptivfamilien in den frühen 90er Jahren hatte, ist natürlich auch nicht aufzuklären. Wenn man bedenkt, dass keineswegs nur die Adoptivfamilien mit einem Verfahren rechnen mussten, bei denen ein tatsächlicher oder vermeintlicher Missbrauch des Rechts vorgelegen hatte, zumal die Adoptiveltern oft die leiblichen Eltern gar nicht kannten, nicht wussten, ob diese zugestimmt und welche Gründe zur Adoption geführt hatten usw., kann man sich ein Bild von der Verunsicherung machen, die dieser Vorgang bewirkt haben muss.

2. 2. 3. Der Kindesunterhalt

Das **Recht des Kindesunterhalts** ist die praktisch bedeutsamste Materie des Familienrechts. Daran hat sich mit der Überleitung des Bundesrechts nichts geändert. In der DDR wurde angenommen, dass die materielle Versorgung von etwa einer Million Kindern von Seiten eines Elternteils durch Geldleistungen, den Hauptgegenstand des Unterhaltsrechts, gesichert wurde. Das Bundesrecht brachte beim Kindesunterhalt in den Grundpositionen kein neues Recht in das Beitrittsgebiet. Die Unterhaltspflicht trifft beide Eltern gleichermaßen. Er ist durch Betreuung, Erziehung und Versorgung beim Zusammenleben im Familienverband zu erbringen. Beide sind gehalten alle ihre Möglichkeiten für den Unterhalt der Kinder einzusetzen und diese nach Kräften auch zu verbessern. Bei Trennung der Eltern entfällt in der Regel auf den einen vor allem die Betreuung und auf den anderen die finanzielle Absicherung.

Völlig neu war im übergeleiteten Recht allerdings die Zweiteilung des Unterhaltsrechts, d. h. die Unterscheidung zwischen Kindern, die in einer Ehe und denen, die außerhalb einer Ehe geboren wurden. Ebenso neu war der konkrete Inhalt, der sich aus den an sich bekannten Rechten und Pflichten ergab und der Mechanismus ihrer Bestimmung und Durchsetzung. So entstand mit der Überleitung doch eine grundlegend veränderte Rechtslage in diesem Bereich. Übergeleitet wurde die Regelung des BGB, nicht aber die den Umfang der Unterhaltspflicht konkretisierenden Regierungsverordnungen. **Nicht übergeleitet** wurden nach § 8 von Art. 234 EGBGB die Anpassungsverordnung, mit der der Unterhalt für eheliche Kinder gemäß § 1612 a BGB in regelmäßigen Abständen an die sich verändernden wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen war und das Gleiche wurde mit § 9 von Art. 234 EGBGB für die Regelbedarfsverordnung festgelegt, mit der nach § 1615 f BGB der Unterhalt für nichteheliche Kinder bestimmt wurde. Für beide Regelungen wurde die ansonsten bei der

Bundesregierung liegende Kompetenz auf die Regierungen der neuen Bundesländer übertragen. Der Einigungsvertrag bewirkte also eine Differenzierung des Kindesunterhalts nach Ost und West und die Ausbreitung der in den alten Bundesländern etablierten Differenzierung nach dem Status der Kinder, also danach, ob sie in der Ehe oder außerehelich geboren wurden.

In der Praxis wurde zunächst noch direkter auf der Grundlage des BGB mit einer gewissen Anlehnung noch an die Richtlinie des Obersten Gerichts entschieden. (Diese setzte mit ihrer Tabelle bei einem Einkommen von 350, -M ein und endete bei 2000, - M, die Unterhaltungspflicht lag im Schnitt bei 22 % des Nettoeinkommens des Verpflichteten.) Zum 1. 1. 1991 wurde die erste RegelunterhaltsVO für den Ostteil Berlins erlassen, s. FamRZ 1991, 408. Damit wurde die Kategorie des Regelunterhalts im Beitrittsgebiet eingeführt. Der **Regelbedarf** der Kinder lag bei 66% im Vergleich zu dem der alten Bundesländer. Zum 1. 7. 1992 gab es im Zusammenhang mit der anstehenden Entwicklung des Unterhaltsrechts in den alten Bundesländern bereits die zweite Regelunterhaltsverordnung für das Beitrittsgebiet und die erste AnpassungsVO für den Unterhalt minderjähriger Kinder verheirateter Eltern, FamRZ 1992 S. 766 und 1026. Danach lag der Regelbedarf der Kinder bei 75 % des Betrages der alten Bundesländern.

Als Unterhalt wurde nun im Schnitt 33 % des Nettoeinkommens gefordert, das freilich nur wenn die Beachtung des Selbstbehalts des Verpflichteten nicht ein anderes ergab. Eingeschlossen in diese Konkretisierung des Unterhaltsrechts und die obige Berechnung war auch die Einordnung des Kindergeldes, d. h. die Verringerung des zu zahlenden Betrages um die Hälfte des Kindergeldes. In der DDR hatte das Kindergeld immer den Kindern voll zugestanden. Mit der RegelunterhaltsVO war schließlich allgemein klar, dass Unterhalt nicht nur eine Dauerschuld ist, sondern nunmehr auch der permanenten Änderung, grundsätzlich der Erhöhung unterliegt. (Das bekam 1998 mit Abs. 5 von § 1612 b einen besonderen Schub, weil danach Kindergeld nur noch angerechnet wird, den Pflichtigen also nur entlasten kann, wenn dieser mindestens 135 % des Regelbetrages leistet). Andererseits erforderten die neuen wirtschaftlichen Verhältnisse eine stärkere Beachtung des Selbstbehalts und auch dessen ständige Anhebung zum Schutz des Verpflichteten und nicht selten zum Nachteil des Kindes. So musste jetzt damit gerechnet werden, dass eine als Erhöhung eingeführte Änderung der Unterhaltungspflicht im konkreten Fall die Verringerung des Anspruchs des Kindes bewirkte.

Entsprechend der Praxis der OLG wurde in Berlin, wo gut ein Jahr lang die gesamte Gerichtsbarkeit für den Ostteil der Stadt durch die Gerichte im Westteil ausgeübt wurde, federführend durch Richter des Familiengerichts Charlottenburg, eine Unterhaltstabelle für eheliche Kinder erarbeitet. Sie wurde von allen Bezirksgerichten der neuen Länder übernommen. Diese **Berliner Tabelle**, (später mit dem Zusatz: „ als Vortabelle zur Düsseldorfer Tabelle “) ging davon aus, dass der Regelunterhalt für nichteheliche Kinder und damit der Mindestunterhalt für die ehelichen bis zu einem Nettoeinkommen von 1350, -DM bezogen auf zwei Kinder und den Ehegattenunterhalt zu leisten ist. Diese Konstellation mit dem Anspruch von Mutter und zwei Kindern nach Scheidung wurde selbstverständlich übernommen, obgleich sie im Beitrittsgebiet nicht typisch war. Für höheres Einkommen wurde stufenweise eine höhere Unterhaltungspflicht ausgewiesen bis zum Anschluss an die Düsseldorfer Tabelle. Der niedrigere Regelunterhalt Ost und die Vortabelle waren eher der geringeren Leistungsfähigkeit der Verpflichteten im Beitrittsgebiet als der geringeren Bedürftigkeit der Kinder geschuldet. Spätestens seit der zweiten großen Mietpreiserhöhung ab dem 1. 1. 1993 kann man von einem wesentlichen Unterschied in den Kinderkosten in Ost und West nicht mehr sprechen.

Mit der Überleitung des Bundesrechts wurde der unterhalb des BGB geschaffene Reglungsapparat weiter vergrößert. Es kamen 6 Unterhaltstabellen dazu, ebenso **Leitlinien**, wobei die neuen Länder sich jeweils mit einem OLG, einer Tabelle und einer Leitlinie begnügten. Die RL und die Tabelle des OG der DDR wurden also (nur) durch jeweils 6

entsprechende Dokumente abgelöst. Während die Tabellen der OLG weitgehend übereinstimmten, waren und sind die Leitlinien das Feld der Besonderheiten einzelner OLG oder auch einzelner Senate bei den OLG. Das betraf und betrifft insbesondere die Vorgaben für den Selbstbehalt, das anzurechnende Einkommen auf Seiten des Verpflichteten wie auch des Berechtigten, die Erwerbsobliegenheiten oder die Regulierung beim Mangelfall.

Angesichts der durchgreifenden **sozialen Veränderungen** im Beitrittsgebiet und der angedeuteten Umstellung des Unterhaltsrechts wurde besonders in den ersten Jahren nach der Wende massenhaft die Neubestimmung des Unterhalts, seine Erhöhung, Herabsetzung, sein Wegfall usw. erforderlich und dass wiederkehrend. Erstfestsetzungen waren weniger notwendig, weil die Kinder nach Scheidung oder Anerkennung der Vaterschaft in der DDR immer einen vollstreckbaren Titel erhalten hatten und es nach der Wende ganz wenig Scheidungen und wenig Geburten gab. Bei diesen Vorgängen gab es für das Beitrittsgebiet völlig neue Probleme. Das betraf die schnellen Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten und damit die Kurzlebigkeit der Voraussetzungen für die Unterhaltsfestsetzung, die Ermittlung des Einkommens des Verpflichteten angesichts vieler Provisorien, Abschlagzahlungen, der Unlust vieler Arbeitgeber über die von ihnen gezahlten Bezüge Auskunft zu geben usw. Dazu kam die schnelle und zum Teil starke Verschuldung, die Arbeitsmarktlage in ihrem Einfluss auf die Anforderungen an die Erwerbsobliegenheit des Verpflichteten z. B. bezogen auf seine Qualifikation oder die eventuelle Pflicht zur Arbeit in anderen Regionen und schließlich die Suche nach dem Aufenthaltsort des Verpflichteten.

Zu diesen sozialen kamen wesentliche **rechtliche Probleme**, die von der neuen Regelung ausgingen. Es gab nun zwei Systeme, die sich im Prozessrecht wie im materiellen Recht unterschieden. Gelang den Eltern eine Einigung über den Unterhalt und damit die Schaffung eines vollstreckbaren Titels beim Jugendamt, so war das von deutlichem Vorteil. War der Gerichtsweg notwendig, musste nach dem übergeleiteten Recht zunächst die sachliche Zuständigkeit (Familiengericht bei verheirateten Eltern, Zivilgericht bei fehlender Ehe) geklärt werden. Das örtlich zuständige Gericht konnte das am Wohnsitz des Verpflichteten oder (so bei Abänderungen des Unterhalts für ein eheliches Kind) auch das am Wohnsitz des Kindes sein. Mit dem übergeleiteten Recht gab es zwei verschiedene Ansprüche der Kinder. Für die ehelichen bestand ein individueller Unterhaltsanspruch, grundsätzlich bestimmt durch die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten und durch das Alter des Kindes. Musste er gerichtlich erstritten werden wurde der Unterhalt am Ende des Verfahrens durch einen vollstreckbaren Titel festgelegt, der später gegebenenfalls in einem vereinfachten Verfahren angepasst werden konnte. Für die Kinder unverheirateter Eltern war ein Regelunterhalt vorgesehen, der, wie gezeigt, durch Regierungsverordnung festgelegt wurde. Nach der Definition des übergeleiteten Rechts war Regelunterhalt „, der zum Unterhalt eines Kindes, das sich in der Pflege seiner Mutter befindet, bei einfacher Lebensführung im Regelfall erforderliche Bedarf“, § 1615 f BGB i. d. F. von 1969. § 1615 h regelte die Möglichkeit wegen begrenzter Leistungsfähigkeit des Verpflichteten den Unterhalt unterhalb dieses Betrages festzulegen. Im gerichtlichen Verfahren, das in den §§ 642 bis 644 ZPO speziell ausgestaltet war, wurde, wenn die Voraussetzungen bestanden, der Anspruch auf Regelunterhalt festgestellt. Nach § 642 d ZPO waren mögliche Zu- oder Abschläge in einem Vomhundertsatz des Regelbedarfs zu bezeichnen, aber kein konkreter Betrag. Wurde ein vollstreckbarer Titel benötigt musste dieser in einem speziellen Verfahren beantragt und vom Rechtspfleger nach Errechnung der konkreten Summe erstellt werden, § 642 ZPO in der übergeleiteten Fassung.

Nach Beobachtungen aus den ersten Nachwendejahren kann festgestellt werden, dass sich diese Zweiteilung des Unterhaltsrechts in den neuen Ländern nicht wirklich durchgesetzt hat. Es gab bei den Jugendämtern mit gewissen Unterschieden in den einzelnen Ländern und je nach dem Einfluss der sehr verschiedenen „ Paten “ aus den alten Bundesländern und weitgehend auch bei den Richtern aus den alten Bundesländern kommend oder den

übernommenen Richtern auf Probe das Bemühen, die Wirkung dieser neuen Regelung zu mildern. Die immer als erstes gestellte Frage nach dem familienrechtlichen Status des Kindes wurde oft als rechtstechnische Erscheinung zu erklären versucht und dann darauf hingewirkt, dass die ehelichen wie die nichtehelichen Kinder im Ergebnis gleich behandelt wurden. Es wurde mit dem Regelunterhalt gearbeitet, aber mit Hilfe der Tabellen für den Unterhalt der ehelichen Kinder durch prozentuale Zu- oder auch Abschläge auch für die nichtehelichen Kinder ein Individualunterhalt bestimmt. Der Unterschied zwischen den §§ 1610, Abs. 1 und 1615 c wurde praktisch nicht beachtet. Für die Urkunden der Jugendämter galt das fast vollständig auch wenn ein Zusammenwirken mit Jugendämtern aus den alten Bundesländern erforderlich war. Bei den Gerichten wurde jedoch hier und da bewusst mit dem Regelunterhalt in dem Sinne gearbeitet, dass eine Individualisierung des Unterhalts für die nichtehelichen Kinder grundsätzlich nicht in Betracht komme. Dafür wurde die Vereinfachung des Verfahrens als Grund angeführt, weil in Höhe des Regelunterhalts, der für eheliche Kinder nach § 1610, Abs. 3 als Mindestunterhalt galt, in Bezug auf die Bedürftigkeit des Kindes keine Beweisführung erforderlich war. Man traf auch auf die Meinung, dass der Regelunterhalt bewusst an den Lebensbedingungen der Mutter des Kindes orientiert sei und nicht an den eventuell günstigeren des Vaters und dass dessen Interessen, vor allem die seiner Familie zu beachten seien.

Überwiegend jedoch bestimmte die Regelunterhaltsverordnung im Beitrittsgebiet nicht den in der Regel zu zahlenden Unterhalt, sondern sie diene als ein Ausgangswert wie bei den ehelichen Kindern, von dem aus mit Hilfe der Tabellen ein individueller Unterhalt festgelegt wurde. Nur die verfahrensrechtliche Prozedur erst vor Gericht und anschließendem Antrag beim Rechtspfleger war nicht zu umgehen. Allerdings übernahmen die Richter im Beitrittsgebiet in den ersten Jahren bei der Schaffung des Unterhaltstitels oft den Part des Rechtspflegers mit, meist weil noch zu wenige tätig waren. Bei den Jugendämtern konnte man andererseits feststellen, dass sie sich z. T. von den übergeleiteten Vordrucken ihrer Paten lösten und anders als die Gerichte nicht nur für nichteheliche, sondern auch für eheliche Kinder gleich einen Titel für alle drei Altersstufen und nicht nur für die aktuelle schufen. Sie wollten auch für die ehelichen Kinder alle Möglichkeiten der Erleichterung ausschöpfen und auch für sie keine Benachteiligung zulassen.

Die eigentlich gravierende Bedeutung des Regelunterhalts lag im Beitrittsgebiet bei der **Unterhaltsvorauszahlung**. Diese ist (anders als nach DDR- Recht) nicht an den individuellen Anspruch gebunden, sondern es wurde der Regelunterhalt bzw. die Differenz zwischen gezahltem Unterhalt und Regelbetrag gewährt. Dazu sei hier eingefügt, dass bis Ende 1991 noch das Unterhaltssicherungsgesetz der DDR in Kraft war und erst durch eine Neufassung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 20. 12. 1991 BGBl. I S. 2322 abgelöst wurde. Dieses Gesetz brachte für die Kinder in den alten Bundesländern eine Verdopplung der bis dahin gewährten Leistungen. Für die Kinder im Beitrittsgebiet konnte sich die Lage verbessern, wenn der an sich geschuldete Titel weniger als den Regelbetrag vorsah. Ansonsten wurde ihre Lage verschlechtert, weil Kinder eines alleinsorgeberechtigten Elternteils, wenn dieser verheiratet war, keinen Anspruch mehr hatten, obgleich das BGB eine Unterhaltspflicht des Stiefelternteils nicht kennt. Außerdem war nunmehr die Unterhaltsvorauszahlung, die in der DDR bis zum 18. Lebensjahr vorgesehen war, für Kinder über 12 Jahren ausgeschlossen und es gab (und gibt) generell eine Begrenzung der Leistung auf insgesamt 6 Jahre im Leben des Kindes. Auch wurde die reale Bedeutung des unterschiedlichen Regelunterhalts in den alten und in den neuen Bundesländern durch den Zusammenhang zum Unterhaltsvorschuss deutlich verstärkt. Während beim Unterhalt selbst das Verhältnis zwischen Ost und West, weil von der Leistungsfähigkeit und anderen Faktoren abhängig, im einzelnen recht differenziert sein konnte, lag der Unterhaltsvorschuss, weil dem Regelunterhalt entsprechend, in den neuen Bundesländern immer niedriger als in den alten, nach der Überleitung des Bundesrechts waren es 75 %.

Die übergeleitete Ungleichheit der Kinder im Unterhaltsrecht auf Grund ihres familienrechtlichen Status gab es bis 1998. Mit dem Kindesunterhaltsgesetz vom 4. 5. 1998 BGBI I. 666 wurde auch in diesem Bereich auf die Begriffe „ehelich“ bzw. „nichtehelich“ als Kategorien des Familienrechts verzichtet. Von nun an gab es zur Konkretisierung des Unterhaltsanspruchs eine Regelbetragsverordnung, die für alle Kinder von der Bundesregierung erlassen wird. Die Kompetenz der neuen Bundesländer in dieser Sache wurde beendet. Allerdings bedeutete das nicht, dass für Ost und West die gleichen Regelbeträge festgelegt worden wären. Die im Zweijahresrhythmus erlassenen Verordnungen enthielten immer einen speziellen und niedrigeren Betrag für die Kinder und Eltern in den neuen Bundesländern, die dann von der Berliner Vortabelle aufgegriffen wurden und zu denen auch die in den Tabellen und Leitlinien der OLG der neuen Länder ausgewiesenen besonderen Freibeträge für die Unterhaltsverpflichteten gehörten. Diese Differenzierung wurde schließlich weitere 10 Jahre später durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 9. 11. 2007 beendet, s. BT-Drucks. 16/1830S. 14, 27; BT-Drucks. 16/6980, S. 23.

Zu den fortbestehenden wesentlichen Veränderungen durch das übergeleitete Unterhaltsrecht gehört u. a. die Regelung zum **Unterhalt für die Vergangenheit**. Danach entsteht die Unterhaltspflicht nicht mehr Kraft Gesetzes mit der Trennung (bei Ehegatten oder Eltern und Kindern) und er verändert sich auch nicht mehr Kraft Gesetzes durch eine neue Sachlage (z. B. die Erreichung der höheren Altersgruppe), sondern die gesetzlich vorgesehene Unterhaltspflicht wird erst dann durchsetzbar begründet, wenn der Verpflichtete in Verzug gesetzt oder der Anspruch rechtshängig geworden ist, d. h. wenn er konkret vom Berechtigten gemahnt oder Klage erhoben wurde, § 1613 BGB. Für den Unterhaltsschuldner besteht nun keine Pflicht mehr von sich aus ab Trennung Unterhalt entsprechend seiner Leitungsfähigkeit zu zahlen bzw. ihn dem Alter des Kindes oder seinen verbesserten Einkommensverhältnissen anzupassen. Es besteht auch keine Pflicht der Beteiligten mehr, sich gegenseitig über Veränderungen der den Unterhalt betreffenden Bedingungen zu informieren. Die DDR-Regelung enthielt eine solche Pflicht. Die Unterhaltssicherungsverordnung der DDR, die diese Regelung ausgebaut hatte, blieb zwar nach der Wende noch einige Zeit in Kraft, doch die Informationspflicht wurde sofort aufgehoben und ebenso die Regelung des FGB, die den Anspruch auf Änderung von der jeweiligen Kenntniserlangung abhängig gemacht hatte. Eine Erhöhung des Unterhalts konnte danach von dem Zeitpunkt an gefordert werden, in dem der Verpflichtete Kenntnis von der Änderung hatte. Bei einer Herabsetzung kam es auf die Kenntnis des Unterhaltsberechtigten an, § 22 FGB. Nach dem übergeleiteten Recht kann der Verpflichtete bei Veränderungen ohne Risiko abwarten, bis der Sorgeberechtigte aktiv wird. Die geltende Regelung entspricht voll der Erstfassung des BGB von 1898. Diese sah nicht zuerst den Kindesunterhalt, sondern - wie das ganze Unterhaltsrecht - den Unterhalt zwischen Verwandten als Grundmodell. Dafür ist die Regelung berechtigt, die den Verpflichteten vor Forderungen schützen soll, auf die er sich „nicht eingerichtet hat und auch nicht einzurichten brauchte“, so -allerdings bezogen auf den Kindesunterhalt - KG, FamRZ 1992 S. 597. War die bisherige Unterhaltspflicht durch ein Urteil festgelegt, treten die bekannten Probleme des § 323 Abs. 3 ZPO hinzu. Mit der Inverzugsetzung ist dann bekanntlich nichts gewonnen, es bedarf der Zustellung der Klage, womit oft viel Zeit vergeht, meist erst über die Prozesskostenhilfe zu entscheiden ist und nicht selten sind mehrere Zustellungsversuche notwendig. Eltern tragen jedoch beide die gleiche Verantwortung für ihre Kinder, wissen, dass sie ihnen Unterhalt nach ihrer Leistungsfähigkeit schulden, über die der Schuldner am besten Bescheid weiß und sie kennen das Alter der Kinder. Die nun geltende Regelung war und ist im Beitrittsgebiet nicht zu vermitteln. Das zum einen, weil es für den Sorgeberechtigten nur schwer möglich ist, die Einkommensverhältnisse des anderen zu übersehen (die Auskunftregelung des § 1605 ist oft nicht hilfreich) vor allem aber weil sie keinen Raum gibt für eine gütliche (eventuell sogar die Ehe erhaltende) Lösung des Konflikts. In Akten und auch Vergleichen aus den ersten Nachwendejahren gab es mehrfach den

Vermerk, dass sich der Elternteil verpflichtet habe von sich aus über Veränderungen seines Einkommens zu informieren und auf die Erreichung der nächsten Altersgruppe durch das Kind zu reagieren. Das konnte aber nicht mehr sein als ein Zeichen von Haltungen bei Richtern und Eltern.

Mit dem übergeleiteten Unterhaltsrecht für Verwandte waren vom Text der Bestimmungen her gesehen kaum Änderungen gegenüber der Regelung des FGB verbunden. Anders jedoch die reale Bedeutung, die vor allem die Unterhaltspflicht der Kinder gegenüber ihren im hohen Alter bedürftigen Eltern betraf und die sich aus der sozial bedingten wachsenden Bedürftigkeit dieser Bürger und der näheren Ausgestaltung der Unterhaltspflicht durch die Rechtsprechung ergab. U. a. wurde obgleich dass BGB wie das FGB keine Unterhaltspflicht gegenüber Schwiegereltern kannte und kennt, eine solche dennoch –jedenfalls faktisch begründet. Das alles wurde aber nicht gleich mit der Wende sondern erst mit der weiteren Entwicklung deutlich.

3. Zu den Wirkungen der Überleitung des Bundesrechts auf das Beitrittsgebiet

Mit dem Akt der Überleitung des Bundesrecht im ganzen, vor allem mit seinen sozialen Bezügen und dem dazu gehörenden Familienrecht erlangten die Ehe wie das Eltern-Kind-Verhältnis einen veränderten rechtlichen Inhalt. Von besonderem Gewicht war außerhalb des Familienrechts der völlige Wegfall des Systems der Frauen - und Familienförderung der DDR, der durch die bundesdeutschen Regelungen nur einen marginalen Ersatz gefunden hat, s. den Vergleich zwischen den Leistungssystemen der BRD und der DDR in der Schriftenreihe des Ministeriums für Familie und Senioren, Band 1, Köln, Berlin, Bonn, 1991 S. 20 ff. Die für die Familie wesentlichste Veränderung besteht in der deutlichen Erweiterung der **Funktionszuweisung** an die Familie, die Ehe und die geschiedene Ehe durch das Recht. Kinder zu haben wurde zur Privatsache. Die übliche Interpretation von Art. 6 Abs. 2 GG sieht die elterliche Verantwortung nicht in ihrer Spezifik und ihrem besonderen Gewicht für die Kinder, sondern als Alleinverantwortung der Eltern. Alle Aktivitäten für die Kinder von außen werden als Hilfe für die Wahrnehmung elterlicher Verantwortung gewertet, nicht als Erfüllung objektiv bestehender gesellschaftlicher und staatlicher Mitverantwortung. Die starke Erweiterung der Funktionen der Familie in Bezug auf die Erziehung, Betreuung und Versorgung der Kinder im Vergleich zur Lage in der DDR ergibt sich weniger aus dem Familienrecht direkt, sondern – gemessen an dem Bedarf der Familien - weitgehenden und anhaltenden Begrenzung staatlicher und gesellschaftlicher Mitwirkung an der täglichen und für die Eltern verlässlichen (nicht zuletzt auch erschwinglichen) Sorge für die Kinder.

Auch im Recht des Kindesunterhalts ist die Quelle dieser Veränderung nicht direkt dem BGB zu entnehmen, hier jedoch staatlichen Verordnungen zur Umsetzung der gesetzlichen Regelung und den Dokumenten der OLG zur Orientierung der Gerichte ganz besonders bei Ausbildung nach Erreichen der Volljährigkeit.

Für die Ehe bzw. für die geschiedene Ehe ist das Gesetz selbst deutlicher mit den Regelungen über den Ehegattenunterhalt bei Trennung und nach Scheidung sowie beim Versorgungsausgleich. Beim Scheidungsunterhalt hat die Rechtsprechung über Jahre hinweg Maß und Dauer der Unterhaltspflicht über die gesetzliche Regelung hinaus noch ausgeweitet. Die Starke und erneute Inpflichtnahme der Familie im Ergebnis der Überleitung des Bundesrechts wurde im 5. Familienbericht (dem ersten nach der Wende) der erstmalig und bislang einmalig das Familienrecht einbezogen hatte, dargestellt und faktisch als Verlust für die Familien im Beitrittsgebiet gesehen, s. 5. Familienbericht, BDrucks. 12/7560 S. 89 ff. Nach der Stellungnahme der Bundesregierung zu diesem Bericht vermag diese Wertung der Überleitung aber „weder der vom BGB gestalteten freiheitlichen Rechtsordnung einerseits

noch der Lebenswirklichkeit in der DDR andererseits gerecht zu werden“. Als Argumentation dient eine Berufung auf die §§ 1356 und 1360 und die Feststellung, dass die dem gesamten Familienrecht der DDR zugrunde liegende Konzeption „ nicht zuletzt das Ziel verfolgte, Frauen möglichst umfassend in den staatlich gelenkten Wirtschafts- und Produktionsapparat einzubeziehen. Zur Ausweitung der elterlicher Unterhaltspflichten u. a. durch den Wegfall des allgemeinen Anspruchs der Studierenden auf ein staatliches Stipendium mit der Überleitung wird festgestellt, dass „ solche Alimentierung “ schließlich mit der staatlichen Zuweisung oder eben auch nicht Zuweisung eines Studienplatzes verbunden gewesen sei, s. Drucksache 12/7560 S. VII. Beide Hinweise auf systembedingte Zusammenhänge kann man nicht bestreiten, doch beseitigen sie den realen Wert der Maßnahmen für die Familien ?

Ob jüngste Versuche zur Begrenzung der Lebenssicherung über beendete Ehen (oder inzwischen auch Elternschaften ohne Ehe) durchgreifen werden, bleibt abzuwarten. Insgesamt ist festzustellen, dass mit der Überleitung des Bundesrechts auf das Beitrittsgebiet rechtlich eine andere Ehe und eine andere Elternschaft begründet wurde, und zwar vornehmlich durch den Ausbau der Betreuungs- und der ökonomischen Funktion der Familie.

Neben dieser grundsätzlichen Wirkung des übergeleiteten Rechts hat es eine Reihe von **Einzelwirkungen** gegeben, die man im ganzen jedenfalls **nicht als Fortschritt** gegenüber der Regelung des FGB verstehen kann. Dazu gehören zum einen Rückschritte in Sachen **Gleichberechtigung** von Mann und Frau. Das war den Autoren des Einigungsvertrages bewusst, weshalb in Art. 31 des EV die Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers begründet wurde, „ die Gesetzgebung zur Gleichberechtigung von Mann und Frau weiterzuentwickeln “ und die „ Rechtslage unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gestalten“. Ersteres wurde Ende der 90er Jahre jedenfalls in den offensichtlichen Fragen bewerkstelligt. Die Bilanz in Sachen Vereinbarkeit ist kümmerlich. Neue Regelungen waren eher für die Familien in den alten Bundesländern ein Gewinn, allerdings auch unzureichend, was sich bis heute in den Kämpfen und Auseinandersetzungen um die Kindereinrichtungen zeigt. Diesbezüglich ist bis heute die Lage in den neuen Ländern besser, was aber nur für die Zahl der Plätze, dagegen weniger für die Ansprüche auf Betreuung der Kinder oder für die hohen Betreuungskosten gilt.

Dazu kam das Festhalten an bzw. (für den Osten) die Wiederbelebung überholter Auffassungen in Bezug auf die Geschlechterrollen in der Familie und die Inkraftsetzung **verfassungswidrigen Rechts** bzw. mit der Verfassung nur gerade noch vereinbarer Bestimmungen, die mit **diskriminierenden** Wirkungen verbunden waren wie bei fehlender Ehe der Eltern. Dieser Teil des übergeleiteten Rechts war im Beitrittsgebiet für einen Zeitraum von fast 10 Jahren noch anzuwenden. Auch dieser Aspekt der Überleitung war im 5. Familienbericht angesprochen worden und auf die Kritik der Bundesregierung gestoßen. Dabei wird in der Stellungnahme die Verfassungswidrigkeit übergeleiteter Bestimmungen nicht in Frage gestellt. Doch die Aussage im Bericht, dass „ damit Normen der DDR abgelöst (wurden) die mit dem Grundgesetz konform waren “ ist nach Meinung der Bundesregierung „ befremdlich “. Das sei der Fall, da „ mit dem Familienrecht der DDR eine für den Bürger unangreifbare Normenordnung durch das BGB abgelöst worden ist, das sich immer wieder verfassungsrechtlicher Überprüfung durch unabhängige Richter zu stellen hat “, a. a. O. S. XVI. Hätte diese Tatsache tatsächlich bei den Betroffenen bewirken können, sich z. B. mit dem Begriff „ Nichtehelichkeit “ erneut anzufreunden ?

Das Familienrecht des BGB begründet **mehr staatliche Entscheidungskompetenzen** zur Regulierung innerfamiliärer Probleme als das FGB, **gerichtliche Verfahren** wurden wesentlich **teurer** und langwierig bei kompliziertem Prozessrecht und **geringer Vorhersehbarkeit des Prozessergebnisses**. Es entstand wachsender Bedarf für die (schnell kommerzialisierte) Beratung.

Aus der **Gesamtsicht** des Vorgangs ergibt sich durchaus die Frage, ob es denn unabweisbar war, in einer solchen Weise mit dem sensiblen Bereich, den die Familie nun einmal darstellt,

zu verfahren. Die Antwort auf diese Frage dürfte von zwei grundsätzlichen Aspekten abhängig sein, nämlich davon, ob die Anwendung des FGB der DDR von 1990 für einen gewissen Zeitraum (für die Reformarbeit am Familienrecht des BGB) den Einigungsprozess behindert hätte oder (und) ob der mit der Wende vollzogene Systemwechsel die sofortige Anwendung des Rechts der BRD erforderlich gemacht hat. M. E. wäre die deutsche Einheit ganz sicher nicht an der weiteren Anwendung des FGB gescheitert oder dadurch erschwert worden. Eher hätte sie damit in Bezug auf ihre konkrete Gestaltung an Akzeptanz gewonnen. Was das gesellschaftliche System angeht, so ist sein Einfluss auf die rechtliche Regelung von Familienverhältnissen natürlich unbestritten und in weiten Teilen auch zwingend. Doch waren die Unterschiede zwischen dem BGB und dem reformierten FGB nicht dergestalt, dass eine den veränderten Bedingungen angepasste Anwendung des FGB nicht hätte vorgenommen werden können. Dazu kommt, dass kapitalistische Systeme durchaus auch unterschiedliches Familienrecht hervorbringen. Die Gütergemeinschaft des FGB war z. B. keine typisch sozialistische Regelung für die bestehende Ehe, sondern sie ist auch verbreitet in kapitalistischen Ländern anzutreffen. Der weitgehende Verzicht auf eine familienrechtliche Gestaltung der Vermögensbeziehungen während der Ehe ist also durch das System keineswegs vorgegeben. Nicht zufällig wurde in der ersten Hälfte des Jahres 1990 fast selbstverständlich angenommen, dass es in Bezug auf das Familienrecht eine behutsame Entwicklung hin zu einer gesamtdeutschen Regelung geben müsse. Die Gründe für die Aufgabe dieses Standpunktes lagen nicht bei der Familie oder beim Familienrecht. Bei diesem Vorgang zeigte sich mehr als je sonst wie groß der Einfluss des politischen Willens bei der Entwicklung des Rechts ist.

Die Wahrnehmung der Überleitung des Bundesrecht und seines Inhalts durch die Bürger des Beitrittsgebiets war und ist sicher höchst unterschiedlich, u. a. je nach konkreter Betroffenheit, nach Alter und Vergleichsmöglichkeit mit dem früheren Recht. Sie ist sicher auch vielfach überdeckt von anderen Problemen. Nach außen verlief dieser Wandel im Recht und in der Rechtsanwendung, wie die Wende im Ganzen, friedlich und ohne Aufsehen. Dennoch erscheint es als sicher, dass der ganze Vorgang durchaus an der Desillusionierung der DDR-Bürger beteiligt war und ist, die sich in Bezug auf den mit der Wiedervereinigung gewonnenen Grad an Freiheit und Selbstbestimmung verbreitet zeigt. Das alles ging und geht mit einer bis dahin nicht gekannten sozialen Verunsicherung einher. Nichts spricht eine deutlichere Sprache als der Absturz der Geburtenzahlen 1992 im Vergleich zu 1989 auf 50 % und auch der Zahl der Eheschließungen in dieser Zeit auf 32 %. Von beiden Erscheinungen gibt es bis heute nur eine begrenzte Erholung.

Stand : 16. 6. 08

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis
AG Amtsgericht
AGB Arbeitsgesetzbuch der DDR vom 16. 6. 1977, GBl. I 1977, 185
AO Anordnung
BG Bezirksgericht
BGBI. Bundesgesetzblatt
BGH Bundesgerichtshof
BGB Bürgerliches Gesetzbuch
EGBGB Einführungsgesetz zum BGB
Bildungsgesetz Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. 2. 1965, GBl. I. 1965 S. 83
BVerfG Bundesverfassungsgericht
DB Durchführungsbestimmung
DFD Demokratischer Frauenbund Deutschlands
DJV Deutsche Justizverwaltung in der SBZ
EFB Ehe- und Familienberatungsstellen
EheVO VO über die Eheschließung und Eheauflösung vom 24. 11. 1955, GBl. I S. 849
EheVerfO Anordnung zur Anpassung der Vorschriften über das Verfahren in Ehesachen an die Verordnung über die Eheschließung und Eheauflösung vom 7. 2. 1965 GBl. I S. 145
EGFGB Einführungsgesetz zum FGB vom 20. 12. 1965 GBl. I. 1966 S. 19
EheG Ehegesetz, Gesetz NR. 16 des Kontrollrats vom 20. 2. 1046
Ehescheidungen Zahlenübersicht 1958-1972, Staatliche Zentralverwaltung für Statistik
Ehelösungen Zahlenübersicht 1958-65, Staatliche Zentralverwaltung für Statistik
FamRZ Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, Gieseking Verlag, Bielefeld
FamVerfO VO zur Anpassung der Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren an das FGB vom 17. 2. 1966, GBl. II S. 171
FGB Familiengesetzbuch der DDR vom 20. 12. 1965 GBl. I 1966 S. 1
FGG Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 17. 5. 1898 RGBl. S. 771
FDJ Freie Deutsche Jugend, Jugendverband der DDR
GBl. I oder II Gesetzblatt der DDR Teil I oder II
GöV Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der DDR vom 12. 7. 1973, GBl. I 1973 313
GVG Gerichtsverfassungsgesetz
Handbuch Handbuch für Jugendhilfe, Hrgb. MfV, Berlin 1953
HausratsVO VO über die Behandlung der Ehescheidung und des Hausrats nach der Scheidung vom 21. 10. 1944 RGBl. I S. 256
Informationen Informationen des wissenschaftlichen Beirats „Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft“ Hefreihe, Hrgb. von der Akademie der Wissenschaften der DDR ab 1965
JH Jugendhilfe, Zeitschrift
JHVO VO über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfe VO) vom 3. 3. 1966, GBl II 1966215
Jugendhilfe Textausgabe
KG Kammergericht, Berlin, Hauptstadt der DDR bis 1960
Kennziffern Die Frau in der DDR, Kennziffernsammlung, staatliche Zentralverwaltung für Statistik (jährlich)
KG Kreisgericht
Kommentar Familienrecht Staatsverlag der DDR
Lehrbuch Familienrecht, Lehrbuch, Staatsverlag KRG Kontrollratsgesetz
Kosten O Kostenordnung vom 25. 11. 1935, RGBl. I S. 1371

LG Landgericht
 MdI Ministerium des Innern der DDR
 MdJ Ministerium der Justiz der DDR
 MfV Ministerium für Volksbildung der DDR
 MKSchG Gesetz über den Mutter und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. 9. 1950
 GBl. S. 1037
 NJ Neue Justiz, Zeitschrift
 OLG Oberlandesgerichte
 OG Oberstes Gericht der DDR
 OGZ OG Entscheidungen in Zivilsachen
 PSTG Gesetz über das Personenstandswesen - Personenstandsgesetz – vom 16. 11. 1956,
 GBl. I S. 1283, Neufassung vom 13. 10. 1966, GBl. I 1966 S. 87
 RAG Gesetz über die Anwendung des Rechts auf internationale zivil-, familien und
 arbeitsrechtliche Beziehungen - Rechtsanwendungsgesetz – vom 5. 12. 1975 GBl. I 1975 S.
 748
 RGBI Reichsgesetzblatt
 Renten VO VO Über die Gewährung von Renten der Sozialpflichtversicherung -
 Rentenverordnung – vom 23. 11. 1979, GBl. I 1979 S. 401
 RL Richtlinie des OG der DDR
 RV Rundverfügung
 SBZ Sowjetische Besatzungszone Deutschlands
 SMAD Sowjetische Militärverwaltung in der SBZ
 Staat und Recht Zeitschrift
 STdtG Stadtgericht Berlin, 2. Instanz seit 1952
 STBG Stadtbezirksgericht
 SozialfürsorgeVO VO über Leistungen der Sozialfürsorge –Sozialfürsorgeverordnung – vom
 23. 11. 1979, GBl. I S. 422
 SVO VO zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO – vom 17. 11-
 1977, GBl. I S. 373
 ÜbertragungsVO VO betreffend die Übertragung von familienrechtlichen Streitigkeiten in die
 Zuständigkeit der Amtsgerichte vom 21. 12. 1948, ZVOBl 1948 S. 588
 VO Verordnung
 ZGB Zivilgesetzbuch der DDR vom 19. 6. 1975 GBl. I S. 465
 ZJA Zentraler Jugendhilfeausschuss beim MfV
 ZPO DDR Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Zivil -, Familien- und
 Arbeitsrechtssachen - Zivilprozessordnung - vom 19. 6. 1975, GBl. I S. 533
 ZVOBl Zentralverordnungsblatt in der SBZ
 Zivilprozessrecht der DDR, Deutscher Zentralverlag, Berlin 1958 Bd. II
 23. 08. . 08

Abgekürzt zitierte und weiterführende juristische Literatur

Abgekürzt zitierte und weiterführende juristische Literatur

Bücher :

- Ansorg, Linda Das Familienrecht der DDR, Leitfaden, Staatsverlag der DDR Berlin 1967
Das nichteheliche Kind, Schriftenreihe Familie und Recht, Hrsg. Coester/Zubke, Luchterhand 1991
Demokratisierung der Justiz, Hrsg. Max Fechner, Dietz Verlag Berlin 1948
Deutsche Wiedervereinigung, Die Rechtseinheit, Arbeitskreis Familienrecht, Hrsg.
Die Rechtsordnung der DDR, Hrsg. U. Heuer, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden 1995,
Ramm/Grandke, Carl Heymanns Verlag KG, Köln, Bonn, München 1995
Fünfter Familienbericht, Familien und Familienpolitik im vereinten Deutschland, Bundestagsdrucksache 12/7560, vorgelegt 1993
Familienrecht und deutsche Einigung, Dokumente und Erläuterungen, Hrsg. Schwab, Giesecking Verlag Bielefeld 1991
Familie und Recht, Materialien zum 5. Familienbericht /Band 2, Ramm, Grandke, Berie, Verlag Deutsches Jugendinstitut, München 1994
Grandke, Anita, Familienförderung, Staatsverlag der DDR, Berlin 1981 und 1986
Internationale Familienrechtstkonferenz, Oktober 1969, Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität Jena, 1970, Heft 6
Jansen, Friedrich, VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1958
Jugendhilfe in den neuen Bundesländern, Hrsg. von Helga Gotschlich u. a. Berlin 1991
Kommentar, Familienrecht der DDR, Staatsverlag der DDR 1. Auflage 1966, 2. 1967, 3. 1970, 4. 1973 und 5. Auflage 1982
Lehrbuch Familienrecht, Staatsverlag der DDR, Berlin 1972, 1976 und 1981, Autorenkollektiv unter Leitung von A. Grandke
Markowits, Inga, Gerechtigkeit in Lüderitz, Verlag C. H. Beck, München 2006
Uta Schneider, Hausväteridylle oder sozialistische Utopie? Die Familie im Recht der DDR, Böhlhau Verlag, Köln, Weimar, Wien, 2004
Zivilprozessrecht in der DDR, Band 2, Autorenkollektiv unter Leitung von H. Nathan, VEB Deutscher Zentralverlag 1958
- Gesetzestexte :
- Familiengesetze sozialistischer Länder, Staatsverlag der DDR, Berlin 1971
Das Eherecht, VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1958 mit der EheVO, der EheverfO und den Richtlinien Nr. 9 und 10
Das Familiengesetzbuch, Staatsverlag, Berlin 1966 mit FGB, EGfGB (in der Erstfassung), FamVerfO und Richtlinie Nr. 18
Ehe und Familie, Staatsverlag der DDR, Berlin 1978 und 1988 mit FGB, JugendhilfeVO, Bestimmungen zur Familienförderung entsprechend dem jeweiligen Stand der Gesetzgebung und den Richtlinien zum Vermögen, dem Kindesunterhalt in den jeweiligen Fassungen und der RL Nr. 25.
Familiengesetzbuch sowie angrenzende Gesetze und Bestimmungen (entsprechend dem jeweiligen Stand), Staatsverlag der DDR 1982 und 1989
Jugendhilfe, Staatsverlag der DDR. Berlin 1978 und 1985 mit der Jugendhilfe VO mit Durchführungsbestimmungen und den Richtlinien 1 bis 7 des Zentralen Jugendhilfeausschusses beim MfV sowie weiteren Leitungsdokumenten des MfV

Populärwissenschaftliche Schriften :

Grandke, Anita, Junge Leute in der Ehe, in Recht in unserer Zeit Heft 6, Staatsverlag Berlin 1977

Wolff, Friedrich, Liebe, Sex und Paragraphen, in Recht in unserer Zeit, Heft 66, Berlin 1987

Krause, Udo Erziehungsrecht-Erziehungspflicht, Verlag Volk und Wissen, Berlin 1983

